

Valentin Aichele (Hrsg.)

Das Recht auf Wiedergutmachung

Vom Umgang Deutschlands mit elementaren
Unrechtserfahrungen in der deutschen Geschichte



Nomos



**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

Valentin Aichele (Hrsg.)

Das Recht auf Wiedergutmachung

Vom Umgang Deutschlands mit elementaren
Unrechtserfahrungen in der deutschen Geschichte



Nomos



**Deutsches Institut
für Menschenrechte**



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3815-1 (Print)

ISBN 978-3-8452-8113-1 (ePDF)

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort des Vorstandes

Der vorliegende Sammelband befasst sich mit Beispielen des staatlichen und gesellschaftlichen Umgangs mit elementaren Unrechtserfahrungen in der deutschen Geschichte von 1900 bis heute. Gedanklicher Referenzpunkt der Untersuchung ist dabei das Menschenrecht auf Wiedergutmachung, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte mit dem Recht auf Abhilfe einer Rechtsverletzung einen Grundstein findet.

Elementare Unrechtserfahrungen sind die wichtigste Triebfeder des Menschenrechtsschutzes. So erklärt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ihre eigene Notwendigkeit mit den im Zweiten Weltkrieg staatlich begangenen Gräueltaten. Mit den „Akten der Barbarei“, auf die sie verweist, sind insbesondere die nationalsozialistischen Verbrechen der Shoah und des Vernichtungskrieges in Osteuropa und der UdSSR in Bezug genommen. Die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung erfolgte im Bewusstsein einer Vergangenheit, die als Negativfolie fungiert und deren Wiederholung für alle Menschen und für alle Zeiten vermieden werden soll. Damit legitimierte die Erklärung im Jahre 1948 die auf Gegenwart und Zukunft gerichtete Forderung, dass jeder Mensch in Würde und Rechten gleich sei, und sie unterlegte dieses Bestreben mit dem Bekenntnis zu individuellen Rechten, die jedem Menschen kraft seines Menschseins zustehen. Der damit in Gang gesetzte globale Lernprozess hat zur rechtlichen Anerkennung von Menschenrechten in zahlreichen internationalen Verträgen geführt und dauert noch heute an. Unrechtserfahrungen stabilisieren – gleichsam dialektisch – den globalen Konsens über die Menschenrechte und treiben die Fortentwicklung des Menschenrechtsschutzes voran.

Auch deshalb ist es geboten, menschenrechtliches Unrecht im Bewusstsein zu halten und über die Erfahrungen von Verletzten aufzuklären, um zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Wertschätzung eines Rechtsstaates beizutragen, der Würde, Freiheit und Gleichheit aller Menschen sichert. Damit entspricht das Thema des vorliegenden Sammelbandes dem gesetzlichen Auftrag des Deutschen Instituts für Menschenrechte, die Prävention von Menschenrechtsverletzungen durch den Blick zurück in die deutsche Geschichte zu befördern. Mit der Frage nach Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts wird zugleich die rechtliche Dimension der Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen eröffnet. Elementare Unrechtserfahrungen beruhen auf dem Handeln oder Unter-

lassen von Menschen, die entweder im Kontext staatlicher Machtausübung agieren oder als Privatpersonen. Hier können sich schwierige Fragen der intertemporalen Geltung von Menschenrechten, einschließlich der menschenrechtlichen Schutzpflichten des Staates hinsichtlich des Handelns privater Akteure, stellen.

Die hier versammelten Beiträge führen das jeweilige Geschehen, das sich als Unrechtserfahrung darstellt, zunächst näher aus, vermitteln, wer die in ihren Rechten Verletzten sind, und untersuchen, ob und inwiefern das historisch Geschehene als menschenrechtliches Unrecht einzuordnen ist. Aus der Perspektive der Verletzten wird dabei beleuchtet, wie der Kampf um gesellschaftliche und staatliche Anerkennung ihrer Unrechtserfahrungen in Deutschland verlaufen ist, was im Aufarbeitungsprozess jeweils erreicht wurde, und mit welchen Rollen, Erwartungen und Bewertungen die verletzten Menschen sich auseinandersetzen haben und auf welche Widerstände von Seiten staatlicher oder gesellschaftlicher Akteure sie stoßen.

Obwohl die hier versammelten 13 Beiträge ein vergleichsweise breites Spektrum an Unrechtserfahrungen aus der jüngeren deutschen Geschichte abdecken, können sie das Themenfeld nicht annähernd vollständig behandeln. Naturgemäß begrenzen der Rahmen eines Sammelbandes und die Verfügbarkeit von Autor*innen das Streben nach umfassender Behandlung eines Themas. Die Themenauswahl sagt deshalb – darauf sei explizit hingewiesen – nichts über graduelle Unterschiede im Unrechtsgehalt und Rangverhältnisse aus. Neben dem Zivilisationsbruch der Shoah in ihrer unbestreitbaren Singularität stehen andere gravierende Unrechtserfahrungen, und ihnen allen korrespondieren staatliche Verpflichtungen zur Wiedergutmachung. Wir sind überzeugt, dass die Beiträge auch exemplarisch für viele andere Unrechtserfahrungen stehen, und wir hoffen, dass der Band Anstoß für die Befassung mit der Wiedergutmachung weiterer Fälle menschenrechtlichen Unrechts in der deutschen Vergangenheit gibt.

Den Autor*innen, ausgewiesene Expert*innen in ihren Feldern, danken wir sehr für ihre Beiträge, die den vorliegenden Band erst möglich gemacht haben. Ganz besonders danken wir ihnen auch dafür, dass sie aktiv am Entstehungsprozess des Bandes mitgewirkt haben, insbesondere durch Teilnahme an drei fächerübergreifenden Konferenzen, auf denen eine Verständigung über gemeinsame Leitfragen gesucht wurde, und dass sie diese komplexen Zusammenhänge in ihren Beiträgen konzentriert dargestellt haben.

Großer Dank gebührt Bettina Hildebrand, Leiterin der Abteilung Kommunikation des Instituts, für ihre souveräne Organisation aller Projektablaufe sowie Cathrin Kameni für die sprachliche Prüfung der Texte und

Tabea Nasaroff für die Vereinheitlichung der Literatur-, Quellen- und Fußnotenangaben – ohne sie alle wäre das Projekt nicht so erfolgreich zum Abschluss gekommen.

Sehr herzlich danken wir dem Initiator des Projektes, Professor Dr. Valentin Aichele, der dieses Projekt auch nach seinem Wechsel an die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Fachbereich Sozialversicherung) mit nicht nachlassendem Einsatz zu Ende geführt hat.

Berlin, Dezember 2022

Professorin Dr. Beate Rudolf

Michael Windfuhr

Direktorin des Deutschen
Instituts für Menschenrechte

stellvertretender Direktor des Deutschen
Instituts für Menschenrechte

Inhalt

Abkürzungen	13
Zu den Autorinnen und Autoren	17
Teil 1: Einführung	23
Einleitung	25
<i>Valentin Aichele</i>	
Die einzelnen Beiträge	51
<i>Valentin Aichele</i>	
Teil 2: Beiträge	65
A. <i>Sachverhalt vor 1933</i>	67
Zwischen kolonialer Amnesie und Aufarbeitung deutscher und europäischer Kolonialverbrechen: Der Völkermord an Herero, Nama und anderen Namibier*innen in Deutsch-Südwestafrika 1904 bis 1908	69
<i>Wolfgang Kaleck</i>	
B. <i>Sachverhalte zwischen 1933 und 1945</i>	85
Entschädigung jüdischer Opfer des Nationalsozialismus	87
<i>Wolfgang Benz</i>	
Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte und ihr langer Weg zur gesellschaftlichen und unvollständigen politischen Rehabilitation	107
<i>Margret Hamm</i>	

Inhalt

Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeit 125

Uta Gerlant

C. *Sachverhalte zwischen 1945 und 1949* 141

Politische Verfolgung in der SBZ in den Jahren 1945 bis 1949
und die Entschädigung politischer Haft insbesondere auf Basis
des Häftlingshilfegesetzes (HHG) 143

Johannes Weberling / Natalie Kowalczyk

D. *Sachverhalte zwischen 1949 und 1990
in der Deutschen Demokratischen Republik* 161

Strafrechtliche Rehabilitierung, Anerkennung und Entschädigung
der Opfer der politischen Strafjustiz in der DDR 163

Birgit Neumann-Becker

Kindheit im Heim – Funktionieren um jeden Preis 179

Angelika Censebrunn-Benz

Entschädigung für Doping-Opfer (DDR) – eine Wiedergutmachung? 197

Giselher Spitzer

E. *Sachverhalte zwischen 1949 und 1990
in der Bundesrepublik Deutschland* 213

Die Missachtung der Menschenwürde von Kindern und
Jugendlichen und die Verletzung ihrer Grund- und Menschenrechte
in der bundesrepublikanischen Heimerziehung der 1940er
bis 1970er Jahre 215

Manfred Kappeler

Heimkinder (West): Arzneimittelprüfungen 1949–1975 235

Sylvia Wagner

F.	<i>Sachverhalte zwischen 1949 und 1990 in der BRD und der DDR</i>	253
	Eine einmalige Angelegenheit? Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen strafrechtlicher Verfolgung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen nach 1945 in Bundesrepublik Deutschland und Deutscher Demokratischer Republik	255
	<i>Georg Härpfer / Marcus Velke-Schmidt</i>	
G.	<i>Sachverhalte nach 1990</i>	271
	Entschädigung von Kriegsoffern	273
	<i>Ulrich Karpenstein</i>	
	Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend. Gesellschaftliche Aufarbeitung, generationale Ordnung und „Wiedergutmachung“	289
	<i>Sabine Andresen</i>	
	Literatur	309
	Quellen	337

Abkürzungen

a. A.	andere Ansicht
AB	Abschlussbericht
Abs.	Absatz
ADS	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AFET	Bundesverband der Erziehungshilfe für freie und öffentliche Träger
AfrGMR	Afrikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
AKG	Allgemeines Kriegsfolgengesetz
AKG-HR	Allgemeines Kriegsfolgengesetz-Härterichtlinien
ALVR	Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland
apl.	außerplanmäßig
Art.	Artikel
ASR	Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts
ATCA	Alian Tort Claims Act
Aufl.	Auflage
BAnz	Bundesanzeiger
BAnz AT	Bundesanzeiger Amtlicher Teil
BArch	Bundesarchiv
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BEGSchlG	Bundesentschädigungs-Schlussgesetz
BerRehaG	Berufliches Rehabilitierungsgesetz
BEZ	Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten
BfJ	Bundesamt für Justiz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BISS	Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren
BMF	Bundesfinanzministerium
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSG	Bundessozialgericht
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Bundesverfassungsgericht (Kammerentscheidung)
BVG	Bundesvertriebenengesetz
bzw.	beziehungsweise
CAT	UN Convention Against Torture (=UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)
CDU	Christlich Demokratische Union
CEDAW	UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung gegen die Frau)
CPA	Crown Proceedings Act

Abkürzungen

CRC	UN Convention on the Rights of the Child (UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes)
CSG	Centrum Schwule Geschichte
CSU	Christlich-Soziale Union
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DOH	Verein Doping-Opfer-Hilfe
DOHG	Doping-Opfer-Hilfe-Gesetz
DOHG 2	2. Doping-Opfer-Hilfe-Gesetz
DP	Deutsche Partei
Dr.	Doktor
Drs.	Drucksache
DSB	Deutscher Sportbund
DTSB	Deutscher Turn- und Sportbund
DVBK	Vereinigung zur Bekämpfung der Kinderlähmung
DWK	Deutsche Wirtschaftskommission
EALG	Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz
ebd.	ebenda
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
e.V.	eingetragener Verein
EinV	Einigungsvertrag
et al.	et alii
EVZ	Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft
FAK § 175	Facharbeitskreis § 175 StGB
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	folgende
FKS	Forschungsinstitut für Körperkultur und Sport
Fn.	Fußnote
FTCA	Federal Tort Claims Act
GG	Grundgesetz
GULag	Hauptverwaltung der (sowjetischen) Umerziehungs- und Arbeitslager
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GzVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
HHG	Häftlingshilfegesetz
Hg.	Herausgeberin/Herausgeber
HIV	Humanes Immundefizienz-Virus
i.V.m	in Verbindung mit
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
ICERD	International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (=UN-Übereinkommen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung)
ICPED	International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (=UN-Übereinkommen gegen das Verschwindenlassen)
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights (=UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte; UN-Zivilpakt)
ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)
IGFM	Internationale Gesellschaft für Frieden und Menschenrechte
IGH	Internationaler Gerichtshof
IM	Inoffizieller Mitarbeiter
IOM	International Organization for Migration
IPP	Institut für Praxisforschung und Projektberatung

lit.	littera
Lkw	Lastkraftwagen
JCC	Conference on Jewish Material Claims
JFMK	Jugend- und Familienministerkonferenz
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KWI	Kaiser-Wilhelm-Institut
KZ	Konzentrationslager
LAV NRW OWL	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe
LG	Landgericht
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
LSB	Landessportbund
LSK	Leistungssportkommission
LVR	Landschaftsverband Rheinland
m.	mit
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MGB	Ministerium für Staatssicherheit der UdSSR und die aus dem NKGB gebildete sowjetische Staatssicherheitsbehörde
MV	Mecklenburg-Vorpommern
MWD	(Sowjetisches) Ministerium für innere Angelegenheiten
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGO	Non-Governmental Organization
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NKWD	(Sowjetisches) Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten
NLA HA	Niedersächsisches Landesarchiv
NOK	Nationales Olympisches Komitee
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o.Ä.	oder Ähnliches
o.D.	ohne Datum
o.V.	ohne Verlag
OAF	Operation Allied Force
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
OLG	Oberlandesgericht
PA	Petitionsausschuss
Prof.	Professorin/Professor
Rn.	Randnummer/n
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RSFSR	Strafgesetzbuch der Russischen Sowjet-Republik
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RTH	Runder Tisch Heimerziehung
S.	Seite
SA	Sturmabteilung
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SED-UnBerG	SED-Unrechtsbereinigungsgesetze
SKK	Sowjetische Kontrollkommission
SKS	Staatssekretariat für Körperkultur und Sport
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SMD	Sportmedizinischer Dienst
SMT	Sowjetische Militärtribunale

Abkürzungen

SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
Stasi	Ministerium für Staatssicherheit, auch Staatssicherheitsdienst
StGB	Strafgesetzbuch
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
StrRehaHomG	Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8.5.1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen
StUG	Stasi-Unterlagen-Gesetz
StVE	Strafvollzugseinrichtung
SZ	Süddeutsche Zeitung
T4	Tarnbezeichnung der Dienststellen, unter deren Leitung der systematische Massenmord an Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen von 1940 bis 1941 stattfand
TSG	Transsexuellengesetz
u.a.	unter anderem
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Ukaz	(Sowjetische) Anordnung, Erlass
UM	Unterstützende Mittel
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
US-Zone	Amerikanische Besatzungszone
VdN	Verfolgter des Naziregimes
VeH	Verein ehemaliger Heimkinder
vgl.	vergleiche
VOBl.	Verordnungsblatt
VwRehaG	Verwaltungsrechtliches Rehabilitationsgesetz
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
z. B.	zum Beispiel
ZB	Zwischenbericht
ZDK	Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Konfiskation
ZERV	Zentrale Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZP I	Erstes Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949

Zu den Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. Sabine Andresen ist seit 2011 Professorin für Sozialpädagogik und Familienforschung am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Zu ihren Forschungsthemen gehören historische Kindheits- und Familienforschung im 20. Jahrhundert, erziehungswissenschaftliche Forschung zu den Auswirkungen von Armut, Prävention und Forschung zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Zusammen mit einem Team aus Frankfurt und Hildesheim hat sie zu den Auswirkungen von COVID-19 auf Jugendliche und Familien gearbeitet. Zwischen 2016 und 2021 war sie als Vorsitzende der „Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ tätig und hat zu Grenzen und Möglichkeiten gesellschaftlicher Aufarbeitung publiziert.

Prof. Dr. Wolfgang Benz war bis März 2011 Leiter des Zentrums für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin und wirkte als Gastprofessor u.a. in Australien und Bolivien. Benz ist tätig als Autor und Herausgeber von Buchreihen und Zeitschriften. Unter seinen zahlreichen Publikationen zur deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert zu Nationalsozialismus, Antisemitismus und Problemen von Minderheiten erschienen zuletzt unter seiner Herausgeberschaft: „Streitfall Antisemitismus. Anspruch auf Deutungsmacht und politische Interessen“, Berlin 2020 und „Deutsche Herrschaft. Nationalsozialistische Besetzung in Europa und die Folgen“, Freiburg 2022. Benz ist Mitglied des PEN.

Dr. Angelika Censebrunn-Benz studierte Neuere Deutsche Geschichte und Philologie an der Technischen Universität Berlin. Ihre Forschung und Publikationen befassen sich mit der Geschichte des Nationalsozialismus, insbesondere zum KZ-System, und der DDR-Geschichte. 2011 bis 2017 war sie Mitarbeiterin im Deutschen Bundestag, mehrere Jahre im Büro von Iris Gleicke, der ehemaligen Ostbeauftragten der Bundesregierung. Die Autorin war Initiatorin und Projektleiterin des Projektes „Zeitzeugenarchiv ehemaliger Heimkinder der DDR“ und seit 2019 ist sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Heimerziehung in Spezialheimen der DDR“ in der Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau tätig.

Uta Gerlant ist Osteuropahistorikerin. Von 2001 bis 2016 arbeitete sie in der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft; dort zunächst als

Teamleiterin zur Überprüfung der Antragsbearbeitung für Auszahlungen an ehemalige NS-Zwangsarbeiter*innen in der Ukraine und in Polen, ab 2008 als Vorstandsreferentin. Von 2016 bis 2020 leitete Gerlant die Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße in Potsdam. Seitdem ist die Autorin als freie Historikerin tätig. Sie ist (nach einer ersten Periode 2009 bis 2016) erneut seit 2020 gewähltes Mitglied des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Gerlant ist Mitherausgeberin und Mitautorin der 2017 in Berlin erschienenen Publikation „The German Compensation Program for Forced Labor: Practice and Experiences“.

Margret Hamm wirkt als Geschäftsführerin des Bundes der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten (BEZ). Sie studierte an der Universität Bielefeld Geschichte, Deutsch und Wirtschaftslehre auf Lehramt. Schwerpunkte ihres Studiums waren die Geschichte der Weimarer Republik und die des Nationalsozialismus. Durch ihre Arbeit für den BEZ pflegt sie seit vielen Jahren Kontakt mit Zwangssterilisierten und Angehörigen der „Euthanasie“-Opfer und engagiert sich für die Belange der Betroffenen. Sie ist Herausgeberin des Themenbandes „Lebensunwert – zerstörte Leben“ und „Ausgegrenzt! Warum? Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-„Euthanasie“ in der Bundesrepublik Deutschland“.

Georg Härpfer ist Dipl.-Verwaltungswirt im Ruhestand. Er arbeitete als Vorstandsmitglied bei der Deutsch-Israelischen-Gesellschaft von 1992 bis 2002. 2002 bis 2006 wirkte Härpfer als Stellvertretender Landesvorstand in der AG Lesben und Schwule in der SPD-Berlin; 2008 bis 2018 war der Autor außerdem tätig als Vorstandsmitglied in der Schwulenberatung Berlin und von 2015 bis 2019 als Vorstandsmitglied in der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) mit dem Arbeitsschwerpunkt: Rehabilitation und Entschädigung der Opfer des Paragraphen 175-StGB.

Wolfgang Kaleck ist Fachanwalt für Strafrecht in Berlin. 2007 gründete er gemeinsam mit internationalen Anwält*innen das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR). Von Beginn an fungiert er als dessen Generalsekretär. Zudem ist Kaleck als Publizist tätig. 2021 veröffentlichte der Autor beim S. Fischer Verlag „Die konkrete Utopie der Menschenrechte“ und 2020 zusammen mit Karina Theurer den Sammelband „Dekoloniale Rechtskritik und Rechtspraxis“ beim Nomos Verlag. In Anerkennung seines Engagements und seiner juristischen Arbeit im Rahmen des ECCHR wurde Kaleck mehrfach ausgezeichnet – u.a. mit dem Bruno-Kreisky-Preis für besondere Verdienste um die Menschenrechte und dem Hermann-Kesten-Preis des PEN-Zentrums Deutschland.

Prof. Dr. Manfred Kappeler war nach der Lehre zum Bäcker, der Ausbildung zum Sozialarbeiter und zum Diplompädagogen zunächst 25 Jahre in der Praxis der Sozialen Arbeit tätig: Heimerziehung, Bewährungshilfe, Offene Jugendarbeit u.a. markieren seine Einsatzfelder. 1989 bis 2005 hatte er eine Professur für Erziehungswissenschaften/Sozialpädagogik an der Technischen Universität Berlin inne. In deren Rahmen befasste sich Kappeler schwerpunktmäßig u.a. mit der Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit. Seit 2005 unterstützt er die Initiative der Ehemaligen Heimkinder für ihre Rehabilitation und Entschädigung und verfasste diverse Veröffentlichungen zu diesem Thema. Er ist Mitglied der Redaktion der Zeitschrift „Widersprüche“. 2015 wurde Kappeler mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet.

Dr. Ulrich Karpenstein arbeitet seit dem Jahr 2000 als Anwalt in der überörtlichen Sozietät Redeker Sellner Dahs. Er ist dort auf öffentliches Recht, insbesondere Verfassungs- und Europarecht, spezialisiert. Karpenstein wirkt überdies als Lehrbeauftragter der Humboldt-Universität Berlin und ist Mitherausgeber der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) und der Europäischen Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), des Münchener Kommentars zum Beihilfenrecht sowie eines Kommentars zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Karpenstein hat die Bundesregierung und andere Akteure zur Entschädigung für Verletzungen des Kriegsvölkerrechts beraten. Der in diesem Sammelband veröffentlichte Beitrag gibt nicht notwendig die Auffassung seiner Mandanten wieder.

Natalie Kowalczyk arbeitet als Rechtsanwältin in Berlin. Sie ist gleichzeitig Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsverbund „Landschaften der Verfolgung“ im Teilprojekt „Rechtsfolgen politischer Verfolgung im wiedervereinigten Deutschland“ mit dem Schwerpunkt der Rehabilitierung und der Entschädigung strafrechtlicher Verfolgung, einschließlich der Verurteilungen durch Sowjetische Militärtribunale. Die Autorin ist überdies Mitglied der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

Birgit Neumann-Becker studierte Theologie 1982 bis 1988 in Halle/Saale. Sie ist Pfarrerin, Religionspädagogin, Erwachsenenbildnerin und Supervisorin (Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V., DGsV). Als Schülerin arbeitete die Autorin in der Jungen Gemeinde, als Studentin in der Gruppe "Frauen für den Frieden Halle", im Friedenskreis der Evangelischen Studentengemeinde Halle sowie bei Aktion Sühnezeichen mit. Seit 2013 wirkt Neumann-Becker als die vom Landtag gewählte Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur Sachsen-Anhalt. Sie pu-

bliziert lebhaft zu DDR-Unrecht in Bezug auf die historische Aufarbeitung und soziale und gesundheitliche Folgeschäden, zuletzt „Orte der Repression in Sachsen-Anhalt 1945–1989“ (erschienen online, 2021) und 2022 „Abgeholt, verschwunden, hingerichtet. Politische Verfolgung in Sachsen-Anhalt 1945–1953“.

Prof. Dr. paed. habil. Giselher Spitzer, erwarb 2000 die Venia Legendi für Sportwissenschaft, lehrte als Privatdozent an der Freien Universität Berlin sowie ab 2002 an der Humboldt-Universität zu Berlin. 2009 hat der Autor die apl. Professor für Sportwissenschaft erhalten. Seine Forschungsschwerpunkte sind Sport und Gesellschaft, Doping als Spezialfall des Enhancement, sowie Prävention und Sport. Der Autor koordinierte das BMBF-Verbundprojekt „Translating Doping“ und gibt seit 2009 zusammen mit anderen die Schriftenreihe „Doping, Enhancement, Prävention in Sport, Freizeit und Beruf“ heraus. Spitzer hat als Ehrungen u.a. die „Heidi-Krieger-Plakette“ bei der „Unterstützung von dopinggeschädigten Sportlern und der Verhinderung von Doping im Sport“ erhalten.

Marcus Velke-Schmidt, M.A. arbeitet als freier Historiker und promoviert zur estnischen Diaspora in der Bundesrepublik Deutschland 1950 bis 1991 an der Universität Bonn. 2017 bis 2020 war er als Mitarbeiter der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren BISS e.V. in der Beratung der Anspruchsberechtigten des „Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ (StrRehaHomG) tätig. Velke-Schmidt veröffentlichte reichlich zur Geschichte v.a. der baltischen Displaced Persons und „heimatlosen Ausländer“ sowie zur Geschichte der Repression und Emanzipation gleichgeschlechtlicher Lebensweisen in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert.

Dr. Sylvia Wagner studierte Pharmazie an der Universität Münster und promovierte zum Thema „Arzneimittelstudien an Heimkindern in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1975“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und dem Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin, Universität Düsseldorf. Wagner arbeitet freiberuflich als Pharmaziehistorikerin.

Prof. Dr. Johannes Weberling ist Rechtsanwalt in Berlin und wirkt gleichzeitig als Honorarprofessor für Medienrecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). An der Viadrina koordiniert er den Schwerpunktbereich 7 Medienrecht der Juristischen Fakultät. Dort initiierte und leitet er überdies die Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“. Er ist Sprecher der Art. 10 EMRK-Arbeitsgruppe. Weberling ist Schriftleiter und Mit-

herausgeber der „Neuen Justiz“ (NJ) sowie Mitherausgeber der „AfP Zeitschrift für das gesamte Medienrecht“. Seine wichtigsten Veröffentlichungen sind „Für Freiheit und Menschenrechte“, Düsseldorf 1990; „Stasi-Unterlagen-Gesetz, Kommentar“, Köln 1993; „Handbuch des Presserechts“ (zusammen mit Reinhart Ricker), das 2021 bereits in der 7. Auflage erschienen ist.

Der Herausgeber

Prof. Dr. Valentin Aichele, LL.M. (Adelaide) arbeitete von 2005 bis 2020 am Deutschen Institut für Menschenrechte, zunächst als Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte, ab 2009 als Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Instituts. Seit 2020 ist Aichele Professor an der Hochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung (Fachbereich Sozialversicherung in Berlin). Schwerpunkte seiner Lehrtätigkeit sind das Verfassungs- und Sozialverwaltungsrecht, in seiner Forschungs- und Publikationstätigkeit u.a. Menschenrechte, Gleichheit, Inklusion, Vulnerabilität. Als Herausgeber publizierte Aichele 2013 „Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht“ im Nomos-Verlag.

Teil 1: Einführung

Einleitung

Valentin Aichele

1 Anerkennung von menschenrechtlichem Unrecht als Frage der Menschenwürde und der Gerechtigkeit

Kann es bei elementaren Verletzungen der Menschenwürde und der Menschenrechte überhaupt so etwas wie Gerechtigkeit geben und wenn ja, wie könnte diese aussehen? Für die Verletzten¹ – die Betroffenen elementaren Unrechts – geht es in Fragen der Gerechtigkeit auch und vor allem um die Übernahme staatlicher Verantwortung für das Geschehene. Jedoch mit einem „Mausklick“ oder einem „Tweet“ allein ist die Anerkennung von Unrecht nicht erreicht. Der Weg hin zu gesellschaftlicher Anerkennung und staatlicher Verantwortungsübernahme für erlittenes Unrecht ist oftmals steinig, sein Ende ungewiss und nicht selten in weiter Ferne, die Hürden immens. Für die Betroffenen sind eine Heilung ihres Leids und ihrer Wunden, der Ausgleich für erlittene Nachteile, die bis in die Gegenwart nachwirken, und ein Leben in Frieden mit sich und der Welt vielleicht nie erreichbar zu machen.

„Elementares Unrecht“ in diesem Kontext meint menschenrechtliches Unrecht, im Folgenden insbesondere die Erscheinungsform „schwere, gruppenbezogene Menschenrechtsverletzungen“. Wenn dabei von einem Bemühen um Gerechtigkeit die Rede ist, steht der Begriff „Wiedergutmachung“ im Zentrum der gesellschaftlichen und juristischen Debatte. Dieser ist allerdings nicht nur aus Perspektive der Verletzten mit einem großen Fragezeichen versehen. Denn als Idee und hehres Ziel mag die Wiedergutmachung elementaren Unrechts schnell auf breite Zustimmung stoßen, praktisch jedoch ist sie wohl kaum je zu erreichen: Getötete können nicht wieder zum Leben erweckt werden; in Unfreiheit verbrachte Tage sind unwiederbringlich verloren und mit ihnen die Chance auf

1 Der Begriff der „verletzten Personen“ oder „die Verletzten“ beschreibt die Betroffenen einer möglichen oder feststellbaren schweren Menschenrechtsverletzung. Diese Bezeichnung scheint gegenüber dem für Stigmatisierung anfälligen Begriff des „Opfers“ vorzugswürdig. Weil aber einige Betroffene sich selbst als „Opfer“ beschreiben und ggf. auch lieber so bezeichnet sehen möchten, wird auch dieser Begriff im Text verwendet.

eine freie persönliche Entwicklung und Entfaltung; wurde die Gesundheit dauerhaft geschädigt, ist an eine Gegenwart ohne Einschränkung nicht zu denken; und wem in der Vergangenheit ein Makel angehängt wurde, dessen Persönlichkeit ist in ihrer Würde unüberwindbar gekränkt. Daher ist selbst ein noch so sehr um Ausgleich bemühter Staat mit tatsächlicher Wiedergutmachung letzten Endes überfordert. Begrifflich allein, aber auch rechtlich und objektiv, offenbart sich Wiedergutmachung insofern schnell als Euphemismus – als uneinlösbares Versprechen.

Dennoch ist es moralisch richtig und menschenrechtlich geboten, sich als staatlich verfasste, dem Recht verpflichtete Gemeinschaft den schweren gruppenbezogenen Unrechtserfahrungen im eigenen Land zu stellen und eine Wiedergutmachung für die Betroffenen anzustreben, auch wenn sich das erlittene Unrecht nicht ungeschehen oder rückgängig machen lässt.

Bereits die Achtung gegenüber der Würde der Verletzten gebietet es Staat und Gesellschaft, den Betroffenen ein aufrichtiges, von ihnen mitbestimmtes „Angebot auf Wiedergutmachung“ zu machen.² Zudem ist dieses Angebot eine menschenrechtliche Verpflichtung – nicht nur im rechtlichen Sinne, sondern auch als moralisches Gebot. Diese Verschränkung einer moralischen mit einer rechtlichen Ebene ist für die menschenrechtliche Perspektive zunächst gar nichts Ungewöhnliches – im Gegenteil. Sie gilt auch auf den Ebenen des gesetzten Rechts – also auf der Ebene des Völkerrechts und der deutschen Rechtsordnung –, auf denen ebenfalls einiges rechtlich Verbindliches festgelegt wurde, was für Verpflichtungen zur Wiedergutmachung steht.³ Allen diesen vielfältigen Verpflichtungen, gleich ob getrennt oder zusammen betrachtet, ist weiterhin gemeinsam, dass sie fragmentarisch und unzulänglich sind. Selbst wenn die einzelnen Bestandteile zusammengeführt werden, lässt sich daraus nur mit Not ein kohärentes Ganzes als Antwort auf schweres, gruppenbezogenes Unrecht konstruieren.

Diese Unfertigkeiten des rechtlichen Rahmens von Wiedergutmachung zeigen sich besonders deutlich bei der Frage, ob eine individuelle Berechtigung normiert ist – also, ob es ein Menschenrecht auf Wiedergutmachung gibt. Die Existenz eines solchen Rechts auf Wiedergutmachung nicht nur im moralischen, sondern auch im Sinne des gesetzten Rechts, wurde in der Vergangenheit immer wieder angezweifelt.⁴ Doch der aktuellen Rechtslage entspricht diese Skepsis nicht mehr – mag das Wiedergutma-

2 Art. 1 Abs. 1 GG.

3 Für einen Überblick für die deutsche Rechtsordnung siehe von Arnould (2016).

4 Tomuschat (2014), Kapitel 18, S. 399–430.

chungsrecht auch noch so fragmentarisch, mit Schutzlücken durchsetzt, in der Praxis unzulänglich und der Grad seiner Verankerung heftig umstritten sein: Heute würden nur wenige ein Menschenrecht auf Wiedergutmachung im Sinne des positiven Rechts dem Grunde nach gänzlich negieren.⁵

Neben der grundgesetzlich verankerten Würde des Menschen und der bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, sich staatlicherseits der Aufgabe der Wiedergutmachung zu stellen, sprechen aber noch andere Gründe dafür, einen angemessenen Umgang mit schweren Unrechtserfahrungen sozialer Gruppen zu suchen, allen voran die Erfahrung. Gemeint ist damit zunächst die Erfahrung der Verletzten, die ohne die Anerkennung des Erlittenen als einem Unrecht nicht zur Ruhe kommen. Angesprochen sind aber auch die positiven Erfahrungen von Gesellschaften, die es vermocht haben, auf dem Wege der Wiedergutmachung Versöhnungsprozesse einzuleiten. Auf Wiedergutmachung gerichtete Prozesse, so ist weltweit zu beobachten, eröffnen immer wieder Möglichkeiten, das Geschehene als großes Unrecht anzuerkennen und sichtbar zu machen, den Stimmen der Verletzten Gehör zu verschaffen und ihnen Milderungs- und Ausgleichsangebote für die persönlichen und gruppenbezogenen Konsequenzen aus dem erlittenen Unrecht zu unterbreiten. Dieser auch unter dem Begriff der „Aufarbeitung“ geläufige Prozess kann zum besseren inneren Zusammenhalt einer Gesellschaft und zur Vermeidung künftiger Konflikte und Brüche beitragen. Nicht zuletzt lassen sich Maßstäbe von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten glaubhafter vertreten und leben, wenn Staaten, die sich zu ihnen bekennen, auch offen eine Vergangenheit verhandeln, in der die (mensenrechtlichen) Anforderungen nicht immer eingehalten wurden.

Dass die Wiedergutmachung nicht nur eine moralische, sondern auch eine menschenrechtlich gebotene Aufgabe darstellt, untermauern indes auch zahlreiche völkerrechtliche Instrumente. Den Grundstein für diese Entwicklung bietet das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf („right to a remedy“). Dies stellt, ausgehend von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)⁶, eine feste Stütze des internationalen wie des nationalen Menschenrechtsschutzsystems dar, gerade wenn es darum geht, innerstaatlich eine behauptete Menschenrechtsverletzung durch eine unabhängige Instanz zu überprüfen, Untersuchungen eines Sachverhalts

5 Shelton (2015); Peters (2014), S. 178; Stadlmayr (2013); Evans (2012); Bassiouni (2006); Seegers (2005); Nowak (2000).

6 Art. 8 AEMR.

zu betreiben und eine substanzielle Antwort auf das Unrecht zu ermöglichen. Dieses auf Institutionen und Verfahren ausgerichtete Recht hat eine wesentliche Ergänzung durch inhaltliche Anforderungen auf Wiedergutmachung erhalten.

Flankiert werden diese menschenrechtlichen Verpflichtungen zur Wiedergutmachung grundsätzlich auf der Ebene des allgemeinen Völkerrechts von den Regeln der Staatenverantwortlichkeit („Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts“ – im Folgenden mit „ASR“ abgekürzt).⁷ Die ASR betreffen zwar ausschließlich die Rechtsbeziehungen zwischen Staaten, ohne dass der Mensch als Völkerrechtssubjekt in die über die ASR geregelten Rechtsbeziehungen unmittelbar integriert wäre.⁸ Dennoch kommen die ASR bei einer Menschenrechtsverletzung – bei Unvereinbarkeit („inconsistency“) staatlichen Verhaltens mit völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Anwendung⁹; das gilt erst recht für Formen gesteigerter („aggravated“) Verantwortlichkeit, die bei der Verletzung menschenrechtlicher Normen indiziert ist.¹⁰ Die ASR gelten in Zeiten des Friedens wie in Zeiten bewaffneter Konflikte, für die das Völkerrecht jeweils unterschiedliche Regelwerke aufweist. Unstreitig daran ist, dass aus einer Verletzung international anerkannter Menschenrechte (als Primärpflicht) eine Pflicht zur Wiedergutmachung erwächst (Sekundärpflicht). Uneinheitlich beantwortet die Fachwelt lediglich, *zu wessen Gunsten* die Wiedergutmachungspflicht entsteht – zugunsten des Heimatstaates oder zugunsten des bzw. der Verletzten oder für beide.¹¹ Gemäß der traditionellen Logik des Völkerrechts herrschte lange die Auffassung, dass nur der Heimatstaat der verletzten Person den Anspruch auf Wiedergutmachung hat und diesen auch geltend machen kann.¹² Mehr und mehr setzt sich die Auffassung durch, dass zwei Ansprüche parallel entstehen mit der Folgeproblematik, dass bestimmt werden muss, wie diese im Verhältnis zu einander stehen.¹³ Dieser dogmatische Streit kann und muss an dieser Stelle nicht gelöst werden. Im Übrigen geht es in diesem Band bis auf wenige Beiträge (Beitrag Kaleck und Beitrag Karpenstein) nicht um Forderungen ausländischer Staatsangehörige gegenüber dem deutschen Staat. Vielmehr liegt den meisten Sachverhalten die Konstellation zugrunde, dass deutsche

7 Dörr (2018), S. 625–691.

8 Art. 33 Abs. 2 ASR.

9 Cassese (2005), S. 251.

10 Ebd., S. 265.

11 Klein (1999), S. 27.

12 Dörr (2018), S. 635 m.w.N.

13 Peters (2014), S. 177–178.

Staatsangehörige die menschenrechtliche Verantwortlichkeit Deutschlands aktiviert sehen möchten.

Nicht zuletzt unterstreicht der Grund für die staatliche Wiedergutmachungspflicht (Haftgrund), wie stark die Wiedergutmachung mit den fundamentalen Rechten der einzelnen Person verbunden ist.¹⁴ Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) spricht im Zusammenhang von der Entschädigung- und Wiedergutmachung von „grundrechtlich radizierten Sekundäransprüchen“, die aus einer Grundrechtsverletzung erwachsen und die ihren Grund darin finden, dass ohne sie „die Verletzungen grundrechtlich geschützter Interessen häufig sanktionslos“ blieben.¹⁵ Mit dem Verb „radizieren“ bedient sich das BVerfG einer ungewöhnlichen Begrifflichkeit aus der Mathematik, wonach aus einer Zahl eine Wurzel gezogen wird. Ob diese eigenartige Wortwahl mehr bedeutet als dass diese Rechte sich aus den Grundrechten ableiten, ist offen und bleibt abzuwarten.

Dieser rechtliche Rahmen kann zunächst als Beleg für das Bestehen einer Verantwortlichkeit von Staaten herangezogen werden. Der Rahmen bildet insofern einen wichtigen Hintergrund für die Beiträge des vorliegenden Bandes, der sich dem Recht auf Wiedergutmachung und den auf dieses Recht bezogenen Maßnahmen aus dem Blickwinkel verschiedener Disziplinen und mit dem Fokus auf Deutschland widmet. Auch die juristischen Beiträge nehmen dabei aber nicht den Standpunkt eines Gerichts ein, das sich mit der gesetzestechnischen Ausgestaltung von Rechtsnormen befasst. Vielmehr bildet das Recht auf Wiedergutmachung für die Einzeluntersuchung eher den gedanklichen Bezugspunkt – es dient gleichsam als Folie, vor der menschenrechtliche Verstöße und der gesellschaftliche Umgang mit dem historischen Unrecht in Deutschland betrachtet und reflektiert werden.

Den Beiträgen geht es zunächst darum, verknüpft darzustellen, was passiert ist, und zu vermitteln, wer die Verletzten sind. Sie untersuchen auch, ob und inwiefern das historisch Geschehene als menschenrechtliches Unrecht einzuordnen ist, sowie ob und warum dafür dem deutschen Staat eine Verantwortung zukommt. Des Weiteren befassen sie sich insbesondere mit den verschiedenen Wegen im Kampf um Anerkennung von Unrechtserfahrungen in Deutschland aus der Perspektive der Verletzten, mit

14 Für die deutsche Diskussion siehe Grzeszick (2002), der den Haftgrund mit Rechten und Ansprüchen begründet. Abweichend dazu steht Sauer (2021), der die Herleitung des Haftgrundes aus dem Rechtsstaatsgebot heraus entwickelt.

15 Bundesverfassungsgericht (2020): Rn. 25.

dem Stand des Erreichten im jeweiligen Prozess der Aufarbeitung sowie mit den Rollen, Erwartungen und Bewertungen der verletzten Menschen.

Der auf Wiedergutmachung bezogene gesellschaftliche Umgang mit Unrecht kann, so zeigt sich dabei, nicht nur viele unterschiedliche Wege einschlagen, sondern vor allem auch auf zahlreiche Widerstände stoßen. Das gilt zunächst für die gesellschaftliche Abwehrhaltung, sich den Erfahrungen und Forderungen der Verletzten überhaupt zu öffnen und eine Dialogbereitschaft zu entwickeln. Aber auch die Hürden, die eine Aufarbeitung verhindern oder gar unmöglich machen, haben viele verschiedene Formen – etwa der gesellschaftliche Widerstand gegen die Untersuchung des Sachverhalts, gegen das Aufdecken der Fakten und letzten Endes die Verweigerung der Anerkennung von Unrecht. Entsprechend nehmen die in diesem Band zusammengeführten Untersuchungen gerade auch die Hindernisse in den Blick, die einer Aufarbeitung der Vergangenheit in Deutschland im Wege standen und vielleicht immer noch stehen.

Aus dem die Disziplinen übergreifenden Gesamtblick wird schnell deutlich, dass es bei Wiedergutmachung um viel mehr geht als das Recht – und insbesondere das Gesetzesrecht eines Staates – allein abzubilden vermag. Zwar haben rechtliche Formen das Potenzial für die Anerkennung von Unrecht – stichwortartig sei hier auf Gesetze verwiesen, mit denen innerstaatlich der Zugang zu unabhängigen Instanzen der Untersuchung sichergestellt oder ein Anspruch auf Entschädigung gewährleistet werden kann; mit denen Antragsfristen verlängert, Beweiserleichterungen geregelt oder Institutionen mit besonderen Zuständigkeiten geschaffen und Haushaltsmittel zur Erfüllung eines Entschädigungsprogramms zugewiesen werden. Die Aufarbeitung von Unrecht durch das Recht selbst ist also durchaus zentral für die Anerkennung von Unrecht, steht aber nicht allein: Es gibt sehr bedeutsame, außerhalb des Rechts liegende Formen der Anerkennung.

In Theorie und Praxis des internationalen Diskurses über Wiedergutmachung kommt in diesem Zusammenhang den Formen „symbolischer Wiedergutmachung“ eine große Bedeutung zu.¹⁶ Beispiele dafür sind die staatliche Entschuldigung für begangenes Unrecht und seine öffentliche Anerkennung; das Gedenken an die Verletzten; die Einrichtung einer Gedenkstätte sowie das regelmäßige Begehen eines Gedenktages; die staatliche Schmähung der Täter und die Bestrafung der Hauptverantwortlichen, gegebenenfalls auch nur die bloße unabhängige Prüfung und Feststellung einer Menschenrechtsverletzung. Bei all dem handelt es sich um etablierte

16 Greiff (2006), S. 468.

Formen und programmatische Bestandteile einer weltweiten Politik der Wiedergutmachung. Diese symbolische Wiedergutmachung stellt jedoch nur die erste Säule eines theoretischen Rahmens dar.

Die zweite Säule legt ihren Schwerpunkt auf substantielle Wiedergutmachung. Dazu zählen Wiedergutmachungsprogramme („reparation programmes“), in deren Rahmen die für die Verletzten zumeist besonders wichtigen Entschädigungsleistungen ihren zentralen Platz haben¹⁷: Neben diesen gehören zu den auf materielle Wiedergutmachung gerichteten Maßnahmen etwa die unmittelbare Befreiung der Opfer aus einer noch bestehenden Lage; schnelle Hilfen für die Betroffenen; die zügige, gründliche wie unabhängige Untersuchung der Situation mit Hilfe geeigneter Institutionen und Mechanismen, die zu einer Dokumentation des Unrechts führt; die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands; die Wiederherstellung des faktischen Zustands wie er bestünde, wenn das Unrecht nicht passiert wäre; aber auch der Ausgleich von immateriellen Schäden und von anderweitigen Nachteilen, etwa ein privilegierter Zugang zu Bildung und Beruf; das Ausschließen einer möglichen Wiederholung; Maßnahmen zur Weiterentwicklung der staatlichen Strukturen wie neue Gesetze, Institutionen, Aufsichtsbehörden etc. – diese Liste ließe sich um weitere denkbare Maßnahmen erweitern. Alle genannten Maßnahmen werden auch mit dem internationalen individuellen Recht auf Wiedergutmachung in Verbindung gebracht.

2 Sachlicher Fokus dieses Sammelbandes: abgeschlossene Sachverhalte der deutschen Geschichte

Seit der Gründung des Deutschen Reiches 1871 bis auf den heutigen Tag besteht in Deutschland ein- und dieselbe Staatlichkeit.¹⁸ Dieser Punkt ist für die erforderliche Zurechnung staatlicher Verantwortung für geschehenes Unrecht von zentraler Bedeutung: Das Deutsche Reich während der Zeit des Nationalsozialismus begründete – auch wegen seiner verbrecherischen Ausrichtung – keinen neuen Staat.¹⁹ Seine bedingungslose Kapitulation im Jahre 1945 und die Besetzung durch die Alliierten führte nach allgemeiner Auffassung auch nicht zu seinem Untergang.²⁰ Derselbe Staat

17 Greiff (2006), S. 452, 454–455, 469–470.

18 Jarass (2018), Rn. 6.

19 Stolleis (2003), S. 269–313.

20 Ebd., Rn. 40.

überdauerte anschließend die Jahrzehnte deutscher Teilung (1949–1990). Während dieser Zeit koexistierten unter seinem „Dach“ die Deutsche Demokratische Republik (DDR) und die Bundesrepublik Deutschland (BRD) als zwei deutsche Staaten. Das BVerfG neigte dieser sogenannten Dachtheorie zu.²¹ Beide Staaten waren unter diesem Dach lediglich „für einander nicht Ausland“ – wie die für den deutschen Staat überlebenssichernde staatsrechtspolitische Formel lautete.²² Denn zum Untergang des deutschen Staates führte diese Konstruktion im Blick auf die grundgesetzlich gebotene Wiedervereinigung nicht.²³ Untergegangen mit der Wiedervereinigung ist 1990 hingegen die DDR.²⁴

Nach Maßgabe der Regelungen im Einigungsvertrag (EinV) zwischen BRD und DDR hat die BRD die Rechtsnachfolge für das DDR-Recht²⁵ wie die von der DDR eingegangenen völkerrechtlichen Verträge²⁶ angetreten. Im EinV bekräftigte man die „Absicht, daß unverzüglich eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, daß alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind“.²⁷ Diese „Opfer des SED-Unrechts-Regimes“ sollen rehabilitiert werden und eine angemessene Entschädigung erhalten.²⁸

Kurzum: Für den gesamten Zeitraum von heute ungefähr 150 Jahren, in denen der deutsche Staat (abgesehen von den wenigen Jahren der Besatzung nach 1945) die wirksame Kontrolle über Menschen auf einem Territorium wechselnder Größe beansprucht hat, sind Fälle schweren, gruppenbezogenen Unrechts dokumentiert.

Aus diesen Unrechtserfahrungen gesellschaftlicher Gruppen greift der Band einige etwas nüchtern zunächst als „Sachverhalte“ auf. Mit Ausnahme des Themas „sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ (siehe dazu den Beitrag von Sabine Andresen) sind die Sachverhalte alle historisch abgeschlossen und werden vom Zeitpunkt ihres Endes her gedacht auf einer zeitlichen Schiene nach Etappen der deutschen Geschichte in diesem Band aneinandergereiht. Doch mögen die geschichtlichen Vorgänge auch

21 Kloepfer (2011), S. 74.

22 Bundesverfassungsgericht (1987): Rn. 116.

23 Ebd., Rn. 51.

24 Bundesverfassungsgericht (1997): Rn. 84; Herdegen (1997), S. 630.

25 Brunner (1997).

26 Herdegen (1997).

27 Art. 17 Satz 1 EinV.

28 Art. 17 Satz 2 EinV.

der Vergangenheit angehören – für ihre gesellschaftliche Aufarbeitung gilt dies nicht, so viel ist allen Themen gemeinsam. Wie bei einer Auswahl von Themen unvermeidlich, können auch in diesem Sammelband nicht alle in Frage kommenden und relevanten Sachverhalte aus dem Zusammenhang der Wiedergutmachung, deren Aufarbeitung bis heute fortwährt, vollständig berücksichtigt werden. Daher sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorliegende Zusammenstellung nicht im Sinne einer Hierarchisierung von Opfergruppen in Deutschland zu verstehen ist und schon gar nicht die Geringschätzung von Leid und Unrechtserfahrungen anderer, hier nicht angesprochener Verletztengruppen intendiert.

Das Auswahlprinzip führt auch in anderer Hinsicht zu unvermeidlichen Auslassungen. Der Fokus der hier versammelten Beiträge ist gruppenbezogenes schweres Unrecht. Im Engeren geht es um die Missachtung von Persönlichkeitsrechten, also die Rechte auf Leben, auf körperliche und persönliche Unversehrtheit, auf Freiheit und Sicherheit, auf Gesundheit. Neben diesen materiellen Rechten gehören auch prozessuale Rechte, wie zum Beispiel das Recht auf effektiven Rechtsschutz, ein faires Verfahren und auf den gesetzlichen Richter, die bei diesen historischen Vorgängen in Bezug auf gesellschaftliche Gruppen massiv in Frage gestellt worden sind. Bei all diesen Rechten handelt es sich um elementare Rechtsgüter des Menschen, die grund- und menschenrechtlich als unverletzlich und unveräußerlich gelten und rechtlich auf vielfältige Weise geschützt werden.²⁹ Sei es die AEMR und die ihr folgenden menschenrechtlichen Übereinkommen auf der Ebene der Vereinten Nationen und des Europarates (insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) oder andere regionale Menschenrechtsschutzsysteme in Amerika und Afrika, sei es im Rahmen des Grundgesetzes (die Verfassung der DDR gewährleistete diese Rechte im Sinne von Menschenrechten kategorisch nicht wie praktisch nur mit großen Abstrichen³⁰) – diese Grund- und Menschenrechte gelten als fester Bestandteil des bestehenden zivilisatorischen Acquits.

Mit seinem Fokus auf diese Gruppe der Persönlichkeitsrechte spart der Band allerdings andere wiedergutmachungsrelevante Fragen aus, die praktisch wie politisch ebenfalls bis heute eine gewichtige Rolle spielen: die Restitutionsfragen wegen einer Verletzung des Rechts auf Eigentum. Ihre Behandlung hätte die Möglichkeiten dieses Bandes bei Weitem überstiegen. Erwähnt sei überdies, dass das Recht auf Eigentum im internationalen

29 Vgl. Art. 1 Abs. 2 GG.

30 Brunner / Klein (1989), S. 15-48.

Kontext menschenrechtlich gar nicht oder nur schwach verankert ist.³¹ Die Berücksichtigung von Restitutionsfragen hätte die menschenrechtliche Grundlage der folgenden Untersuchungen daher insgesamt wohl eher geschwächt als gestärkt.

Einen weiteren Akzent setzt der vorliegende Sammelband auf die Perspektiven der Verletzten. Dies erwächst aus der Logik der Menschenrechte, die das Rechtssubjekt an den Anfang vieler Überlegungen stellt. Erfahrungsberichte aus aller Welt zeigen auf, welch immensen Schwierigkeiten die Opfer von Menschenrechtsverstößen gegenüberstehen, sich mit ihrem Anliegen auf Wiedergutmachung Gehör und Anerkennung zu verschaffen. So lautet eine den Untersuchungen übergeordnete Frage, ob dies auch für Deutschland zutrifft. Welche Erfahrungen haben die Verletzten mit der Aufarbeitung hierzulande gemacht? Für eine Untersuchung aus Perspektive der Verletzten spricht des Weiteren, dass es ihnen in besonderer Weise gebührt, hier eine Stimme zu erhalten. Denn die Angehörigen der Verletztengruppen agieren häufig aus der Position der Marginalisierung heraus, sind vom Vorfall auf vielfältige Weise geschwächt und müssen sich im Kampf um Anerkennung des erlittenen Unrechts nicht nur menschlich sehr viel abverlangen, sondern stehen mitunter vor unüberwindbaren Hürden: Die persönliche Scham, die Vermeidung einer Retraumatisierung, der nachhaltige Vertrauensverlust in Institutionen sind hier nur einige Schlaglichter, um die Schwierigkeiten eines Kampfes um Anerkennung des eigenen oder gruppenbezogenen Unrechts anzudeuten.

Hürden gegen Aufarbeitung und Wiedergutmachung ergeben sich aber selbstverständlich auch auf Seiten des Staates und der Mehrheitsgesellschaft, die sich nicht selten schwertun, sich zur Verantwortung für das Unrecht zu bekennen. Dafür gibt es viele Gründe, von denen der Band einige zu erhellen vermag. Die Aufarbeitung vergangenen Unrechts wird etwa dadurch erschwert, dass ein Staat kein einheitliches Gebilde ist und die im menschenrechtlichen Sinne verantwortlichen Stellen und Personen erst identifiziert werden müssen. Darüber hinaus wurzelt erfahrenes Unrecht manchmal in einem staatlichen Tun, manchmal in einem staatlichen Unterlassen, etwa wenn Aufsicht und Kontrolle versagt haben, und manchmal liegt eine schier undurchdringliche komplizierte Gemengelage von staatlichem Tun und Unterlassen vor, die eine Aufarbeitung erschwert. Ferner können unter der Mehrheitsgesellschaft Machtpositionen weiterhin von Tätern (geschichtlich gesehen wohl selten auch Täterinnen) besetzt

31 Jenseits des Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 29.03.1952.

sein, die ihre Netzwerke und ihre verbliebenen Privilegien nutzen, um sich einer Aufarbeitung in den Weg zu stellen.

Daraus ergeben sich relevante Fragen, denen die folgenden Beiträge in gebührender Gründlichkeit näher nachgehen: Wie kommt es in Anbetracht solcher Umstände überhaupt zu einem gesellschaftlichen Prozess der Aufarbeitung? Welche förderlichen Faktoren spielen dabei eine Rolle? Welche Hürden stellen sich gegen eine Aufarbeitung und Wiedergutmachung? Welche Rolle kommt den Angehörigen der Betroffenen dabei zu? Wie bewerten die Verletzten den Prozess und rückblickend das Erreichte?

3 *Wiedergutmachung als Menschenrecht*

3.1 *Die UN-Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte*

Um die Wiedergutmachung als Menschenrecht auch in rechtswissenschaftlicher Hinsicht zu vermessen, sind zwei Dimensionen des bestehenden Völkerrechts in den Blick zu nehmen: 1. das prozessuale Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und 2. die Bestimmungen zur Gewährleistung von Maßnahmen im substantiellen Sinne.³²

Die Genese des erstgenannten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf reicht historisch sehr viel weiter zurück³³ als auf das Jahr der Verabschiedung der AEMR von 1948, in der es schriftlich verankert wurde. Seine Bedeutung liegt darin begründet, dass Rechte ohne einen wirksamen Anspruch auf Rechtsbehelf und ohne das Vorhandensein von zuständigen, kompetenten und unabhängigen Institutionen und Verfahren zu ihrer Durchsetzung nur auf dem Papier stünden. Dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf kommt daher ohne Frage zentrale Bedeutung für den Grund- und Menschenrechtsschutz zu, insbesondere für die Überprüfung, Untersuchung, Feststellung und Durchsetzung dieser Rechte. Es ist instrumental für alle anderen Grund- und Menschenrechte. Das Grundgesetz kennt grundsätzlich eine Entsprechung.³⁴

Infolge der AEMR hat sich das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in internationalen, aber auch in regionalen Menschenrechtsübereinkommen weiterentwickelt und nachhaltig etabliert. Eine beispielhafte Formulierung für dieses Recht findet sich etwa im Internationalen Pakt über bür-

32 Shelton (2015), S. 16–19.

33 Ebd., S. 2–7.

34 Vgl. Art. 19 Abs. 4 GG.

gerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt, ICCPR) aus dem Jahr 1966. Art. 2 Abs. 3 lautet:

Jeder Staat verpflichtet sich, a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinem in diesem Pakt anerkannten Rechte oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Im Blick auf die Vorgaben dieses Artikels prüft der zum UN-Zivilpakt zugehörige UN-Fachausschuss – der UN-Menschenrechtsausschuss – im Rahmen seiner Verfahren, ob die jeweilige nationale Ordnung und die nationale Praxis den Anforderungen dieses Rechts genügt.

Die Analyse seiner Entscheidungspraxis („Jurisprudence“) offenbart, dass der UN-Menschenrechtsausschuss seit Längerem im Falle einer Rechtsverletzung regelmäßig auf die Dimension des Rechtsschutzes einschließlich der Wiedergutmachung eingeht.³⁵ Die rechtliche Basis, um Maßnahmen zur Wiedergutmachung („reparation“) anzumahnen, ist Art. 2 Abs. 3 des Übereinkommens.³⁶ Seine differenzierte Rechtsauffassung, welche Pflichten ein Staat zur Wiedergutmachung zu erfüllen hat, hat der Ausschuss überdies in Leitlinien („Guidelines“) entfaltet.³⁷ Darin ist formuliert, wie der UN-Menschenrechtsausschuss im Rahmen einer im Beschwerdeverfahren festgestellten Menschenrechtsverletzung durch den Staat zu verfahren gedenkt, insbesondere welche Maßnahmen, die auf „die volle Wiedergutmachung“ gerichtet seien, er unter Umständen praktisch empfehlen wird.³⁸

Die materiell-rechtliche, also die zweite Dimension des Menschenrechts auf Wiedergutmachung, verweist auf die Bestimmungen der Menschenrechtsübereinkommen, die eine substantielle Antwort auf eine festgestellte Menschenrechtsverletzung begründen können. Was mit „Recht auf Entschädigung“ nur verkürzt übersetzt werden kann, lautet im Englischen „right to reparation“. Das Völkerrecht schafft, wie das „right to a remedy“, unmittelbar selbst noch keinen Rechtsanspruch, sondern begründet auch in diesem Kontext wiederum „lediglich“ eine Verpflichtung eines jeweiligen Staates, innerstaatlich eine entsprechende Regelung und Praxis sicherzustellen. Dass eine solche Rechtsgewährleistung ausdrücklich

35 Schabas (2019), S. 63-74; Tomuschat (2014), S. 403–404.

36 UN-Menschenrechtsausschuss (2004): Rn. 16.

37 UN-Menschenrechtsausschuss (2016).

38 Ebd., Rn. 2.

auf Entschädigung abhebt, stellt bislang systematisch eher die Ausnahme dar. Anzuführen ist zum Beispiel der UN-Zivilpakt, wonach „jeder, der unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten worden ist“ einen „Anspruch auf Entschädigung“ hat.³⁹ Zu nennen ist auch die UN-Zivilpakt-Bestimmung, die dem Staat für den Fall der Verbüßung einer Strafe aufgrund eines strafgerichtlichen Fehlurteiles aufgibt, „entsprechend dem Gesetz zu entschädigen“.⁴⁰ Je nach Übereinkommen fallen diese Bestimmungen inhaltlich unterschiedlich konkret aus. Auch ihr Verpflichtungsumfang divergiert. Das Internationale Übereinkommen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung von 1965 (ICERD) zum Beispiel verpflichtet einen Vertragsstaat, ein Recht auf eine angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden infolge von Rassendiskriminierung erlittenen Schadens zu gewährleisten.⁴¹ Im UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984 (CAT) wird die Pflicht zur Schaffung eines einklagbaren Rechts zugunsten von „Opfern einer Folterhandlung“ begründet.⁴² Die jeweiligen Bestimmungen sind in ihrem Anwendungsbereich auf das jeweilige Übereinkommen beschränkt.⁴³

Hervorgehoben für eine solche Verpflichtung sei das UN-Übereinkommen gegen das Verschwindenlassen (ICPED) aus dem Jahre 2006. „Verschwindenlassen“ bezieht sich dabei auf Menschen und umfasst „die Festnahme, der Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung durch Bedienstete des Staates oder durch Personen oder Personengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird“.⁴⁴ Art. 24 ICPED sieht in Abs. 4 vor:

Jeder Vertragsstaat gewährleistet den Opfern des Verschwindenlassens in seiner Rechtsordnung das Recht auf Wiedergutmachung und auf umgehende, gerechte und angemessene Entschädigung.

39 Art. 9 Abs. 5 ICCPR.

40 Art. 14 Abs. 6 ICCPR.

41 Art. 6 ICERD.

42 Art. 14 CAT.

43 Auf der Ebene des Grundgesetzes findet sich in Art. 34 GG ein Ansatzpunkt für eine Staatshaftung, die diese völkerrechtlichen Anforderungen auf eigene Weise aufgreifen sollte.

44 Art. 2 ICPED.

In Abs. 5 führt dieses Recht weiter aus:

Das Recht auf Wiedergutmachung nach Absatz 4 umfasst den Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens sowie gegebenenfalls andere Arten der Wiedergutmachung wie a) die Restitution; b) die Rehabilitation; c) die Genugtuung einschließlich der Wiederherstellung der Würde und des Ansehens; d) die Garantie der Nichtwiederholung.

In Bezug auf die Verrechtlichung dieser substanziellen Seite der Wiedergutmachung kann zwar der Trend beobachtet werden, dass die Formulierungen über die Jahrzehnte immer konkreter werden. Die eben zitierte Bestimmung des ICPED ist das beste Beispiel dafür.

Jedoch ist gleichzeitig daran zu erinnern, dass es Übereinkommen gibt, denen entsprechende Ansatzpunkte eher ganz fehlen (zum Beispiel das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung gegen die Frau von 1979 (CEDAW) oder die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 (CRC)). Die jeweiligen Fachausschüsse haben die Praxis entwickelt, an die allgemeinen Implementierungspflichten dieser Übereinkommen anzuknüpfen, um auf deren Basis die Wiedergutmachungspflichten zu konkretisieren.⁴⁵

In den regionalen Schutzsystemen Europas und des amerikanischen Kontinents dominieren die Ermessensregelungen für das jeweilige Gericht. Im Falle der EMRK kann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine „gerechte Entschädigung“ zusprechen, „wenn dies notwendig ist“.⁴⁶ Sind die regionalen Übereinkommen in dieser Hinsicht ungenügend ausgestaltet, ist zu beobachten, dass die zuständigen Gerichte und Fachausschüsse auf die Bestimmungen über das Recht auf effektiven Rechtsschutz zurückgreifen, um Empfehlungen auszusprechen oder Entscheidungen zu begründen, dass die verletzte Person eine auf Wiedergutmachung gerichtete Begünstigung erhalten sollte. Der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte (AfrGMR) zum Beispiel stützt die Wiedergutmachungsfrage wiederum auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.⁴⁷ Damit folgt er auch der Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (IAGMR), der schon früh eine starke Position zur Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen

45 UN-Ausschuss für die Rechte der Frau (2020): Entscheidung vom 28.2.2020, CEDAW/C/75/D/138/2018.

46 Art. 41 EMRK.

47 Afrikanischer Gerichtshof für Menschenrechte und die Rechte der Völker (2015): Urteil vom 5.6.2015, 013/2011 und Urteil vom 28.3.2019, 009/2015.

entwickelt hat.⁴⁸ In Folge dieser Praxis machen die Gerichte aus dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zwar noch kein Menschenrecht auf Wiedergutmachung im rechtspositivistischen Sinne. Aber diese Auslegung erweitert dieses Recht, das inhaltlich das Prozedurale und Institutionelle akzentuiert, um eine materiell-rechtliche Rechtsgewährleistung.

Der UN-Menschenrechtsausschuss nimmt zum Beispiel in seine Beurteilungen („Views“) nunmehr regelmäßig Feststellungen in Bezug auf Wiedergutmachung auf. In einer Entscheidung gegen Weißrussland aus dem Jahre 2021 heißt es:

11. Gemäß Artikel 2 (3) (a) des Pakts ist der Vertragsstaat verpflichtet, dem Urheber einen wirksamen Rechtsbehelf bereitzustellen. Dies erfordert, dass sie Personen, deren Rechte verletzt wurden, volle Wiedergutmachung leistet. Dementsprechend ist der Vertragsstaat unter anderem verpflichtet, dem Urheber eine angemessene Entschädigung zu leisten. Der Vertragsstaat ist auch verpflichtet, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um zu verhindern, dass es in Zukunft zu ähnlichen Verstößen kommt.⁴⁹

Entsprechende Wertungen enthalten Entscheidungen bei Verletzungen, gleich ob es sich um die Rechte zum Schutz von Leben, Freiheit, Körper oder Gesundheit handelt. Die anderen UN-Fachausschüsse, die die Einhaltung anderer menschenrechtlicher Übereinkommen kontrollieren, lassen eine vergleichbare Praxis erkennen.⁵⁰

3.2 UN-Prinzipien zum Recht auf Wiedergutmachung

Einem einheitlichen Bild von einem Recht auf Wiedergutmachung am nächsten kommen die UN-Prinzipien und Leitlinien der Vereinten Nationen zum Recht auf Wiedergutmachung.⁵¹ Diese stellen einen Meilenstein

48 Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (1989): Urteil vom 21.7.1989 und Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (2013): Urteil vom 28.8.2013.

49 UN-Menschenrechtsausschuss (2021): Entscheidung vom 23.7.2021, Beschwerde-Nr. 2404/2014, CCPR/C/129/D/2404/2014, Rn. 11.

50 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2021): Entscheidung vom 22.9.2021, Beschwerde-Nr. 95/2019, CRC/C/88/D/95/2019, Rn. 12; UN-Ausschuss gegen Folter (2015): Entscheidung vom 15.5.2015, Beschwerde-Nr. 456/2011, CAT/C/54/D/456/2011, Rn. 8.

51 UN-Generalversammlung (2005).

auf dem Weg zu einem allgemein normativen Verständnis des Rechts auf Wiedergutmachung dar. Sie werden im Folgenden als „Prinzipien zum Recht auf Wiedergutmachung“ zitiert.

Der Verabschiedung der Prinzipien durch die UN-Generalversammlung im Jahre 2005 ging ein 15-jähriger intensiver Arbeits- und Klärungsprozess innerhalb der Vereinten Nationen voraus.⁵² Der Auftrag der Vereinten Nationen an die Unterarbeitsgruppe der Menschenrechtskommission und an die von den zwei Berichterstatern Theo van Boven und Cherif M. Bassiouni beförderten Studien war es nicht, neues Recht zu schaffen.⁵³ Sie sollten vielmehr die existierenden normativen Versatzstücke des Völkerrechts unterschiedlicher Kategorie und Provenienz aus der Perspektive der verletzten Person oder Gruppe für die Situationen elementaren Unrechts zusammenführen.⁵⁴ Hierzu wurden die Quellen des Völkerrechts für Friedens- wie für Kriegszeiten konsultiert.

Bereits vor und während der Arbeitsphase war dieses Projekt international und in der Fachwelt, insbesondere in der deutschen Völkerrechtswissenschaft, umstritten. Aber auch nach seinem Abschluss fiel die Bewertung des „ambivalenten Projekts“ weiterhin skeptisch aus.⁵⁵ Der verabschiedete Text führe selbst den Nachweis dafür, dass es ein Recht auf Wiedergutmachung im eigentlichen Sinne gar nicht gebe.⁵⁶ Richtig daran ist, dass eine Synthese von etwas, was fragmentarisch und unzulänglich ist, kein einheitliches, kohärentes Ganzes ergeben kann. Die Lücken und Schwächen im geltenden Völkerrecht konnte das Projekt in der Tat nicht überwinden.

Dennoch darf es als nicht geringe Leistung der Prinzipien zum Recht auf Wiedergutmachung bezeichnet werden, dass die UNO weit verstreute Regeln zu einer Synthese und in der mehrheitsbezogenen Konsentierung auf der Ebene der Staatengemeinschaft zusammengeführt hat. Dass die UN-Prinzipien seither dank ihrer Fokussierung und trotz ihrer Fragmentierung durchaus Wirkung entfalten und vieles in Bewegung zu setzen vermochten, konnten ihre Kritiker vor beinahe einem Jahrzehnt naturgemäß nicht absehen – und mit ihrer Kritik auch nicht verhindern.

Da die UN-Prinzipien zum Recht auf Wiedergutmachung die bestehenden Normen unterschiedlicher Form und Verbindlichkeit spiegeln, fallen sie ganz klassisch in die Kategorie eines Menschenrechtsstandards.⁵⁷ Als

52 Zwanenburg (2006), S. 642–645.

53 UN-Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection (1989), S. 157.

54 Vgl. dazu auch Nowak (2000), S. 204.

55 Tomuschat (2014), S. 414, 416.

56 Tomuschat (2014), S. 416 mit Verweis auf Rn. 18 der Prinzipien.

57 Riedel (1986).

Anhang zu einer Resolution der UN-Generalversammlung gelten sie ihrer Form nach rechtlich als unverbindlich, obwohl darin neben den unverbindlichen auch die verbindlichen Inhalte des geltenden Völkerrechts aufgenommen wurden. Dennoch erweisen sich die UN-Prinzipien zum Recht auf Wiedergutmachung als äußerst einflussreich, insofern sie Orientierungsfunktion für die weitere Rechtsanwendung und Rechtsentwicklungen entfalten. Von Gewicht und Tragweite sind beispielsweise die 2012 und 2015 ergangenen grundsätzlichen Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs zur Opferentschädigung⁵⁸ sowie die vom UN-Menschenrechtsausschuss 2016 veröffentlichten Leitlinien zu Maßnahmen der Wiedergutmachung, welche die Systematik der Prinzipien zum Recht auf Wiedergutmachung uneingeschränkt widerspiegeln.⁵⁹

Im inhaltlichen Fokus stehen die betroffenen massenhaften Menschenrechtsverletzungen und schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die gleichermaßen einen Verstoß gegen das Völkerstrafrecht darstellen („gross violations of international human rights law and serious violations of international humanitarian law that constitute crimes under international law“) (dort unter III).

Ansätze zur terminologischen Klärung dieser Schlüssel- und Schwellenbegriffe im Verlaufe des Erarbeitungsprozesses fanden keinen Eingang in die Schlussfassung des Textes. Dort sucht man vergeblich nach einer Definition von „gross“ und „serious“, ebenso in der dazu gehörigen Resolution. Aus heutiger Sicht erschließen sich „gross“ – hier übersetzt mit „massenhaft“ – und „serious“ – im Folgenden „schwer“ (mit Bezug auf das humanitäre Recht) – entweder aus Quantität oder Qualität der situationsbezogenen Menschenrechtsverletzungen.⁶⁰ Die Anwendbarkeit der Prinzipien eröffnet sich also entweder über eine Vielzahl von Fällen im Sinne eines massenhaften oder im geografischen Sinne weitflächigen Vorkommens solcher Verletzungen oder über ihren besonderen Schweregrad. Letzteres kann gegeben sein, wenn gegen menschenrechtliche Kernrechte wie gegen das Recht auf Leben, das Verbot von Folter, von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Zwangsarbeit, sexueller Gewalt etc. verstoßen wurde.⁶¹

58 Internationaler Strafgerichtshof (2012): Beschluss vom 7.8.2012, ICC-01/04–01/06; Internationaler Strafgerichtshof (2015): Beschluss vom 15.3.2015, ICC-01/04–01/06 A A 2 A 3.

59 UN-Menschenrechtsausschuss (2016), Rn. 6–13, insbesondere Fußnote 1.

60 van Boven (2020), S. 31.

61 Ebd.

Zu dem von den UN-Prinzipien aufgegriffenen Personenkreis zählen nicht nur die „Opfer“ („victims“), sondern auch Familienangehörige, Lebenspartner oder Personen, die sich für die Verletzten eingesetzt haben.⁶²

Unter dem Aspekt des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf⁶³ und des Zugangs zum Recht⁶⁴ erinnern die Prinzipien an das Recht auf a) einen gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz und zum Recht, b) das Recht auf die angemessene, wirksame und unmittelbare Wiedergutmachung für die erlittene Verletzung und c) den Zugang zu relevanten Informationen bezüglich der Verletzung und der Wiedergutmachungsverfahren.

Für die materiell-rechtliche Dimension formulieren die Prinzipien, dass das Recht auf Wiedergutmachung folgende Formen der Wiedergutmachung umfasse: Restitution („restitution“), Kompensation („compensation“), Rehabilitation („rehabilitation“), Genugtuung („satisfaction“) sowie die Garantie der Nicht-Wiederholung („guarantees of non-repetition“).⁶⁵ Die Wiedergutmachung soll zur Schwere der Verletzung und des erlittenen Schadens verhältnismäßig sein.⁶⁶ Die Restitution genießt vor anderen Formen einen Vorrang.⁶⁷

Die Restitution ist auf die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands sowie auf die Herstellung der Lage vor der Menschenrechtsverletzung gerichtet. Dazu gehört beispielsweise die Freilassung bei widerrechtlichem Freiheitsentzug, die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit, die Wiederbeschäftigung nach Entlassung oder auch die Zurückgabe von Besitz und Eigentum.⁶⁸

Kompensation bedeutet kurzum Schadensersatz, Entschädigung – Ausgleich für materielle und immaterielle Schäden, beispielsweise für physische oder psychische Beeinträchtigungen, Entschädigung für verlorene Lebenschancen im Blick auf berufliche Entwicklung, Bildung und Leis-

62 Vgl. Prinzipien zum Recht auf Wiedergutmachung, Abschnitt unter V.

63 Ebd. unter VII.

64 Ebd. unter VIII.

65 Ebd. Unter IX. Die Systematik baut begrifflich auf den Prinzipien zur Staatenverantwortlichkeit (ASR) auf, geht aber inhaltlich darüber hinaus. Die ASR kennen laut Art. 34 ASR lediglich drei Wiedergutmachungsformen: die Restitution (Art. 35), die Kompensation (Art. 36) und die Genugtuung (Art. 37). Nicht-Wiederholung ergibt sich aus Art. 30 ASR.

66 Prinzipien zum Recht auf Wiedergutmachung, Rn. 18.

67 Ebd., Rn. 19.

68 Ebd., Rn. 19.

tungen sozialer Sicherheit, Einbußen von Einkommen sowie der Ersatz für Kosten für professionelle Hilfe wie die Kosten für einen Rechtsbeistand.⁶⁹

Die Rehabilitation („rehabilitation“) als Prinzip umfasst insbesondere medizinische und psychologische Fürsorge, aber auch die Finanzierung rechtlicher und sozialer Dienstleistungen, auch für die Angehörigen.⁷⁰

Das vierte Prinzip ist die Genugtuung („satisfaction“).⁷¹ Im Sinne der Prinzipien zum Recht auf Wiedergutmachung umfasst die Genugtuung Maßnahmen, die eine fortdauernde Rechtsbeeinträchtigung wirksam beenden oder eine Wiederholung der Beeinträchtigung ausschließen.⁷² Die Prinzipien zum Recht auf Wiedergutmachung rechnen dazu gerade auch die Untersuchung von Tatsachen und deren Offenlegung, wenn diese dazu dienen, von der verletzten Person Schaden abzuwenden oder das angeschlagene Ansehen wieder zurechtzurücken.⁷³ Eine rechtliche Sanktionierung, insbesondere die strafrechtliche Verurteilung der Täterinnen und Täter, zählt ebenfalls dazu.⁷⁴ Unter den Komplex der Genugtuung fallen außerdem die öffentlichen Bekenntnisse zur staatlichen Verantwortlichkeit, öffentliche Entschuldigungen⁷⁵, die Schaffung der Anlässe für das Gedenken an die Opfer und Ehrungen der Opfer⁷⁶ sowie die genaue Dokumentation und Berichterstattung der Menschenrechtsverletzungen in Trainings- und Bildungsmaterialien sowie Bildungsprogrammen auf allen Ebenen⁷⁷.

Zum Bereich „Garantie auf ‚Nicht-Wiederholung‘“ als fünftes Prinzip gehören beispielsweise die zukünftige effektive Kontrolle der Sicherheitskräfte, die Sicherstellung der internationalen Standards in gerichtlichen Verfahren gegen Polizei und Militär sowie die Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit und die auf eine verbesserte Prävention von Menschenrechtsverletzungen gerichtete Rechtsreform.⁷⁸ Im allgemeinen also Maßnahmen, die strukturelle Verbesserungen der Kontrolle staatlicher Gewalt in dem Umfang sicherstellen, wie es für die zukünftige wirksame Prävention einer Menschenrechtsverletzung erforderlich ist.

69 Prinzipien zum Recht auf Wiedergutmachung, Rn. 20.

70 Ebd., Rn. 21.

71 Ebd., Rn. 22.

72 Ebd., Rn. 22 a.

73 Ebd., Rn. 22 b.

74 Ebd., Rn. 22 f.

75 Ebd., Rn. 22 e.

76 Ebd., Rn. 22 g.

77 Ebd., Rn. 22 h.

78 Ebd., Rn. 23.

Im Fokus der nachfolgenden Beiträge stehen dabei insbesondere die Anforderungen an geeignete Verfahren zur Prüfung, Aufarbeitung und Feststellung, um näher zu beschreiben, in welcher Form bisher in Deutschland Wiedergutmachung betrieben wurde.

3.3 *Erweiterter Bezugsrahmen: Transitional Justice*

Neben dem Recht auf Wiedergutmachung ergeben sich aus dem Theoriefeld der Transitional Justice („Gerechtigkeit im Übergang“ oder „Übergangsjustiz“) Gesichtspunkte für den Umgang mit Sachverhalten historischen Unrechts. Mit Transitional Justice wird begrifflich ein ganzer Strauß möglicher gesellschaftlicher Handlungsmöglichkeiten für politische Umbruchsituationen erfasst, für welche die Bearbeitung historischen Unrechts und möglicherweise die Befriedung der sich neu verfassenden Gesellschaft angestrebt wird.⁷⁹ Anfangs wurde der Begriff nur auf Gesellschaften im Übergang von Diktatur zu Demokratie und Rechtsstaat angewandt.⁸⁰ Inzwischen wird er häufig auch für jede andere Form der grundlegenden gesellschaftlichen Transformation verwendet.⁸¹ Wie auch immer im Einzelnen verstanden, der vielfältige wie konzeptionell offene Ansatz der Transitional Justice beruht jedenfalls auf der Prämisse, dass Fragen zu Recht und Gerechtigkeit nicht außen vor bleiben dürfen, wenn Gesellschaften in eine neue Zeit eintreten und anstreben, zuvor begangenes schweres Unrecht und damit einhergehende gesellschaftliche Verwerfungen aufzuarbeiten, um in Gegenwart und Zukunft sozialen Zusammenhalt, innere Aussöhnung und gesellschaftlichen Frieden zu erreichen.⁸² Transitional Justice verheißt dabei weder eine Erfolgsgarantie noch die Erlösung. Statt einer auf alle Staaten anwendbaren Formel umfasst das Konzept ein ganzes Bündel an (nicht immer kohärenten) Normen, Ideen und gesellschaftlichen Handlungsoptionen, die unterschiedlichen kulturellen Zusammenhängen und Zeiten entstammen und eine Art grobe Gebrauchsanweisung dafür ergeben, wie ein Umgang mit Unrecht der Vergangenheit aussehen und gegebenenfalls auch gelingen könnte.

Nach einer vorgeschlagenen Systematik aus der deutschen Fachliteratur ergeben sich dabei fünf große Handlungsfelder, die sich kombinieren und

79 Teitel (2003), S. 69–94.

80 Kritz (1995).

81 Weiffen (2018).

82 Ambos (2009); Werle (2009).

modifizieren lassen: die Strafverfolgung, die Amnestie, die Aufarbeitung in einer Wahrheitskommission, die Wiedergutmachung (sic!) oder Überprüfung des öffentlichen Dienstes.⁸³

Diese Systematik liegt damit etwas quer zum oben vorgestellten Recht auf Wiedergutmachung, insbesondere zur Zuordnung der Prinzipien zum Recht auf Wiedergutmachung, das die genannten Komponenten mitunter vollständig integriert, wie beispielsweise die Strafverfolgung der Verantwortlichen oder die Aufarbeitung des Geschehens durch geeignete Verfahren. Das Recht auf Wiedergutmachung stellt sich insofern eher als ein Oberbegriff dar als einer von mehreren Teilbereichen der Transitional Justice. Zugleich aber setzt das Recht auf Wiedergutmachung anderen Handlungsfeldern der Transitional Justice Grenzen, beispielsweise, indem es die Amnestie für schwere Menschenrechtsverletzungen ausschließen möchte und sie damit dem Zugriff durch gesellschaftliche Aushandlungsprozesse entzieht.

Auf der Linie mit dem Recht auf Wiedergutmachung liegt das Konzept der Transitional Justice dagegen, insofern es den Betroffenen im Prozess der Unrechtsbearbeitung große Bedeutung beimisst. Denn der Erfahrung nach ist deren Partizipation eine Bedingung für einen gelingenden Umgang mit dem Unrecht der Vergangenheit und für das Erreichen einer positiven gesellschaftlichen Veränderung. Daher spielen in Überlegungen zur Transitional Justice auch immer wieder die Kriterien der Prozessgerechtigkeit eine Rolle.

Obwohl Ansätze der Transitional Justice sich hauptsächlich als ein „Werkzeugkasten“⁸⁴ mit einem auf Gegenwart und Zukunft gerichteten Instrumentarium verstehen, ist auch eine Ex-post-Betrachtung von Transformationsprozessen im Lichte der Transitional Justice sinnvoll möglich. Für die in diesem Sammelband untersuchte deutsche Geschichte betrifft dies vor allem die zwei großen Umbruchsphasen des 20. Jahrhunderts – also die Zeit nach Ende des NS-Regimes 1945⁸⁵ und die Zeit nach dem Ende der DDR im sogenannten Beitrittsgebiet nach 1990⁸⁶ – die Qualität eines gesellschaftlichen Umbruchs, auf den sich der Begriff der Transitional Justice anwenden lässt. Insofern stellt sich diesbezüglich die Frage, ob und wenn ja, welche Zugänge Deutschland zur Aufarbeitung von schwerem historischem Unrecht gewählt hat, die auch im Zusammenhang der Tran-

83 Werle / Vormbaum (2018), S. 43–138.

84 Ebd., S. 6.

85 Ebd., S. 227–233.

86 Für die DDR-Aufarbeitung siehe Marxen / Werle / Vormbaum (2020).

sitional Justice diskutiert werden. Damit reiht sich dieser Band in einen globalen Diskurs über Gerechtigkeit ein, in dem der deutsche Umgang mit der Aufarbeitung der Vergangenheit häufig als exemplarisches Beispiel herangezogen wird.⁸⁷

Die Unterstützergemeinde des Ansatzes der Transitional Justice ist so groß wie die praktische Not und der Bedarf an Orientierung. Die Vereinten Nationen haben nicht zuletzt deshalb bereits ein gesondertes Mandat für einen UN-Sonderbeauftragten geschaffen, um den Ansatz weiter bekannt zu machen und konzeptionell weiter auszuarbeiten.⁸⁸

4 Zum Umgang mit der Zeitgebundenheit rechtlicher Maßstäbe

Rechtliche Maßstäbe unterliegen der geschichtlichen Entwicklung.⁸⁹ Auch die Menschenrechte haben insbesondere seit der Verabschiedung der AEMR als Normen einen dynamischen Weg der Verrechtlichung und Konkretisierung zurückgelegt.⁹⁰ Insofern geht die Beurteilung historischer Sachverhalte immer schon mit der Problematik einher, ob überhaupt und wenn ja inwiefern vergangene Taten am Maßstab des heutigen Rechts- und Unrechtsbewusstseins in Form der Menschenrechte bzw. ihrer Verletzung gemessen werden dürfen. Entsprechend stellt sich für die Untersuchungen dieses Bandes die Frage, nach welchen vielleicht spezifischen Maßstäben der betreffende historische Sachverhalt bewertet werden sollte und welche Schlüsse legitim sind.

Da nach dem geltenden Völkerrecht die rückwirkende Anwendung des Völkerrechts grundsätzlich ausgeschlossen ist, kann sie im Zusammenhang der Aufarbeitung von historischem Unrecht nur dann vertretbar erfolgen, wenn sie zumindest einer kritischen Reflexion unterzogen wird. Dabei ist zu betrachten, ob Recht zulasten einer Einzelperson oder zulasten einer staatlichen Gemeinschaft rückwirkend herangezogen wird. Darüber hinaus scheint die Differenzierung zwischen der reinen Analyse und Bewertung eines Sachverhalts aus der Perspektive des Rechts (Tatbestand) und dem, was aus dieser Analyse und Bewertung folgt (Rechtsfolge), zielführend. Ist eine entsprechende Rechtsfolge überhaupt rechtlich vorgesehen, wirft das die Frage auf, ob und in welcher Form Wiedergutmachung

87 Brunner / Goschler / Frei (2013).

88 UN-Generalversammlung (2011), Rn. 1; vgl. auch UN-Generalsekretär (2004), S. 3.

89 Joas (2011), S. 108–146.

90 Higgins (1994).

rechtlich zwingend zu leisten ist oder aber rechtlich gesehen erwirkt werden kann. Das ist selten der Fall. Wie bei vielen Kämpfen um die Wiedergutmachung von Unrecht bewegt man sich hier deshalb oft im Bereich der „politischen Lösungen“, weil das Recht methodisch unanwendbar ist oder die Schlüsse nicht zeitgemäß scheinen.

Ein konkretes Beispiel mag das damit umrissene Problem verdeutlichen: Darf die Tracht Prügel, die ein Kind im Jahre 1850 bezogen hat und die heute ohne Zweifel als Körperverletzung gesehen und sogar strafbewehrt wäre, auch rückblickend ohne Weiteres als Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit bewertet werden? Und wie steht es um die Tausende von Kindern und Jugendlichen, die zwischen 1800 und 1850 die Prügelstrafe bezogen haben?

Anders gefragt: Enthebt der Umstand, dass die Prügelstrafe sich zu ihrer Zeit auf eine gesetzliche Grundlage oder auch nur auf das Gewohnheitsrecht stützen konnte, uns Heutige davon, diese Praxis als an Generationen begangenes Unrecht anzuerkennen oder noch weitergehend – sie überhaupt als Unrecht zu thematisieren? Die heutigen Maßstäbe bieten das analytische Instrumentarium dazu, auch die Vergangenheit aus der Warte unserer Zeit zu betrachten. Aber wird man den historisch Handelnden damit gerecht? Den historisch Verletzten? Ist es vertretbar, rückblickend das Maß staatlicher Verantwortung zu bestimmen?

Hinzu treten die schrittweise Konkretisierung und Verrechtlichung menschenrechtlicher Ansprüche. Der etappenweise Aufwuchs einer menschenrechtlichen Normkaskade würde es genau genommen erfordern, sich über den jeweils in der geschichtlichen Epoche geltenden Konkretisierungsgrad des menschenrechtlichen Anspruchs Gewissheit zu verschaffen. Die trefflichen Bewertungsmaßstäbe für Historisches zu finden, stellt eine bekannte Herausforderung der Geschichtswissenschaften dar, aber eben auch für jede andere Disziplin, nicht zuletzt auch für die Rechtswissenschaften. Die Gerichte machen das.

Wer die Gegenposition vertritt, dass historische Tatsachen nur an den jeweils historischen Maßstäben betrachtet werden dürfen, wendet es unter Umständen so: „Das war halt damals so.“ „Das stand damals mit dem Gesetz und Sitte in Einklang.“ „Wir können das heute nicht mehr verstehen.“

Im internationalen Recht hat diese Auffassung einen Kristallisationspunkt im „Grundsatz des intertemporalen Völkerrechts“ gefunden.⁹¹ Sachverhalte sind demzufolge nach Maßgabe der Normen zu beurteilen, die

91 Verdross / Simma (1984), § 650.

zum Zeitpunkt ihres Geschehens galten.⁹² Der zeitliche Anwendungsbereich einer Norm ist also auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und danach beschränkt. Das gilt sowohl für ein Menschenrecht, das entscheidet, ob eine menschenrechtliche Verletzung und damit elementares Unrecht vorliegt oder nicht, wie für die Sekundärverpflichtung der Wiedergutmachung. Der Grundsatz des intertemporalen Völkerrechts gilt auch gerade im internationalen Wiedergutmachungsrecht, wenn in den ASR darauf abgehoben wird, dass „die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Handlung für den Staat bindend“ gewesen sein muss, bevor eine Verantwortlichkeit erkannt werden kann.⁹³ Dass nach der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) eine Vertragspartei an die vertraglichen Bestimmungen nicht „vor dem Inkrafttreten des Vertrages“ gebunden ist, bietet ein weiteres zentrales Zeugnis dieses Grundsatzes.⁹⁴ Nichts anderes gilt für die menschenrechtlichen Übereinkommen, die mitunter entsprechende Regelungen enthalten. Dass sich damit das Völkerrecht gegenüber der rückwirkenden Anwendung von Normen vor ihrem Inkrafttreten versperrt (*ratione temporis*), bestätigt auch die Rechtsprechung internationaler Gerichte, etwa des EGMR.⁹⁵ Die allgemein akzeptierte Begründung liegt in der Rechtssicherheit, ein Aspekt, der im internationalen Recht für die Staaten untereinander genauso gewichtig ist wie in einer grundgesetzlichen Ordnung mit verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverboten.⁹⁶

Vor diesem Hintergrund müsste also nicht nur auf die schrittweise Verfeinerung menschenrechtlicher Vorstellung abgestellt werden, sondern auf den exakten Zeitpunkt für das Inkrafttreten einer Norm. Diese rechtsdogmatisch richtige Position soll hier nicht in Frage gestellt werden. Doch liefert sie keine zufriedenstellende Antwort auf die Wiedergutmachungsfrage in Hinblick auf elementares Unrecht. Das Thema „menschenrechtliche Betrachtung historischen Unrechts“ wäre mit der engen Anwendung zwar nicht „erledigt“, aber die Auseinandersetzung wäre, wie oben bereits angedeutet, beschränkt auf die Zielrichtung, nur nach gefestigten zeitgebundenen Maßstäben zu prüfen, ob staatliches Handeln widerrechtlich war und als elementares Unrecht einzuordnen ist. Diesen sauberen Weg beschreiten im Übrigen zahlreiche Beiträge in diesem Band, wenn sie in der Darstellung argumentieren, dass an der Unrechtsbewertung schon nach zeit-

92 Baade (1957).

93 Vgl. Art. 13 ASR.

94 Vgl. Art. 28 WVK.

95 Grabenwarter / Pabel (2021), S. 91.

96 Vgl. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 103 Abs. 2 GG.

geschichtlich-korrekten Rechtsmaßstäben nicht gezweifelt werden kann. Nicht immer ist die historische Rechtslage aber gar so klar.

Eine Auffassung, die jeden Blick zurück nach Maßgabe heutiger Vorstellungen versperrt sieht, kann allerdings den individuellen wie kollektiven Zugang zu einer Unrechtserfahrung einer gesellschaftlichen Gruppe stark relativieren oder gar gänzlich versperren. Sich derart gegenüber einer wertenden Auseinandersetzung mit der Vergangenheit zu immunisieren, wäre vielleicht ein Unrecht eigener Art.

Der Sammelband enthält keinen Beitrag, der sich gegenüber der rückblickenden Bewertung der Vergangenheit verschließt. Überhaupt liegt den Autorinnen und Autoren der Einzeluntersuchungen allein schon im Sinne der Wissenschaftsfreiheit kein einheitlicher Zugang zugrunde. Doch ihre Vielfalt an Perspektiven hat auch andere Ursachen. Denn die Entwicklung der Menschenrechte ist getrieben vom kritischen Blick zurück. Wenn es so etwas wie einen zivilisatorischen Fortschritt gibt, dann läge die Triebfeder in den elementaren Unrechtserfahrungen, die universell vermittelbar aufzeigen, was gerade Recht *nicht* sein soll. Die elementare Unrechtserfahrung, die auch in der Vergangenheit so erlebt wurde, wäre damit die Negativfolie des heutigen menschenrechtlichen Universalismus.⁹⁷

Hinzu tritt, dass Recht und Gesetz zu keinem Zeitpunkt der Geschichte eindeutig waren. Zu jedem Zeitpunkt gab es konfligierende Rechtsnormen, bestanden mehr oder minder Spielräume für die Auslegung und damit auch Raum für unterschiedliche Auffassungen unter den Gelehrten. Es gab vielleicht herrschende Rechtsauffassungen, aber selten eine von allen geteilte Rechtsauffassung. Die historische Rekonstruktion des Rechts bringt die zur jeweiligen Zeit herrschenden Ambivalenzen, Widersprüche, Uneindeutigkeiten genauso ans Licht, wie – im heutigen Duktus – „andere Ansichten“ (a. A.).

Doch selbst wenn man der Analyse historischer Sachverhalte nach heutigen Rechtsmaßstäben Raum gibt, stellt sich immer noch die Frage, was daraus folgt. Eine Analyse vergangener Sachverhalte nach heutigen Maßstäben bedeutet nicht, dass die einer heute geltenden Rechtsnorm immanenten Rechtsfolgen („das ist eine Menschenrechtsverletzung“) und die weiterführenden Schlussfolgerungen („eine Wiedergutmachung ist zwingend geboten“) immer richtig sind. So soll an dieser Stelle vielmehr dafür geworben werden, die zwingende Mechanik von Tatbestand und Rechtsfolge im Rahmen der Wiedergutmachungsthematik elementaren Unrechts zunächst aufzulösen. Und zugleich das Verständnis zu befördern, dass

97 Bielefeldt (1992), S. 160.

eine unauflösliche Verschränkung von Tatbestand und Rechtsfolge für die Frage der Unrechtsbearbeitung und Wiedergutmachung kaum zielführend wäre. Gerade in der Entkopplung von Tatbestand und Rechtsfolge nämlich liegt der Schlüssel, sich auf dieses besondere Vorgehen – also einer rückwirkenden Betrachtung historischer Sachverhalte nach heutigen Rechtsmaßstäben – als erste Stufe einzulassen, und erst auf einer zweiten Stufe zu überlegen, welche Schlüsse daraus zu ziehen sind. Dies bedeutet nicht, dass ein Staat sich gänzlich von einer Verantwortung für historisches Unrecht lossagen kann, weil das Bestehen einer Norm für diesen Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden kann.

Das Meinungsbild bezüglich der ungebrochenen Geltung des Grundsatzes des intertemporalen Rechts fächert sich im Übrigen für gruppenbezogene Unrechtserfahrungen etwas auf, etwa bei Kolonialverbrechen.⁹⁸ Während einige in dem Umgang mit Kolonialverbrechen keine rechtliche, sondern nur noch eine politische Fragestellung erkennen möchten, vertreten andere, dass der Grundsatz der Zeitgebundenheit des Rechts gänzlich ausgehebelt werden solle mit der Folge, dass eine echte Reparationsverpflichtung für den heutigen Staat eintrete. Dafür gibt es Argumente (vgl. Kaleck in diesem Band). Im Sinne einer abgeschwächten Position ist auch zu lesen, dass historische Voraussetzungen auf der Rechtsfolgenseite zu einer *Modifikation der Rechtsfolgen* führen, etwa in der Form, dass die von Verbrechen betroffenen Gruppen aus dem völkerrechtlichen Grundsatz aus Treu und Glauben einen Anspruch auf Verhandlungen mit der ehemaligen Kolonialmacht ableiten („obligatio de negotiando“).⁹⁹

98 Die Abweichungen von Grundsatz des intertemporalen Rechts im Allgemeinen thematisiert bereits Baade (1957), S. 254-256.

99 von Arnould (2016), S. 128.

Die einzelnen Beiträge

1. Leitfragen

Vor dem Hintergrund des Rechts auf Wiedergutmachung und mit Blick auf die Überlegungen des Ansatzes der „Transitional Justice“ haben die Autorinnen und Autoren für die Einzeluntersuchungen folgende Leitfragen formuliert:

- Was ist passiert? Wie viele Menschen waren/sind betroffen?
- Inwiefern ist das Geschehene als schwerwiegendes Unrecht einzuordnen?
- Was daran ist menschenrechtliches Unrecht? Inwieweit könnten bei der Beurteilung historische Vorstellungen von den heute geltenden Normen divergieren?
- Welche Rolle hatte der deutsche Staat und warum kann ihm Verantwortung für diesen Sachverhalt zugerechnet werden?
- Welche Folgen haben die in der Vergangenheit begangenen Menschenrechtsverletzungen heute – für die unmittelbar Betroffenen sowie für die Gesellschaft insgesamt, insbesondere hinsichtlich der Marginalisierung oder Stigmatisierung von Menschen, denen eine bestimmte Gruppenzugehörigkeit zugeschrieben wird?
- Welche gesellschaftspolitische Antwort gibt es heute auf die vergangenen Menschenrechtsverletzungen? Welche Wege der Wiedergutmachung im weiteren Sinne sind beschritten worden, etwa institutionalisierte Aufarbeitungsprozesse, gesetzliche oder andere Regelungen der Entschädigung (Ziele, Begründung und Ausgestaltung), Kultur des Gedenkens, strafrechtliche Verantwortung der Täterin und Täter?
- Welche Rolle spielt die Gruppe der Betroffenen und ihrer Angehörigen bei der Aufarbeitung und dem Wiedergutmachungsprozess bis heute?
- Welche Rolle haben Betroffenenvertretungen/Selbstorganisationen und die weitere Zivilgesellschaft?
- Dauert der Prozess um die Anerkennung menschenrechtlichen Unrechts heute noch an?
- Welche Widerstände oder Hindernisse, gleich welcher Art, gegen eine weiterreichende Anerkennung gibt es?
- Wie ist der Prozess bis heute bzw. der Stand zu bewerten? Welche Sicht der Dinge haben die Betroffenen darauf?

2. Die einzelnen Beiträge im Kontext der Wiedergutmachungsthematik

Den Sammelband eröffnet der einzige Beitrag, der sich mit dem Zeitraum vor 1933 beschäftigt. **Wolfgang Kaleck** widmet sich darin dem Umgang mit Anfang des 20. Jahrhunderts im heutigen Namibia begangenen Kolonialverbrechen des Deutschen Kaiserreiches, die mittlerweile auch von der Bundesregierung als Genozid benannt werden. Der Autor beleuchtet die Frage, warum sich die deutsche Politik erst über 120 Jahre nach dem historischen Ereignis damit befasst oder besser: damit befassen muss. Warum dauerte es gesellschaftspolitisch so lange, sich diesem Ausschnitt der kolonialen Vergangenheit Deutschlands zu stellen? Fällt dieses von Truppen des Deutschen Kaiserreiches begangene Verbrechen rechtlich gesehen überhaupt zurück auf die heutige Bundesrepublik? Wenn ja, warum? Da seinerzeit andere Rechtsvorstellungen galten und insbesondere das Verbot von Völkermord erst 1948 völkerrechtlich verbrieft wurde, geht dieser Beitrag einer weiteren wichtigen Frage nach: Dürfen wir historische Sachverhalte nach Maßgabe heutiger Rechtsvorstellungen analysieren und bewerten – oder wäre es umgekehrt sogar neues Unrecht, sich eines wertenden Zugangs nach heutigen Rechtsvorstellungen auch auf zeitlich weit zurückliegende Sachverhalte zu verschließen? Die fundamentale Problematik, welche Maßstäbe für die Bewertung eines historischen Ereignisses herangezogen werden können und rechtlich gesehen herangezogen werden dürfen, berühren auch einige andere Beiträge über die Aufarbeitung historischen Unrechts in diesem Band.

Sachverhalte aus der Zeit des Nationalsozialismus 1933 bis 1945

Die Verbrechen in der Zeit des Nationalsozialismus zwischen 1933 und 1945 sind zwar sehr viel stärker und kontinuierlicher im allgemeinen Bewusstsein präsent als die Kolonialverbrechen, aber kein Maß der Auseinandersetzung mit ihnen vermindert ihren Schrecken und ihre abgrundtiefe Unfassbarkeit. Die Shoah steht in ihrer Einzigartigkeit und Schwere dabei für das dunkelste Kapitel. Ein kleiner Sammelband wie der vorliegende vermag daher auch nur die so komplexen wie unübersichtlichen Aufarbeitungs- und Wiedergutmachungsbemühungen dieser Verbrechen schlaglichtartig und ausschnittsweise zu behandeln. Aus dem Spektrum der nationalsozialistischen Verbrechen und der 1945 folgenden Diskussion über den angemessenen Umgang damit greift der Band mit den Beiträgen über die „Entschädigung von Juden“, über den Umgang mit den „Zwangssterilisierten und ‚Euthanasie‘-geschädigten Menschen“ und

mit „von NS-Zwangsarbeit betroffenen Personen“ drei gruppenbezogene Schicksale elementaren Unrechts auf.

Während die DDR sich in ihrem Selbstverständnis als antifaschistischer Staat jeglicher Verantwortung für den Holocaust verwehrt, hat sich die junge BRD unter der Kanzlerschaft Konrad Adenauers der Verantwortung für die Shoah nicht entzogen. **Wolfgang Benz** beleuchtet in seinem Beitrag, ob die Hinwendung zur Entschädigungsfrage in der BRD von einem moralischen Unrechtsbewusstsein motiviert oder dem politischen Druck und der Absicht geschuldet war, den Weststaat wenigstens ein Stück weit zu rehabilitieren und auf dem internationalen Parkett wieder einzuführen. Oder gab es noch andere Gründe für die deutsche Entschädigungspolitik? In diesem Zusammenhang analysiert der Historiker die Inhalte der beiden Luxemburger Abkommen, die die Bundesrepublik Deutschland mit Israel und mit der Jewish Claims Conference 1952 eingehen konnte, sowie die politischen Reaktionen darauf in Israel wie in Deutschland. Neben der internationalen Ebene zur Entschädigung von Juden fokussiert der Autor in seinem Beitrag außerdem auf den in Frankfurt geführten Wollheim-Prozess, in dem die I.G. Farben auf Schadensersatz für geleistete Zwangsarbeit verklagt wurde. Er spricht damit die allgemeine Frage an, inwiefern gerichtliche Verfahren sich als geeignete und effektive Mittel zur Verbrechensaufklärung und zur Entschädigung erweisen. Was bedeutet es, wenn ein Einzelner – gleichsam stellvertretend für viele – Schadensersatzansprüche für geleistete Zwangsarbeit vor einem Gericht einklagt? Welche Faktoren müssen zusammenkommen, damit das Urteil eines vor Gericht verhandelten Einzelfalls auch für andere Betroffene zum Tragen kommt, beispielsweise, weil Verfahren und Entscheidung erkennbar werden lassen, dass sich die Bewertung auf Sachverhalte und das Schicksal anderer Betroffener erstrecken lässt? Und wann erweist sich im Gegenteil an der gerichtlichen Entscheidung, dass juristische Mittel für die Behandlung des Unrechts unzulänglich und politische Antworten erforderlich sind?

Dass die 350.000 Zwangssterilisierten und die „Euthanasie“-Geschädigten (das sind die Angehörigen der ca. 300.000 durch „Euthanasie“-Maßnahmen ermordeter Menschen) lange nicht als NS-Verfolgte anerkannt wurden und bis heute entschädigungspolitisch immer noch nicht als NS-Verfolgte behandelt werden, ist ein Skandal, dem **Margret Hamm** in ihrem Beitrag auf den Grund geht. Mit der zu Recht gewordenen wiedergutmachungspolitischen Differenzierung zwischen NS-Verfolgten und NS-Geschädigten bearbeitet ihr Beitrag kritisch eine grundlegende und viel diskutierte Friktion bundesdeutscher Entschädigungspolitik. Dass die Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten Opfer *rassistischer* Verfolgung der Nationalsozialisten waren, steht nicht nur für die Wissenschaft bereits seit Langem außer

Frage. Aber warum hat sich Deutschland staatlicherseits mit dieser Erkenntnis so schwergetan? Und warum wurde eine fehlerhafte Wiedergutmachungspolitik selbst dann nicht korrigiert, als sich die Erkenntnis durchgesetzt hatte und nicht einmal, nachdem ein anderslautender Beschluss des Deutschen Bundestags erging? Einen weiteren Aspekt der Aufarbeitung von Unrecht mit allgemeiner Dimension zeigt der Beitrag auf, indem er sich der Frage der Gerechtigkeit im Aufarbeitungsprozess selbst widmet: Welches Gewicht hat es für die Selbstwahrnehmung der Betroffenen, welche Bedeutung für die Glaubwürdigkeit einer staatlich betriebenen Aufarbeitung, wenn sich die Täter gegen die Aufklärung stellen können, ohne dass dies im Prozess durch staatliche Stellen zurechtgerückt wird? Eindrücklich vermittelt der Beitrag außerdem ein Bild von den vielfältigen Funktionen, die ein Verband (wie die heutige „Arbeitsgemeinschaft BEZ“) für die von Unrecht betroffenen Personen übernehmen kann – und zugleich, an welche Grenzen zivilgesellschaftliche Selbsthilfe- und Selbstorganisationen stoßen können im Bemühen, die Interessen marginalisierter Opfergruppen in Gesellschaft und Politik zu vertreten.

Einen gänzlich anderen auf Entschädigung und Wiedergutmachung gerichteten Ansatz im Umgang mit der deutschen Geschichte stellt **Uta Gerlant** am Beispiel der Initiative zur Entschädigung von Zwangsarbeitern unter der NS-Herrschaft vor. Diese führte am Anfang dieses Jahrtausends zur Gründung der unabhängigen Stiftung „Erinnerung Verantwortung Zukunft“ (EVZ). Was brachte die deutschen Wirtschaftsunternehmen, die während der NS-Zeit von mehr als zwölf Millionen ausländischen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern profitierten und sich jahrzehntelang sogar vor Gerichten ihrer Verantwortung entzogen hatten, endlich dazu, in dieses staatlich beförderte Projekt einzutreten? Mit Blick auf die Strukturen der Wiedergutmachung untersucht die Historikerin, ob es Vorläufer für den institutionellen Ansatz einer Stiftung mit einem aus staatlichen und nichtstaatlichen Quellen gespeisten Stiftungsvermögen gab, auf die die EVZ aufbauen konnte. Und sie zeigt die weiterhin wichtige Funktion auf, die die Stiftung heute auch nach Beendigung der Entschädigungsprogramme immer noch erfüllt.

Mit der Beschränkung auf drei genannte Situationen extremen Unrechts aus der NS-Zeit ist zwangsläufig verbunden, dass andere schwere gruppenbezogene Unrechtserfahrungen der Zeit zwischen 1933 und 1945 in diesem Band nicht berücksichtigt werden können. Damit ist natürlich weder vom Deutschen Institut für Menschenrechte noch von den Autorinnen und Autoren noch vom Herausgeber eine Geringschätzung anderer Fälle intendiert. Diese Aussage gilt im Übrigen für alle Zeitabschnitte, die in diesem Band angerissen werden – denn die gewählte Thematik der

Vertiefung geschieht auch für diese Zeitabschnitte notgedrungen immer nur exemplarisch.

Verletzte, Opfer und andere durch das NS-System geschädigte Menschen, wie die Angehörigen der Sinti und Roma¹, die Zeugen Jehovas², die Jenischen³, Homosexuelle⁴, politisch Verfolgte wie Anhänger des Kommunismus⁵, als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Geschasste⁶, Menschen mit Behinderungen⁷, Ghettobeschäftigte⁸, Teilnehmende an den Kindertransporten⁹, nicht zuletzt die Opfer der Humanexperimente¹⁰ – auch ihre extremen Unrechtserfahrungen hätten es verdient, in diesem Sammelband reflektiert zu werden, ebenso wie die Verletzten der NS-Militärjustiz¹¹.

Sachverhalte zwischen 1945 und 1949

Spezifische Fragen, denen sich der Beitrag von **Johannes Weberling** und **Natalie Kowalczyk** widmet, wirft die Zeit nach Zusammenbruch des Dritten Reiches 1945 und vor Entstehung der zwei deutschen Staaten im Jahr 1949 auf. Deutsche und deutsche Volkszugehörige wurden in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) aus politischen Gründen ihrer Freiheit beraubt, in Lager und andere Haftorte verbracht und teilweise von Tribunalen oder Gerichten zusätzlich willkürlich verurteilt. Von über 155.000 Häftlingen waren 122.000 Deutsche – darunter tausende Unschuldige, aber auch viele Tausend NS-Täter –, die in Speziallagern inhaftiert waren. Viele verloren ihr Leben, einige verschwanden im russischen Gulag – dem Netzwerk der Straf- und Arbeitslager der damaligen Sowjetunion.

Wie ist zu erklären, dass sich die Bundesrepublik Deutschland bereits Anfang der 1950er Jahre zur Entschädigung dieser Betroffenen veranlasst sah, obwohl diese Sachverhalte „weder dem Einflussbereich noch dem unmittelbaren Verantwortungsbereich der BRD zugerechnet werden“ konnten? Erfolgten diese Maßnahmen als Antwort auf das Unrecht einer ande-

1 Weiß et al. (2022).

2 Bersch (2017); Hacke (2011).

3 Merlino D'Arcangelis (2006).

4 Schoppmann (1991).

5 Bertheau (2016).

6 Ayaß (1995); Hörath (2017).

7 Aly (2013).

8 Zarusky (Hg.) (2010).

9 Schnitzler / Nolden (2015).

10 Baumann (2009); Ebbinghaus / Dörner (2001).

11 Bundesministerium der Finanzen (Hg.) (2022), S. 20.

ren Staatsgewalt (was nach Logik des Völkerrechts wie des Grundgesetzes untypisch wäre)? Dass auch hier eine in Bonn ansässige und bis heute tätige Stiftung in die Abwicklung von Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen eingebunden ist, ist ein ebenso interessanter Aspekt dieses Beitrags wie die durch ihn angesprochene internationale Dimension von Wiedergutmachung. Für die heutige Rehabilitation der seinerzeit oft willkürlich Verurteilten konnten die Betroffenen bis in die jüngere Vergangenheit immer wieder auch auf die Zusammenarbeit mit den Behörden der heutigen Russischen Föderation bauen. Wie bettet sich dieses Spezifikum aus dem Bereich der Aufarbeitung mit internationalem Bezug in die Konzeption der Wiedergutmachung ein?

*Sachverhalte aus der Zeit der Deutschen Demokratischen Republik
1949 bis 1990*

Spätestens seit der Wiedervereinigung Deutschlands im Jahre 1990 wurde die Forderung nach Aufarbeitung des staatlichen Unrechts dieser Zeit in der DDR in der bundesdeutschen Öffentlichkeit laut. Der Einigungsvertrag selbst hob die Aufgabe der Anerkennung und den Ausgleich von DDR-Unrecht auf die Agenda eines wiedervereinigten Deutschlands. Die danach vom wiedervereinigten Deutschland erlassenen politischen Leitgesetze sprechen – anders als die im Zusammenhang mit NS-Verbrechen gebräuchliche Wendung Wiedergutmachung – von „SED-Unrechtsbereinigung“.

Wie ging der bundesdeutsche Gesetzgeber nach 1990 konkret vor, wenn einerseits zwar der Bestand an Entscheidungen der DDR-Verwaltung und DDR-Gerichte sichergestellt worden war, andererseits aber ein Regelwerk geschaffen wurde, das eine Überprüfung von Einzelentscheidungen der Verwaltung und Gerichte öffnete? Welche Rolle spielte die langwierige wie akribische parlamentarische Aufarbeitung des Deutschen Bundestages in Form der Kommission zur Aufarbeitung des SED-Unrechts – insbesondere beim Navigieren durch das politisch extrem konfliktreiche Feld der politisch-gesellschaftlichen Transformation – für die Wiedergutmachung?

In seiner Vertiefung der vielschichtigen Erfahrungen Betroffener im Zusammenhang der politischen Haft in der DDR macht sich der Beitrag von **Birgit Neumann-Becker** verdient. Zwischen 230.000 und 250.000 politische Häftlinge sind für die Zeit zwischen 1949 und 1989 dokumentiert. Die Autorin, die den Freiheitsentzug als Kern eines repressiven Systems zur Beschränkung und Bestrafung für die Inanspruchnahme politischer Freiheiten beschreibt, verschafft der Leserschaft in ihrem Beitrag zunächst einen Überblick über ein komplexes, sich über die Jahrzehnte auch ver-

änderndes System des Freiheitsentzugs mit unterschiedlichen Haftorten und unterschiedlichen institutionellen Verantwortlichkeiten. Dass sich die DDR im Zuge ihrer Entwicklung in den 1970er Jahren den internationalen menschenrechtlichen Übereinkommen wie dem UN-Zivilpakt angeschlossen hat, veranlasst die Autorin außerdem dazu zu beleuchten, ob und welche Wirkung dieser Schritt für die Lage der politischen Freiheiten und der politischen Häftlinge in der DDR gehabt haben mag. Vorbereitet über die Arbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, entwickelte sich dann ab 1992 ein Rechtsrahmen für den Umgang mit den Verletzten politischer Haft. Wie funktioniert dieser gesetzgeberische Ansatz der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze zur Wiedergutmachung für die Gruppe politischer Häftlinge, welche Stärken und Schwächen hat er, welche Desiderate sind heute noch zu vermerken? Nach welchen Maßstäben entschädigt die BRD heute in Fällen allein politisch begründeten Freiheitsentzugs in der DDR? Nicht weniger wichtig für die Frage der Aufarbeitung von DDR-Unrecht wie im Allgemeinen ist die von der Autorin aufgegriffene strafgerichtliche Aufarbeitung. Wie ist diese gelaufen und wie kann sie aus heutiger Sicht bewertet werden? Der Beitrag wagt auch eine Bilanz und bemerkt die heute bestehende „soziale Unwucht“ im Vergleich der Täter- und Opfer-Gruppen damals wie heute.

Angelika Censebrunn-Benz greift mit ihrem Beitrag zur Heimgeschichte der DDR zwischen 1945 und 1990 die Perspektive knapp einer halben Million Kinder und Jugendlichen auf. Der Beitrag thematisiert damit Freiheitsbeschränkung, Gewalt, Stigmatisierung sowie beispielsweise Verringerung von Bildungschancen und schwere Arbeit als spezifische Unrechtserfahrungen, die bis heute fortwirken. Damit erkundet die Autorin zunächst für die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung im Allgemeinen jenseits aller Systeme die wichtige Wahrnehmung von schwerem Unrecht im Kindes- und Jugendalter und die Folge dieser Erfahrungen im individuellen Lebensverlauf. Der Beitrag skizziert zergliederte und komplexe Zuständigkeiten und eine wiederum sich über die Jahrzehnte auch verändernde Struktur der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in der DDR. Innerhalb der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung nach 1990 stand der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau dabei relativ früh im Fokus. Es wird untersucht, ob diese Einrichtung auch in der DDR eine Sonderstellung in einem ansonsten hilfeorientierten System einnahm oder ein exemplarisches Beispiel für ein umfassendes Unrechtssystem der DDR-Heimlandschaft ist, das mit seiner Umerziehungsentention einer jugendlichen Person per se Unrecht antat. Welcher Zugang zu diesem Teil der deutschen Geschichte ergibt sich aus einer differenzierten Betrachtung dieser Erfahrungen der „Heimkinder Ost“? Nicht zuletzt reflektiert der Bei-

trag den eigenständigen Aufarbeitungs- und Entschädigungsprozess, den es für die „Heimkinder Ost“ mit der Schaffung eines Fonds gegeben hat, und widmet sich in diesem Zuge den Fragen, wie es zu seiner Einrichtung kam und welche Erfahrungen mit einem solchen temporären Programm zur Aufarbeitung und Wiedergutmachung gemacht wurden. Der Beitrag schließt mit Überlegungen, welcher gesellschaftliche Auftrag sich heute aus diesen Erfahrungen ergibt.

Einem vor 1990 staatlich streng gehüteten Geheimnis im DDR-Spitzensport, das schätzungsweise 10.000 oder gar mehr DDR-Spitzensportlerinnen und Spitzensportler betrifft, widmet sich der Beitrag von **Giselher Spitzer**. Zur Förderung ihrer sportlichen Leistungsfähigkeit wurden diese Menschen meist ohne ihr Wissen oder ohne freie Einwilligung gedopt. Sie haben schwere Schädigungen an Körper, Seele und Gesundheit davongetragen. Dass der Einigungsvertrag im Jahr 1990 noch ohne Bewusstsein für Zwangsdoping in der DDR abgefasst wurde, veranlasst den Autor zu der Überlegung, wie es überhaupt dazu kam, dass dieser unbekanntes Aspekt der DDR-Geschichte ans Licht der Öffentlichkeit gebracht werden konnte. Der Blick auf die Aufarbeitung durch die deutschen Gerichte scheint besonders interessant, weil hier nicht nur die Strafgerichtsbarkeit, sondern auch die Zivilgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit gefragt waren. Im Zuge einer Vermessung, welche Bedeutung Zugänge zu den amtlichen Unterlagen und Archiven für die Aufklärung hatten, geht der Beitrag gleichzeitig einer Frage von allgemeiner Dimension nach.

Aufgrund der gebotenen Kürze eines Sammelbandes fehlen auch für diesen Zeitabschnitt der DDR notgedrungen gewichtige, viel diskutierte Unrechtserfahrungen. Interessant und relevant wäre etwa ein Beitrag zur strafrechtlichen Aufarbeitung und Herstellung von individueller Verantwortlichkeit bezüglich der Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze (Stichwort „Mauertote“) gewesen, aber auch zu vielen anderen in und durch die Maßnahmen der DDR Betroffenen, die es verdient hätten, in die Diskussion um Wiedergutmachung einbezogen zu werden¹²: Die Opfer der durch das Ministerium für Staatssicherheit Verfolgten, die Verletzten politisch gelenkter Justiz, die von der Staatssicherheit im Westen verfolgten Personen, verfolgte Christen, Gegner der Militarisierung, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Anhänger unerwünschter Jugendkulturen erfuhren seinerzeit Unrecht, ebenso die Betroffenen

12 Die folgende, nicht als vollständig gedachte Aufzählung geht im Wesentlichen zurück auf Sachse (2014b).

von Zwangsarbeit¹³ und die Opfer der Anti-D-Immunprophylaxe¹⁴. Relativ neu reflektiert das Gesetz Betroffene von Zersetzungsmaßnahmen, was in diesem Zusammenhang ebenfalls keine Vertiefung findet.¹⁵ In der politischen Fachwelt offen diskutiert wird beispielsweise auch, wer die Verantwortung für den Umstand trägt, dass die DDR-Vertragsarbeiter aus Mosambik 1990 mit einem Rentenversprechen nach Hause gefahren sind, heute aber mit leeren Händen dastehen.¹⁶

Sachverhalte aus der Zeit der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1990

Auch für die bundesdeutsche Geschichte zwischen 1949 und 1990 sind gruppenbezogene Unrechtserfahrungen zu verzeichnen. Wie schwer diese Fälle wiegen, ist genauso in der Diskussion wie bei Sachverhalten aus anderen zeitlichen Zusammenhängen. Insoweit bestehen keine Unterschiede. Es liegt nahe, auf diese Fälle aus der Perspektive der Rechtsordnung zu schauen, wie sie sich im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung (dem „Bonner Grundgesetz“) seit 1949 entwickelt hat.

Dieser Abschnitt enthält Darstellungen zu den Themen „Heimunterbringung von Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe zwischen 1949 und 1975“ und „Arzneimitteltestungen an Kindern und Jugendlichen“ bezogen auf denselben Zeitraum. Es handelt sich dabei um zwei geschichtlich, institutionell wie personell eng verknüpfte Felder. Die Unterschiedlichkeit insbesondere im Verlauf der Aufarbeitung nach 1975 macht es allerdings besonders interessant, sie nebeneinander zu stellen. In dieselbe zeitliche Epoche der Bundesrepublik Deutschland fällt übrigens auch die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von erwachsenen Männern, die mit anderen erwachsenen Männern einvernehmlich eine homosexuelle Beziehung unterhielten oder auch nur gerne unterhalten hätten.

Dass für die Heimkinder der Bundesrepublik Deutschland („Heimkinder West“) vor nur wenigen Jahren der offizielle Prozess der Aufarbeitung und Entschädigung zu einem vielleicht auch nur vorläufigen Abschluss gekommen ist, gibt **Manfred Kappeler** Anlass zu einem Rückblick. Der Zeitraum der Aufarbeitung, den er in seinem Beitrag genauer unter die Lupe nimmt, beginnt mit der von den Heimkindern selbst ausgehenden

13 Weberling (2015).

14 Frommer / Regner / Knorr (2015).

15 Pingel-Schliemann (2002).

16 Neumann-Becker / Döring (Hg.) (2020).

Petition an den Deutschen Bundestag 2006 und endet mit dem Abschlussbericht des Fonds, der 2019 als Bundestagsdrucksache dokumentiert ist. Hintergrund des Prozesses selbst sind die Erfahrungen von 800.000 Kindern und Jugendlichen, die zwischen 1949 und 1975 in Einrichtungen der Jugendhilfe der BRD untergebracht waren. Ihre Berichte bezeugen Unrecht in Form von willkürlichen Einweisungen, schwerster körperlicher Arbeit unter Zwang und sexualisierter Gewalt über das Ausgeliefertsein einer Institution bis hin zu fortdauernder Stigmatisierung und verhinderten Bildungs- und Berufschancen – um das erlittene Unrecht nur schlaglichtartig zu beleuchten.

Der Autor stellt zunächst heraus, dass die grundrechtlichen wie fachlichen Maßstäbe der gewaltfreien und an den Persönlichkeitsrechten der Kinder orientierten Erziehung zwar schon früh in der Bundesrepublik etabliert waren, aber in der Praxis von staatlichen Heimen und Heimen in freier Trägerschaft nicht umgesetzt wurden. Lange wurden die Unrechts Erfahrungen der heutigen Erwachsenen nicht als das anerkannt, als was die Betroffenen sie sehen: nämlich als Verletzungen der Grund- und Menschenrechte der Heimkinder von damals. Daraus ergibt sich die Frage: Handelt es sich bei der erzwungenen Unterbringung in einem bundesrepublikanischen System der Heimerziehung zwischen 1949 und 1975, mit der hoch bis höhergradige Abhängigkeiten und Ausgeliefertsein einhergingen, um die Erfahrung von Systemunrecht oder war die Missachtung der Rechte der Heimkinder eher eine Frage der Einrichtungen oder gar lediglich des Einzelfalls?

Im Zuge der Erörterung reflektiert der Verfasser dabei auch die Begrenzung und Begrenztheit der Aufarbeitung der Geschichte der „Heimkinder West“, mahnt aber zugleich zur Prozessgerechtigkeit bei Aufarbeitungsprozessen. Denn welche fatalen Folgen mag der Umstand der Prozess-Marginalisierung haben, die die Heimkinder West im Aufarbeitungsprozess zwischen 2006 und 2019 erleben mussten? Problematisiert werden dabei nicht nur sich fortschreibende Machtungleichgewichte, die bereits Ursprung des Unrechts waren und sich in einem anschließenden Aufarbeitungsprozess fortzusetzen drohen, sondern auch der sensible Punkt, ob eine mitunter gut gemeinte Aufarbeitung am Ende auch an Widersprüchen scheitern kann, in die sie sich selbst verstrickt?

Mit Arzneimittelprüfungen, die an Kindern und Jugendlichen ohne deren Einwilligung oder die ihrer gesetzlichen Vertretung zwischen 1949 und 1975 durchgeführt wurden, befasst sich **Sylvia Wagner**. Auch hier handelt es sich bei den Betroffenen um Heimkinder, teilweise in denselben Einrichtungen untergebracht wie die Heimkinder der Jugendhilfe, teilweise in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie, wobei einige

Betroffene in mehreren Einrichtungstypen untergebracht worden sein dürfen.

Die Zahl der Verletzten, die als Kinder oder Jugendliche in riskante Testungen für neue Medikamente einbezogen waren, ist weiterhin unbekannt und lässt sich womöglich nicht mehr klären. Umso wichtiger ist es daher, in vermuteten Fällen der dauerhaften Schädigung und Beeinträchtigung der Frage nachzugehen: Was macht es mit Menschen, wenn sie heute noch vermuten müssen, dass sie unter Missachtung ihrer Rechte in eine Testung ohne Wissen einbezogen wurden und Schaden genommen haben, der sie bis heute beeinträchtigt? Es ist ein schwer zu erklärender Umstand, dass auch heute „die Aufarbeitung noch am Anfang steht“. Die Autorin schaut daher genauer auf die politische Entscheidung, diesen Teil der Geschichte der Heimkinder im Prozess „Runder Tisch Heimerziehung“ (RTH) (2009 bis 2011) bewusst außen vor zu lassen und untersucht, warum bestehende Wege wie die Herstellung strafrechtlicher Verantwortung den Betroffenen nicht mehr helfen.

Außerdem geht dieser Beitrag auf die spezifischen menschlichen wie praktischen Schwierigkeiten ein, die sich daraus ergeben, dass die Opfer – wie in diesem Fall – aufgrund ihres Alters naturgemäß nur noch verschwommene Erinnerungen an das erlittene Unrecht haben und die zur Erkundung erforderlichen Unterlagen der kirchlichen und anderen Einrichtungen unter Verschluss bleiben oder gar vernichtet wurden. Damit verweist der Beitrag nicht nur auf Desiderate in der Aufarbeitung der westdeutschen Heimgeschichte, sondern unter anderem auf die Diskussion um das Recht auf Wissen und das Recht auf Wahrheit und vertieft damit eine ebenso allgemeine wie aktuelle Frage aus dem Kontext der Wiedergutmachung.

Auch für die Zeit der BRD bis 1990 ist in diesem Band eine Themenlücke zu vermerken. Der Fall Contergan¹⁷ aus den 1960er Jahren hätte in diesem Band genauso Platz finden können wie der Vorfall, nachdem in den 1980er Jahren Blutprodukte staatlicher Überwachung HIV-Infektionen verursachten. Gut vertretbar wäre es auch gewesen, die Erfahrungen in der Verwehr-Psychiatrie vor 1975, die von der parlamentarischen „Psychiatrie-Enquete“ als „menschenunwürdige Zustände“ beschrieben wurden, in einem solchen Band aufzugreifen.¹⁸ Aktuell werden Forderungen nach Aufklärung der sogenannten Verschickungskinder¹⁹ öffentlich, also von Kindern und Jugendlichen, die ab 1949 in den Ferienzeiten

17 Böhm (1973); Lenhard-Schramm / Großbölting (2017).

18 Deutscher Bundestag (1973); Deutscher Bundestag (1975).

19 Lorenz (2021); Röhl (2021); Wagner / Wiebel (2020).

im Rahmen von Programmen in Ferien- und Erholungsheime verbracht wurden und aus dieser Zeit über Unrechtserfahrungen berichten. Nicht zuletzt fehlt hier das Thema der sexualisierten Gewalt durch Kirchenvertreter und in kirchlichen Einrichtungen vor 1990 in Westdeutschland. Diese Nennung einiger Beispiele gruppenbezogener Unrechtserfahrungen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – soll helfen, sich zu erinnern, dass es auch im Kontext der BRD einiges an Unrecht gab, was Gesellschaft, Staat und Politik bewegt hat und immer noch bewegt.

Sachverhalte aus der Zeit in der BRD und der DDR 1949 bis 1990

Die unvergleichliche Befreiung, die es für die Betroffenen bedeutete, nicht mehr mit einem Strafmakel leben zu müssen, und das „juristische Neuland“, das der Deutsche Bundestag mit den gesetzlichen Regelungen über Rehabilitation von homosexuellen Männern im wiedervereinigten Deutschland 2017 betrat, beschreiben **Georg Härpfer** und **Marcus Velke-Schmidt** in ihrem Beitrag.

Auf der Basis der zunächst aus dem 19. Jahrhundert stammenden und von den Nationalsozialisten verschärften Strafrechtsnorm und später nach Maßgabe graduell unterschiedlicher gesetzlicher Strafrechtsnormen der BRD und der DDR verfolgten die beiden deutschen Staaten zwischen 1949 und 1990 einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen unter erwachsenen Männern und Jugendlichen. Die Autoren beschreiben eindrücklich, welche gravierenden Einschnitte die Betroffenen dadurch in ihr Leben, in ihre Freiheit und in ihre Selbstbestimmung erfuhr: ein Leben im Verdeckten, mit Angst vor Strafverfolgung und Freiheitsentzug, das Leben mit einem Makel bis hin zum „sozialen Tod“. Während für die DDR keine belastbaren Zahlen vorliegen und die Rechtslage im Vergleich zur BRD nach 1969 etwas milder ausfiel, sind für die BRD allein für die Zeit zwischen 1945 und 1969 um die 100.000 Anklagen und 45.000 bis 50.000 Verurteilungen festzustellen. Warum hat eine gesellschaftliche Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensweisen gerade in Deutschland so lange auf sich warten lassen und warum verlief der Weg zur Akzeptanz in West- wie Ostdeutschland tatsächlich in Nuancen unterschiedlich (was darin gipfelte, dass zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung 1990 in den neuen Bundesländern straffrei war, was in den alten Bundesländern bis 1994 strafbewährt war)? Warum stemmte sich das Bundesverfassungsgericht, oft ein Flaggschiff für Aufklärung und Grundrechte, so lange dagegen, das Recht auf Freiheit von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung durchzusetzen? Welche Rolle spielten die Kirchen dabei? Wie drehte sich

die Rechtsauffassung und welche Bedeutung kommt der internationalen Rechtsprechung zu? Wie agierten die Verbände für die Rechte von homosexuellen Menschen und was führte schließlich dazu, dass der langwährende staatsrechtliche Vorbehalt gegenüber der Aufhebung von gerichtlichen Entscheidungen der BRD per Gesetz überwunden wurde? Der Beitrag macht sich nicht nur mit der Beleuchtung der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit diesen Unrechtserfahrungen verdient, sondern auch weil er die Umsetzung gesetzlicher Regelungen versiert darstellt – die praktische Seite von Entschädigung, ohne die eine Rehabilitation und bestenfalls Wiedergutmachung für den Einzelnen nicht zu erreichen wäre.

Sachverhalte nach 1990: die Zeit nach der Wiedervereinigung

Für den internationalen bewaffneten Konflikt gelten humanitäre völkerrechtliche Regelungen und nicht das Recht zu Friedenszeiten. Insofern weist der Versuch, Kriegsunrecht im Kontext von Wiedergutmachung zu betrachten, spezifische Herausforderungen auf. Das Recht für den Fall von Krieg und bewaffneter Konflikte beschreibt ein eigenständiges Rechtsgebiet des internationalen Rechts, innerhalb dessen der Status der allgemeinen Menschenrechte umstritten ist: Bleiben die Menschenrechte im Kriegsfall ganz außen vor, gelten sie in modifiziertem, genau zu bestimmendem Umfang fort oder bilden sie auch in Zeiten von Krieg und bewaffneten Konflikten noch die übergeordnete Größe zur Beurteilung von Unrecht und dem Umgang damit? Wie verhält es sich bei diesen unterschiedlichen Konstellationen mit einem individuellen Recht auf Entschädigung oder ist ein Schadensausgleich in Form von Reparation allein eine Rechtsfrage zwischen den beteiligten Staaten?

In dieses rechtswissenschaftlich komplexe wie politisch verminten Feld wagt sich **Ulrich Karpenstein** mit seinem Beitrag über die „Entschädigung von Kriegsunrecht“ vor. Kann es sein, dass das Recht womöglich „ausgerechnet dort kapituliert, wo Gewalt und Gegengewalt ihre größten, ihre unschuldigsten Opfer“ verursacht, lautet die eingangs gestellte Frage. Dabei prüft der Autor konkret, ob Zivilisten als Staatsangehörige eines anderen Staates die Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Staatshaftung nach deutschem Recht verantwortlich machen können, wenn sie durch einen Auslandseinsatz der Bundeswehr persönlich Schaden nehmen oder einen Angehörigen verlieren. Dass diese Frage alles andere als rein theoretisch ist, zeigt der Beitrag vor allem am prominenten Fall Kunduz auf, wo 2009 afghanische Zivilisten bei einem Luftangriff der Bundeswehr ums Leben kamen. Auch veranlasst und begleitet durch Klagen von afgha-

nischen Angehörigen beschäftigte dieser Fall deutsche und internationale Gerichte und den Deutschen Bundestag, der die Bundeswehr als „Parlamentsarmee“ steuern möchte. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, dass die herkömmliche Gesetzeslage und Praxis völlig ungenügend scheinen, er führt daher eine rechtsvergleichende Untersuchung des Staatshaftungsrechts für Kriegsunrecht nach dem Recht der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs und den Niederlanden durch. Der Beitrag lässt keinen Zweifel daran, dass im Ergebnis der deutsche Gesetzgeber klar zur Verabschiedung eines Haftungsgesetzes für die Entschädigung von Kriegsoptionen aufgerufen ist und die Klärung dieser sensiblen Fragen nicht den Gerichten überlassen sollte.

Sabine Andresen schreibt über die Erfahrung und Aufarbeitung sexueller Gewalt in der Kindheit als „Unrecht in einer Generationenperspektive“. Die Autorin thematisiert dabei die Besonderheiten struktureller Gewalt, die sich aus dem Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden aufgrund der besonderen Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen ergibt. Erwachsene können die strukturelle Ohnmacht und den fehlenden Einfluss auf die persönlichen und sozialen Lebensumstände eines Kindes oder einer jugendlichen Person ausnutzen. Was sagt uns diese Generationsperspektive über das Spezifische des Gewalterlebens von Kindern und Jugendlichen? Was prägt die Wahrnehmung des Geschehens des „Kindes als Mensch“? Die Autorin entwirft die Umriss einer demokratischen Gestaltung des Generationenverhältnisses und markiert damit zugleich einen Ausgangspunkt für den Umgang mit historischem Unrecht.

Außerdem stellt die Autorin auch die Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für die Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs vor. Wie bringt die Kommission, die ungleich schwächer und schlechter ausgestattet ist als ihre Schwester-Institutionen in anderen Ländern, den Gedanken und die Vorgabe Aufarbeitung in der praktischen Arbeit zur Entfaltung – wie hat sie ihn institutionalisiert? Das beschreibt der Beitrag in einem eigenen Teil. Dass diese innovativ entwickelten Verfahren der Aufarbeitungskommission insbesondere durch spezifische Anhörungsformate den Wiedergutmachungsgedanken völlig anders zum Tragen bringen als beispielsweise gerichtliche Verfahren (in denen Täter keine Reue zeigen) oder die von Tätergruppen dominierten „Runden Tische“, ist im Kontext des Rechts auf Wiedergutmachung ein besonders wertvoller, weil neue Wege aufzeigender und hoffnungsvoller Schlussbeitrag zu diesem Sammelband.

Teil 2: Beiträge

A.
Sachverhalt vor 1933

Zwischen kolonialer Amnesie und Aufarbeitung deutscher und europäischer Kolonialverbrechen: Der Völkermord an Herero, Nama und anderen Namibier*innen in Deutsch-Südwestafrika 1904 bis 1908

Wolfgang Kaleck

I. Einleitung

Im Mai 2021 wurde der Entwurf des deutsch-namibischen Versöhnungsabkommens bekannt, das am Ende der sechsjährigen bilateralen Regierungsverhandlungen den Umgang mit dem historischen Völkermord gegen die Herero und Nama im damaligen Deutsch-Südwestafrika 1904 bis 1908 regeln soll.¹ Bisher stimmte keines der beiden Parlamente dem Abkommen zu, vor allem in Namibia und vereinzelt in Deutschland wurden Stimmen laut, die wegen der im Folgenden abzuhandelnden Kritikpunkte, insbesondere dem Fehlen von ausdrücklich als solche bezeichneten Reparationen und der mangelnden Beteiligung der betroffenen Volksgruppen, Nachverhandlungen verlangen. Daraufhin kündigte Namibias Regierung im November 2021 ebensolche hinsichtlich der Höhe der von Deutschland zu zahlenden Gelder und der Beteiligung der Betroffenen an.²

Dass es überhaupt zur öffentlichen Befassung mit den Kolonialverbrechen Deutschlands kam, ist fast ausschließlich der Beharrlichkeit der Organisationen der Herero und Nama zu verdanken. Bis vor einigen Jahren wurde weder im heutigen Namibia noch in Deutschland in nennenswertem Umfang über den ersten Völkermord des 20. Jahrhunderts geschrieben und geforscht, geschweige denn wurde er juristisch und gesellschaftlich aufgearbeitet. Insofern unterscheidet sich der Umgang mit der kolonialen kriminellen Vergangenheit in Deutschland nur graduell von dem der anderen europäischen Kolonialmächte.

1 Joint Declaration by the Federal Republic of Germany and the Republic of Namibia (2021).

2 Der vorliegende Text wurde im Herbst 2021 verfasst und danach mehrfach überarbeitet, gibt daher nicht an allen Stellen den aktuellsten Stand wieder.

II. Der Völkermord – 1904 bis 1908

Wenige Autor*innen schreiben seit etwa 20 Jahren in zumeist kleineren Verlagen Artikel und Abhandlungen über den Völkermord³, historische, juristische oder sozialwissenschaftliche Standardwerke größeren Umfangs fehlen bislang. Im Sammelband „Völkermord“ erarbeiteten Zimmerer und Zeller eine Chronologie der Ereignisse, auf die bis heute andere wie diese Darstellungen aufbauen.⁴

Zu Beginn der 1880er Jahre erklärte das Deutsche Reich seinen Herrschaftsanspruch über Deutsch-Südwestafrika, dem Landstrich, auf dem die Volksgruppen der Herero und Nama lebten. 1885 wurde zwischen dem Deutschen Reich und dem historischen Führer der Herero, Samuel Maherero, ein so genannter Schutzvertrag abgeschlossen. Bis 1893 blieb die „Schutzherrschaft“ nur nominell. Unter der Ägide von Gouverneur Theodor Leutwein kam es dann ab 1895 zu umfangreichen Landnahmen durch die Deutschen. Das vormals von der Viehhaltergesellschaft der Ovaherero besiedelte Gebiet wurde in der damals von den Kolonialnationen exerzierten Kolonisierungsstrategie als so genannte *terra nullius* (Niemandland) tituliert und beschlagnahmt. Neben anderen diskriminierenden Maßnahmen und Repressalien wurden zahlreiche Mädchen und Frauen vergewaltigt, ein bis heute fast gänzlich verschwiegenes Kapitel deutscher Kolonialgeschichte.⁵

Die Vorgeschichte des Krieges fasst Gesine Krüger so zusammen: Damals „erklärten keine vorgeschichtlichen Stämme der deutschen Kolonialmacht den Krieg, sondern Gruppen, die seit mehreren Generationen in einem zunehmend militarisierten Gesellschaftsgefüge lebten, im wirtschaftlichen und diplomatischen Austausch mit der Kapkolonie standen und eigene Strategien der Herrschaftssicherung verfolgten – mit den modernen Mitteln der Schrift und des Gewehrs“.⁶

Denn so hatte z.B. bereits 1848 Samuel Maherero eine Proklamation verfasst, um sein Land vor einer sich abzeichnenden Kolonisierung zu schützen. Diese Art von Erklärungen stehen im klaren Widerspruch zu den Grundannahmen der Kolonialdoktrin der *terra nullius*, der Vorstellung also, dass die vorkolonialen Entitäten kein politisches oder rechtliches Konzept von Raum, Landnutzungsrechten (im Gegensatz zu Eigen-

3 Jürgen Zimmerer und Joachim Zeller, Gesine Krüger, Henning Melber, Andreas Eckert, Reinhard Kößler oder zuletzt Matthias Häussler.

4 Zimmerer / Zeller (2003).

5 Ebd., S. 46.

6 Krüger (2006), S. 22.

tum), Hoheitsgebiet und sogar Gerichtsbarkeit haben. Gleiches spricht aus der Tatsache, dass auch die Chiefs aus dem Damara-Land in einem gemeinsamen Brief erklärten, dass sie kein freies Land zur Verfügung hätten, zu dem sie irgendeiner Nation Zutritt gewähren könnten, „insbesondere jenen nicht, die die schwarzen Stämme stets mit Verachtung und Unwillen betrachtet haben und die Sklaverei anerkennen als auch praktizieren.“⁷

Da aber in zunehmender Weise die „Mittel der Schrift“ missachtet wurden und Gewehr und Peitsche die Beziehungen zwischen Kolonialmacht und lokalen Gemeinschaften prägten, nahm der Widerstand gegen die drastischen Folgen der Kolonisierung zu. Anfang 1904 besetzten Herero fast das gesamte Zentralnamibia, mit Ausnahme der Militärstationen.⁸ Der direkt dem Kaiser unterstellte Generalleutnant Lothar von Trotha erklärte als neuer Oberbefehlshaber seine Auffassung von einem zukünftigen Rassenkrieg: „Er glaubte, dass Afrikaner nur der Gewalt weichen würden und war gewillt, diese mit krassem Terrorismus und selbst mit Grausamkeit auszuüben, so sollten die aufständischen Stämme mit Strömen von Blut vernichtet werden.“⁹

Dieses Programm setzte von Trotha mit verschiedenen Befehlen um, die sich zunächst „nur“ gegen alle bewaffneten Rebell*innen richteten, die sofort standrechtlich erschossen werden sollten. Schließlich ereignete sich am 11. August 1904 die vielzitierte Schlacht am Waterberg, wo sich die Herero in großer Zahl mit der gesamten Stammesgemeinschaft sowie ihren Viehherden versammelt hatten. Es fanden einzelne Gefechte zwischen deutschen Truppen und Herero statt. Die Mehrzahl der Herero konnte der deutschen Schutztruppe jedoch ausweichen – dies aber nur um den Preis der Flucht in die weitgehend wasserlose Omaheke-Halbwüste im Nordosten. Von nun an entwickelte sich aus dem Krieg mit vereinzelt Gefechten und Opfern auf beiden Seiten ein Vernichtungskrieg. Deutsche Soldaten erschossen Herero, auch Frauen und Kinder, willkürlich. Die wenigen Wasserstellen entlang des Fluchtweges wurden von deutschen Soldaten besetzt und damit die Herero vom Zugang zu Wasser abgeschnitten. Im Oktober 1904 ordnete dann von Trotha in seiner bekanntgewordenen Proklamation an, alle aus der Wüste zurückkehrenden Herero zu erschießen:

Das Volk der Herero muss jedoch das Land verlassen. Wenn das Volk dies nicht tut, so werde ich es mit dem Groot Rohr dazu zwingen.

7 Krüger (2006), S. 24.

8 Zimmerer (2003), S. 47.

9 Ebd., S. 49.

Innerhalb der deutschen Grenze wird jeder Herero mit oder ohne Gewehr, mit oder ohne Vieh erschossen. Ich nehme keine Weiber oder Kinder mehr auf, treibe sie zu ihrem Volk zurück oder lasse auf sie schießen.¹⁰

In Umsetzung dieses Befehles kamen Tausende von Herero um, wenige konnten sich in Richtung des heutigen Botswanas und Südafrika absetzen. Dabei handelte es „sich nicht nur um ein Brechen der militärischen Widerstandskraft, sondern um den Massenmord an Männern, Frauen und Kindern, Kriegern und Nichtkriegern, Alten und Jungen; ein Massenmord, den auch die militärisch Verantwortlichen in Berlin ... als völlig normal empfanden, den keiner zu vertuschen versuchte.“¹¹

Die Vernichtungskampagne wurde anschließend in Konzentrationslagern, vor allem in Swakopmund sowie auf der Haifisch-Insel vor der Lüderitz-Bucht fortgesetzt.¹² Tausende von Herero und Nama wurden unter härtesten klimatischen Bedingungen bei absolut unzureichenden hygienischen und Verpflegungsbedingungen misshandelt, vergewaltigt, zur Zwangsarbeit gezwungen oder verreckten an Hunger und Krankheit, wie Skorbut oder Typhus. Nach eigenen Aufstellungen der Deutschen starben zwischen Oktober 1904 und März 1907 insgesamt 7.682 Gefangene. Dies soll zwischen 30 Prozent und 50 Prozent der insgesamt Inhaftierten ausgemacht haben.¹³

III. Der Umgang mit dem Völkermord – Von der kolonialen Amnesie zu ersten Ansätzen von Aufarbeitung im Versöhnungsabkommen

Das von den weißen Namibier*innen kolportierte Narrativ formuliert der deutsch-namibische Großgrundbesitzer Hinrich Schneider-Waterberg beispielhaft, dass nämlich Herero und Nama die Deutschen angegriffen, diese sich als Schutzmacht dagegen gewehrt und versucht hätten, Recht und Ordnung durchzusetzen. Dabei sei es dann zu einzelnen Gräueltaten und Exzessen gekommen.¹⁴ Bis heute wird diese Vergangenheit von den

10 Zimmerer (2003), S. 51.

11 Ebd., S. 52.

12 ECCHR (2019), S. 46.

13 Zimmerer (2003), S. 58.

14 Dessen Buch „Der Wahrheit eine Gasse. Zur Geschichte des Herero-Krieges in Deutsch-Südwestafrika 1904“ erschien erstmals 2006 und mittlerweile in mehreren Auflagen.

weißen Namibier*innen als ein eingefrorenes Stück Geschichte betrachtet. Dies geschieht ganz in der Logik und Tradition der damaligen Weltsicht und Rechtsdenkens, dass es sich um eine Ausnahme, Kollateralschäden, einer ansonsten erfolgreichen, zivilisierenden Mission handele. Diese Mission stellt einen Kernbegriff eines euro-zentristischen, hegemonialen Völkerrechts dar, dessen Ziel es war, Expansion und Ausbeutung durch europäische Staaten gegenüber anderen Kulturen zu legitimieren.

Dieser Umgang steht im starken Kontrast zum Erleben der betroffenen Gemeinschaften. Nicht nur wurden die damals bestehenden Gemeinwesen fast komplett zerschlagen. Teile der Herero-Gemeinschaften leben bis heute im Exil in Botswana, in Südafrika, viele auch in den USA. Vor allem aber, und das steht im Zentrum auch aktueller Diskussionen in Namibia, sind die Landverhältnisse durch den damaligen Landraub der Deutschen bis heute so geregelt, dass das von den Deutschen geraubte Land in den Händen der Weißen verblieben ist. Es sind dies entweder die Familien oder Nachfolger*innen der ursprünglichen Landräuber, oder aber durch Eigentumsübergang andere Weiße, namentlich die südafrikanischen Kolonialisten. Bei Namibia handelt es sich um ein semiarides Land, nur wenige fruchtbare Ländereien ermöglichen überhaupt Ackerbau und Viehzucht, und diese Ländereien befinden sich größtenteils in den Händen der Weißen, übrigens auch der Nachfolgerkolonialherren, der Südafrikaner. Die ungerechte Landverteilung führt dazu, dass die großen Landbesitzer, die Familien Schneider-Waterberg oder Dieckmann, in zentralnamibischen Regionen um den Waterberg herum über dutzende Kilometer Landstraße ihr Land einzäunen. Selbst die historischen und Kultstätten auf dem Gelände sind für die Nachkommen der Herero nicht zugänglich. Die Herero-Gemeinschaften leben in Dörfern und Kleinstädten unter äußerst prekären materiellen Bedingungen und verdienen sich größtenteils als Saisonarbeiter*innen etc. In Namibia herrscht größere soziale Ungleichheit, es weist einen der höchsten Gini-Koeffizienten weltweit auf.¹⁵

So haben der Landraub und die massenhafte Vertreibung der Gemeinschaften von ihrem Land zusammen mit den massenhaften Inhaftierungen, Folter und Massenvergewaltigungen eine nachhaltige und intergenerationale Erschütterung aller betroffenen Volksgemeinschaften im heutigen Namibia bewirkt, die bis heute in allen Bereichen des Lebens anhält. Die mündlichen Überlieferungen der betroffenen Gemeinschaften sind ein Zeugnis dieses transgenerationalen Leides und Unrechts.

15 Vgl. etwa Nakuta (2009).

Die Gründe für die fast vollständige „koloniale Amnesie“ in Deutschland sind vielfältig: Die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit, auf die offizielle deutsche Stellen heute so stolz sind, stellt sich sehr viel gebrochener dar, wenn man die Kontinuität der Eliten in Justiz, Verwaltung, Polizei, Geheimdiensten, aber auch Universitäten und Politik betrachtet. Die Nürnberger Prozesse wurden noch Jahrzehnte nach deren Ende von deutschen Jurist*innen als Siegerjustiz diskreditiert, während die westdeutsche Justiz es in keiner Weise vermochte, die wirklich Verantwortlichen für die Großverbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands zur Verantwortung zu ziehen. Daher kann man selbst bei den zeitlich sehr viel näheren Kapiteln deutscher Verbrechen Geschichte des 20. Jahrhunderts nur ansatzweise von erfolgter Aufarbeitung sprechen.

Auch die Entwicklung des Menschenrechtsschutzsystems nach dem Zweiten Weltkrieg beförderte weder die Ahndung von Menschheitsverbrechen in kolonialen Kontexten im ausklingenden 19. und frühen 20. Jahrhundert, noch eben solche nach 1945. Zwar nahmen die westlichen Siegermächte des Zweiten Weltkrieges für sich in Anspruch, mit den Nürnberger Prozessen gegen die Hauptkriegsverbrecher und den aus ihnen abgeleiteten Nürnberger Prinzipien ein neues Weltrecht zu begründen.¹⁶ Während der zeitgleich stattfindenden umkämpften Dekolonisierung unterdrückten Großbritannien und Frankreich mit allen Mitteln der asymmetrischen Kriegsführung die antikolonialen Freiheitsbewegungen in Kenia, Algerien und Indochina – ebenso die kleineren Kolonialmächte Niederlande in Indonesien, Belgien in Kongo und Portugal im südlichen Afrika. Überall waren Kriegsverbrechen und Folter an der Tagesordnung, ohne dass diese nach Ende der Kolonialzeit verfolgt worden wären.

Die Allgemeine Menschenrechtserklärung (AEMR) von 1948 hatte zunächst nur deklaratorischen Charakter. Eigentlich sollte unmittelbar danach ein völkerrechtliches Abkommen mit Normen mit rechtlicher Bindungswirkung, Institutionen und Gerichten zu ihrer Durchsetzung etabliert werden. Doch viele Staaten wollten sich rechtlich gerade nicht binden, darunter vor allem die europäischen Kolonialstaaten, weil diese darin eine Gefahr für die eigene gewaltförmige Politik der Bekämpfung antikolonialer Bestrebungen sahen. Erst 1976 traten die beiden Pakte für politische und bürgerliche sowie für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die 1966 von der UN-Generalversammlung verabschiedet worden waren, international in Kraft, das Völkerrecht wurde verbindlicher.

16 Werle / Jeßberger (2020), S. 16–18.

Zur Amnesie trug bei, dass Deutsch-Südwestafrika 1915 von der Südafrikanischen Union besetzt und erst 1990 in die Unabhängigkeit von der südafrikanischen Kolonialmacht entlassen wurde. Die Befreiungsbewegung SWAPO, mehrheitlich aus dem vom deutschen Kolonialismus wenig betroffenen heutigen Norden Namibias stammenden Volk der Ovambo bestehend, konzentrierte sich nach der hart erkämpften Unabhängigkeit auf die Herausforderungen der Gegenwart. Demgegenüber war das koloniale Kapitel vor 1915 untergeordnet, zumal die hauptbetroffenen Herero und Nama nur einen geringen Anteil der heutigen namibischen Gesellschaft stellen.

Es ist fast ausschließlich den zunächst Herero- und ihnen folgend Nama-Gemeinschaften zu verdanken, die das Thema nach 1990 auf die Tagesordnung sowohl in Namibia als auch in Deutschland zu setzen vermochten. Dazu trugen vor allem die gerichtlichen Klagen bei, die für Aufmerksamkeit sorgten. Bereits 2001 reichten Herero eine Sammelklage gegen die deutschen Unternehmen, Deutsch-Afrika-Linien als Nachfolger der Woerrmann-Linie und die Deutsche Bank, ein. Den juristischen Argumenten aus den Entschädigungsklagen für NS-Zwangsarbeiter folgend benannten sie eine Summe von zwei Milliarden als mögliche Wiedergutmachung für Völkermord und andere Verbrechen. Die Klagen wurden dann auch erweitert auf die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches, dann aber zum Teil nicht weiterverfolgt und zum Teil zurückgewiesen.

Im August 2004 hielt die damalige Bundesentwicklungsministerin Heidemarie Wieczorek-Zeul (SPD) eine Rede am Waterberg, in der sie den versammelten Herero und Nama beim jährlichen Gedenken Anteilnahme und eine Art moralische Entschuldigung aussprach, eine Geste, die von den Herero und Nama viel beachtet und geschätzt wurde, der aber anschließend keinerlei Taten folgten. Insbesondere Außenminister Joseph Fischer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vertrat eine harte Linie und verbat in Zukunft jede Art von, wie er es in der dem Amt so eigenen Bürokraten-sprache formulierte, „entschädigungsrelevanten Äußerungen“. „Entschädigungsrelevante Äußerung“, das umfasste mehr als nur die Abwehr von Ansprüchen von Hinterbliebenen von Kolonialverbrechen, sondern alle möglichen Ansprüche wegen der Verbrechen des Nationalsozialismus.

Die Bundesrepublik bezahlte zwar anteilmäßig mehr Entwicklungshilfe an Namibia als an andere Länder, sprach von einem „besonderen Verhältnis“, aber in zynischer Weise ohne das auszusprechen, was offensichtlich ist: dass nämlich das Verhältnis von Völkermördern zu den Nachfolgern der Ermordeten immer ein besonderes ist.

Wegen dieser Untätigkeit erhoben die betroffenen Gemeinschaften, die Herero gemeinsam mit den Nama, 2017 Klage vor dem US-District Court for the Southern District of New York.¹⁷ Erstaunlicherweise beraumte die zuständige Richterin mehrere mündliche Hauptverhandlungen an, in denen sie das Geschehen und die rechtliche Auseinandersetzung zu großer Aufmerksamkeit führte. Im Gerichtsverfahren verteidigten sich die von der Bundesregierung beauftragten Anwält*innen mit rückwärtsgewandten rechtlichen Argumenten, der so genannten Doktrin des Intertemporalen Rechts.¹⁸ Diese besagt, dass das, was seinerzeit rechtens war, heute nicht als Unrecht betrachtet werden könnte. Sie kann als eine der Kernaussagen der herrschenden westlichen Völkerrechtsdoktrin betrachtet werden, die der Legitimation umfassender Expansion und Kolonialisierung durch europäische Staaten diene. Demzufolge galten selbst die humanitären Mindeststandards dieses Völkerrechts, die sich seinerzeit mehr und mehr herausbildeten, nur innerhalb der von ihnen so bezeichneten zivilisierten Nationen. Entitäten wie die Herero und Nama seien nicht als solche zu betrachten und demnach haben sie keinerlei Anspruch auf den Schutz, den das (Völker-)Recht der damaligen Zeit gewährte, noch auf sonstige (Folge-)Ansprüche und Rechte. Diese bis heute nicht zurückgenommene und auch weder in der politischen noch in der juristischen Community skandalisierte Auffassung belegt nachdrücklich die Notwendigkeit einer viel weitergehenden Auseinandersetzung mit dem damaligen Geschehen. Eine solche juristische Auffassung steht in der Tradition des Glaubens an die Überlegenheit des weißen, westlichen Menschen und der von ihm organisierten Gemeinwesen.¹⁹

Im März 2019 wies das New Yorker Gericht die Klage wegen Unzuständigkeit der US-Gerichte als unzulässig ab. Immerhin führte sie – zusammen mit den Protesten der Herero und Nama in Namibia und mit Unterstützung der deutschen Zivilgesellschaft – dazu, dass seit 2015 namibische und deutsche Regierungsdelegationen über eine Entschuldigung und Anerkennung der Verbrechen sowie eine mögliche Wiedergutmachung verhandelten.

17 U.S. District Court for the Southern District of New York, Az. Civ. 17–0062. Die erweiterte Klageschrift vom 14.2.2018 ist abrufbar unter <http://theongi.org/wp-content/uploads/2018/02/Amended-Class-Action-Complaint-with-docket-text.pdf> (abgerufen am 14.11.2021).

18 Permanent Court of Arbitration (1916), S. 129: "... a juridical fact must be appreciated in the light of the law contemporary with it, and not of the law in force at the time when a dispute in regard to it arises or falls to be settled."; Kotzur (2008).

19 Vgl. zum Ganzen: Goldmann (2020).

Über diese Regierungsverhandlungen ist wenig bekannt, weil sie unter strikter Geheimhaltung stattfanden. Die Zivilgesellschaften beider Länder hatten keine Möglichkeit, sich angemessen zu informieren und damit zu partizipieren. Vor allem aber kritisierten die Vertreter*innen von Opfernachfahren und betroffenen Communities von Beginn an, dass sie als die eigentlichen Betroffenen nicht mit am Verhandlungstisch sitzen. „Not about us without us“, lautet ihre populäre Forderung, die in der Zwischenzeit auch von zahlreichen zivilgesellschaftlichen Gruppen unterstützt, im offiziellen Deutschland aber abgetan wird. Man wolle der namibischen Regierung nicht quasi in neokolonialer Attitüde aufoktrozieren, wer mit am Verhandlungstisch sitze und zudem seien einzelne Herero und Nama beteiligt gewesen. Die Betroffenen beriefen sich demgegenüber auf die UN-Erklärung von September 2007 über die Rechte der indigenen Völker (Art. 3, 18 und 19) sowie auf den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte. Bis heute findet eine fast vollkommene Gesprächsverweigerung gegenüber den Mehrheitsgruppen der Herero und Nama statt.

Das Versöhnungsabkommen wurde im Juni 2021 im Entwurf bekannt gemacht. Es sollte nach der Beratung in beiden Parlamenten zeitnah in Namibia unterzeichnet werden. Dazu kam es aufgrund der verheerenden Folgen der Coronapandemie in Namibia im Sommer 2021 und des Regierungswechsels in Deutschland bislang nicht. Die Delegationen unter der Leitung des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Ruprecht Polenz (CDU) und des mittlerweile an Corona verstorbenen promovierten Ex-Diplomaten Zed Ngavirue für Namibia hatten sich darauf geeinigt, „dass die in Phasen des Kolonialkrieges verübten abscheulichen Gräueltaten in Ereignissen gipfelten, die aus heutiger Perspektive als Völkermord bezeichnet würden“. Deswegen sollten eine Entschuldigung des deutschen Staates sowie eine Bitte um Vergebung beim namibischen Staat und den Nachkommen der Opfer ausgesprochen werden. Weiterhin hat sich Deutschland mit dem Abkommen verpflichtet, 1,1 Milliarden Euro über einen Zeitraum von 30 Jahren zu zahlen. Das Geld soll vor allem in Projekte in den Siedlungsgebieten der Herero und Nama zur Förderung von Berufsbildung, Landwirtschaft, ländlicher Infrastruktur und Wasserversorgung sowie Landreformen investiert werden.²⁰

In Namibia entzündeten sich unmittelbar nach Bekanntwerden der Details des Abkommens Proteste von Seiten zahlreicher Vertreter*innen der Herero und Nama, teilweise auch jenen, die in die vorherigen Beratungen

20 Joint Declaration by the Federal Republic of Germany and the Republic of Namibia (2021).

involviert wurden. Kritisiert wurde vor allem die mangelnde Beteiligung der betroffenen Communities sowie die Tatsache, dass Deutschland den Völkermord nur moralisch anerkenne, aber keine rechtlichen Pflichten übernehmen wolle. Die Zahlungen würden dementsprechend nicht als Reparationen ausgewiesen und seien zudem zu gering.²¹ Mehrfach wurde das Abkommen kontrovers im namibischen Parlament diskutiert, ohne dass es abschließend entschieden wurde.

IV. Die juristische Bewertung des damaligen Geschehens und die Rechtsfolgen

Das damalige Geschehen würde nach heutigen Kriterien juristisch als ein Völkermord eingestuft werden. Die Herero und Nama sind zumindest als ethnische, wenn nicht als nationale Gruppe im Sinne der Völkermordkonvention geschützt anzusehen. Sowohl die direkten Tötungen als auch das Absperren der Wasserstellen sowie die tödlichen Haftbedingungen in den Lagern von Swakopmund und der Walfischbucht sind tatbestandlich von der Völkermordkonvention umfasst. Der subjektive Vernichtungswille kommt in dem zitierten Vernichtungsbefehl des Generalleutnants von Trotha und den entsprechenden Tathandlungen der deutschen Soldat*innen zum Ausdruck.²²

Nach heute geltendem Völkerstrafrecht würden die von deutschen Truppen begangenen Verbrechen im heutigen Namibia vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag verhandelt werden – dort, wo die Verantwortlichen von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Völkermord vor Gericht gestellt werden. Aber auch hier replizieren konservative Völkerrechtler*innen meistens mit dem Verweis auf das oben genannte Prinzip der Intertemporalität, wonach nämlich das Recht zu gelten habe, welches zum Zeitpunkt der zu bewertenden Ereignisse galt. Dieser Einwand trägt allerdings nicht weit.

Schon mit der Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907 war klar verabredet, dass unter gesitteten Völkern feststehende Gebräuche aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ein gewisser humanitärer Mindeststandard eingehalten werden sollten.²³ Zwar haben die europäischen Staaten diese Grundsätze nur auf die von ihnen selbst als zivilisiert angesehenen Staaten, also im Prinzip

21 Vgl. zur Kritik ECCHR (2021).

22 Vgl. ausführlich dazu Eicker (2009), S. 177–179.

23 Goldmann (2020), S. 23 m.w.N.

nur sich selbst gegenüber, anwenden wollen. Deswegen bezeichnen postkoloniale Theoretiker*innen wie Antony Anghie²⁴ das seinerzeit von den Kolonialnationen ausgearbeitete Recht als ein imperialistisches, welches dem Zweck diene, die kolonialen Raub- und Vergewaltigungszüge für rechtmäßig zu erklären.

Auf ein solches, die heutigen Rechtsprinzipien brutal verzerrendes Recht kann heute nicht mehr zurückgegriffen werden, um die Bewertung der jeweiligen Kolonisierungszüge und auch die ebenfalls anstehende Frage der Restitutionsen der während der Kolonisierung erworbenen Kulturgüter zu beantworten. Wie könnten aber vernünftige, den heutigen Wert- und Rechtsvorstellungen entsprechende Lösungen aussehen?

Goldmann und Loebenstein haben dazu jüngst ausgeführt, dass „heutige Rechtsanwender*innen die Verantwortung für als ungerecht empfundenenes Recht nicht vollständig auf die Vergangenheit abwälzen können; das Recht der Vergangenheit ist letztlich das Resultat ihrer eigenen Rekonstruktion“. Man müsse das Recht der Vergangenheit „an den rechtlichen und faktischen Maßstäben der Vergangenheit kritisch überprüfen, Kontextualisierung in diesem Sinne verspricht einen emanzipatorischen Gewinn“. Es gehe darum, „die offenen Fragen und Interpretationsspielräume, die das historische Recht lässt, unter Rückgriff auf heutige Maßstäbe zu füllen“.²⁵

Diesem Ansatz ist grundsätzlich zuzustimmen. Ergänzt werden muss er dann um die rechtlichen Instrumente der letzten Jahrzehnte, die es den heutigen, vor allem auch von den Kolonialverbrechen betroffenen Gesellschaften ermöglichen, Fragen des Umgangs mit der Vergangenheit, gerade wenn es um Reparation und Restitutionsen geht, nach heutigen Rechtsmaßstäben angemessen zu regeln. Dazu gehören beispielsweise die Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen wie der Zivilpakt, die Antirassismus- oder Antifolter-Konventionen sowie das Statut für den Internationalen Strafgerichtshof. Dass dabei auch neues Recht geschaffen werden kann, ist durch die rechtlichen Reaktionen auf Naziunrecht durchaus geläufig, nicht zuletzt durch die Einführung eines neuen rechtlichen Tatbestands: des Tatbestands eben des Völkermordes oder Genozids.

24 Anghie (2005).

25 Goldmann / von Loebenstein (2020).

V. Neue Rechte der Betroffenen und neue Staatenpflichten

Die geschilderte Konstellation – keine Aufarbeitung von Menschheitsverbrechen im Tatortstaat Namibia, keine Aufarbeitung in dem Staat Deutschland, aus dem die Täter*innen stammen und kein zuständiges internationales Forum – stellt eine gängige Staatenpraxis dar. Bis heute werden trotz eindeutig verbesserter Rechtslage viele Menschheitsverbrechen begangen und nur wenige geahndet. Allerdings haben insbesondere Gruppen von Betroffenen und Familienangehörige und Überlebende derartiger Verbrechen immer wieder Wege gesucht, um in geeigneten Foren ihre Rechte einzuklagen und den Möglichkeitsraum für Gerechtigkeit auf diese Weise immer erweitert.

Dies belegt beispielsweise die Entwicklungsgeschichte der so genannten universellen Jurisdiktion, also der Strafverfolgung nach dem Weltrechtsprinzip. In dieser Hinsicht ist insbesondere die Verhaftung des chilenischen Ex-Diktators Augusto Pinochet im Oktober 1998 in London zu nennen, die im Wesentlichen auf zivilgesellschaftliches Engagement in Chile, Spanien und Großbritannien zurückgegangen ist. Aber auch auf UN-Ebene entwickelten und entwickeln sich zahlreiche Foren, die der Aufarbeitung solcher Verbrechen dienlich sind, vor allem dort, wo nationale, aber auch internationale Gerichtsverfahren scheitern. So wurde 2011 die Position eines neuen UN-Sonderberichterstatters zur „Förderung der Wahrheit, Gerechtigkeit, Rehabilitierung und Garantie der Nichtwiederholung“ etabliert (*promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non-recurrence*). Der Argentinier Fabian Salvioli legte im Juli 2021 einen Bericht vor,²⁶ in dem er die Notwendigkeit der Untersuchung von schwersten Menschenrechtsverletzungen während des Kolonialismus feststellte. Er betonte darin, dass die (Denk-)Ansätze, Methoden und Instrumente der Transitional Justice, auf Deutsch mit Transitionsjustiz zu übersetzen, in den letzten 40 Jahren entwickelt wurden auch im Kontext von Kolonialverbrechen fruchtbar zur Anwendung kommen könnten.²⁷

Transitional Justice nimmt dort eine wichtige Funktion ein, wo das Recht im engeren Sinne seine Grenzen bei der Aufarbeitung von (System-)Unrecht findet, umso mehr, wenn es um die Aufarbeitung kolonialen Unrechts geht. Werle und Vormbaum legten 2018 für den deutschsprachigen Raum ein vielzitiertes Werk vor, in dem sie die so genannte

26 Salvioli (2021).

27 Ebd., Rn. 4.

toolbox der Transitional Justice erläutern.²⁸ Diese reicht von der Strafverfolgung über mögliche Amnestiegesetze, der rechtlichen Unzulässigkeit von Amnestien, Wahrheitskommissionen zum neu geschaffenen Recht auf Wahrheit, dem auf staatlicher Ebene die Pflicht zur Untersuchung schwerster Menschenrechtsverletzungen korrespondiert. Doch auch wenn schwerste Menschenrechtsverletzungen europäischer Staaten im Einzelnen in diesem Buch beleuchtet werden, finden sich keine Hinweise auf die Kolonialverbrechen.

Umso begrüßenswerter ist es, dass der UN-Sonderberichterstatter Salvioli die *toolbox* der Transitional Justice auf koloniale Kontexte anwendet. Zwar ist auf der einen Seite klar, dass durch den Zeitablauf und den damit verbundenen Tod von Tätern, Opfern sowie Zeugen die Strafverfolgung in den meisten Fällen von Kolonialverbrechen nicht mehr möglich ist. Umso wichtiger werden dann allerdings andere Komponenten der Transitional Justice. Salvioli berichtet über Wahrheitskommissionen, wie in Kanada und Belgien, fordert aber, dass die Wahrheitssuche nicht das Ende eines Prozesses der Transitional Justice bedeutet, sondern sich weitere Schritte anschließen müssen.²⁹

Salvioli hält eine Verpflichtung zu Reparationen u.a. aufgrund der Resolution des Europäischen Parlamentes von 2019 für gegeben.³⁰ Die Verweigerung von formellen Reparationen läge oft darin begründet, dass sie die Anerkennung von einer rechtlichen Verantwortung bedeuten würde. Ausdrücklich vermerkt er, dass Entwicklungshilfe keine genuinen Reparationszahlungen darstellt, weil sie ein ökonomisches und politisches System perpetuieren würde, das auf kolonialen Hierarchien von Unterordnung basiere.

Gerade diese Punkte gebieten eine kritische Lesart des deutsch-namibischen so genannten Versöhnungsabkommens. So geht Salvioli unter Randziffer 61 ausdrücklich auf das Abkommen ein und erwähnt, dass Deutschland explizit den Begriff Reparation vermeide und lediglich eine moralische Verantwortlichkeit anerkenne. Großen Raum schenkt er auch dem Thema von Restitution, insbesondere von Land, aber auch von kulturellen Gegenständen sowie von *human remains/ancestors*.

Die Beteiligungsrechte der betroffenen Gemeinschaften seien zu beachten, wenn die Fragen des kolonialen Unrechts der Vergangenheit in der

28 Werle / Vormbaum (2018).

29 Salvioli (2021), Rn. 32.

30 Europäisches Parlament (26.3.2019): „Entschließung zu den Grundrechten von Menschen afrikanischer Abstammung in Europa“, 2018/2899(RSP).

Gegenwart verhandelt werden, damit kommt der Verfahrensfrage der Beteiligung der Nachfahren und Vertreter*innen der betroffenen Gemeinschaften große Bedeutung zu. Der Bundesrepublik Deutschland schreibt er ins Stammbuch, dass eine effektive Beteiligung von Opfern und deren *communities* nicht nur

ein politisches Thema sei, sondern auch ein Menschenrechtsthema und internationales Menschenrecht, das insbesondere die Rechte von indigenen Völkern auf eine adäquate Partizipation und auf das kollektive Menschenrecht zum freien und informierten Konsens festhalte.

Laut Salvioli lauten die Kernforderungen einer *restorative justice* zu einer umfänglichen und respektvollen Aufarbeitung von Kolonialunrecht und Kolonialverbrechen u.a. wie folgt:

Nr. 98: Reparationen sollten und können nicht als humanitäre Hilfe, Unterstützungsmaßnahmen oder Entwicklungsarbeit getarnt werden, um sich der Übernahme der tatsächlichen Verantwortung zu entziehen.

Randziffer 102: Die Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung der in diesem Zusammenhang angenommenen Mechanismen der Vergangenheitsarbeit (Transitional Justice) müssen unter wirksamer Beteiligung der Opfer und der betroffenen Gemeinschaften und in ständiger Konsultation mit ihnen erfolgen.

Zum Thema Reparationen empfiehlt er:

Nr. 107: Staaten, die Kolonialmächte waren, und Staaten, in denen die Kolonisierung indigener Völker und die Unterdrückung von Menschen afrikanischer Herkunft in verschiedenen Formen fortbestehen, sollten Mechanismen zur Wiedergutmachung des den Opfern und betroffenen Gemeinschaften zugefügten Schadens in Betracht ziehen. Solche individuellen oder kollektiven Reparationen sollten umfassend sein und Folgendes beinhalten: ... Anerkennung ... Rückgabe von Land und natürlichen Ressourcen ... Entschädigung, einschließlich finanzieller Entschädigungssummen usw.

Der Bericht des UN-Sonderberichterstatters belegt die Notwendigkeit einer intensiven juristischen Auseinandersetzung mit Kolonialverbrechen und verweist auf die Parallelen der in den letzten Jahrzehnten entwickelten Transitional Justice. Im Prinzip müsste man sogar einen Schritt weitergehen und Kolonialismus insgesamt als Völkerstraftat einordnen, und um den spezifischen Unrechtsgehalt dieses mehrphasigen Deliktes zu erfassen, an eine Konvention, etwa wie die zuletzt geschaffene Konventi-

on gegen das Verschwindenlassen, denken.³¹ Das mag insbesondere den Gemeinschaften der Herero und Nama zu lange dauern, immerhin sind sie durch die bilateralen Regierungsverhandlungen einen Schritt weitergekommen als viele andere vom Kolonialismus betroffene Gemeinschaften.

Eine vollumfängliche Wiedergutmachung der begangenen Völkerstraf-taten ist unmöglich. Dafür sind die rechtlichen, politischen und morali-schen Dimensionen dieses in Namibia, dem damaligen Deutsch-Südwest-afrika, begangenen Unrechts zu massiv und zu tief sowohl psychologisch, aber auch wirtschaftlich und sozial in die Lebenswelt der Nachfahren der Opfer dieser Taten eingeschrieben. Spätestens angesichts dieser weit-reichenden transgenerationalen Dimension des begangenen kolonialen Unrechts hat die Bundesrepublik Deutschland allerdings die Verpflich-tung, nach den heute einschlägigen rechtlichen Mitteln die damals be-gangenen Straftaten soweit möglich aufzuklären und damit dem Recht auf Wahrheit der Betroffenen sowie der eigenen Verpflichtung, schwerste Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, gerecht zu werden. Resti-tution von menschlichen Überresten oder die Repatriierung der Ahnen (*human remains/ancestors*), die Restitution von Kunstgegenständen und auch geraubten Lands sind ebenso zu leisten wie sonstige Formen der Reparationen. Der moralischen Anerkennung des Völkermords muss eine rechtliche folgen. Schließlich gilt es in beiden Ländern, eine Erinnerungs-kultur zu etablieren, die von einer entsprechenden Überarbeitung von Bildungsmaterial und -formaten bis hin zu dem Bau von Gedenkstätten und Mahnmalen und der Einrichtung von Begegnungs- und Kulturorten reichen kann. Bei alledem bleibt zentral, dass die Betroffenen und ihre entsprechenden zivilgesellschaftlichen Repräsentant*innen selbst mitreden und mitentscheiden.

Eine wirkliche Aufarbeitung des Völkermordes wird es freilich ebenso wenig geben wie absolute Gerechtigkeit. Allerdings sollten zu einer Annä-herung an eine solche Aufarbeitung beide Gesellschaften und zivilgesell-schaftliche Akteure, wie Künstler*innen, Historiker*innen und Jurist*in-nen, beitragen. Immerhin hat es in den vergangenen Jahren dahingehend einige Vorstöße gegeben, die angesichts der mehrheitlichen Ignoranz und auch der Verweigerungshaltung der Regierung umso bemerkenswerter sind.

31 Siehe dazu ausführlicher: Kaleck (2020).

B.

Sachverhalte zwischen 1933 und 1945

Entschädigung jüdischer Opfer des Nationalsozialismus

Wolfgang Benz

I. Entschädigung jüdischer Opfer des Nationalsozialismus

Konrad Adenauer gab als Kanzler der gerade ins Leben getretenen Bundesrepublik Deutschland am 20. September 1949 eine Regierungserklärung ab, die als Programm der Wiedergeburt deutscher Staatlichkeit unter demokratischen Vorzeichen zu verstehen war. Die Überwindung des Nationalsozialismus als ideologisches System, verwirklicht in einem verbrecherischen Regime, bildete – auch wo es nicht ausdrücklich thematisiert war – das Hauptthema. Entschädigungsleistungen für die Juden kamen in Adenauers Bundestagsrede aber nicht vor. Oppositionsführer Kurt Schumacher rügte deshalb am folgenden Tag das Regierungsprogramm als zu matt und zu schwach hinsichtlich der jüdischen Tragödie und nannte es die „Pflicht jedes deutschen Patrioten, das Geschick der deutschen und der europäischen Juden in den Vordergrund zu stellen und die Hilfe zu bieten, die dort notwendig ist.“¹

Darüber herrschte keineswegs Konsens in der deutschen Nachkriegsgesellschaft. An die nationalsozialistische Gewaltherrschaft, ihre Verbrechen und den Völkermord an den Juden Europas mit sechs Millionen Opfern wollten die meisten Deutschen nicht erinnert werden, sie waren mit eigener Not beschäftigt. Bei den Staatsgründungen 1949 wurde der Judenmord nicht erwähnt, geschweige war von Schuld und „Wiedergutmachung“ im Grundgesetz oder der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) die Rede. Empathie für die Juden als Überlebende des Holocaust gab es nicht, die alten Vorurteile lebten jedoch fort.² Die Erinnerungskultur lag noch in weiter Ferne, auch die Historiker übten Abstinenz. Aufarbeitung des Nationalsozialismus war an das 1947 gegründete Institut für Zeitgeschichte in München delegiert, an den Universitäten war das Thema lange nicht präsent. Gedenkstätten am Ort einstiger Konzentra-

1 Vgl. Deutscher Bundestag (21.9.1949): „Aussprache über die Erklärung der Bundesregierung (Dr. Schumacher)“. Stenographische Berichte, Bd. 1, 6. Sitzung, S. 31–42.

2 Vgl. Benz / Mihok (2016).

tionslager entstanden erst in den 1960er Jahren, das Haus der Wannseekonferenz wurde 1992, 50 Jahre nach dem denkwürdigen Ereignis, eröffnet, das Denkmal für die ermordeten Juden Europas gab es, ebenso wie den Gedenktag zur Befreiung von Auschwitz am 27. Januar, noch lange nicht. Statt Erinnerung herrschte Amnesie.

Das Bedürfnis zu trauern erwachte spät. Das öffentliche Interesse am Judenmord begann mit der Ausstrahlung des Fernseh-Vierteilers „Holocaust“ 1979. Politische Bildung und Schulen nahmen den Impuls auf, Information und Aufklärung knüpften an den späten Verfolgungseifer der Justiz an, die nach dem Jerusalemer Eichmann-Prozess 1961 einige wenige Täter im Frankfurter Auschwitz-Prozess oder im Düsseldorfer Treblinka-Prozess anklagte und in weiteren Verfahren Gerechtigkeit zu üben suchte.

Die Entschädigung der Opfer bzw. ihrer Nachkommen war früher in Gang gekommen, aber nicht aus Schuldgefühl und Einsicht, sondern unter politischem Druck der westlichen Siegermächte des Zweiten Weltkrieges. Gegen die öffentliche Meinung begann aus politischem Kalkül der mühsame Weg der Wiedergutmachung. Dem Kanzler der jungen Bundesrepublik war klar, dass der Weg in die Gemeinschaft der zivilisierten Nationen nur offenstand, wenn materielle Anstrengungen für die Juden unternommen würden, um verursachtes Leid zu lindern und wenn dem 1948 gegründeten Staat Israel die notwendige Hilfe für die Überlebenden der Shoah geleistet würde.

Adenauer war gleichzeitig offensichtlich bemüht, und das zeigte sich auch bei vielen weiteren Gelegenheiten, pauschale Schuldbekennnisse und eindeutige Formulierungen wie „Mord“ oder „Völkermord“ zu vermeiden, wenn er vom „Unrecht“ sprach, das den Juden „im deutschen Namen“ zugefügt worden sei. Er vermied es auch, von „den Deutschen“ als Tätern zu sprechen. In der Sache, dass materielle „Wiedergutmachung“ geleistet werden müsse, ließ es Adenauer dann an Entschiedenheit jedoch nicht fehlen.³

Carlo Schmid, als Parlamentarier, Sozialdemokrat, Verfassungsexperte und Intellektueller einer der maßgeblichen Gründungsväter der Bundesrepublik, berichtet in seinen Erinnerungen von einer dramatischen Situation beim Kongress der Interparlamentarischen Union Ende August 1951 in Istanbul. Eine elfköpfige Delegation des Parlaments der kaum zwei Jahre alten Bundesrepublik war der Einladung gefolgt und sah sich in der Eröffnungssitzung bei der Diskussion über die Tagesordnung dem vehementen Protest israelischer Parlamentarier gegen die Anwesenheit Deutscher kon-

3 Vgl. Schwarz (1952); Schwarz (1969); siehe auch Schwarz (1981).

frontiert. Die Konferenz könne angesichts der deutschen Schuld nicht unter deutscher Teilnahme stattfinden. „Wir glauben nicht, dass Deutschland sich das Recht erworben hat, in die Völkerfamilie zurückzukehren“, erklärte der promovierte Rabbi Nurock im Namen der Knesset-Delegation. Die recht allgemein gehaltene Erwiderung des Bundestagspräsidenten Hermann Ehlers war nicht dazu angetan, die Wogen zu glätten. Ben Zwi, der spätere israelische Staatspräsident, „schleuderte in höchster Erregung böse Worte der Anklage gegen die Deutschen in den Saal“.⁴

Arabische Delegierte meldeten sich mit Vorwürfen gegen Israel zu Wort. Die Stimmung war explosiv, als Carlo Schmid erklärte, gegenüber dem jüdischen Volk sei die deutsche Schuld unstreitig, die Rechte des jüdischen Volkes hätten Vorrang. Hinter den Kulissen wurde durch Schweizer Vermittlung dann ein Gespräch zwischen drei deutschen und drei israelischen Abgeordneten arrangiert, in dem die Deutschen – Carlo Schmid (SPD), Heinrich von Brentano (CDU) und Robert Tillmanns (CDU) – sich zur Pflicht materieller Wiedergutmachung bekannten. Die Israelis hätten eisige Sachlichkeit zur Schau getragen, berichtet Carlo Schmid, und ihre Reaktion auf die Beteuerungen guten Willens durch die deutschen Parlamentarier sei spröde gewesen: „Geld könne vergossenes Blut nicht wegwaschen“.

II. Das Luxemburger Abkommen

Die israelische Regierung hatte jedoch längst die Initiative ergriffen, und zwar in Form einer Note an die vier alliierten Großmächte als Mandatare Deutschlands. Die Forderung nach materieller Wiedergutmachung wurde im Januar 1950 wiederholt und in einer Note vom 12. März 1951 konkretisiert.⁵ Völkerrechtlich konnte Israel keine Reparationsansprüche gegen den oder die Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches erheben, da der jüdische Staat erst 1948, drei Jahre nach dem Untergang des NS-Regimes und des Deutschen Reiches, gegründet worden war.⁶ Die israelische Argumentation lautete daher unter Verweis auf die von ganz Deutschland zu

4 Siehe Schmid (1979), S. 506.

5 Siehe Wortlaut der Note des israelischen Außenministers vom 12.3.1951 in: Shinnar (1967), S. 203–210.

6 Der Komplex ist historisch gut aufgearbeitet. Vgl. z. B. Sagi (1986); Goschler (1992); in den Memoiren der handelnden Personen fand das Luxemburger Abkommen früh und ausführlich Erwähnung, ebenso in den einschlägigen Biographien; vgl. auch Goldmann (1981); Katzenstein (1981).

verantwortenden Verbrechen an den Juden, Israel habe als Zuflucht der überlebenden und heimatlos gewordenen Juden die eigenen Kräfte weit übersteigende Anstrengungen unternommen, um etwa 500.000 Überlebende der Shoah in Israel einzugliedern. Die Kosten dafür veranschlagte die israelische Regierung mit 1,5 Milliarden Dollar (nach damaligem Wechselkurs waren das etwa sechs Milliarden D-Mark). Aufzuteilen sei die Summe auf beide deutsche Nachkriegsstaaten, zwei Drittel zu Lasten der Bundesrepublik, ein Drittel zu Lasten der DDR. Die Sowjetunion beantwortete die israelische Note nicht, die drei Westmächte reagierten am 5. Juli 1951 mit der Versicherung, dass sie zwar eine Lösung des Problems begrüßen würden, sich aber nicht in der Lage sähen, selbst tätig zu werden. Die Empfehlung lautete, direkt Kontakt mit Bonn zu suchen.⁷

Unmittelbare Kontakte israelischer Regierungsvertreter mit Deutschen waren aber aus psychologischen und emotionalen Gründen noch kaum denkbar. In Bonn bestand zwar die Bereitschaft zur Lösung des Problems, aber es gab keine Prognosen über die ökonomische Leistungsfähigkeit des jungen westdeutschen Staates, und Auseinandersetzungen mit den Forderungen von Holocaust-Überlebenden standen im Kontext mit Verhandlungen in London, wo 65 Gläubignationen des Deutschen Reiches über deutsche Staatsschulden berieten. Die bevorstehenden ökonomischen, finanztechnischen und prozeduralen Probleme waren dem Kanzler der Bundesrepublik im Einzelnen gewiss nicht bewusst, als er Ende September 1951 vor dem Bundestag die Rede hielt, die von deutscher Seite aus den Weg freimachte.

Einem Wunsch Adenauers entgegenkommend, hatte die jüdische Seite eine Persönlichkeit benannt, die für Israel und die jüdischen Organisationen wie die Jewish Claims Conference außerhalb Israels zugleich sprechen würde. Mit Nahum Goldmann, seit Oktober 1951 Vorsitzender der „Conference on Jewish Material Claims Against Germany“, war ein Mann gefunden, der den Kanzler der Bonner Republik bei der ersten Begegnung in New York am 6. Dezember 1951 beeindruckte: „Die Wahl Dr. Nahum Goldmann war eine sehr glückliche Lösung. Dr. Goldmann war zwar ein äußerst energischer und geschickter Vertreter seiner Auftraggeber, er verstand andererseits aber auch die deutschen Schwierigkeiten. Er gab sich seiner Aufgabe mit ganzem Herzen hin, unermüdlich, zäh und beseelt von dem Bestreben, eine Verständigung zu erreichen.“⁸ Goldmann, in Litauen geboren, war deutscher Jude und Zionist, er hatte 1920 in Heidelberg pro-

7 Siehe Brodesser (2000), S. 29.

8 Siehe Adenauer (1966), S. 137.

moviert, war 1933 emigriert, er hatte 1935 bis 1939 den jüdischen Weltkongress beim Völkerbund vertreten, dann war er Repräsentant der Jewish Agency in den USA gewesen. 1953 bis 1977 stand Goldmann an der Spitze des jüdischen Weltkongresses und 1956 bis 1968 war er Präsident der Zionistischen Weltorganisation. Er war die zentrale Figur des Judentums auf dem internationalen Parkett.

Mit dem israelischen Regierungschef Ben Gurion (der aus politischem Grund in dieser Angelegenheit nicht in den Vordergrund trat), dem deutschen Kanzler Adenauer und Nahum Goldmann bestand oberhalb der operativen Ebene, auf der die Verhandlungen im Detail geführt wurden, ein für den Erfolg entscheidendes verlässliches Triumvirat (das freilich nie als Gremium agierte).

Die Regierungserklärung Adenauers am 27. September 1951 war das Ergebnis langer Verhandlungen und gründlicher Redaktion. Die Erklärung war als Vorbedingung zur Aufnahme offizieller Gespräche zwischen Vertretern Israels und der Bundesrepublik von der israelischen Seite gefordert worden. Die deutsche Regierung solle unmissverständlich öffentlich dokumentieren, dass sie Verantwortung für die nationalsozialistischen Verbrechen übernehmen wolle.⁹ In selbstbewusster politischer Klugheit – er dachte an die konservative Mehrheit der Wähler – verweigerte Adenauer eine Schulderklärung, als er die deutsche Verantwortung zur Entschädigung anerkannte.

Des Kanzlers Rede vor dem Deutschen Bundestag am 27. September 1951 war eine semantische und psychologische Meisterleistung: „Die Bundesregierung und mit ihr die große Mehrheit des deutschen Volkes sind sich des unermesslichen Leides bewusst, das in der Zeit des Nationalsozialismus über die Juden in Deutschland und in den besetzten Gebieten gebracht wurde. Das deutsche Volk hat in seiner überwiegenden Mehrheit die an den Juden begangenen Verbrechen verabscheut und hat sich an ihnen nicht beteiligt... Im Namen des deutschen Volkes sind aber unsagbare Verbrechen begangen worden, die zur moralischen und materiellen Wiedergutmachung verpflichtet, sowohl hinsichtlich der individuellen Schäden, die Juden erlitten haben, als auch des jüdischen Eigentums, für das heute individuell Berechtigte nicht mehr vorhanden sind.“¹⁰ Die Versicherung, die Bundesregierung werde für den baldigen Abschluss der Wieder-

⁹ Siehe Goschler (2005), S. 162.

¹⁰ Vgl. Deutscher Bundestag (27.9.1951): „Entgegennahme einer Erklärung der Bundesregierung (Haltung der Bundesrepublik gegenüber den Juden)“. Stenographischer Bericht, 165. Sitzung, S. 6697–6698.

gutmachungsgesetzgebung Sorge tragen, leitete zur politischen Ankündigung über, die Bundesregierung sei bereit, „eine Lösung des materiellen Wiedergutmachungsproblems herbeizuführen, um damit den Weg zur seelischen Bereinigung unendlichen Leides zu erleichtern.“¹¹

Für Israel, das aus schierer Not auf materielle Hilfe angewiesen war, bestand ein viel größeres Problem als die Frage nach der völkerrechtlichen Legitimation, ob Reparationsansprüche gegen Deutschland zu erheben seien, in der emotionalen Belastung, ob man von Deutschland überhaupt etwas fordern wolle. Die Abstimmung in der Knesset am 9. Januar 1952 war so dramatisch wie die vorangehende Debatte: Von den 120 Abgeordneten des israelischen Parlaments (vier fehlten, fünf enthielten sich der Stimme) votierten 61 dafür, mit der Bundesrepublik Deutschland über Entschädigungsleistungen zu verhandeln. 50 Abgeordnete stimmten mit nein. Angesichts der Stimmung im Lande, in dem ein Großteil der Bürger vom Holocaust traumatisiert war und die Vorstellung, Deutschland, Deutsche, die deutsche Sprache, auch deutsche Waren auf alle Zeit zu ignorieren und zu boykottieren eine Selbstverständlichkeit schien, war das knappe Ergebnis doch eine positive Überraschung.

In der Knesset war der Satz gefallen: „Jeder Deutscher ist ein Mörder, Adenauer ist ein Mörder“.¹² Der israelische Außenminister Moshe Sharett hatte dem Parlament versichert, kein Israeli im Ministerrang werde der Delegation angehören, die mit den Deutschen verhandeln würde, und die Verhandlungen würden in einem Drittland geführt werden. Die Verhandlungen sollten ab Ende Februar 1952 in Brüssel stattfinden. Wegen der großen öffentlichen Aufmerksamkeit, den ausgesprochenen Drohungen, einem Attentatsversuch auf Bundeskanzler Adenauer wurden die Gespräche an diskreterem Ort, im Hotel Oud Castel in Wassenaar bei Den Haag, geführt. Sie begannen am 21. März 1952.¹³

Die israelische Delegation führten gleichberechtigt der sozialistische MAPAI-Politiker Giora Josefthal, der 1912 in Deutschland geboren und 1938 in Palästina eingewandert war, und Felix E. Shinnar, der 1905 in Stuttgart geboren war und seit 1934 in Palästina lebte. Shinnar war eine Zeitlang Vorsitzender der Progressiv-Liberalen Partei gewesen und renommiert als Jurist, Finanzexperte und Chef der Tageszeitung Haaretz. Josefthal war Schatzmeister der Jewish Agency, er gehörte zum „Versöh-

11 Ebd.

12 Menachem Begin hatte sich als Oppositionsführer mit diesen Worten gegen Verhandlungen mit Deutschen aufgebaut, vgl. Hansen (2002), S. 148.

13 Hansen (2002), S. 150; vgl. auch Shinnar (1967).

nungsflügel“ der Arbeiterpartei. Shinnar erwarb sich später als Chef der israelischen Handelsmission in Köln den Ruf eines „Botschafters des guten Willens“, wurde aber auch angefeindet von der politischen Rechten Israels, die ihn als servil und liebedienerisch gegenüber den Deutschen apostrophierte.¹⁴ Die zweite jüdische Delegation, entsandt von der Jewish Claims Conference, vertrat im Namen von 23 Organisationen die Ansprüche der nicht in Israel lebenden Juden.¹⁵ Führende Köpfe der Claims Conference Delegation waren der Schatzmeister Moses Leavitt und der Entschädigungsspezialist Nehemia Robinson. Die beiden jüdischen Delegationen arbeiteten eng und reibungslos zusammen.

Auf deutscher Seite standen ihnen ein Universitätsprofessor und ein Rechtsanwalt gegenüber. Franz Böhm, Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht in Frankfurt am Main, gehörte später (1953 bis 1956) für die CDU dem Deutschen Bundestag an. Seine Vergangenheit war untadelig, er war 1938 mit dem NS-Regime durch Kritik an dessen Rassenpolitik in Konflikt geraten, war in den Wartestand versetzt worden und hatte die Lehrbefugnis verloren. Otto Küster, Rechtsanwalt in Stuttgart und Wiedergutmachungsbeauftragter der Regierung von Württemberg-Baden (ab 1952 Baden-Württemberg), war 1933 als Gegner der Nationalsozialisten als Richter amtsenthoben worden.

Die Atmosphäre der Verhandlungen in Wassenaar war frostig. Zu den psychologischen Problemen kamen rasch die Sachzwänge. Eine Hauptschwierigkeit bestand darin, dass die deutsche Leistungsfähigkeit eine unbekannte Größe bildete. In London liefen zeitgleich die Verhandlungen mit 65 Gläubigernationen Deutschlands zur Regelung der Vorkriegsschulden, aber auch der Besatzungskosten. Der deutsche Delegationschef Hermann Josef Abs, ein Bankfachmann von hohen Graden und Vertrauter Adenauers, bemühte sich nach Kräften, die Schuldenlast unter Hinweis auf die deutsche Leistungskraft zu mindern.¹⁶ Das Streben nach Schuldennachlass in London durfte nach Abs' Meinung nicht durch großzügiges Entgegenkommen in Wassenaar konterkariert werden. Darüber gerieten die Verhandlungen in Wassenaar in die Sackgasse.

Bundesfinanzminister Fritz Schäffer (CSU) opponierte wie Abs gegen eine Globalentschädigung an Israel, er machte haushaltsrechtliche und verfassungsmäßige Bedenken geltend, er war aber auch kein Freund der Ju-

14 Hansen (2002), S. 156.

15 Brozik / Matschke (2004). Bis Ende 2007 hatte die Claims Conference an 79.000 Personen Entschädigungen gezahlt.

16 Vgl. Abs (1991); Buchheim (1986), S. 219–229.

den und suchte eine Vereinbarung mit Israel zu hintertreiben.¹⁷ Die deutsche Delegation taktierte und konnte sich nicht auf Summen festlegen, zwischen der israelischen Forderung (drei Milliarden D-Mark) und den auf deutscher Seite für möglich gehaltenen Leistungen (sowohl in der Summe wie den Annuitäten) tat sich eine Kluft auf, die zur Krise führte. Die Verhandlungen wurden am 10. April unterbrochen.¹⁸ Am 9. und 10. Juni erfolgte die Wende in Bonn. Unter Vorsitz Adenauers (und in Abwesenheit des Finanzministers Schäffer) verständigten sich die Hauptakteure (zugegen waren auch Nahum Goldmann und Felix Shinnar). Die Einzelheiten wurden vom 24. Juni bis 22. August wieder in Wassenaar verhandelt. Im Ergebnis wurden drei Milliarden D-Mark an Israel als Globalentschädigung vereinbart und weitere 450 Millionen D-Mark an die Claims Conference als Interessenvertretung der Holocaustopfer, die nicht in Israel lebten. Die Leistungen erfolgten vorwiegend durch Sachlieferungen in einem Zeitraum von zwölf Jahren. (Mit einer Milliarde D-Mark wurden z.B. Erdölkäufe Israels finanziert).

Die Unterzeichnung des Abkommens am Vormittag des 10. September 1952 im Rathaus der Stadt Luxemburg war eine Zeremonie von symbolischer Bedeutung, politisch und emotional unvergleichbar. Die Bundesrepublik bekannte sich zur Verantwortung für die Ermordung von sechs Millionen Juden und der Staat Israel akzeptierte die Geste. Diplomatische Beziehungen gab es nicht, sie waren auch auf lange Zeit hin noch nicht möglich. So war es auch ein Politikum, wer für die jüdische Seite das Abkommen unterzeichnen würde. Für die Bundesrepublik wollte Adenauer als Kanzler und Außenminister signieren, für die Claims Conference würde Nahum Goldmann unterschreiben, das stand ebenfalls fest. Dass Moshe Sharett, Israels Außenminister, in Luxemburg dem deutschen Regierungschef gegenüberzutreten würde, war in Israel so umstritten wie zuvor die Aufnahme der Verhandlungen. Sharett begriff die Situation als „geschichtlich präzedenzlosen Akt – parallel zum präzedenzlosen Massenmord an den Juden“, und er wies die Kritik daran zurück, dass Adenauer auf der Unterzeichnung durch ein Mitglied der israelischen Regierung bestand: „Es wäre unritterlich, engstirnig und geschichtsblind, ihm dieses Privileg zu nehmen und ... die Unterzeichnungszeremonie auf einem niedrigeren Niveau ablaufen zu lassen.“ Die Haltung Israels, das moralisch und historisch auf den Ruinen Nazideutschlands errichtet wurde, womit die von den Deutschen verletzte Ehre des jüdischen Volkes wiederhergestellt worden sei,

17 Ebd., S. 168.

18 Vgl. Küster (1967).

müsse „auf den Normen von Respekt, Gegenseitigkeit und sogar Ritterlichkeit auch gegenüber dem deutschen Regierungschef beruhen“.¹⁹

Die protokollarischen Probleme des Unterzeichnungsaktes waren entsprechend kompliziert. Am Vorabend wurden die Entwürfe der Reden ausgetauscht, die Adenauer und Sharett halten sollten. Der israelische Außenminister hatte einen Text, der vom MAPAI-Zentralkomitee autorisiert war, also keine Änderungen zuließ und dessen zentraler Satz lautete, dass für die Shoah „kaum eine Sühne denkbar“ sei. Adenauer ließ Sharett ausrichten (beide hielten sich in ihren Hotelzimmern auf, Nahum Goldmann eilte als Bote zwischen ihnen hin und her), er persönlich sei bereit, sich dies anzuhören, „nicht jedoch Deutschland“. Man verzichtete schließlich auf beide Reden. Die Zeremonie der Unterzeichnung dauerte 13 Minuten, sie wurde von Teilnehmern als welthistorischer Augenblick wahrgenommen. Adenauer schritt Sharett entgegen und sagte: „Ich habe diesem Tag in Erwartung und mit Freude entgegengesehen“. Der israelische Außenminister, totenblass, äußerst bewegt, entgegnete auf deutsch: „Auch für uns ist es ein besonderer und bedeutsamer Tag“.²⁰

Der Bundestag verabschiedete am 18. März 1953 das Zustimmungsgesetz zum Luxemburger Abkommen nach heftiger Debatte.²¹ Bei der Abstimmung verweigerten sich 86 Abgeordnete der Regierungskoalition aus CDU/CSU, FDP und Deutscher Partei (DP). Dafür votierte die gesamte SPD-Fraktion für das Abkommen mit Israel. Die 13 Abgeordneten der kommunistischen Partei, die anwesend waren, stimmten dagegen und begründeten das damit, dass Zahlungen an Israel dem Ausbau des Landes als militärischer Stützpunkt der USA dienen würden, und dass das Geld der Rüstungsindustrie, aber nicht den Opfern des Judenmords zugutekäme. Da Moskau nach anfänglicher Zustimmung zur Gründung Israels gegen den jüdischen Staat und für dessen arabische Feinde Partei ergriffen hatte, war die Stellungnahme der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) naheliegend. Die Haltung gegenüber Israel gehörte zu den Parametern des Kalten Krieges. Hinweise auf die Folgen einer „Bevorzugung Israels“, die in Bonn von den Staaten der Arabischen Liga monatelang protestierend und drohend vorgebracht wurden, blieben wirkungslos. Die Regierung

19 Ebd., S. 257.

20 Ebd., siehe auch Shinnar (1967), S. 54.

21 Vgl. Deutscher Bundestag (18.3.1953): „Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betr. das Abkommen vom 10. September 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel“. Stenographischer Bericht, 254. Sitzung, S. 12273B-12283C.

der Bundesrepublik war sich des Vorrangs der Verpflichtung gegenüber Israel bewusst.²²

In einem Interview im Herbst 1952 sagte Adenauer: „Natürlich ist es mir klar, dass es sich hier nur um ein Symbol der Wiedergutmachung handelte, dass es ein Versuch war, Deutschland in dieser Frage zu rehabilitieren. Aber bei allem Fragmentarischen empfand ich vor allem vom moralischen Standpunkt aus, dass wir einen Schritt weitergekommen waren.“²³ Und an die arabische Seite gerichtet fügte er hinzu, er hoffe sehr, dass sich auch in der arabischen Welt die Auffassung durchsetzen werde, „daß die Wiedergutmachung in erster Linie ein moralisches und kein politisches Problem ist“.²⁴

Die Luxemburger Vereinbarungen waren ein Anfang, dem bis in die 1960er Jahre Wiedergutmachungsabkommen mit zahlreichen Nationen zugunsten derjenigen ihrer Staatsbürger, die Verfolgung erlitten hatten, folgten. Die Übernahme der Wiedergutmachungs- und Entschädigungspflicht setzte die Gesetzgebungsmaschinerie in beträchtlichem Umfang in Bewegung, und die Ausführung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen wurde einer eigenen Bürokratie übertragen.²⁵ Wichtiger aber als die juristische Innovation und die materielle Anstrengung war die moralische Legitimation, die sich die Bundesrepublik dadurch erwarb. Und ihren politischen Zielsetzungen, der Betonung des Anspruchs, allein und legitim deutsche Interessen in der Welt zu vertreten, kam die Übernahme des üblen Erbes in hohem Maße zugute, vor allem natürlich auch deshalb, weil die DDR entsprechende Verpflichtungen nicht anerkannte. So erwies sich der so stark betonte Primat des Moralischen doch auch als kluge Politik, die rasch Früchte trug. Das Publikum war übrigens äußerst zurückhaltend. Eine Meinungsumfrage im August 1952 zeigte Zustimmung nur bei elf Prozent der Bundesbürger, 24 Prozent hielten die Leistungen zur „Wiedergutmachung“ für zu hoch und 44 Prozent meinten, solche Anstrengungen seien überhaupt unnötig.²⁶

Der politische Nutzen folgte der moralischen Geste unmittelbar. Umso mehr geriet die DDR ins Hintertreffen, weil sie das Erbe des Hitlerstaats ausschlug und keine Verpflichtung anerkennen wollte. Freilich hatte es

22 Schmid (1979), S. 512–513.

23 Vgl. Bundesregierung (21.11.1952): Bulletin des Presse- und Informationsamtes, Nr. 182, S. 1603–1604.

24 Ebd.

25 Vgl. Bundesminister der Finanzen / Schwarz (Hg.) (1974–1985) (in 6 Bänden, als Band 7 gilt das in Anm. 7 genannte Werk von Hermann-Josef Brodesser).

26 Vgl. Noelle / Neumann (1956), S. 130–131.

Ansätze zur Wiedergutmachung gegeben. In Thüringen wurde am 14. September 1945 das erste einschlägige Gesetz im gesamten deutschsprachigen Raum verabschiedet.²⁷ Es war zugleich die einzige Rechtsnorm zur Wiedergutmachung in der sowjetischen Besatzungszone. Das Gesetz unterlag jedoch starken Erosionserscheinungen und war de facto seit Gründung der DDR außer Kraft, da es im politischen Klimawechsel nicht mehr den ideologischen Vorgaben entsprach. Der Landesverband der Thüringer Jüdischen Gemeinden drückte gegenüber dem Ministerpräsidenten schon im März 1949 die Besorgnis aus, dass Wiedergutmachungsangelegenheiten in Thüringen so behandelt würden, als ob das Gesetz gar nicht mehr in Kraft sei. Das entsprach völlig der Realität, daran änderte der Hinweis auf die Erstmaligkeit des Gesetzes und die Anerkennung, die es weit über die Grenzen des Landes hinaus gefunden hatte, gar nichts. Die politische Entscheidung war schon vor der Staatsgründung gefallen: Die DDR setzte auf bescheidene Fürsorgeleistungen und begründete den Verzicht auf die Gewährung von Rückerstattung von Eigentum und Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht und Leid ideologisch. Das Thema Wiedergutmachung blieb in der DDR tabu. Erst Ende der 1980er Jahre wurde es in der Hoffnung auf Anerkennung und ökonomische Hilfe interessant. Das Angebot Honeckers zur Zahlung einer Million Dollar als Globalentschädigung an Israel hatte symbolische Bedeutung und sollte ein politisches Signal sein. Aber es kam zu spät.

III. Wiedergutmachung und Öffentlichkeit: Der „Fall Auerbach“

Symptomatisch für die Ambivalenz der Haltung sowohl der politisch Handelnden als auch der Öffentlichkeit war der „Fall Auerbach“.²⁸ Der umtriebige, medien- und gesellschaftspräzente Philipp Auerbach war im September 1946 in das Amt des „Bayerischen Staatskommissars für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte“ berufen worden. Der 40 Jahre alte gebürtige Hamburger, der 1934 nach Belgien geflohen und 1944/45 Häftling in Auschwitz gewesen war, hatte sich beim Wiederaufbau jüdischen Lebens erst in der britischen, dann der amerikanischen Besatzungszone Verdienste erworben. Ab September 1945 war er in der Regierung der Nordrhein-Provinz mit der Betreuung ehemaliger Verfolgter und Flüchtlinge beschäftigt, bis ihn die britische Militärregierung Weihnachten 1945

27 Vgl. Schüler (1993); siehe auch Goschler (1993).

28 Goschler (1989).

wegen Eigenmächtigkeit entließ. Auch in Bayern fiel Auerbach, einer der prominentesten Juden im besetzten Deutschland, durch seine höchst unbürokratische Amtsführung, durch Anmaßung und Geltungsbedürfnis auf. Die in Beamtenaugen chaotischen Zustände im Staatskommissariat, das energische Vorpreschen Auerbachs zugunsten seiner jüdischen Klientel, insbesondere der von der einheimischen Bevölkerung argwöhnisch beobachteten *displaced persons*, die in Lagern untergebracht auf die Möglichkeit zur Auswanderung warteten, machten Auerbach zur kritisch beobachteten Figur.

Im Januar 1951 wurde Auerbach als Staatskommissar und Generalanwalt für Wiedergutmachung sowie kommissarischer Präsident des Landesentschädigungsamtes wegen zahlreicher Delikte wie Bestechung, Erpressung, Betrug und Fälschung verdächtigt. Im März verhaftet, stand er zusammen mit dem Landesrabbiner Ohrenstein und weiteren Angeklagten in München vor Gericht. Die US-Militärregierung wie auch der bayerische Ministerpräsident Ehard bemühten sich um Schadensbegrenzung, um den latenten Antisemitismus nicht zu nähren. Nicht jedoch Justizminister Josef Müller. Während der Minister über der Affäre sein Amt verlor, erwiesen sich die meisten Vorwürfe gegen den Staatskommissar Auerbach als haltlos. Er wurde trotzdem im August 1952 zu zweieinhalb Jahren Haft und einer Geldbuße verurteilt. Auerbach, der sich als Opfer eines zweiten Falles Dreyfus fühlte, beging am folgenden Tag Selbstmord.

Da die Behörde des Staatskommissars seit Januar 1951 von Polizei besetzt war, kam die Wiedergutmachung in Bayern für längere Zeit zum Erliegen. Vom überschäumenden Verfolgungseifer der bayerischen Justiz und vom medialen Echo des Falles Auerbach angeregt, fühlte sich ein Teil der Öffentlichkeit in judenfeindlichen Emotionen bestätigt.

Auerbach, von Beruf Unternehmer, hatte sein Amt nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt. Diese propagierte er auch als Wiedergutmachungsprinzip und zur Finanzierung der Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus. Nicht durch deutsche Steuerzahler, sondern aus Nazivermögen sollten die Fürsorgemaßnahmen bezahlt werden. Politisch setzte Auerbach auf gesellschaftliche Integration der Opfer und auf die Förderung ihrer Auswanderung. Abgesehen davon, dass seine Methoden das Verfahren diskreditierten, bedurfte es für eine einigermaßen gerechte und dauerhafte Entschädigungspraxis gesetzlicher Regelungen, mit denen – nach Abschluss des Luxemburger Abkommens als einmaligem globalen Akt gegenüber Israel und der Jewish Claims Conference – individuelle Ansprüche dauerhaft befriedigt werden konnten.

IV. Der Wollheim-Prozess

Norbert Wollheim war Berliner Bürger gewesen, bis er als Jude 1943 nach Auschwitz deportiert wurde.²⁹ Als Häftling Nr. 107984 wurde Norbert Wollheim von der SS, die den Ertrag dafür kassierte, zur Sklavenarbeit vom Bunawerk der I.G. Farbenindustrie AG in Auschwitz-Monowitz rekrutiert. Im November 1951 strengte Wollheim beim Landgericht Frankfurt eine Klage gegen die I.G. Farben an. Schadenersatz für die ohne Lohn unter lebensbedrohenden Bedingungen erzwungene Arbeit als Schweißer und Schmerzensgeld – insgesamt 10.000 D-Mark – waren Gegenstand seiner Klage.³⁰ Der Prozess begann am 16. Januar 1952. Es ging dabei aber um mehr als die Ansprüche Wollheims. Er klagte stellvertretend für seine Leidensgenossen. Begonnen hatte es mit der Überlegung, dass sich die I.G. Farben, wie andere deutsche Firmen, durch die Arbeit der Häftlinge bereichert hatte. Norbert Wollheims Ziel war es, ausgehend von seinem Fall, als Beispiel für rund 10.000 andere im Werk Auschwitz-Monowitz der I.G. Farben beschäftigte jüdische Zwangsarbeiter erstens die rechtliche Basis der Ansprüche zu klären, zweitens diese in Form einer Interessengemeinschaft durchzusetzen und drittens, falls die geltenden Rechtsbestimmungen nicht ausreichen sollten, geeignete gesetzliche Maßnahmen zu fordern.

„Sollte es gelingen, ein obsiegendes Urteil im Sinne dieser Ansprüche gegen die I.G. Farben zu erlangen, so dürfte damit ein wichtiges Präjudiz hinsichtlich aller Ansprüche geschaffen sein“, schrieb Wollheim am 27. November 1950.³¹ Der Empfänger dieser Zeilen, Henry Ormond, war bis 1933 Richter in Mannheim gewesen, 1939 gelang ihm, nach einem Aufenthalt in einem Konzentrationslager, die Auswanderung. Als britischer Besatzungsoffizier war er nach Deutschland zurückgekommen und ließ sich 1950 als Rechtsanwalt in Frankfurt a.M. nieder. Ormond war in den 1960er Jahren u.a. Nebenkläger im Frankfurter Auschwitz-Prozess. Als er im November 1950 die Vertretung Wollheims übernahm, wurde er von allen, die sich in der Materie auskannten, bemitleidet und belächelt. Der Fall schien aussichtslos.

Schrittweise kam das Verfahren jedoch in Gang. Anfang August 1951 wurde von der alliierten Aufsichtsbehörde (Tripartite IG Farben Control

29 Benz (2011), S. 145–183.

30 Vgl. Ferencz (1981), S. 59–97.

31 Norbert Wollheim an Henry Ormond (27.11.1950), mit Anlagen „Betr. Ansprüche ehemaliger Häftlinge aus Buna/Monowitz gegen die I.G. Farbenwerke“, Nachlass Henry Ormond (Privatbesitz).

Group) die Genehmigung zur Feststellungsklage erteilt, am 3. November 1951 wurde sie erhoben, im November 1952 begannen die Zeugenvernehmungen³², im Mai 1953 begründete Henry Ormond in einem ausführlichen Plädoyer vor der 3. Zivilkammer des Frankfurter Landgerichts die Klage Wollheims auf Leistung von Schadensersatz wegen missbräuchlicher Verwendung seiner Arbeitskraft in der Zeit vom 15. März 1943 bis zum 18. Januar 1945.

Ormond bewies, dass das Begehren des Klägers ausschließlich im Bürgerlichen Gesetzbuch seine rechtliche Stütze hatte und weder auf Besatzungs- noch sonstigem Sonderrecht aufgebaut war. Die Gegenseite versuchte, die Klage Wollheims als im Auftrag zweifelhafter Hintermänner in sinistrierender Absicht angestrengt, generell als unzulässig zu diskreditieren.³³ Die Beklagte war der in Liquidation befindliche Firmengigant I.G. Farbenindustrie AG mit Sitz in Frankfurt. Der Konzern war 1945 unter alliierter Aufsicht gestellt worden mit dem Ziel seiner Entflechtung und Auflösung in die Einzelunternehmen, aus denen er 1925 entstanden war (zu den wichtigsten Nachfolgesellschaften der I.G. Farben gehören Agfa, BASF, Bayer Leverkusen, Farbwerke Hoechst, Dynamit Nobel).³⁴ Leitende Persönlichkeiten der I.G. Farben hatten sich 1947/48 im sechsten der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse vor einem amerikanischen Militärtribunal wegen der Rolle, die der Konzern in der nationalsozialistischen Wirtschaft und Politik gespielt hatte, verantworten müssen, u.a. wegen „Versklavung und Tötung der Zivilbevölkerung, Kriegsgefangenen- und Konzentrationslagerinsassen“.

Am 10. Juni 1953 verkündete Landgerichtsdirektor Kunkel das Urteil. Dem Kläger wurde ein Schmerzensgeld von 10.000 D-Mark für Körper- und Gesundheitsverletzung zugesprochen, die er während der Zwangsarbeit im Buna-Werk Auschwitz-Monowitz erlitten hatte. Das Urteil war eine Sensation. Die Conference of Jewish Material Claims against Germany, die als Dachvereinigung jüdischer Organisationen Entschädigungs- und Wiedergutmachungsansprüche vertritt, beteiligte sich jetzt auch materiell an dem Rechtsstreit, der die Möglichkeiten der Kanzlei Ormond überstieg. Denn die unterlegene Partei I.G. Farben legte gegen das Urteil Berufung

32 Vgl. Frankfurter Rundschau (21.11. 1952): Ehemaliger KZ-Häftling klagt auf Lohnzahlung für Zwangsarbeit.

33 Handelsblatt (18.3.1953): I.G. Farben nochmals vor Gericht, der Modellprozess eines ehemaligen Zwangsarbeiters.

34 Vgl. Kreikamp (1977).

ein.³⁵ Die Industriellen verlegten die Betonung darauf, dass sie gegen die Verwendung der Sklavenarbeiter, die ihnen die SS zutrieb, quasi ohnmächtig gewesen seien.³⁶

Nach langwierigen Verhandlungen kam ein Vergleich zustande: Die Jewish Claims Conference erhielt 30 Millionen D-Mark zur eigenverantwortlichen Verteilung an die überlebenden Schicksalsgenossen Wollheims oder deren Hinterbliebene. Der Erfolg des Musterprozesses bestand zum einen darin, dass die Entschädigungspflicht grundsätzlich festgestellt und eine Summe – in keineswegs überwältigender Größenordnung – bereitgestellt wurde. Zum anderen konstatierte ein deutsches Gericht die Mitverantwortung der Firma, die die Arbeitskraft der Häftlinge ausgebeutet hatte.

Der Wollheim-Prozess gegen den Chemiekonzern I.G. Farben in Liquidation war der im westdeutschen „Wirtschaftswunder“ aufblühenden Großindustrie der Bundesrepublik kein Vorbild. Alle hatten jüdische Zwangsarbeiter beschäftigt, ohne die im NS-Staat die Kriegsindustrie nicht funktioniert hätte. In Kooperation mit der SS hatten die großen Firmen KZ-Häftlinge, unter ihnen viele Juden, als Arbeitssklaven eingesetzt, um Rüstungsaufträge zu erfüllen, Produktionsstätten neu aufzubauen oder zu verlegen, Flugzeuge und Panzer zu fertigen, „Wunderwaffen“ in unterirdischen Fabriken herzustellen oder Munition zu erzeugen. Die großen Firmen gingen wie Siemens in Abwehrstellung und argumentierten jahrzehntelang, sie hätten nur unter Zwang die jüdischen Arbeitskräfte (deren Lohn die SS einstrich) und die „Fremdarbeiter“ beschäftigt. Ansprüche auf Entschädigung müssten ausnahmslos an die Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches als Schuldner gerichtet werden. Daimler-Benz war die Ausnahme unter den Konzernen. Der Stuttgarter Autobauer ließ nicht nur als erster Konzern seine Geschichte aufarbeiten, sondern bekannte sich auch relativ früh zur Entschädigungspflicht. Unter öffentlichem Druck folgten andere dem guten Beispiel, trotzdem dauerte es noch bis zum Sommer 2000, bis die Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter geregelt wurde.

V. Entschädigung durch Leistungen an individuelle Opfer des Holocaust

Als erste länderübergreifende Wiedergutmachungsnorm war am 10. November 1947 das „Gesetz Nr. 59“ der US-Militärregierung in Kraft getre-

35 Vgl. Korrespondenz Wollheim–Ormond (Nov./Dez. 1954), Nachlass Ormond (siehe Anm. 31).

36 Zitiert nach Pingel (1978), S. 146.

ten. Es regelte im Gebiet der amerikanischen Besatzungszone die Rückerstattung geraubten jüdischen Vermögens. Der Primat des Materiellen entsprach sowohl der Heiligkeit des kapitalistischen Eigentumsbegriffs als auch der praktischen Handhabbarkeit durch die Bürokratie, weil materielle Ansprüche nachvollziehbarer zu beweisen sind als Schäden an Gesundheit, beruflichem Fortkommen oder seelisches Leid. In Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen galt das im April 1949 vom Länderrat der Amerikanischen Besatzungszone (US-Zone) verabschiedete erste einheitliche Entschädigungsgesetz. Initiator und Verfasser des Textes war Otto Küster. Als Bedingung zur Aufhebung des Besatzungsstatuts verlangten die Westalliierten im dritten Jahr nach Gründung der Bundesrepublik 1952 eine bundeseinheitliche Regelung zur Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus. Bundeskanzler Adenauer hatte im September 1951 in seiner Regierungserklärung zwar die Absicht verkündet, aber sein sparsamer Finanzminister Fritz Schäffer (CSU) hoffte, Entschädigung bleibe Länderangelegenheit und bremste, obwohl in Bonn gar keine Neigung bestand, das Problem in Angriff zu nehmen.³⁷ Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes übernahm die Bundesrepublik allerdings die Regelung der Länder der US-Zone, und die Pflicht zur Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus wurde Bundesrecht. Mit der Ausgestaltung zugunsten der jüdischen Opfer ließ sich der Gesetzgeber in Bonn aber Zeit. Anlässlich der Beendigung des Besatzungsregimes war im Überleitungsvertrag 1954 durch Grundsätze für eine einheitliche Entschädigungsgesetzgebung der Rahmen für die Wiedergutmachung geschaffen.

Nach eher provisorischen Versuchen einer bundeseinheitlichen Regelung verabschiedete Ende Juni 1956 der Bundestag das Entschädigungsgesetz, das rückwirkend zum 1. Oktober 1953 in Kraft trat. Leistungen wurden in Form von Renten, Kapitalzahlungen, Beihilfen zur Umschulung, Heilverfahren oder Hinterbliebenenversorgung gewährt. Die Kosten teilten sich jetzt Bund und Länder. Einigen Verbesserungen der bisherigen Verfahren standen erhebliche Mängel gegenüber: Berechtigt, Entschädigungsleistungen zu beantragen waren nur Personen, die auf dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches lebten, das schloss Juden, die in Israel lebten oder nach Übersee ausgewandert waren, aus, ebenso Bürger der Staaten des Warschauer Paktes. Novellierungen und das Bundesentschädigungsschlussgesetz vom 14. September 1965 beseitigten einige Mängel. Als ausführende Instanz trat eine eigene Bürokratie ins Leben, die in Gestalt der Entschädigungsämter der Länder über die bis zum 31. Dezember

37 Vgl. Pross (1988).

1969 möglichen Anträge von Opfern entschied und Leistungen an die Berechtigten auszahlt. Die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz summierten sich bis Ende 2019 auf knapp 50 Milliarden Euro, 40 Prozent der Rentenzahlungen gingen an Personen, die in Israel leben. Die Zahlungen werden bis zum Lebensende der Opfer fortgesetzt.³⁸

Eine Gesamtbilanz, welche Entschädigungssumme für jüdische Opfer des Nationalsozialismus insgesamt gezahlt wurde, ist aus mehreren Gründen nicht möglich. Zum einen unterscheidet das Bundesentschädigungsgesetz nicht zwischen jüdischen und nichtjüdischen Empfängern, zum anderen wurden in den zwischen der Bundesrepublik und vielen Nationen vereinbarten Globalabkommen im geringen Maße auch nichtjüdische Opfer entschädigt.³⁹

VI. Ghetto-Renten

Im Jahr 2002 verabschiedete der Deutsche Bundestag ein Gesetz, mit dem nach der spät erfolgten Entschädigung der Zwangsarbeiter auch jüdischen Ghattobewohnern für die dort ohne Zwang geleistete Arbeit eine kleine Rente gezahlt werden sollte, sofern sie ihren Anspruch beweisen konnten. Die Juden hatten ja nicht freiwillig im Ghetto gelebt, sie waren an den entsetzlichen hygienischen Bedingungen nicht schuld, sie verursachten nicht den Hunger und nicht die Krankheiten, an denen viele zugrunde gingen. Sie leisteten Arbeit. Nach der Logik der Entschädigungsgesetzgebung durfte diese aber nicht als „Zwangsarbeit“ definiert sein.

Ghettorenten für Holocaustüberlebende überraschten als Zeichen der Suche nach Gerechtigkeit auch die Historiker. Der juristische Sachverständige, der dieses Instrument erfand, ist lobenswert, nachdem die Entschädigung für Zwangsarbeit rechtsgültig erfolgt und abgeschlossen war. Die Ghattobewohner hatten in Werkstätten und Betrieben der deutschen Rüstung gearbeitet sowie in der Verwaltung zur Aufrechterhaltung des Ghattobetriebs. Das geschah alles freiwillig, aber auf deutschen Wunsch, sprich Befehl, auch wenn das Entgelt nur in der Hoffnung auf das nackte Überleben bestand. Tatsächlich wurden aber vom Ertrag der Arbeit sogar Beiträge an die Sozialversicherung geleistet: Das war eine Bereicherung zu Lasten der Opfer, von der diese überhaupt nichts wussten.⁴⁰

38 Vgl. Hockerts (2001).

39 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hg.) (2020).

40 Vgl. Zarusky (Hg.) (2010).

Das Ghettoerntengesetz von 2002 war deshalb ein später Akt der Humanität, der Vernunft und der Staatsräson. Die Rentenversicherung war zuständig für mehr als 80.000 Anträge, die vor allem aus Israel und den USA von ehemaligen Ghettoinsassen gestellt wurden. Nicht nur durch die Quantität war die Rentenbürokratie überfordert. Die Materie als Teil des Holocaust war unübersichtlich. Die ordentliche Dokumentation der Beschäftigtenverhältnisse, auf die ein Sachbearbeiter Anspruch hat, fehlte zwangsläufig, Arbeitgeber und Orte der Arbeit waren unbekannt, lagen irgendwo in Osteuropa, in den Dörfern und Städten Polens und der Sowjetunion, in denen nach deutscher Willkür im Zweiten Weltkrieg Ghettos eingerichtet worden waren, als Wartesäle für die Vernichtungslager. Der Judenmord wurde systematisch und gründlich betrieben und das Chaos als Umfeld war den Tätern erwünscht.

Nachdem die Träger der deutschen Rentenversicherung fast alle (nämlich 96 Prozent) Anträge auf Ghetto-Renten abgelehnt hatten, kam viel Arbeit auf die Sozialgerichte zu. Zur Beweisnot der Antragsteller, die nicht mit Arbeitsbüchern, Anmeldungen zur Sozialversicherung oder irgendeinem Dokument beweisen konnten, dass sie im Ghetto für das Entgelt einer Suppe und einer halbverfaulten Kartoffel als Leichenträger für das eigene knappe Überleben gearbeitet hatten, kam die Indolenz einer Bürokratie, die auf solch papierener und kalendarisch exakter Evidenz, beglaubigt durch Stempelmarken, beharrte. Grundlage der Entscheidung gegen die meisten Antragsteller waren Formulare, arroganterweise ausschließlich in deutscher Sprache, deren unsinnige Fragen im Abstand von Jahrzehnten von alten Leuten, deren Muttersprache z.B. Polnisch, Ukrainisch oder Russisch war, gar nicht beantwortet werden konnten.

Der Richter Robert von Renesse initiierte 2009 beim Bundessozialgericht eine Grundsatzentscheidung, die den Betroffenen die unzumutbar schwierige Beweisführung erleichterte. Im März 2010 wurde er deshalb von den Ghetto-Fällen abgezogen. 2012 richtete er eine Petition an den Deutschen Bundestag, die eine faire Behandlung der Antragsteller forderte. Das Parlament gab dem streitbaren Juristen Recht. Das Gesetz wurde 2014 zugunsten der Ghetto-Überlebenden geändert. Nachzahlungen wurden geleistet – an diejenigen, die noch lebten.

VII. Fazit

Die Anstrengungen zur materiellen Entschädigung und ideellen Wiedergutmachung der historisch einzigartigen Menschenrechtsverletzung des Holocaust, die das Deutsche Reich als Staat unter nationalsozialistischer

Ideologie an den Juden Europas beging, waren wegweisend. Sie sind aber nicht aus ethischen Motiven, aus gesellschaftlicher Erkenntnis des Unrechts und aus dem Gefühl daraus resultierender notwendiger Wiedergutmachungspflicht unternommen worden. Das ist erst in einem jahrzehntelangen gesellschaftlichen Prozess Bestandteil der politischen Kultur Deutschlands geworden, ebenso wie die besondere Verantwortung für die Integrität Israels und die ideelle und materielle Förderung jüdischer Kultur und jüdischen Lebens.

Am Anfang stand politischer Druck, gegen den Widerstand geleistet wurde. Die Globalentschädigung durch das Luxemburger Abkommen 1952 war das Minimum der Anerkennung einer Entschädigungspflicht gegenüber dem Staat Israel und den in der Claims Conference vertretenen jüdischen Organisationen. Es folgte, auch in der Wirkung des Wollheim-Prozesses, eine allgemeine rechtlich fixierte Entschädigungspflicht für Opfer der nationalsozialistischen Herrschaft, die Juden individuelle Leistungen garantiert für Vermögensverluste, für Schäden in der Ausbildung und im beruflichen Fortkommen sowie – vor allem – als Renten für erlittene Verfolgung (z.B. KZ-Haft) und daraus resultierenden Schäden an der Gesundheit. Die Leistungen waren vor den Gerichten der Bundesrepublik einklagbar, die bisher gezahlte Gesamtsumme wird auf etwa 100 Milliarden Euro geschätzt.

Die DDR begründete ihr ökonomisches Unvermögen zur Leistung von Entschädigung an die Juden ideologisch. Aber auch die Bundesrepublik Deutschland, in der jüdische Opfer besondere Aufmerksamkeit genießen, verhielt sich gegenüber deren materiellen Ansprüchen anfänglich sehr zurückhaltend. Kunstwerke aus jüdischem Besitz, die durch „Arisierung“ geraubt, enteignet oder weit unter Wert in neue Hände oder in den Kunsthandel kamen, sind immer noch Gegenstand der Provenienzforschung, die oft in Rechtsstreit mündet, an dessen Ende die Restitution steht. Auch die spät kodifizierten Ansprüche auf bescheidene Ghetto-Renten mussten im Einzelnen erkämpft werden.

Gegenüber anderen Opfergruppen wie Sinti und Roma wurde das allgemein geltende Entschädigungsrecht restriktiver angewendet. Homosexuelle, die vom NS-Staat verfolgt wurden, blieben wegen der fortdauernden Strafbarkeit ihres Verfolgungsgrundes entschädigungslos. Zeugen Jehovas wurden in der DDR weiterverfolgt, nur in der Bundesrepublik waren sie entschädigungsberechtigt.

Festzuhalten bleibt, dass die Wiedergutmachung nationalsozialistischer Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Opfergruppe der Juden in der Bundesrepublik als einem der Nachfolgestaaten des „Dritten Reiches“ sowohl den normativen Rahmen hinsichtlich des Prinzips der Staatenver-

antwortlichkeit gesetzt als auch die prozedurale Praxis und die institutionelle Zuständigkeit durch einen eigenen bürokratischen Apparat in Gang gebracht hat. Durch die Vereinigung der DDR mit der Bundesrepublik im Oktober 1990 wurde die Entschädigungspflicht auch im Beitrittsgebiet, den neuen Bundesländern, geltendes Recht. Darüber hinaus hat die Entschädigung der Juden für die erlittenen Menschenrechtsverletzungen durch Diskriminierung und Verfolgung, die im Völkermord an mindestens sechs Millionen Menschen gipfelten, den Charakter eines ethischen oder rechtlichen Präzedenzfalles und damit Vorbildfunktion.

Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte und ihr langer Weg zur gesellschaftlichen und unvollständigen politischen Rehabilitation

Margret Hamm

Um die Forderungen der Zwangssterilisierten und der Angehörigen der „Euthanasie“-Opfer, der „Euthanasie“-Geschädigten, zu verstehen, ist es hilfreich, einen Blick auf die Jahre vor der Zeit des Nationalsozialismus (NS) und die Zeit nach dem Ende des Faschismus und der späteren Bundesrepublik zu werfen:

Nicht lange nach dem Ende des Ersten Weltkrieges erschien ein Buch, in dem es um Zwangssterilisationen und die Tötung von Menschen ging. Das Buch des Strafrechtlers Binding und des Arztes und Psychiaters Hoche mit dem Titel: „Die Freigabe und Vernichtung lebensunwerten Lebens...ihr Maß und ihre Form“ erschien 1920. Doch schon in der eugenischen Bewegung seit dem Ende des 19. Jahrhunderts gab es Überlegungen und Bestrebungen, in denen es u.a. um Sterilisationen und Euthanasie ging. Die eugenische Bewegung war einflussreich *und* international.

In der Weimarer Republik und dann im Nationalsozialismus sprachen die Eugeniker und Rassenhygieniker von „Defektmenschen“, „leeren Menschenhülsen“ und „Ballastexistenzen“ und von „unwertem Leben“ – Begriffe, die von Binding und Hoche geprägt wurden. Die Menschen sollten bzw. wurden dann, nach 1933, aus vermeintlich wissenschaftlichem Interesse selektiert, zwangssterilisiert und, wenn sie bestimmte gesellschaftspolitische Kriterien nicht erfüllten, nach 1939, in der „Euthanasie“ ermordet. Man sprach ihnen das Recht auf Fortpflanzung und auf ihr Leben ab. Man sah sie als „unnützen Ballast“ an, der die angestrebte eugenische Weiterentwicklung und so genannte Aufartung der Gesellschaft behindern würde. Ihre Pflege sei im Grund genommen Luxus, den sich das Deutsche Reich immer weniger leisten könne.

Als Folge dieses eugenischen Denkens seit der Jahrhundertwende forderte das Land Preußen im Januar 1932 die Herabsetzung der Pflege- und Unterhaltskosten in Heil- und Pflegeanstalten für Menschen mit erbbedingten und körperlichen oder geistigen Leiden. Die Folgen dieser Politik wirkten sich dann später im Nationalsozialismus durch die Selektion der „Euthanasie“-Opfer aus. Die Tötungsmethoden änderten sich von den so

genannten T4-Morden hin zur Hungerpsychiatrie und zur Tötung der Opfer durch Medikamente.

Aber die Verbrechen begannen mit den Zwangssterilisationen. Den Entwurf des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN) vom 14. Juli 1933 erarbeiteten Rassenhygieniker, Psychiater und Juristen. Laut Gesetz war die Sterilisation bei verschiedenen so genannten Erbkrankheiten sowie bei Trägern von besonderen Erbanlagen vorgesehen. Die im Gesetz genannten Diagnosen waren so formuliert, dass sehr schnell alle von der NS-Norm abweichende oder sich nicht in das NS-System einfügende Menschen Opfer der Zwangssterilisationen und später der „Euthanasie“ wurden.

Die NS-Gesundheitspolitik klassifizierte alle Behinderten, chronisch Kranken und später alle von der NS-Norm abweichenden Menschen als „lebensunwert“ und sterilisierte sie. Zum Gesetz gehörten Verordnungen, die Repressalien androhten wie notfalls Verbringung mit Polizeigewalt zur Zwangssterilisation oder, dass als erbkrank stigmatisierte Kinder keine weiterführenden Schulen besuchen durften. Auch Einschränkungen in der Berufswahl gehörten zu den Repressalien. Viele der Opfer wurden erst zwangssterilisiert und dann in den Folgejahren durch die „Euthanasie“-Maßnahmen zum „Wohl“ – gleich Nutzen – der Gesellschaft und zur „Reinhaltung der Rasse“ getötet. Die so durch Töten der Menschen gesparten Gelder ließ man, der herrschenden Ideologie entsprechend, Wohnungsbauprojekten und Familienversicherungen zufließen. Die NS-Ideologen vermittelten diese menschenverachtenden Vorstellungen auf Propagandaplakaten und in den damaligen Rechenbüchern der Schulen durch Textaufgaben.

„Genetische Erblichkeit“ *und* soziale Abweichung waren Selektionskriterien in der NS-Gesundheitspolitik. Deutsche Abstammung reichte nicht, um zur NS-Volksgemeinschaft zu gehören. „Leistungsfähigkeit“ und „Brauchbarkeit“ waren gleichwertige Kriterien. Diese Kategorisierung war nach dem Beginn der „Euthanasie“ ein Merkmal für die Überlebenschancen der Menschen.

Die ersten Opfer der Zwangssterilisationen waren die Menschen in den Heil- und Pflegeanstalten – in kommunalen *und* konfessionellen Einrichtungen. Aber auch diejenigen, die aufgrund staatlicher Willkür aus ihren Lebenszusammenhängen gerissen wurden, mussten sich nach der Zwangssterilisation in ihrem sozialen Umfeld zurechtfinden. Überlebende berichteten, dass sie nicht über die Sterilisation sprechen durften. Auch in den Familien war Schweigen angesagt, weil die Scham, nun „lebensunwert“ zu sein, in der Familie sehr groß war.

All diese Eingriffe in die persönliche Entwicklung der Menschen und ihrer Verfolgung nach diesem Gesetz hat die Opfer zutiefst traumatisiert und ihre Lebenswege zerstört. Opfer dieser Verbrechen waren Familienangehörige, wie Väter, Mütter, Kinder oder politisch unangepasste und auffällig gewordene Bürger. Diejenigen, die das faschistische NS-System überlebten, mussten mit ihrer Scham, „lebensunwert“ (gewesen) zu sein, zurechtkommen. Darüber nicht sprechen zu dürfen, haben sie im Nationalsozialismus verinnerlicht; auch viele Jahre – man kann sagen Jahrzehnte – nach dem Krieg waren sie noch aus Scham stumm. Wozu auch sicher nach 1945 ihre gesellschaftliche *Nicht*-Akzeptanz als Opfer und Verfolgte beigetragen hat. Was dies für die Psyche der Opfer bedeutete, können wir uns heute nur schwer vorstellen. Die psychischen und physischen Verletzungen sind den traumatisierten Menschen geblieben.

Seit vielen Jahren vertritt der Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten (BEZ, heute Arbeitsgemeinschaft BEZ) die Interessen der Opfer von Zwangssterilisationen und die Angehörigen der „Euthanasie“-Opfer. Von Opfern für Opfer gegründet, kämpften und kämpfen sie seit 1987 um ihre Anerkennung als NS-Verfolgte in der Bundesrepublik und um ihre Rehabilitation, da sie im Nationalsozialismus als „Lebensunwerte“ ausgegrenzt und verfolgt worden sind. Ein Kampf, der bis heute nicht abgeschlossen ist. Über Jahrzehnte von der Wahrnehmung im politischen Deutschland – Ost wie West – ausgeschlossen, wehrte man ihre Forderungen nach Gleichbehandlung mit den anderen NS-Opfern und ihre Rehabilitationsforderung ab. In den 1990er und 2000er Jahren kämpften sie als Opfergruppe für ihre ethische und moralische Anerkennung als Verfolgte, für die Aufhebung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und für ein menschenwürdiges Leben.

Der Versuch einzelner Betroffener nach der NS-Zeit, durch politisches Engagement, Petitionen, Prozesse und Eingaben in der Bundesrepublik für ihr Recht zu streiten, war bis Ende der 1980er Jahre weitgehend erfolglos. Beispiele können dies verdeutlichen, die zeigen, mit welchen Widrigkeiten die Opfer zu kämpfen hatten, um behördlicherseits eine Anerkennung ihres Erlittenen zu erreichen¹:

Ein Beispiel aus einem Brief an den BEZ von 1990, indem es u.a. heißt:

Ich bin am 25. September 1921 in Wilsecker (Eifel, M.H.) geboren. Mein Vater war Kommunist und blieb es auch 1933, als die Nazis an die Regierung kamen. Er war damals 65 Jahre alt. Dem alten Mann ta-

1 Alle hier angeführten Beispiele sind Dokumente des BEZ Bestandes D107/73, der im LAV NRW OWL in Detmold verwahrt wird.

ten die Nazis nichts, aber um ihm zu beweisen, dass auch ein KPD-Mitglied klein zu kriegen war, bekam ich bei meiner Schulentlassung 1936 keine Lehrstelle. Ich musste Knecht bei einem Bauern werden. 1938 wurde ich von einem Auto abgeholt und nach Trier in das Herz-Jesu-Krankenhaus gebracht zum Sterilisieren. Ich wusste damals nicht, was mit mir gemacht werden sollte. Mir war überhaupt nicht bewusst, um was es ging.

Diese Schmach hatte ich nun und lebte damit, ohne einem Menschen etwas zu sagen. Nach dem Kriege bin ich nach Luxemburg zu einem Bauern gegangen. Ich hatte ja keine Heimat mehr, Vater und Mutter sind nach dem Kriege verstorben und meine Schwestern haben geheiratet. 1960 bin ich dann nach Drohn an der Mosel zu einem Bauern gekommen (...). Im Fernsehen wurde dann 1979 von Konzentrationslagern und Judenverfolgung gesprochen. Ich fasste mir dann ein Herz und habe den Hausleuten von meinem Schicksal erzählt. Sie waren so erschüttert, dass sie sich an das Wiedergutmachungsamt in Saarburg wandten. Als wir dahin kamen, da hat der Herr, dem wir den Fall schilderten, so gelacht und sich gefreut, dass ich den Zeitpunkt 1969 versäumt hatte (gemeint ist: nach dem Bundesentschädigungs-Schlussgesetz von 1965, M.H.). Ich sagte zu ihm: ‚Ich glaube, Sie haben so eine Freude an meinem Leid, weil Sie aus der Hitlerzeit noch übriggeblieben sind.‘ Kurz darauf bekam ich eine Ablehnung vom Bezirksamt für Wiedergutmachung in Saarburg.²

Das zweite Beispiel eines mühsamen und entwürdigenden Kampfes um eine Entschädigung und Rehabilitation in der Bundesrepublik Deutschland beschreibt die Geschichte der Eheleute Knauf.

Sie versuchten, ab 1950 eine Entschädigung für ihre zwangsweise erfolgte Sterilisation zu erreichen. Die Eheleute waren beide Mitte der 1930er Jahre zwangssterilisiert worden und wandten sich am 18. Dezember 1950 an den Regierungspräsidenten in Kassel mit der Bitte um eine Entschädigung. In der ablehnenden Antwort der Behörde hieß es am 5. Januar 1951:

Ihr Schreiben gibt mir leider keine Auskunft, warum Sie Ihre vermeintlichen Wiedergutmachungsansprüche nicht bis zum 30.6.1950 wenigstens formlos angemeldet haben. Jetzt ist die Frist längst abgelaufen.

2 Brief an den Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten, LAV NRW OWL, D107/73.

Wie mir scheint, haben Sie sich zuvor gar nicht darum gekümmert, Ihre Wiedergutmachungsinteressen wahrzunehmen, und ich kann daher bis zum Nachweis eines aner kennenswerten Versäumnisgrundes mit Ihnen keinen neuen Anmeldetermin vereinbaren. Jedenfalls gilt Unkenntnis des Gesetzes nicht als unabwendbarer Zufall.

Im Schriftverkehr mit der Behörde folgen dann Klageabweisungen nach der Rechtslage des „Bundesergänzungsgesetzes“ von 1953 und weitere Verfahren mit Ablehnungen in den Jahren 1955 und 1956 nach der Rechtslage des „Bundesentschädigungsgesetzes“ (BEG). In der Klageabweisung 1956 bezieht sich das Gericht, wie in allen weiteren Fällen auch, auf den § 1 des BEG.³ Die enge Auslegung der Formulierung „aus Gründen der Rasse“ stellt in Abrede, dass Zwangssterilisierte, „Euthanasie“-Opfer und ihre Angehörigen ebenfalls aus rassistischen Gründen verfolgt wurden und dadurch entschädigungswürdige Gesundheitsschäden, aber auch Rentenschäden erlitten haben.

1987 versuchten Maria und Heinrich Knauf – zwischenzeitlich waren beide mit einem Grad der Behinderung von 100 schwerbehindert – zum wiederholten Male, eine Entschädigung für das Erlittene zu erhalten. Erst im März 1988 – also 38 Jahre nach dem ersten Antrag – erhielten sie eine Einmalzahlung von je 5.000 D-Mark. 1992 starb Heinrich Knauf, 1996 starb Maria Knauf. Sie waren ebenfalls Mitglieder des BEZ.⁴

Auch im nächsten Beispiel wird der menschenunwürdige Umgang mit dem Sohn eines ermordeten Opfers deutlich. Die Mutter von Helmut Heinze wurde in Hadamar getötet. Minna Heinze wohnte mit ihrer Familie in Hamburg und verwaltete in den 1930er Jahren die Schlüssel einer jüdischen emigrierten Familie, die sie gebeten hatte, ihre Habseligkeiten Nachfragenden zu geben. Sie wurde denunziert, mehrfach von der SA verhört und auch gefoltert, wie ihr Sohn Helmut dem BEZ berichtete, der zu der Zeit als Soldat im Krieg kämpfen musste und aus der Entfernung versuchte, etwas über den Verbleib seiner Mutter zu erfahren. Nach dem Krieg kämpfte er sehr lange vergeblich, um die Krankenakte seiner Mutter zu erhalten und um eine Entschädigung. Der von ihm eingereichte Antrag mit dem Nachweis ihres Todes in Hadamar reichte der Behörde nicht aus.

3 Danach hat nur Anspruch auf Entschädigung „wer wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden erlitten hat“.

4 Auch die Dokumente der Eheleute Knauf gehören zum Bestand D107/73 im LAV NRW OWL.

Sie befand, er sei zum Zeitpunkt der Ermordung seiner Mutter zu alt gewesen. (Weiter unten wird noch einmal auf diesen Sachverhalt, den § 844 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Bezug genommen.)

Auch in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) waren die Opfer von Zwangssterilisation und „Euthanasie“ und ihre Angehörigen von Entschädigungs- und Rehabilitationsleistungen ausgegrenzt. Das Beispiel eines ehemaligen DDR-Bürgers zeigt dies exemplarisch: Ein Opfer, das versuchte, aufgrund des menschenverachtenden Erlebten in der DDR entschädigt zu werden. Aber es blieb ihm die politische Kategorie „Verfolgter des Naziregimes“ verschlossen, bis sich endlich Anfang der 1990er Jahre entschädigungspolitisch etwas bewegte und nach dem Zusammenbruch der DDR Anträge nach dem nun für Ost und West geltenden Recht gestellt werden konnten. Aber es war nicht einfach, „gesamtdeutsches Opfer“ zu sein:

Wladislaw Plichta erhielt im Juni 1978 vom Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR in Berlin, an das er sich zwecks Entschädigung gewandt hatte, eine abschlägige Nachricht. Er wurde nicht als „Verfolgter des Naziregimes“ (VdN) anerkannt, weil man dort seit Ende 1975 keinen Antrag auf Anerkennung mehr stellen konnte. Die abschlägige Antwort bezog sich auch auf seine vormalige polnische Staatsangehörigkeit. Außerdem betonte der Antwortschreiber des Komitees, dass die VdN-Anerkennungsrichtlinien nur für den „organisierten illegalen antifaschistischen Widerstandskampf in Widerstandsgruppen“ vorgesehen seien. Sein Nachweis sei für eine solche Anerkennung allerdings keinesfalls ausreichend. Die SS hatte den damals 17jährigen im November 1939 mit anderen Arbeitern von seinem Arbeitsplatz in der Werft von Gdansk in das Konzentrationslager Stutthof verschleppt. Als „Häftling 3334“ musste er in den Flugzeugwerken Focke-Wulf Zwangsarbeit leisten. Sein Leidensweg führte ihn von Stutthof über Auschwitz und Buchenwald wieder zurück nach Stutthof, wo ihn im Jahr 1945 sowjetisch-polnische Truppen befreiten. In Stutthof hatte man mit ihm Menschenversuche durchgeführt und ihn dadurch zwangssterilisiert. In den 1950er Jahren siedelte er mit seiner deutschen Frau in die DDR über und war dort seit 1974 Staatsbürger. Seinem Wunsch auf Anerkennung als VdN wurde weder in der DDR noch später in der Bundesrepublik Deutschland entsprochen. Vergeblich waren seine Bemühungen um eine Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus hier wie dort, ebenso und vergeblich, als Zwangssterilisierter anerkannt zu werden. Sein lang andauernder Kampf um Rehabilitation war geprägt von nicht „mehr auffindbaren“, nicht mehr „vorhandenen“ und von der SS zerstörten Akten, wie sich aus den BEZ-Dokumenten entnehmen lässt. Das, was die Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschä-

digten in Ost und West verband/verbindet, sind ihre Lebensgeschichten, geprägt von Ausgrenzung und Scham, und das in der DDR *und* in der Bundesrepublik Deutschland (BRD).⁵

Es stellt sich die Frage, warum grenzten die politisch Verantwortlichen und die Entscheidenden die Zwangssterilisierten und die Angehörigen der „Euthanasie“-Opfer in der Nachkriegsgesellschaft aus – und das seit 1945? Dazu folgende Überlegungen: Für diese Opfergruppe hatte die Existenz des ersten NS-Rassegesetzes, das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN), zur Selektion lebenswerten und „lebensunwerten“ Lebens nach der NS-Zeit weiterhin Bedeutung. Denn sowohl die politischen Vertreter in den alliierten Zonen als auch in den späteren Bundesländern gingen unterschiedlich mit seiner Existenz um, was für die Opfer weitreichende Folgen hatte. Andreas Scheulen⁶ schreibt dazu: „Das ‚Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‘ wurde nach dem 8. Mai 1945 durch die Kontrollratsgesetze der Alliierten nicht aufgehoben.“⁷ Es wurde zwar während der Aktivitäten der Kontrollratsdirektorien zur Bereinigung des deutschen Rechts von Juli 1945 bis November 1945 geprüft, der Chef der Legal Division, Office of Military Government, United States, Charles Fahy, sprach sich für seine Suspendierung bis zu einem Zeitpunkt aus, an dem eine Anwendung wieder im öffentlichen Interesse liegen könnte.⁸ Eine Aufhebung durch den Alliierten Kontrollrat erfolgte jedoch nicht.

In einigen Ländern wurde das Gesetz hingegen unmittelbar nach Kriegsende aufgehoben oder ausgesetzt: Das Land Bayern hob das Gesetz am 20. November 1945 ausdrücklich auf.⁹ In Hessen wurde mit der Verordnung vom 16. Mai 1946 verfügt, dass das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden sei.¹⁰ Das damalige Land Württemberg-Baden erließ am 24. Juli 1946 ein Gesetz, demzufolge die Anwendung des ‚Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‘ ausgesetzt werde.¹¹ Im Land Thüringen wurde es am 20. August 1945 aufgehoben.¹² In der Sowjetischen Besatzungszone erging

5 Die Dokumente liegen im Bestand D107/73 im LAV NRW OWL in Detmold.

6 Scheulen (2017).

7 Vgl. Etzel (1992), S. 201.

8 Vgl. IfZ-Archiv, National Archives, Washington, Record Group 260, Office of Military Government, United States 17/53–1/4, 1. B 1.R (Mikrofiches).

9 Vgl. BayGVBl. 1946, S. 1.

10 Vgl. GVBl. für Groß-Hessen 1946, S. 117.

11 Vgl. RGBl. der Regierung Württemberg-Baden 1946, S. 207.

12 Vgl. RGBl. Thüringen 1945, S. 10.

am 8. Januar 1946 der Befehl zu seiner Aufhebung.¹³ In der damaligen Britischen Zone wurde am 28. Juli 1947 hingegen eine Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitssachen erlassen.¹⁴

Diese sehr unterschiedliche Nachkriegsbewertung zur Einschätzung des GzVeN hatte nach der Gründung der Bundesrepublik gravierende Folgen für die Opfer, da NS-Ärzte und Rassenhygieniker wieder Funktionen innehatten und häufig Tätigkeiten nachgingen, die sie schon während des Nationalsozialismus ausübten. So wurde beispielsweise von den NS-Tätern von Verschuer und Nachtsheim – beides Professoren – die Diskussion um ein neues Sterilisationsgesetz angestoßen. Das eugenische und rassenhygienische Denken setzte sich direkt nach dem Krieg und dann ab 1949 in der neu gegründeten Bundesrepublik fort. Zwei mögliche Erklärungen gibt es, warum sich dieses Denken fortsetzen konnte:

Zum einen: In der Literatur wird wenig diskutiert, dass es schon 1947 eine Kommission zur Beratung eines Gesetzentwurfs zur Sterilisierung und Refertilisierung vor Gründung der Bundesrepublik gab. Das entspricht zeitlich der Entscheidung in der Britischen Zone vom Juli 1947 – mit dem Ziel, dass man das GzVeN noch einmal aktivieren könne. Die „Kommission zur Beratung eines Gesetzentwurfs zur Sterilisierung und Refertilisierung“ tagte im Rahmen des Länderrats im Juni 1947 in Stuttgart. Der Entwurf des geplanten „neuen“ Gesetzes stimmt in seiner Intention mit dem GzVeN überein.¹⁵ Wenn das geplante Sterilisationsgesetz in Kraft träte, sollte das GzVeN vom 14. März 1933 (im Original falsch angegeben, es muss heißen 14. Juli 1933, M.H.) außer Kraft gesetzt werden. So ist es in dem Dokument formuliert. Alles war schon vorgesehen. Es brauchte nur noch das Datum des Inkrafttretens eingetragen werden. Kommissionsmitglied war u.a. von Verschuer, zu der Zeit tätig in der Medizinischen Abteilung des Innenministeriums in Wiesbaden. Wer von Verschuer als NS-Täter war, ist ausführlich erforscht und in der Literatur beschrieben. Trotzdem ein Auszug seiner Tätigkeiten: Er war beteiligt an verbrecherischen Menschenversuchen am Kaiser-Wilhelm-Institut (KWI) in Berlin, dort als Abteilungsleiter seit 1928 am Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik tätig, seit 1935 in Frankfurt am Main Direktor des Instituts für Erbbiologie und Rassenhygiene, Doktorvater von Mengele, 1942 Direktor des KWI in Berlin, Gutachter für das Reichssip-

13 Vgl. Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland Januar bis Juni 1946, Befehl Nr. 6 (8.1.1946).

14 Vgl. VOBl. für die Britische Zone 1947, S. 110.

15 Der Entwurf dieses Gesetzes liegt im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland: ALVR, Nr. 13072, Blatt 91–93.

penamt, seit 1943 Honorarprofessor in Berlin, zuständig für die Menschenversuche seines Assistenten Mengele in Auschwitz, 1951 Professor für Humangenetik in Münster; seit 1952 Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie.¹⁶ Soviel mit Blick auf die Kontinuität der Stigmatisierung und Ausgrenzung der Opfer durch ehemalige NS-Täter, die sich schon in der unmittelbaren Nachkriegszeit abzeichnete.

Die Kontinuität dieses eugenischen und rassenhygienischen Gedankenguts aus der NS-Zeit lässt sich gleichermaßen am Beispiel der Beratung des Gesetzgebers durch ehemalige NS-Ärzte und Rassenhygieniker beschreiben. Aufschlussreich ist besonders der den Deutschen Bundestag beratende Ausschuss von 1961, in dem es das erste Mal um eine mögliche Entschädigung für die Zwangssterilisierten ging. Von den sieben geladenen Gutachtern waren drei ehemalige NS-Ärzte und Rassenhygieniker, also Täter. Sie werden heute noch – zuletzt 2013 für den BEZ in Auseinandersetzungen sichtbar – in entschädigungspolitischen Auseinandersetzungen von den politischen Entscheidungsträgern als „führende Fachleute der Psychiatrie“ genannt. Die beteiligten NS-Täter waren Villinger, Nachtsheim und Erhardt – alle drei zu Professoren berufene Akademiker. Erhardt erstellte Gutachten für Erbgesundheits- und Erbgesundheitsobergerichte zur Begründung der Zwangssterilisationen. Nachtsheim, Rassenhygieniker, war an Menschenversuchen mit epileptischen Kindern beteiligt und Villinger, NS-Arzt in den Bodenschwingschen Anstalten in Bethel bei Bielefeld, zeigte annähernd 1.700 Menschen zur Zwangssterilisation an und selektierte als T4-Gutachter „biologisch Minderwertige“ zur Ermordung in der „Euthanasie“. Ihre Gutachtertätigkeit im Deutschen Bundestag Anfang der 1960er Jahre hatte zur Folge, dass Entschädigungszahlungen für die Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten im Bundestag abgelehnt wurden. Die erste Entschädigung war nach diesem Rückschlag politisch dann erst ab 1980 möglich geworden – also 20 Jahre später.¹⁷ In den politischen Beratungen der 1960er Jahre ging es um das 1965 verabschiedete „Bundesentschädigungs-Schlussgesetz“ (BEG).

Die Politik des Staates im Umgang mit den Opfern hatte zur Folge, dass Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte Jahrzehnte von Sei-

16 Informationen aus: Klee (2005).

17 Nachzulesen ist die Argumentation der Gutachter auf der Internetseite des BEZ: www.euthanasiegeschaedigte-zwangsterilisierte.de. Der Titel der Sitzung: 34. Sitzung des Ausschusses für Wiedergutmachung vom April 1961, nur für den Dienstgebrauch. Tagesordnung: Frage der Entschädigung für Zwangssterilisierte. Anhörung von Sachverständigen. Dazu: Zeittafel zur Entschädigungspolitik für Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte. In: Hamm (2005), S. 177–180.

ten der Regierungsverantwortlichen von Entschädigungsleistungen ausgeschlossen und ausgegrenzt waren. Das geschah bewusst, da bis Ende der 1980er Jahre NS-Täter wie NS-Ärzte und Rassenhygieniker in politische Entscheidungsprozesse eingebunden waren.¹⁸

Ein weiteres Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit scheint die These der bewussten Ausgrenzung der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten zu bestätigen: Der BEZ wunderte sich, dass sein Kampf um Entschädigungsverbesserungen immer und immer wieder im so genannten Klein-Klein der Auseinandersetzungen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) keinen bzw. nur minimalen Erfolg hatte. Es war dem BEZ viele Jahre nicht klar, an welcher Stelle die Verhinderer dieser Politik tätig waren:

Im November 2016 fand die Opferorganisation eine Spur in der neuen Untersuchung zum Bundesministerium der Justiz (BMJ) von Manfred Görtemaker und Christoph Safferling.¹⁹ In dem Kapitel „Die Aufhebung der Erbgesundheitsurteile“ gehen die Autoren u.a. auch auf die Verhinderungspolitik von Ministerialrat Löffler aus dem BMF ein. Dieses Kapitel der Akte Rosenberg, insbesondere die Anmerkung 413 und 414²⁰ zur Politik des Gesundheitsministeriums (BMG) und des BMF ist für den BEZ besonders interessant. Die Akte liegt im Bundesarchiv-Zwischenarchiv Hoppegarten.²¹ Darin ist der Schriftverkehr des BMF und BMG mit dem BMJ dokumentiert. Erst nach dem Erscheinen des Buches wurde im Dezember 2016 im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe (LAV NRW OWL) ein Schreiben von Löffler an den BEZ gefunden, das seine abwertende Haltung bestätigte²² und für die Opferorganisation der Hintergrund der BMF-Verhinderungsstrategie endlich erkennbar wurde.²³ In diesem Kapitel der Akte Rosenberg ist zu lesen, mit welchen „Argumenten“ man die Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten von Seiten der Ministerialbürokratie ausgrenzte.²⁴ Bei der Betrachtung der Ent-

18 BEZ-Dokumente zeigen, dass noch 1987 ein NS-Täter, Prof. Helmut E. Ehrhardt, der am Erbgesundheitsgericht und Erbgesundheitsobergericht die Opfer zur Zwangssterilisation verurteilte, zu einer Anhörung in Entschädigungsfragen in den Innenausschuss des Bundestags eingeladen wurde. LAV NRW OWL, D107/73.

19 Görtemaker / Safferling (2016).

20 Ebd., S. 552.

21 BArch-Zwischenarchiv Hoppegarten, B 141/445837.

22 Zuvor lagen mir nur mündliche Berichte von den an den Entschädigungsverhandlungen Beteiligten vor.

23 Schreiben Ministerialrat Löffler an den BEZ, LAV NRW OWL, D107/73.

24 Görtemaker / Safferling (2016), S. 429–435.

wicklung der Entschädigungszahlungen sei vorangestellt, dass es in der Bundesrepublik scheinbar eine nicht ausgesprochene, aber praktizierte Opferhierarchie gab und gibt.

Zur Erinnerung: Nach der Beratung zum BEG-Schlussgesetz und der Ablehnung einer Entschädigung für Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte wurde endgültig der Begriff „NS-Verfolgte“ in der Praxis gleichgesetzt mit „berechtigten Leistungen nach dem BEG“. Daraus folgte in den Jahrzehnten danach *bis heute*, dass ein „NS-Opfer“ nicht die gleichen entschädigungspolitischen Rechte hat wie ein „NS-Verfolgter“. Das ist für die Opfer, die von den menschenverachtenden Verbrechen der NS-Täter betroffen und deren Verfolgung von der rassistischen Ideologie des Nationalsozialismus getragen ist, nicht nachzuvollziehen. Diese Kategorisierung in *Opfer* und *Verfolgte* ist nach wie vor von politischer Seite in dieser Differenzierung bis heute so gewollt. Man hielt Jahrzehnte die Verbrechen, die den Zwangssterilisierten und den „Euthanasie“-Opfern und ihren Angehörigen angetan worden sind, für „nicht typisches NS-Unrecht“, somit für nicht „entschädigungswürdig“. Und jener „Wiedergutmachungsausschuss“ des Parlaments stellte 1961 fest, dass das GzVeN nicht im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen gestanden habe.

Die Opfer selbst empfanden und empfinden diese Sichtweise ihrer Ansprüche als Ausgrenzung und Stigmatisierung. Ihre Forderungen werden seit Gründung des BEZ 1987 vorgetragen und verhandelt: Die Aufhebung des GzVeN und ebenso ihre Gleichstellung mit den anderen NS-Verfolgten. Die Ächtung des Gesetzes zur Rehabilitation der Opfer war ein beschwerlicher „Hindernislauf“, wobei die entschädigungspolitische Gleichstellung bis heute nicht erreicht ist:

2007 konnte der BEZ nicht erreichen, dass die Bundestagsparteien das „Erbgesundheitsgesetz“, wie es auch genannt wird, mit einem einfachen Parlamentsbeschluss juristisch aufheben lassen. Es hätte nur eines gemeinsamen überparteilichen Beschlusses bedurft. Dazu konnten sich die Bundestagsparteien nicht durchringen und so „ächtete“ das Parlament das Gesetz nur. Der Weg schon allein bis zu dem Parlamentsbeschluss von 2007 war weit und beschwerlich. Denn in den 1990er Jahren scheiterte ein Versuch zur Aufhebung über den Weg einer acht Jahre währenden und dann negativ beschiedenen Petition. Aus diesem Grund entschied sich der BEZ 2004 für einen anderen Weg. Die Forderung hieß „Weg mit dem NS-Rasengesetz“, und eine bundesweite Postkartenaktion begann. Unterschiedliche Unterstützer verschickten etwa 8.000 Karten an die Abgeordneten und Fraktionsvorsitzenden der verschiedenen Bundestagsparteien. Zum 27. Januar 2005 richtete der BEZ einen Appell an das Parlament mit der Bitte um Aufhebung des GzVeN. Im Dezember 2005 beschloss der Nationale

Ethikrat eine Erklärung zum Erbgesundheitsgesetz mit der Aufforderung an den Gesetzgeber, das GzVeN selbst und nicht wie bislang die Handlungen, die Zwangssterilisationen, die aufgrund dieses Gesetzes ausgeführt wurden, als NS-Unrecht zu ächten. Es dauerte weitere eineinhalb Jahre, bis endlich ein parlamentarischer Kompromiss gefunden wurde. Durch den Bundestagsbeschluss vom 24. Mai 2007 gelang es, die Opfer von dem Stigma zu befreien, in der NS-Zeit als „lebensunwert“ gegolten zu haben und durch das rassistische GzVeN verfolgt worden zu sein. Die so als Kompromiss erreichte Rehabilitation wurde mit den Stimmen der CDU/CSU und der SPD beschlossen.

Die jetzt gültige Rechtssituation geht davon aus, dass das GzVeN nie in der Bundesrepublik Deutschland gegolten habe und dass es von Anfang an nicht mit dem Grundgesetz vereinbar gewesen sei. Die Politik geht nach diesem Bundestagsbeschluss davon aus, dass diese Rechtssituation seit Gründung der Bundesrepublik bestanden habe. Dies ist die juristische wie parlamentarische Sicht aus der Perspektive des Jahres 2007.

Dass die historische Entwicklung über Jahrzehnte eine andere war, haben die Opfer in den vielen vergeblich geführten Prozessen um ihre Rehabilitation und um Entschädigungsleistungen, sowie an den darin enthaltenen Einschätzungen ihres Erlittenen als „nicht-typisches NS-Unrecht“ erfahren.²⁵ Folgen des Parlamentsbeschlusses bezüglich der Gleichstellung mit den anderen NS-Verfolgten hatte dieser Beschluss für die Opfer dennoch nicht, obwohl die Abgeordneten sie in ihrer Argumentation im Parlament als rassistisch Verfolgte des NS-Regimes faktisch anerkannt haben.²⁶

Der BEZ stellte dagegen immer wieder fest, dass es von Seiten des Staates keine Bereitschaft gab und bis heute nicht gibt, entschädigungspolitische und auch historisch falsche Einschätzungen bzw. Entscheidungen früherer Jahrzehnte grundsätzlich zu hinterfragen und ggf. zu verändern bzw. zu revidieren. 1974 setzte das Parlament das GzVeN außer Kraft, d.h. ein außer Kraft gesetztes Gesetz kann juristisch auch wieder in Kraft gesetzt werden. 1988 bezeichnete das Parlament die Verbrechen an den Opfern als NS-Unrecht und ebenfalls 1988 ächtete das Parlament die Zwangssterilisationen als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte. Damit gemeint war die Durchführung der Zwangssterilisation. 1994 wurde dieser Beschluss bekräftigt und führte 1998 zum NS-Unrechtsaufhebungsgesetz,

25 Dokumente zu Gerichtsverfahren der Opfer sind einzusehen im Bestand D107/73 des LAV NRW OWL.

26 Vgl.: Deutscher Bundestag (13.12.2006): Drucksache 16/3811; Deutscher Bundestag (23.5.2007): Drucksache 16/5450; Deutscher Bundestag (24.5.2007): Plenarprotokoll 16/100, Stenografischer Bericht.

das endlich die Erbgesundheitsgerichts-Urteile aufhob.²⁷ Erst 2007 gab es die Kompromisslösung zur Ächtung des GzVeN selbst. Seit diesem Bundestagsbeschluss gelten die Opfer von Zwangsterilisation und die „Euthanasie“-Geschädigten auf der *gesellschaftlichen Ebene* als NS-Verfolgte. Auf der *entschädigungspolitischen Ebene* sind sie aber weiterhin den anderen NS-Opfern *nicht* gleichgestellt.

Dieser weiterhin wirkende Gleichstellungs-Ausschluss ist diskriminierend und traumatisierend für die Menschen. Das Manövrieren zwischen der Beschlusslage von 2007 und dem im Parlament erstmaligen Eingeständnis, dass das GzVeN ein rassistisches Gesetz war, und dem, was in der Folgezeit entschädigungspolitisch daraus folgte, steht in klarem Gegensatz zu allen relevanten Positionen zeitgeschichtlicher Forschung, die die rassistische Intention des GzVeN beschreiben und herausgearbeitet haben. Historiker haben u.a. in ihren Forschungen die Entscheidung des Parlamentsausschusses von 1961 mit den NS-Tätern als Fehlentscheidung kritisiert und nennen sie auch so.

In den Antworten auf Briefe Betroffener zu Entschädigungsverbesserungen und zur Gleichstellung dieser Opfergruppe, sowie in Antworten auf Kleine Anfragen 2012 und 2013 bezog sich die Regierung und auch das BMF immer wieder auf die Richtigkeit der Gutachterbewertung von 1961. Es werden die NS-Täter Nachtsheim, Villingner und Erhardt nach wie vor als „führende Fachleute der Psychiatrie“ genannt und es wird dem BEZ unterstellt, er würde die fachliche Qualifikation dieser Gutachter anzweifeln. So ein Urteil maßt der BEZ sich nicht an. Aber die Gutachtertätigkeit der NS-Täter zur Entschädigung und Rehabilitation der Opfer heute immer noch vor dem Hintergrund der Verweigerung des Verfolgtenstatus von Seiten des Parlaments und der Regierung heranzuziehen und zu rechtfertigen, ist ignorant, abzulehnen und nicht zu akzeptieren. Die Entscheidung von 1961 muss als eine historische Fehlentscheidung revidiert werden. Denn diese Umgangsweise ist eine erneute Diskriminierung und Entwürdigung der Opfer. Es sind aus Sicht des BEZ ideologische Kontinuitäten, die sich an dieser Argumentation der Entscheidungsträger ablesen lassen.

27 Vgl.: Deutscher Bundestag (5.5.1988): Drucksache 11/1714, S. 2; Deutscher Bundestag (2.2.1994): Drucksache 12/6748; Deutscher Bundestag (17.6.1994): Drucksache 12/7989; Deutscher Bundestag (15.3.1995): Drucksache 13/818, S. 2; Deutscher Bundestag (31.3.1998): Drucksache 13/10284, S. 4; „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte“ (25.8.1998), BGBl. I 1998, S. 2501.

2008, also nach der Ächtung des GzVeN, antworteten das BMF und der Petitionsausschuss auf das Anliegen eines Zwangssterilisierten, ihn als Verfolgten anzuerkennen und eine höhere Entschädigung zu erhalten, mit den altbekannten Argumenten, nämlich mit den Argumenten der ehemaligen NS-Täter von 1961. Zitat aus dem Brief des BMF an den Petitionsausschuss:

Sämtliche Gesichtspunkte, die heute für eine Gleichstellung (gemeint ist die Gleichstellung mit anderen NS-Verfolgten, M.H.) angeführt werden, waren schon zu Beginn der Wiedergutmachungsgesetzgebung bekannt. Sie sind bei der Beratung des 1956 verabschiedeten BEG und bei der Beratung des BEG-Schlussgesetzes von 1965 nach Anhörung führender Fachleute der Psychiatrie sorgfältig geprüft worden.²⁸

Auch in diesem Schreiben stehen die altbekannten Argumentationsmuster, mit der die berechtigten Forderungen der Opfer abgewehrt werden. Der alte Herr, der Zwangssterilisierte, der die Petition eingereicht hatte, ist zwischenzeitlich verstorben. Er hat viele, viele Jahre für die Interessen der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten gekämpft. Die gesellschaftliche Rehabilitation hat er noch erlebt – die entschädigungspolitische nicht.

Vor dem Hintergrund dieses zermürenden Kampfes um Gleichstellung und Entschädigung seien noch einige Erläuterungen zur Entschädigungsthematik angeführt. Seit 1980 war es möglich, durch die Vorlage des Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses oder eines fachärztlichen Gutachtens eine so genannte Einmalleistung von 5.000 D-Mark, die heute immer noch auf den Cent umgerechnete Eurozahlung von 2.556,46 Euro, zu bekommen. Erst seit 1988 wurden für diese Opfergruppe die Allgemeinen Kriegsfolgengesetz-Härterichtlinien (AKG-HR) eingeführt. Wobei zu bedenken ist, dass das Allgemeine Kriegsfolgengesetz von 1957 als ein Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden eingeführt wurde und nicht für NS-Verbrechen. Aus dem BEG waren bzw. sind die Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten nach wie vor ausgeschlossen. Es gab zwar im BEG einen Paragraphen, nach dem sie unter extremen Voraussetzungen, die in der Praxis so gut wie nicht erfüllbar waren, Entschädigungsleistungen beantragen konnten. Zum Beispiel hätten sie nach dem BEG eine Entschädigung erhalten können, wenn für sie die Selektionskriterien des

28 Brief des BMF an den Petitionsausschuss vom 1.7.2008, LAV NRW OWL, D107/73.

§ 1 BEG zugetroffen und wenn ihre Verfahren nicht vor einem Erbgesundheitsgericht stattgefunden hätten. Der Beschluss zur Zwangssterilisation erging aber für die meisten Betroffenen vom Erbgesundheitsgericht. Nur die Opfer medizinischer Sterilisationsversuche in Konzentrationslagern hatten beispielsweise keine juristischen Verfahren.²⁹

Seit 2002 änderte sich die Rechtslage für die „Euthanasie“-Geschädigten und es war ihnen nun möglich, eine Einmalzahlung wie die Zwangssterilisierten zu erhalten. Es wurden aber nicht die Morde an den Eltern als NS-„Euthanasie“-Verbrechen anerkannt und entschädigt, wie der BEZ es immer forderte, sondern ein angenommener Unterhaltsschaden, der durch die Tötung des Opfers entstanden sei (§ 844 BGB). Das bedeutete in der Praxis, dass nur ein Kind, das bei der Ermordung seines Vaters oder seiner Mutter höchstens 18 Jahre alt war und alle anderen Voraussetzungen erfüllte, die 5.000 D-Mark erhalten konnte. Weil so viele Opfer seit der Änderung der AKG-HR von 2002 immer noch keine Entschädigungsansprüche geltend machen konnten, setzte der BEZ durch, dass das Ministerium die Altersberechtigungsgrenze auf 21 Jahre heraufsetzte. Aber auch diese Regelung grenzte in der Praxis viele Opfer aus. Beispielsweise erhielten von vier noch lebenden Geschwistern nach dieser Änderung drei eine Entschädigung, während ein Bruder nichts erhielt, weil er bei der Ermordung seiner Mutter schon älter als 21 Jahre war. Der BEZ intervenierte erneut und das Ministerium setzte das Berechtigungsalter nun auf 27 Jahre herauf.³⁰

Am 27. Januar 2011 glaubten die Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten, dass sie nun endlich ihr Ziel, als Verfolgte anerkannt zu werden, erreicht hätten. Ihre Hoffnung wurde wieder enttäuscht. Im Bundestag gab es zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus die symbolträchtige Ankündigung und einen Parlamentsbeschluss zu Entschädigungsverbesserungen für Zwangssterilisierte und von „Euthanasie“-Maßnahmen betroffene Opfer. Die Menschen hatten Hoffnung auf ihre Anerkennung als Verfolgte und Leistungsverbesserungen – zumal der Bundes-

29 Wie sich die zögerliche Entwicklung der Entschädigungsleistungen gestaltete, ist aktuell nachzulesen bei Hamm: Zeittafel zur Entschädigungspolitik: <https://www.euthanasiegeschaeDIGte-zwangssterilisierte.de/themen/entschaedigung/zeittafel-entschaedigungspolitik-fuer-zwangssterilisierte-und-euthanasie-geschaedigte/>. Inzwischen scheint es so zu sein, dass die Altersberechtigungsgrenze in den Verwaltungsvorschriften wieder herabgesetzt wurde, wie der BEZ bei Anträgen 2014 erkennen musste.

30 Dokumente dazu sind im Landesarchiv in Detmold einsehbar, LAV NRW OWL, D107/73.

tag in die Erhöhung der Leistungen das erste Mal auch „die Opfer von ‚Euthanasie‘-Maßnahmen“ verbal mit einbezog. Die Betroffenen wurden vom BMF bei der Umsetzung des Bundestagsbeschlusses und der danach erfolgten Änderung der AKG-HR aber als „Euthanasie“-Geschädigte bezeichnet und nicht mehr wie ursprünglich im Bundestag als von „Euthanasie“-Maßnahmen Betroffene genannt. Durch diese Formulierung in den Richtlinien nahm der Bundestag keine Korrektur der alten Fehlentscheidung vor – nämlich des Ausschlusses dieser Opfergruppe aus dem BEG –, sondern lediglich eine Nachbesserung, die im Grundsatz die alte Fehlentscheidung bestätigt. Denn die Leistungsanhebung erfolgte 2011 im Rahmen der AKG-HR. Diese waren *nicht* zur finanziellen Regelung von Fällen „typischen NS-Unrechts“, sondern lediglich für Fälle „sonstigen Staatsunrechts“ beschlossen worden. Eine solche Einordnung ist eine deutliche und gezielte entschädigungspolitische Herabstufung.

Nach Inkrafttreten der neuen Regelung war schnell klar, dass zwischen dem symbolträchtigen Beschluss des Parlaments am Gedenktag und der Umsetzung des Finanzministeriums in die AKG-HR eine Diskrepanz bestand. Der BEZ hatte allen erreichbaren Opfern vorbereitete formlose Anträge für eine monatliche Zahlung geschickt, die sie an die zuständige Behörde, die Bundesfinanzdirektion West sandten. *Alle* Anträge wies man ab – Klagewege hätten von den Opfern beschritten werden können.

Antragsberechtigt waren auf Nachfrage nur diejenigen, die schon in einer Tötungsanstalt waren und dann vor der Ermordung zurückgestellt wurden. Nur zwei (!) „Euthanasie“-Geschädigte erhielten ab 2011 diese monatliche Zahlung. Im November 2016 lebte davon noch einer (!) der „Begünstigten“. Im August 2017 und auch im Januar 2018 konnte der BEZ auf Nachfrage nicht erfahren, ob der „Begünstigte“ noch lebt... Der Aufwand der Prüfung sei zu hoch... Das ganze Verfahren, im Bundestag als große Geste zelebriert, ist eine erneute Diskriminierung, die sich aus der willkürlichen Interpretation des Opferbegriffs – als AKG-HR Berechtigte – seitens des BMF und der Regierung herleitet.

Die Zwangssterilisierten erhalten nach der Neufassung der AKG-HR von 2011 außer der einmaligen Entschädigung auch eine monatliche Zahlung mit einer jeweiligen Anpassung an die Zahlungen aus dem Artikel-2-Fonds.³¹ Aber die Gruppe der „Euthanasie“-Geschädigten bleibt nach

31 Vgl. Deutscher Bundestag (26.1.2011): Drucksache 17/4543; Deutscher Bundestag (27.1.2011): Plenarprotokoll 17/87, Stenografische Berichte; vgl. „Neufassung der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgenge-

diesen öffentlichkeitswirksamen Worten im Bundestag entschädigungspolitisch weiterhin ausgegrenzt, und die Bekundungen der Parlamentarier, ihr „Leid zu würdigen“, sind für die Opfer ungläubwürdig.

Der Umgang der Bundesrepublik Deutschland mit dem Unrecht gegenüber den Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten ist geprägt von einer über Jahrzehnte ablehnenden und abweisenden Haltung des Parlaments und der Regierung, endlich die wenigen noch lebenden Opfer auch entschädigungspolitisch als NS-Verfolgte anzuerkennen und den anderen NS-Opfern gleichzustellen.

Das Entscheidende bleibt den Zwangssterilisierten und Angehörigen der „Euthanasie“-Opfer auch weiterhin versagt: die ethische und moralische Anerkennung als NS-Verfolgte und ihre Gleichstellung auf der entschädigungspolitischen Ebene. Aber dies wäre wichtig für die Traumatisierten selbst und für die Folgegeneration, die auch heute noch häufig unter der Scham, dass ihre Angehörigen lebensunwert gewesen seien, leidet. Der BEZ wird immer wieder in Gesprächen mit den Opfern mit dem Thema Scham konfrontiert. Die heute Handelnden müssen ihre psychischen und physischen Belastungen ernst nehmen – auch die der Folgegeneration. Das gehört aus Sicht des BEZ zur Würdigung der Zwangssterilisierten und der „Euthanasie“-Geschädigten dazu.³²

setzes vom 28.3.2011“. In: BAnz AT, 1.4.2011 (52), S. 1229; Schreiben BMF an BEZ vom 22.10.2014, LAV NRW OWL, D107/73.

32 In der Forschung geht man von ca. 350.000 Zwangssterilisierten aus. Ca. 300.000 Menschen wurden durch die verschiedenen „Euthanasie“-Maßnahmen zwischen 1939 und 1945 ermordet.

Anfang 2022 lebten laut Behördenangabe noch 36 Zwangssterilisierte. Eine Statistik zu den „Euthanasie“-Geschädigten gibt es nicht.

Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeit

Uta Gerlant

I. NS-Zwangsarbeit

Die Zwangsarbeit im nationalsozialistischen Deutschen Reich umfasste von 1939 bis 1945 mehr als zwölf Millionen Ausländer.¹ Allein im August 1944 waren neun Millionen ausländische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene im Deutschen Reich beschäftigt, davon über sieben Millionen Zivilisten und knapp zwei Millionen Kriegsgefangene. Damit war 1944 jeder vierte Beschäftigte in der deutschen Wirtschaft ein Ausländer.² Darüber hinaus mussten Bewohner der deutsch besetzten Gebiete Europas auch vor Ort Zwangsarbeit leisten.³

Die meisten in das Deutsche Reich verschleppten zivilen Zwangsarbeiter kamen aus der Sowjetunion und aus Polen – von ihnen waren mehr als die Hälfte Frauen, ihr Durchschnittsalter lag bei 20 Jahren. Es waren also vor allem Jugendliche, die die Deutschen zur Zwangsarbeit ins Reich deportierten. Selbst Kinder wurden verschleppt und mussten in Landwirtschaft und Industrie arbeiten.⁴

Die ganz überwiegende Mehrheit der ausländischen Arbeiter wurde gegen ihren Willen zur Arbeit im Deutschen Reich eingesetzt. Dem Historiker Mark Spoerer zufolge sind zwei Merkmale für die NS-Zwangsarbeit konstitutiv: „[...] erstens die rechtlich institutionalisierte Unauflöslichkeit des Arbeitsverhältnisses für eine nicht absehbare Zeitdauer und zweitens die geringen Chancen, nennenswerten Einfluß auf die Umstände des Ar-

1 Hinzu kamen noch Häftlinge in Konzentrationslagern, Arbeitserziehungslagern sowie Gefängnissen und „Arbeitsjuden“. Spoerer (2001), S. 221; daher sprechen andere Quellen von 13 Millionen ausländischen Zwangsarbeitern im Deutschen Reich. https://eguide.arolsen-archives.org/fileadmin/eguide-website/downloads/Kn_reppe_Darstellung_Zwangsarbeit_dt.pdf (abgerufen am 5.10.2021).

2 Spoerer / Streb (2013), S. 202; Ulrich Herbert war noch von 5,7 Millionen zivilen Zwangsarbeitern zu diesem Zeitpunkt ausgegangen. Herbert (1999), S. 11 und 317.

3 Dieter Pohl geht für das besetzte Osteuropa von 5,5 Millionen Zwangsarbeitern aus. Pohl (2010), S. 206.

4 Herbert (1999), S. 11; Spoerer (2001), S. 224; Stiftung „Polnisch-Deutsche Aussöhnung“ und Dokumentationszentrum NS-Zwangsarbeit Berlin-Schöneweide der Stiftung Topographie des Terrors (Hg.) (2007), S. 133.

beitseinsatzes zu nehmen [...]. Ersteres traf auch für deutsche Arbeiter zu, letzteres nicht.“⁵ Auch Ausländer, die zunächst freiwillig zur Arbeit in das Deutsche Reich gekommen waren, wurden in dem Moment zu Zwangsarbeitern, in dem sie nicht mehr freiwillig zurückkehren konnten.⁶

Zwangsarbeit war überall: sie reichte von der Rüstungsindustrie und anderen Industriebetrieben (wie z.B. einer Schuhfabrik) über das Handwerk (die Bäckerei an der Ecke), die Land- und Forstwirtschaft bis in den kommunalen Sektor (z.B. Munition räumen und Bombenschäden beseitigen), die Kirchen (Arbeit auf Friedhöfen) und in die Familien (Haushaltshilfen) hinein. Es ist schlechthin nicht vorstellbar, dass es Deutsche gab, die nicht mit Zwangsarbeitern zu tun hatten.

Mit Fortschreiten des Krieges nahm der Bedarf an Arbeitskräften zur Aufrechterhaltung der Lebensmittelversorgung und der Kriegswirtschaft beständig zu. Die Beschäftigung von Millionen ausländischen Arbeitskräften stand in deutlicher Spannung zur nationalsozialistischen Ideologie von der homogenen „Volksgemeinschaft“. Dieser trugen die NS-Behörden Rechnung, indem sie zu Hierarchisierung, Diskriminierung und „Terror als Herrschaftskompromiß“ griffen.⁷ Insbesondere polnische und sowjetische Zwangsarbeiter, gegen die Sondererlasse ergingen,⁸ Juden, Sinti und Roma sowie sowjetische Kriegsgefangene⁹ und ab September 1943 die italienischen Militärinternierten¹⁰ waren dieser rassistischen Politik ausgesetzt. Häftlinge von Konzentrations- oder Arbeitserziehungslagern waren noch einmal besonderer Willkür ausgeliefert.

Die Arbeits- und Lebensbedingungen variierten entsprechend und hingen außerdem vom Einsatzort ab. Die meisten Zwangsarbeiter wurden in Lagern untergebracht. Die hygienischen Verhältnisse waren oft mangelhaft. Da viele Zwangsarbeiter nur die Kleidung hatten, die sie bei ihrer

5 Spoerer (2001), S. 15, s.a. S. 233.

6 Über die Rekrutierung von Arbeitskräften durch Anwerbung, Razzien und blanken Terror am Beispiel der Ukraine: Stiftung Topographie des Terrors (Hg.) (2019), S. 142–171; über die Entwicklung von Freiwilligkeit zu Zwangsarbeit tschechischer Arbeitskräfte: Deutsch-Tschechischer Zukunftsfonds und Dokumentationszentrum NS-Zwangsarbeit Berlin-Schöneweide der Stiftung Topographie des Terrors (Hg.) (2008), S. 57–58.

7 Herbert (1999), S. 44, 403 und 81–85.

8 Polen-Erlasse vom 8.3.1940 und Ostarbeiter-Erlasse vom 20.2.1942; zu polnischen Zwangsarbeitern: Stiftung „Polnisch-Deutsche Aussöhnung“ (2007); zu sowjetischen Zwangsarbeitern: Memorial Moskau und Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.) (2019).

9 Streit (1991).

10 Hammermann (2002).

Deportation trugen, konnten sie diese allenfalls an einem freien Tag waschen. Die Lebensmittelversorgung war fast überall miserabel – selbst die Arbeiter aus westlichen Ländern berichteten von ständigem Hunger. Hinzu kamen Misshandlungen wie Schläge und Tritte. Bei Luftangriffen gab es für sie in der Regel allenfalls Splitterschutzgräben, die kaum Schutz boten. Aufgrund dieser schlechten Lebensbedingungen und der schweren Arbeit waren viele Zwangsarbeiter geschwächt, krank oder verletzt, was sie aber nicht von der Arbeit befreite. Auch die medizinische Versorgung war unzureichend und hing vom Status der Zwangsarbeiter ab. Für Frauen waren die Bedingungen besonders belastend. Sie waren den Übergriffen deutscher Männer oft schutzlos ausgeliefert. Schwangere Frauen wurden zunächst in ihre Heimatländer zurückgeschickt. Ab Ende 1942 wurden insbesondere Ostarbeiterinnen zur Abtreibung gedrängt. Frauen, die ihre Kinder behielten, mussten bis zur Entbindung und kurz danach wieder arbeiten. Ihre Kinder wurden je nach „rassischer“ Beurteilung zur Adoption freigegeben oder in so genannte „Ausländerkinder-Pflegestätten“ gebracht, wo 90 Prozent der Säuglinge aufgrund mangelnder Ernährung und Pflege starben. Doch selbst wer es verhältnismäßig gut getroffen hatte und bei einer freundlichen Bäuerin oder Familie eingesetzt war, litt unter Verschleppung, Unfreiheit und Heimweh. Das millionenfache Unrecht war unterschiedlich, aber es blieb Unrecht.¹¹

II. NS-Zwangsarbeit vor Gericht

Im Oktober 1942 schilderte eine Ukrainerin in einem Brief an ihre Verwandte in einem deutschen Zwangsarbeitslager die Razzien zur Aushebung von Zwangsarbeitern in ihrem Dorf: „Am 1.10. fand eine neue Aushebung von Arbeitskräften statt [...] Du kannst Dir diese Bestialität gar nicht vorstellen. [...] Es kam der Befehl, 25 Arbeiter zu stellen, [...] aber keiner hat sich gemeldet, alle waren entflohen. Dann kam die deutsche Gendarmerie und fing an, die Häuser der Entflohenen anzuzünden. [...] Die Leute eilten herbei, um zu löschen, man verbot es ihnen, sie wurden geschlagen und verhaftet [...] Während des Brandes ging die Miliz durch die anliegenden Dörfer, nahm die Arbeiter fest und brachte sie

11 Dokumentationszentrum NS-Zwangsarbeit der Stiftung Topographie des Terrors (Hg.) (2016), S. 38–41.

in Gewahrsam [...] Man fängt jetzt Menschen, wie die Schinder früher Hunde gefangen haben.“¹²

Der Brief wurde von der Auslandsbriefprüfstelle abgefangen und übersetzt. Er war Anlass eines Schreibens, das Alfred Rosenberg am 21. Dezember 1942 unter Beifügung des übersetzten Briefes der Ukrainerin an Fritz Sauckel richtete und in dem er bat, dass „zur Erfüllung der befohlenen Kontingente Handhabungen ausgeschlossen werden, deren Duldung und Folgen eines Tages mir und meinen Mitarbeitern zur Last gelegt werden.“¹³ Das bedeutet nichts anderes, als dass dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete die Unrechtmäßigkeit dieses Handelns bereits damals bewusst war.

Nach Kriegsende stellten die alliierten Gerichte sowohl eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Staates, der das Zwangsarbeitersystem organisiert und die Zwangsarbeiter bereitgestellt hatte, als auch der deutschen Wirtschaft, welche die Zwangsarbeiter angefordert und von ihnen profitiert hatte, fest.

Im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess wurden die zwangsweise Rekrutierung, die Deportation von Millionen von Zivilisten und ihre Versklavung als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgt. Der Internationale Militärgerichtshof verurteilte Fritz Sauckel, der seit März 1942 Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz gewesen war, wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit 1946 zum Tode; das Urteil wurde vollstreckt. Auch der bereits erwähnte Alfred Rosenberg, Hans Frank als Generalgouverneur im von der Wehrmacht besetzten Polen, Ernst Kaltenbrunner als Chef der Sicherheitspolizei und des SD sowie Leiter des Reichssicherheitshauptamtes und Rüstungsminister Albert Speer waren für das Zwangsarbeitersystem mitverantwortlich. Während Rosenberg, Frank und Kaltenbrunner ebenfalls hingerichtet wurden, erhielt Speer eine Haftstrafe von 20 Jahren. Ihm war u.a. zugutegehalten worden, dass er Sperrbetriebe eingerichtet hatte, deren Arbeiter nicht deportiert wurden.¹⁴

Im Nürnberger Prozess gegen das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt der SS verurteilte ein US-amerikanisches Militärgericht Oswald Pohl 1947 zum Tode. 1951 wurde er hingerichtet. In den Prozessen, welche die USA außerdem gegen leitende Manager der Konzerne Flick, I.G. Farben und

12 Faksimile des übersetzten Briefes von Antonina Sidielnik in: Stiftung Topographie des Terrors (Hg.) (2019), S. 170.

13 Heydecker / Leeb (2015), S. 521.

14 Ebd., S. 693–695 und 721–732.

Krupp 1947/48 führten, wurden einige von ihnen u.a. wegen der Ausbeutung ausländischer Zwangsarbeiter verurteilt. Die höchsten Strafen wurden mit zwölf Jahren Freiheitsentzug im Krupp-Prozess ausgesprochen; 1951 waren die letzten der Verurteilten wieder freigelassen.¹⁵

Ohnehin war es das erklärte Ziel der Amerikaner, welche die zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse durchführten, „angesichts der breiten Mitverantwortung deutscher Eliten an den Verbrechen des NS-Regimes stets nur [...] einige ihrer Repräsentanten stellvertretend und mit möglichst großer öffentlicher Wirkung abzuurteilen.“¹⁶

Der Rechtsprechung von Nürnberg wurde immer wieder vorgeworfen, gegen das Rückwirkungsverbot *nulla poena sine lege* verstoßen zu haben. Die alliierten Richter bezogen sich jedoch bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen auf die „Haager Landkriegsordnung“ von 1899. Hinsichtlich der Zwangsarbeit ist Art. 52 relevant. Er besagt, dass Natural- und Dienstleistungen von den Einwohnern besetzter Gebiete nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden dürften, diese Leistungen nicht unverhältnismäßig sein und die Betroffenen nicht in Kriegsunternehmungen gegen ihr Land einbezogen werden dürften.¹⁷ Das Konzept der Verbrechen gegen die Menschlichkeit war zwar neu, aber die unter dieses fallenden Tatbestände wie Mord, Ausrottung, Versklavung, Freiheitsberaubung etc. betrafen die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Freiheit, welche auch nach dem zur Tatzeit geltenden deutschen Strafrecht geschützt waren.¹⁸

Ehemalige Zwangsarbeiter versuchten immer wieder, in Zivilprozessen Zahlungen von den Firmen, bei denen sie unter unmenschlichen Bedingungen hatten arbeiten mussten, zu erwirken. 1953 erstritt Norbert Wollheim vor dem Landgericht Frankfurt/Main 10.000 D-Mark von der I.G. Farben in Liquidation für seine Zwangsarbeit im I.G.-Farben-Werk Auschwitz. Als der Konzern Revision einlegte, stieg die Conference on Jewish Material Claims (JCC) in das Verfahren ein. Am Ende stand eine außergerichtliche Einigung, in deren Folge die I.G. Farben sich bereit erklärte, 30 Millionen D-Mark für ehemalige Zwangsarbeiter aus Auschwitz zur Verfügung zu stellen. 5.800 ehemalige Zwangsarbeiter erhielten daraus eine Zahlung.¹⁹ Später erklärten sich auch Krupp, AEG, Siemens, Rhein-

15 Borggräfe (2014), S. 42; Ahrens (2006), S. 138–147.

16 Ebd., S. 128.

17 Heydecker / Leeb (2015), S. 709.

18 Glöckner (2004).

19 Ferencz (1986), S. 60–97.

metall und Feldmühle Nobel/Deutsche Bank²⁰ nach harten Verhandlungen und öffentlichem Druck zu Zahlungen an die JCC für ehemalige Zwangsarbeiter bereit. Daimler-Benz stellte der JCC Mittel für Alten- und Pflegeheime zur Verfügung.²¹ In den 1990er Jahren leisteten VW, die Hamburgischen Elektrizitäts-Werke, BASF/Bayer/Daimler-Benz/Hoechst²², Degussa, Adlerwerke/Dresdner Bank²³, Diehl und Siemens Zahlungen, die nun auch ehemalige Zwangsarbeiter in Mittel- und Osteuropa erreichten.²⁴ Nur in einem einzigen Fall hat ein Zwangsarbeiter vor einem deutschen Gericht seinen Anspruch auf entgangenen Lohn durchsetzen können. Adolf Diamant obsiegte 1965 vor dem Landgericht Braunschweig gegen die Firma Büssing, die nicht in Revision ging. Doch es war ein Pyrrhussieg; nach Umrechnung des für die geleisteten Arbeitsstunden errechneten Lohnes entsprechend der Geldentwertung durch die Währungsreform wurden Adolf Diamant 177,80 D-Mark zugesprochen.²⁵

III. Verleugnete Verantwortung

Auch Edmund Bartl hatte – wie Wollheim – zunächst Erfolg vor Gericht. 1959 hatte er die Firma Heinkel beim Landgericht Augsburg auf 10.000 D-Mark Schadensersatz verklagt. Er hatte als Häftling des KZ Sachsenhau-

20 Die Zahlung von fünf Millionen D-Mark erfolgte 1986 durch die Deutsche Bank, nachdem Friedrich Karl Flick den gesamten Flick-Konzern inklusive Feldmühle, Buderus und Dynamit Nobel 1985 (ab 1986 Feldmühle Nobel AG) an die Deutsche Bank veräußert hatte. <https://www.sammleraktien-online.de/feldmuehle-nobel/> (abgerufen am 12.11.2021).

21 Brozik (1998), S. 46; Flick weigerte sich hartnäckig, Zahlungen zu leisten. Ferencz (1986), S. 196–212.

22 Diese Unternehmen zahlten 1995 aufgrund einer Klage des Holocaustüberlebenden Hugo Prinz in den USA nach Zurückziehen der Klage gemeinsam 200.000 D-Mark als „Spende“ an die JCC. Borggräfe (2014), S. 239–240.

23 1998 zahlte die Dresdner Bank, die bis nach 1945 das zweitgrößte Aktienpaket an den Adlerwerken hielt, 80.000 D-Mark „humanitäre Hilfe“ an ehemalige Häftlinge des KZ „Katzbach“ der Adlerwerke Frankfurt/Main. <http://www.tenhumbe.rgreinhard.de/05aaff9bed0fa4003/05aaff9bfd089d52b/05aaff9bdc07f9713.html> (abgerufen am 12.11.2021)

24 Spoerer (2001), S. 248.

25 Karl Brozik, der sich als Repräsentant der JCC für die Rechte ehemaliger Zwangsarbeiter einsetzte, leitete aus dieser Erfahrung für die Verhandlungen um Zwangsarbeiterentschädigungen in den 1990er Jahren ab, sich nicht auf Forderungen nach Ausgleich entgangenen Lohns zu fokussieren. Brozik (1998), S. 40–41; Ferencz (1986), S. 214–216.

sen für Heinkel arbeiten müssen. Benjamin Ferencz schreibt: „Er wurde regelmäßig geschlagen und litt ständig unter Hunger und Durst. Seine Augen wurden von den Funken einer Schweißmaschine geblendet, weil man ihn zwang, ohne Schutzbrille zu arbeiten. Als er befreit wurde, war der ehemalige Rechtsanwalt aus dem Sudetenland fast blind, er wog nur noch 86 Pfund und seine Gesundheit war für immer ruiniert.“ Edmund Bartl erhielt sogar durch zwei Instanzen (Landgericht Stuttgart 1962 und Oberlandesgericht Stuttgart 1964) Recht, doch die Firma Heinkel legte Revision ein. Der Bundesgerichtshof (BGH) wies 1967 seine Klage als aufgrund von Verjährung verspätet eingereicht zurück und erlegte ihm alle Kosten auf. Das bedeutete seinen finanziellen Ruin. Dieses Urteil hatte außerdem eine abschreckende Wirkung auf mögliche weitere Kläger.²⁶

Klagen auf Entschädigung wurden von deutschen Gerichten mit einer paradoxen Begründung abgelehnt: Die Kläger kämen zu früh und zu spät zugleich. So lehnte das Landgericht Berlin Klagen gegen Telefunken 1959 mit der Begründung ab, die Ansprüche hätten früher gestellt werden müssen (wie später der BGH im Fall Bartl gegen Henkel), während das Kammergericht in zweiter Instanz urteilte, die Ansprüche gegen Telefunken könnten laut dem Londoner Schuldenabkommen von 1953 erst nach Abschluss eines Friedensvertrages gestellt werden, weil Telefunken als „Behörde des Reiches“ (!) anzusehen sei; entsprechende Forderungen seien als Reparationen zu behandeln und damit einem individuellen Schadensausgleich entzogen.²⁷

Eine weitere Abwehrstrategie bestand bereits seit Kriegsende darin, dass sich die Unternehmen als unzuständig für Ansprüche aus Zwangsarbeit erklärten und die Gerichte diese Argumentation übernahmen. Die Zwangsarbeiter seien den Firmen staatlicherseits zugewiesen worden und hätten diese nicht ablehnen können. Die JCC hielt den Unternehmen daraufhin Aussagen rechtskräftig verurteilter NS-Verbrecher über unternehmensseitige Anforderungen von KZ-Häftlingen zur Zwangsarbeit entgegen, die diese Behauptung widerlegten, und bereitete so den Weg für außergerichtliche Einigungen.²⁸

Marion Gräfin Dönhoff bestärkte Weihnachten 1952 in der Wochenzeitung „Die Zeit“ die Schutzbehauptung der deutschen Industrie und rechnete die Forderungen der ehemaligen KZ-Häftlinge gegen deutsche

26 Ferencz (1986), S. 216–220; Borggräfe (2014), S. 61–62.

27 Ferencz (1986), S. 143.

28 Ebd., S. 144–148.

Unternehmen mit dem Schicksal der deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion auf.²⁹

Die deutsche Bundesregierung, hier insbesondere das Bundesministerium für Finanzen, vertrat die Auffassung, Zwangsarbeit sei kein NS-Unrecht, sondern eine „normale“ Begleiterscheinung des Krieges gewesen, da Arbeitskräftemangel geherrscht habe. Deutsche Gerichte machten sich auch diese Sichtweise zu eigen. So wies der BGH 1960 die Klage eines ehemaligen Zwangsarbeiters aus Polen ab, der eine Leistung nach dem 1953 verabschiedeten „Bundesentschädigungsgesetz“ (BEG) forderte. Das Gericht negierte jede nationale Verfolgung (eine der Leistungsvoraussetzungen nach dem BEG) und ignorierte dabei, dass vor allem Slawen zur Arbeit deportiert und dass diese besonders menschenverachtend behandelt worden waren.³⁰

Die Abwehr-„Argumente“ wurden auch in Kombinationen benutzt. So wurde noch 1991 einer Klägerin wegen Ablaufs der Frist und „Unschuld“ des Unternehmens durch das Oberlandesgericht (OLG) München ein Leistungsanspruch versagt.³¹

Unternehmen, Bundesregierung, Gerichte und die veröffentlichte Meinung bildeten eine Phalanx, gegen die die ehemaligen Zwangsarbeiter weder mit Rechtsanwälten noch mit den sie vertretenden Organisationen ankamen. Der Historiker Henning Borggräfe konstatiert infolge dessen für die Mitte der 1970er Jahre zunächst ein Erlahmen entschädigungspolitischer Initiativen.³²

IV. Ein langer Weg mit mehreren Anläufen

Wie kam es nun dazu, die Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ) im Jahr 2000 zu gründen, deren erste Aufgabe es war, ehemalige NS-Zwangsarbeiterinnen und -Zwangsarbeiter weltweit zu entschädigen? Die lange Geschichte von Entschädigungen und Nichtentschädigungen aufgrund von Zwangsarbeit zeigt, dass es immer eine Mischung aus entschiedenem Druck der Geschädigten bzw. ihrer Fürsprecher und von Verhandlungsbereitschaft der relevanten Beteiligten war, die überhaupt zu Ergebnissen führte. Das war bei den Zahlungen der I.G. Farben i.L. an die

29 Die Zeit (25.12.1952), zitiert in: Borggräfe (2014), S. 51.

30 Borggräfe (2014), S. 66–67.

31 Saathoff (1998), S. 55.

32 Borggräfe (2014), S. 77; weitere, hier nicht weiter ausgeführte Abwehrstrategien gegen Entschädigungsforderungen siehe Körner (2001).

JCC in den 1950er Jahren so, und das war auf dem Weg zur „Zwangsarbeiter-Stiftung“ in den 1990er Jahren nicht anders.

In den 1980er Jahren belebte sich der öffentliche Diskurs um das Thema NS-Zwangsarbeit wieder. Kirchliche Initiativen engagierten sich, und es entstanden Geschichtswerkstätten, Gedenkstätteninitiativen und Lobbyorganisationen, die sich um „vergessene Opfer“ bemühten. Im Zuge der Alltagsgeschichtsforschung wurde auch Zwangsarbeit außerhalb von Konzentrationslagern (KZ) zum Thema.

Vor diesem Hintergrund stellten die Grünen im Deutschen Bundestag 1984 und erneut 1986 einen Antrag, mit einem von der Industrie zu finanzierenden Fonds ehemaligen NS-Zwangsarbeitern unbürokratisch und schnell finanzielle Hilfe zukommen zu lassen, was aber abgelehnt wurde. 1989 brachten sie einen Gesetzentwurf zur Zwangsarbeiterentschädigung durch eine Bundesstiftung in den Bundestag ein. Kurz darauf legte auch die SPD-Bundestagsfraktion einen entsprechenden Antrag vor. Beide scheiterten.³³

Nach der deutschen Einigung auf Grundlage des Zwei-plus-Vier-Vertrages stellte die Bundesrepublik 1991 einen Betrag von 500 Millionen D-Mark für NS-Überlebende in Polen zur Verfügung. Daraufhin wurde in Warschau die Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung gegründet. Im März 1993 tauschten die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Russischen Föderation, der Ukraine und von Belarus diplomatische Noten aus; Deutschland stellte je 400 und für Belarus 200 Millionen D-Mark zur Verfügung. Auch diese Gelder wurden durch neu gegründete Stiftungen verwaltet. 1997 wurde der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds ins Leben gerufen, dem Deutschland 140 Millionen D-Mark zur Verfügung stellte. 90 Millionen D-Mark, finanziert aus beiden Ländern, kamen NS-Überlebenden zugute. Aus allen fünf Stiftungen erhielten auch erstmals ehemalige NS-Zwangsarbeiter in Mittel- und Osteuropa Geld vom deutschen Staat.³⁴ Diese fünf nationalen Stiftungen wurden später zu Partnerorganisationen der Stiftung EVZ bei der Antragsbearbeitung und Auszahlung der Leistungen an ehemalige NS-Zwangsarbeiter.³⁵

33 Saathoff (1998), S. 55; Die DDR hatte sich von vornherein für unzuständig erklärt.

34 Borggräfe (2014), S. 132–134.; <https://www.fondbudoucnosti.cz> (abgerufen am 14.10.2021).

35 Hinzu kamen die JCC und die *International Organization for Migration (IOM)* als Partnerorganisationen für jüdische resp. nichtjüdische Antragsteller außerhalb der Zuständigkeit der genannten fünf Stiftungen.

Seit dem Frühjahr 1998 reichten die Anwälte ehemaliger Zwangsarbeiter *class actions* – exemplarische Sammelklagen mit Wirkung für gleich geartete Fälle – gegen deutsche Unternehmen bei Gerichten in den USA ein.³⁶ Hinzu kamen Boykottdrohungen gegen diese Unternehmen. Nun war der Druck so groß, dass die Unternehmen ein vitales Interesse an einer Lösung hatten, weil ihr Image und damit ihr wirtschaftlicher Erfolg ernsthaft bedroht waren. Stuart Eizenstat, Unterstaatssekretär für Wirtschafts- und Holocaustfragen im *State Department*, hatte bereits vor Einreichung der ersten Sammelklagen ein Modell zur Bildung eines Fonds entwickelt, nach dem die Beklagten bei entsprechender Beteiligung vor weiteren Prozessen geschützt werden sollten. Die Instrumente lagen also bereit: sowohl die zum Erreichen einer Lösung auf dem Verhandlungsweg als auch die, die Unternehmen überhaupt an den Verhandlungstisch zu bringen. Nach der Bundestagswahl Ende September 1998 nahmen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Gründung einer Bundesstiftung zur Entschädigung von NS-Zwangsarbeit unter Beteiligung der deutschen Industrie in ihre Koalitionsvereinbarung auf.³⁷ Sie hatten nun die Möglichkeit, ihr zehn Jahre zuvor gescheitertes Vorhaben umzusetzen.

Die Verhandlungen, geführt von der US-Administration und der Bundesregierung, wurden sofort begonnen, zogen sich aber hin. Neben Klägeranwälten und Vertretern der deutschen Wirtschaft waren über die Regierungsdelegationen auch sechs der sieben künftigen Partnerorganisationen³⁸ sowie Opfervertreter eingebunden. Doch die einzelnen Arbeitspakete, die der amerikanische Chefunterhändler Eizenstat geschnürt hatte, wurden ohne sie besprochen. Die Plenarsitzungen am runden Tisch sollten, so Eizenstat, lediglich „ein Gefühl des Beteiligtseins“ vermitteln.³⁹

Als auch die Öffentlichkeit ungeduldig wurde und mutmaßte, es würde auf Zeit gespielt, erklärte der Deutsche Verhandlungsführer Graf Lambs-

36 Ermöglicht wurde dies durch den *Alian Tort Claims Act (ATCA)*. Nach diesem können auch Prozesse nicht US-amerikanischer Beteiligter nach amerikanischem Zivilrecht vor US-Gerichten geführt werden, wenn es sich um Verstöße gegen das Völkerrecht oder gegen Verträge handelt, in denen die USA Vertragspartner sind. Inzwischen wurde die Rechtsprechung nach dem *ATCA* eingeschränkt, so dass in anderen Entschädigungsbegehren die Klagen vor US-Gerichten von vornherein abgewiesen wurden und damit nicht mehr den Druck wie im Falle der Klagen gegen deutsche Unternehmen aufgrund von NS-Zwangsarbeit entfalten konnten.

37 Niethammer (2007), S. 44.

38 Die *IOM*, zuständig für nichtjüdische Antragsteller außerhalb der Zuständigkeit der fünf nationalen Organisationen und der *JCC*, kam erst nach den Verhandlungen hinzu, was auch ihre knappe Mittelausstattung erklärt.

39 Niethammer (2007), S. 55.

dorff am 16. Februar 1999, alle Empfangsberechtigten, die an diesem Tag lebten, würden Geld erhalten. Das bedeutete, dass im Falle ihres Todes die Angehörigen eine Leistung erhielten und ein Hinauszögern der Stiftungsgründung den aufzubringenden Gesamtbetrag nicht schmälern konnte. Es war der Tag, an dem die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft ihre Gründung erklärte. Die zwölf Gründungsunternehmen übernahmen damit die Verantwortung, den Beitrag für die Wirtschaft aufzubringen.⁴⁰

Eine weitere Station war die Erklärung von Bundespräsident Johannes Rau anlässlich der Einigung über die Höhe des Stiftungsvermögens zur Entschädigung von Zwangsarbeitern am 17. Dezember 1999 in Berlin. Der Bundespräsident dankte allen Beteiligten und stellte fest: „An den Zwangsarbeitern haben sich damals viele Unternehmen bereichert.“ Auch der Staat bekenne sich „zu der gemeinsamen Verantwortung und der moralischen Pflicht, die aus dem begangenen Unrecht entstanden sind.“ An die Opfer gerichtet sagte er: „Ich gedenke heute aller, die unter deutscher Herrschaft Sklavenarbeit und Zwangsarbeit leisten mussten und bitte im Namen des deutschen Volkes um Vergebung. Ihre Leiden werden wir nicht vergessen.“⁴¹

Am 17. Juli 2000 beendeten acht Regierungen, die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft, die JCC und die Opferanwälte ihre Verhandlungen mit einer gemeinsamen Erklärung. Sie war mit dem Abkommen über die Stiftung EVZ abgestimmt, welches die Bundesregierung und die US-Regierung am selben Tag unterzeichneten. Diesem war ein *statement of interest* beigefügt, welches die US-Regierung bezüglich der Beilegung von in den USA anhängigen Klagen abgab. Die im Regierungsabkommen vereinbarten und vorher bereits auch im Deutschen Bundestag beratenen Regelungen wurden am 2. August 2000 von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages als Gesetz verabschiedet, das zehn Tage später in Kraft trat.⁴² Damit war eine historisch einmalige Lösung gefunden.

Nun konnte die Stiftung EVZ ihre Arbeit aufnehmen. Nachdem der Deutsche Bundestag am 30. Mai 2001 Rechtssicherheit für die deutschen Unternehmen festgestellt hatte, konnte die Stiftung EVZ im Juni 2001 die

40 Spiliotis (2003), S. 23; allerdings hat sich die Stiftungsinitiative nie als Körperschaft registrieren lassen, so dass ein gemeinsamer Ansprechpartner beispielsweise bei der Besetzung der Kuratoriumssitze der deutschen Wirtschaft in der Stiftung EVZ in späteren Jahren fehlte.

41 Zitiert nach Jansen / Saathoff (Hg.) (2007), S. 175.

42 Dokumentiert ebd., S. 202–205, 187–190 und 176–186.

ersten Mittel an die Partnerorganisationen in Polen und Tschechien sowie an die JCC überweisen.⁴³

V. Das Ergebnis: Die Stiftung EVZ

Am Ende der Verhandlungen wurden zehn Milliarden D-Mark bereitgestellt, die je zur Hälfte von der deutschen Wirtschaft und vom deutschen Staat kamen.⁴⁴ In Umsetzung des „Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ-Stiftungs-Gesetz) wurden diese Mittel für verschiedene Schadenstatbestände ausgegeben: Aufgrund von NS-Zwangsarbeit wurden fast 4,4 Milliarden Euro an über 1,66 Millionen Berechtigte (bzw. wenn diese nach dem 15. Februar 1999 verstorben waren, an deren Rechtsnachfolger) in 98 Ländern ausgezahlt. Aufgrund von Personenschäden wurden an über 8.000 Berechtigte mehr als 53 Millionen Euro ausgezahlt. Wegen Vermögensschäden wurden rund 89 Millionen Euro an fast 16.000 Benefizienten ausgegeben. Entschädigungen von Versicherungsschäden im Zusammenhang mit dem Holocaust erhielten mehr als 7.800 Empfänger in Höhe von insgesamt 102 Millionen US-Dollar. Die Stiftungslösung umfasste also über Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter hinaus auch weitere Schadenstatbestände, weil die Unternehmen im Gegenzug *legal closure* (Rechtsfrieden) begehrt hatten. Geschädigte konnten Gelder nach unterschiedlichen Schadenstatbeständen ausgezahlt bekommen; aufgrund von Zwangsarbeit konnten sie aber nur eine Leistung in der für sie günstigsten Kategorie erhalten. Außerdem wurden dem Gesetz entsprechend Gelder für humanitäre Projekte zugunsten der Überlebenden bereitgestellt. Für den Zukunftsfonds innerhalb der Stiftung, der zur Projektförderung auf Dauer angelegt ist und den Grund dafür bietet, dass die Stiftung EVZ auch nach Ende der Auszahlungsprogramme weiter tätig ist, standen von Beginn an 358 Millionen Euro bereit.⁴⁵

Was die Zahlungen an ehemalige NS-Zwangsarbeiter betrifft, so sah das Gesetz zwei unterschiedliche Auszahlungskategorien vor: bis 15.000 D-Mark erhielten ehemalige Häftlinge von Konzentrationslagern und geschlossenen Ghettos (Kategorie A), bis 5.000 D-Mark ehemalige Zwangs-

43 Borggräfe (2014), S. 418 und 426.

44 Auf Details wie steuerliche Absetzbarkeit der Unternehmensbeträge sowie Einzahlungstermine und aus ihnen resultierende Zinsen sei hier zugunsten der Übersichtlichkeit verzichtet.

45 Jansen / Saathoff (Hg.) (2007), S. 213–228.

arbeiter in der Industrie (Kategorie B). Da es aber auch KZ-ähnliche Lager gab, welche die Partnerorganisationen noch im Laufe der Auszahlungen durch die Stiftung EVZ nach historischer Prüfung anerkennen lassen konnten, durften sie innerhalb der ersten Kategorie auch Unterkategorien bilden. Das war möglich, weil entsprechend dem Gesetz jede Partnerorganisation einen eigenen Geldbetrag entsprechend der in den Verhandlungen geschätzten Opferzahlen der Kategorien A und B in ihrem Zuständigkeitsbereich zugesprochen bekommen hatte, mit dem sie wirtschaften konnte und musste. Zusätzlich zu den beiden gesetzlichen Kategorien mit Unterkategorien konnten die Partnerorganisationen auch innerhalb einer Öffnungsklausel zusätzliche Kategorien bilden, um beispielsweise in der Land- oder Hauswirtschaft beschäftigte Zwangsarbeiter berücksichtigen zu können. Das war aber nur durch Absenkung der Auszahlungsbeträge in Kategorie B möglich. Im Ergebnis erhielten beispielsweise in Polen ehemalige NS-Zwangsarbeiter der Kategorie B je 2.250 Euro, Zwangsarbeiter in der Landwirtschaft, im Dienstleistungssektor und in Haushalten je 1.125 Euro.⁴⁶ Die Leistungen wurden grundsätzlich in zwei Raten ausgezahlt, da jede Partnerorganisation nach Ablauf der Antragsfrist und Bearbeitung aller Anträge erst feststellen musste, wie viele Leistungsberechtigte sie in welcher Kategorie hatte. So konnte es passieren, dass ein Leistungsberechtigter nach Erhalt der ersten Rate starb – dann mussten seine Rechtsnachfolger gefunden werden, was das Verfahren ebenfalls erschwerte. Die Leistungen wurden unabhängig von der Dauer des Aufenthalts in der Zwangsarbeit zugewandt. Das lag auch daran, dass viele Nachweise, insbesondere Auskünfte aus ehemals sowjetischen Archiven, darüber gar keine Informationen enthielten. Davon abgesehen wäre andernfalls das ganze Programm auch kaum noch handhabbar gewesen.

Die Zumutungen, die das Programm für die Antragsteller mit sich brachte, waren enorm. So mussten sie bereits auf dem Antragsformular unterschreiben, keine weiteren Ansprüche gegen Deutschland, Österreich (das ein eigenes Auszahlungsprogramm unterhielt)⁴⁷ und gegen deutsche sowie österreichische Unternehmen mehr zu erheben – und das, bevor sie überhaupt einen Cent gesehen hatten. Frühere Unternehmensleistungen wurden von den Auszahlungsbeträgen abgezogen, so dass auch aufgrund dessen (wenn der Unternehmensbetrag höher war als der EVZ-Betrag) eine

46 Saathoff et al. (Hg.) (2017), S. 31–32; Die Angaben in D-Mark beziehen sich auf den Gesetzestext, die Angaben in Euro auf die Berichte nach Umsetzung des Programms.

47 Vgl. Feichtlbauer (2005).

Ablehnung erfolgen konnte. Die Frist zur Einreichung der Anträge, die Ende 2000 ablief und dann per Gesetzesänderung noch einmal um ein Jahr verlängert wurde, schloss diejenigen aus, die zu spät davon erfuhren oder sich erst später entschieden, doch einen Antrag stellen zu wollen. Schwierig war es auch, einen Nachweis über die Zwangsarbeit beizubringen bzw. in der richtigen Kategorie anerkannt zu bekommen, wenn beispielsweise die Archivauskunft zu ungenau war. Damit verbunden war die Reaktivierung oft schwerer Erinnerungen. Dass der Auszahlungsbetrag schließlich in zwei Raten aufgeteilt wurde, zwischen denen oft mehrere Jahre lagen, war für die Empfänger kaum verständlich. Dies betraf auch die geringen Beträge, insbesondere die, die im Rahmen von Öffnungsklauseln ausgezahlt wurden.

Außerdem wurde von den Zahlungen ausgeschlossen, wer nicht besonderen Härten ausgesetzt war, was für alle Westarbeiter (außer in KZs und ähnlichen Haftstätten) galt; ebenso wer nicht über Grenzen des Deutschen Reiches von 1937 deportiert worden war (also alle, die in ihren Heimatländern zur Zwangsarbeit gezwungen wurden) oder wer als Kriegsgefangener Zwangsarbeit leisten musste (einschließlich der nicht statusgemäß und daher unmenschlich behandelten sowjetischen Kriegsgefangenen⁴⁸ und italienischen Militärinternierten).

Die Stiftung EVZ schrieb während und zum Abschluss der Auszahlungen Leistungsempfänger an, um zu erfahren, ob sie das Geld auch erhalten haben. Viele von ihnen notierten auf dem Fragebogen noch einige zusätzliche Zeilen. Aus Tschechien erhielt die Stiftung folgende Anmerkung, die für zahlreiche ähnlich lautende steht: „In der Vergangenheit habe ich niemals daran geglaubt, dass wir irgendwie für die Zwangsarbeit entschädigt werden. Leider kam es dazu verhältnismäßig spät, so dass es viele von uns nicht erlebt haben, andere haben es überstanden und sind überwiegend krank. Aber gut, Ihnen trotzdem Dank auch für diese verspätete Zufriedenstellung, die für uns in diesem Falle eher moralischen Charakter hat.“⁴⁹

48 Erst im Mai 2015, 70 Jahre nach Kriegsende, beschloss der Deutsche Bundestag eine „Anerkennungsleistung“ von 2.500 Euro für ehemalige sowjetische Kriegsgefangene. Von 1.781 Anträgen wurden 1.185 positiv entschieden. <https://www.zeit.de/2020/20/sowjetische-kriegsgefangene-zweiter-weltkrieg-erinnerung/seite-2> (abgerufen am 14.10.2021). 950.000 sowjetische Kriegsgefangene hatten den Arbeitseinsatz 1945 überlebt. Spoerer (2001), S. 221.

49 Henk / Schulze (2006).

VI. *Geste statt Recht*

Anlässlich des Abschlusses der Auszahlungen an ehemalige NS-Zwangsarbeiter in der Ukraine sagte der Vorstandsvorsitzende der Stiftung EVZ Michael Jansen, es habe sich schlicht um eine Geste gehandelt, nicht um mehr. Den Vertretern von Betroffenenorganisationen drückte er seine Dankbarkeit dafür aus, diese Geste angenommen zu haben.⁵⁰ Jansen als ehemaliger Diplomat hatte damit die richtigen Worte gefunden, welche die Herzen erreichten. Als vormaliger Degussa-Manager stand er jedoch zugleich dafür, eine humanitäre Geste gegenüber den ehemaligen NS-Zwangsarbeitern einem durch sie einklagbaren Recht vorzuziehen.

Damit sind wir beim Kern des Deals, den die Stiftung letztlich darstellte: „freiwillige Leistungen“ statt Entschädigungen, politische Lösung statt Gerichtsweg, Geld an die ehemaligen Opfer gegen „Rechtsfrieden“ zugunsten der Unternehmen. Doch auch aus der Perspektive der ehemaligen NS-Zwangsarbeiter sprach durchaus einiges für diese Lösung. Auch wenn einklagbare Entschädigungen vermutlich zu höheren Beträgen pro Person geführt hätten, so hätten wohl wenige von ihnen daran partizipiert; Beschäftigte in kommunalen und kirchlichen Einrichtungen, in der Landwirtschaft und innerhalb der deutsch besetzten Gebiete Dislozierte, die letztlich via Öffnungsklauseln im Gesetz durch die Partnerorganisationen der Stiftung EVZ bei den Auszahlungen berücksichtigt werden konnten, hätten vor den Gerichten kaum Chancen gehabt. Auch der Erfolg der Klagen an sich steht in Frage, zumal einige bereits zurückgewiesen worden waren.⁵¹ Selbst bei Aussicht auf Erfolg hätten sie so viel Zeit beansprucht, dass viele Berechtigte darüber gestorben wären. Im Sinne einer verhältnismäßig schnellen Ausschüttung an verhältnismäßig viele Prätendenten war die Stiftungslösung also durchaus sinnvoll. Eine Zumutung war sie für die meisten Antragsteller dennoch.

Der Historiker Lutz Niethammer, der als Berater in die Verhandlungen um die Stiftungsgründung einbezogen war, konstatierte, dass mit (möglicherweise riskanten) Gerichtsverfahren auch die rechtliche Vorbildwirkung der Regelung entfiel: „Insofern kann man schwerlich einen Rechtsfortschritt durch die Zwangsarbeiterentschädigung feststellen.“⁵²

50 Es gab auch Berechtigte, die bewusst auf eine Beantragung der Leistung verzichteten.

51 Niethammer (2007), S. 67.

52 Ebd., S. 67, vgl. S. 53.

Die Auszahlungen hinterlassen einen vielschichtigen, ambivalenten Eindruck: mit relativ geringen Beträgen an sehr viele Personen; mit flexiblen Lösungen bei der Umsetzung, die jedoch wiederum Zeit kosteten; mit Zuminungen an die Antragsteller und der Erleichterung bei vielen Benefizienten darüber, dass ihr Schicksal anerkannt und Unrecht Unrecht genannt wurde. Ein Erfolg, von dem wir nicht wissen, mit wie viel Unzufriedenheit und neuem Schmerz er einherging.

Die Stiftung EVZ ist weiter in der Projektförderung tätig. Ihre Auszahlungen wurden von einer vitalen Zivilgesellschaft begleitet, die selber eigene Unterstützungsprogramme initiierte. Die wissenschaftliche Forschung zur NS-Zwangsarbeit lieferte während der Auszahlungen wichtige Erkenntnisse und wurde bzw. wird auch danach durch den Zukunftsfonds gefördert. Sichtbarer Ausdruck der gesellschaftlichen Bewusstwerdung zu diesem Thema ist nicht zuletzt die Etablierung des Dokumentationszentrums NS-Zwangsarbeit in Berlin im Jahr 2006.

C. Sachverhalte zwischen 1945 und 1949

Politische Verfolgung in der SBZ in den Jahren 1945 bis 1949 und die Entschädigung politischer Haft insbesondere auf Basis des Häftlingshilfegesetzes (HHG)

Johannes Weberling / Natalie Kowalczyk

A. Einleitung

Die deutsch-russischen bzw. deutsch-sowjetischen Beziehungen stellen sich in der öffentlichen Erinnerung häufig fast ausschließlich als eine Abfolge von Kriegs- und Gewalterfahrungen dar. Nach Öffnung der sowjetischen Archive Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre offenbarten die Akten und Unterlagen hingegen vielfältigste Repressionen sowjetischer Behörden gegen sowjetische Bürger, aber auch Repressionen von sowjetischen Behörden gegenüber Ausländern. Diese neue Quellenlage ermöglichte erstmals die Bearbeitung von Unterlagen zu großen Opfergruppen wie sowjetischen Kriegsgefangenen in deutscher Hand oder deutschen Kriegsgefangenen in sowjetischem Gewahrsam. Heute leben noch Millionen Menschen in Europa, welche die damaligen Ereignisse unmittelbar miterlebt und in ihren Familien tradiert haben. Hunderttausende von Schicksalen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit sind ungeklärt. Die historische Last wiegt dabei schwer. Bereits während des Ersten Weltkrieges waren auf Seiten des russischen Zarenreiches 1,15 Millionen Soldaten zu Tode gekommen. Ungefähr eine Million Zivilisten hatten durch Kriegsergebnisse oder -folgen das Leben verloren. Von den etwa 3,4 Millionen russischen Kriegsgefangenen waren 190.000 umgekommen. Auf Seiten des Deutschen Kaiserreiches waren an der Ostfront 317.000 Soldaten gefallen, in Kriegsgefangenschaft sind etwa 56.000 – davon die meisten in russischer Kriegsgefangenschaft – umgekommen.¹

Am 22. Juni 1941 griff das Deutsche Reich die Sowjetunion an. Etwa 26,5 Millionen Menschen verloren insgesamt auf sowjetischer Seite ihr Leben, davon allein 7,6 Millionen als Soldaten in Kampfhandlungen sowie wohl ca. 2,6 Millionen in deutscher Kriegsgefangenschaft. Auch auf deutscher Seite waren die Verluste an der Ostfront am höchsten. Zu knapp

1 Müller (2014), S. 15.

2,5 Millionen Gefallenen kommen nochmals 400.000 in sowjetischer Kriegsgefangenschaft Umgekommene hinzu.² Vor dem Hintergrund eben dieses Kriegsgeschehens entwickelte sich in den Wirren der Nachkriegszeit die politische Verfolgung deutscher Staatsangehöriger durch die sowjetische Justiz in der sowjetischen Besatzungszone sowie als Reaktion darauf die schrittweise Entschädigung und Rehabilitierung politisch verfolgter Deutscher ab 1955.

B. Überblick über die politische Verfolgung in der SBZ 1945 bis 1949

1. Verantwortlichkeit der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) und Sowjetischer Militärtribunale (SMT)

a. Die Sowjetische Militäradministration

Auf der Konferenz von Jalta im Februar 1945 hatten die drei Großmächte USA, Sowjetunion und Großbritannien die Aufteilung der Besatzungszonen und die Grundsätze der Besatzungspolitik miteinander abgestimmt. Die großen Drei bekundeten, dass es ihr gemeinsames Ziel sei, „den deutschen Militarismus und Nazismus zu vernichten“.³ Mit dem Beschluss des Rates der Volkskommissare vom 6. Juni 1945 „Anordnung für die Sowjetische Militäradministration über die Verwaltung der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland“ wurde das Gründungsdokument für den Aufbau und die Tätigkeit der SMAD geschaffen. Die SMAD wurde dann mit SMAD-Befehl Nr. 1 vom 9. Juni 1945 „Über die Organisation der militärischen Administration zur Verwaltung der sowjetischen Okkupationszone in Deutschland“ gebildet. Die Oberbefehlshaber in den fünf Ländern und Provinzen der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) – Generaloberst Katukow in Sachsen, Generaloberst Kuznetzow in Sachsen-Anhalt, Generaloberst Tschuikow in Thüringen, Marshall Bogdanow in Brandenburg, Generaloberst Fedjuninsky in Mecklenburg – übten in ihrem Gebiet eine von der sowjetischen Militärzentrale in Karlshorst (Marschall Schukow bzw. General Sokolowski) fast unabhängige Befehlsgewalt aus.⁴ Die organisatio-

2 Müller (2014) S. 16; Kaff / Kos (1998), S. 5–6.

3 Kommuniké über die Konferenz der Regierungschefs der drei alliierten Mächte auf der Krim (11.2.1945).

4 Märker, Klaus, Praxis der Kommunalverwaltung, Band E 3 b Ost, Vermögensrecht mit Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz VermG 2.1.1 Kriegsreparationen und Gründung der SMAD.

rischen Strukturen der SMAD entsprachen inhaltlich und geografisch dem neu entstehenden deutschen Verwaltungsaufbau in der SBZ. Neben der Zentralbehörde in Berlin-Karlshorst bestanden SMAD-Einrichtungen auf Länderebene sowie ein Netz unterschiedlicher regionaler bis lokaler Militärkommandanturen. Spezielle Fachabteilungen überwachten die Tätigkeiten der verschiedenen deutschen Verwaltungsbehörden.

Mit der Gründung der SMAD wurde in der SBZ das Feldheer von der Ausübung jeder Besatzungsfunktion entbunden. Allein die SMAD war das bevollmächtigte Organ der UdSSR, um in der SBZ rechtswirksam tätig zu werden. Die SMAD übte somit in ihrer Besatzungszone die unumschränkte Hoheitsgewalt aus und war das höchste exekutive, legislative und judikative Organ in der sowjetischen Besatzungszone. Alle anderen Organe – deutsche oder sowjetische – waren ihr nachgeordnet. Dem SMAD war der Rat der Volkskommissare (ab 1946 Ministerrat der UdSSR) und damit Josef Stalin direkt übergeordnet.

Wurde somit eine bestimmte Maßnahme von einer deutschen oder sowjetischen Stelle verfügt, die sich nicht auf eine unmittelbare Legitimation der SMAD berufen konnte, war diese Maßnahme unwirksam. Die SMAD war – mit anderen Worten – die „Regierung“ der SBZ und beschäftigte zeitweise über 50.000 Mitarbeiter.

Sie übte ihre Gewalt mittels der so genannten SMAD-Befehle aus, welche die vermeintliche Rechtsgrundlage der SMAD darstellten. Ein Organ der SMAD waren die Deutschen Zentralverwaltungen, die mit SMAD-Befehl Nr. 17 vom 27. Juli 1945 „Gründung der deutschen Zentralverwaltung“ geschaffen wurden. Sie hatten aber keine entscheidende, sondern lediglich beratende Funktionen. Der SMAD direkt unterstellt und weisungsbefugt gegenüber den Länderregierungen war die Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung und Konfiskation (ZDK), die sich am 1. April 1946 konstituierte. Sie hatte die Aufgabe, die Durchführung der SMAD-Befehle Nrn. 124, 126 und 197 zu überwachen und war insbesondere mit den juristischen und verwaltungstechnischen Aufgaben befasst. Besondere Bedeutung kommt dem Wirken der Deutschen Wirtschaftskommission (DWK) zu, die im Jahre 1947 aus den Deutschen Zentralverwaltungen hervorging. Durch SMAD-Befehl Nr. 32 vom 12. Februar 1948 wurde der DWK das Recht eingeräumt, „gemäß der von der SMAD festgelegten Ordnung Verfügungen und Instruktionen zu beschließen und zu erlassen, die für alle deutschen Organe auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone obligatorisch sind und ihre Erfüllung zu überprüfen“. Daneben regierte sie aber auch auf informeller Ebene mittels mündlicher, nur selten dokumentierter Weisungen und Kommentare oder auch nur durch die nicht zu

übersehende Präsenz ihrer Mitarbeiter in den deutschen Verwaltungsstellen.⁵

Als Basis der Moskauer Vorgaben und unter willkürlicher Auslegung alliierter Vereinbarungen über Deutschland war die SMAD maßgeblich für die Etablierung der SED-Herrschaft in Mitteldeutschland und die Ausrichtung des gesamten politischen und gesellschaftlichen Systems am sowjetischen Referenzmodell verantwortlich. Die SMAD schuf dabei nicht nur Rahmenbedingungen, sondern griff auch, vor allem mittels Befehlen, direkt und umfassend regelnd in die Arbeit deutscher Institutionen ein. Auch nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) am 10. Oktober 1949 und der kurz danach erfolgenden Umwandlung der SMAD in die sowjetische Kontrollkommission (SKK) blieb die Sowjetunion „oberster Souverän“ in der DDR.⁶

b. Sowjetische Militärtribunale

Ohne jeglichen zeitlichen Verzug begannen die Sowjets mit der Verfolgung von Kriegsverbrechern und mit der Entnazifizierung zur Zerschlagung der nationalsozialistischen Staatsstruktur. Sie waren der Ansicht, dass alle Ämter und Einrichtungen des Staates, insbesondere Wehrmacht, Polizei und natürlich auch die Justiz, auf den Zweck des faschistischen Eroberungswillens ausgerichtet waren, sodass diese Bereiche der Gesellschaft besonders scharf zu entnazifizieren waren.⁷ Das sowjetische Besatzungsregime bediente sich dabei zur inneren Sicherung seiner Besatzungsherrschaft neben der Internierungspraxis des Instrumentes der Militärtribunale. Diese hatten die Aufgabe, Verbrechen gegen die Sowjetunion aus der Kriegszeit sowie gegen die sowjetische Besatzungsmacht zu ahnden.

Erste Befehle dafür ergingen schon zu Kriegszeiten. Für die Verfolgung von Kriegsverbrechen wurden zwei Abteilungen beauftragt: die Rechtsabteilung der SMAD, die unter Leitung von Karassew für die gesamte Justiz in der SBZ verantwortlich war, und das Sowjetische Militärtribunal (SMT), zuständig für die Ahndung von Kriegsverbrechen.⁸ Es waren oft Geheimprozesse und die Urteile standen meistens schon vorher fest.

5 Foitzik (1999), S. 97–98, für alles Vorstehende.

6 1949–55: Zwei Staaten – zwei Wege: Sowjetische Kontrollkommission. Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (abgerufen am 16.8.2021); Kaff / Kos, S. 6–7.

7 Wieland (1986). Vgl. dazu allgemein: Danyel (1992), S. 915.

8 Meyer-Seitz (1998), S. 28; Weinke (2002), S. 24–25.

Die Beurteilung der tatsächlichen strafrechtlichen Schuld der Verurteilten ist daher im Nachhinein schwierig. Dabei zeigten sich vor allem bei den Ermittlungen der Geheimpolizei erhebliche Rechtswidrigkeiten. Oftmals wurden die erlangten Geständnisse durch Folter erzwungen und offensichtliche Verfahrensmängel prägten den Prozessablauf, weil es an einer einheitlichen Rechtsgrundlage oder Prozessordnung fehlte und die Sowjets sich sowohl auf nationales als auch internationales Recht beriefen, um ihr Handeln zu legitimieren.⁹ Die Verfahren vor den SMT verliefen folglich nach stalinistischem Rechtsverständnis. Es kam nicht auf Feststellung individueller Schuld an, sondern darauf, dass vor allem als Gegner des sowjetischen Systems Verdächtige aus der Öffentlichkeit entfernt werden. Hierbei wurde sowjetisches Recht rückwirkend angewandt. Diese Tribunale setzten sich in der Regel aus einem Militärrichter als Vorsitzendem (Angehöriger des Justizdienstes der Armee) und zwei Militärangehörigen (juristische Laien) als Beisitzer zusammen. Zudem war jeweils ein Dolmetscher anwesend. In Verfahren der zweiten Instanz wurden die Militärtribunale ausschließlich aus drei Militärrichtern gebildet. Die Funktionen eines unabhängigen Anklägers und eines Verteidigers, die für ein rechtsstaatliches Verfahren unabdingbar sind, wurden in der Regel sowjetischem Recht entsprechend vom Gericht gleich mit übernommen.¹⁰ In dem üblichen Schnell-Verfahren waren 25 Jahre Zwangsarbeit oftmals die Regelstrafe. Es waren in der Regel weder Verteidiger noch Entlastungszeugen zugelassen und es gab oftmals keine Berufungsmöglichkeit. Auch eine Schuld musste nicht nachgewiesen werden. Als Urteilsbegründung diente dem Tribunal der jeweilige „Vorwurf“, um in die UdSSR deportiert, sofort erschossen oder in eine Strafvollzugsanstalt eingewiesen zu werden. Diese diffuse Rechtslage war überwiegend dem Umstand geschuldet, dass der Kriegszustand offiziell erst 1955 mit dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der DDR und der Sowjetunion aufgehoben wurde.¹¹

Die SMT, die ursprünglich der Verfolgung von NS-Verbrechen dienen sollten, wurden mit der Zeit zunehmend dazu genutzt, echte und vermeintliche Regimekritiker und Mitglieder von Widerstandsgruppen auszuschalten. Die erhobenen Vorwürfe der Spionage und Sabotage waren meist aus der Luft gegriffen. Die Rechtsprechung der Militärtribunale in der SBZ/DDR basierte sowohl auf alliierterem Recht in Form von Erlassen und Gesetzen des Alliierten Kontrollrates als auch auf sowjetischem Recht,

9 Wentker (2001); Kaff / Kos (1998), S. 8 ff.

10 Müller (2014), S. 26.

11 Weinke (2002), S. 29; Kaff / Kos (1998), S. 10.

wenn es sich um tatsächliche oder vermeintliche Delikte handelte, die vor dem 8. Mai 1945 begangen worden waren. Hingegen wurden Straftaten, die nach dem 8. Mai 1945 verübt wurden und sich (wirklich oder vermeintlich) gegen die sowjetische Besatzungsmacht richteten, ausschließlich nach sowjetischem Recht verfolgt (Art. 58 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation und Ukaz 43). Dabei wurden vor allem die Vorschriften über die „Staatsverbrechen“ mit ihren Untergruppen der „Konterrevolutionären Verbrechen“ und „Für die Union der SSR besonders gefährlichen Verbrechen gegen die Verwaltungsordnung“ angewendet. Dabei kamen sämtliche Vorschriften über die „Konterrevolutionären Verbrechen“ zur Anwendung. Sie sind besonders weitschweifig und wortreich formuliert.¹²

Art. 58–1 StGB des RSFSR (Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik) enthält eine allgemeine Definition des „Konterrevolutionären Verbrechens“:

Konterrevolutionär ist jede Handlung, die auf den Sturz, die Unterhöhlung oder die Schwächung der Herrschaft der Räte der Arbeiter und Bauern und der von ihnen aufgrund der Verfassung der Union der SSR und der Verfassungen der Unionsrepubliken gewählten Regierungen der Arbeiter und Bauern der Union der SSR, der Unionsrepubliken und Autonomen Republiken oder auf die Unterhöhlung oder die Schwächung der äußeren Sicherheit der Union der SSR und der grundlegenden wirtschaftlichen politischen und nationalen Errungenschaften der proletarischen Revolution gerichtet ist.¹³

Die Bedeutung dieser Vorschrift war unklar und umstritten. Sie enthielt keine Strafdrohung. Vielmehr diente sie als eine zusätzliche Generalklausel, die alle von den folgenden Einzelatbeständen nicht erfassten Handlungen doch noch der Bestrafung zuführen sollte. In vielen SMT-Urteilen wird die Bestimmung einfach neben der im konkreten Fall angewendeten Vorschrift zitiert. Das Vorgehen der Sowjetischen Militärtribunale gegen deutsche Soldaten und Zivilpersonen stand nicht nur hinsichtlich der angewendeten Rechtsvorschriften, sondern auch hinsichtlich ihrer Praxis in krassem Widerspruch zu allen bekannten rechtsstaatlichen Grundsätzen.¹⁴ Insgesamt wurden 35.000 bis 40.000 deutsche Zivilisten und bis zu 30.000

12 Schroeder (2003), S. 37; Kaff / Kos (1998), S. 10–11.

13 Der volle Wortlaut ist in deutscher Übersetzung nachlesbar bei: Gallas (1953); siehe ferner die Übersetzung von Art. 58 in Bude (1994), S. 209–210.

14 Schroeder (2003), S. 37; Kaff / Kos (1998), S. 10–11.

kriegsgefangene deutsche Soldaten von Sowjetischen Militärtribunalen verurteilt.¹⁵

c. Speziallager

Noch vor Kriegsende und weit vor einer Einigung der Alliierten zum Umgang mit der deutschen Bevölkerung richtete die Rote Armee entsprechend dem NKWD-Befehl Nr. 00315 vom 18. April 1945 so genannte Speziallager zur „Säuberung des Hinterlandes der kämpfenden Truppen der Roten Armee von feindlichen Elementen“ ein. Als in diesem Sinne feindliche Personen galten Partisanen, aktive Mitglieder der NSDAP und ihrer Organisationen, Repräsentanten staatlicher Verwaltungen des Deutschen Reiches und ganz allgemein all jene, die sich ablehnend gegenüber der sowjetischen Besatzungsmacht verhielten.¹⁶ Zwischen 1945 und 1950 registrierte das Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten (NKWD) in den Speziallagern 157.837 Häftlinge, davon 122.671 deutsche, 34.706 sowjetische und 460 sonstige Staatsangehörige. Nach neueren Erkenntnissen lag die Gesamtzahl schätzungsweise bei bis zu 176.000 Speziallagerhäftlingen. Die Todesrate war aufgrund der katastrophalen Haftbedingungen sehr hoch: Rund 35 Prozent aller Häftlinge überlebten das Speziallager nicht. Außerdem gab es – laut NKWD – 756 Erschießungen in den Lagern.¹⁷ Neben den Kriegsgefangenen- und Straflagern in der Sowjetunion bildeten sie in der SBZ die dritte, wenn auch mit Abstand kleinste Säule des „Archipel GULag“. Die konkrete Administration der Lager erfolgte durch die Abteilung Speziallager, die ihren Sitz bei der SMAD in Berlin-Karlshorst hatte. Die ersten, noch improvisiert angelegten Lager entstanden Ende April/Anfang Mai 1945 im Frontbereich der Roten Armee (Weesow, Ketschendorf, Fünfeichen, Berlin-Hohenschönhausen). In den Nachkriegsmonaten wurden auf dem Gebiet der SBZ insgesamt zehn Speziallager errichtet. Dabei nutzte die Besatzungsmacht von den Nationalsozialisten zurückgelassene Einrichtungen wie die ehemaligen Konzentrationslager Buchenwald und Sachsenhausen sowie das Zuchthaus Bautzen, das Lager Jamlitz, in Torgau das ehemalige Wehrmachtsgefängnis bzw. eine Wehrmachtskaserne. Die meisten Lager wurden bis zum Sommer

15 Dokumentationsstelle Dresden (2019); Müller (2014), S. 43.

16 Morré (2016), S. 610.

17 Ebd., S. 611.

1948 wieder aufgelöst. Nur die Speziallager Bautzen, Buchenwald und Sachsenhausen blieben bis Anfang 1950 bestehen.¹⁸

Die Einweisung SMT-Verurteilter in Speziallager nahm im Laufe des Jahres 1946 stark zu. Dabei wurde insgesamt nur ungefähr ein Viertel aller Urteile mit der Ahndung von NS- und Kriegsverbrechen begründet und unter teilweiser Berufung auf alliierte Direktiven und Gesetze gefällt. In der überwiegenden Mehrzahl verurteilten die Militärtribunale auf der Grundlage des Art. 58 des russischen Strafgesetzbuches, der ganz allgemein staatsfeindliche („konterrevolutionäre“) Tätigkeit unter Strafe stellte. Ungefähr der Hälfte aller verurteilten Speziallagerhäftlinge wurde „antisowjetische Agitation“ oder „Spionage“ vorgeworfen. Daneben wurden massenweise Urteile wegen „illegalen Waffenbesitzes“ oder der „Zugehörigkeit zum Werwolf“ gesprochen (knapp ein Fünftel); Delikte, die ebenfalls nach dem sowjetischen Politstrafrecht abgeurteilt wurden. Die Verfahren entsprachen in keinerlei Hinsicht rechtsstaatlichen Ansprüchen. Angeklagt wurde in der Regel allein auf der Grundlage von meist unter Zwang und Folter erpressten Geständnissen. Häufig wurden die Anklagepunkte von den operativen Gruppen des NKWD konstruiert und von den SMT in Schnellverfahren in ein Urteil verwandelt. Die verhängten Strafen bewegten sich fast ausschließlich zwischen zehn und 25 Jahren Haft. Da zwischen dem 26. Mai 1947 bis zum 12. Januar 1950 die Todesstrafe abgeschafft war, wurde sie auch in der SBZ nicht angewandt. Allerdings wurden jedenfalls nach 1950 zum Tode Verurteilte in die Sowjetunion gebracht und dort hingerichtet.¹⁹ Verallgemeinernd kann man sagen, dass die Speziallager mit der Aufnahme von SMT-Verurteilten zunehmend zur Inhaftierung von Personen dienten, die im Sinne der sowjetischen Macht-sicherung als „gefährlich“ galten. Zahlreiche Häftlinge wurden in Arbeitslager in die Sowjetunion deportiert, die Kriterien dafür sind unklar.²⁰

In den Speziallagern waren zum Schluss noch etwa 28.000 Menschen inhaftiert. Im September 1949 bat die SED-Führung Stalin darum, als deutliches Zeichen für das Ende der Besatzungszeit die Speziallager in Deutschland aufzulösen. Damit war jedoch nicht die generelle Freilassung der Häftlinge gemeint. Entlassen werden sollten – so beschloss es das sowjetische Politbüro – nur Personen, „die wegen geringfügiger Verbrechen inhaftiert sind und für die demokratische Ordnung in Deutschland gegen-

18 Foitzik (1999), S. 171, 176.

19 Kaff / Kos (1998), S. 12; Bude (Hg.) (1994), S. 204–205; Weberling (1990), S. 41 m. Fn. 165, 43 m. Fn. 173.

20 Kaff / Kos (1998), S. 12; Bude (Hg.) (1994), S. 195; Weberling (1990), S. 41 m. Fn. 165, 42 m. Fn. 171.

wärtig keine Gefahr darstellen". Damit galten alle Speziallagerhäftlinge, Internierte wie SMT-Verurteilte, gleichermaßen als potenzielle Regimegegner. Die endgültige Schließung der Lager bedeutete daher nur für knapp die Hälfte der Gefangenen die Freiheit. Rund 10.500 SMT-Verurteilte wurden unmittelbar ohne weitere Haftprüfung in den Strafvollzug der DDR überführt, mit der alleinigen Begründung, sie würden die staatliche Ordnung der DDR ablehnen. Für 3.450 Internierte, die bis dahin ohne Gerichtsurteil in den Speziallagern festgehalten wurden, inszenierte die SED nach sowjetischen Vorgaben eine nachträgliche Verurteilung. Diese so genannten „Waldheimer Prozesse“ gelten als der Beginn der politischen Justiz in der DDR. Etwa 14.000 Speziallagerhäftlinge wurden in den Strafvollzug der DDR übernommen.²¹

2. Opferzahlen

a. Inhaftierung und Deportation

Ab Ende 1944 kamen Millionen deutscher Zivilisten unter sowjetische Besatzung und Verwaltung. Hunderttausende von ihnen wurden verhaftet und entweder teils unmittelbar, teils erst einige Jahre später zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion deportiert, in Speziallager der sowjetischen Besatzungsmacht eingewiesen oder von Sowjetischen Militärtribunalen verurteilt. In den letzten Kriegsmonaten und den ersten Nachkriegsjahren begannen die ersten Deportationen und Inhaftierungen. Im Dezember 1944 wurden etwa 550.000 in Osteuropa lebende Angehörige der dortigen deutschen Minderheit auf Befehl von Stalin direkt zum Arbeitseinsatz in die Sowjetunion verbracht zur Linderung des großen Arbeitskräftemangels in der UdSSR.²² Eine zweite Gruppe von ca. 100.000 bis 315.000 Ostpreußen und Oberschlesiern wurde in der Zeit von Januar bis April 1945 ebenfalls zum Arbeitseinsatz in die UdSSR deportiert. Alle Verurteilungen erfolgten zunächst aus politischer Motivation.²³

Nach Kriegsende trat die politisch motivierte Verfolgung in den Vordergrund bei Verhaftungen, Inhaftierungen und Verurteilungen. Insgesamt kamen allein etwa 380.000 deutsche Zivilisten in sowjetische Haft. Etwa ein Drittel der in die UdSSR Deportierten wie auch der Speziallagerhäft-

21 Morré (2016), S. 614; Foitzik (1999), S. 176.

22 Müller (2014), S. 19.

23 Ebd., S. 21.

linge auf dem Gebiet der SBZ hat die Haft nicht überlebt. Hinrichtungen und Haftbedingungen dürften bei etwa 20 Prozent der ca. 35.000 verurteilten Zivilisten als Todesursache anzusehen sein.²⁴

Nach der Auflösung der letzten Speziallager auf deutschem Boden erstellte der seinerzeitige Leiter der Abteilung Speziallager in Deutschland, MWD-Oberst Sokolow, in seinem Schreiben Nr. 00753/3 vom 17. April 1950 anhand „der Kartei vom 15. Mai 1945 bis 1. März 1950“ einen Zahlenspiegel, der eine grobe quantitative Einschätzung der Opferzahlen ermöglicht.²⁵ Von den 5.727 Angehörigen des so genannten „Spezialkontingents der Nationalitäten der UdSSR“, die der Sokolow-Bericht enthält, wurden 5.403 in Speziallager in der Sowjetunion verbracht. 1946 und 1947 wurden deutsche Kontingente zum Arbeitseinsatz in die UdSSR deportiert.

b. Todesurteile

Die Todesurteile gegen deutsche Zivilisten und Soldaten in der unmittelbaren Nachkriegszeit waren ein integraler Bestandteil des sicherheitspolitischen und strafrechtlichen Vorgehens sowjetischer Organe in der Sowjetischen Besatzungszone, das sich nur im Kontext der unmittelbaren Kriegserfahrung verstehen lässt. Die neueste Datenlage geht von 4.438 Personen aus, gegen die Todesurteile verhängt wurden.²⁶ Diese Zahl wäre mit Sicherheit viel höher, wenn nicht von Ende Mai 1947 bis zum Januar 1950 wie bereits dargestellt²⁷ die Todesstrafe in der Sowjetunion abgeschafft gewesen wäre. Als Ersatzstrafe wurden das Strafmaß 25 Jahre und seit Juni 1947 überwiegend lebenslänglich verhängt.

Insgesamt endeten im Jahr 1945 1.176 von 2.181 Gerichtsverhandlungen mit einem Todesurteil. Dabei handelte es sich um 54 Prozent aller für 1945 bekannten Verfahren vor einem sowjetischen Militärtribunal. Bereits 1946 ging der Anteil der Todesurteile auf 17,5 Prozent zurück, da die Gesamtzahl der Gerichtsverhandlungen stark zunahm. Von 1951 bis 1953 stieg der Anteil der Todesurteile mit 29,8 Prozent (1951), 33,8 Prozent (1952) und 19,6 Prozent (1953) noch einmal an, da insgesamt weniger Verurteilungen erfolgten.²⁸

24 Hilger (2006).

25 Kilian (1999), S. 404.

26 Weigelt et al. (2015).

27 Siehe oben Fn. 19.

28 Müller (2014), S. 47.

c. Enteignung und Flucht

In den Jahren 1945/1946 wurde in der SBZ eine Bodenreform durchgeführt, in deren Verlauf Großgrundbesitzer mit mehr als 100 Hektar Fläche und Besitzer kleinerer Betriebe, die als Kriegsverbrecher und aktive NSDAP-Mitglieder eingestuft waren, entschädigungslos enteignet wurden. Die sowjetische Militärverwaltung internierte eine erhebliche Zahl von Großgrundbesitzern unabhängig von ihrem politischen Vorleben in den bereits genannten Speziallagern. Der enteignete Grundbesitz wurde zunächst dem jeweiligen lokalen Bodenfonds übertragen, der eine Neuverteilung vornahm. Insgesamt waren ca. 30 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche von der Bodenreform betroffen. Es ist davon auszugehen, dass ca. 7.160 landwirtschaftliche Betriebe von Großgrundbesitzern mit über 100 Hektar „umverteilt“ wurden.²⁹ Die früheren Besitzer verloren aber nicht nur ihr Land, sondern auch sämtliches sonstiges Eigentum. Von Wohnhäusern und Geldvermögen bis hin zu Mobilien und Kleidung wurde ihnen alles entzogen, vielfach kam es zu Plünderungen. Die Enteigneten wurden aus ihren Heimatkreisen ausgewiesen. Diese politisch motivierten Kreisverweisungen der kommunistisch Zwangsenteigneten werden heute höchstrichterlich vom Bundesverwaltungsgericht als eigenes Verfolgungsrecht anerkannt.³⁰

C. Entschädigung nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG)

1. Genese und Entwicklung des Häftlingshilfegesetzes

Am 10. August 1955 trat das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden – „Häftlingshilfegesetz“ (HHG) – in Kraft.³¹ Es wurde mehrfach in Bezug auf die sich ändernden staats- und

29 Felbick (2003).

30 Bundesverwaltungsgericht (2009): Urteil vom 10.12.2009, 3 C 25.08.

31 „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz)“ (6.8.1955), BGBl. I 1955, S. 498; Deutscher Bundestag (11.7.1955): Drucksache 2/1450, S. 5 ff.

verfassungsrechtlichen Verhältnisse modifiziert, zuletzt im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung.³²

Zentrales Motiv und Gesetzeszweck des HHG waren es, die nach dem Zweiten Weltkrieg aus politischen Gründen infolge Inhaftierung, Ingezwahrsamnahme oder Deportation entstandene Notlage von Menschen zu lindern und sie für ihr Kriegsfolgeschicksal mit Ausgleichsleistungen zu entschädigen. Anders als im Falle der Leistungen nach dem „Bundesvertriebenengesetz“ (BVG) oder auch der Leistungen der Soldatenversorgung liegt dem Versorgungsanspruch nach dem HHG ein Sachverhalt zugrunde, der weder dem Einfluss- noch dem unmittelbaren Verantwortungsbereich der Bundesrepublik Deutschland zugerechnet werden kann.³³ Bezüglich der Bundesrepublik Deutschland kann allenfalls eine mittelbare Verantwortung angenommen werden. Die politische Entwicklung in Europa in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg hätte ohne das vorhergehende Kriegsgeschehen einen anderen Verlauf genommen und es wäre in der Sowjetischen Besatzungszone nicht zu politisch motivierten Verurteilungen und Verhaftungen gekommen.³⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zum Kriegsfolgenrecht auch Bezug auf das HHG sowie nach der Wiedervereinigung auch ausdrücklich bezüglich der Ausgleichsregelungen für die Betroffenen der Bodenreform festgestellt, dass der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland nach der Wertordnung des Grundgesetzes, insbesondere im Hinblick auf das in Art. 20 GG zum Ausdruck gekommene Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist, einen innerstaatlichen Lastenausgleich vorzusehen. Für Kriegsfolgeschäden muss er allerdings nicht in gleichem Maße wie für Schäden entstehen, die von Staatsorganen der Bundesrepublik Deutschland verursacht worden sind. Der Gesetzgeber hat insoweit einen weiten Gestaltungsspielraum und kann die

32 Vgl. „Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes“ (22.7.1969), BGBl. I 1969, S. 934 (insbes. Einfügung der Bestimmungen zur Errichtung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in den §§ 15 ff. HHG); „Bekanntmachung der Neufassung des Häftlingshilfegesetzes vom 4. Oktober 1969“, BGBl. 1969. I, S. 1793; „Bekanntmachung der Neufassung des Häftlingshilfegesetzes vom 4. Februar 1987“, BGBl. I 1987, S. 512; „Bekanntmachung der Neufassung des Häftlingshilfegesetzes vom 2. Juni 1993“, BGBl. I 1993, S. 838 (insbes. Harmonisierung des HHG mit dem Einigungsvertrag und dem StrRehaG).

33 Lilienfeld (2012), Rn. 5.

34 Ebd., Rn. 6.

Maßnahmen auch unter Berücksichtigung der übrigen Lasten und der für künftige Aufgaben bestehenden Bedürfnisse bestimmen.³⁵

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte in erster Linie der Personenkreis der ehemaligen Häftlinge der SBZ erfasst werden. So wurden auch diejenigen erfasst, die wegen politischen Widerstandes oder wegen der Wahrnehmung von anderen Grundrechten (z.B. Ausreisefreiheit, Meinungsfreiheit) in Gewahrsam genommen worden waren. Eingeschlossen waren auch die Ingewahrsamnahmen und Verschleppungen, die kurz vor Kriegsende oder in der unmittelbaren Nachkriegszeit allein der Bestrafung und der Verfolgung deutscher Staatsangehöriger und deutscher Volkszugehöriger diente. Dagegen schloss § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HHG Personen ähnlich wie in späteren gesetzlichen Regelungen in diesem Kontext wie beispielsweise § 1 Abs. 4 „Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz“ (EALG) von Leistungen nach dem HHG aus, die dem in der Sowjetischen Besatzungszone bzw. den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVG herrschenden System erheblich Vorschub geleistet haben oder während der Herrschaft des Nationalsozialismus durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben.

Zentrales Element der Leistungen nach dem HHG ist die Beschädigtenversorgung. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verfolgen die Leistungen nach dem HHG vorrangig einen *Fürsorgecharakter*.³⁶ Der Gesetzgeber wollte unter gesamtdeutschen Aspekten dem Fehlen der Grundsätze eines demokratischen Rechtsstaates und den zahlreichen Verhaftungen aus politischen Gründen Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund ist der persönlich, zeitlich und örtlich eng umgrenzte Schutzbereich in § 1 HHG zu verstehen, der durch das Bundessozialgericht zu Recht keine erweiternde Auslegung erfahren hat. Erweiterungen des Personenkreises sind nur durch eine auf § 3 beruhende Rechtsverordnung möglich. Ein Eigentumsschutz nach Art. 14 GG besteht nicht.³⁷ Zur unbürokratischen Unterstützung der Personen im Geltungsbereich von § 1 Abs. 1 HHG wurde am 1. August 1969 im Anschluss an die Novellierung des HHG³⁸ die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn errichtet (§ 15 HHG).

35 Vgl. Bundesverfassungsgericht (1991): Urteil vom 23.4.1991, 1 BvR 1170/90 u.a., BeckRS 1991, S. 6856 m.w.N.; siehe ferner Bundesverfassungsgericht (1969): Beschluss vom 3.12.1969, 1 BvR 624/56.

36 Bundessozialgericht (1974): Urteil vom 27. März 1974 – 10 RV 11/73, BeckRS 1974, 183.

37 Deutscher Bundestag (11.7.1955): Drucksache 2/1450, S. 5 ff.

38 „Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 22.7.1969“ (wie Fn. 32).

Die Stiftung gewährt nach § 18 HHG zur Linderung einer Notlage Unterstützungen an die nach § 1 Abs. 1 HHG anspruchsberechtigten Personen (§ 17 HHG). Dazu wurde die Stiftung vom Bund mit einem Stiftungskapital ausgestattet, aus dem sie jährlich Beträge für Unterstützungen entnehmen kann, und werden der Stiftung zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung gestellt (vgl. zuletzt § 16 HHG i. d. F. vom 18. Dezember 2007).³⁹ Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand, die im Rahmen der Satzung und der aufgrund dieser erlassenen Richtlinien ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen.⁴⁰

Das HHG wurde nach Herstellung der deutschen Einheit und in Anbetracht der weitreichenden politischen Veränderungen in den Aussiedlungsgebieten zum 1. Januar 1993 im Leistungsumfang angepasst und neu strukturiert. Aufgrund ihrer anerkannten Tätigkeit wurde der Stiftung in diesem Zusammenhang auch die Zuständigkeit für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) übertragen. Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des HHG auf die Hinterbliebenen schon in seiner Ursprungsfassung (§ 5 HHG) hat das Gesetz bis heute noch eine erhebliche Bedeutung.

In Anbetracht des Zeitablaufs sank die Zahl der Erstantragssteller in den letzten Jahren erheblich.⁴¹ Bis zum 30. Juni 2016 zahlte die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn an jeden außerhalb der DDR/SBZ in Gewahrsam Genommenen einen jährlichen Unterstützungsbetrag, sofern eine soziale Notlage (Bedürftigkeit) vorlag. Die Leistungen wurden inzwischen, vor allem aufgrund des hohen Alters der Zielgruppe, zum vorgenannten Datum (letzte Antragsmöglichkeit 30. Juni 2016) eingestellt und durch eine abschließende Einmalzahlung ersetzt (§ 18 Satz 4 HHG).⁴²

39 „Gesetz zur Aufhebung der Heimkehrerstiftung und zur Finanzierung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ (10.12.2007), BGBl. I 2007, S. 2830.

40 Satzung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge vom 30.11.2015. In: BAnz AT, 11.12.2015 B1, S. 2 ff.

41 Fritz (2012), Rn. 5: In den Jahren 2001 bis 2006 belief sie sich auf ca. 2.200 pro Kalenderjahr.

42 „Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und zur Bereinigung des Bundesvertriebenengesetzes“ (7.11.2015), BGBl. I, S. 1922; Koschyk (2016), Anlage 3.

2. Gemeinsame Rehabilitierung nach 1990 mit der Russischen Föderation

Nach dem Zusammenbruch der DDR, der deutschen Wiedervereinigung und dem Zerfall der Sowjetunion begann die Militärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation in den 1990er Jahren mit der Aufhebung eines Großteils der von Sowjetischen Militärtribunalen gesprochenen Urteile.

Am 18. Oktober 1991 wurde das „Gesetz der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“ angenommen. Es war zunächst für sowjetische Staatsbürger bestimmt, doch sind seit dem 22. Dezember 1992 auch deutsche Staatsbürger in dessen Geltungsbereich einbezogen.⁴³ Nach Art. 1 des Gesetzes gelten „Zwangsmaßnahmen, die vom Staat aus politischen Gründen in Form von Tötung oder Freiheitsentzug“ von Gerichten und anderen Behörden vollstreckt wurden sowie zahlreiche weitere Maßnahmen als „politische Repression“. Gemäß Art. 5 wurden insbesondere Verurteilungen wegen „antisowjetischer Agitation und Propaganda“ pauschal aufgehoben.⁴⁴ Personen, die wegen Spionage, Terror, Diversion, Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, die wegen Verbrechen gegen Frieden und die Menschlichkeit oder wegen militärischer und anderer Verbrechen bestraft wurden, werden gemäß Art. 4 des Gesetzes nicht rehabilitiert, sofern „in den Akten hinreichende Beweise für eine Anklage“ vorliegen. Art. 11 des Gesetzes ermöglicht den rehabilitierten Personen oder deren Angehörigen Zugang zu den Strafakten der Rehabilitierten. Darüber hinaus haben die rehabilitierten Personen und ihre Erben ein Recht auf Herausgabe der in den Akten enthaltenen Manuskripte, Fotos und anderen persönlichen Unterlagen.⁴⁵ Unterlagen aus russischen Rehabilitierungsverfahren rechtfertigen unter Umständen auch das Wiederaufgreifen eines ursprünglich erfolglosen Verfahrens auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG.⁴⁶

Mit der Wahrnehmung der sich aus dem Gesetz für die Rehabilitierung von Ausländern ergebenden Aufgaben wurde ab September 1992 eine Abteilung bei der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation betraut. Diese hat nach eigenen Angaben inzwischen systematisch, allein auf der Basis der vor der Verurteilung angelegten Ermittlungsakten, sämtliche Verurteilungen der damaligen Zeit überprüft. Im Rahmen der

43 Pampel / Welm (2022), S. 1; Wagenlehner (1999), S. 90.

44 Pampel / Welm (2022), S. 2.

45 Ebd.

46 Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin (1997): Urteil vom 15.10.1997, 7 B 76–96, VIZ 1999, S. 59.

Überprüfung wurden ehemals gefällte Urteile entweder aufgehoben, bestätigt oder neu bewertet.⁴⁷

Seit dem 1. Juli 2008 nimmt die Dokumentationsstelle Sächsische Gedenkstätten auf der Grundlage des Vertrages vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Sachsen für den Bund die Aufgaben bei der Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer strafrechtlich-politischer Verfolgung wahr, die zuvor dem Auswärtigen Amt oblagen. Zu diesen Aufgaben gehören die folgenden Tätigkeiten: Beratung und Betreuung betroffener Deutscher im Rahmen von Auskunftsersuchen, Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen betroffener Deutscher auf Rehabilitierung und von Rehabilitierungsbescheiden der zuständigen russischen Stellen, Auskünfte an amtliche Stellen, Bereitstellung von Informationen über das Rehabilitierungsverfahren und Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung bei der Akteneinsicht in russische Akten anlässlich regelmäßiger Reisen nach Moskau, wissenschaftliche Auswertung der Rehabilitierungsvorgänge.⁴⁸ Von den der Dokumentationsstelle Dresden im Jahre 2015 bekannten 10.503 Anträgen auf Rehabilitierung wurden 9.966 (94,8 Prozent) positiv beschieden. Selbst 1.794 Anträgen auf Rehabilitierung von Urteilen, die mutmaßlich nationalsozialistischem Unrecht galten, war stattgegeben worden.⁴⁹

D. Fazit

Die Bundesrepublik Deutschland war für die politische Verfolgung in der SBZ in den Jahren 1945 bis 1949 in keiner Weise verantwortlich. Trotzdem war sie gegenüber ihren davon betroffenen Staatsangehörigen nach der Wertordnung des Grundgesetzes, insbesondere aufgrund des in Art. 20 GG zum Ausdruck gekommenen Sozialstaatsprinzips verpflichtet, einen innerstaatlichen Lastenausgleich vorzusehen. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung dieses Lastenausgleichs hatte die Bundesrepublik im Gegensatz zum Ausgleich für Schäden, die von Staatsorganen der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurden, einen weiten Gestaltungs- und Ermessensspielraum. Diesen Gestaltungs- und Ermessensspielraum hat die Bundesrepublik Deutschland mit dem HHG sachgerecht ausgeübt. Insbe-

47 Vgl. Pampel / Welm (2022), S. 2.

48 Vgl. Auswärtiges Amt (12.12.2019); Pampel / Welm (2022), S. 4–5; Dokumentationsstelle Dresden, Stiftung Sächsische Gedenkstätten (2019).

49 Pampel / Welm (2022), S. 5.

sondere die zur unbürokratischen Unterstützung der von politischen Verfolgungsmaßnahmen in der SBZ betroffenen Personen errichtete Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn hat sich – finanziell angemessen ausgestattet – als vorbildliches und nachzuahmendes Mittel zur individuellen Linderung von Notlagen betroffener Menschen bewährt.

D.
Sachverhalte zwischen 1949 und 1990
in der Deutschen Demokratischen Republik

Strafrechtliche Rehabilitierung, Anerkennung und Entschädigung der Opfer der politischen Strafjustiz in der DDR

Birgit Neumann-Becker

Die Friedliche Revolution in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) 1989 befreite tausende politische Häftlinge aus den Gefängnissen der DDR. Im Zusammenbruch der noch bestehenden DDR wurden im Oktober und Dezember 1989 durch umfassende Amnestien politische Häftlinge entlassen. Etwas mehr als zwei Jahre später, als im mittlerweile wiedervereinigten Deutschland 1992 die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Überwindung der Folgen der SED [Sozialistische Einheitspartei Deutschlands]-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“ ihre Arbeit aufgenommen hatte und auch das Thema politische Haft in der DDR untersuchte, wurde im Verlauf sehr schnell klar, wie ambivalent und widersprüchlich der historische Umgang mit diesem Thema in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und DDR vor 1990 gehandhabt wurde und gleichzeitig wie gewichtig und komplex die Fragen sind, die sich bezüglich ihrer Aufarbeitung, insbesondere des angemessenen Umgangs für die anschließende Durchsetzung der Rechte der Opfer politischer Haft der DDR, stellen.¹ Gleichwohl heute noch diskutiert und gestritten wird, wie die Rechte der Betroffenen auf Entschädigung und Wiedergutmachung eingelöst werden sollen, ist so oder so deutlich, dass aus der Sicht vieler Betroffener Anerkennung, Entschädigung und Wiedergutmachung offene Fragen sind.

Nach 1990 setzte die intensive individuelle und wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschehnisse ein. Sie baute auf Recherchen und Analysen des Journalisten Karl-Wilhelm Fricke² auf, der 1955 aus Westberlin in die DDR entführt und dort in einem Geheimprozess wegen Kriegs- und Boykotthetze zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war.³ Fricke beschrieb politische Verfolgung in der DDR, „wo Menschen... wegen ihrer Gesinnung und ihrem daraus sich ergebenden Verhalten, wegen

1 Deutscher Bundestag (10.6.1998): Drucksache 13/11000.

2 Hier seien genannt: Fricke (1971) sowie Fricke (1979).

3 Fricke wurde 1959 nach Hamburg entlassen.

ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht oder Klasse oder wegen ihrer politisch oder religiös begründeten Gegnerschaft zum Kommunismus in Haft genommen oder verurteilt wurden.“⁴ Auch Amnesty International⁵ und die Internationale Gesellschaft für Frieden und Menschenrechte e.V. (IGFM)⁶ hatten das Schicksal der politischen Häftlinge in der DDR angeprangert⁷, während in der Bundesrepublik kein öffentliches Interesse an dieser Frage bestand. Zeitgleich wurde in diskreter Diplomatie ein humanitärer Häftlingsfreikauf etabliert, bei dem zwischen 1964 und 1989 fast 34.000 politische Häftlinge für Transferleistungen in Höhe von ca. 3,4 Milliarden D-Mark direkt aus den Gefängnissen der DDR durch die Bundesrepublik befreit wurden.⁸

Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages befasste sich insbesondere mit der Frage des Freiheitsentzuges, der Rechtsbeugung und Gefangenenmisshandlung und brachte zum Ausdruck: Von Anfang an war in der DDR das Prinzip der Gewaltenteilung nicht vorgesehen.

Aus heutiger Sicht ist festzustellen, dass die Strafjustiz des SED-Unrechtssystems besonders gegenüber dem politischen Gegner Menschenrechte, Grundrechte und rechtsstaatliche Grundsätze verletzt hat, um die Macht der SED zu stützen und zu erhalten. Die Abkehr vom bürgerlichen Rechtsstaat und die Hinwendung zur sozialistischen Gesetzlichkeit, die mit der Überwindung der Gewaltenteilung verbunden war, führte nicht zu einem Strafrecht und Strafprozessrecht, das die Rechte des politisch Andersdenkenden tolerierte oder schützte.⁹

Beschuldigten wurde verwehrt, umgehend einen Verteidiger ihres Vertrauens zu beauftragen; diese hatten kaum Zutritt zu Haftanstalten, die Anklageschriften waren häufig bis kurz vor dem Prozess gar nicht zugänglich¹⁰, ihre Plädoyers wurden kaum beachtet, sie waren nicht ihren Mandanten verpflichtet. Im Gegenteil: Der Anwalt von Friedhelm Thiedig, der einer studentischen Widerstandsgruppe angehörte und 1951 zu zehn Jahren

4 Fricke (1979), S. 8.

5 Amnesty International (1992).

6 Die (Internationale) Gesellschaft für Menschenrechte e.V. wurde 1972 in Frankfurt (Main) von Iwan I. Agrusow gegründet, sie machte die Menschenrechtsverletzungen in den sozialistischen Ländern publik und setzte sich für deren Einhaltung ein. Sie wurde deshalb vom Ministerium für Staatssicherheit der DDR durch Unterwanderung und Zersetzung aktiv bekämpft.

7 Rothenbacher (Hg.) (1986).

8 Vgl. Diekmann (Hg.) (2012), S. 187.

9 Gräf (1995), S. 482–483.

10 Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutsche Bundestages (2009), S. 7.

Zuchthaus verurteilt wurde, entschuldigte sich während der Verhandlung dafür, „einen solch verbrecherischen Menschen verteidigen zu müssen“.¹¹

Offiziell gab es in der DDR keine politischen Häftlinge außer den in der DDR einsitzenden Kriegsverbrechern des Nationalsozialismus (NS). Demokratische Instrumente für eine gesellschaftliche Konfliktaushandlung gegen die SED-Politik wie offene Diskussionen, Meinungsfreiheit, freie Wahlen oder die Bildung von Parteien waren nicht erlaubt. Wer dieses Menschenrecht einforderte, wurde zum Staatsfeind erklärt, wie der Schriftsteller Sigmar Faust, über den 401 Tage in Isolationshaft verhängt wurden, nachdem er Anfang der 1970er Jahre Unterschriften für mehr Meinungsfreiheit gesammelt hatte.¹²

I. Quellen und Zeugnisse

Seit den 1950er Jahren hatten Wissenschaftler und Journalisten, zuallermeist selbst ehemalige politische Häftlinge in der Sowjetisch Besetzten Zone (SBZ)/DDR, wie der schon benannte Karl-Wilhelm Fricke, Gerhard Finn und Annerose Matz-Donatz in Westdeutschland über die politische Strafjustiz und den Strafvollzug in der DDR berichtet, umfangreiche Sammlungen des *oral history* angelegt und die Gesetze und Verordnungen der DDR dokumentiert. Für die in die DDR entlassenen Häftlinge galt bis zum Herbst 1989 unter Strafandrohung das Schweigegebot. So brach der Schauspieler Tobias Langhoff auf der Demonstration am 4. November 1989 in Berlin ein Tabu, als er die Aufklärung und die Wiedergutmachung an den Opfern des Stalinismus, an den Opfern politischer Prozesse und anderer ungerechtfertigter Zwangsmaßnahmen forderte, über die zu diesem Zeitpunkt nicht gesprochen werden durfte.¹³

Seit 1990 stehen die Akten der Justiz mit der Dokumentation von Gerichtsprozessen und den Urteilen, Gnadenersuchen, die Akten des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) sowie die Haftakten und gegebenenfalls Haftkrankenakten der Häftlinge zur Einsicht zur Verfügung, ebenso Bauakten, Lehrfilme und Fotodokumentationen von Haftanstalten. Häftlingsverbände, Forschungsinstitute und Aufarbeitungsinitiativen, die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, die nun errichteten Gedenkstätten in aufgelassenen Haftanstalten in den neuen Ländern und nicht

11 Vgl. Transskript Friedhelm Thiedig im Zeitzeugeninterview 2017, S. 13.

12 Mihr (2002), S. 93.

13 Vgl. Hahn et al. (1990), S. 177.

zuletzt die Landesbeauftragten für Stasi-Unterlagen haben die Situation der politischen Häftlinge erforscht und bildeten zugleich Plattformen für den Austausch und die Aufarbeitung. Entstanden ist ein umfangreiches und komplexes Wissen über die Justiz in der DDR, die Haftanstalten, die Haftbedingungen, die Haftzwangsarbeit und die Folgen politischer Haft. Dieser Aufarbeitungsprozess ist bis heute nicht abgeschlossen.

Seit 1990 treten mit den einstigen Haftanstalten selbst bedeutende Quellen hinzu, die bauliche Zeugnisse von Freiheitsentzug geben und Berichte von Häftlingen bestätigen, wie Stehwasserkzellen in Hoheneck und ebenso den so genannten Fuchsbau im geschlossenen Jugendwerkhof Torgau, in den Jugendliche tagelang kauern in der Dunkelheit isoliert wurden. Darüber hinaus sind Utensilien aus dem Strafvollzug überliefert, wie Gefangenentransportwagen, Waffen, Knebelketten, Uniformen und Ausrüstung des Wachpersonals, Lehrfilme, Haftgeld und Hausordnungen.

II. Historische Einordnung und Menschenrechtslage in der DDR

Anfang der 1950er Jahre wurden tausende von sowjetischen Gerichten verurteilte Deutsche, die in der DDR inhaftiert waren, an das Ministerium des Innern der DDR übergeben und verbüßten ihre Haftstrafen nun im Strafvollzug der DDR. Zugleich wurden bis in die 1950er Jahre hinein in der DDR Inhaftierte vom Geheimdienst der DDR an den sowjetischen Geheimdienst überstellt und nach sowjetischem Recht verurteilt, wie der 16jährige Schlosserlehrling Richard Böttge aus Hoyerswerda, der am 12. Januar 1951 verhaftet wurde, weil er in einer Pause mittels eines abgebrannten Streichholzes ein Lenin-Bild mit einem zusätzlichen Bart versehen hatte. Nach ersten Verhören wurde er am 18. Januar an den sowjetischen Geheimdienst NKWD übergeben. Die Eltern wussten bis zum 18. April 1951 nichts über den Verbleib ihres minderjährigen Sohnes, der bereits am 6. März 1951 von einem sowjetischen Militärgericht wegen antisowjetischer Hetze zu zehn Jahren Arbeitslager verurteilt worden war. Die Gnadengesuche der Eltern wurden abgelehnt.¹⁴

Bis 1953 wurden von der DDR-Volkspolizei Verhaftete, die an den sowjetischen Geheimdienst übergeben worden waren, zu langjähriger Lagerhaft oder zum Tode verurteilt, wie der promovierte Mathematiker Helmut Sonnenschein aus Naumburg, der am 16. November 1950 vermutlich vom DDR-Geheimdienst verhaftet und an den Sowjetischen Geheimdienst

14 Vgl. Böttge (2015), S. 29–46.

MGB übergeben wurde. Seine hochschwängere Frau blieb mit den beiden Kindern bis zum Ende der DDR in Unkenntnis seines weiteren Schicksals, und wurde erst 1990 darüber informiert, dass ihr Mann als „Spion des US-Geheimdienstes“ vom Sowjetischen Militärtribunal Nummer 48240 am 26. April 1951 nach Art. 58 des Strafgesetzbuches der Russischen Sowjetrepublik zum Tode durch Erschießen verurteilt worden war. Sein Gnadengesuch war am 30. Juni 1951 vom Präsidium des Obersten Sowjets abgelehnt und das Todesurteil am 4. Juli 1951 im Moskauer Gefängnis Butyrka vollstreckt worden. Am 22. März 1994 wurde Helmut Sonnenschein von der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation rehabilitiert.¹⁵

Durch dieses Vorgehen war der Zivilbevölkerung die Angst vor der Ungewissheit tief eingepflanzt worden: Niemand wusste, wer wann aus welchen Gründen abgeholt werden würde. Die stalinistische Nachkriegs-epoche bildet den Kontext der Entwicklung des politischen Justiz- und Haftwesens in der DDR. Mit dem Straftatbestand der „Boykotthetze“ waren in den 1950er Jahren die Grundrechte weitgehend aufgehoben, allein 1950 wurden 78.293 Personen in teilweise öffentlichen Schauprozessen angeklagt und zumeist in Schnellverfahren innerhalb von Minuten abgeurteilt.¹⁶ „Folter“ oder „Verschwinden“, die Zufügung von körperlichen und seelischen Schmerzen und Leiden waren bis ... 1989 an der Tagesordnung.“¹⁷

Die Angst begründete sich insbesondere im fehlenden Rechtsschutz. Beschwerden gegen Inhaftierung und Haftbedingungen verboten sich von selbst. Die Information der Angehörigen wurde willkürlich gehandhabt, die anwaltliche Vertretung lief meist ins Leere, die Anklageschrift konnte nur kurz gelesen werden, Urteile wurden nicht ausgehändigt. Aus politischen Gründen Inhaftierten wurde durch diese Vorgehensweise ihre rechtlose Situation demonstriert. Der Volksaufstand vom 17. Juni 1953 erhob neben den Forderungen nach demokratischen Freiheitsrechten als zentrale Forderung die Freilassung aller politischen Gefangenen. Demonstranten zogen zu den Gefängnissen und befreiten in einigen Städten Gefangene. Die umgehende Niederschlagung des 17. Juni durch sowjetisches Militär und die darauffolgenden schweren Repressionen mit harten Haft- und mehreren Todesstrafen erstickten den Widerstand der Massen auf Jahrzehnte.

15 Vgl. Rudolph et al. (2006), S. 7–11.

16 Vgl. Richter (1995), S. 118.

17 Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (2009), S. 2.

Seit 1973 war die DDR Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) und hatte damit die allgemeine Charta der Menschenrechte anerkannt; sie war auch im selben Jahr noch den beiden Menschenrechtspakten von 1966, insbesondere dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, beigetreten.¹⁸ Dieses Übereinkommen enthält zahlreiche Rechte, wie die politischen Grundgewährleistungen (z.B. Recht auf Meinungsfreiheit aus Art. 19), aber auch Fundamentalgarantien wie das Recht auf Freiheit von Folter (Art. 7), das Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit (Art. 8) sowie das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 9), insbesondere das Recht auf menschenwürdige Behandlung in der Situation von Freiheitsentzug (Art. 10). Zu den von der DDR eingegangenen Verbindlichkeiten des internationalen Menschenrechtsschutzes trat 1975 die unverbindliche Schlussakte von Helsinki, die die bürgerlichen und politischen Menschenrechte erneut bekräftigte, aber darüber hinaus eine verbesserte Zusammenarbeit in humanitären Fragen sowie die Erleichterung von Kontakten über die Blockgrenzen hinweg den Menschen in der DDR versprach. Die Umsetzung dieser internationalen Maßgaben betrachtete die SED-Führung jedoch als innere Angelegenheit. Die Unterzeichnung der internationalen Verträge wie auch der Beitritt zur Schlussakte von Helsinki dienten vor allem der Erhöhung des internationalen Prestiges der DDR.

So wurde zeitgleich das „sozialistische Strafgesetzbuch“ der DDR von 1968 in der Folge bis 1987 mehrfach verschärft und um Straftatbestände ergänzt, die darauf zielten, die internationalen Vereinbarungen zu unterlaufen. Die häufigsten Anklagen wurden erhoben, um die international vertraglich zugesagten Freiheiten einzuschränken. Dazu zählten die verschärften bzw. neu eingeführten Paragraphen im Kapitel „Besonderer Teil“ – „Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden und die Menschenrechte in §§ 85–111, unter die landesverräterische Nachrichtenübermittlung (§ 99), landesverräterische Agententätigkeit (§ 100), staatsfeindliche Hetze (§ 106), verfassungsfeindlicher Zusammenschluss (§ 107), Zusammenschluss zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele (§ 218), ungesetzliche Verbindungsaufnahme (§ 219) sowie öffentliche Herabwürdigung (§ 220) fielen. Als weitere politische Delikte wurden der „ungesetzliche Grenzübertritt“ (§ 213), Widerstand gegen die Staatsgewalt und teilweise Asozialität und Rowdytum (§ 249) strafrechtlich verfolgt.¹⁹

18 Unterzeichnet am 27.3.1973 in New York; dazu C.N.88.1973.

19 Vgl. Strafgesetzbuch der DDR mit Strafrechtsänderungsgesetz von 1987 (1988).

In den Folgejahren wuchs der Druck auf Andersdenkende und Kritiker. Am 18. August 1976 verbrannte sich Pfarrer Oskar Brüsewitz in Zeitz mit dem Ruf: „Die Kirche in der DDR klagt den Kommunismus an! Wegen Unterdrückung der Kirchen in Schulen an Kindern und Jugendlichen“. Am 23. Juni 1983 wurde der Jugenddiakon Lothar Rochau in Halle (Saale) verhaftet und am 16. September 1983 „wegen staatsfeindlicher Hetze, Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit in teilweiser Tateinheit mit ungesetzlicher Verbindungsaufnahme und wegen Beihilfe zur ungesetzlichen Verbindungsaufnahme -Verbrechen nach §§ 106..., 214, 219 Strafgesetzbuch (StGB) zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.“²⁰

III. Über die Untersuchungshaft

Je nach Bezug ist zwischen 1949 und 1989 von 230.000 bis 250.000 politischen Gefangenen in der DDR auszugehen.²¹ Die Untersuchungshaft verbüßten politische Gefangene vornehmlich in einer der 17 Untersuchungsanstalten des MfS, das Ministerium des Innern unterhielt zusätzlich 115 Untersuchungsanstalten. Dort wurden sie in Einzelhaft isoliert und teils monatelang strapaziösen Verhören und Ermittlungen unterzogen. Ehemalige politische Häftlinge berichten von systematischem Schlafentzug, Isolation, Drohungen und Willkür, engen Zellen mit Licht- und Sauerstoffmangel, entwürdigenden Hygienebedingungen, medizinischer Unterversorgung und extremer Enge.

Unter der Prämisse: „Grundsätzlich kann von jedem Beschuldigten ein Geständnis erlangt werden“²² wurde physischer und psychischer Druck zur Geständnisproduktion eingesetzt. Dafür verfügte das MfS über Mittel und Methoden, die u.a. in der Juristischen Hochschule Golm perfektioniert und in Qualifikationsarbeiten und (bis heute anerkannten) Dissertationen ausgearbeitet und praktisch trainiert worden waren. Die Geständnisse in der U-Haft dienten lediglich der Legalisierung der bereits durch die Staatssicherheit gewonnenen Informationen sowie der Belastung von Kameraden. Nach dem Prozess, der häufig unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, wurden politische Häftlinge in die Strafvollzugseinrichtungen der DDR in langwierigen Prozeduren mit Fuß- und Handfesseln,

20 Vgl. Rochau (2021), S. 172 und 274.

21 Vgl. Werkenthin (2012), S. 93. Für diese Frage liegen unterschiedliche Schätzungen vor: Vgl. dazu Raschka (1997), S. 43–46 und Gieseke (2009), S. 248.

22 Möbius (1999).

teilweise Knebelketten im so genannten „Grotewohl-Express“ – einem Gefangenensammeltransportwagen mit engen Innenzellen, gesonderten Wagen der Deutschen Reichsbahn – oder in ebenso umgebauten Lkw überstellt.

IV. Zum Gefängniswesen der DDR

Für die Strafverbüßung wurden zwischen 1949 und 1989 in der DDR 43 bis 57 Strafvollzugseinrichtungen (StVE) sowie 77 Haftarbeitslager genutzt, in denen in den 1980er Jahren ca. 8.500 Bedienstete beschäftigt waren. Minderjährige Strafgefangene verbüßten ihre Haft in 13 so genannten Jugendhäusern. Erkrankte Häftlinge wurden in sechs Haftkrankenhäusern behandelt, im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung befand sich das Militärgefängnis Schwedt.²³ Die StVE Bautzen II und das „Lager X“ in Berlin Hohenschönhausen wurden vom MfS kontrolliert beziehungsweise betrieben. In der Folge wurden einige Gefängnisse zu besonders bekannten Haftanstalten für politische Gefangene: Hoheneck (Gefängnis für Frauen), die Jugendhäuser Dessau und Halle; für Männer: Bautzen I, Berlin, Brandenburg, Cottbus, Naumburg, Halle (Saale) I, Waldheim, Torgau, Luckau.²⁴

V. Das Haftregime

Der Strafvollzug orientierte sich an militärischen Regeln mit Meldesystem, Häftlingsnummern, Anredeformen und Zellenordnungen. Politische Häftlinge wurden immer in die strengste Vollzugsart eingeordnet, deshalb blieben ihnen Hafterleichterungen durch die Übernahme von Funktionen fast immer verschlossen. In der Zeit zwischen 1945 bis 1989 erfolgte eine Reihe von Veränderungen im Strafvollzug bei Kontinuität in der Struktur. Das „Strafvollzugsgesetz“ von 1968²⁵ bestimmte einen strengen, einen allgemeinen und einen erleichterten Vollzug, die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Achtung der Menschenwürde (§ 3)

23 Vgl. Wölbern (2015), S. 32–37. Vgl. auch Finn / Fricke (1981), S. 29–54.

24 Vgl. Wölbern (2015), S. 37–49.

25 Vgl. Müller (1997) S. 19–21 und Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) (12.1.1968), Gesetzblatt der DDR I, Nr. 3.

wurden festgeschrieben, nur die im Gesetz genannten Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen seien gestattet, die Anwendung von Arbeits- und Gesundheitsschutz werde garantiert. Im Grunde verbesserten die verschiedensten Veränderungen im Strafvollzugsgesetz für die politischen Häftlinge dennoch wenig, weil sie in ihrer Mehrzahl der schärfsten Vollzugsart zugewiesen wurden.²⁶

VI. Haft-Zwangsarbeit

Die Haft-Zwangsarbeit gehörte konstitutiv zum Regime im Strafvollzug und hat in nahezu allen DDR-Betrieben stattgefunden.²⁷ Die Häftlings-Arbeitskräfte waren in den Betrieben der DDR in allen Zweigen der Wirtschaft, auch für die Export-Produktion, fest eingeplant. Die Arbeit in der Haft diente auch dazu, die Widerstandskraft der Inhaftierten zu brechen und sie für ihr staatsfeindliches Verhalten zu bestrafen. Dies bedeutete ganz praktisch, dass z.B. ein angehender Pianist, der wegen Republikflucht verurteilt worden war, zum Gleisbau eingesetzt wurde. Die Forschung bestätigt, dass der Staat uneingeschränkte Möglichkeiten hatte, die Häftlinge zur Arbeit zu zwingen und dabei auch gegen geltendes DDR-Recht zu verstoßen.²⁸ Zudem berichten Häftlinge umfassend darüber, wie ihr Einsatz zur Arbeit als Folterinstrument eingesetzt wurde.²⁹

Es besteht zwar breiter Konsens darin, dass die Zwangsarbeit politischer Häftlinge in der DDR völkerrechtswidrig war, sich jedoch eine Gleichsetzung mit der Zwangsarbeit in der NS-Zeit verbietet. Johannes Weberling sieht – gemeinsam mit den Opferverbänden – die Bildung eines Fonds als geeignet an, der vom Bund und von Nutznießern der Zwangsarbeit finanziell auszustatten wäre, aus dem ehemalige politische Zwangsarbeiter angemessene Pauschalzahlungen erhalten könnten.³⁰ IKEA wie die Deutsche Bahn haben durch eigene historische Aufarbeitung eine Mitverantwortung eingeräumt und würden sich unter Bedingungen an einem Kompensationsfonds beteiligen. Ein solcher Fond ist aktuell nicht in Sichtweite.

26 Finn / Fricke (1981), S. 24.

27 Sachse (Hg.) (2015).

28 Betroffene bestätigten die Forschung bei dem von der UOKG 2020 in Cottbus veranstaltetem Internationalen Tribunal zu Haftzwangsarbeit in der DDR. Vgl. Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. (Hg.) (2020) und <https://www.youtube.com/channel/UCUIJCC9UqEajt3vQESeFwLw>.

29 Vgl. Knorr (2015), S. 71. Vesting (2012); Sachse (2015); Wölbern (2015).

30 Vgl. Weberling (2015), S. 96.

VII. Folgen politischer Haft bei fehlender Anerkennung

Der Bürgerrechtler und Psychologe Jürgen Fuchs wurde nach neunmonatiger Haft freigekauft und beschrieb mit dem Gedicht: „Ich lebe, aber...“ die Verletzungen und tiefgreifenden Veränderungen in seinem Wesen. Haftfolgen bestehen hinsichtlich sozialer, beruflicher, körperlicher und seelischer Einschränkungen und Verletzungen. Ehemalige Häftlinge berichten über Erkrankungen infolge der Haft-Zwangsarbeit und der Versorgungsmängel im Strafvollzug, über fehlende Gliedmaßen, Schlaflosigkeit, Unruhe, Angstzustände, geringe Belastbarkeit, Stresssituationen, Misstrauen, leichte Reizbarkeit, Hörschäden, Herz-Kreislaufkrankungen, Gefäßkrankungen, Tumore.

Insbesondere die gesundheitlichen Folgeschäden werden von den Versorgungssämtern nur in völlig unzureichendem Maße anerkannt, die Anerkennungsverfahren verlaufen für die Betroffenen strapaziös und wenig aussichtsreich. Bereits 1994 fand in Magdeburg eine Tagung zu „Fragen der medizinischen, psychologischen und politischen Beurteilung von Haftfolgeschäden nach 1945 in Deutschland“ statt. Jörg Frommer, damaliger Direktor der Klinik für psychosomatische Medizin an der Otto von Guericke Universität in Magdeburg, veröffentlichte im Jahr 2017 ein Fallbeispiel zur Reflexion einer typischen Fehlbegutachtung mit dem sarkastischen Titel „Nach den Haftunterlagen war das Verhalten der Klägerin problemlos ...“, eine Rückendeckung für die Diskreditierung von DDR-Unrechtsopfern durch richterliche Fehlbeurteilung in Sachsen-Anhalt³¹, in der die Problematik exemplarisch verdeutlicht wird.

Obwohl die Haftzwangsarbeit mittlerweile historisch aufgearbeitet ist, wird Betroffenen mit gesundheitlichen Haftfolgeschäden durch Versorgungssämter und Berufsgenossenschaften in der Regel die Anerkennung immer noch verwehrt. Die Erkenntnisse der historischen Aufarbeitung und umfangreichen Berichterstattung aus den Verhältnissen des DDR-Strafvollzugs werden gerade nicht zur Anwendung gebracht, sondern häufig Schädigungen der Betroffenen auf andere Ursachen zurückgeführt. Die verweigerte Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden durch entsprechende Begutachtungsleitlinien und Verwaltungshandeln der Versorgungssämter konterkariert das politische Rehabilitierungsanliegen geradezu durch einen ‚Kleinkrieg gegen die Opfer‘³². Ebenso agieren Berufsgenossenschaften, die in der Regel Schäden, die aus dem zwangsweisen Einsatz

31 Frommer et al. (2017).

32 Pross (1988).

in den Betrieben der DDR entstanden sind, weitgehend nicht anerkennen. Die Verweigerung des Gesetzgebers, diese Frage adäquat durch eine erleichterte Anerkennung bzw. den Bautzen-Beweis³³ zu lösen, führt bei Betroffenen und Häftlingsorganisationen zu Frustration und Verbitterung.

Der politische Auftrag zur Verbesserung der Anerkennung, der im Koalitionsvertrag des 18. Deutschen Bundestages³⁴ und facettenreich in der Entschließung des Deutschen Bundestages zu „30 Jahre Friedliche Revolution“³⁵ formuliert wurde, blieb bis Ende der 19. Wahlperiode in wesentlichen Punkten nicht umgesetzt.

VIII. Juristische Aufarbeitung – Strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen

Nach 1989 mussten juristische Leitlinien formuliert werden, um DDR-Staatsunrecht verfolgen zu können, dabei war auch die Verjährungsproblematik zu klären. Insgesamt wurde ab 1989 gegen ca. 100.000 Verantwortliche des SED-Staates ermittelt, jedoch lediglich in ca. 1,4 Prozent Anklagen erhoben und ein Gerichtsverfahren eröffnet. Etwa 54 Prozent aller Angeklagten wurden rechtskräftig verurteilt, fast ein Viertel wurde freigesprochen. 618 Personen wurden wegen Rechtsbeugung angeschuldigt, davon wurden 131 zu Freiheitsstrafen verurteilt. 92 Personen wurden wegen der Misshandlung Gefangener angeschuldigt, davon wurden 13 zu Freiheitsstrafen verurteilt. Die juristische Aufarbeitung verfolgte das Ziel, DDR-Unrecht systematisch von den Entscheidungsträgern an der Spitze bis hin zur persönlichen Verantwortung differenziert zu verfolgen. Dabei ist wichtig, dass insbesondere im Zusammenhang mit den Politbüroprozessen die Verantwortungsträger zur Rechenschaft gezogen worden sind. Die letzte Gerichtsentscheidung in Bezug auf DDR-Unrecht erging 2005.³⁶

In der Öffentlichkeit erfolgte die Bewertung der Verfahren zwischen den Extremen Vorhalten von Siegerjustiz im früheren Zentralorgan der SED, dem Neuen Deutschland, bis hin zum Scheitern der strafrechtlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts bei Opfervertretern. Bei vollem Verständnis für die Schwierigkeit der juristischen Fragestellungen und fehlenden Kapazitäten, eine 40jährige Diktatur juristisch aufzuarbeiten bei quälender

33 Anerkennung der von einem Jahr Haft in Bautzen mit 30 GdS.

34 Deutschland Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (14.12.2013), 18. Legislaturperiode, S. 150.

35 Deutscher Bundestag (4.6.2019): Drucksache 19/10613, S. 5.

36 Marxen et al. (2007), S. 54–56.

Detailarbeit, bei der den Beschuldigten Offenkundiges nachgewiesen werden musste, muss eine gravierende Unwucht festgehalten werden: allein den ca. 250.000 politischen Häftlingen – nicht zu sprechen von den vielen anderen Opfern der SED-Diktatur – steht eine nur sehr kleine strafrechtlich belangte Gruppe von Menschen gegenüber. Richtig ist: „Die Strafverfahren haben einen zentralen Beitrag zur Aufklärung und Anerkennung von SED-Unrecht geleistet. Sie waren ein wesentlicher Beitrag zur politischen und juristischen Hygiene in der wiedervereinigten Gesellschaft. Das Bild der SED-Diktatur hat durch diese Verfahren klarere Konturen bekommen.“³⁷ Sie haben aber nicht umfassend zur notwendigen Satisfaktion der Opfer beigetragen, weil Schuldeingeständnisse, Entschuldigungen und Reue von Täterseite nicht oder nur schwach zu vernehmen waren.

IX. Rehabilitierung und Anerkennung der politischen Häftlinge

In der Umbruchszeit 1989/90 gab es Bemühungen, Unrechtsurteile an besonders prominenten SED-Opfern zu kassieren, das politische Strafrecht stark einzuschränken und noch in der DDR ein eigenes Rehabilitierungsgesetz auf den Weg zu bringen. Damit sollten Urteile aufgehoben werden können, deren Gültigkeit im Strafrecht nun außer Kraft gesetzt worden war, aber auch Ausgleichsleistungen für Opfer sowjetischer Maßnahmen waren vorgesehen – so sollten die Opfer rehabilitiert werden. Hier waren Ausgleichsleistungen entsprechend dem bundesdeutschen Häftlingshilfegesetz (HHG) im Blick, was eine Gleichstellung der Anspruchsberechtigten bedeutet hätte.³⁸ Auch in der Volkskammer wurde die Gleichbehandlung mit den NS-Opfern erörtert, die teilweise – insbesondere hinsichtlich der Opfer der Speziallager – bejaht wurde. Doch noch vor der Verabschiedung des Rehabilitierungsgesetzes durch die Volkskammer wurde am 31. August 1990 der Einigungsvertrag (EinV) unterzeichnet. Regierungsvertreter der DDR hatten darauf gedrängt, das zu beschließende Rehabilitierungsgesetz nach Abschluss des EinV fortgelten zu lassen, was die Bundesrepublik hinsichtlich der nicht überschaubaren Kosten ablehnte. Als Kompromiss wurde der Art. 17 des EinV eingefügt, der die Absicht feststellte, dass die Opfer des SED-Unrechts-Regimes rehabilitiert werden und eine angemessene Entschädigung erhalten sollen.³⁹

37 Eppelmann (2007), S. 4.

38 Guckes (2008), S. 60.

39 Ebd., S. 61–62.

Eine bundeseinheitliche Lösung sollte mit dem 1. „SED-Unrechtsbereinigungsgesetz“ (SED-UnBerG), dem „Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz“ (StrRehaG) vom 4. November 1992, erreicht werden.⁴⁰ Hier wurden Regelungen zur Aufhebung strafrechtlicher Gerichtsentscheidungen der DDR und für die finanziellen Folgeansprüche getroffen. Die „primäre Intention ist nicht eine am erlittenen Schaden orientierte Entschädigung, sondern eine Abmilderung der noch bestehenden Folgen, die aus dem schädigenden Ereignis entstanden sind. Dieses Ziel verfolgen auch die Unterstützungsleistungen und Härtefallregelungen, die zusätzlich in das StrRehaG aufgenommen wurden.“⁴¹ Das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz zur Rehabilitation von verwaltungsrechtlichem und beruflichem politischen Unrecht, in der DDR verabschiedet, war zunächst mit einer kurzen Geltungsdauer von nur zwei Jahren ausgelegt und wurde danach alle zwei Jahre im Dezember für jeweils zwei weitere Jahre verlängert, 2003 für vier Jahre bis 31. Dezember 2007 und mit entsprechenden Verbesserungen der finanziellen Leistungen wie der Erhöhung der Haftentschädigung, die in § 17 StrRehaG geregelt ist. Im August 2007 beschloss der Bundestag die Einführung einer „besonderen Zuwendung für Haftopfer“ als neuen § 17a StrRehaG, unter der Maßgabe einer Haftdauer von mindestens 180 Tagen und bei vorliegender sozialer Bedürftigkeit wurde eine „Ehrentension“ in Höhe von 250 Euro gezahlt. Die Antragsfrist für die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze war zuletzt bis zum 31. Dezember 2019 begrenzt. Der Deutsche Bundestag beschloss nach Anhörung von Sachverständigen eine Ausweitung der Anwendung des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes unter bestimmten Bedingungen auch auf ehemalige Heimkinder; die Opferpension wurde jetzt bereits ab einer Haftdauer von mindestens 90 Tagen zugelegt und ab dem 1. November 2019 auf 330 Euro erhöht. Die Antragsfristen für die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze wurden in diesem Zuge insgesamt aufgehoben. Die Forderungen der Opferverbände zur Verbesserung der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden allerdings wurden nicht umgesetzt.

X. Bilanz der Anerkennung und ungelöste Fragen

Das Ziel der Strafrechtlichen Rehabilitation – die Aufhebung der Unrechts-Urteile in Verbindung mit einer angemessenen Entschädigungsrege-

40 Siehe BGBl. 1992 I, S. 1814.

41 Guckes (2008), S. 64.

lung (Art. 17 EinV) kann in Teilen als erreicht gelten. Damit haben die Betroffenen zunächst Genugtuung und Gerechtigkeit erreicht.

Während die Rehabilitation durch die zuständigen Kammern der Landgerichte im Allgemeinen für die Betroffenen weitgehend zufriedenstellend verläuft⁴², wird die Form der finanziellen Entschädigung von den Opferverbänden kritisiert, weil die Opferpension als soziale Entschädigungsleistung – also bei sozialer Bedürftigkeit bzw. an Rentenempfänger – gezahlt wird. Die Opferpension ist nicht vererbbar, die Angehörigen haben keinerlei Ansprüche auf entsprechende Leistungen, obwohl sie über die Jahre die Folgen der Haft mittragen mussten. Die Haftzeit bei rehabilitierten politischen Häftlingen wird mit Rentenpunkten anerkannt⁴³, sie beklagen jedoch, dass sie durch die harte Zwangsarbeit und die Umstände im Strafvollzug gesundheitlich geschädigt und dadurch später häufig nicht uneingeschränkt arbeitsfähig waren. Eine gesonderte Kompensation/Entschädigung dafür ist bislang nicht vorgesehen. Insbesondere die Anerkennung der Folgeleistungen nach der strafrechtlichen Rehabilitation durch die Verwaltungen erfolgt mitunter schleppend und mit einem hohen bürokratischen Aufwand⁴⁴, was die Betroffenen verärgert und verbittert. Die gesetzlichen Regelungen aus der Bundesgesetzgebung werden in den Ländern vollzogen, auch hier gibt es Unterschiede.

Die immer wieder neu zu führenden Debatten über das Ende der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze beunruhigte die Opferverbände, weil sie über 30 Jahre hinweg einen Schlussstrich in Bezug auf die Rehabilitierbarkeit befürchten mussten. Erst mit der Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze im Jahr 2019 wurden Antragsfristen endgültig aufgehoben und diese Frage gelöst.

Seit dem Beschluss der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze 1992 steht die Frage nach der Finanzierbarkeit der Entschädigung im Raum, was die Betroffenen kränkte, sollte doch politisches Unrecht nach Kassenlage entschädigt werden. Insbesondere nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1999, das die Kürzung der Zusatzrenten für DDR-Funktionäre aus 1991 für verfassungswidrig erklärte, entbrannte eine vergleichende Diskussion. Die Renten für ihre Peiniger, die ehemaligen Stasimitarbei-

42 Kaum zufriedenstellend verlaufen Rehabilitierungsverfahren von Betroffenen, deren Verurteilungen derart konstruiert waren, dass das Rehabilitierungsverfahren erhebliche Komplikationen impliziert.

43 Im Unterschied zu Häftlingen, die mit rein kriminellen Delikten verurteilt und inhaftiert waren.

44 Auch bei Siegmund (2002), S. 142–143 und Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (2022), S. 10–11.

ter und SED-Funktionäre, mussten nachgezahlt und erhöht werden, die Opferpension für SED-Verfolgte dagegen wurde überhaupt erst 2007 mit den genannten Einschränkungen eingeführt. Damit wurde der Abstand in der sozialen Lage zwischen Opfern und Tätern weiter festgeschrieben. Im Grunde ist spätestens seit diesem Zeitpunkt klar, dass die finanzielle Situation der Funktionsträger der SED-Diktatur auskömmlicher ist als die ihrer Opfer. Dieses muss ein Unbehagen auslösen.

Politische Häftlinge sehen sich in der Regel nicht als Opfer, sondern vielmehr als Vorkämpfer für Freiheitsrechte und Demokratie im Osten Deutschlands. Viele von ihnen haben durch ihre Proteste die DDR destabilisiert oder durch ihr Ausreisebegehren die deutsche Einheit antizipiert.

Die Opferverbände, wie der 1950 gegründete Verband der Opfer des Stalinismus, engagieren sich seit mehr als 70 Jahren für die bessere Anerkennung und Entschädigung der Verfolgten in der SBZ/DDR. Dabei haben sie nur eine sehr begrenzte politische Durchschlagskraft. Die verschiedenen Aufgabengebiete und Zielrichtungen in der Durchsetzung ihrer Interessen in der Bundespolitik und zugleich in der Unterstützung der Durchsetzung der Interessen einzelner Betroffener jeweils auf Länder-Ebene – bei geringen finanziellen Möglichkeiten und vergleichsweise geringem politischen Gewicht – erfordern ein hohes Engagement.

Eine umfassende Bilanz der Anerkennung des menschenrechtlichen Unrechts an politischen Häftlingen in der DDR müsste in den 1950er Jahren beginnen und folglich eine Zeitspanne von mittlerweile mehr als 70 Jahren umfassen. Etwas mehr als 30 Jahre nach der Deutschen Einheit muss sich der Erfolg an der durchschnittlichen Lebenssituation der Betroffenen messen lassen.

Die Sozialstudie der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur in Brandenburg aus dem Jahr 2020 stellt fest: Ehemalige politische Verfolgte in der DDR leben knapp zur Hälfte unterhalb oder nahe der Armutgefährdungsgrenze und sind zu mehr als 50 Prozent gesundheitlich beschädigt und beeinträchtigt. Daraus folgt, dass ehemalige SED-Verfolgte – im Unterschied zur Vergleichsbevölkerung – weniger Teilhabemöglichkeiten am öffentlichen und politischen Leben haben. Die Betroffenen engagieren sich häufig ehrenamtlich in Aufarbeitungsinitiativen oder Opferverbänden und durch Zeitzeugengespräche an politischer Bildung. Zugleich wurde erhoben: SED-Verfolgte stehen der parlamentari-

schen Demokratie der Bundesrepublik deutlich positiver gegenüber als die Vergleichsbevölkerung.⁴⁵

Insgesamt ist bemerkenswert, dass neben den teilweise erfolglosen Bemühungen um bessere und sachgerechte Anerkennung und Kompensation der Folgeschäden von Verfolgten viele Betroffene ihre Aufgabe darin sehen, – soweit es in ihren Kräften steht – den nächsten Generationen über ihr Schicksal zu berichten und sie über die Gefahren von Diktaturen aufzuklären. Dies ist auch ein wichtiger Aspekt der Arbeit in vielen Gedenkstätten Ostdeutschlands, in denen Zeitzeugen über ihre politische Repression berichten und sich aktiv an Gedenkstättenarbeit und politischer Bildung beteiligen. Vielen von ihnen gelingt es auf eindruckliche Weise, Jugendliche zu erreichen und sie einzubinden, sei es in praktischen Projekten wie der Pflege einer Grenzanlage, in Zeitzeugengesprächen, kreativ mit Theaterstücken, Musik oder bildender Kunst oder bei zeitgeschichtlichen Aufarbeitungsprojekten. In dieser Aktivität finden viele Betroffene Anerkennung, Solidarität und Dank, den sie in ihrer öffentlichen Alltagswelt selten ungetrübt erleben.

Die Fragen von Anerkennung und Entschädigung im Blick auf ehemalige politische Häftlinge ist ein jahrzehntelanger politischer Aushandlungsprozess, der für viele besonders geschädigte Betroffene schmerzhaft bleibt, weil diese ihre Verdienste für die Deutsche Einheit nicht umfassend gewürdigt sehen. Er wird jedoch ergänzt um Anerkennung, die aus ihrer eigenen zivilgesellschaftlichen Aktivität heraus entsteht, mit der die Betroffenen Einfluss auf das Verständnis der SED-Diktatur wecken und damit Verantwortung für die politische Gegenwart und Zukunft übernehmen. Dieser Schritt zur Selbstwirksamkeit führt hinsichtlich der moralischen Anerkennung zu mehr Autonomie und verringert die Abhängigkeit von Entscheidungen des Gesetzgebers und der Verwaltung. Dennoch wird es in der Zukunft weiter darum gehen, ungebrochene moralische Anerkennung und eine bessere Entschädigung der Folgen für ehemalige politische Häftlinge der DDR in der Bundesrepublik zu etablieren.

45 Vgl. Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (Hg.) (2020), S. 214–216.

Kindheit im Heim – Funktionieren um jeden Preis

Angelika Censebrunn-Benz

Die Hürden für ehemalige Heimkinder, nach ihren negativen Erfahrungen mit der Jugendhilfe ein normales Leben zu führen, waren hoch und sind es bis heute geblieben. „Als ich entlassen wurde aus dem Jugendwerkhof, da hab’ ich nur funktioniert. Arbeit, Arbeit, Arbeit. Ich war gar nicht auf ein Leben allein vorbereitet, wusste gar nichts. Ich war immer der schnellste und pünktlich da. Der letzte, der abends ging. Das Soll hab’ ich immer übererfüllt.“ Jahre später bricht Bernd K. zusammen, alles holt ihn ein. Er leidet bis heute an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung und ist erwerbsunfähig. So wie ihm geht es vielen. Das zerstörte Selbstvertrauen wird durch Fleiß und „es aushalten“ kompensiert. Mit dramatischen Folgen. Die meist jahrelange fehlende Zuwendung gepaart mit der strengen Behandlung und dem ihnen eingebläuten Bewusstsein, „nichts wert zu sein“, stellen für die meisten Heimkinder eine unüberwindbare Hürde bei der Bewältigung eines normalen Alltages dar. Viele von ihnen können bis heute nicht mit Autoritätspersonen umgehen, wie ein ehemaliges Heimkind erzählt. Der heute 57jährige Bernd K. habe es kaum ertragen, eine Anzeige bei der Polizei zu machen, nachdem sein Fahrrad gestohlen worden war. Zu groß war die Angst, er würde vielleicht am Ende als Schuldiger bezeichnet, er würde ausgelacht oder müsste auf anderem Wege eine Demütigung erfahren. Viele Zeitzeugen berichten Ähnliches – nicht zuletzt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen für den Heimkinderfonds bestätigen diese Erfahrung.

Viele ehemalige Heimkinder sind in psychotherapeutischer Behandlung, leiden unter posttraumatischen Belastungsstörungen wie Schlaflosigkeit oder Angstzuständen. Wie die 61jährige Frieda F., die im Jugendwerkhof Burg sowie im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau war. Heute ist sie frühverrentet und bezeichnet sich selbst als „eine geschundene Seele ohne Ruhe“. Bis heute stellt der Alltag sie vor Probleme, wenn beispielsweise im Supermarkt an der Kasse jemand dicht aufrückt. Panikattacken und Luftnot zwingen sie dann zum Verlassen des Geschäftes. Robert S. kann nur bei Licht schlafen, mit dem Rücken zur Wand. Eine Folge der sexuellen Übergriffe im Spezialkinderheim Pretzsch.

Diese Beispiele zeigen eindrücklich, wie nachhaltig das Leben der ehemaligen Heimkinder zerstört wurde und wie weit sie auch jetzt Jahrzehnte nach dem Erlebten von einem normalen Leben entfernt sind – das ist kein Problem, das nur die Kinder der Heimerziehung der Zeit der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) betrifft.

I. Heimerziehung in der DDR

Eine knappe halbe Million Menschen durchliefen als Kinder und Jugendliche zwischen 1949 und 1990 eines der insgesamt 662 Einrichtungen des Heimsystems der DDR.

Die Heimerziehung in der DDR folgte dem marxistisch-leninistischen Pädagogikprinzip, dem zufolge das „Sein“ das Bewusstsein prägte. Kinder und Jugendliche, die sich nicht bewusst und freiwillig den gesellschaftlichen Regeln unterwarfen, sollten durch die Heimerziehung zum Umdenken bewegt und zur Einsicht gebracht werden. Hier sollte – notfalls durch gewaltsames Brechen ihres Willens – eine Änderung des Seins und damit auch des Bewusstseins herbeigeführt werden. Der Leitfaden der Jugendhilfekommissionen des Ministeriums für Volksbildung hielt hierzu fest: „Jugendhilfe ist dann erforderlich, wenn im Zusammenhang mit der Kindererziehung in den unmittelbaren sozialen Beziehungen einzelner Menschen die Prinzipien sozialistischen Zusammenlebens nicht verwirklicht werden können. Jugendhilfe hat Störungen der sozialen Beziehungen zum Gegenstand, Abweichungen vom Idealbild der sozialistischen Menschengemeinschaft, und das vor allem auf den Familienbereich bezogen.“¹

Die Ängste, Sorgen oder Probleme der/des Einzelnen spielten in der Jugendhilfe ebenso wenig eine Rolle wie die Umstände, die zu einer Einweisung geführt hatten. Die Strukturen, Regeln und Maßnahmen der (Um-)Erziehung, die auf der Basis von Betroffenenberichten, zeitgenössischen Kontrollberichten und Vorschriftenkatalogen nachgezeichnet werden können, zeigen das erschreckende Ausmaß des bewussten und gewollten Brechens von Willen und Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen und lassen ahnen, wie groß der Schaden ist, der den Kindern und Jugendlichen in Obhut der Heime in der DDR zugefügt wurde. Dies trifft insbesondere für die Spezialheime und Jugendwerkhöfe zu.

1 Wapler (2012), S. 26; vgl. auch Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (Hg.) (2012), S. 32.

Die Erziehung im Heim wie im Werkhof erfolgte auch durch das Kollektiv. Zum einen gab es eine Gruppe von Kindern bzw. Jugendlichen, die, mit Privilegien ausgestattet, die Erzieherinnen und Erzieher unterstützen sollte und die Organisation der alltäglichen Abläufe übernahm. Zum anderen wurde das Kollektiv durch gemeinsames Erledigen der einzelnen Aufgaben bzw. durch gemeinsame Bestrafung der gesamten Gruppe mit in die Erziehung einbezogen. Das führte mitunter zu Selbstjustiz und verhinderte, dass sich die Kinder und Jugendlichen untereinander eng befreundeten. Auch für die fehlende körperliche Leistung eines Einzelnen wurden alle bestraft. So musste die gesamte Gruppe Strafrunden drehen, weil ein Mädchen zu langsam gelaufen war. Abends folgte die Rache des Kollektivs.

Auch in den Normalkinderheimen war die Kollektiverziehung allgegenwärtig. An die wöchentliche Kontrolle der Zimmer im Kinderheim Königsheide in Berlin Treptow erinnert sich ein ehemaliges Heimkind. Wenn nicht alles den Anforderungen der Erzieherinnen und Erzieher entsprach, musste die Gruppe dies in Ordnung bringen. Die Wut darüber und die Sorge, der Ausgang für alle könnte gestrichen werden, entlud sich dann über diejenige, die die „Mängel“ zu verschulden hatte. Die Aufgaben seien schon aus Angst vor Repressalien und den Drangsalierungen der Gruppe immer sehr gewissenhaft verrichtet worden. Sie erinnert sich besonders an das Prozedere, wenn ein Schrank nicht ordentlich aufgeräumt war. In diesem Fall schmiss der Pionier vom Dienst alle Sachen auf den Boden und die Betreffende musste ihn wieder in Ordnung bringen. Doch auch wenn sie dann ordentlich gefaltet eingeräumt waren, wurden sie wieder und wieder auf den Boden geworfen „bis das Mädchen weinend zusammenbrach. In ihrer Verzweiflung fand sie weder Schutz noch Trost bei den anderen.“²

Jeanette Harder berichtet über ihre Ankunft im Durchgangsheim Dresden I, nachdem ihre Großmutter das damals 15jährige Mädchen, das von seinem Stiefvater missbraucht und grün und blau geschlagen worden war, beim Jugendamt abgegeben hatte, um sie zu schützen: „Dort angekommen, wurden mir erst mal die Haare geschnitten und dann wurde ich in den Waschraum dirigiert, wo ich mich entkleiden mußte. Meine Sachen wurden weggenommen und dann wurde ich von den anderen im Durchgangsheim mit einer großen Scheuerbürste und Kernseife geschrubbt.“³

2 Burkowski (1992), S. 38.

3 Zitiert nach: Sachse (2013), S. 87.

Die Einbeziehung des Kollektivs in die Bestrafung entweder durch die Einbindung der anderen bei der Bestrafung der/des Einzelnen oder die Verhängung von Gruppenstrafen unterband jede Solidarität untereinander und ist von den meisten Heimkindern als äußerst belastend und demütigend empfunden worden. Statt Schutz und Trost gab es Misstrauen und Angst.

Die Erzieherinnen und Erzieher schufen eine Stimmung der Hoffnungs- und Ausweglosigkeit, die nur auf das Aufgeben und Unterordnen aus war. Stundenlanger Strafsport brachte die jungen Menschen an den Rand ihrer Kräfte. Ilona Dathe erinnert sich an den Sport in Torgau: „Sie behängten unsere Arme mit Beton oder Sand gefüllten Eimern oder anderen Gewichten, und wir mussten damit zig Kniebeugen bewältigen, Dauerlauf machen oder so lange stehen, bis wir nicht mehr konnten.“⁴

Normalheim

Für die Normalkinderheime (der Begriff ist erstmals 1951 vermerkt) waren „anhanglose, milieugefährdete Kinder ohne wesentliche Erziehungsschwierigkeiten, Kinder, deren Erziehungsberechtigte durch berufliche Tätigkeit, Krankheit oder andere Gründe ihren Erziehungspflichten nicht nachkommen konnten, sowie anhanglose, familiengelöste und milieugefährdete Jugendliche ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten“⁵ vorgehen. Die Heime gliederten sich in solche für Drei- bis Sechsjährige und solche für Sechs- bis 16jährige. Jugendliche über 16 Jahre wurden in so genannten Jugendwohnheimen untergebracht. Die Kinder, die in Normalheimen aufwuchsen, durften die normalen Schulen der Umgebung besuchen.

Durchgangsheim

In den Durchgangsheimen sollten die Kinder und Jugendlichen nur kurz bleiben, bis eine dauerhafte Bleibe gefunden war. Die auch für Durchgangsheime geltende Schulpflicht wurde oft nicht eingehalten, wie viele Zeitzeuginnen und Zeitzeugen berichten. Eine ehemalige Insassin erzählt: „Der Tagesablauf war immer der gleiche. Nachdem jeder die ihm zugewie-

4 Zitiert nach: Glocke (2018), S. 314–315.

5 Ebd., S. 25.

sene Hausarbeit erledigt hatte und wir Essen bekamen, hieß es ab zur Arbeit. Im Hof war eine Baracke, die vergittert war. Dort stellten wir von Montag bis Samstag Lampenfassungen im Akkord her. Wurde unser Soll nicht geschafft, hieß es für alle, Sport oder Bestrafung durch Essensentzug.“⁶

In den Durchgangsheimen herrschte ein besonders rauer und die Würde der Kinder und Jugendlichen verletzender Umgang. Roland Hermann erinnert sich an seine Ankunft in Bad Freienwalde: „Erstmal kam man ja drei Tage in Einzelhaft. Und das bei Schmalzstullen und einem Becher Tee.“⁷ Bei Verstößen gegen die Regeln oder Mängeln bei der Erfüllung der Anforderungen wie z.B. des Bettenbaus erfolgten harte Strafen. Dazu zählte das stundenlange Stillstehen ohne Nahrung und Wasser, an das sich die Betroffene Norda Krauel erinnert: „Das war eine Prozedur, die alle Jugendlichen im Durchgangsheim Bad Freienwalde erlebten. Man wollte uns brechen. Das war der oberste Grundsatz.“⁸

Spezialheim

Kinder und Jugendliche zwischen sechs (ab 1980 zehn) und 16, die als schwer erziehbar eingestuft wurden, wurden in direkt den Bezirken unterstellte Spezialheime eingewiesen. Die einzige Ausnahme bildete der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau, der als eine Art Strafeinrichtung innerhalb des Spezialheimsystems fungierte und direkt dem Ministerium für Volksbildung unterstellt war. Die Erzieher und Erzieherinnen der Spezialheime der DDR waren „in besonderem Maße zur Disziplinierung der Kinder und Jugendlichen aufgefordert [...], um stabile Erziehungssituationen herzustellen. Stabile Erziehungssituationen werden aber nicht mit der individuellen, pädagogischen Stabilisierung der betroffenen Kinder verbunden, sondern mit einem äußerlich hergestellten strengen Regelrahmen.“⁹

Der 1984 erschienenen Publikation „Umerziehung in den Spezialheimen der Jugendhilfe“ von Hubert Steinig, Franz Kunert und Horst Thiem

6 Zitiert nach: Ebbinghaus / Sack (2012), S. 326.

7 Zitiert nach: Deutschlandfunk (16.8.2017): Opfer fordern Rehabilitierung. <https://www.deutschlandfunkkultur.de/ddr-durchgangsheim-in-bad-freienwalde-opfer-fordern-100.html> (abgerufen am 11.1.2022).

8 Zitiert nach: TAZ (1.8.2013): Peinigen und brechen. Schicksale in DDR-Kinderheimen. <http://www.taz.de/!5062080/> (abgerufen am 15.9.2015).

9 Jenaer Zentrum für empirische Sozial- & Kulturforschung (2012), S. 6.

ist zu entnehmen, dass die Bedingung zur Umerziehung eine „stabile Erziehungssituation“ sei. Diese sei gegeben, wenn eine „positive Einstellung der Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen zu den Anforderungen des kollektiven Lebens“ vorhanden sei.¹⁰ Sie sollte durch vollkommen durchgeplante Tagesabläufe erreicht werden. Dazu zählte auch, „daß die Freizeit im Heim straff organisiert und konkret geplant“ war.¹¹ Die in den Spezialheimen untergebrachten Kinder besuchten eine heimeigene Schule. Der eklatante und anhaltende Mangel an Fachkräften führte 1986 zur Abschaffung der 9. und 10. Klasse, sodass Kindern nur noch eine Schulbildung bis zum Abschluss der 8. Klasse möglich war.

Jugendwerkhof

In den (ab 1965 den Spezialheimen zugeordneten) Jugendwerkhöfen waren Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 20 Jahren untergebracht, die als „schwer erziehbar“ eingestuft worden waren. Mit militärischem Drill, einem rigiden Strafsystem und Zwangssport sollten die Jugendlichen dort umerzogen und auf „den rechten Weg“ gebracht werden. Bei ihrer Ankunft erfuhren die Jugendlichen sofort, dass ihre persönlichen Rechte hier nicht viel zählten. Ihnen wurden die Haare geschoren, sie mussten alle persönliche Habe abgeben. Arbeit spielte eine große Rolle in der Umerziehung, so wurden alle Jugendlichen in den Arbeitsprozess eingebunden, oft mussten sie schwere körperliche und gesundheitsschädliche Arbeiten leisten, wie die Mädchen des Jugendwerkhofes Crimmitschau im Volltuchwerk. Ines F. erinnert sich an den beißenden Gestank der Chemikalien, an die schwere Arbeit im Dreischichtsystem und den großen Hunger, den sie litt: „Mir hat der Magen manchmal so weh getan, dass mir die Tränen gelaufen sind.“¹²

Während zu Beginn noch eine Vielzahl von Berufsausbildungen möglich war, änderte sich dies schnell auf zwei Berufe pro Jugendwerkhof, je nach Produktionsbetrieb in der Nähe. Die Ausbildung war fast immer an Industrie- und Produktionsauflagen gekoppelt. Die Arbeitserziehung rückte Mitte der 1950er Jahre immer weiter in den Mittelpunkt, die Ausbildung der Jugendlichen trat dagegen in den Hintergrund – so wurde die wöchentliche Schulbildung auf 14 Stunden begrenzt. Ziel dieser Ver-

10 Steinig et al. (1984), S. 6.

11 Ebd., S. 46.

12 Ines F. (2013), S. 30.

schiebung war die Refinanzierung der Einrichtungen. Die Folge war, dass ab 1956 keine vollwertige Berufsausbildung mehr erfolgte. Die Jugendlichen konnten nur noch den Abschluss der Teilfacharbeiterin und des Teilfacharbeiters machen. Dies hatte dramatische Folgen für ihre weitere berufliche Zukunft. Nach der Wiedervereinigung wurde dieser Abschluss nicht anerkannt. So galten sie als ungelernete Arbeiterinnen und Arbeiter, leisteten schwere körperliche Arbeit z.B. im Tage- oder Gleisbau.

Nicht zuletzt die Zusicherung seitens des Ministeriums an ortsansässige Betriebe über bestimmte Kontingente an Arbeitskräften ist Anzeichen für eine Zwangs- und Strafarbeit der Jugendlichen.

Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau stellte als „Disziplinareinrichtung im System der Spezialheime“ den Gipfel der Umerziehung dar. Hier war das oberste Gebot: die Jugendlichen zu brechen. Militärischer Drill, ad absurdum geführter Strafsport, unmenschlicher Umgang und totale Demütigung sollten eine schnelle und widerstandslose Unterwerfung erzwingen. Die Jugendlichen wurden permanent angebrüllt, alles wurde im Kollektiv getan, das Laufen, der Toilettengang, es gab keine Sekunde Privatsphäre. Auf den Toiletten fehlten die Zwischentüren, Tritte, Schläge, Anschreien stellten den normalen Umgang dar. Über die folterähnlichen Strafen wie das Einsperren in einen feuchten kalten Kellerraum ohne Fenster, „Fuchsbau“ genannt, der so klein war, dass aufrechtes Stehen unmöglich war, in dem die Jugendlichen ohne Decke und nur mit einem Eimer für ihre Notdurft teils tagelang festgehalten wurden, ist bereits einiges bekannt. Jugendliche wurden dort systematisch zum psychischen wie physischen Zusammenbruch geführt.

II. Das Heimpersonal

In den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen der DDR herrschte Zeit ihres Bestehens Mangel an Fachkräften. 1954 hatten 60 bis 80 Prozent der in Heimen tätigen Erzieherinnen und Erzieher keine pädagogische Ausbildung, die übrigen verfügten nur über eine Kurzausbildung.¹³ Das Regime bemühte sich, dem entgegenzuwirken: Ab 1953 war eine Vollausbildung (mit Abschluss Unterstufenlehrer/in) zur Heimerzieherin bzw. zum Heimerzieher am Institut für Lehrerbildung möglich. Außerdem sollten Qualifizierungskurse mit einer Dauer von bis zu zwölf Monaten Abhilfe schaffen. Ab Mitte der 1960er Jahre gab es so zwar eine ganze Generation in der

13 Vgl. Ebbinghaus / Sack (2012), S. 35.

DDR ausgebildeter Erzieherinnen und Erzieher, die jedoch keine oder kaum eine sozial- oder sonderpädagogische Ausbildung besaßen und kaum Spielraum für Individualität genossen. Bis in die 1970er Jahre konnten nicht alle Planstellen besetzt werden.¹⁴ Dies änderte sich erst Anfang der 1980er Jahre, allerdings nur, weil Lehrerinnen und Lehrer nach der Ausbildung nun als Absolventen der Heimerzieherausbildung für 24 Monate abgeordnet wurden und Dienst im Heim leisten mussten. 1976 waren – im Kombinat der Sonderheime – 15 von 19 Erzieherinnen/Erziehern Absolventen, also Verpflichtete.

Die Mehrheit des Erziehungspersonals arbeitete weniger als fünf Jahre in seinem Beruf, die meisten fühlten sich überfordert. Die geringe Entlohnung, die Arbeit im Schichtsystem und die Arbeitszeiten am Wochenende machten den Beruf uninteressant.

Vornehmliche Aufgabe der Erzieherinnen und Erzieher war es, die „fehlende Einflussnahme“ der Ursprungsfamilien auszugleichen und Pläne, Regeln und Vorschriften um- und durchzusetzen sowie die engen Abläufe des Systems einzuhalten. Die Heimleitung hatte eine starke Stellung inne, sie entschied über Verlegungen, Entlassungen und Strafmaßnahmen. Während laut § 21, Abs. 4 der Heimordnung vom 10. Dezember 1969 ein Verbot der körperlichen Züchtigung bestand und offiziell als Strafmaßnahmen lediglich 1. Verwarnung vor der Gruppe, 2. Tadel vor der Vollversammlung und 3. Verweis vor der Vollversammlung vorgesehen waren, gehörten Übergriffe und körperliche Gewalt seitens der Erzieher nicht nur zum Alltag, sie erfolgten auch mit System.

Während diese Übergriffe und Züchtigungen in den Normalheimen noch von den einzelnen Erzieherinnen bzw. Erziehern abhingen, waren sie in den Jugendwerkhöfen – und an der Spitze dieses Erziehungssystems, dem Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau – feste Praxis. Konrad Witt,¹⁵ als Siebenjähriger ins Kinderheim in der Veste Heldburg eingeliefert, erinnert sich an einen Erzieher, „der hat uns immer die Brustwarzen rumgedreht“, bis diese blutunterlaufen waren. Er berichtet auch, dass Kinder beinahe von Erzieherinnen und Erziehern erstickt wurden: „Kissen drauf, erst mal warten und dann ganz plötzlich das Kissen wieder wegnehmen. Und dann gleich noch mal.“¹⁶ Die Kinder im Heim sollten überall und bei allem funktionieren.

14 Vgl. Ebbinghaus / Sack (2012).

15 Name geändert.

16 Zitiert nach: Thüringische Landeszeitung (22.4.2014): DDR-Kinderheime: „Ich höre noch die Schreie...“. <http://www.tlz.de/web/zgt/politik/detail/-/specific/DDR-Kinderheime-Ich-hoere-noch-die-Schreie-616251828> (abgerufen am 22.9.2016).

Im Geschlossenen Jugendwerkhof gipfelte die körperliche Gewalt gegen die Insassen. Ilona Dathe erinnert sich: „Die Erzieher [waren auf] körperliche Misshandlungen aus, und zwar in einem hohen Grade. [...] Frau Engemann etwa, eine sehr korpulente Erzieherin, hatte immer einen Gummiknüppel in der Hand und drosch bei geringsten Anlässen auf uns ein.“¹⁷ Sie erinnert sich noch an die erste Begegnung mit einem Erzieher. Lange hatte sie auf dem Flur stehend auf ihn warten müssen und sich an die Wand gelehnt: „Ich schätze, dass nach etwa einer Stunde ein Erzieher kam. Mit aggressiver Stimme fuhr er mich an, mich aufrecht hinzustellen, was ich nicht tat. Daraufhin trat er mir mit seinen Springerstiefeln mit voller Wucht gegen mein Schienbein. [...] Nun mit dieser Begegnung wusste ich, dass ich mich unterordnen musste. Zum ersten Mal war mein Widerstand gebrochen.“¹⁸

III. Auch positive Erinnerungen an den Heimaufenthalt gehören zur DDR-Heimgeschichte

Es gibt auch zahlreiche Heimkinder, die positive Erinnerungen mit ihrem Aufenthalt in einer Einrichtung der Jugendhilfe der DDR verbinden. Das Kinderheim Dallmin, in einem 1808 erbauten Schloss untergebracht und ab 1953 unter dem Namen „Ernst Thälmann“ betrieben, ist hierfür ein Beispiel. Karl-Heinz Brüdigam aus Lindenberg bei Wittenberge, als Neunjähriger im Dallminer Heim untergebracht, erinnert sich: „Die Kinder gingen mit den anderen Dorfkindern gemeinsam in die Dallminer Schule, zum Fußball oder zum Kartoffelsammeln, agierten gemeinsam in Volkstanz- oder Musikgruppen. Natürlich gab es auch mal Ungerechtigkeiten wie überall, doch Erzieher, Angestellte und ein Großteil der Lehrer haben es verstanden, uns gut auf das Leben vorzubereiten.“ Nach seiner Ausbildung arbeitete er selbst zunächst als Erzieher, später als Heimleiter in Dallmin. Noch heute finden Ehemaligentreffen statt, wird sich gemeinsam an die positive Vergangenheit erinnert. Heike Mebs, eine andere Betroffene sagt: „Wenn wir uns über das Heim unterhalten, haben wir viele gute Erinnerungen, es war schön.“¹⁹ Dass neben Karl-Heinz Brüdigam auch Simone Leu, eine ehemalige Erzieherin, an den Treffen teilnimmt, zeigt,

17 Zitiert nach: Glocke (2011), S. 276.

18 Zitiert nach: ebd., S. 275.

19 Märkische Allgemeine (18.11.2015): Viele gute Erinnerungen. <https://www.maz-online.de/Lokales/Prignitz/Dallmin-Viele-gute-Erinnerungen> (abgerufen am 6.8.2021).

wie positiv das Verhältnis zwischen Zöglingen und Erziehern tatsächlich war.

IV. *Wie entschädigt man eine kaputte Seele?*

Kaum nachvollziehbar ist der Schmerz der andauernden Stigmatisierung als Heimkind. Nicht nur, dass die Opfer der Heimerziehung in keiner Familie, die sie bei den wichtigen Schritten vom Kind zum Erwachsenen unterstützte, aufwachsen konnten, sie sind auch immer wieder mit gesellschaftlicher Ablehnung konfrontiert, die sich in Sätzen wie „naja, im Heim waren ja nur die richtig Schlimmen“ manifestiert oder durch skeptische Blicke, ausweichendes Verhalten oder Misstrauen ausdrückt. Das Resultat ist, dass auch die eigene Aufarbeitung der Heimerfahrung stark behindert ist. Viele der ehemaligen Heimkinder trauen sich bis heute nicht, offen mit ihrer Vergangenheit umzugehen. Oft wissen nicht einmal Familienmitglieder, Ehepartner oder Kinder von ihrer Geschichte – wie bei Konrad Witt,²⁰ dessen Frau nichts von den sexuellen Übergriffen und der körperlichen Gewalt wusste, die ihr Mann als Kind erlitten hatte.

Zu sehr wird die Vergangenheit als Makel empfunden und zu groß ist die Angst vor erneuter Demütigung. Mit fatalen Folgen. Hier sind Gesellschaft und Politik gleichermaßen gefragt: Nur, wenn deutlich wird, dass Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen der so genannten Jugendfürsorge der DDR systematisch Unrecht widerfahren ist, lässt sich die Grundlage schaffen, auf der sich die Opfer auf sich selbst besinnen und mit ihrer Vergangenheit offen umgehen können. Diese Basis zu schaffen ist unerlässlich. Sie kann das Leid nicht mindern, aber doch zumindest einen Beitrag dazu leisten, dass die Betroffenen in der Gegenwart und in Zukunft besser leben können.

V. *Staatliche Versuche einer Entschädigung*

Nach der Wiedervereinigung erfolgten einige Versuche, das ehemaligen Heimkindern in der DDR widerfahrere Unrecht aufzuarbeiten. Bereits die letzte und einzige frei gewählte Volkskammer der DDR, welche sich am 18. März 1990 als „10. Volkskammer“ zusammenschloss, verabschiedete zum 6. September 1990 ein Rehabilitationsgesetz für die Opfer des Re-

20 Name geändert. Vgl. Thüringische Landeszeitung (22.4.2014) (wie Fn. 16).

gimes der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED). In § 1 Abs. 1 heißt es dort: „dass alle Personen rehabilitiert werden, welche „durch Verwaltungsakte von Behörden der DDR gemäß § 21 nach dem 07. Oktober 1949 Nachteile erlitten haben“. Der verwiesene § 21 inkludiert in Abs. 2 Nr. 4. Personen, welche „zwangsweise in psychiatrisch-klinische Behandlung genommen wurden“. Diese Regelungen wurden nicht in den Einigungsvertrag (der im Oktober 1990 in Kraft trat) übernommen, jedoch in der neuen gesetzlichen Grundlage für Rehabilitation und Entschädigung im zukünftigen gesamtdeutschen Gesetzgeber verankert.

Im Oktober 1992 wurde das „Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz“ (StrRehaG), 1994 das „Berufliche Rehabilitierungsgesetz“ (BerRhaG) und 1997 das „Verwaltungsrechtliche Rehabilitationsgesetz“ (VwRehaG) verabschiedet. Diese drei Gesetze bilden zusammen die „SED-Unrechtsbereinigungsgesetze“ (SED-UnBerG). Der Deutsche Bundestag entfristete im November 2019 alle drei Gesetze, um allen Betroffenen ohne zeitliche Beschränkung den Zugang zu Rehabilitation, Entschädigungen und Unterstützungsleistungen zu ermöglichen.

Seit seinem Inkrafttreten wurde das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (4. November 1992) mehrmals geändert, insbesondere der Anwendungsbereich bei rechtstaatswidrigen Freiheitsentziehungen wurde erheblich ausgedehnt. Nachdem sich die Rehabilitierungsfristen und Entschädigungsbeiträge erhöhten, wurde dieses Gesetz im Jahr 1999 neu bekanntgemacht. Nach § 17a StrRehaG können Geschädigte, die mindestens sechs Monate Freiheitsentzug erlebten, eine so genannte Opferrente von monatlich 330 Euro in Anspruch nehmen. Weitere umfangreiche Veränderungen erfolgten im Dezember 2010, wie beispielsweise die Verlängerung der Antragsfristen für die Opferrente bis 2019, die Anerkennung der Heimunterbringung als Freiheitsentzug sowie die Modifizierung der Vorschriften über die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer. Im Zuge des neu verfassten § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG erkannten verschiedene Obergerichte eine durch die Unterbringungsanordnung bewirkte politische Verfolgung bereits in den Fällen an, in welchen die Eltern verfolgt und inhaftiert wurden und Kinder in diesem Zusammenhang in Heimen aufwuchsen.

Bereits seit 2004 gilt der Aufenthalt im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau als unrechtmäßige Haft. Betroffene können eine Rehabilitation beantragen.²¹

21 Kammergericht Berlin (2004): Beschluss vom 15.12.2004, 5 Ws 169/04 REHA.

Angestoßen durch neun Petitionen von Betroffenen im Jahr 2006 entschied der Petitionsausschuss, eine weitgehende und noch breitere politisch-gesellschaftliche Aufarbeitung anzuregen. 2008 gründete sich der Runde Tisch „Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren“. Jener sollte die Aufarbeitung der Heimerziehung unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlage und der Praxis der Heimerziehung sowie der rechtlichen Regelungen der Heimaufsicht und ihrer tatsächlichen Wahrnehmung aufnehmen. Die Petitionen verfassten ehemalige Heimkinder aus der damaligen Bundesrepublik. 2010 legte der Runde Tisch Ergebnisse vor, die eine Entschädigung empfahlen.

Im Mai 2011 fassten die Jugendminister der ostdeutschen Bundesländer auf der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) auf Basis der Empfehlungen des Runden Tisches einen Beschluss, in dem sie es für unverzichtbar erklärten, den ehemaligen ostdeutschen Heimkindern eine Rehabilitation zu ermöglichen und eine finanzielle Entschädigung anzubieten. Des Weiteren setzten die Jugend- und Familienministerien zur Umsetzung der Beschlüsse einer Jugend- und Familienkonferenz im Juli 2011 eine Lenkungsgruppe ein. Der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer gab in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe drei wissenschaftliche Expertisen zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung in Auftrag: Zum einen die „Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR“, zum zweiten die „Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR“ und als drittes „Was hilft ehemaligen Heimkindern der DDR bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung?“²²

Mitte des Jahres 2011 griff der Deutsche Bundestag die Empfehlungen des Runden Tisches auf und beauftragte die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern und Kirchen Hilfesysteme für ehemalige Heimkinder aus der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR, adäquate Hilfsangebote zu errichten. Um die „massiven Beeinträchtigungen der Lebenschancen und Entwicklungspotentiale der Betroffenen, die bis heute nachwirken“, zu entschädigen, wurde von Bund und ostdeutschen Ländern gemeinsam der Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ eingerichtet. Dieser hatte ein Volumen von 40 Millionen Euro. Der Bund und die Länder erkannten damit öffentlich an, „dass Kindern und Jugendlichen in Heimen der DDR Leid und Unrecht zugefügt worden ist“. Betroffene Heimkinder, „denen Unrecht und Leid während

22 Bericht: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2019); Expertisen: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (Hg.) (2012).

ihrer Heimunterbringung zugefügt wurde“, konnten hier bis zum 30. September 2014 ihre Ansprüche geltend machen, sofern „während der Fondslaufzeit noch Folgeschäden bestanden und diese nicht über die bestehenden sozialen Versorgungssysteme abgedeckt werden konnten“. Die Laufzeit des Fonds endete mit dem 31. Dezember 2018. Berechtigte konnten nach erfolgreicher Antragstellung 10.000 Euro an Sachleistungen in Anspruch nehmen.

Sehr bedauerlich ist es, dass die Antragsfrist bereits im September 2014 endete – zu einem Zeitpunkt, zu dem viele Betroffene noch gar nicht auf ihn aufmerksam geworden waren oder Gelegenheit hatten, einen Antrag zu stellen.

Parallel zur Erstellung des Heimkinderfonds richteten die Länder zum 1. Juli 2012 Anlauf- und Beratungsstellen für ehemalige DDR-Heimkinder ein. Mit dem Auslaufen des Fonds, der als ergänzendes Hilfesystem für ehemalige Heimkinder gedacht war und den mehr als 40.000 Betroffene in Anspruch nahmen, stellte sich jedoch heraus, dass weiterhin Beratungsbedarf hinsichtlich der Unterstützungsleistungen bei zahlreichen Betroffenen besteht. Das Bildungsministerium setzte daraufhin die Beratung für zwei weitere Jahre bis 2020 fort.

2014 hat das Land Brandenburg zusätzlich einen Härtefallfonds für ehemals politisch Verfolgte und vom Systemunrecht der Sowjetisch Besetzten Zone (SBZ) und DDR-Betroffenen eingerichtet. Diesen führten die Länder Berlin und Sachsen ebenfalls ein.²³

Mit Beschluss des BGH vom 25. März 2015 lag eine politische Verfolgung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG auch dann vor, wenn die Heimunterbringung der politischen Disziplinierung der Eltern diene. Zuvor waren die materiellen Rehabilitierungsvoraussetzungen bei politischer Verfolgung oder sonst sachfremder Zwecke nur erfüllt, wenn sie gemäß diesem Paragraphen unmittelbar an die Heimunterbringung anknüpften.

2017 startete eine Initiative im Bundesrat, die sich zum Ziel setzte, die bestehenden Gerechtigkeitslücken der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze (SED-UnBerG) zu schließen und die Gesetztestexte zu novellieren. Damit wurde ein erleichterter Zugang für ehemalige Heimkinder geschaffen, wie z.B. die gesetzliche Grundlage für die Rehabilitierung von menschenrechtsverletzenden Unterbringungen in den Spezial- und Durchgangsheimen der DDR-Jugendhilfe. Die bereits bestehenden Leistungen wurden an die gestiegenen Lebenserhaltungskosten angepasst.

23 Vgl. <https://aufarbeitung.brandenburg.de/beratung/haertefallfonds/> (abgerufen am 1.10.2021).

Aktuell, im Jahr 2021, kann die Unterbringung in einem Kinderheim der DDR für rechtsstaatlich erklärt werden, wenn die Einweisung mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung vereinbar ist. Zudem existieren seit 2019 keine Fristen für den Rehabilitierungsantrag. Dieser kann bei jedem deutschen Gericht gestellt werden.

Betroffenen von Einweisungen in DDR-Jugendhilfe-Einrichtungen ist es also möglich, ihre strafrechtliche Rehabilitierung zu beantragen, sofern die Gründe, die ihrer Einweisung zu Grunde lagen, rechtsstaatswidrig waren. Dies ist der Fall, wenn nicht das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen im Fokus stand, sondern beispielsweise die politische Verfolgung. Insbesondere Kindern und Jugendlichen, die wegen der politischen Verfolgung ihrer Eltern ins Heimsystem gelangten, kommt dies zugute. Für einen Großteil der Betroffenen, der unverschuldet in das Heimsystem gelangte und durch die dort gemachten Erfahrungen langfristig geschädigt ist, greifen sie jedoch nicht. Besonders belastend ist für einen Teil der Betroffenen, dass z.B. sexuelle Übergriffe nicht geahndet wurden und heute bereits verjährt sind. Dass bis heute die Unterbringung im Heim nicht automatisch für Hilfs- und Entschädigungsleistungen ausreicht, macht viele Betroffene wütend.

Die Scham über das Erlebte und das ihnen tief eingebläute Bewusstsein, selbst schuld zu sein an ihrer Geschichte, hindert sie, sich stark und selbstbewusst für ihre Rechte einzusetzen. Hier zeigt sich auch ein Unterschied zu den Heimkindern im Westen. So ist auffällig, dass sich Betroffene aus Westheimen deutlich selbstbewusster und vehementer für ihre Belange einsetzen. Auch in Westheimen kam es zu Gewalt, sexuellen Übergriffen und demütigender Behandlung, doch die Betroffenen erlebten dies als Unrecht an ihnen, das von einer Mehrheitsgesellschaft schlicht nicht gesehen wurde. Die Heimkinder der DDR lebten dagegen in dem Bewusstsein, sie würden – selbstverschuldet und weil sie sich nicht in das Kollektiv einfügten – so behandelt. Sie sollten dankbar sein, dass der Staat sich um sie kümmerte, obwohl sie das Problem darstellten. Dieses Bewusstsein hat sich tief eingegraben. Regina S. antwortet auf die Frage, warum sie erst 2019 von ihrer Vergangenheit im Heim erzählt habe: „Weil wir uns alle geschämt haben dafür. Ich dachte ja, ich bin schuld. Ich war falsch. Das haben die mir immer gesagt.“ Das führt mitunter dazu, dass dringend notwendige Arztbesuche und Operationen nicht erfolgen, dass zustehende Hilfeleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Die Furcht vor Abhängigkeit, vor dem Ausgeliefertsein – insbesondere im Krankenhaus und während der Einnahme von Medikamenten – ist so erdrückend, dass die Betroffenen trotz Schmerzen und starker Einschränkungen jede Therapie ablehnen. Ines, die unter heftigen Arthrose-Schüben leidet und

dringend an der Hüfte operiert werden müsste oder Klaus, der seit Jahren nicht mehr schmerzfrei laufen kann, die Operation am Knie aber nicht durchführen lässt, sind nur zwei Beispiele von vielen.

Neben den eingangs beschriebenen körperlichen und psychischen Spätfolgen ihres Heimaufenthaltes gibt es eine weitere Dimension, die Betroffene belastet: Dass Betroffene ihren eigenen Kindern, ihren Frauen und Männern, ihren Freunden und Bekannten oft nicht das geben können, was sie gerne geben wollten, dass sie ihrer Fähigkeit, liebenswert zu handeln und umsichtig zu agieren beraubt oder doch zumindest darin stark eingeschränkt sind. Auch das führt dazu, dass sie sich selbst als das Problem, als nicht gut funktionierend, als mangelhaft erleben. Und dies wiederum führt dazu, dass sie nicht lautstark und überzeugt für ihre Rechte und Forderungen eintreten. Es gibt einige Internetforen und Selbsthilfegruppen, in denen sie sich miteinander austauschen und in wenigen Fällen wie dem des Durchgangsheimdes Bad Freienwalde für eine öffentliche Anerkennung des Ortes und seiner Geschichte kämpfen.²⁴

Die Abscheu gegen jede Art von Bevormundung und Rechtfertigung ist groß, so groß, dass einige lieber persönliche Nachteile in Kauf nehmen, als bei einer Behörde vorstellig zu werden. Zu Recht. Denn wenn Kinder dort, wo sie liebevoll an die Hand genommen werden müssten, alleine bleiben und die wichtigste Lektion in ihrem Leben ist: Du bist allein und du bist nichts wert, dann sind die Folgen dauerhaft und die Narben unauslöschlich.

Umso größer sollten gesellschaftliche Bemühungen sein, dort Hilfestellung zu geben, wo sie noch ankommen kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ehemalige Heimkinder pflegebedürftig werden, Heim- oder Krankenhausaufenthalte anstehen, die traumatische Erinnerungen hochwühlen und mitunter dazu führen können, dass sich die Betroffenen keine Hilfe holen, obgleich sie dringend nötig wäre.

VI. Was bleibt – unsere politische und gesellschaftliche Verantwortung heute

Politik und Gesellschaft sollten sich weiter mit diesem wichtigen Thema auseinandersetzen, denn auch wenn wir nachträglich kein Leid ungeschehen machen können, so können wir doch Respekt zeigen und Anerkennung. Und das bedeutet vielen Betroffenen mehr, als manch einer sich

24 Vgl. <https://www.kindergaengnisbadfreienwalde.de/> (abgerufen am 13.12.2021).

vorstellen kann. Und es gibt tatsächlich noch mehr Aspekte, die zu bedenken sind und weitere Felder, auf denen unsere Hilfe noch nötig ist:

Ein ganz aktuelles aus der beschriebenen Vergangenheit rührendes Thema, mit dem wir als Mehrheitsgesellschaft uns heute auseinandersetzen müssen und bei dem auch die Politik gefragt ist, ist der Umgang mit der immerhin beträchtlichen Zahl einer halben Million Heimkinder, die nun in einem Alter sind oder in dieses kommen, in dem Kranken- und Pflegeheimaufenthalte wahrscheinlicher werden. Eben diese Aussicht ruft eine schwere Belastung hervor. Wenn wir ernst nehmen, wie schwer es den Betroffenen fällt, mit Amtspersonen und Institutionen umzugehen, wie schwer es ihnen fällt, generell Hilfe anzunehmen, erkennen wir, dass dies mitunter dazu führt, dass dringend notwendige Arztbesuche und Operationen nicht erfolgen, dass zustehende Hilfeleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Dass Kindern und Jugendlichen Gewalt und Demütigung widerfahren sind, ist überdies kein Problem, das nur die DDR betrifft und auch nicht nur ein Teil der deutschen Vergangenheit vor 1990.

Auch ist es seit langem bekannt, dass geschlossene Einrichtungen anfällig sind für Machtmissbrauch seitens der Erzieherinnen und Erzieher und ebenso für sexuelle Übergriffe sowohl durch das Personal als auch durch Mitinsassen. In Einrichtungen entsteht auch immer eine eigene Dynamik, die Gewalt- und Machtmissbrauch fördert.

Ein Blick auf die Haasenburg-Heime in Jessern am Schwielochsee in Ostbrandenburg in den 2000er Jahren macht dies in erschreckender Weise deutlich und zeigt auch, wie wenig überwunden solche Maßnahmen sind: Die Haasenburg GmbH, gegründet von Christian Dietz, einem ehemaligen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Asklepios Fachklinikums Lübben, betrieb von 2002 bis 2013 drei Heime und zwei Außenstellen für die geschlossene Unterbringung von Kindern im Alter von zwölf bis 16 Jahren. Die Kinder stammten zumeist aus zerrütteten Familien, waren Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung gewohnt und beim Jugendamt als „schwere Fälle“ bekannt.

In den Haasenburgheimen herrschte ein Drill, der erschreckende Parallelen zum Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau aufwies. Auch hier war das „Brechen und Aufbauen“ Ziel. Bei „Fehlverhalten“, dazu zählten lautes Lachen oder Widerworte, erfolgten u.a. Fixierungen durch drei bis vier Erzieher. Auch Fixierliegen mit Kopf- und Oberschenkelgurten kamen zum Einsatz. Wenn die Jugendlichen bis zur Bewegungsunfähigkeit fixiert waren, sprach ein Erzieher auf sie ein, sie sollen sich beruhigen. Eine Handreichung legte als Maßnahmen u.a. „Totale Unterordnung (drei bis

zehn Tage)“ fest.²⁵ Dem Großteil der Jugendlichen wurden Psychopharmaka und Neuroleptika verabreicht. Darunter eine Vielzahl von Präparaten, von denen bekannt ist, dass sie heftige Nebenwirkungen haben und die Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen gefährden und irreversibel beeinträchtigen. Die Gewalt der Erzieher ist in internen Protokollen dokumentiert.

Dieses Beispiel sei genannt, um auf die Aktualität und Brisanz des Themas hinzuweisen. Noch heute gibt es Kinder und Jugendliche, die in geschlossenen Einrichtungen untergebracht sind. Hier genau hinzuschauen und ihren Schutz ernst zu nehmen, ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Zu verstehen, was passiert, wenn dieser Schutz fehlt, ist der erste Schritt.

25 Vgl. <https://www.kindergefaengnisbadfreienwalde.de/> (abgerufen am 13.12.2021)

Entschädigung für Doping-Opfer (DDR) – eine Wiedergutmachung?

Giselher Spitzer

Einleitung

Das „Doping“-Phänomen ist keine Erscheinung eines einzelnen Landes oder politischen Systems.¹ Radsport, Leichtathletik, auch Fußball, standen am Beginn. Brigitte Berendonk, Olympiateilnehmerin von 1968 und 1972, fand zwar immerhin internationale Beachtung, als sie 1969 in der „ZEIT“ fragte: „Züchten wir Monstren?“ und die irreversible Vermännlichung der Mädchen durch Anabolika beklagte.² Spätestens mit dem Aufkommen der Anabolika war trotzdem wohl mehr als die Hälfte der Aktiven unter Dopingbedingungen aktiv. Der Kenntnisstand über den Westen, insbesondere über die Bundesrepublik Deutschland, war damals ungleich besser als über die Deutsche Demokratische Republik (DDR) vor 1990. Erst die friedliche Revolution 1989 ermöglichte es, mit Zugang zu Originalquellen und Zeitzeugen in dieses Kapitel der deutschen Geschichte zu blicken.

I. Doping in der DDR: Strukturen und politische Verantwortlichkeit vor 1990

Heute ist der „Staatsplan 14.25“ im Zusammenhang mit dem DDR-Leistungssport ein eingeführter Begriff, der jedoch korrekturbedürftig ist.³ Es geht nicht um die staatliche Planung des praktischen Dopings, sondern um den Staat als Akteur: Im „Komplex 08-Plan Nr. Zf. 14.25“ „Wissenschaft und Technik“ war lediglich festgelegt, wie der Staat die intensiv mitwirkende Großindustrie bei Forschung und Produktion steuerte. DDR-

1 Spitzer (2006a); Spitzer (2012a); Spitzer (2012b); Spitzer (2017).

2 Nachdruck in Doping 2017 (2), S. 54–104, Bundesverdienstkreuz; Schriftwechsel Staatsministerium BW vom 2.10.2003. Der Verfasser dankt für Archivalien und Fachgespräche.

3 Beschreibungen wie die folgende sind irreführend: „...der ‚Staatsplan 14.25‘ – das flächendeckende Zwangsdoping von annähernd 15 000 Kaderathleten...“: so ohne Belege Geipel (2017).

Dopingpraktiken verliefen anders, wenn auch, wie sich ergibt, mit staatlichem Auftrag. Das „Staatssekretariat für Körperkultur und Sport beim Ministerrat der DDR“ (SKS) war zwar an die Normen der Gesundheitsgesetzgebung gebunden, finanzierte aber Doping-Forschung und -Anwendung. Der DDR-Sportminister, Staatssekretär Günter Erbach, war damit staatlicher Teil des zentralen Dopingapparats. Die geheim gehaltene Einrichtung der „Leistungssportkommission der DDR (LSK) als SED-Parteikommission 1967 ermöglichte den Zugriff auf alle Ressourcen des Staates sowie auf die Wissenschaft. Die LSK diente nicht zuletzt dazu, die extremen Dopingpraktiken der „Sportvereinigung Dynamo“ unter Erich Mielke, Minister für Staatssicherheit, einzuhegen.⁴ Die so genannten „Sport-Beschlüsse“ des SED-Politbüros gingen letztlich auf LSK-Planungen zurück.⁵ Der LSK-Vorsitzende wurde durchgängig vom Leiter des vom Staat getragenen „Sportmedizinischen Dienstes der DDR“ (SMD), Manfred Höppner, informiert. Er führte die „Zentrale Arbeitsgruppe ‚Unterstützende Mittel‘ (UM)“ der LSK und kontrollierte Ausgabe, Einsatz und Anwendung von „UM“. Als Inoffizieller Mitarbeiter (IM) „TECHNIK“ nahm Höppner für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) eine Schlüsselstellung ein und schützte Mielkes „Dynamo“ und deren Missachtung von Doping-Grenzwerten. In der SED war der LSK-Chef dem sportzuständigen Sekretär in Dopingfragen rechenschaftspflichtig. Die LSK-Vorsitzenden trugen als Präsidenten des „Deutschen Turn- und Sportbunds der DDR“ (DTSB) die Gesamtverantwortung in allen Dopingfragen und hatten Weisungsbefugnis gegenüber dem staatlichen „Sportmedizinischen Dienst der DDR“. Der Dopingvorfall um eine Dynamo-Werferin, der 1977 bis an die Parteispitze gelangte, hat dort nicht etwa zum Verbot gemäß der DDR-Gesundheitsgesetzgebung geführt. Im Gegenteil wurde der Erste Sekretär Erich Honecker nun auch im Detail über das konspirative Zwangsdoping informiert. Die politischen Interessen der SED hatten mithin Vorrang vor anderen staatlichen oder gesetzlichen Bereichen.

Minister Mielke war einer der Haupttäter. Nach der präanabolen Phase mit Aufputschmitteln leitete er persönlich 1964 die dezentrale anabole Phase ein, nachdem ihn der Sportwissenschaftler Hans Schuster für das neuartige Hormondoping interessieren konnte. Nach der erfolgreichen Erprobung bei „Dynamo“ wurden die Anabolika seit 1968 auch unter Ewald im DTSB eingesetzt. Damit kann der historisch gesicherte Beginn

4 Forschungsgang: Spitzer (2005), S. 41–51. Literatur bis 2018: Spitzer (2018a); wörtliche Zitate aus rechtlichen Gründen: Spitzer (2018b).

5 Ritter (2003); anders Teichler (2002).

staatlich finanzierter und kontrollierter Doping-Praktiken um zehn Jahre vorgezogen werden, das bislang mit dem Jahr 1974 angesetzt wurde. Über die wahre Bedeutung der „unterstützenden Mittel“ sprach man beispielsweise mit dem Gesundheitsminister. Die Gegnerschaft mit dem Ziel der Einhaltung gesetzlicher Verfahren des Sport-Staatssekretariats blieb dabei immer erfolglos.

II. Kenntnisse über Dopingschäden bei den Organisatoren

Die Sprachregelung der DDR-Verantwortlichen diente der Verschleierung. Danach gab es kein „Doping“, sondern nur angeblich unschädliche „unterstützende Mittel“. In Wirklichkeit ermöglichten es die aufwendigen Praktiken insbesondere bei Mädchen und Frauen mehr, länger und früher pharmazeutischen Sportbetrug zu betreiben als anderswo. Ein Viertel der Dopingmittel bestand aus illegalen Experimentiersubstanzen mit ungeklärten Nebenwirkungen und Spätfolgen, denn es ging um die Erzielung sportlicher Höchstleistungen mit buchstäblich allen Mitteln. Grundsätzlich kannten die Verantwortlichen negative Doping-Folgen. So wurde die Gesundheit der Aktiven bewusst gefährdet, selbst schwere und schwerste Schäden wurden von den Verantwortlichen einkalkuliert und durch SED und dem Ministerium für Staatssicherheit (Stasi) verdeckt. Dieser Missbrauch des Humankapitals der arglosen jungen Generation erfolgte hochkonspirativ im Auftrag und zur Förderung der DDR, außenpolitisch wie innenpolitisch zur Akzeptanzerhöhung und als Identifikationsangebot für die (im Wortsinne) eingemauerte Bevölkerung.⁶ Mithin kann das Verhalten als schwerwiegendes Unrecht eingeordnet werden.

Zeitgenössische Quellen zeigen auf Täterseite häufig Unrechtsbewusstsein, welches aber den Dopinginsatz nicht beendete. Zwei Beispiele illustrieren dies. Im Geheimen wurde die „Männerproblematik“ intensiv diskutiert: Bei Männern führten Überdosierungen von Anabolika nicht zu mehr Leistung, sondern zu Impotenz und zur Herausbildung weiblicher Brüste. Bei Frauen führte das „Überbrückungsdoping“ vor einem Wettkampf durch Testosteron-Spritzen hingegen zur irreversiblen Vermännlichung.⁷ Die Einhaltung der Menschenrechte hätte systemwidrige Folgen gehabt. Ein gedopter Sportler ist also als ein Opfer von chemisch-pharma-

6 Vgl. Spitzer (2018c), S. 9–14, 183–200.

7 Berendonk (1991); Spitzer (2018a), S. 558–560, 198–200, 123–128 und Spitzer (2005), S. 181–190.

zeitischer Manipulation durch einen anderen zu sehen, wie auch immer die Folgen für die Gesundheit oder die Biografie sein mögen. All dies war möglich, weil der verberuflichte DDR-Hochleistungssport unter dem Schutz diktatorischer Strukturen einschließlich des Geheimdienstes stand. Zur Verschleierung des Unrechts, aber auch, um sich juristischer Verantwortung zu entziehen, wurden die Dopingunterlagen vor 1990 vernichtet.

III. Problematik der Bestimmung der Zahl von gedopten Sportlern

Die Zahlen der betroffenen Aktiven lassen sich auch heute nicht einfach ablesen oder nachschlagen. Für eine Abschätzung der Dimension bildete die Gründung des Vereins Doping-Opfer-Hilfe (DOH) 1999 einen wichtigen Schritt. Die wissenschaftliche Aufarbeitung ergab bereits vorher, dass innerhalb eines Trainingsjahres im DDR-Hochleistungsbereich rund 2.000 Aktive – fast immer ohne Wissen – Dopingmittel erhielten. Diese Dopingmethode kann als „konspiratives“ Doping (weil es gegenüber den Athleten und dem Umfeld verheimlicht wurde) und gleichermaßen als „Zwangsdoping“ beschrieben werden (weil es mit allen Mitteln durchgesetzt wurde). Das Türkis des Oral-Turinabol® zeigte hier die Leitsubstanz des DDR-Dopings. Gesicherte quantitative Aussagen über die Vergabepraxis bei Experimentalsubstanzen in Kaugummis, Schokolade und Pralinen, in Elektrolytgetränken oder als Zusatz im Tropf sind schwer zu gewinnen. Die Zahl der Betroffenen war früh Gegenstand von Schätzungen, die von 6.000 bis zu 10.000 Gedopten ausgingen. Davon ausgehend sind 500 Schwergeschädigte in den Bereichen Herz- und Leber- sowie Krebserkrankungen mit hoher Frühsterblichkeit und gynäkologischen Schäden zu erwarten gewesen. Schmerzmittelgebrauch und der psychische Bereich sowie andrologische Schädigungen waren damals noch nicht berücksichtigt.⁸ Seit einigen Jahren werden Dopingpraktiken in anderen Sportarten sowie Experimenten mit Menschen außerhalb des dafür vorgesehenen Personenkreises diskutiert.⁹ Anne Drescher, die in der Beratung engagierte Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, äußerte sich Anfang 2021 dergestalt, dass sie es für möglich halte, dass mehrere hundert Betroffene in diese Experimente einbezogen waren.¹⁰ Im

8 Spitzer (2018a), S. 148–156; Spitzer (2006b).

9 Vgl. Spitzer (2018a), S. 412 sowie Spitzer (2017): S. 542–544; Schweriner Volkszeitung (25.4.2007): DDR-Taucher heimlich gedopt.

10 Fernsehfilm „Menschenversuche: die heimlichen Experimente im DDR-Sport“, Ausstrahlung am 26.2.2021 in der ARD (abrufbar über ARD-Mediathek).

Vorfeld der Verlängerung des 2. Doping-Opfer-Hilfe-Gesetzes (DOHG 2) kam es überraschend zur Nennung höherer Opferzahlen im Umfeld der Dopingopferhilfe, was in der Öffentlichkeit auf ein geteiltes Echo stieß. Die Kritik ging bis hin zum Vorwurf der „Trittbrettfahrerei“, wonach sich Unberechtigte, also Doping-Mitwiserinnen und -Mitwiser, Geldzahlungen erschleichen könnten. In der Folge gab es eine Debatte um die Frage nach interessengeleiteter Überprüfung und mediales Interesse an Finanzierungsfragen. Letztlich führte dies zu einer personellen Neuaufstellung des verdienstvollen Vereins, der sich nun weiter mit staatlicher Unterstützung Beratung und Prävention widmen kann.¹¹ Insbesondere die Zahl der Ratsuchenden geht über die ursprünglichen Annahmen hinaus. So haben sich mehr als 1.500 Sportlerinnen und Sportler an die DOH-Beratungsstelle und die Landesbeauftragte Anne Drescher gewandt, die „heute zunehmend mit physischen und psychischen Spätfolgen konfrontiert“ seien.¹² Da es kein Register über Geschädigte gibt, können Zahlen weiterhin nur anhand der Antragstellungen gemäß der beiden Hilfe-Gesetze abgeschätzt werden. Eine vollständige Wiedergutmachung steht notwendigerweise auf weichem Grund und erfordert aufwendige Beweisführung und zahlreiche Gutachten.

IV. Dopingschäden bei ehemaligen Sportlerinnen und Sportlern sowie ihren Kindern

Die individuellen Folgen des dopinggestützten DDR-Hochleistungssports waren und sind gravierend. Sie konnten dank der Unterstützung durch die „Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ erstmals im Detail und multiperspektivisch, einschließlich psychischer und sozialer Aspekte, dargestellt werden. Unerwartet häufig waren Krebserkrankungen bei fast jedem sechsten der Befragten. Herzerkrankungen sowie Lebererkrankungen gab es bei mehr als jedem zehnten Geschädigten. Eine ungewollte Vermännlichung zeigte sich bei zehn Sportlerinnen (42 Prozent der Frauen). Unter andrologischen Erkrankungen litten 18 Prozent der Männer, unter gynäkologischen 38 Prozent der Frauen. Über ein Drittel der Befragten war wegen Selbstschädigung gefährdet oder hatte bereits Suizid-Versuche

11 Siehe auch Fn. 3. Die Spannweite der Diskussion wird in der folgenden kleinen Auswahl deutlich: FAZ (16.11.2018): Der Furor des alten Kämpfers. SZ (18.11.2018): Wann ist ein Opfer ein Opfer?

12 Fn. 16 sowie Ärztekammer MV in Rostock (23.5.2018).

unternommen. Neben den primären fanden sich „sekundäre Dopingschäden“ durch unnormalen Verschleiß, der wegen der Überlastung durch Anabolika möglich war. Viele orthopädische Schädigungen sind deshalb eine Doping-Folge. Diese Unterscheidung hat juristische Konsequenzen, dazu unten mehr. Die Zahlen von Früh- und Totgeburten waren gegenüber der Normalbevölkerung stark erhöht. Bei den 69 überlebenden Kindern sind über die Hälfte durch mindestens eine chronische Erkrankung geschädigt.¹³

V. Aufarbeitung seit 1990: Positionen zum DDR-Doping in Einigungsvertrag und Enquete-Kommission

Mit dem Satz „Der Spitzensport und seine Entwicklung ... wird, soweit er sich bewährt hat, weiter gefördert.“ (Art. 39 des Einigungsvertrages (EinV) vom 31. August 1990) war intendiert, ein scheinbar gut funktionierendes, medaillenstarkes System zu erhalten – Doping allerdings war kein Thema. Abs. 2 garantierte den Bestand von drei Einrichtungen, darunter das „Forschungsinstitut für Körperkultur und Sport“ (FKS) in Leipzig. Dies hat zu Kritik geführt, da das FKS damals bereits mit systematischem Doping in Verbindung gebracht wurde. Doping-kritische zivilgesellschaftliche Positionen im organisierten Sport, besonders beim langjährigen Präsidenten des Deutschen Sportbundes (DSB) Manfred von Richthofen, aber auch bei Hansjörg Kofink, Gerhard Treutlein oder Theo Rous, führten zu einer verpflichtenden Vertragsformel für Arbeitsverträge, wonach die anzustellende Person nicht an Dopingaktivitäten mitgewirkt habe. Gemäß „Stasi-Unterlagengesetz“ (StUG) war damit eine Überprüfung der Nationalmannschaften möglich, was zu Ausschlüssen prominenter Trainerinnen und Trainer, Ärztinnen und Ärzte sowie Funktionäre führte. Bezeichnend war der Fall einer nur durch Stasi-Akten belegten Dopingverstrickung eines DDR-Wissenschaftlers, der daraufhin aus eben diesem im Einigungsvertrag aufgeführten FKS mit obergerichtlicher Bestätigung entlassen wurde.¹⁴ Die Unabhängige Dopingkommission von DSB und Nationalem Olympischem Komitee (NOK) berichtete im Juni 1991 zwar, es habe in der DDR systematisches Doping gegeben, allerdings gewährten die Sportverbände für

13 Spitzer (2018b; 2018c). Die Interviewerin Birgit Boese, deren Engagement zu Dank verpflichtet, berichtete: Boese (2008). Sie und mehrere Befragte sind inzwischen früh verstorben.

14 Sächsisches Landesarbeitsgericht 2. Kammer (2005), Urteil vom 16.9.2005, 2 Sa 318/04; Knodel (2012).

Athleten bei Verstrickungen vor 1991 eine Generalamnestie. Für Trainee-rinnen und Trainer, Ärztinnen und Ärzte und anderes Personal sollte eine Wiedereingliederung möglich sein.¹⁵ Trotz aller zukunftsweisenden präventiven Planungen waren das personalpolitisch äußerst zurückhaltende Positionen. Anders verlief hingegen die Arbeit der 1992 eingerichteten „Enquete-Kommission zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“. Die Berichts-Bände zeigen, dass ohne Schonung von Bundes- oder Verbandsinteressen dokumentiert und diskutiert wurde.¹⁶ So wurde eine wissenschaftlich fundiert argumentierende Gegenöffentlichkeit geschaffen, der eine lebhafte Rezeption in den Medien folgte. Weitere Impulse kamen in diesem ersten Jahrzehnt von der Bundesstiftung Aufarbeitung sowie interessierten Universitäten mit entsprechenden Forschungsaufträgen, die auch zu Anhörungen im Sportausschuss des Deutschen Bundestages führten.¹⁷

V. Strafrechtliche Aufarbeitung

Neben die sportinterne und politische Aufarbeitung trat politisch veranlasst die Ebene des Strafrechts. Auf Beschluss der Bundesregierung entstand 1991 die „Zentrale Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität“ (ZERV) bei der Staatsanwaltschaft II am Landgericht Berlin. Besonders Werner Frankes Anzeigen wegen Körperverletzung leiteten 1993 die aufwendige strafrechtliche Aufarbeitung der Dopingthematik im Referat II „Gewalt gegen Menschen und Menschenrechtsverletzungen“ ein. Die Ermittler erhoben Zeugnisse aller Art, auch gab es 1996 Aktenzugangssperren für die Forschung, die Beschlagnahme der Patientenakten des Sportmedizinischen Dienstes der DDR sowie Hausdurchsuchungen an 50 Orten. 1997 wurden Fragebögen an rund 700 ehemalige Athleten verschickt.¹⁸

15 Vgl. Bericht der Unabhängigen Dopingkommission Juni 1991, Kapitel 6 und 8. https://www.cycling4fans.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/1991_bericht_der_reiter-kommission_01.pdf (abgerufen am 13.12.2021).

16 Franke (1995), S. 904–1144.

17 Z. B. „Die Kontrolle des Leistungssports sowie der Sportwissenschaft durch das Ministerium für Staatssicherheit“, Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp), VF 0408/04/02/95.

18 Berliner Zeitung (18.4.1995): ZERV ermittelt gegen etwa 50 Funktionäre. Es gab mit den abgeordneten Staatsanwälten fruchtbaren Austausch zu Strukturen und Abläufen im DDR-Sport sowie zu Dopingpraktiken, die im Westen unbekannt waren. Die Aktensperre wurde schließlich aufgehoben.

Ein rechtshistorisches Projekt erhob außer Spionage sämtliche Strafverfahren einschließlich der Fallgruppe „Doping“ und ermöglicht eine Bilanz. Körperverletzung durch Doping betraf 23 der insgesamt 430 Anklagen, also über fünf Prozent aller Verfahren. In den Neuen Ländern gab es weitere 15 Strafverfahren. Die Anklagen erfolgten vergleichsweise spät seit 1997. Acht Beklagte waren Frauen und 57 Männer. Keine Angeschuldigte und kein Angeschuldigter wurde in Untersuchungshaft genommen. Es gab einen hohen Anteil an Geldstrafen, meist mit 31 bis 180 Tagessätzen. 17 Freiheitsstrafen wurden ausgesprochen, also 36,2 Prozent, dreimal ein bis zwei Jahre, ansonsten darunter. Alle Strafen wurden zwar zur Bewährung ausgesetzt, aber „Doping“ war die einzige Fallgruppe ohne Freispruch.¹⁹ Die Verjährung beendete die Verfahren. Die Zahl der Verurteilungen hätte vielleicht höher sein können. Laut Strafanzeige aus 1997 habe Erich Mielke „als Mitglied der Regierung aktiv an der Einführung des Doping systems mitgewirkt“ und „unterlassen, dieses gem. Verfassung der DDR und der Gesundheitsgesetzgebung zu verbieten, obwohl er ... über alle Informationen über die gesundheitlichen und psychischen Folgen bei den Athleten verfügte und persönlich Informationen anforderte und selbst zur Kenntnis nahm.“²⁰

VI. *Zivilgesellschaftliche und individuelle Beiträge zur Aufarbeitung*

Die gesellschaftspolitische Anerkennung des Unrechts, das DDR-Sportlerinnen und -Sportlern widerfahren war, zog sich jahrelang hin. Anfangs hatte es keine zentrale Initiative des Gesetzgebers zur Entschädigung gegeben. Der DOH leistete individuelle Hilfe, war aber auch in der Zivilgesellschaft wahrgenommen worden. Einen Durchbruch im Sinne von Anerkennung konnte mit der Einmalzahlung nach dem DOG erreicht werden. Dem gingen zunächst jahrelange Klageandrohungen gegen den Sport voraus. 2006 erreichte man unter Beteiligung des Bundes eine Einigung. Zwar genügte die Leistung nicht, um materielle Folgen der Schädigung aufzufangen. Sie half jedoch und hatte auch psychologisch wichtige Auswirkungen: Die Geschädigten fühlten sich von nun an in ihrer Situation als Opfer

19 Vgl. Marxen et al. (2007), S. 15–16, 28–29, 36, 41, 43–48 (zwischen Oktober 1990 und Oktober 2000).

20 Abschrift aus Anzeige Az 28 AR 55/95, 2.7.1997. Einstellung nach stopp, § 154 Abs. 1, Nrn. 1 und 2 und Verzicht auf Beweisaufnahme, auch hinsichtlich der Rolle des Staats. Staatsanwaltschaft II Berlin (1997): Beschluss vom 26.11.1997, Z. 28 Js 114/97.

anerkannt, wenn auch nicht individuell adäquat versorgt, wie bei Verrentung oder Erstattung krankheitsbedingter Kosten. So erfolgten Einmalzahlungen von jeweils 9.250 Euro an 167 gesundheitlich beeinträchtigte ehemalige Kader-Athleten, die ohne Wissen Dopingmittel erhalten hatten.²¹ Der ebenfalls rechtliche Schritte fürchtende Pharmahersteller Jenapharm, der den Großteil der Dopingmittel hergestellt hatte, schloss sich an. Eine außergerichtliche Einigung mit Verzicht auf weitere Ansprüche ergab für 184 Geschädigte Einmalzahlungen von ebenfalls 9.250 Euro.²² Gleichzeitig wurde in Berlin eine DOH-Beratungsstelle für Geschädigte geschaffen. Auf der symbolischen Seite ist damit die Anerkennung der Schädigung durch Zwang oder ohne Wissen erfolgt: Dies ist für die Geschädigten wie das öffentliche Bewusstsein ein kaum zu überschätzendes Ergebnis, zumal es überparteilicher Konsens ist.

Seit 2006 setzte eine Diskussion um eine Verstetigung der Hilfe und die Nutzung bestehender Entschädigungsinstrumentarien ein. Im Ergebnis dieser Hilfeleistungen haben die Betroffenenvertretungen und die Selbstorganisationen eine größere Bedeutung erlangen können. In den Medien werden die Themen immer wieder berücksichtigt und tragen dazu bei, die Öffentlichkeit für die Nöte zu sensibilisieren.²³ Erfreulicherweise gibt es außerdem Initiativen, die ohne direkten gesetzlichen Auftrag oder auf Anregung des Parlaments erfolgen, so die Weiterbildungsveranstaltung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern (MV) in Rostock am 23. Mai 2018 mit dem Thema „Staatsdoping in der DDR: Gesundheitliche Folgen und Stand der Forschung“ einschließlich „Einblick in notwendige Beratung, Begleitung und Unterstützung der Betroffenen“.²⁴ Seit längerem gibt es Modelle der Hilfeleistung durch den organisierten Sport, so kooperieren Landesportbund (LSB) Brandenburg und LSB Thüringen seit 2017 in der Dopingopferhilfe und helfen ebenfalls bei Anträgen nach dem „Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten“ (OEG).²⁵ Synergie-Effekte sind in Zukunft ebenfalls deshalb zu erwarten, weil die Aufarbeitung aus der Insellage des Sports befreit werden konnte: Die „Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ bezog 2019

21 Einführungstext aus ausländischer Sicht: NZZ (14.12.2006): Sportbund entschädigt DDR-Dopingopfer. <https://www.nzz.ch/articleEQWOM-1.83158> (abgerufen am 13.12.2021).

22 Handelsblatt (21.12.2006): Jenapharm entschädigt Doping-Opfer; Spitzer (2011).

23 ZEIT im Osten (6.8.2020): Wie die Mutter, so die Tochter.

24 Vgl. Ärztekammer MV in Rostock (23.5.2018).

25 Beratung für Doping-Opfer und Betroffene: <https://www.thueringen-sport.de/service/beratung-doping-opfer/?L=0> (abgerufen am 13.12.2021).

den DDR-Sport in die Arbeit ein und die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur im August 2021 besuchte erstmals die Beratungsstelle des DOH.²⁶

VII. *Rechtlicher Rahmen für Entschädigung*

Nach vielen Jahren gab es ein Umdenken auf Seiten des Gesetzgebers. Aus humanitären und sozialen Gründen schüttete das „Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Doping-Opfer der DDR“ (Dopingopfer-Hilfegesetz, DOHG) vom 24. August 2002 zwei Millionen Euro über das Bundesverwaltungsamt (BVA) an Geschädigte aus.²⁷ Die sehr stark verbreiteten Ängste von Dopingopfern, ihre Namen und die Art ihrer Beschwerden könnten öffentlich werden, waren unbegründet. Immerhin drei Jahre nach Inkrafttreten konnten die Entschädigungszahlungen geleistet werden. Laut Bundesinnenministerium „erhielten 193 anerkannte Dopingopfer je etwa 10.400 Euro ausgezahlt“. Von den 308 eingereichten Anträgen wurden 194 Antragsteller (63 Prozent) als anspruchsberechtigt anerkannt.²⁸ Um die Bedeutung des aufwendigen und mit medizinischen Unterlagen begründeten Anerkennungsverfahrens hervorzuheben, bürgerte sich bald der Begriff des „staatlich anerkannten Dopingopfers“ ein. In den Jahren danach wurde weiter beklagt, dass dauernde Hilfeleistungen nicht möglich geworden seien und dass Geschädigte, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht an den Klageverfahren beteiligt waren, keine Entschädigung mehr erhalten würden. In dieser Situation legte der Gesetzgeber dankenswerterweise ein Zweites Doping-Opfer-Hilfegesetz (DOHG 2) auf, das am 3. Juli 2016 in Kraft trat und bei Vorliegen eines erheblichen Gesundheitsschadens helfen sollte, wenn „ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen Dopingsubstanzen verabreicht worden sind“. Der Bundestag verlängerte die Antragsfrist sogar bis zum 31. Dezember 2019.²⁹ 1.449 der 1.749 Anträge

26 „Sexueller Kindesmissbrauch beim Sport: Die siebenten Werkstattgespräche“ vom 15.2.2019: <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/siebente-werkstattgespraeche-sexueller-kindesmissbrauch-beim-sport/>. 1 (abgerufen am 13.12.2021). Treffen mit der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur Frau Evelyn Zupke in der Beratungsstelle des DOH e.V. Quelle: <https://no-doping.org>.

27 Vgl. § 1 des Dopingopfer-Hilfegesetzes (DOHG) (24.8.2002), BGBl. I 2002, S. 3410.

28 Vgl. Ärzte-Zeitung (15.9.2005): Zahlungen für DDR-Dopingopfer abgeschlossen.

29 Zweites Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR (2.7.2016): Beschluss vom 2.7.2016, BGBl. I. 2016, S. 1246–1247; Spitzer (2018d).

auf Einmalzahlung von 10.500 Euro wurden vom Bundesverwaltungsamt (BVA) positiv beschieden. „Damit erhielten Opfer aus dem ursprünglich mit nur 10,5 Millionen Euro ausgestatteten Hilfsfonds insgesamt 15,215 Millionen Euro.“³⁹ Anträge wurden aufgrund fehlender Nachweise der Zugehörigkeit zum Hochleistungssport abgelehnt. Von den 67 Anträgen Geschädigter der zweiten Generation wurden nur zwei positiv beschieden.³⁰ Das aufwendige Prüfungsverfahren mit seiner relativ hohen Ablehnungsquote zeigt, dass – ursprünglich kaum erwartet – über 1.400 Antragsteller ausreichend genau belegen konnten, dass sie erhebliche Doping Schäden erlitten hatten. Die Ablehnungsquote der Erwachsenen und die der zweiten Generation legen nahe: die Gesamtzahl an schwer Geschädigten kann noch höher sein.

Weitere rechtliche Möglichkeiten ziehen in der Regel jahrelange Klageverfahren nach sich. Als erstes ist das Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu nennen. Es lässt sich aus der Perspektive des erlittenen Schadens auf Dopingopfer anwenden. Wer laut § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG „infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person ... eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung“ gemäß Bundesversorgungsgesetz. Als zweite Möglichkeit zur individuellen Wahrnehmung von Rechten kann seit letztem Jahr das nunmehr entfristete Gesetz zur verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung in den Neuen Bundesländern gesehen werden. Es ermöglicht die „Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche“.³¹ Seit 2020 gilt hier auch die Besonderheit bei Vorliegen einer „Zersetzung“. Dieser Weg ist allerdings nur auf dopinggeschädigte Personen beschränkt, die durch so genannte Maßnahmen der Stasi nachweislich geschädigt worden sind. Der Weg wurde noch nicht gegangen, aber entsprechende Fallbeispiele wurden skizziert.³²

30 Sportschau (11.1.2021): Mehr als 15 Millionen Euro für DDR-Dopingopfer. <https://www.sportschau.de/doping/ddr-doping-102.html> (abgerufen am 11.1.2021).

31 Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) (11.5.1976), BGBl. I 1976, S. 1181, letzte Änderung 10.6.2021. Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche. In: NJ-Beilage 1/2021 sowie LKV-Beilage 1/2021. Speziell Spitzer (2021).

32 Vgl. Spitzer (2021).

VIII. Gerichtsentscheidungen

Einige Entscheidungen können die Zukunft bestimmen: Es geht zum einen um die Prüfung der Aufarbeitung der Strafverfahren gegen Täterinnen und Täter beim Bundesgerichtshof (BGH), und zum anderen um den Pilotprozess zur Zahlung gemäß Opferentschädigungsgesetz sowie die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung (VwRehaG). Der Bundesgerichtshof verwarf am 9. Februar 2000 die Revision eines leitenden Sportmediziners gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 7. Dezember 1998 wegen Beihilfe zur Körperverletzung.³³ Hervorzuheben sind einige Eckpunkte. Der Angeklagte war von 1975 bis 1989 für die

...Genehmigung der Ausgabe anaboler Steroide zuständig; zur Tatzeit genehmigte er die Aushändigung von Anabolika... Sämtliche Sportlerinnen, einschließlich ihrer Eltern, wurden aufgrund zentral organisierter Geheimhaltung bewusst nicht über die ihnen verabreichten Mittel aufgeklärt. ... den Sportlerinnen gegenüber wurde die Legende einzunehmender Vitamine oder Aufbaustoffe gebraucht.

Die schweren Nebenwirkungen werden ebenfalls geschildert (Seiten 3 und 4). Der Bundesgerichtshof hob hervor, dass es sich bei „Fällen der vorliegenden Art um schwerwiegende Rechtsbrüche“ (Seite 7) handelt und dass die Förderung des Hochleistungssports in der DDR „als unmittelbar staatlich zu regelnde Angelegenheit zentral und straff organisiert“ war.

So wurden das Doping selbst und dessen Geheimhaltung als zentrale staatliche Aufgaben verfolgt. Die gesundheitlichen Belange der betroffenen Sportler wurden dabei den mit der Hochleistungssportförderung verfolgten politischen Zielsetzungen untergeordnet. ... Die betroffenen minderjährigen Sportlerinnen wurden von Staats wegen unter Hintanstellung wesentlicher persönlicher Belange für staatliche Zwecke instrumentalisiert.³⁴

Im zweiten Beschluss unterlag der wegen Körperverletzung verurteilte Manfred Ewald beim Bundesgerichtshof (BGH) ebenfalls. Das Gericht argumentierte im September 2001 letztlich so wie die historische Forschung zuvor:

33 Bundesgerichtshof (2000): Beschluss vom 9.2.2000, 5 StR 451/99.

34 Bundesgerichtshof (2000): Beschluss vom 17.2.2000, 5 StR 451/99. Alle Zitate ebd., S. 3, 4, 6 und 7.

Der Beschwerdeführer war als Präsident des Turn- und Sportbundes und Vorsitzender der Leistungssportkommission maßgeblich verantwortlich für das System der Dopingpraxis der DDR. Konkret wurden ihm 20 Einzelfälle der Verabreichung von Anabolika an uneingeweihte, bei Beginn der Vergabe überwiegend noch minderjährige Hochleistungssportlerinnen angelastet. Die mit dem Doping bewusst verursachten Gesundheitsschädigungen und -gefährdungen hatten ihren Unrechtsschwerpunkt in der Nichtaufklärung der betroffenen Sportlerinnen, die um der staatlich vorgegebenen Vertuschung willen systematisch vorgegeben war.³⁵

Der BGH sah mithin bereits im Jahre 2001 „bewusst“ verursachte „Gesundheitsschädigungen und -gefährdungen“ und hob den „Unrechtsschwerpunkt“ ausdrücklich hervor. Für das DDR-Doping war damit eine höchstichterliche Überprüfung erfolgt.

Im 2015 erfolgreich abgeschlossenen Prozess einer Geschädigten gemäß OEG konnte der Anspruch auf Entschädigung rückwirkend seit Antragstellung 2007 (!) erstritten werden. Ausgangspunkt war, der „beklagte Leistungsträger“ habe die „Gewährung von Versorgungsleistungen mit der Begründung abgelehnt, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den Gesundheitsstörungen der Klägerin und der Verabreichung von Dopingsubstanzen nicht nachgewiesen sei.“ Das Sozialgericht Magdeburg urteilte am 10. Juli 2015, dass die damals minderjährige Hochleistungssportlerin „aufgrund widerrechtlich verabreichter Dopingsubstanzen Anspruch auf Opferentschädigung“ hat. Die vorliegenden „Schädigungen an der Wirbelsäule sind als Schädigungsfolgen nach dem Opferentschädigungsgesetz anzuerkennen“. Die Verabreichung von Dopingsubstanzen an eine Minderjährige „stellt einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes dar.“ Außerdem „bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Wirbelsäulenschäden der Klägerin ohne die Gabe anaboler Steroide nicht oder nicht in dieser Schwere aufgetreten wären“.³⁶ Zur Problematik könnte auch das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 27. September 2013 zu einer Kanutin herangezogen werden,³⁷ aber wichtig am Magdeburger Urteil ist zweierlei: die Wahrscheinlichkeit des Dopingangriffs wird mangels Kausalitätsketten herangezogen, und in der Langfassung wird zur Frage der Einwilligung Minderjähriger zuguns-

35 Bundesgerichtshof (2001): Beschluss vom 5.9.2001, 5 StR 330/01, S. 2–3. Vgl. Spitzer (2005), S. 267–269.

36 Sozialgericht Magdeburg (2015): Urteil vom 10.07.2015, S 14 VE 3/11.

37 Sozialgericht Berlin (2013): Urteil vom 27.9.2013, S 181 VG 167/07.

ten der Sportlerin geurteilt, dass es keine „Versagungsgründe“ nach § 2 Abs. 1 OEG gäbe: „Diesbezüglich liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin in die Einnahme der Dopingsubstanzen eingewilligt hat. Darüber hinaus wäre eine solche Einwilligung in Anbetracht des jugendlichen Alters der Klägerin zum damaligen Zeitpunkt auch unbeachtlich“. Selbst die nachgewiesene Einwilligung eines Kindes oder Jugendlichen wäre demnach kein Grund zur Ablehnung. Dies ist eine bemerkenswerte Entscheidung, die zunächst einmal dem Menschenrecht von Jugendlichen als besonders schutzwürdigen Individuen Rechnung trägt, aber noch nicht in das öffentliche Bewusstsein eingegangen ist. Der Sachverhalt trifft sich mit der Einschätzung zu aktuellen Doping- und *enhancement*-Entwicklungen.³⁸

Das Verwaltungsgericht Greifswald hat in einem anderen Musterverfahren den Anspruch auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zugestanden. Im Urteil heißt es:

Das erlittene Zwangsdoping ist mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ... Entgegen der Auffassung des Beklagten liegt ein Willkürakt im Einzelfall vor. Willkürlich handelt ein Staat, wenn er sich über das Recht hinwegsetzt und damit die Rechtsordnung für sich als unverbindlich ansieht...

Das Gericht sah auch einen

schwerwiegenden Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ... einzelnen Sportlern die unbewusste Inkaufnahme erheblicher gesundheitlicher Risiken in der Annahme zuzumuten, aufgrund daraus resultierender Folgen im Spitzensport werde das Ansehen der DDR in der Welt gesteigert und die eigene Bevölkerung zufriedengestellt.

Die Rentenhöhe richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Falls. Bedeutsam ist noch, dass Zahlungen nach DOHG nicht angerechnet werden. Wie der die Klage unterstützende DOH mit seinem Anwalt (und aktuellen Vorsitzenden), dem Promovierten Michael Lehner, hervorhebt: Ein anderslautendes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages sah als Voraussetzung für Doping, dass jeweils das „Vorliegen einer Willkür im Einzelfall“ gegeben sein müsse. Dieser Einzelfallvoraussetzung „Willkür“ wurde jedoch im Urteil des Verwaltungsge-

38 Wisniewska (2013).

richts Greifswald vom 28. Dezember 2020 nicht gefolgt.³⁹ Insofern wird die Entscheidung aus Magdeburg ergänzt, und menschliche Exzesse von Trainerinnen und Trainern oder Ärztinnen und Ärzten über das vorgeschriebene Maß des geheimen Zwangsdopings hinaus spielen keine Rolle mehr. Abschließend sei bemerkt: Wenn das Urteil zunächst auch nur für das betroffene Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gilt, so ist es doch Ausgangspunkt für weitere Verfahren im gesamten Bundesgebiet sowie für eine richtungsweisende höchstrichterliche Entscheidung.

IX. Bewertung und Ausblick

Kann Wiedergutmachung des Unrechts durch Zwangs-Doping gesetzlich geregelte Entschädigung sein, institutionalisierte Aufarbeitungsprozesse und die Etablierung einer Kultur des Gedenkens sowie umfassende strafrechtliche Verantwortung der Täterinnen und Täter bedeuten? Über die Jahrzehnte seit Gewinnung der Einheit fällt die Antwort ernüchternd aus. Die Zahlungen für die unter 200 Geschädigten der ersten beiden Phasen könnten jeweils brutto 39.400 Euro erreicht haben, von denen allerdings die Kosten der Antragsteller für Anwältinnen und Anwälte, Gutachten und Schuldzinsen abzuziehen sind. Die große Zahl an Antragstellenden gemäß DOHG 2 zeigt, dass die Mehrzahl der bis zum Ablauf der Antragsfrist betroffenen Geschädigten diesen Weg auch gewählt hat. Die Schäden bleiben jedoch trotz der Einmalzahlungen bestehen und reichen zur Beilegung der Kosten nicht aus. Weiter besteht das Problem der zweiten Generation sowie der Späterkrankten.

Die zweite Fassung des DOHG wurde der inzwischen gewachsenen Zahl an antragswilligen Geschädigten gerecht. Dieser weltweit einmalige Versuch zur Lösung ohne Kausalitätsbeweis ist aller Ehren wert. Für eine Rentenlösung wäre jedoch Kausalität Voraussetzung, die aufgrund des Unrechtscharakters dieser systematischen menschenrechtlichen Verstöße schwer beweisbar ist. Solange nicht alle DDR-Primärakten auf Belege zu Menschenrechtsverletzungen geprüft sind und solange Doping-Beteiligte nicht erschöpfend und gerichtsfest Auskunft über die Manipulationen an ihren Aktiven gegeben haben, ist die Kausalkette zwischen Gesundheitszustand heute und Schädigung damals kaum zu schließen. Das OEG kann

39 Verwaltungsgericht Greifswald (2020): Urteil vom 28.12.2020, AZ 5 A 917/19 HGW. Vgl. zu Inhalt und Urteil Pressemitteilung des Doping-Opfer-Hilfe e.V. vom 11.1.2021. <https://no-doping.org> (abgerufen am 13.12.2021).

diesen Graben nicht überbrücken. Für individuelle Ansprüche nach OEG und verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung gibt es eine positive Entwicklung, weil die wissenschaftliche Unterscheidung in primäre und sekundäre Dopingschäden in der Rechtsprechung Akzeptanz gefunden hat. Dies ist als günstiger Ausgangspunkt für die Zukunft zu bewerten.

Über das damals konspirierte Missbrauchsgeschehen ist heute vieles bekannt. Die öffentliche Meinung zeigt jedoch gerade in den ostdeutschen Ländern eine Spaltung. Immer noch ist weit verbreitet, die Opfer hätten Kenntnis gehabt und deshalb an ihrer Schädigung mitgewirkt. Hier ist sichtbar, wie wichtig auch weiterhin eine fundierte Aufklärung durch historische Forschung und politische Bildung ist. Dopingpraktiken sollten aus ethischen Gründen allgemein, nicht nur für die menschenrechtsverletzende DDR-Ausprägung, kritisch gesehen und abgelehnt werden.

Was die Betroffenen bei der Rekrutierung nicht wussten: Ihnen würde in vielfacher Weise Leid zugefügt werden und ihre Schäden würden „konspiriert“, also vor ihnen geheim gehalten. Eine Entschädigung oder „Wiedergutmachung“ gab es für die Jahre der Existenz des verursachenden Systems nicht – sie gleichsam „nachzuholen“ ist aus historisch-politischer Sicht als eine Folgelast der Deutschen Einheit anzusehen. Die wissenschaftliche, politische und rechtliche Aufarbeitung der Menschenrechts-Verletzungen durch DDR-Doping ist noch nicht beendet.

E.
Sachverhalte zwischen 1949 und 1990
in der Bundesrepublik Deutschland

Die Missachtung der Menschenwürde von Kindern und Jugendlichen und die Verletzung ihrer Grund- und Menschenrechte in der bundesrepublikanischen Heimerziehung der 1940er bis 1970er Jahre

Manfred Kappeler

Im Februar 2006 reichten ehemalige Heimkinder eine Petition im Bundestag ein. Sie forderten u.a. die Anerkennung

als Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die Regelung berechtigter Forderungen, die sich daraus ergeben, die Ächtung der menschenverachtenden Erziehungspraxis in Heimen während der Zeit von 1945 bis 1975, die Klärung der Frage fehlender Rentenanwartschaften bezüglich erzwungener unbezahlter Arbeit (...), die Erklärung, dass die in Heimen verlangte und geleistete Kinderarbeit Unrecht gewesen ist.¹

Das Ergebnis dieses von den Betroffenen seinerzeit angestoßenen Prozesses sah und sieht heute anders aus als von ihnen gedacht.

Zunächst hatten sie unvorstellbar lange darauf gewartet, bis eine öffentliche Befassung mit dem Unrecht westdeutscher Nachkriegsgeschichte Anfang der 2000er Jahre erkennbar wurde. Beim Runden Tisch Heimerziehung (RTH) wurden die ehemaligen Heimkinder nach dessen Gründung 2009 strukturell wie im Prozess mit ihren Anliegen und ihren Sichtweisen maximal marginalisiert.

Bis heute sehen viele ehemalige Heimkinder sich in ihren erfahrenen Verletzungen nicht ernst genommen und sind im hohen Maße unglücklich über Prozess und Ergebnis, nicht allein, weil sie die Entschädigungsleistungen nicht als angemessen sehen oder weil sie über den Aufarbeitungsprozess selbst erzeugte, weiterführende Stigmatisierung erlebt haben, sondern insbesondere, weil die *menschenrechtliche Dimension* dieses ihnen zugefügten Unrechts keine wahrhaftige gesellschaftliche und politische Anerkennung gefunden hat. Daran ändert auch der „Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds ‚Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975‘ und ‚Heimerziehung in der

1 Zitiert nach: Kappeler (2009a).

DDR [Deutsche Demokratische Republik] in den Jahren 1949 bis 1990“, der als Bundestagsdrucksache 19/12420 seit 2019 vorliegt, nichts – im Gegenteil:

Mit diesem „Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse“ – eingeleitet durch eine lobende „Stellungnahme der Bundesregierung“ (Große Koalition) und begleitet von zustimmenden Vorworten des Bundesfamilienministeriums, des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer, der Kirchen und der Vertreter der Bundesländer – wird versucht, die Ausübung von Herrschaft der Vertreter*innen der Täterorganisationen im gesamten Verfahren der Aufklärung des Unrechts und des Leids, das Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung der Bundesrepublik (und der DDR) angetan wurde, weiter zu verschleiern bzw. sie nachträglich durch bewusste Verdrehung von Tatsachen zu rechtfertigen. Für ehemalige Heimkinder, besonders für jene, die sich an der Aufklärungsarbeit aktiv beteiligt haben, ist dieser Bericht eine weitere Demütigung und Diskriminierung.

Vor diesem Hintergrund geht dieser Beitrag der Frage nach, was nach der systematischen Missachtung der Grund- und Menschenrechte der westdeutschen Heimkinder während der Zeit im Heim zwischen 1949 und 1975 befördert haben mag, dass diese Menschenrechtsverletzungen im so genannten Aufarbeitungsprozess systematisch missachtet wurden.

I. Einrichtung des Runden Tisches Heimerziehung (2008)

Nach Abschluss seiner Beratungen, zu der auch eine Anhörung der Petent*innen am 11. Dezember 2006 zu zählen ist, empfahl der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (PA) am 28.11.2008 in einer von den Medien übertragenen Sitzung dem Bundestag die Einrichtung des Runden Tisches Heimerziehung (RTH). Am 4.12.2008 übernahm der Bundestag in einem einstimmigen Beschluss die Empfehlungen des PA. In den folgenden Wochen unterlief das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erfolgreich den Parlamentsbeschluss. In einem Brief an die Jugendminister*innen-Konferenz schrieb die Ministerin von der Leyen, dass die Bundesregierung nicht wolle, dass am RTH über „Entschädigungsfragen“ verhandelt werde. Die Trägerschaft des RTH wurde dem Bundesverband der Erziehungshilfe für freie und öffentliche Träger e.V. (AFET) und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) entzogen, seine Finanzierung, die Personalausstattung und die Laufzeit wurden gegenüber dem Vorschlag des PA und des

Parlaments erheblich gekürzt.² Vor allem aber wurden den Vertreter*innen der ehemaligen Heimkinder nur drei von 22 Sitzen am RTH zugestanden.³

Nachdem die „Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe“ (AGJ) die Trägerschaft übernommen hatte, konstituierte sich der RTH am 17. Februar 2009. Im Januar 2010 veröffentlichte er einen „Zwischenbericht“ (ZB). Im „Vorwort“ heißt es: „Grundlegend für die Arbeit am Runden Tisch ist (...) der Respekt vor erlebtem und erlittenem Unrecht als auch die Verantwortung für eine tragfähige und akzeptable Lösung.“⁴ Aus der Beschlussempfehlung des PA an den Bundestag wird zitiert, dass in der Petition „Entschädigungsleistungen für die Betroffenen“ gefordert werden und dass der Ausschuss das Kindern und Jugendlichen in Heimen zugefügte „Unrecht und Leid“ erkennt und bedauert. Als eine Aufgabe des RTH wurde ausdrücklich „die Prüfung von Hinweisen auf Heimkindern zugefügtes Unrecht“ genannt.⁵

II. Was haben Heimkinder zwischen 1949 und 1975 erlebt?

In den ersten neun Monaten der Laufzeit des RTH meldeten sich „etwa 400 Betroffene“ bei dessen Infostelle. Sie bezeugten, so ausgeführt im Zwischenbericht des RTH (ZB), die in den Heimen erfahrene „körperliche wie psychische Gewalt“ und „Demütigungen“: „Schlägen mit und ohne Gegenständen (...) Beschimpfungen und Beleidigungen. In der Regel ging die Gewalt vom Erziehungspersonal oder den Heimleiter*innen aus.“ Auch Essens- und Schlafentzug gehörte zu den Bestrafungen: „Der Schlaf wurde (...) mit dem Stehen auf dem Flur oder dem Ausharren im Badezimmer entzogen.“ Essensentzug bedeutete „entweder kein Essen (ohne Abendessen ins Bett) oder schlechtes, oft schon verdorbenes Essen“, das bei Verweigerung „immer wieder vorgesetzt wurde.“: „Sehr häufig wurden Heimkinder zum Essen gezwungen“ und es wird „immer wieder berichtet, dass sie gezwungen wurden, bereits Erbrochenes wieder aufzuessen und dass ihnen dabei weiter mit Schlägen und Prügeln gedroht wurde.“

In konfessionellen Heimen wurde „religiöser Zwang“ ausgeübt: „Mehrfach täglich musste gebetet werden. Tägliche Messen waren Pflicht. Bi-

2 Vgl. Kappeler (2008b).

3 Zu den Folgen der Zusammensetzung des RTH siehe auch Kappeler (2015).

4 Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (2010b), S. 4.

5 Ebd., S. 6.

belverse und Kirchenlieder mussten auswendig gelernt werden. Bei Verweigerung drohten Strafen bis hin zu mehrtägigem Arrest.“ Arreste und Isolation „in so genannten Kabausen, Karzern, Besinnungszimmern oder Bunkern wurden häufig geschildert.“ Arreste waren mit „weiteren Schikanen“ verbunden und konnten „von wenigen Stunden bis hin zu mehreren Tagen oder gar Wochen dauern“. In den „allermeisten Berichten wird von einer Atmosphäre geprägt von Angst und Demütigung gesprochen. Dabei drehen sich die Erlebnisse meistens um körperliche Misshandlungen („Schläge gab es zu jeder Tages- und Nachtzeit“), um Demütigungen und um sexuelle Gewalt. Berichtet werden sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt unterschiedlichster Formen und unterschiedlicher Dauer bis hin zu schwerer und sich jahrelang wiederholender Vergewaltigung. Als Täter*innen (überwiegend Männer) werden vor allem Erzieher*innen, Heimleiter*innen und Geistliche, aber auch heimexterne Personen wie Ärzt*innen, Landwirt*innen oder Personen in Privathaushalten, an die die Jugendlichen als Arbeitskräfte ‚ausgeliehen‘ wurden, benannt.“

Zur schulischen Bildung der Heimkinder heißt es: „Es wurde immer wieder deutlich gemacht, dass Schule, Lernen und Ausbildung nicht im Fokus der Verantwortlichen lagen, dass einige Heimkinder von vornherein auf die Sonderschule geschickt wurden, ohne dass genauer nach ihrem Potential gesehen wurde.“

Es bestand eine Verpflichtung zu Arbeiten „im Heim und für das Heim aber auch von Arbeiten bei Bauern oder für externe Betriebe“. Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin wurden hart bestraft: „Meine Arbeitsleistung im Heim wurde nicht freiwillig erbracht, sondern durch Drohungen, Schläge und Arrestzelle erzwungen.“ Die Möglichkeit der Beschwerde „bei einer außenstehenden Person oder Institution“ gab es i.d.R. nicht: „Sollte doch einmal eine Beschwerde möglich gewesen sein, wurde den Kindern und Jugendlichen kein Glauben geschenkt und die Beschwerde wurde ihnen zu ihrem Nachteil ausgelegt. Sie waren demnach dem Verhalten des Betreuungspersonals schutzlos ausgeliefert.“ Zu den „Folgen der Heimerziehung, die bis in die Gegenwart reichen“, heißt es: „Es wurde (...) von Schwerhörigkeit als Folge von Schlägen auf die Ohren und nicht behandelter Mittelohrentzündungen berichtet“ und von „bis heute anhaltenden Essstörungen. Die Erinnerung an Hunger, Gewalt und Ungerechtigkeiten überkamen die ehemaligen Heimkinder während ihrer Vorträge immer wieder sehr stark. (...) Die Mehrzahl ist bis heute finanziell schlecht gestellt, weil sie entweder aufgrund mangelnder Ausbildung geringe Verdienstmöglichkeiten hatte oder aufgrund ihrer frühen Traumatisierungen nicht oder nicht mehr erwerbsfähig ist. (...) Allen Berichten gemeinsam

ist, dass die frühen Erfahrungen prägend für das ganze weitere Leben waren.“⁶

Die seelische Unterversorgung in diesen Heimen führte besonders oft zu frühem Hospitalismus und Deprivation mit gravierenden Folgeschäden. Säuglingsheime markierten oft den Beginn einer lang andauernden Heimbiographie.⁷ Aktuell (2021) wurden sie in dem Forschungsbericht „Ausgeliefert und verdrängt – Heimkindheiten zwischen 1949 und 1975 und die Auswirkungen auf die Lebensführung von Betroffenen“ des Münchener Instituts für Praxisforschung (IPP) in allen Punkten bestätigt.⁸

III. Gründe für die Heimunterbringung

Gründe für die Heimunterbringung konnten lapidar sein. Als rechtlicher Hebel für die Heimunterbringung war der unbestimmte Rechtsbegriff „Verwahrlosung“ entscheidend.⁹ „Verwahrlosung“ war die Messlatte für alle Abweichungen von den mittelschichtgeprägten normativen Erwartungen der bundesrepublikanischen Gesellschaft jener Jahre.¹⁰ Im ZB heißt es dazu, dass „vermeintliche Begriffe und Diagnosen wie ‚Verwahrlosung‘, ‚unehelich‘ und andere (...) Charakterisierungen der Kinder und Jugendlichen darstellten.“ Es „handelte sich um interessengeleitete Zuschreibungen und Etikettierungen, die durch den gesetzlichen Rahmen (...) provoziert wurden. (...) Bereits geringe Normverstöße konnten so zum Anlass für Heimerziehung werden“ (ebd.) Bei Neugeborenen und kleinen Kindern führten oft „problematische Lebensverhältnisse“ zur Heimunterbringung. An erster Stelle stand dafür die „Unehelichkeit“ eines Kindes.

IV. Zur zeitgeschichtlichen Einordnung der Heimerziehung

In der ersten Arbeitssitzung des RTH im April 2009 hielt ich als „Sachverständiger“ einen Vortrag „Zur zeitgeschichtlichen Einordnung der Heimerziehung“.¹¹ Auf Basis einer Jahrzehnte umspannenden Recherche und

6 Alle Zitate: Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (2010b), S. 9–12.

7 Ebd., S. 16. Vgl. außerdem Burschel (2008); Kappeler (2009b), S. 25–33.

8 Caspari et al. (2021).

9 Vgl. dazu Kappeler (2011b).

10 Vgl. Ahlheim (1971) und Kappeler (2019).

11 Kappeler (2010b).

entsprechender Dokumentenauswertung konnte ich belegen, dass es zur Zeit der Gründung der Bundesrepublik als demokratischer und sozialer Rechtsstaat bereits eine veröffentlichte fachliche Kritik an der gewaltförmigen Erziehungspraxis in der Heimerziehung gab und dass sich dieses System bis weit in die 1970er Jahre als reformresistent erwies. In meinem Vortrag sagte ich:

Die Behauptungen, ‚die Zeiten waren nun einmal so...‘ und ‚die Heimerziehung konnte auch nicht anders sein als die in der Gesellschaft üblichen Verhältnisse‘ und ‚man kann nicht mit Maßstäben von heute die Heimerziehung der 40er bis 70iger Jahre beurteilen‘, werden durch eine zeithistorische Einordnung der Heimerziehung widerlegt. Diese Behauptungen sind insbesondere auch bezogen auf das gesetzlich festgelegte Ziel der Heimerziehung und ihr theoretisch formuliertes Selbstverständnis nicht haltbar. Die Heimerziehung hatte den eindeutig definierten Auftrag, die Kinder und Jugendlichen, die zum großen Teil aus ‚unterprivilegierten Lebensverhältnissen‘ kamen, nicht noch unter diese Verhältnisse zu drücken, sondern sie darüber hinaus zu heben und ihnen eine Perspektive auf ein gelingendes Leben (...) zu eröffnen.¹²

Dass in den Jahren 1949 bis 1975 bereits diese etablierten und sich weiter entwickelnden grund- und menschenrechtlichen Maßstäbe auch für Kinder und Jugendliche in westdeutschen Heimen gegolten haben, sei im Folgenden illustriert:

So hatte die 1949 gegründete Dachorganisation der Kinder- und Jugendhilfe „Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendhilfe“ (AGJJ, heute AGJ) 1950 die „Charta der internationalen Vereinigung für Kinderfürsorge“ unterzeichnet, die eine Interpretation der UN-Menschenrechtscharta bezogen auf die Praxis der Kinder- und Jugendfürsorge im Europa der Nachkriegszeit war.

Mit der Unterzeichnung verpflichtete sich die AGJJ, bei der alle öffentlichen und privaten Träger der Kinder- und Jugendhilfe Mitglied waren, die Kinder- und Jugendfürsorge in der Bundesrepublik im Sinne der „Erklärung der Rechte des Kindes“ (Genfer Deklaration) zu gestalten, in der es heißt: „1. Das Kind muss Schutz und Hilfe ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glaubensrichtung finden. 2. Das Kind muss die Möglichkeit einer normalen körperlichen, sittlichen und seelischen Entwicklung erhalten. 3. Das Kind muss unter Wahrung der Rechte der Familie betreut

12 Kappeler (2010b).

werden. 4. Das hungrige Kind muss gespeist, das kranke Kind gepflegt, das körperlich oder geistig behinderte Kind gefördert, das irregeleitete Kind auf den rechten Weg zurückgeführt, das verwaiste und verlassene Kind aufgenommen und versorgt werden. In Zeiten der Not muss zunächst dem Kinde geholfen werden. 5. Das Kind soll in vollem Ausmaß die Betreuung der sozialen Fürsorge und die Sozialversicherung erfahren. Dem Kinde soll eine Ausbildung zuteilwerden, die es zur rechten Zeit befähigt, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Es muss gegen Ausnutzung in jeder Form Schutz genießen. 6. Das Kind soll in dem Bewusstsein aufwachsen, dass es seine Gaben dem Dienste an seinen Mitmenschen widmen muss.“¹³ Durch die Unterzeichnung der „Genfer Deklaration“ und den Beitritt zur „Internationalen Vereinigung für Kinderfürsorge“ übernahm die AGJJ die Verpflichtung, die auch eine Selbstverpflichtung war, die Lebensbedingungen, die Arbeitsbedingungen und die erzieherische Praxis in den Heimen der Jugendhilfe zu untersuchen und dafür fachlich und politisch einzutreten, dass die in der „Erklärung der Rechte des Kindes“ gesetzten Standards der Kinder- und Jugendfürsorge in der bundesrepublikanischen Jugendhilfe realisiert wurden.¹⁴

Auch alle von der Bundesrepublik ratifizierten internationalen Konventionen wurden vom RTH nicht als Maßstab für eine rechtlich gerechte Beurteilung herangezogen: hier vor allem die „Europäische Menschenrechtskonvention“ (EMRK) von 1950 nebst ihren Zusatzprotokollen (etwa Art. 4 EMRK – Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit) und die „Europäische Sozialcharta“ von 1961 nebst ihren Zusatzprotokollen.

Die schon 1958 einsetzende Debatte über eine tiefgreifende Reform des Jugendhilferechts und der Jugendhilfepraxis wurde ignoriert.¹⁵

Das Urteil des BVerfG vom 29. Juli 1968, in dem es heißt: Der Minderjährige ist „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne von Art. 1, Abs. 1 und Art. 2, Abs 1 Grundgesetz [GG]“, gab der Debatte um „Grundrechte und Heimerziehung“ neue Impulse. Der Staatsrechtler Denninger (Lehrstuhl für öffentliches Recht an der Universität Frankfurt/M.) veröffentlichte 1969 das erste verfassungsrechtliche Gutachten über die Grundrechte von Minderjährigen in der Heimerziehung, in dem er deren systematische Verletzung in der bisherigen Heimerziehungspraxis darlegte.¹⁶ Es folgten wei-

13 Zitiert nach Kappeler (2009b), S. 212.

14 Ebd.

15 Wüstenberger (1958).

16 Denninger (1964).

tere juristische Gutachten zum Thema, die alle in der Fachpresse ausführlich diskutiert wurden.

In einer Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt aus dem Jahr 1970 zum Thema „Jugendhilfe und Grundrechte“ heißt es: „Grundsätzlich hat der junge Mensch im Bereich der Jugendhilfe (...) die gleichen staatsbürgerlichen bürgerlichen und sozialen Rechte wie außerhalb der Jugendhilfe. Beschränkungen sind unzulässig, soweit sie nicht im Einzelfall vom Zweck der Erziehung unausweichlich gefordert werden. Für Grundrechte gilt darüber hinaus, daß sie nur in dem Umfang einschränkbar sind, als die Gesetzesvorbehalte des GG das zulassen. Jede Beschränkung bedarf ferner einer generellen Regelung – als der sie speziell legalisierenden Rechtsgrundlage. Dafür reicht die Begründung des Leistungsverhältnisses, das zwischen jungem Menschen und Träger der Jugendhilfe besteht, nicht aus; weder sein öffentlich-rechtlicher Charakter, noch Begriffe wie ‚besonderes Gewaltverhältnis‘ oder ‚Sonderstatus‘ eignen sich dazu, die Rechtsstellung des jungen Menschen so detailliert zu umschreiben, wie dies im Hinblick auf die Gesetzesvorbehalte der Verfassung wie überhaupt auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu fordern ist. (...) Soweit der Staat einen Erziehungsauftrag hat, ist er an das GG gebunden.“¹⁷

Wie kann es sein, dass den vielen Jurist*innen und erfahrenen Jugendhilfefachleuten und Jugendpolitiker*innen am RTH die normative Bedeutung dieser Konventionen für die Beurteilung der Grund- und Menschenrechtsverletzungen an Heimkindern in der Heimerziehung der 1940er bis 1970er Jahre nicht bewusst gewesen ist? Maßstäbe wie die, die nach 1975 etwa in menschenrechtlichen Übereinkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 darüber hinaus formalisiert ihren Ausdruck gefunden haben, hätten vom RTH herangezogen werden müssen, um die Dimension des Unrechts, das Heimkindern angetan worden ist, überzeugend benennen zu können.

V. Systematische Missachtung der Grund- und Menschenrechte durch den Runden Tisch selbst

Die am RTH gemachten Aussagen ehemaliger Heimkinder und die von Sachverständigen mündlich und schriftlich vorgetragene Fakten zeigen, dass in der Auslegung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG)/Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) und in der Erziehungspraxis Grund- und

17 Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag (1971).

Menschenrechte systematisch ignoriert und missachtet wurden. Auch Textpassagen des ZB belegen, dass diese Praxis strukturelles Unrecht hervorbrachte und nicht auf „bedauerliche Einzelfälle“ reduzierbar ist. Diese Schlussfolgerung wird aber an keiner Stelle des ZB gezogen. Nach neun Monaten „Aufarbeitung“ lautet das Resultat:

Der Runde Tisch sieht und erkennt, dass insbesondere in den 50er und 60er Jahren auch unter Anerkennung und Berücksichtigung der damals herrschenden Wertvorstellungen in den Einrichtungen der kommunalen Erziehungshilfe, der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe jungen Menschen Leid und Unrecht widerfahren ist. Nach den vorliegenden Kenntnissen hat er Zweifel daran, dass diese Missstände ausschließlicly auf individuelle Verantwortung einzelner mit der pädagogischen Arbeit beauftragter Personen zurückzuführen ist. Vielmehr erhärtet sich der Eindruck, dass das ‚System Heimerziehung‘ große Mängel sowohl in fachlicher wie auch in aufsichtlicher Hinsicht aufwies. Zu bedauern ist vor allem, dass verantwortliche Stellen offensichtlich nicht mit dem notwendigen Nachdruck selbst auf bekannte Missstände reagiert haben.¹⁸

Die Semantik des Textes zeigt, dass eine eindeutige Bewertung des Geschehens in den Heimen vermieden wird. Das dialektische Verhältnis von Struktur und individuellem Handeln und die daraus resultierende Gewichtung von Verantwortung wird nicht thematisiert. Statt auf der Basis der vorliegenden Zeugnisse und Befunde einer jahrzehntelangen Forschung das ‚System Heimerziehung‘ als ein Unrechtssystem zu bewerten, wird von „Zweifeln“ – nicht einmal von „erheblichen“ Zweifeln – und von „großen Mängeln“ gesprochen. Dass Grund- und Menschenrechte der Heimkinder missachtet wurden, wird im Resümee des ZB nicht gesagt.

Was zunächst nur als Tendenz deutlich wird, gewinnt in der Skizzierung der Arbeitsaufträge für die verbleibenden elf Monate des RTH genauere Gestalt: „Nachdem der Runde Tisch im ersten Jahr die Aufarbeitung der Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre in den Fokus genommen hat, werden im zweiten Jahr die konkrete Prüfung und schließlich die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen an Gesellschaft und Politik den Schwerpunkt bilden. (...) Zu den „Anliegen und Forderungen ehemaliger Heimkinder“ heißt es: „In den Anfragen der ehemaligen Heimkinder an die Infostelle geht es – wie in den Petitionen, die zum Runden Tisch geführt haben – um die Anerkennung ihres Leids, um die Entstigmati-

18 Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (2010b), S. 40.

sierung ihrer Person, um Fragen der Rehabilitierung und finanziellen Anerkennung.“¹⁹ Dass die Aufklärung des Unrechts mit Bezug auf die Menschen- und Grundrechte die zentrale Forderung der Petent*innen und der Vertreter*innen der ehemaligen Heimkinder am RTH war, wird nicht mehr genannt.

Auf den Seiten 41 bis 44 des ZB wird bezogen auf das Strafrecht und das Zivilrecht die „Verjährung“ aller Unrechtstaten mitgeteilt. Ansprüche an die Rentenversicherung werden für die meisten als illusorisch beurteilt, weil für die von ihnen geleistete Arbeit keine Versicherungsbeiträge eingezahlt wurden. Der Versuch, eine Opferrente über das „Opferentschädigungsgesetz“ zu bekommen, wird für ehemalige Heimkinder zeitlich und rechtlich als im Prinzip aussichtslos eingeschätzt. Statt an dieser Stelle mit Bezug auf die systematischen Grund- und Menschenrechtsverletzungen im System Heimerziehung vom Bundestag die Anerkennung der Entschädigungsforderungen der ehemaligen Heimkinder zu fordern, wird angekündigt zu prüfen, „ob und inwieweit die Empfehlung eines Fonds für materielle Anerkennung angemessen und möglich ist.“ Und dann folgt ein Satz, der zuletzt entscheidend für die „Lösungsvorschläge“ des RTH an den Bundestag wurde: „Eine solche Anerkennung müsste dann in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen, die andere Opfergruppen in der deutschen Geschichte erhalten haben, stehen.“²⁰

VI. Zwangsarbeit, der Heimkinder unterworfen waren

Schon auf Seite 21 des ZB wurde bei der Abwehr der Anerkennung der Heimkindern abgezwungenen Arbeit (nach Art. 12 GG verbotener Zwangsarbeit) gesagt: „Ziel war aber keinesfalls ein der Zwangsarbeit der NS [Nationalsozialismus]-Zeit entsprechendes Konzept der gezielten Existenzvernichtung durch härteste körperliche Arbeit. Auch aus diesem Grunde kann der in Deutschland historisch besetzte Begriff der ‚Zwangsarbeit‘ nicht verwendet werden, – auch wenn Kinder und Jugendliche zur Arbeit gezwungen wurden und auch wenn sie dies als ‚Zwangsarbeit‘ empfunden haben.“ In meiner Kritik am ZB schrieb ich dazu, dass der Verweis auf die Opfer des NS-Regimes erfolgte, als es für die politisch verantwortlichen Institutionen und die Trägerorganisationen der Heimerziehung am RTH um die Zurückweisung der finanziellen Forderungen ging. Bei dem Unrecht

19 Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (2010b), S. 34.

20 Ebd., S. 44

und dem Leid, das Heimkindern angetan wurde, handelte es sich um Verbrechen, die die demokratische, rechts- und sozialstaatlich verfasste Bundesrepublik zu verantworten hat.²¹

Norbert Struck, Mitglied des RTH, schrieb in seinen „Anmerkungen zum Entwurf des Zwischenberichts“: „Der Begriff ‚Zwangsarbeit‘ ist nicht deckungsgleich mit der extremen Form der ‚gezielten Existenzvernichtung durch härteste körperliche Arbeit‘, die er im Nationalsozialismus angenommen hatte. Das Verbot der Zwangsarbeit (...) in Art. 12 des Grundgesetzes dürfte dies hinreichend deutlich machen. (...) Die Organisation der verschiedenen Formen der Arbeit und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im System der Heimerziehung lässt sich nicht an häuslicher Mithilfe und Ernteeinsätzen von jungen Menschen in Familien relativieren.“²²

Auf der Pressekonferenz am 22. Januar 2010 ergänzte die Vorsitzende des RTH Vollmer den Vergleich im ZB um den Satz, dass die Zwangsarbeit im NS-System das Ziel hatte, aus der Zwangsarbeit „optimale Gewinne herauszubekommen“ und dass beides auf die Arbeit der Heimkinder nicht zugetroffen habe. Deren erzwungene Arbeit habe aber den Heimträgern, und damit dem Staat, viel Geld eingebracht: „In der damaligen Zeit war das Mitarbeiten der Heimkinder Teil des Systems, um die Kosten für die Unterbringung von immerhin 700.000/800.000 Jugendlichen so niedrig halten zu können. Das heißt, es wurde faktisch mit einberechnet, damit man die Heime so schlecht ausstatten konnte. (...) Das alles zeigt, dass es nicht nur die Seite der Heime und Erzieher gegeben hat, sondern auch der staatlichen Stellen, die so die günstigste, preisgünstigste Möglichkeit hatten und auch das wahrscheinlich einer der Gründe war, warum nicht so genau hingeguckt wurde. Das heißt, wir leugnen nicht, dass das härteste Arbeit war.“²³

Solche widersprüchlichen Aussagen zu ein und demselben Sachverhalt weisen darauf hin, dass das den ehemaligen Heimkindern angetane Unrecht gesehen wurde, aber aus Rücksichtnahme auf die Folgen für die juristisch und politisch verantwortlichen Nachfolgeorganisationen im Staat und den Kirchen bzw. deren Leitungen nicht als solches bezeichnet und im Rahmen des RTH nicht anerkannt werden durfte.

21 Kappeler (2010a), S. 211.

22 Brief im Privatarchiv von Kappeler.

23 Wortprotokoll der Pressekonferenz im Privatarchiv von Kappeler.

VII. *Unrecht im System Heimerziehung oder Systemunrecht?*

Am 8. Januar 2010 machte Peter Schruth einen Veränderungsvorschlag zum Textentwurf des ZB: „Was hindert uns, im Zwischenbericht davon zu sprechen, dass ehemaligen Heimkindern in der Nachkriegszeit systematisch erhebliches schreckliches Leid und Unrecht in der Heimerziehung der BRD [Bundesrepublik Deutschland] zugefügt wurde? Der Zwischenbericht darf angesichts des Wissensstandes am Runden Tisch nicht den Schutz vereinzelter Heime mit ausnahmsweise akzeptabler Erziehungspraxis über die Antwort stellen, dass es sich bei der Heimerziehung in den 1940er bis 1970er Jahren um ein ganzheitliches System des Unrechts an den untergebrachten Kindern und Jugendlichen handelte.“ Er schreibt zur Begründung, dass „hunderttausende betroffene Kinder und Jugendliche zwangsweise ohne wirksamen Rechtsschutz in kirchlichen und staatlichen Heimen untergebracht und ihnen damit ihre Freiheitsrechte in aller Regel unberechtigt entzogen wurden; ein diese zwangsweise Unterbringung deckendes behördliches und gerichtliches System nicht als Schutz der Grundrechte der Minderjährigen funktionierte; (...) die betroffenen Minderjährigen einer strafenden, von Gewalterfahrungen geprägten, demütigenden (...) Heimordnung unterworfen wurden.“²⁴

Zum Systemcharakter der Heimerziehung äußerte sich auch Norbert Struck in seiner o.g. „Anmerkung“ zum Entwurf des ZB: „Dass es – wohl eher vereinzelt – Heime gab, die sich weitgehend demütigenden Erziehungspraxen und Ausbeutungsstrukturen enthielten, belegt lediglich, dass auch unter den damals geltenden rechtlichen, finanziellen und zeithistorischen Bedingungen eine andere Praxis sehr wohl möglich war – verschärft also den Gesamtbefund und kann keinesfalls als Entproblematisierung der Erziehungspraxen der Heime, die hauptsächlich auf der Grundlage der §§ 5 und 6 JWG [Jugendwohlfahrtsgesetz] unterbrachten, gedeutet werden.“²⁵ Diese Hinweise und Änderungsvorschläge wurden im ZB ignoriert.²⁶

24 Text im Privatarchiv Kappeler.

25 Ebd.

26 Vgl. Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (2010b), S. 46.

VIII. *Die Marginalisierung der ehemaligen Heimkinder im Prozess
wirkt sich inhaltlich aus*

Dass den Vertreter*innen der ehemaligen Heimkinder nur drei von 22 Sitzen am RTH zugestanden worden waren und dass sie in der Folge dieser Zusammensetzung marginalisiert worden sind, kann auf der inhaltlichen Ebene nachvollzogen werden.²⁷

Die Vertreter*innen der ehemaligen Heimkinder waren beispielsweise mit dem ZB nicht einverstanden. Sie hatten bereits den Entwurf als nicht lösungsorientiert bezeichnet und eine detaillierte Kritik, verbunden mit präzisen Formulierungsvorschlägen, vorgelegt, die aber nicht berücksichtigt wurde. Die von der Vorsitzenden und der Geschäftsstelle überarbeitete Endfassung wurde ihnen vor der Veröffentlichung nicht mehr zur Autorisierung zugeleitet.

So entstand in der Öffentlichkeit (Berichterstattung über die Pressekonferenz vom 22. Januar 2010) der Eindruck, die ehemaligen Heimkinder hätten diesem Bericht inhaltlich zugestimmt. Auf der Pressekonferenz sagte Sonja Djurovic, Vertreterin der ehemaligen Heimkinder am RTH: „Wir drängen darauf, dass die den ehemaligen Heimkindern abgepresste Arbeit nach Art. 12 Abs. 3 GG als verboten und als schweres Unrecht beurteilt wird“ und dass „das den ehemaligen Heimkindern zugefügte Unrecht und Leid verfassungswidrig und eine Verletzung der Menschenrechte war.“²⁸

Am 10. April 2010 demonstrierten hunderte ehemalige Heimkinder gegen die im ZB deutlich werdende Weigerung der Mehrheit am RTH, die Praxis der Heimerziehung der 1940er bis 1970er Jahre als systematische Grund- und Menschenrechtsverletzung anzuerkennen. Im Demo-Aufruf heißt es: „Mit diesem Bericht sind wir nicht einverstanden! Denn noch immer wird ignoriert, dass in den Heimen systematisch Menschenrechte verletzt wurden, dass die in den Heimen geleistete Arbeit Zwangsarbeit war.“²⁹ Auf der Abschlussveranstaltung am Brandenburger Tor sagte ein Vertreter der ehemaligen Heimkinder am RTH: „Wir Heimkinder haben einen schweren Stand gegen die Vertreter von Kirchen, Staat und Wohlfahrtsverbänden. (...) Unsere Forderung, die (...) geleistete Zwangsarbeit im Sinne des GG anzuerkennen, wurde abgelehnt. Für uns scheint das GG hier nicht zu gelten. Abgelehnt wurde auch die Anerkennung der Isolationshaft, die viele von uns erlebt haben. Aber auch was in vielen Säuglings-

27 Zu den Folgen der Zusammensetzung des RTH siehe (Kappeler 2015).

28 Kappeler (2020), S. 266.

29 Ebd.

Kinder- und Erziehungsheimen geschehen ist, muss als systematische Menschenrechtsverletzung anerkannt werden. Wir bestehen darauf, dass sich der RTH in einer Sondersitzung mit den Themen Zwangsarbeit, Menschenrechtsverletzung und behinderten ehemaligen Heimkindern beschäftigt. Ein entsprechender Antrag liegt vor. (...) Sollten im Abschlussbericht Zwangsarbeit, Isolationshaft, Misshandlung, sexueller Missbrauch und andere Menschenrechtsverletzungen nicht voll anerkannt werden, und sollten nicht angemessene Entschädigungen vorgeschlagen werden, dann werden wir diesem Bericht nicht zustimmen.“³⁰ Die geforderte Sondersitzung des RTH fand nicht statt.

Bis zum festgesetzten Termin für die Abgabe des Abschlussberichtes (AB) verblieben weniger als acht Monate. In der Sitzung des RTH am 15. April 2010 brachte Sonja Djurovic eine Tischvorlage ein, in der sie auf den Einsatz von Psychopharmaka zur Ruhigstellung so genannter schwieriger Heimkinder und ihrer lebenslangen Folgen für die Betroffenen hinwies und forderte, den Medikamentenmissbrauch, zu dem auch die illegale Testung noch nicht zugelassener Medikamente an Kindern in Heimen und psychiatrischen Einrichtungen gehörte, als Menschenrechtsverletzung anzuerkennen. Die Mehrheit am RTH weigerte sich, diese Tischvorlage zu diskutieren und die darin erhobenen Vorwürfe aufzuklären.³¹

IX. Der Bundestagsbeschluss vom 7. Juli 2011 und danach

In einer Anhörung des Familienausschusses am 27. Juni 2011 sprachen sich fast alle geladenen Sachverständigen für die Forderungen der ehemaligen Heimkinder aus, die von deren Vertreter*innen auch noch einmal bekräftigt wurden. Unbeeindruckt von dem Ergebnis dieser Anhörung brachten die Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen „fraktionsübergreifenden Antrag“ ein, der mit den „Empfehlungen“ der Mehrheit am RTH (in täuschender Absicht immer als „Empfehlungen des RTH“ bezeichnet) identisch war. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten ihre anfangs die ehemaligen Heimkinder unterstützende Position in Abgrenzung von der Fraktion DIE LINKE im Schulterschluss mit den „bürgerlich-demokratischen Parteien“ aufgegeben. DIE LINKE brachte einen Antrag ein, der die Forderungen der ehemaligen Heimkinder unterstützte. Am 7. Juli 2011 beschloss der Bundestag mit großer Mehrheit den „fraktions-

30 Dokumente zu dieser Demo im Privatarchiv Kappeler.

31 Protokoll im Privatarchiv Kappeler.

übergreifenden“ Antrag, auf dessen Grundlage der „Fonds Heimerziehung“ eingerichtet wurde.³²

Aus dem Fonds für die Heimkinder West konnten diese unter bestimmten Bedingungen eine „Sachbeihilfe“ bis maximal 10.000 Euro und für nicht rentenversicherte Arbeit als Jugendliche so genannte Rentenersatzleistungen bekommen, wenn sie einen Antrag bei einer der in allen Bundesländern in der Folge eingerichteten „Anlauf- und Beratungsstellen“ stellten.³³

X. *Der so genannte Abschlussbericht aus 2019*
(*Bundestagsdrucksache 19/12420*)³⁴

In dem Bericht, der auch den in diesem Beitrag ausgesparten Teil der Heimkinder umfasst (siehe dazu den Beitrag von Angelika Censebrunn-Benz in diesem Sammelband), wird zunächst einleitend die Arbeit des Petitionsausschusses, dessen Empfehlung zum Bundestagsbeschluss vom 4. Dezember 2008 führte, dargestellt, mit dem die Voraussetzungen für den „Runden Tisch Heimerziehung“ geschaffen werden sollten.³⁵ Die Missachtung dieses Beschlusses durch das federführende Bundesfamilienministerium wird nicht erwähnt.³⁶

Im Bericht wird behauptet, die „Fonds Heimerziehung“ wären von der großen Mehrheit der ehemaligen Heimkinder, die die Fonds in Anspruch genommen haben, positiv beurteilt worden. Von den 1,2 bis 1,3 Millionen Heimkindern (diese Zahl wird für die im Titel des Berichtes angegebenen Zeiträume in der Stellungnahme der Bundesregierung genannt) (davon ca. 800.000 in der BRD) haben aber nur 40.000 einen Antrag an die Fonds gestellt, von denen ein Drittel, wie es im Bericht belegt wird, mit den Leistungen der Fonds nicht zufrieden war. Unter dem Strich haben sich also nur 27.000 ehemalige Heimkinder aus beiden deutschen Staaten zu den Fonds uneingeschränkt zustimmend geäußert. Die geringe Inan-

32 Vgl. Kappeler (2011b) und Kappeler (2020).

33 Siehe dazu etwa die Auswertung der Erfahrungen in Bayern bei Caspari et al. (2021) sowie den eingangs zitierten „Abschlussbericht“.

34 Deutscher Bundestag, Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ mit Stellungnahme der Bundesregierung.

35 Vgl. Kappeler (2008a).

36 Vgl. Kappeler (2008b).

spruchnahme der Fonds wird im Bericht mit den zeitlich lange zurückliegenden Erfahrungen und mit dem unzureichenden Informationsverhalten ehemaliger Heimkinder begründet. Dass viele von ihnen die „gewährten“ Leistungen der Fonds als „Almosen“ mit Feigenblattfunktion und als „Ab-speisung“ erlebten und aus diesen Gründen keinen Antrag an die Fonds gestellt haben, wird in dem Bericht nicht erwähnt.

In der dem Bericht vorangestellten Stellungnahme der Bundesregierung heißt es, dass der Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse „wichtige Hinweise für laufende und künftige Aktivitäten zur Unterstützung spezieller Opfergruppen“ liefere. Konkret wird die im Jahr 2017 gestartete „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ genannt, „die sich an Betroffene aus Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie richtet.“ Verschwiegen wird, dass die Vertreter*innen der ehemaligen Heimkinder am RTH schon zu Beginn der Arbeit dieses Gremiums im Frühjahr 2009 die Einbeziehung der als „behindert“ definierten Kinder und Jugendlichen in die Aufklärung des Heimkindern angetanen Unrechts und Leids gefordert hatten. Sie verwiesen darauf, dass sehr viele Kinder und Jugendliche zwischen den Einrichtungen der Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Psychiatrie hin- und hergeschoben wurden und eine Abtrennung der so genannten Behinderten nicht gerechtfertigt sei. Diese Forderung wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Institutionenvertreter*innen am RTH abgelehnt. Mit einer Verzögerung von sechs Jahren, in denen viele gestorben sind, können „Betroffene“ jetzt, mit noch schlechteren Leistungen als sie die Fonds Heimerziehung „gewährten“ (es gab und gibt keinen Rechtsanspruch), die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ in Anspruch nehmen.

Die von den ehemaligen Heimkindern am RTH geforderte Aufklärung des Medikamentenmissbrauchs in Einrichtungen der Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Psychiatrie, sowie der illegalen „Testung“ von in der Entwicklung befindlichen medizinischen Präparaten wurde mit fadenscheinigen Begründungen von der Mehrheit der Institutionenvertreter*innen am RTH ebenfalls abgelehnt. Mit einer Verzögerung von zehn Jahren belegen Forschungsergebnisse jetzt, dass die von den ehemaligen Heimkindern 2010 am RTH geforderte Aufklärung dieses skandalösen Sachverhaltes berechtigt war.³⁷ Der Bericht der Lenkungsausschüsse und die Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Bericht bestätigen aber die Sichtweisen und Entscheidungen der Mehrheit der Institutionenvertreter*innen am RTH.

37 Siehe zusammenfassend den Beitrag von Sylvia Wagner in diesem Band.

Allen Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung zugefügten Verletzungen der Grund- und Menschenrechte und die Missachtung ihrer Menschenwürde werden in dem Bericht der Lenkungsausschüsse mit Verweisen auf den „Zwischenbericht“ des RTH konkret genannt, aber, genau wie im „Abschlussbericht“ des RTH, nicht als Verletzungen der Grund- und Menschenrechte und als Missachtung der Menschenwürde bewertet. Vielmehr werden die gewaltbasierten so genannten Erziehungsmethoden und die marginalisierenden Lebensbedingungen von Heimkindern als dem „Zeitgeist“ geschuldet lediglich bedauert. Die UN-Kinderrechtskonvention und die ihr vorangegangenen internationalen Deklarationen über den Schutz und die Rechte von Kindern in „öffentlicher Erziehung“, denen die Bundesregierung und auch die Dachorganisationen der Jugendhilfe beigetreten waren, wurden weder am RTH noch in den Bundestagsbeschlüssen, noch von den Fonds-Errichtern (Bund, Länder und Kirchen) als Maßstab für die Beurteilung des den Heimkindern angetanen Unrechts und Leids und für ihre Rehabilitation und Entschädigung berücksichtigt. In dem Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse werden diese Auffassungen und Verfahrensweisen bestätigt.

In dem Bericht ist auch immer wieder von „Betroffenen“ und „Opfern“ die Rede. Wie ehemalige Heimkinder zu „Betroffenen“ und „Opfern“ gemacht wurden, wird mit den *Handlungen einzelner* Personen an einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen erklärt, Personen, die ihren gesellschaftlichen, staatlichen, kirchlichen Auftrag falsch verstanden bzw. missbraucht hätten. Da diese Täter*innen entweder verstorben oder wegen des Ablaufs der gesetzlichen Verjährungsfristen für ihre Taten strafrechtlich nicht mehr zu belangen seien, habe sich die Gruppe der „Errichter*innen“ der Fonds entschlossen, das Einzelnen von Einzelnen angetane Unrecht und Leid im Interesse des „sozialen Friedens“ durch die Leistungen der Fonds „großzügig zu mildern“. Der Mehrheit der Institutionenvertreter*innen am RTH und den Fonds-Errichter*innen ging und geht es in erster Linie aber nicht um Gerechtigkeit für die Opfer des Systems Heimerziehung, sondern um finanziellen Schutz und den guten Leumund der Organisationen, so, wie gegenwärtig auch die Kirchen ihre strukturelle Verantwortung für die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in kirchlichen Einrichtungen leugnen und verweigern.

Neu und überraschend in dem Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse ist die Behauptung, die Vertreter*innen der ehemaligen Heimkinder am RTH wären nur Berater*innen gewesen. Ein eigentliches „Stimmrecht“ hätten sie nicht gehabt. Auf Seite 96 des Berichtes heißt es: „Diese drei Betroffenen hatten – im Gegensatz zu den übrigen 18 Mitgliedern des Runden Tisches – lediglich einen Beraterstatus. An den Entscheidungen

des Runden Tisches darüber, welche Schlussfolgerungen er aus den Ergebnissen seiner Aufarbeitung zog und welche Art und Umfang von Hilfen er empfahl, waren sie somit nicht direkt beteiligt.“ Mit dieser Volte soll nachträglich der Eindruck erweckt werden, die Vorschläge und Forderungen der ehemaligen Heimkinder am RTH seien nie durch Mehrheitsbeschlüsse der „übrigen 18 Mitglieder des Runden Tisches“ abgelehnt worden, da es sich um formal nicht verbindliche Vorschläge von Berater*innen gehandelt habe.

Immerhin wird von den Lenkungsausschüssen in ihrem Bericht klargestellt, dass die Institutionenvertreter*innen am RTH als bezahlte Professionelle von ihren Institutionen/Organisationen an den RTH geschickt worden waren, was bedeutet, dass sie deren Interessen (Mandat) zu vertreten hatten. Diese Leute hatten aber immer gegenüber den ehemaligen Heimkindern und in der Öffentlichkeit behauptet, sie seien aus eigenem Antrieb an den RTH gegangen und wären jederzeit nur ihrer eigenen Einsicht und ihrem Gewissen gefolgt. Wenigstens diese unaufrichtige Selbstinszenierung ist, ohne dass es die Absicht der Berichtschreiber*innen gewesen sein wird, aufgedeckt worden.

Die Fonds-Errichter*innen hatten bei der Ausarbeitung der Fonds-Modalitäten auf der Grundlage des Bundestagsbeschlusses vom Juli 2011 den beteiligten ehemaligen Heimkindern von vornherein ein Mitbestimmungsrecht verweigert, weil es, wie sie behaupteten, im „Unterschied zur Argumentation des Runden Tisches“ nun „um die Umsetzung von konkreten Vorgaben des Deutschen Bundestages innerhalb eines juristischen Rahmens in Form von Ausarbeitung einer Satzung und Leistungsrichtlinien“ ging: „Es ging um Verfahrensgestaltung, Rechtsansprüche und Verzichtserklärung, also um Fachfragen, die auch hinsichtlich ihrer Tragweite juristischen und anderen Sachverstand voraussetzten.“³⁸ Diesen „Sachverstand“ hätten die „Betroffenen“, die „auf sich allein gestellt“ gewesen seien, nicht haben können. Es hört sich fast wie ein Eingeständnis und wie eine Kritik am gesamten Verfahren an, wenn festgestellt wird: „Im Vergleich zu den besser aufgestellten Errichtern, die auf ihre Infrastruktur zurückgreifen konnten und mit Verwaltungsvereinbarung und Fonds-Satzung Tatsachen schufen, hatten die Betroffenen somit weit schlechtere Chancen, inhaltlich Einfluss auszuüben.“³⁹ Die Grundsätze eines „fairen Verfahrens“, zu denen die „Waffengleichheit“ ebenso gehört hätte wie die Ausstattung der „Be-

38 Deutscher Bundestag, Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds, S. 150.

39 Ebd.

troffenen“ mit den erforderlichen Ressourcen und Kapazitäten für „die Gestaltung eines gemeinsamen und gleichberechtigten Prozesses“, seien nicht realisiert worden. Von einem „gemeinsamen Verfahren“ könne also nicht gesprochen werden. Im selben Zusammenhang wird dann aber gesagt: „Die am Verfahren beteiligten Betroffenen sind allerdings oft gar nicht in der Lage gewesen, Lösungen zu erarbeiten und im Verfahren zu platzieren.“ Von den Errichtern sei überdies „richtigerweise betont“ worden, dass „stets Konsensentscheidungen herbeigeführt worden“ seien.⁴⁰ Die „Betroffenen“ hatten aber zu allen Fragen, sowohl bezogen auf die „Empfehlungen“ des RTH als auch für die Ausgestaltung der „Fonds Heimerziehung“, konkrete sachbezogene „Lösungen“ vorgeschlagen, die aber von der Mehrheit der Institutionenvertreter*innen am RTH und von den „Errichtern“ der Fonds Heimerziehung abgelehnt wurden, weil sie den Opfern einer gewaltförmigen Heimerziehung zu Gute gekommen wären, die Organisationen, die das Heimkindern zugefügte Unrecht und Leid zu verantworten haben, aber viel Geld und Ansehen gekostet hätten.

XI. Schlussbemerkungen

Am RTH wurden die gravierenden Grund- und Menschenrechtsverletzungen an ehemaligen Heimkindern nicht als Grundlage für eine angemessene Entschädigung anerkannt.

Das „Deutsche Institut für Menschenrechte“ kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass die verfassten politischen Gremien der Bundesrepublik und die öffentlichen und privaten Träger*innen der Kinder- und Jugendhilfe die Versäumnisse der am RTH und der im Bundestag geleisteten „Aufarbeitung“ heute für alle Kinder und Jugendlichen, die in der Heimerziehung, in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie der „alten“ Bundesrepublik und der DDR Unrecht und Leid erfahren haben, anerkennen und für eine angemessene Rehabilitation und Entschädigung sorgen.

40 Deutscher Bundestag, Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds.

Heimkinder (West): Arzneimittelprüfungen 1949–1975

Sylvia Wagner

Während die Problematik der ehemaligen Heimkinder in West- wie Ostdeutschland schon seit mehr als über einem Jahrzehnt thematisiert wird und deren Durchleuchtung auch schon mindestens eine Phase der institutionellen Befassung verzeichnen kann, ist ein Teil der Geschichte westdeutscher Heimkinder¹ bislang sehr wenig bekannt: Die Prüfung von Arzneimitteln² an Kindern und Jugendlichen.³ Diese Betroffenen haben bei weitem noch keine angemessene gesellschaftspolitische Antwort auf das ihnen widerfahrende Unrecht erhalten.

Die Aufarbeitung der Arzneimittelprüfungen ist notwendig. Bedeutsam sind diese Praktiken nicht nur, soweit es sich dabei um Menschenrechtsverletzungen an Schutzbefohlenen in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung handelt.⁴ Die betroffenen Menschen leiden noch heute an enormen Folgen. Sie haben Nachteile, die nicht allein auf die Unterbringung und die physische und psychische Behandlung in den Heimen, sondern auf die Vergabe der Medikamente zurückzuführen sind. Hält man die Aufarbeitung der westdeutschen Heimkindergeschichte bislang für ungenügend, so gilt das erst recht für den Aspekt der Medikamentenprüfungen.

I. Hintergründe und Zahlen

Die Betroffenen waren Anvertraute kirchlicher (evangelisch und katholisch), staatlicher und privater Einrichtungen der Jugendhilfe, aber auch

1 Dieser Beitrag befasst sich mit Arzneimittelprüfungen an Heimkindern in der alten BRD, doch gibt es auch Hinweise, dass in der DDR an Heimkindern Arzneimittel geprüft wurden (vgl. hierzu z. B. Wagner (2020), S. 17–18).

2 Der Begriff Arzneimittelprüfung bezieht sich auf das erste Arzneimittelgesetz der BRD von 1961, in dem als Voraussetzung für das Inverkehrbringen neuer Arzneimittel ein Bericht über die Prüfung derselben einzureichen war.

3 Siehe hierzu z. B. Wagner (2016); Hähner-Rombach / Hartig (2019); Wagner (2020). Bereits 2011 hatte der Historiker Uwe Kaminsky eine Arzneimittelprüfung im rheinländischen Heim Neu-Düsselthal beschrieben: Kaminsky (2011), S. 485.

4 Vgl. hierzu Wagner (2020), S. 193–194; Hähner-Rombach / Hartig (2019), S. 74–76.

der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Behindertenhilfe, sowie Anvertraute in Säuglings- und Kinderheimen. Gleich in welchen Einrichtungstypen der öffentlichen Erziehung die Menschen untergebracht waren, werden sie für diesen Beitrag alle zusammenfassend als Heimkinder bezeichnet.⁵ Die ethisch schwerwiegende Praxis der Medikamententests, die über all diese Strukturen der Unterbringung hinweg anzutreffen ist, ist auf keine Altersgruppe beschränkt.

Nach heutigem Kenntnisstand lebten zwischen 1949 und 1975⁶ ca. 800.000 bis 900.000 junge Menschen in den genannten Einrichtungen.⁷ Die von Arzneimittelprüfungen zahlenmäßige Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen geht über Einzelfälle weit hinaus, eine solide Schätzung ist aber schwierig. Dies liegt vor allem an der Quellenlage. Nachweise zu Arzneimittelprüfungen finden sich zu einem Großteil als Publikationen der Untersuchungen in medizinischen Fachzeitschriften, in Archiven von pharmazeutischen Unternehmen und in individuellen Akten der Kinder- und Jugendlichen der Einrichtungen (Bewohner_innenakten). Aus den zeitgenössischen Publikationen geht hervor, dass die Zahl der Probanden einer Untersuchung sehr unterschiedlich sein konnte. Zum Teil gab es für eine Untersuchung nur einige Proband_innen, eventuell aber auch mehrere hundert. Aufgrund dessen kann man über die Größe von Probandenkollektiven nur schlecht eine generelle Aussage machen. Bei weitem nicht alle Arzneimittelprüfungen an Heimkindern wurden publiziert. Über Publikationen kann nur ein Bruchteil der Versuche gefunden werden. Bisher hat es eine systematische Suche nach Publikationen nur für Neuroleptika-Studien⁸ oder zu einzelnen Einrichtungen⁹ gegeben.

Bei pharmazeutischen Unternehmen können Unterlagen nur gefunden werden, wenn es ein Unternehmensarchiv mit entsprechenden Dokumenten aus dieser Zeit gibt sowie der Zugang gewährt wird. Dass der Zugang gegeben wurde, traf bisher erst auf einige wenige Unternehmen zu.¹⁰ Ähnlich schwierig sieht es bei den Einrichtungen aus. Hier kommt noch

5 Zudem sind auch Arzneimittel in Einrichtungen für Heranwachsende mit spezifischen Erkrankungen wie Tuberkulose getestet worden. Vgl. hierzu: Wagner / Wiebel (2020).

6 Die zeitliche Eingrenzung erfolgt hier in Anlehnung an den Runden Tisch Heimerziehung (RTH).

7 Vgl. Runder Tisch Heimerziehung (2010a), S. 4 und Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016), S. 3.

8 Wagner (2020).

9 Z. B. Rotenburger Werke der Inneren Mission (Wagner (2018a) und Lenhard-Schramm et al. (2020)).

10 Z. B. Merck KGaA Darmstadt und Bayer AG Leverkusen.

dazu, dass man eventuell in einer Bewohner_innenakte einen Hinweis auf die Prüfung eines Medikamentes findet, aber man nicht weiß, an wie viel weiteren Bewohner_innen das Präparat getestet wurde. In der Regel wissen die Betroffenen nicht, ob an ihnen ein Medikament getestet wurde. Zum Teil waren sie einfach zu jung, um sich zu erinnern, zum Teil hatten sie aber auch keine Möglichkeit abzuschätzen, ob es sich bei der Verabreichung von Medikamenten um eine Testung handelte oder nicht.

Bis jetzt (Stand April 2021) sind ca. 160 Arzneimittelprüfungen bekannt, die an Heimkindern in westdeutschen Einrichtungen im Untersuchungszeitraum durchgeführt wurden.¹¹ Addiert man die in bisher bekannten zeitgenössischen Publikationen und anderen Quellen genannten Probandenzahlen, kommt man auf etwa 3.500 von Arzneimittelprüfungen Betroffene.¹² In den Publikationen ist zwar in der Regel die Zahl der Proband_innen angegeben, aber nicht deren Namen. Die Identität von direkt Betroffenen erfährt man in der Regel nur, wenn man in der Bewohner_innenakte einer Einrichtung einen Hinweis auf eine Medikamentenprüfung findet. So wird es nicht nur eine hohe Dunkelziffer der Anzahl von Betroffenen geben. Sie werden zum größten Teil immer namenlos bleiben.

An Heimkindern ist nach dem Stand der Forschung eine große Bandbreite an Präparategruppen getestet worden. Ungefähr 30 Arzneimittelprüfungen betreffen Impfstoffversuche, vor allem gegen Poliomyelitis (Kinderlähmung), die in Säuglings- und Kinderheimen durchgeführt worden sind.¹³ Eine weitere große Gruppe von getesteten Arzneimitteln sind Psychopharmaka, vor allem Neuroleptika.¹⁴ Ihre grundlegende Indikation sind Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis. Diese zielen darauf ab, psychotische Symptome wie Halluzinationen und Wahn zu reduzieren. Die damit angesprochenen psychischen Störungen im Sinne des heutigen Klassifikationssystems sind bei Kindern nachweislich äußerst selten. Dies war spätestens seit Anfang der 1960er Jahre bekannt.¹⁵ Und dennoch sind Neuroleptika in Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie Behinderteneinrichtungen getestet worden. Neuroleptika besitzen über die

11 Siehe hierzu Wagner (2016), S. 108–113; Hähner-Rombach / Hartig (2019), S. 32–33; Lenhard-Schramm et al. (2020), S. 178; Wagner (2020), S. 69–117 und Bayer et al. (2020).

12 Vgl. Wagner (2016), S. 108–113; Hähner-Rombach / Hartig (2019), S. 32–33; Wagner (2020), S. 69–134; Lenhard-Schramm et al. (2020), S. 122 und 143 sowie Bayer et al. (2020), S. 198–199.

13 Vgl. hierzu Wagner (2016).

14 Siehe hierzu Wagner (2020).

15 Vgl. hierzu ebd., S. 87.

antipsychotische Wirkung hinaus eine sedierende (beruhigende) Wirkung. Eine weitere Gruppe von Arzneimittelprüfungen in den Einrichtungen betrifft Präparate gegen Epilepsie. Eine Untersuchung zu den v. Bodelschwinghschen Stiftungen konnte 55 Prüfungen mit Antiepileptika aufzeigen.¹⁶ Darüber hinaus sind Präparate einer ganzen Reihe weiterer Arzneimittelgruppen getestet worden, wie beispielsweise Antidepressiva,¹⁷ triebhemmende Präparate¹⁸ und Vitaminpräparate.¹⁹

II. Rechtliche und ethische Maßstäbe zur Bewertung – damals wie heute

Die Arzneimittelprüfungen liefen in der durchgeführten Art und Weise Menschenrechten zuwider, widersprachen den seinerzeit herrschenden ethischen Bestimmungen und verstießen auch gegen einfachgesetzliche Normen der damaligen Zeit. Bei der Anwendung dieser heute noch gültigen Maßstäbe ist zu berücksichtigen, dass diese sich weiterentwickelt haben. Ihnen kamen damals nicht in allen Punkten dieselbe Klarheit und Bestimmtheit zu wie heute. Gleichwohl waren Arzneimittelprüfungen an Heimkindern mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der körperlichen Integrität und den ethischen Maßstäben zur Forschung der damaligen Zeit nicht in Einklang zu bringen.

Die Einbeziehung in eine Arzneimittelprüfung ohne Einwilligung ist eine Rechtsverletzung, auch nach dem Strafrecht. Dass Arzneimittelprüfungen nur über eine persönlich informierte Zustimmung gerechtfertigt werden können, muss für die damalige Zeit als hinreichend etabliert gelten. Dies ergibt sich vor allem aus § 223 Strafgesetzbuch (StGB), der eine Körperverletzung verbietet. Nach einem grundlegenden Urteil des Reichsgerichts im Jahr 1894 erfülle im Rahmen dieses Paragraphen „jeder ärztliche Heileingriff – ob Operation, Injektion, Bestrahlung, Arzneimittelgabe oder diagnostische Untersuchung – den Tatbestand der Körperverletzung“,²⁰ der nur dann straflos bleibe, „wenn er medizinisch indiziert und durch eine wirksame Einwilligung des Patienten gerechtfertigt“²¹ sei. Dieses Aufklärungs- und Einwilligungserfordernis ist auf Medikamentenversu-

16 Lenhard-Schramm et al. (2020), S. 122.

17 Hähner-Rombach / Hartig (2019), S. 2 und Wagner (2021), S. 391–424.

18 Wagner (2020), S. 88–90 und 131–134.

19 Vgl. Hähner-Rombach / Hartig (2019), S. 2.

20 Müller (1998), S. 155.

21 Ebd.

che zu übertragen.²² Bei nicht als einwilligungsfähig anerkannten Personen, wie den Heimkindern, kommt dieses Erfordernis der gesetzlichen Vertretung zu.²³

In der Vergangenheit mussten diese Einwilligungen zwar nicht zwingend schriftlich erteilt werden. Dennoch gehen die bislang vorliegenden Studien zur Aufarbeitung davon aus, dass bei den Prüfungen „gegen das Einwilligungs- und Aufklärungserfordernis verstoßen wurde.“²⁴ Diese Einschätzung wird gestützt durch die Tatsache, dass seinerzeit in Bewohner_innenakten von bisher untersuchten Einrichtungen schriftliche Einwilligungen von Eltern beispielsweise zu Impfungen, Operationen, medizinischen Untersuchungen oder Ferienfreizeiten dokumentiert sind.²⁵ Es ist nicht nachvollziehbar, warum das nicht ebenso für Arzneimittelprüfungen zu erwarten gewesen wäre. Dies belegen die Akten jedoch nicht. Für Antiepileptika-Prüfungen in Bethel gibt es für einige Fälle Hinweise, dass Eltern Kenntnis von der Erprobung hatten, doch war auch hier, im Gegensatz zu durchgeführten Operationen oder Pneumenzephalographien, keine schriftliche Dokumentation zu finden.²⁶ Zudem vermittelten die Bewohnererakten in diesen Fällen „oft den Eindruck, dass die Eltern *post festum* informiert“²⁷ worden waren.

Ohne explizit auf die Frage einer Einwilligung einzugehen, wertete ebenso der Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung²⁸ (Abschlussbericht RTH) eine etwaige „Erforschung von Medikamenten“ als „Tatbestand der (schweren) Körperverletzung – auch nach damaligen Maßstäben.“²⁹

Inwiefern aber eine Einwilligung von Eltern für ihre Kinder in einem Heim überhaupt hätte wirksam sein können, ist grundsätzlich fraglich. Denn das Arzt-Patient_innen-Verhältnis in der damaligen Zeit war per se paternalistisch geprägt. Medizinische Laien hatten den Anweisungen

22 Vgl. hierzu Graf v. Kielmansegg (2020), S. 79–80.

23 Vgl. ebd., S. 66.

24 Ebd., S. 78.

25 Siehe z.B. Wagner (2018a), S. 360 und Lenhard-Schramm et al. (2020), S. 137.

26 Vgl. hierzu Lenhard-Schramm et al. (2020), S. 135–137.

27 Ebd., S. 184.

28 Der Runde Tisch Heimerziehung wurde von der Deutschen Bundesregierung errichtet, nachdem die ehemaligen Heimkinder öffentlich auf ihr Schicksal aufmerksam gemacht hatten. Ziel des 2009 konstituierten Runden Tisches war in erster Linie die Aufarbeitung der Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre. 2011 schloss der Runde Tisch seine Arbeit ab.

29 Runder Tisch Heimerziehung (2010a), S. 20.

eines Arztes aufgrund des Machtgefälles kaum etwas entgegenzusetzen.³⁰ Bei stationär untergebrachten Menschen kam zu diesem Gefälle sicherlich noch ein spezifisches Abhängigkeitsverhältnis hinzu. Auf die Problematik von Kindern, die sich als Heimkinder in vulnerablen Lebenssituationen befanden, haben in diesem Zusammenhang bereits zu der damaligen Zeit Rechtswissenschaftler_innen hingewiesen.³¹ Diese Faktoren, die der Annahme einer wirksamen Einwilligung entgegen standen, wurden schließlich im Arzneimittelgesetz von 1976 berücksichtigt, indem hier die klinische Prüfung eines Arzneimittels untersagt wird, wenn die Person „auf gerichtliche oder behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt ist“,³² wie es auch für Fürsorgezöglinge zutrifft.

Mit dem „Nürnberger Kodex“ von 1947, der im Rahmen des Nürnberger Ärzteprozesses verabschiedet wurde, und der „Deklaration von Helsinki“ des Weltärztebundes aus dem Jahr 1964, gab es neben den rechtlichen Vorschriften für den relevanten Zeitraum zudem Dokumente, die die ethischen Grundlagen der klinischen Forschung festschrieben.³³ Beide Dokumente verlangen eine *informierte Einwilligung* in einen Versuch am Menschen. Wie bereits ausgeführt, gehen bislang sämtliche vorliegende Studien von Verstößen gegen eine solche Bestimmung aus.

Während der Nürnberger Kodex nur allgemein von *Versuchen* sprach, unterschied die Deklaration von Helsinki *therapeutische und nicht-therapeutische Versuche*.³⁴

Um einen therapeutischen Versuch handelte es sich nach der Deklaration dann, wenn er einem kranken Menschen direkt nutzen kann, während ein nicht-therapeutischer Versuch ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient. Nach der Deklaration war Forschung an Kindern und Jugendlichen nur bei einem direkten Nutzen für das bestimmte Kind zulässig. Für eine ethische und rechtliche Bewertung von Versuchen ist daher eine solche Unterscheidung wichtig. Nach dem Stand der Forschung ist lediglich für die bereits erwähnten Prüfungen von Antiepileptika in

30 Vgl. Lenhard-Schramm (2017), S. 44–45.

31 Vgl. hierzu Wagner (1967) und Heinitz (1951).

32 Arzneimittelgesetz (24.8.1976), BGBl. I 1976, S. 2445, § 40, Abs. 1(3).

33 Vgl. Nürnberger Kodex (in: Mitscherlich / Mielke (1960), S. 272–273) und die Deklaration von Helsinki (Deutsches Ärzteblatt (1964), S. 2533–2534).

34 Eine weitere Differenzierung, wie wir es beispielsweise heute mit der gruppennützigen Forschung kennen, war damals nicht definiert.

Bethel³⁵ eine direkte Heilabsicht zu erkennen.³⁶ Für in Säuglings- und Kinderheimen durchgeführte Impfstoffstudien kann dagegen eindeutig gesagt werden, dass es sich nicht um therapeutische Versuche gehandelt hat. Aus allen dazu verfügbaren Quellen ist ersichtlich, dass die Forscher_innen die Impfstoffe nicht an erkrankten Kindern eingesetzt haben, sondern es sollte durch die Versuche ja vor allem festgestellt werden, inwiefern die Präparate vor einer Infektion und Erkrankung *schützen*.³⁷ Für Versuche mit Psychopharmaka gestaltet sich eine Einordnung schwieriger. Zwar geben die Autor_innen in den zeitgenössischen Publikationen durchweg eine therapeutische Intention an, jedoch scheint stets ein sedierender Effekt der Präparate im eigentlichen Interesse gestanden zu haben. So wurden für diese Prüfungen gerade Heranwachsende ausgewählt, deren Verhalten für den Einrichtungsalltag als störend empfunden wurde.³⁸

Nach der Deklaration von Helsinki war vor Versuchsbeginn zudem eine sorgfältige Nutzen-Risiko-Abwägung vorzunehmen. Bei den Arzneimittelprüfungen an Heimkindern sind Risiken in Kauf genommen worden und absehbare Nebenwirkungen eingetreten.³⁹ Es scheint für die Versuche keine für die damaligen Maßstäbe angemessene prospektive Nutzen-Risiko-Einschätzung gegeben zu haben.⁴⁰ Zum Teil waren die Nebenwirkungen der Arzneimittelprüfungen lebensbedrohlich.⁴¹ Insgesamt kann festgehalten werden, dass alle bisherigen Studien zur Aufarbeitung von Arzneimittelprüfungen an Heimkindern Verstöße gegen ethische Richtlinien feststellen.⁴²

Die einfachgesetzlichen Normen (Verbot der Körperverletzung und schweren Körperverletzung) und ethisch-rechtlichen Bestimmungen (Gebot der Einwilligung; Einwilligung als Rechtfertigungstatbestand bei Körperverletzung), die explizit für diese Thematik herangezogen werden müssen, stehen auf der Grundlage der Grund- und Menschenrechte. Verankert sind sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948, dem „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ (GG) von

35 Vgl. Lenhard-Schramm et al. (2020), S. 121–143.

36 Vgl. Wagner (2018b); Wagner (2020), S. 198; Wagner (2021), S. 391–424 und Hähner-Rombach / Hartig (2019), S. 135.

37 Vgl. hierzu Wagner (2016), S. 69–88 und Wagner (2018b), S. 96–100.

38 Vgl. hierzu z. B. Wagner (2020), S. 197–204 und Graf v. Kielmansegg (2020), S. 78.

39 Vgl. hierzu z. B. Wagner (2020), S. 187–191.

40 Vgl. hierzu z. B. ebd., S. 191.

41 Siehe ebd., S. 84 und Wagner (2021), S. 391–424.

42 Vgl. Graf v. Kielmansegg (2020), S. 79.

1949, der „Europäischen Menschenrechtskonvention“ (EMRK) von 1953 sowie den nachfolgenden beiden Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen („UN-Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“ und der „UN-Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte“) von 1966. Ihnen ist gemein, dass sie die Würde des Menschen als obersten Wert bestimmen, der durch Grund- und Menschenrechte geschützt wird.

In ihrer Betrachtung der Arzneimittelprüfungen kommt beispielsweise die Ethikerin Katharina Klöcker zu der Einschätzung, dass die Praktiken in den Heimen der Nachkriegszeit „menschenverachtende Misstände“ waren.⁴³ Die Arzneimittelprüfungen verletzen somit das Grundrecht der Anerkennung der Würde der betroffenen Menschen.

Die Gesundheit der Heimkinder ist durch die Arzneimittelprüfungen durch akute Nebenwirkungen zum Teil direkt geschädigt worden. Diese Nebenwirkungen waren teilweise absehbar und sind in Kauf genommen worden, in einigen Fällen waren sie aber sogar direkt Gegenstand der Prüfungen.⁴⁴ Neben akuten Nebenwirkungen entwickeln sich vor allem durch die Anwendung von Neuroleptika auch Langzeitfolgen, die zum Teil bereits zeitgenössisch bekannt waren oder aber erahnt werden konnten.⁴⁵ Neuroleptika beeinträchtigen die Hirnentwicklung. Heute ist bekannt, dass sie langfristig auch eine Hirnvolumenverminderung zur Folge haben.⁴⁶ Ebenso kann es zu einem metabolischen Syndrom (stoffwechselbedingter Symptomenkomplex) führen.⁴⁷ Eine Verkürzung der Lebenserwartung kann die Folge sein.⁴⁸

Zur Prüfung der Neuroleptika ist darüber hinaus anzumerken, dass die Ergebnisse der Studien zu diesen Präparaten offenbar auch der Rechtfertigung ihres Einsatzes dienten⁴⁹ und eine Türöffnerfunktion⁵⁰ für deren Einsatz hatten. Prüfung und der Einsatz dieser Präparate sind daher nicht zu trennen. Neuroleptika sind in den Einrichtungen zum Teil über Monate und Jahre an Kindern und Jugendlichen verabreicht worden.

Für die Heimunterbringung waren in pädagogischer und rechtlicher Hinsicht die unbestimmten Begriffe der „Verwahrlosung“ und „drohen-

43 Kaminsky / Klöcker (2020), S. 231. Vgl. hierzu auch Eilert et al. (2019), S. 125.

44 Vgl. Wagner (2020), S. 188–189.

45 Vgl. ebd., S. 196.

46 Vgl. Ho et al. (2011), S. 128.

47 Vgl. Aderhold (2014) und Murray et al. (2016), S. 361.

48 Vgl. Aderhold (2014), S. 20–30.

49 Vgl. Wagner (2020), S. 199–200.

50 Vgl. ebd. und Kaminsky, (2011), S. 492–493.

den Verwahrlosung⁵¹ zentral, vor allem bei der Fürsorgeerziehung.⁵² Die Verwahrlosung war als Abweichung vom Durchschnitt definiert.⁵³ Laut Abschlussbericht RTH galten Kinder alleinerziehender oder unverheirateter Mütter generell als von Verwahrlosung bedroht, was zur Heimeinweisung selbst von Säuglingen und Kleinkindern führen konnte.⁵⁴ Beispielsweise widerspricht diese Praxis konkret dem Art. 25 Abs. 2 AEMR, in dem es heißt: „Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.“⁵⁵ Dieser nicht eingehaltene soziale Schutz der Kinder führte zunächst zu ihrer Heimeinweisung und machte sie dort schließlich zu idealen „Objekten“ pharmazeutischer Forschung. In der Komplexität widersprach dies Art. 3 der AEMR, wonach jeder „das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“ besitzt.⁵⁶

III. Die Dimensionen direkter staatlicher Verantwortung

Neben den Einrichtungen und pharmazeutischen Unternehmen tragen vor allem staatliche Stellen eine besondere, auch menschenrechtlich begründete Verantwortung für die Geschehnisse. Die Grundrechtsbindung staatlicher Gewalt und auch die Verbindlichkeit internationaler menschenrechtlicher Maßstäbe ist verfassungsrechtlich verankert (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 25 GG, Art. 59 Abs. 2 GG).

Diese Verantwortung begründet sich teils direkt für Träger_innen von Einrichtungen, für Auftraggeber_innen oder anderweitig Involvierte in Arzneimittelprüfungen, für Aufsichtsbehörden sowie für Träger_innen einer Fürsorgepflicht für die jeweiligen Menschen in den Einrichtungen.⁵⁷

Etwa ein Viertel der Einrichtungen war im Untersuchungszeitraum in öffentlicher Hand.⁵⁸ Auch in diesen staatlichen Einrichtungen fanden Versuche statt.⁵⁹

51 Zu diesen Begriffen vgl. auch den Beitrag von Manfred Kappeler in diesem Sammelband.

52 Vgl. Runder Tisch Heimerziehung (2010a), S. 12.

53 Vgl. ebd.

54 Vgl. ebd., S. 12–13.

55 UN, General Assembly (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, GA/RES 217 A (III) (10.12.1948), Art. 25 Abs. 2.

56 Ebd., Art. 3.

57 Vgl. z. B. Beyer et al. (2020), S. 178–179 und Hähner-Rombach / Hartig (2019), S. 113–124.

58 Vgl. Runder Tisch Heimerziehung (2010a), S. 4.

59 Vgl. z. B. Wagner (2020), S. 69–90.

Dem Staat kommt zudem als Aufsichtsinsti-
tution für die gesamte Struk-
tur der Heimerziehung zwischen 1949 und 1975 die Verantwortung zu.
Das verfassungsrechtliche Gebot unterstreicht das Ziel, Kinder und Ju-
gendliche vor Übergriffen Dritter zu schützen. Nachdem es bis 1961 nur
vereinzelt rechtliche Regelungen zur Aufsicht der Einrichtungen gab, wur-
de 1961 mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) eine bundeseinheitliche
Regelung zur Aufsicht für alle Heime, in denen Minderjährige dauernd
oder vorübergehend betreut wurden, eingeführt. Diese Aufsicht oblag den
Landesjugendamtern.⁶⁰ Die Aufsicht erstreckte sich darauf, „dass in den
Einrichtungen das leibliche, seelische und geistige Wohl der Minderjähri-
gen gewährleistet war.“⁶¹ Dieser Aufsichtsbefugnis kamen die Behörden
jedoch im Falle der Arzneimittelprüfungen nicht oder nicht hinreichend
nach. Abgesehen von einer direkten oder indirekten Beteiligung hätten
Aufsichtsbehörden auch durch die Publikationen in medizinischen Fach-
zeitschriften von Arzneimittelprüfungen erfahren können. Reagiert haben
sie nicht. Das Jugendamt fungierte außerdem als Amtsvormund der Her-
anwachsenden. In dieser Funktion hatten sie keine Befugnis, für medizini-
sche Eingriffe oder beispielsweise Impfungen⁶² eine Zustimmung abzuge-
ben. Dafür bedurfte es der Einwilligung beider⁶³ Elternteile.⁶⁴ Gegen diese
Einwilligungs- und Aufklärungserfordernisse wurde, wie gesagt, verstoßen.

Nicht zuletzt geschahen die Prüfungen zum Teil mit Wissen oder gar
auf Veranlassung behördlicher Stellen. In einem Fall aus dem Jahr 1954
hat beispielsweise das damalige Bundesgesundheitsamt die Erprobung
eines Pockenimpfstoffs in einem Waisenheim angeordnet.⁶⁵ Unterstützt
wurde dieser Versuch durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und
Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen.⁶⁶ In Niedersachsen war
ein Mitarbeiter des Medizinaluntersuchungsamtes Hannover laut einem
Protokoll aus dem Jahr 1960 direkt in Impfstoffversuche an Heimkin-

60 Vgl. Runder Tisch Heimerziehung (2010b), S. 29.

61 Vgl. ebd.

62 Für die „Schluckimpfung“ gegen Poliomyelitis siehe beispielsweise: Bundesge-
sundheitsblatt 19.5.1961 (Nr. 10), S. 150.

63 Vgl. Bockelmann (1968), S. 56–57.

64 Für das Land Niedersachsen siehe Erlass des Niedersächsischen Kultusministers
vom 7.3.1955. NLA HA, Nds. 120 Hannover, Acc. 12/83. Vgl. Hähner-Rom-
bach / Hartig (2019), S. 101 und 136–137. Auch in Akten von ehemaligen Heim-
kindern in NRW finden sich Einwilligungen zu medizinischen Eingriffen von El-
ternteilen. Siehe z. B. Wagner (2020), S. 111–112.

65 Vgl. Wagner (2016), S. 86–87.

66 Vgl. ebd.

dern involviert.⁶⁷ Im Falle von Impfstoffen gegen Kinderlähmung sind Prüfungen im Auftrag⁶⁸ oder mit Beteiligung der damaligen Deutschen Vereinigung zur Bekämpfung der Kinderlähmung (DVBK) durchgeführt worden.⁶⁹ Laut Satzung gehörten der Vereinigung als Mitglieder erstens die Bundesrepublik Deutschland und zweitens die deutschen Länder und Berlin an.⁷⁰ Auch das Robert Koch Institut, als Teil des damaligen Bundesgesundheitsamtes, war in Impfstoffversuche involviert.⁷¹ Zu der erwähnten Prüfung des Neuroleptikums im Heim Neu-Düsselthal hatte der Leiter des Landesjugendamtes seine Einwilligung erteilt.⁷²

IV. Welche staatlich zu verantwortenden Faktoren wirkten zu Ungunsten der Heimkinder?

Der Diskurs der *Verwahrlosung* und *drohenden Verwahrlosung*, der die Nachkriegszeit lange beherrschte, hatte eine verheerende Wirkung. Diese Begrifflichkeiten dominierten das damalige System der Heimerziehung. Kinder und Jugendliche, die als verwahrlost oder von Verwahrlosung bedroht angesehen wurden, wurden beispielsweise oftmals gegen den Willen der Mütter bzw. Eltern⁷³ in Erziehungseinrichtungen verbracht. Ausreichend war, wenn eine Frau unverheiratet Mutter wurde oder alleinerziehend war.

Tradiert wurden diese Konzepte über führende Vertreter der „Rassenhygiene“ aus der NS-Zeit, die als Kinder- und Jugendpsychiater nach 1945 mit ihren Theorien zu pathologischen Ursachen von Verwahrlosung bis in die 1960er Jahre hinein einen großen Einfluss auf die Heimerziehung hatten.⁷⁴

Für diese Tradierung sind die Stellen in Bund, Ländern und Kommunen im Westdeutschland der Nachkriegszeit mit verantwortlich, die beispielsweise durch ihre Gesetzgebungs- und Verordnungspraxis rechtliche

67 Vgl. hierzu Hähner-Rombach / Hartig (2019), S. 120.

68 Vgl. Lenhard-Schramm et al. (2020), S. 75–76.

69 Vgl. hierzu Wagner, (2016), S. 69–88.

70 BArch (Koblenz), B 189/13957, Bd. 1: Satzung für die Deutsche Vereinigung zur Bekämpfung der Kinderlähmung e.V.

71 Vgl. hierzu Wagner (2016), S. 75 und 86.

72 Vgl. Kaminsky (2011), S. 487.

73 Vgl. Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse (2019), S. 20.

74 Hier sind vor allem die Kinder- und Jugendpsychiater Werner Villinger und Hermann Stutte zu nennen. Vgl. hierzu Roelcke (2017), S. 447.

Grundlagen zur Heimeinweisung aufgrund *Verwahrlosung* und *drohender Verwahrlosung* geschaffen hatten. Auch konkret im Zusammenhang mit Arzneimittelprüfungen an Heimkindern wird die Haltung und Mitverantwortung von Behörden deutlich durch personelle Kontinuitäten aus der Zeit des Nationalsozialismus.⁷⁵

Ein weiterer Umstand, dem sich der Staat heute stellen muss, ergibt sich aus den vor allem in den 1950er Jahren unzureichenden Pflegesätzen, die für die Heranwachsenden in den Einrichtungen gewährt wurden.⁷⁶ Dies wirkte sich nicht nur im Personalsektor in quantitativer und qualitativer Weise und damit auf den Umgang mit den Heimkindern negativ aus, sondern beförderte die Haltung, Arzneimittelprüfungen und die medikamentöse Sedierung der Heranwachsenden seien aus der praktischen Not vielleicht doch gerechtfertigt.⁷⁷ Ein wirtschaftlicher Vorteil für die Einrichtungen bzw. Kostenträger bestand darin, dass große Mengen an Prüfpräparaten von den pharmazeutischen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden.⁷⁸ Die Heranwachsenden konnten somit ohne staatliche Kosten mit Neuroleptika sediert werden, was maßgeblich zur Aufrechterhaltung der Strukturen der Einrichtungen beitrug.⁷⁹ In Bethel konnten beispielsweise Antiepileptika kostenlos bezogen werden.⁸⁰ Eine zusätzliche Verantwortung für die Versuche kommt dem Staat durch eine unzureichende rechtliche Regelung von Arzneimittelprüfungen zu, die es den Beteiligten ermöglichte, die Prüfungen ohne Angst vor strafrechtlichen oder entschädigungsrechtlichen Konsequenzen durchführen zu können. Festzuhalten bleibt, dass der deutsche Staat für seine direkte und indirekte Beteiligung an Arzneimittelprüfungen an Heimkindern eine ethische, rechtliche und menschenrechtliche Verantwortung trägt.

V. *Der Stand der institutionellen Befassung und Aufarbeitung*

Das besondere Schicksal der von Arzneimittelprüfungen Betroffenen hat bislang wenig Aufmerksamkeit in geschichtswissenschaftlicher und politi-

75 S. hierzu Wagner (2016), S. 96; Hähner-Rombach / Hartig (2019), S. 124 und Beyer (2018), S. 41.

76 Vgl. hierzu Henkelmann / Kaminsky (2011), S. 96–98.

77 Vgl. z.B. Schmuhl (2013), S. 135; Beyer et al. (2020), S. 178; Wagner (2020), S. 197–204.

78 Vgl. Lenhard-Schramm et al. (2020), S. 168.

79 Vgl. hierzu z.B. Wagner (2020), S. 197–204 und Graf v. Kielmansegg (2020), S. 78.

80 Vgl. Lenhard-Schramm et al. (2020), S. 165–168.

scher Hinsicht auf sich gezogen. Faktisch steht die Aufarbeitung noch ziemlich am Anfang.⁸¹ Zunächst ist dieser Aspekt während der bisherigen Aufarbeitung der Heimerziehung, insbesondere der institutionellen Aufarbeitung, geringgeschätzt und marginalisiert worden. Im Prozess Runder Tisch Heimerziehung (RTH) wurde dieses Faktum lediglich gestreift.⁸² Der Abschlussbericht RTH führte eine im Jahr 1966 durchgeführte und von dem Historiker Uwe Kaminsky beschriebene Prüfung⁸³ mit dem Neuroleptikum Chlorprothixen im Heim Neu-Düsseldorf⁸⁴ lediglich als alleinstehende „Ausnahme“⁸⁵ an und blendete damit die Breite des Problems aus. Dagegen war bereits 1969 mindestens ein weiterer Hinweis auf Versuchsreihen in Kinderheimen bekannt.⁸⁶ Auch zu Versuchsreihen in Kinder- und Jugendpsychiatrien gab es zur Zeit des RTH bereits Hinweise.⁸⁷

An dem bis heute insgesamt relativ geringen Kenntnisstand ändern auch die derzeit politisch veranlassten Untersuchungen nichts. So konnte die Befassung mit dem Thema in den Landtagen Hessen⁸⁸ und Schleswig-Holstein⁸⁹ einiges an politischer Aufmerksamkeit erreichen. Auf der Faktenseite bewirkten die Anhörungen aber eher nur eine Wissenssammlung und Systematisierung. Sie erbrachten keine neuen Erkenntnisse und schon gar nicht konnte dadurch eine wie auch immer geartete weitergehende Aufarbeitung erreicht werden. Auch die einrichtungsbezogenen Bemühungen sind bislang vereinzelt geblieben.⁹⁰ Einen Schritt zur institutionellen Aufarbeitung der Geschehnisse in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie machte die Bundesregierung über die Gründung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“. Diese Stiftung veranlasste einen Forschungsbericht, der zwar abgeschlossen, jedoch noch nicht veröffentlicht ist (Stand April 2021).

81 Vgl. hierzu Lenhard-Schramm et al. (2020), S. 12.

82 Siehe Runder Tisch Heimerziehung (2010a), S. 29.

83 Vgl. Kaminsky (2011).

84 Vgl. Grünewald et al. (1968), S. 23.

85 Siehe Runder Tisch Heimerziehung (2010a), S. 29.

86 Vgl. Finzen (1969).

87 Castell et al. (2003), S. 111 und 331.

88 Hessischer Landtag (9.3.2017).

89 Schleswig-Holsteinischer Landtag (28.11.2018).

90 Z.B. Wilke et al. (2018); Kaminsky / Klöcker (2020) und Lenhard-Schramm et al. (2020).

VI. Die Rolle der Betroffenen und ihrer Selbsthilfeorganisationen

Ohne die teilweise medial vermittelten Berichte der Betroffenen und ihr Engagement in eigener Sache wäre die Aufarbeitung der Arzneimittelprüfungen, ähnlich wie die Aufarbeitung des Heimkinderthemas generell, offensichtlich nicht angegangen worden. Eine zivilgesellschaftliche Bewegung, insbesondere eine Betroffenenbewegung, die spezifisch an der Geschichte der Arzneimittelprüfung arbeitet, gibt es bis heute nicht. Bundesweite Betroffenenverbände wie der Verein ehemaliger Heimkinder (VeH e.V.)⁹¹ und Pebbles e.V.⁹² setzen sich zwar für die Belange Betroffener ein, scheinen jedoch in Politik und Gesellschaft noch nicht angemessen Gehör zu finden. Erschwerend kommt für die Betroffenen sicherlich hinzu, dass sie aufgrund des jahrelangen vergeblichen Ringens um Anerkennung schon beim RTH⁹³ oder im Rahmen von Bemühungen um eine Anerkennung nach dem „Opferentschädigungsgesetz“ (OEG) offensichtlich zunehmend resignieren. Nach den Erfahrungen im Heim haben sie nach ihren Angaben nun zum zweiten Mal Kränkungen, Ungerechtigkeit und Vertrauensbruch erlitten, und dies oft repetitiv bei jedem abschlägigen Bescheid.⁹⁴ Sie erleben, dass Kirchen, Bund und Länder, die für das erlittene Unrecht in den Heimen Verantwortung tragen, jetzt erneut zu einer solchen Erfahrung für sie und zu ihrem Gefühl von Ohnmacht beitragen. Auch andere Organisationen, die z.B. als Fürsprecher in Erscheinung treten könnten, greifen das Thema nicht in angemessener Weise auf und tragen daher im Moment wenig dazu bei, es auf die Agenden in Gesellschaft und Politik zu bringen.

VII. *Bislang kein Recht auf Entschädigung für das spezifische Unrecht Arzneimittelprüfung und ihre Folgen*

Eine finanzielle Anerkennung oder Entschädigung für durch Arzneimittelprüfungen erlittenes Leid wurde und wird von staatlicher Seite faktisch bis heute nicht gewährt. Die bestehenden Gesetze sind unzulänglich und greifen zu kurz.

91 Vgl. <https://www.veh-ev.eu/>.

92 Vgl. <https://pebblesev.de/>.

93 Vgl. hierzu den Beitrag von Manfred Kappeler in diesem Sammelband.

94 Vgl. hierzu Linden (2017).

Gleichwohl wird offensichtlich suggeriert, dass eine Entschädigung für erlittene Arzneimittelprüfungen erfolge oder erfolgt sei. Das ist aber nicht richtig. Ansprüche aus dem OEG scheitern zum Beispiel an dem überkomplexen Nachweis einer Kausalität.⁹⁵ Zivilrechtliche Ansprüche, etwa auf Schadenersatz wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, sind verjährt.⁹⁶ Im Rahmen des RTH wurde diese spezifische Form des Unrechts explizit ausgeklammert.⁹⁷ Im Fonds Heimerziehung⁹⁸ fanden die Arzneimittelprüfungen, wie z.B. die Impfstoffversuche in den Säuglingsheimen, dementsprechend keine Berücksichtigung. Die Stiftung Anerkennung und Hilfe hatte zwar bereits Mitte Juni 2016 Leistungen für erfahrenes „Leid und Unrecht“ beschlossen,⁹⁹ jedoch ohne eine explizite Einbeziehung der Arzneimittelproblematik. Auch in der Satzung der Stiftung Anerkennung und Hilfe vom 1. Dezember 2016 findet der Unrechtstatbestand Arzneimittelprüfung keine Berücksichtigung. Als Beispiele für erfahrenes „Leid und Unrecht“ werden zwar sicherlich Gewichtiges und Entschädigungsrelevantes aufgeführt: körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt, Verweigerung von Schul- und Ausbildung, Arbeit ohne Lohn, Leid und Unrecht im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Versorgung und Ernährung, wie z.B. Mangelernährung und Schlafentzug.¹⁰⁰ Die Arzneimittelforschung an den Heimkindern mit Verstößen gegen das Einwilligungserfordernis allerdings fehlt.

Im September 2016 wurde diese Problematik der Arzneimittelprüfungen erstmals wissenschaftlich¹⁰¹ und öffentlich thematisiert. Offensichtlich tauchten nun, von Betroffenen und Medien formuliert, auch Fragen nach einer Entschädigung für diese Problematik auf.¹⁰² So heißt es auf der

95 Vgl. hierzu Eilert et al. (2019).

96 Vgl. ebd.

97 Runder Tisch Heimerziehung (2010a), S. 29.

98 Um die Folgen des erlittenen Leids und Unrechts für Betroffene der Jugendhilfe in der BRD zu lindern, wurde 2012 der Heimkinderfonds West aufgelegt, bei dem bis Ende 2014 ein Hilfebedarf angemeldet werden konnte. Entsprechend gab es für Betroffene, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Kinder- und Jugendpsychiatrie Leid und Unrecht erfahren hatten, die Stiftung Anerkennung und Hilfe, bei der entsprechende Anmeldungen von 2017 bis Juni 2021 eingereicht werden konnten.

99 Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (17.6.2016).

100 Stiftung Anerkennung und Hilfe (o.D.).

101 Wagner (2016), S. 61.

102 Siehe z.B. auf der Internetseite des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein unter „Häufig gestellte Fragen“: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/Aufgaben/StiftungAuH/StiftungAuHFAQ.html;jsessionid=ECACD75FCCC04C9B60943CA635A0EC5C.delivery2-rep>

Internetseite der Stiftung Anerkennung und Hilfe des Landesamtes für Soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein als Antwort darauf, dass sich die Hilfe an alle Menschen richte, „bei denen noch heute aufgrund erlittenen Leids und Unrechts während der Unterbringung eine Folgewirkung vorliegt. Dabei können auch mögliche Medikamentenversuche ausschlaggebend sein.“¹⁰³ Nachdem es die Prüfungen somit bis 2016 (mit einer Ausnahme) also offiziell gar nicht gab und die ehemaligen Heimkinder aus dem Heimkinderfonds keine Entschädigung dafür erhalten haben, können Betroffene aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie aus den Einrichtungen der Behindertenhilfe nun laut Angaben der Stiftung Anerkennung und Hilfe eine finanzielle Anerkennung für an ihnen durchgeführte Medikamentenversuche erhalten. Diese Hilfe bleibt aber stets auf die *vor* Bekanntwerden der Medikamentenversuche beschlossenen 9.000 Euro begrenzt.¹⁰⁴ Keiner von den namentlich bekannten Betroffenen hat bisher explizit eine Entschädigung für eine Arzneimittelprüfung von dem Heimkinderfonds oder der Stiftung Anerkennung und Hilfe erhalten. Auch die Betroffenen von der im Abschlussbericht RTH als „Ausnahme“ erwähnten „Versuchsreihe“¹⁰⁵ haben, nach bisherigem Wissen, bislang, nach inzwischen über zehn Jahren, weder eine Entschädigung erhalten, noch sind sie überhaupt benachrichtigt worden, dass sie Teil der „ethisch und rechtlich höchst fragwürdig[en]“¹⁰⁶ Prüfung waren. Im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) liegt eine Liste mit den Namen der 76 Betroffenen vor.¹⁰⁷

Die Annahme, dass die Leistungen des Heimkinderfonds und der Stiftung Anerkennung und Hilfe eine umfassende Anerkennung des erlittenen Leids und Unrechts ist und somit alle Formen von Gewalt, wie auch eine medizinisch nicht indizierte Verabreichung von Arzneimitteln und Arzneimittelprüfungen mit umfasst, kann nicht überzeugen. Dagegen steht die juristische Bewertung dieser Taten. Selbst der Abschlussbericht des RTH befördert die fundierte Einschätzung, dass Arzneimittelprüfung

lication#doc321d64e4-5b54-4c2c-82c8-6aded9410f16bodyText4 (abgerufen am 10.11.2021).

103 Ebd.

104 Vgl. <https://www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de/DE/Infos-fuer-Betroffene/Wie-unterstuetzt-die-Stiftung/wie-unterstuetzt-die-stiftung.html> (abgerufen am 10.11.2021).

105 Runder Tisch Heimerziehung (2010a), S. 29.

106 Ebd.

107 Aufstellung der Kinder, welche im Zeitraum vom 1.4.–31.12.1966 von Herrn Landesmedizinaldirektor Dr. Baucke medikamentös behandelt wurden (23.3.67). In: ALVR, 41271, 000038 und 000039.

„ggf. den Tatbestand der (schweren) Körperverletzung – auch nach damaligen Maßstäben“¹⁰⁸ erfüllt. Mit dieser Aussage wird ein derartiger Arzneimittelensatz explizit hervorgehoben und nicht mit anderem Leid und Unrecht subsumiert.

Neben ehemaligen Heimkindern fordern auch einige Wissenschaftler_innen und Politiker_innen eine Entschädigung für die Betroffenen von Arzneimittelprüfungen.¹⁰⁹ So formuliert beispielsweise ein interdisziplinäres Autor_innenteam einen deliktischen Anspruch Betroffener „auf Schadensersatz und Schmerzensgeld nach §§ 823, 826 BGB im Falle systembedingter dauerhafter Rechtsverletzungen [...], die sich aus der Verletzung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG begründen.“¹¹⁰ Pharmazeutische Unternehmen haben sich bislang – anders als die Kirchen und die Länder – finanziell weder am Heimkinderfonds noch an der Stiftung Anerkennung und Hilfe beteiligt. Ihre Einbeziehung wird nun diskutiert.¹¹¹ Überlegt werden sollte auch, in welcher Form eine Entschädigung erreicht werden kann. Die Leistungen des Heimkinderfonds und der Stiftung Anerkennung und Hilfe, die diese Betroffenenengruppe ja offensichtlich nicht erfasst, bildet lediglich eine Anerkennung des erfahrenen Unrechts und Leids, jedoch keine Entschädigungen, auf die die Betroffenen einen rechtswirksamen Anspruch haben. Eine perspektivische Möglichkeit wäre ein spezieller Opferschutzfonds für Betroffene aller westdeutschen Heime, wie es beispielsweise das Land Nordrhein-Westfalen diskutiert.¹¹²

Fazit

Vor dem Hintergrund der geschilderten Ereignisse steht eine Anerkennung der Geschehnisse durch Bund und Länder, eine umfassende Aufarbeitung sowie eine angemessene finanzielle Entschädigung noch aus.

108 Runder Tisch Heimerziehung (2010a), S. 20.

109 Z. B. der Medizinhistoriker Fangerau (2.2.2016) und Bundestagsfraktion Die Linke (14.12.2018).

110 Eilert et al. (2019), S. 125.

111 Z. B. Fangerau (2.2.2016) und Bundestagsfraktion Die Linke (14.12.2018).

112 Vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (23.10.2020).

F.
**Sachverhalte zwischen 1949 und 1990 in der BRD
und der DDR**

Eine einmalige Angelegenheit? Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen strafrechtlicher Verfolgung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen nach 1945 in Bundesrepublik Deutschland und Deutscher Demokratischer Republik

Georg Härpfer / Marcus Velke-Schmidt

I. Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) schrieb Rechtsgeschichte und betrat zugleich juristisches Neuland, als der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ (StrRehaHomG) in zweiter und dritter Lesung am 22. Juni 2017 einstimmig annahm. In Kraft trat das StrRehaHomG am 22. Juli 2017. Erstmals – und für absehbare Zeit wohl auch das einzige Mal – hob der Gesetzgeber damit Urteile nach Strafvorschriften auf, die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einst als verfassungskonform eingestuft worden waren und sprach den Betroffenen sogar eine Entschädigung zu.¹

Konkret befasst sich das StrRehaHomG zum einen mit Urteilen nach den §§ 175/175a Strafgesetzbuch (StGB), die nach dem 8. Mai 1945 auf dem Gebiet der heutigen BRD ergangen sind. Bis zu deren Streichung 1968 in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und bis zu ihrer Liberalisierung 1969 in der BRD waren mit diesen Paragraphen einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter Männern bestraft worden. Zusätzlich waren die gleichgeschlechtliche Prostitution und mann-männliche homosexuelle Handlungen, die unter Gewaltandrohung oder Ausübung von Gewalt, als Missbrauch, Nötigung oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses erzwungen worden waren, durch § 175a StGB erfasst. Zum anderen erstreckt sich das StrRehaHomG auf Urteile, die in der BRD nach dem ab 1969 bestehenden § 175 StGB und in der DDR nach § 151 StGB-DDR ergangen sind. § 175 StGB in der Fassung von 1969 wurde in der Bundesrepublik 1973 ein weiteres Mal liberalisiert

1 Rampf et al. (2018), S. 1143 und 1145.

und wandelte sich vom Sittlichkeitsdelikt zu einer Jugendschutzvorschrift, die gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen von Männern über 18 mit solchen unter 18 Jahren bestrafte, während § 151 StGB-DDR sich von vorneherein auf die Sanktionierung homosexueller Kontakte von Männern und Frauen mit Minderjährigen des jeweils eigenen Geschlechts unter 18 Jahren konzentrierte. In beiden Fällen unterlagen die homosexuellen Handlungen einem höheren Schutzalter als die unter heterosexuellen Personen.²

In Zahlen wurden in der „alten“ BRD zwischen 1945 und 1969 nach beiden Paragraphen um die 100.000 Anklagen erhoben und 45.000 bis 50.000 Verurteilungen ausgesprochen; diese Zahlen stimmen in etwa mit den in der historischen Forschung bekannten Zahlen zu Anklagen und Verurteilungen während der NS-Zeit überein. Nach der ersten Liberalisierung der Paragraphen 1969 bis zur endgültigen Abschaffung von § 175 StGB 1994 wurden dann „nur“ noch 3.500 Menschen verurteilt.³ Belastbare Zahlen für die DDR liegen nur bis 1959 und auch nur für einzelne Regionen vor. Aus diesen geht hervor, dass die Verfolgungsintensität im Bereich der einvernehmlichen Homosexualität unter Männern offenbar deutlich geringer war als in der Bundesrepublik. Bei § 175a StGB/StGB-DDR scheinen die Unterschiede kleiner gewesen zu sein. Ab 1960 wurden die Paragraphen nicht mehr eigens in den offiziellen Statistiken der DDR ausgewiesen.⁴ Auch § 151 StGB-DDR findet sich dort nicht. Die Gründe für diese Aussparung sind im ideologischen Bereich zu suchen: In der sich entwickelnden sozialistischen Gesellschaft – so die Annahme – würde das Verbrechen gleichsam gesetzmäßig verschwinden. Die real existierende Kriminalentwicklung hielt sich jedoch nicht an dieses Axiom, so dass die DDR-Staatsführung Anfang der 1960er Jahre verfügte, keine Zahlen mehr zu einzelnen Straftaten – inklusive Sexualdelikte – zu veröffentlichen.⁵

Eher eine Minderheit aller gleichgeschlechtlich agierenden Menschen geriet in die Mühlen der Justiz in BRD und DDR und wurde verurteilt. Das Bestehen der einschlägigen Strafvorschriften sollte gleichgeschlechtliches Begehren ins Verborgene abdrängen. Dies allein reichte schon aus, um für ein massives Repressionsklima zu sorgen. Sowohl Verurteilte als auch Menschen, gegen die „nur“ polizeilich ermittelt wurde oder die

2 Burgi (2016), S. 35; Grau / Plötz (2016), S. 180–181; Tammer (2020), S. 166.

3 Burgi (2016), S. 28 und 35.

4 Berndt / Kruber (2010), S. 58 und 88.

5 Grau (2012), S. 52–53.

von ihrem sozialen Umfeld als „175er“ verdächtigt wurden, erlitten in der BRD oftmals den „sozialen Tod“ – neben Freiheitsentzug ging dies einher mit dem Verlust von Lehr- und Arbeitsstelle oder auch von akademischen Graden und gesellschaftlicher Reputation. Betroffene wurden – mit und ohne Verurteilung – zwangspsychiatrisiert, mit „Therapien“ zur „Heilung“ ihrer Veranlagung traktiert, mitunter kastriert oder auch neurochirurgischen Eingriffen unterzogen, um Homosexualität „wegzuoperieren“. Lebensentwürfe wurden behindert oder irreparabel geschädigt, Liebesbeziehungen zerstört und Menschen in ihrer sexuellen Entwicklung massiv eingeschränkt. Eine unbekannte Anzahl Betroffener sah nur noch im Freitod einen Ausweg aus dieser Lage.⁶

Auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz (Bfj), das für die Auszahlung der Entschädigungen nach StrRehaHomG zuständig ist, heißt es heute: „Das strafrechtliche Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen und die daraus resultierende Strafverfolgung sind nach heutigem Verständnis in besonderem Maße grundrechts- und menschenrechtswidrig.“⁷ Etwa 70 Jahre lang herrschte in Westdeutschland hierzu gesellschaftspolitisch und juristisch eine ganz andere Auffassung vor, höchstrichterlich unterstützt und bestätigt in Entscheidungen des BVerfG 1957 und 1973, die aus heutiger Sicht – insbesondere im Fall der Entscheidung von 1957 – als „Schandurteile“ anzusehen sind.⁸ Männer, die mit Männern einvernehmliche sexuelle Handlungen vollzogen, wurden zu einer der „größten Verfolgtengruppen in der Bundesrepublik Deutschland“.⁹ Ihnen gegenüber machte sich Westdeutschland in erheblichem Ausmaß Menschenrechtsverletzungen schuldig.¹⁰

6 Bruns (2012), S. 28; Pretzel (2010), S. 26–27; Stümke (1989), S. 155; Velke (2020), S. 188–190; Velke (2016), S. 289.

7 Rehabilitierung nach StrRehaHomG (17.7.2017), BGBl. I 2017, S. 2443.

8 So die Einschätzung des Rechtshistorikers Benjamin Lahusen in der Überschrift eines Artikels in: Die Zeit (2.7.2015): Das Schandurteil von Karlsruhe. Ausführlich zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1957: Darnstädt (2018), S. 329–400 (E-Book-Version) und seit neuestem Drönner (2020), *passim*.

9 Pretzel (2016), S. 6.

10 Ebd., S. 26.

II. Zur Geschichte strafrechtlicher Verfolgung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland

Die Verfolgung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen hatte bereits eine lange Geschichte,¹¹ als 1871 das neugegründete Deutsche Reich den § 175 Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) aus den Strafvorschriften des Norddeutschen Bundes übernahm. Eine Verschärfung brachte 1935 die Zeit des Nationalsozialismus (NS): War mit der Einführung des § 175 RStGB noch das Kriterium der nachweisbaren beischlafähnlichen Handlung (also der Nachahmung von vaginalem Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Frau) für die Strafwürdigkeit entscheidend, erstreckte sich diese ab 1935 auf jede Berührung, jeden Kuss und sämtliche sexuelle Handlungen zwischen Männern. Hinzu kam der zeitgleich eingeführte § 175a RStGB, der zusätzlich die „schwere Unzucht“ unter Männern unter Strafe stellte: sexuelle Handlungen mit Minderjährigen, jegliche Form der Nötigung, des Missbrauchs oder des Ausnutzens einer Stellung als Dienstvorgesetzter, um sexuelle Handlungen zu erzwingen, sowie die gleichgeschlechtliche Prostitution. Auch die Opfer von Nötigungs- und Missbrauchshandlungen wurden bestraft. Verurteilte konnten Opfer von richterlich angeordneten Kastrationen werden und mussten während der NS-Zeit mit Einweisung in ein Konzentrationslager rechnen. Mindestens 5.000 Menschen wurden in die Lager verschleppt und größtenteils ermordet.¹²

Die 1949 gegründete BRD übernahm beide Paragraphen in der NS-Fassung, wobei laut „Grundgesetz“ (GG) davon ausgegangen wurde, es handle sich bei diesen um vorkonstitutionelles, nicht grundgesetzwidriges Recht (vgl. Art. 123 Abs. 1 GG). Die ebenfalls 1949 entstandene DDR kehr-

-
- 11 Zur Einführung in die wechselvolle Geschichte der Diskriminierung, Repression und Strafverfolgung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen beispielsweise Beachy (2015); Bleibtreu-Ehrenberg (1978); Centrum Schwule Geschichte (Hg.) (2021); Grau (2011); Jellonek (1990); Jellonek / Lautmann (2002); Kennedy, (2001); Plötz (2021); Pretzel / Weiß (2010); Schoppmann (1991); Schäfer (2006); Zinn (2018); zur Nieden (2005). Leider kann der vorliegende Beitrag nicht näher auf frauenliebende Frauen als Betroffene antihomosexueller Strafverfolgung eingehen, ein Themenfeld, um das in der LSBTI-Geschichtsforschung insbesondere mit Bezug auf die NS-Zeit mitunter heftig gestritten und gerungen wird. Die in dieser Anmerkung genannten Titel bieten jedoch ausreichend Informationen zum Einstieg in dieses Thema.
- 12 Hintergründe für die Verschärfung 1935 z. B. bei CSG (2021), S. 68, 72–73, 75–76; Schäfer (2006), S. 38–45; Pretzel (2002), S. 25, 27–30; Schwartz (2020), S. 14. Zur Kastration z. B. zur Nieden (2005).

te zur Fassung des § 175 RStGB der Kaiserzeit zurück, während sie § 175a RStGB beibehielt.¹³

In Westdeutschland versuchten Betroffene in den 1950er und 1960er Jahren vergeblich, die Menschenrechtswidrigkeit der Strafvorschriften vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) feststellen zu lassen und bezogen sich dabei insbesondere auf das „Recht auf Leben“ (Art. 2 EMRK) und auf das „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ (Art. 8 EMRK).¹⁴ Dem vorangegangen waren Verfahren vor dem Bundesgerichtshof (BGH) und dem BVerfG. 1951 bis 1959 bestätigte der BGH in einer Reihe von Urteilen die uneingeschränkte Fortgeltung der §§ 175/175a StGB. Gerade auch am in der NS-Fassung umgesetzten Wegfall des Kriteriums der beischlafähnlichen Handlung hielten die Richter fest. Die höchste Instanz für Strafsachen äußerte beispielsweise im Urteil vom 13. März 1951 die Ansicht, dass alle Gesetze mit NS-ideologischen Inhalten im Zuge mehrfacher Überprüfung bereits aufgehoben worden wären; bei diesen Überprüfungen habe § 175 StGB schwerlich übersehen werden können. Er sei somit nicht typisches NS-Unrecht und darum nach wie vor gültig.¹⁵ Auch das BVerfG stellte in den 1950er Jahren diese Strafnormen nicht in Frage.¹⁶ Zwei Beschwerdeführer argumentierten dort, diese Paragraphen verstießen mit ihrer alleinigen Gültigkeit für Männer gegen die im Grundgesetz vorgesehene Gleichheit der Geschlechter, schränkten die ebenfalls grundgesetzlich festgelegte Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung ein und verletzen Bestimmungen der EMRK.¹⁷ Dagegen befand das BVerfG 1957, die §§ 175/175a StGB seien „formell ordnungsgemäß erlassen“ worden und nicht als NS-Unrecht zu werten, da sie keinerlei Hinweise auf eine Diskriminierung der Betroffenen wegen ihrer „Rasse“, der Staatsangehörigkeit, des Glaubens oder der politischen Überzeugung beinhalten. Eine Ungleichbehandlung der Geschlechter sei ebenfalls nicht erkennbar. Vielmehr sei aufgrund biologischer Unterschiede männliche homosexuelle Betätigung sehr viel mehr sichtbar als solche von Frauen, was auch mehr Gefahren für das Gemeinwesen mit sich bringe. Die Richter bemühten auch das „Sittengesetz“ und die moralischen Grundsätze der Kirchen in ihrer Begründung, um die Beibehaltung der Pa-

13 Burgi (2016), S. 22–23, 27; CSG (2021), S. 84–86.

14 Burgi (2016), S. 40.

15 Schäfer (2006), S. 92–97, mit Fußnoten 78–79, 87, 89–107 mit Urteilsbezeichnungen und Fundstellen in der juristischen Literatur.

16 Drönner (2020), S. 36.

17 Burgi (2016), S. 27 und 40; Grau (2011), S. 154.

ragraphen zu rechtfertigen.¹⁸ In der Folge der Entscheidung erreichte bis 1959 die Zahl der Ermittlungsverfahren und Verurteilungen nach §§ 175/175a StGB ihren historischen Höhepunkt.¹⁹ Nachdem sich in den 1960er Jahren das gesellschaftliche Klima in Westdeutschland deutlich in Richtung Liberalisierung verändert hatte, entschärfte die BRD 1969 und 1973 die §§ 177/175a StGB. Zu einer Jugendschutzvorschrift abgemildert, hielt der Staat dabei unterschiedliche Schutzaltersgrenzen im Vergleich zum sexuellen Verkehr von heterosexuellen Menschen für erforderlich. Ohne diese gesetzliche Liberalisierung wäre die Entstehung der Schwulenbewegung der 1970er Jahre in der Nachfolge der in der „Ära Adenauer“ mit den §§ 175/175a StGB sowie Strafvorschriften gegen „Schund und Schmutz“ der weitgehend zerschlagenen „Homophilenbewegung“ der Nachkriegszeit wohl nicht möglich gewesen.²⁰

In der DDR kam § 175 StGB-DDR mit dem Strafrechtsänderungsgesetz von 1957 faktisch nicht mehr zur Anwendung. 1968 wurden die §§ 175/175a StGB-DDR vollständig gestrichen. Der Aspekt des Jugendschutzes aus § 175a StGB-DDR fand seinen Niederschlag im neu geschaffenen § 151 StGB-DDR. Dieser stellte sowohl sexuelle Handlungen von Männern über 18 mit solchen unter 18 Jahren als auch solche von Frauen über 18 Jahren mit Frauen unter 18 Jahren unter Strafe. Das Schutzalter für heterosexuelle Kontakte mit Minderjährigen lag zu dieser Zeit bei 16 Jahren.²¹ Ostdeutschland war nun jedoch keineswegs das Paradies für homosexuelle Männer und Frauen, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen vollzogen. Sie unterlagen – wie in Westdeutschland auch – Vorurteilen, Diskriminierung, Ausgrenzung und hatten mit beruflichen Nachteilen zu kämpfen. Hinzu kam Observierung durch die Staatssicherheit, die sich insbesondere gegen die sich ab 1982 formierende Lesben- und Schwulenbewegung unter dem Dach der evangelischen Kirche richtete.²² Im Dezember 1988 strich die DDR den § 151 mit Wirkung zum 1. Juli 1989 aus ihrem Strafgesetzbuch.²³

Zum Zeitpunkt des Mauerfalls 1989 und der Wiedervereinigung 1990 waren somit gleichgeschlechtliche Sexualkontakte in Westdeutschland strafbewehrt, während sie im „Beitrittsgebiet“ straffrei waren. Erst 1994 wurde diese absurde Situation endgültig mit dem „29. Strafrechtsände-

18 Ebner (2018), S. 108–110; Grau (2011), S. 155.

19 Schwartz (2020), S. 17.

20 Burgi (2016), S. 30–36; CSG (2021), S. 100 und 110; Haunss (2004), S. 191.

21 Burgi (2016), S. 23–24; Grau (2011), S. 154.

22 Tammer (2020), S. 167 und 168.

23 Ebd., S. 166.

rungsgesetz“ mit Wirkung zum 11. Juni 1994 bereinigt: § 175 StGB wurde gestrichen und ein geschlechtsneutral neu gefasster § 182 StGB gegen sexuelle Gewalt an Jugendlichen eingeführt.²⁴ Damit war die strafrechtliche Verfolgung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen mit geschlechtsspezifischem Sonderstrafrecht endgültig Geschichte.

III. Der Weg zum StrRehaHomG

Wegbereitend auf dem langen Weg zur strafrechtlichen Rehabilitierung im Jahr 2017 war zunächst die Spruchpraxis internationaler Gerichte und Fachausschüsse: Der EGMR hatte bereits die Bestrafung einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen seit 1981 in mehreren Entscheidungen zu Klagen aus Großbritannien, Irland und Zypern als Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens eingestuft.²⁵ 2003 beanstandete der Straßburger Gerichtshof auch die Festsetzung unterschiedlicher Schutzaltersgrenzen für hetero- und homosexuelle Handlungen. Vergleichbare Entscheidungen internationaler Gremien, etwa des UN-Menschenrechtsausschusses²⁶, waren zusätzlich wichtige Zeichen einer sich verändernden Rechtsauffassung. Sie zeigten an, dass der Umgang der beiden deutschen Staaten basierend auf ihrem Strafrecht die Menschenrechte gleichgeschlechtlich agierender Menschen in der Vergangenheit auf schwere Weise verletzt hatte.

Eine Etappe hin auf dem Prozess zur Rehabilitierung von 2017 bildete außerdem die Aufhebung der NS-Urteile durch den Deutschen Bundestag im Jahr 2002. 57 Jahre nach Ende der NS-Diktatur hob der deutsche Gesetzgeber, veranlasst durch die Koalitionsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die 1933 bis 1945 ergangene Urteile nach den §§ 175/175a Nr. 4 RStGB durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ auf – seinerzeit gegen die Stimmen von CDU/CSU und FDP. Die Bundesregierung erweiterte 2004 die Richtlinien der Bundesregierung über Härtefallleistungen an Opfer von NS-Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des „Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes“ (AKG) vom 7. März 1988 auf die nach §§ 175/175a RStGB Verurteilten.²⁷ Bis dahin war diesen jegliche

24 Schäfer (2006), S. 259.

25 Burgi (2016), S. 40; ebd. Anm. 126 mit Auflistung der Einzelentscheidungen.

26 Burgi (2016), S. 40–41, 43; ebd. Anm. 127 und 134 mit Auflistung der Einzelentscheidungen.

27 Ebd., S. 44–45.

Rehabilitierung und Entschädigung als Opfer von NS-Unrecht verweigert worden.²⁸

Während es dem Gesetzgeber also nach langer Zeit möglich gewesen war, zumindest teilweise Urteile nach den §§ 175/175a RStGB aus der NS-Zeit aufzuheben, blieb es politisch-juristischer Konsens, dass Urteile der DDR-Gerichte und der bundesdeutschen Strafgerichte, gestützt auf denselben Paragraphen, keinesfalls aufgehoben werden könnten. Beispielsweise beschloss der Deutsche Bundestag noch im Jahr 2000 eine Resolution einstimmig, in der er zwar „Bedauern“ über die teilweise Fortgeltung der Paragraphen in der NS-Fassung nach 1945 äußerte und das Bekenntnis ablegte, gleichgeschlechtlich agierende Bürger seien in ihrer Menschenwürde verletzt worden – zur Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen rang sich der Gesetzgeber jedoch nicht durch.²⁹

Die Große Koalition unter Bundeskanzlerin Merkel sowie auch die FDP hielten noch 2009 die Aufhebung von Gerichtsurteilen angesichts des Grundsatzes der Gewaltenteilung für eine rechtsstaatlich unüberwindbare Hürde. Es sei ein Unterschied, ob Urteile, die in einem Unrechtsregime ergangen seien, nachwirkend aufgehoben würden oder ob gerichtliche Entscheidungen, die in einem demokratischen Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland gefällt wurden, gesetzgeberisch angetastet werden sollten – letzteres sei unmöglich.³⁰ Dass diese Entscheidungen nach Gesetzen ergangen waren, die der NS-Staat verschärft hatte, spielte bei dieser Beurteilung offenbar keine ausschlaggebende Rolle. Gleichwohl sich zwischenzeitlich ein verändertes Rechts- und Verfassungsverständnis erhärtet hatte und insbesondere der Widerspruch der Strafnorm des § 175 StGB zum heutigen Grundrechteverständnis von immer breiteren Kreisen geteilt wurde,³¹ scheiterten zwischen 2010 und 2013 weitere Versuche der Oppositions-Fraktionen im Deutschen Bundestag, die nach 1945 Verurteilten zu rehabilitieren und zu entschädigen.³²

2015 startete das Land Berlin eine Bundesratsinitiative. Die Länderkammer betonte in ihrer Entschließung, dass die mit den Verurteilungen verbundenen Eingriffe die durch das GG geschützte Menschenwürde verletzen. Diese Auffassung teilten auch die Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf ihrer Konferenz im Juni 2015.³³ Bundesjustizminister

28 Stümke (1989), S. 338.

29 Burgi (2016), S. 46; Rampp et al. (2018), S. 1144.

30 Burgi (2016), S. 47–48.

31 Rampp et al. (2018), S. 1144.

32 Burgi (2016), S. 48–49.

33 Ebd., S. 51–52.

Heiko Maas (SPD) versprach im Frühjahr 2015 beim Verbandstag des Lesben- und Schwulenverbands Deutschland (LSVD), sich für eine Rehabilitierung der Opfer der §§ 175/175a StGB einzusetzen.

In diesen Jahren begannen auch die Betroffenen selbst wieder, ihre Forderungen deutlicher zu artikulieren. Sie griffen dabei Kämpfe der westdeutschen Schwulenbewegung der 1970er Jahre wieder auf, als sie beispielsweise 1973 mit Unterschriftenaktionen auf den Gesetzgebungsprozess zur weiteren Liberalisierung des Paragraphen Einfluss zu nehmen suchten.

An diese historische Bewegung wurde angeknüpft, als sich 2015 im Rahmen des Bundesseniorentags in Frankfurt am Main die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) gründete, der als zivilgesellschaftlicher Organisation bei Rehabilitierung und Entschädigung eine wichtige Rolle zukommen sollte. Neben der Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von älteren Schwulen, der Förderung einer subjektorientierten Pflege für schwule Männer und von Gruppen für ältere Schwule auch im ländlichen Bereich setzte sich BISS von Anfang an für die Betroffenen der §§ 175/175a StGB ein. Der Verband gründete zu diesem Zweck den Facharbeitskreis § 175 StGB (FAK § 175), bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Community-Organisationen, BISS e.V. und Angehörigen der im Bundestag vertretenen Parteien. Öffentliche Förderung erlaubte dem FAK, die Kampagne „Es ist noch eine Rechnung offen“ (nämlich die Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen der Paragraphen) zu starten.³⁴

Den politischen Durchbruch brachte ein 2016 von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) beauftragtes Gutachten zu den Möglichkeiten einer strafrechtlichen Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer. Es gäbe, so das Gutachten, entgegen der bis dahin herrschenden politischen Meinung, durchaus eine verfassungsrechtliche Legitimation für staatliche Rehabilitierungsmaßnahmen zugunsten der Betroffenen. Der Autor Martin Burgi, Rechtsprofessor der Universität München, hob in diesem Zusammenhang auf den fortbestehenden Strafmakel durch eine Strafvorschrift ab, die mit höherrangigem Recht unvereinbar sei. Dem Gesetzgeber wurde empfohlen, Rehabilitierungsmaßnahmen am besten durch ein Aufhebungsgesetz umzusetzen.³⁵ Diese Idee griff die Zi-

34 Vgl. Pressemitteilungen von BISS e.V. 07/2015 und 03/2016. <https://schwuleundalter.de/pressemitteilungen/> (abgerufen am 11.7.2021).

35 Rampf et al. (2018), S. 1144.

vilgesellschaft auf und verstärkte den Impetus,³⁶ was in dem im Juni 2017 vom Bundestag verabschiedeten „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ (StrRehaHomG) mündete.³⁷ Das Gesetz rehabilitiert diejenigen, die – unabhängig von ihrem eigenen Alter – wegen sexueller Handlungen mit über 16jährigen verurteilt worden waren.³⁸

Mehr als einen Wehrmutstropfen stellt die Änderung des Gesetzentwurfs in letzter Minute dar: In einer Sondersitzung des Rechtsausschusses am 20. Juni 2017 hatte die CDU/CSU-Fraktion noch die empfindliche Einschränkung erwirkt, wonach für die Rehabilitation von der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Schutzaltersgrenze von 14 Jahren, die der aktuell für einvernehmlichen heterosexuellen Sex geltenden Regelung entspricht, abgewichen wurde. Diese Ungleichbehandlung stellt für die Betroffenen eine erneute Diskriminierung dar, denn sie bleiben vorbestraft. Die Zivilgesellschaft kritisierte diese als Diskriminierung scharf. BISS beispielsweise betonte dabei, dass es in Anbetracht des hohen Alters der noch lebenden Betroffenen jedoch nun trotzdem notwendig sei, diese endlich zu rehabilitieren.

IV. *StrRehaHomG – Umsetzung und Herausforderungen*

Das StrRehaHomG geht weiter als alles, was bislang an Rehabilitation und Entschädigung für gleichgeschlechtlich agierende Menschen in Deutschland möglich war. § 1 StrRehaHomG regelt die Aufhebung von Urteilen, die nach dem 8. Mai 1945 auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland ergangen sind. Konkret handelt es sich hierbei um Urteile nach

- §§ 175/175a Nr. 3, 4 in den Fassungen, die in Bundesrepublik und Deutscher Demokratischer Republik bis 1969 bzw. 1968 in Kraft waren,

36 Vgl. die BISS-Presseerklärung 5/2016 und 6/2016. <https://schwuleundalter.de/prsessemittelungen/> (abgerufen am 11.7.2021) sowie die Webseiten der Kampagne Offene Rechnung unter <https://schwuleundalter.de/offene-rechnung/> (abgerufen am 11.7.2021) und <http://www.offene-rechnung.org/> (abgerufen am 11.7.2021).

37 Rampf et al. (2018), S. 1145.

38 Ebd.

- § 175 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StGB in der Fassung, die 1969 bis 1973 gültig war,
- § 175 StGB in der Fassung 1973 bis 1994 und
- § 151 StGB-DDR in der Fassung 1968 bis 1989.³⁹

Ausgenommen hiervon sind Verurteilungen von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen mit Personen unter 16 Jahren und solche, die den Tatbestand sexualisierter Gewalt im Sinne der §§ 174/174a/174b/174c StGB oder des § 182 StGB in der zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes gültigen Fassung erfüllen. Auch Urteile wegen „Anstiftung und Beihilfe“ werden nicht vom StrRehaHomG erfasst, da die hiervon Betroffenen „nicht unmittelbar dem strafrechtlichen Verbot einverständlicher homosexueller Handlungen ausgesetzt“ gewesen seien. Nebenstrafen und Nebenfolgen sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung, die im Urteil angeordnet wurden, sind ebenfalls aufgehoben. Sofern Mischurteile vorliegen, werden laut § 2 StrRehaHomG nur die Anteile aufgehoben, die den Anforderungen aus § 1 StrRehaHomG entsprechen.⁴⁰ Sofern die Voraussetzungen vorliegen, sind die Urteile automatisch aufgehoben; ein gesonderter Antrag muss hierzu nicht gestellt werden. Auf Wunsch können Betroffene aber eine Rehabilitierungsbescheinigung erhalten, ausgestellt von der Staatsanwaltschaft, in der diese seinerzeit verurteilt worden sind.⁴¹ Betroffene müssen problematischer Weise wieder mit den Institutionen in Kontakt treten, von denen sie verfolgt worden sind.

Wer noch über eine Ausfertigung des Urteils verfügt, kann unter Vorlage dieses Urteils direkt beim in Bonn ansässigen Bundesamt für Justiz (BfJ) die nach § 5 StrRehaHomG vorgesehenen Entschädigungen beantragen: 3.000 Euro pro Verurteilung und 1.500 Euro pro angefangenem Jahr in Haft. Dabei strebt die Behörde eine Bearbeitungszeit von zehn Tagen an,⁴² die im Wesentlichen auch eingehalten wird. Die überwältigende Mehrheit der Menschen hat jedoch aus den verschiedensten Gründen keinerlei Dokumente mehr vorliegen und ist in einem solchen Fall gezwungen, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die genannte Rehabilitierungsbescheinigung anzufordern, ohne die ein Antrag auf Entschädigung nicht möglich

39 Rehabilitierung nach StrRehaHomG (17.7.2017), BGBl. I 2017, S. 2443.

40 Rehabilitierung nach StrRehaHomG (17.7.2017), BGBl. I 2017, S. 2444; BMJV (2017), S. 3–4.

41 Rehabilitierung nach StrRehaHomG (17.7.2017), BGBl. I 2017, S. 2444; BMJV (2017), S. 2.

42 Johnson / Wilms (2020), S. 232. Vgl. dazu auch die Webseite des BfJ unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Rehabilitierung/StrRehaHomG/Entschaedigung/Entschaedigung_node.html (abgerufen am 15.9.2021).

ist. Ein bei der Organisation BISS eingerichtetes Beratungstelefon begleitet hier die Antragstellenden umfassend und übernimmt für diese auf Wunsch (ausgestattet mit einer Vollmacht der Betroffenen) die gesamte Kommunikation mit Staatsanwaltschaften und dem BfJ, um deren Ansprüche durchzusetzen.⁴³ Die Staatsanwaltschaften waren der Erfahrung nach nicht immer ausreichend über ihre Rolle im StrRehaHomG informiert. Der Gesetzgeber hatte in weiser Voraussicht in § 3 Abs. 2 StrRehaHomG festgelegt, dass die Antragstellenden ihre Verurteilung der Staatsanwaltschaft gegenüber lediglich „glaubhaft“ machen müssen, da in den meisten Fällen weder Gerichtsakten überliefert sind noch die Betroffenen selbst über Urteile verfügen dürften. Neben Zeugenaussagen und Vorlage anderer Dokumente, aus denen sich eine Verurteilung glaubhaft machen lässt, wurde auch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zur Glaubhaftmachung zugelassen.⁴⁴

Vielen Antragstellern waren nur noch rudimentäre Angaben zu Verurteilung und Inhaftierung erinnerlich – nach jahrzehntelangem Verdrängen der Ereignisse kein Wunder. Staatsanwaltschaften zeigten sich hier nun aber gerade in der Anfangszeit nicht dazu in der Lage, mit den wenigen Angaben, die Betroffene noch machen konnten, Rehabilitierungsbescheinigungen auszustellen. Immer wieder wurden konkrete Daten wie Aktenzeichen, Ort und Datum der Verhandlung etc. angefordert, die nicht mehr erinnerlich waren. Einzelne Staatsanwaltschaften stellten dann auch eigene „Ermittlungen“ an, um die aus ihrer Sicht erforderlichen Daten zu bekommen, luden im Einzelfall Betroffene auch vor oder erklärten sich von vorneherein für unzuständig und nicht dazu in der Lage, eine Rehabilitierungsbescheinigung auszustellen. Einige der von BISS betreuten Betroffenen mussten unter diesen Umständen bis zu zwölf Monate Bearbeitungszeit in Kauf nehmen, in denen der Berater intensiv mit den Staatsanwaltschaften korrespondierte, Archivrecherchen anstellte, um noch hilfreiches Material zu finden und vor allem die Menschen zum Durchhalten animierte. Angesichts des oftmals hohen Alters der Antragstellenden stellte dies ein erhebliches Problem dar. Das BfJ, das keinerlei Aufsichts- oder Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften als Landesbehörde hat, schaltete sich immer wieder im Rahmen seiner Möglichkeiten ein.

43 Vgl. die Webseiten des Beratungstelefons unter <https://schwuleundalter.de/entschaedigung-und-rehabilitierung/> und <https://schwuleundalter.de/entschaedigung-und-rehabilitierung/> (beide abgerufen am 15.9.2021).

44 BMJV (2017), S. 6; Johnson / Wilms (2020), S. 232.

2019 wurde das StrRehaHomG dann nach zivilgesellschaftlicher Konsultation um die „Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungsleistungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen“ erweitert⁴⁵ – BISS war hieran maßgeblich über den FAK § 175 und seine Kontakte zur Berliner Politik beteiligt. Die „Richtlinie“ entschädigt polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen und Gerichtsverhandlungen, die mit Freispruch oder Einstellung des Verfahrens o.ä. endeten – diese waren bis dahin vom StrRehaHomG nicht erfasst. Pro Ermittlungsmaßnahme können Betroffene 500 Euro geltend machen. Sollten dabei Untersuchungshaft oder sonstige Maßnahmen der vorläufigen Freiheitsentziehung erfolgt sein, werden diese zusätzlich mit 1.500 Euro pro angefangenem Jahr in Haft entschädigt. Zusätzlich können „außergewöhnlich negative Beeinträchtigungen beruflicher, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art“ geltend gemacht werden, die pauschal mit 1.500 Euro entschädigt werden. Beim Vorliegen von mehr als einer Beeinträchtigung wird nur dieser Pauschalbetrag gewährt. Anträge nach „Richtlinie“ sind direkt an das BfJ zu richten. Da auch hier die Menschen in der Regel keinerlei Unterlagen mehr haben, genügt im Antrag eine „glaubhafte Versicherung“ mit Darstellung der Umstände, um die Ansprüche zu begründen. Anträge nach „Richtlinie“ können von denjenigen gestellt werden, die schon nach StrRehaHomG entschädigt wurden, bislang aber erlittene berufliche und gesundheitliche Nachteile nicht geltend machen konnten. Zum anderen sind aber auch all diejenigen, die einen Freispruch erhalten haben, „nur“ polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen ohne Gerichtsverfahren erlebten oder allein wegen ihrer sexuellen Orientierung und damit verbundener Diskriminierung ihren Beruf verloren oder gesundheitliche Schädigungen erlitten, antragsberechtigt. Neben den allgemeinen Voraussetzungen des StrRehaHomG ist bei der „Richtlinie“ jedoch die Strafbarkeit einvernehmlicher homosexueller Handlungen im Sinne des StrRehaHomG zum Zeitpunkt der Ermittlungsmaßnahme oder der Beeinträchtigung zwingend erforderlich.⁴⁶

45 Vgl. dazu die Webseite des BfJ unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Rehabilitierung/Richtlinie/Entschaedigung_node.html (abgerufen am 15.9.2021).

46 Weitere Informationen und Antragsformulare unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Rehabilitierung/Richtlinie/Entschaedigung_node.html (abgerufen am 15.9.2021). Der Text der „Richtlinie“ ist abrufbar unter <https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Rehabilitierung/Richtlinie.html?nn=12182912> (abgerufen am 15.9.2021).

Die Anzahl der Anträge und die Höhe der Auszahlungen bleibt weit hinter den Schätzungen, insbesondere der Schätzungen, die im parlamentarischen Verfahren vorlagen, zurück. Noch vor der Umsetzung des Gesetzes war nach der westdeutschen Strafverfolgungsstatistik im Zeitraum 1950 bis 1994 von insgesamt 54.023 Verurteilungen, bei sehr wenig genauen Erkenntnissen für die DDR, ausgegangen worden (siehe auch oben). Im Zeitpunkt der Verabschiedung der Entschädigungsregelungen im Jahr 2017 rechnete der Gesetzgeber mit noch 5.000 Anspruchsberechtigten.⁴⁷ Das Bild heute im Jahr 2021 stellt sich so dar: Bis zum Stichtag 31. August haben 317 Männer und Frauen Anträge nach StrRehaHomG und/oder Richtlinie gestellt. 186 Anträge entfielen dabei auf das StrRehaHomG, von denen 145 bewilligt werden konnten. 131 Anträge entfielen auf die „Richtlinie“; 104 wurden bewilligt. Insgesamt wurden bislang 249 Anträge bewilligt und knapp 860.000 Euro an Entschädigungen ausgezahlt. Bis zum 22. Juli 2022 können noch Anträge gestellt werden, dann laufen StrRehaHomG und „Richtlinie“ aus.⁴⁸ Über die Gründe für die geringe Antragszahl hierfür kann nur spekuliert werden – sicherlich kamen StrRehaHomG und „Richtlinie“ für viele Betroffene schlicht und ergreifend viel zu spät⁴⁹: Wer in den 1950er Jahren schon „mittleren Alters“ war, lebt heute nicht mehr. Viele andere sind hochbetagt, leben in Pflegeheimen und aufgrund altersbedingter Erkrankungen nicht mehr zugänglich. Manchen und manche mag auch die Aussicht schrecken, wieder mit den Verfolgungsbehörden in Kontakt treten zu müssen und dadurch wieder alles aufzuwühlen. Die Höhe der Entschädigungsleistungen war bei Bekanntwerden des StrRehaHomG-Referentenentwurfs von Bürgerrechts- und Selbsthilfeorganisationen als zu niedrig kritisiert und eine Ausrichtung an Entschädigungen für zu Unrecht erlittene Haftstrafen nach dem „Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen“ (StrEG) oder auch an den Regelungen für Opfer der SED-Diktatur laut StrRehaG empfohlen worden, die zum Beispiel eine Opferrente vorsehen.⁵⁰

Beeinträchtigte und beschädigte Lebensläufe werden dadurch natürlich nicht mehr „geheilt“. Angesichts der Tatsache, dass viele Betroffene jedoch ihre Arbeitsstellen aufgrund antihomosexueller Diskriminierung oder in Folge einer Verurteilung oder Ermittlungsmaßnahme verloren haben, aus

47 Bfj (2017), S. 1; Rampp et al. (2018), S. 1145.

48 Elektronische Auskunft des Bfj vom 15.9.2021. Pressemitteilung des Bfj vom 13.9.2021, abrufbar unter <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Presse/Archiv/2021/20210913.html?nn=3451902> (abgerufen am 15.9.2021).

49 Johnson / Wilms (2020), S. 232.

50 Härpfer (2019), S. 11.

dem öffentlichen Dienst und der Bundeswehr entfernt wurden und dadurch keine Pensionsansprüche mehr hatten, im Einzelfall nie wieder beruflich Fuß fassen konnten und durch Schwarzarbeit aller Art oder Tätigkeit als Sexarbeitende nie genug Rentenpunkte erwerben konnten, sind die Entschädigungssummen aber auch eine Möglichkeit der finanziellen Entlastung bei kleinen Renten oder Bezug von Grundsicherung im Alter, zumal die Summen gemäß § 5 Abs. 5 StrRehaHomG nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden dürfen.

So ist es wohl auch nicht zuletzt die moralische Rehabilitierung, die für eine positive Sichtweise von StrRehaHomG und „Richtlinie“ sorgte.

V. Fazit und Ausblick

Großes scheint die Bundesrepublik Deutschland 2017 und 2019 geleistet zu haben, wenn ein Anspruchsberechtigter (Jahrgang 1942) zum Beispiel dem BfJ mitteilt:

In diesem Zusammenhang möchte ich der Bundesrepublik Deutschland meinen Dank aussprechen, dass eine Variante der Natur nicht mehr zu einem Straftatbestand zählt, ich voll rehabilitiert und niemals vorbestraft war und bin und zudem eine Entschädigung von 3.000 Euro erwarten darf.⁵¹

Zwei Herren (Jahrgang 1942 und 1944), die BISS unterstützt und die sich für eine Plakatkampagne zur Bewerbung des Beratungstelefon zur Verfügung gestellt hatten, gaben zu Protokoll:

Die Rehabilitierung ist eine große Befreiung für mich, weil ich diese Sache immer unterdrücken musste. Ich war 16 und bin dermaßen widerlich verurteilt worden. Mein Leben war zu Ende. Nun kann ich damit abschließen.

Mein Leben wurde durch die Rehabilitierung verändert. Die seit Jahrzehnten belastende Schmach, straffällig geworden zu sein, fällt von mir ab.⁵²

Doch kann sich die Bundesrepublik auf dem Erreichten noch lange nicht ausruhen. Nach wie vor fehlt es an einer angemessenen politischen

51 Zitiert nach: Johnson / Wilms (2020), S. 234.

52 Beide zitiert nach: <https://schwuleundalter.de/download/plakate-endlich-rehabilitiert/> (abgerufen am 15.9.2021).

Antwort für das schon vor Jahren in Teilen für verfassungswidrig erklärte „Transsexuellengesetz“ (TSG). Forderungen nach staatlichen Entschädigungen für menschenrechtswidrige Sterilisationen, die das TSG ursprünglich vorsah, sind ebenso zu erwarten wie von Seiten intergeschlechtlicher Menschen, denen in der Vergangenheit zwangsweise und operativ ein Geschlecht zugewiesen wurde. Jüngst erst wurde die Praxis des Sorgerechtsentzugs bei lesbischen Müttern, die sich scheiden lassen wollten, durch die verdienstvolle Studie von Kirsten Plötz in den Erinnerungsdiskurs eingefügt.⁵³

Mit Fug und Recht kann also festgestellt werden: Die bisher erfolgte Rehabilitation und Entschädigung für Betroffene (strafrechtlicher) Verfolgung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen könnte und sollte keinesfalls eine einmalige Angelegenheit sein, sondern wird sich in Zukunft fortsetzen und auch auf trans-/intergeschlechtliche Menschen ausgedehnt werden (müssen). StrRehaHomG, „Richtlinie“ und SoldRehaHomG können hierbei als Blaupausen dienen.

53 Plötz (2021).

G.

Sachverhalte nach 1990

Entschädigung von Kriegsopfern

*Ulrich Karpenstein**

Einleitung

Ist es ein Paradox, ist es ein Versagen des Rechts? Dass es ausgerechnet dort kapituliert, wo Gewalt und Gegengewalt ihre größten, ihre unschuldigsten Opfer fordern? Zur Bombardierung zweier Tanklastzüge im Rahmen des Afghanistan-Einsatzes der Bundeswehr hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 20. November 2020 entschieden, dass Entschädigungsansprüche wegen Verletzungen des humanitären Völkerrechts (Kriegsvölkerrecht) auch weiterhin allein dem Heimatstaat des Geschädigten als originärem Völkerrechtssubjekt zustehen.¹ Trotz deutlicher Kritik hat es im Ergebnis das vielgescholtene Kunduz-Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) gehalten, wonach das deutsche Amtshaftungsrecht auch unter der Geltung des Grundgesetzes (GG) keine Anwendung auf Schäden findet, die deutsche Streitkräfte ausländischen Zivilisten bei bewaffneten Auslandseinsätzen zufügen.²

Kriege und Kriegsverbrechen gibt es seit Menschengedenken. Doch die Frage, ob Opfer und Hinterbliebene individuelle Entschädigung bei Auseinandersetzungen zwischen Staaten oder in bewaffneten Konflikten, an denen ein Staat beteiligt ist, für das erlittene Leid verlangen und ggf. einklagen können, ist erstaunlicherweise erst zu Anfang dieses Jahrhunderts ernsthaft diskutiert worden. Ausgelöst wurde die Debatte von griechischen, italienischen und koreanischen Opfern deutscher und japanischer Gräueltaten während des Zweiten Weltkrieges³, intensiviert wurde

* Rechtsanwalt in Berlin. Der Autor war in einigen der nachfolgend aufgeführten Verfahren Bevollmächtigter der Bundesregierung. Er dankt Ass. iur. Julia Mirow für wertvolle Vorarbeiten.

1 Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 20.11.2020, 2 BvR 477/17.

2 Bundesgerichtshof (2016): Beschluss vom 13.7.2016, III ZR 140/15.

3 Vgl. etwa Deutschlandfunk (29.5.2021): Griechenland und Deutschland. Streit um Kriegsentschädigungen. https://www.deutschlandfunk.de/griechenland-und-deutschland-streit-um.724.de.html?dram:article_id=498026 (abgerufen am 9.10.2021); TAZ (19.12.2012): Moralische Wiedergutmachung. <https://taz.de/Aufarbeitung-Zweiter-Weltkrieg/!5076897/> (abgerufen am 9.10.2021).

sie aufgrund der bewaffneten Einsätze in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens, insbesondere wegen der gegen Serbien geführten Luftschläge der „Operation Allied Force“ (OAF).⁴ Gelöst, das zeigt der Kunduz-Beschluss des BVerfG, ist sie bis heute nicht.

I. Humanitäres Völkerrecht

Hinreichend geklärt durch die Rechtsprechung ist zumindest, dass das humanitäre Völkerrecht keine Anspruchsgrundlage enthält, auf die sich ein Einzelner wegen der Verletzung desselben gegenüber einem Staat berufen kann. Die hierfür gegenwärtig allein in Betracht kommenden Art. 3 des IV. Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 bzw. – nahezu gleichlautend – Art. 91 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (ZP I) regeln nur Ansprüche zwischen Staaten, keine Individualrechte.⁵ Im Einklang mit den Vorinstanzen⁶ und seiner eigenen Rechtsprechung⁷ hat das BVerfG dies zuletzt im Kunduz-Beschluss bestätigt:

Es besteht keine allgemeine Regel des Völkerrechts, nach welcher dem Einzelnen bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auch Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung gegen den verantwortlichen Staat zustehen müssten.⁸

Das BVerfG knüpft hier an die deutsche Nachkriegsrechtsprechung an, die den Hinterbliebenen von Opfern deutscher Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkrieges Entschädigungs- oder gar Schadensersatzansprüche stets versagt hatte. Kulminiert war diese Frage bekanntlich im Justizkonflikt zwi-

4 Vgl. etwa Deutsche Welle (24.3.2014): Die Brücke von Varvarin. <https://www.dw.com/de/die-br%C3%BCcke-von-varvarin/a-17512407> (abgerufen am 9.10.2021).

5 Argent (2002), S. 784; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2006): Entscheidung vom 14.12.2006, 1398/03; Bundesverfassungsgericht (2013): Beschluss vom 13.8.2013, 2 BvR 2660/06; Raap (2013), S. 553.

6 Landgericht Bonn, vgl. JZ (2014), S. 411; Oberlandesgericht Köln (2015): Urteil vom 30.4.2015, 7 U 4/14.

7 Vgl. etwa Bundesverfassungsgericht (1996): Beschluss vom 13.5.1996, 1 BvR 1408/95. In: BVerfGE 1996 (94), S. 329–330; Bundesverfassungsgericht (2005): Beschluss vom 26.10.2004, 2 BvR 955/00, 2 BvR 1038/01. In: BVerfGE 2005 (112), S. 32–33; Bundesverfassungsgericht (2004): Beschluss vom 28.6.2004, 2 BvR 1379/01. In: BVerfGK 2005 (3), S. 277 (283–284).

8 Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 18.11.2020, 2 BvR 477/17. In: NVwZ 2021 (6), S. 398–403.

schen griechischen und deutschen Gerichten zu ein- und derselben „Sühnemaßnahme“ deutscher Kampfverbände im griechischen Ort Distomo.⁹ Während die griechischen Gerichte die Bundesrepublik Deutschland zu einer Entschädigung zugunsten der Opfer verurteilten,¹⁰ entschieden sowohl die deutschen Instanzgerichte¹¹ als auch das BVerfG, dass das Völkerrecht für Kriegsverbrechen bis heute nur Reparationsansprüche (zwischen Staaten), nicht jedoch individualrechtliche Entschädigungsansprüche vorsieht:

Ungeachtet von Entwicklungen auf der Ebene des Menschenrechtsschutzes, die zur Anerkennung einer partiellen Völkerrechtssubjektivität des Individuums sowie zur Etablierung vertraglicher Individualbeschwerdeverfahren geführt haben, stehen sekundärrechtliche Schadensersatzansprüche wegen völkerrechtswidriger Handlungen eines Staates gegenüber fremden Staatsangehörigen grundsätzlich nach wie vor nur dem Heimatstaat zu.¹²

Kampfeinsätze der Bundeswehr standen erstmals in den Staatshaftungsverfahren zur Zerstörung der Brücke von Varvarin (Serbien) während des NATO-Einsatzes „Operation Allied Force“ (1999) in Rede. Zwei Kampfflugzeuge der NATO griffen am 30. Mai 1999 die über den Fluss Morawa führende Brücke in der serbischen Kleinstadt Varvarin in zwei Angriffswellen an. Zehn Zivilisten – darunter mehrere Kinder – wurden getötet, mehr als 30 zum Teil sehr schwer verletzt. Flugzeuge der Bundesrepublik Deutschland waren an der Zerstörung der Brücke nicht unmittelbar beteiligt, befanden sich jedoch am Tag des Angriffs im Einsatz. Das BVerfG kam, wie zuvor schon der BGH, zu dem Ergebnis, dass das Völkerrecht keine individuellen Entschädigungsansprüche der Opfer und ihrer Hinterbliebenen vorsieht. Zwar diene das humanitäre Völkerrecht fraglos dem Schutz des Einzelnen. Daraus folge aber keineswegs, dass Art. 3 des IV. Haager Abkommens und der beinahe wortgleiche Art. 91 des ZP I

9 Dazu Karpenstein (2020), S. 64–94.

10 Vgl. Deutsche Welle (26.6.2003): Keine Entschädigung für SS-Verbrechen. <https://www.dw.com/de/keine-entsch%C3%A4digung-f%C3%BCr-ss-verbrechen/a-902360> (abgerufen am 8.10.2021).

11 Oberlandesgericht Köln (1998): Urteil vom 27.8.1998, 7 U 167/97; Bundesgerichtshof (2003): Entscheidung vom 26.6.2003, VII ZB 8/03. In: NJW 2003 (48), S. 3491.

12 Bundesverfassungsgericht (2006): Beschluss vom 15.2.2006, 2 BvR 1476/03. In: NJW 2006 (35), S. 2543; so auch Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 20.11.2020, 2 BvR 477/17. In: NJW 2021 (29), S. 2110.

als Grundlage eines unmittelbaren, originär völkerrechtlichen Schadensersatz- und Entschädigungsanspruchs des betroffenen Individuums gegen den Staat in Betracht käme [...]. Dagegen spricht zum einen der Wortlaut, wonach eine Kriegspartei im Falle eines Verstoßes gegen die – dem IV. Haager Abkommen als Anlage beigefügte – Haager Landkriegsordnung ‚gegebenen Falles‘ zum Schadensersatz verpflichtet ist. Angesichts dieses einschränkenden Zusatzes ist Art. 3 des IV. Haager Abkommens nicht vollzugsfähig („self executing“), so dass ein Verständnis der Regelung als Anspruchsgrundlage für Individualansprüche bereits an ihrer fehlenden unmittelbaren Anwendbarkeit scheitert [...]. Zum anderen wurde das Individuum nach traditioneller Völkerrechtskonzeption nicht als Völkerrechtssubjekt qualifiziert [...]. Ungeachtet der – stetig fortschreitenden – Entwicklungen auf der Ebene des Menschenrechtsschutzes, die zur Anerkennung einer partiellen Völkerrechtssubjektivität des Einzelnen sowie zur Etablierung vertraglicher Individualbeschwerdeverfahren geführt haben, ist eine vergleichbare Entwicklung im Bereich der Sekundäransprüche nicht nachzuweisen. Schadensersatzansprüche wegen völkerrechtswidriger Handlungen eines Staates gegenüber fremden Staatsangehörigen stehen grundsätzlich nach wie vor nur dem Heimatstaat zu [...].¹³

Anderslautende Stimmen in der Literatur, nach denen Art. 3 des IV. Haager Abkommens bzw. Art. 91 ZP I eine individualrechtliche Anspruchsgrundlage beinhalten¹⁴ bzw. ein solcher Anspruch sogar gewohnheitsrechtlich anerkannt sei,¹⁵ haben sich bisher nicht durchgesetzt.¹⁶ Die Frage, ob Individualansprüche für Kriegsoffer bestehen, hat auch der Internationale Gerichtshof (IGH) ausdrücklich offengelassen.¹⁷ Insbesondere ergibt sich aus dem Ausspruch des IGH zu den rechtlichen Folgen des Baus

13 Bundesverfassungsgericht (2013): Beschluss vom 13.8.2013, 2 BvR 2660/06; so auch Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 20.11.2020, 2 BvR 477/17. In: NJW 2021 (29), S. 2110.

14 Vgl. etwa Bank / Schwager (2006), S. 371–397; Kalshoven (1991); Mongelard (2006), S. 682–685.

15 Vgl. etwa Baufeld (2004).

16 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2020): Entscheidung vom 18.11.2020, 2 BvR 477/17. In: NVwZ 2021 (6), S. 400 m.w.N.; Bundesverfassungsgericht (2013): Beschluss vom 13.8.2013, 2 BvR 2660/06. In: EuGRZ 2013, S. 563 m.w.N.; vgl. Kranz (2020), S. 342.

17 Vgl. Epping. In: Epping / Heintschel von Heinegg (2018), § 9 Rn. 9, S. 357–373, hier S. 364; Internationaler Gerichtshof (2012): Entscheidung vom 3.2.2012, Rn. 108; vgl. Kreicker (2012), S. 108.

einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten aus dem Jahr 2004¹⁸, der zunächst als Bestätigung eines individuellen Schadensersatzanspruchs gewertet wurde, nichts anderes.¹⁹ Der IGH hatte in seinem Gutachten u.a. ausgeführt: „Israel has the obligation to make reparation for the damage caused to all the natural or legal persons concerned.“²⁰ Es ging dem IGH hier aber um nichts anderes, als die aus dem klassischen Grundsatz der Staatenverantwortlichkeit folgenden Pflichten Israels festzustellen. Das Recht der Staatenverantwortlichkeit regelt indes gerade Ansprüche zwischen Staaten und nicht zwischen Staaten und Individuen.²¹ Den Formulierungen des IGH lässt sich auch nichts Gegenteiliges entnehmen. In einem zwischen Völkerrechtssubjekten geführten Verfahren ist lediglich von einer *obligation to compensate* die Rede. Dass diese Verpflichtung gegenüber dem Individuum bestehen soll, sprach der IGH nicht aus.

Zumindest der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eröffnete aber 2014 in der Rechtssache „Hassan v. United Kingdom“ die Möglichkeit des Einzelnen, aufgrund einer Verletzung von Rechten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mittelbar auch humanitäres Völkerrecht einzuklagen.²² Die Entscheidung erregte Aufsehen, da sich der EGMR hier erstmals ausdrücklich zum Verhältnis von humanitärem Völkerrecht und EMRK positionierte. Er entschied entgegen einer immer wieder verbreiteten These, dass kein *lex-specialis*-Vorrang des humanitären Völkerrechts bestehe und die EMRK auch im bewaffneten Konflikt zur Anwendung komme.²³ Die EMRK müsse „so far as possible be interpreted in harmony with other rules of international law of which it forms part,“²⁴ also auch unter Berücksichtigung humanitären Völkerrechts. Insofern sprach sich der EGMR für eine komplementäre Anwendung der EMRK und des humanitären Völkerrechts aus.

18 Internationaler Gerichtshof (2004): Gutachten vom 9.7.2004, Rn. 152–153.

19 So etwa Bank / Schwager (2006), S. 383–384.

20 Internationaler Gerichtshof (2004): Gutachten vom 9.7.2004, Rn. 152–153.

21 Vgl. UN, General Assembly (2002): Responsibility of States for internationally wrongful acts, A/RES/56/83, Art. 33 Abs. 1.

22 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2014): Entscheidung vom 16.9.2014, 29750/09.

23 Vgl. auch Karpenstein (2013), S. 212–217 m.w.N.

24 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2014): Entscheidung vom 16.9.2014, 29750/09.

II. Rechtslage in Deutschland

Aber sieht das deutsche Recht eine Entschädigung für Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch deutsche Streitkräfte oder ihre Verbündeten vor? Auch darüber ist in den schon erwähnten Musterverfahren zu den Luftschlägen von Kunduz (2009) und Varvarin (1999) lange gestritten worden – und die Frage ist noch immer ungeklärt. Inmitten steht der Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG), der nach seinem Wortlaut zwar jedes dem Staat zurechenbare Unrecht seiner Amtsträger erfasst und eine Ausnahme für Kriegsschäden gerade nicht vorsieht. Erfolgreich waren die Opfer und ihre Hinterbliebenen vor Gericht indes nie.

Die mit zivilen Opfern und Amtshaftungsansprüchen konfrontierten Zivilgerichte tun sich bis heute schwer, hier eine überzeugende Linie zu finden. Im Varvarin-Verfahren meinte das Landgericht Bonn zunächst, das innerstaatliche Staatshaftungsrecht werde durch die Regeln des internationalen Kriegsrechts überlagert.²⁵ Das Oberlandesgericht Köln hielt indes, anders als für die Zeit vor 1949, einen Staatshaftungsanspruch unter Geltung des Grundgesetzes für möglich:

Die grundsätzliche Verneinung eines eigenen Anspruchs wegen Suspendierung der einschlägigen Haftungsnorm und die Verweisung auf den Weg des diplomatischen Schutzes ließe den Anspruch des Einzelnen auf Einhaltung des humanitären Völkerrechts vielfach leerlaufen, da seine Verletzung sanktionslos bliebe. Insbesondere der besiegte Staat wird regelmäßig keine reale Möglichkeit haben und oft auch nicht willens sein, Verletzungen des humanitären Völkerrechts gegenüber seinen Angehörigen im Wege des diplomatischen Schutzes gegen den Siegerstaat effektiv geltend zu machen. Der Senat hält somit die allgemeinen Regelungen des Staatshaftungsrechts auch im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen jedenfalls insoweit grundsätzlich für anwendbar, als der Staat dabei in völkerrechtswidriger Weise die primärrechtlichen Ansprüche des Einzelnen auf Einhaltung des humanitären Völkerrechts verletzt.²⁶

25 Landgericht Bonn (2003): Beschluss vom 10.12.2003, 1 O 361/02. In: NJW 2004 (8), S. 526.

26 Oberlandesgericht Köln (2015): Urteil vom 30.4.2015, 7 U 4/14. In: NJ 2015 (9), S. 393.

Im Ergebnis wies das OLG Köln – als letzte Tatsacheninstanz für Amtspflichtverletzungen der Bundeswehr – allerdings die Klage ab. Es fehle an einem der Bundeswehr zurechenbaren Völkerrechtsverstoß.

Der BGH ließ in seinem Urteil vom 2. November 2006 die Anwendbarkeit des deutschen Amtshaftungsrechtes hingegen ausdrücklich unbeantwortet. Völkerrechtsverstöße bei einem Kampfeinsatz der NATO-Staaten, an dem deutsche Streitkräfte nicht unmittelbar, sondern nur durch unterstützende Maßnahmen beteiligt waren, könnten nämlich der Bundesrepublik Deutschland allenfalls dann unter dem Gesichtspunkt einer Amtspflichtverletzung zugerechnet werden, wenn die deutschen Dienststellen über Einzelheiten des konkreten Einsatzes unterrichtet waren. An einer den deutschen Dienststellen *in concreto* zurechenbaren Amtspflichtverletzung habe es aber im Falle der Brücke von Varvarin gefehlt.²⁷

Im Kunduz-Verfahren entwickelten sich die Dinge anders: So nahmen das LG Bonn und das OLG Köln zwar zunächst die im Varvarin-Verfahren entwickelte Auffassung zur grundsätzlichen Anwendbarkeit des deutschen Amtshaftungsrechtes auf, stuften aber das Handeln des deutschen Befehlshabers als rechtmäßig ein, weshalb ein Amtshaftungsanspruch im Ergebnis abzulehnen war.²⁸ Der BGH positionierte sich – anders als noch im Varvarin-Verfahren – dann überraschend eindeutig: Er verneinte die Anwendbarkeit deutschen Amtshaftungsrechtes auf Auslandseinsätze deutscher Soldaten:

Zu einer Ausweitung des [...] traditionellen Verständnisses des Amtshaftungsrechtes zwingen weder Verfassungs- noch Völkerrecht. Vielmehr sprechen der nie geänderte Wortlaut von § 839 BGB und Art. 34 GG, die Normgeschichte, der daraus ableitbare Gesetzeszweck sowie systematische Erwägungen (das Verhältnis zum Völkerrecht betreffend) gegen eine Erstreckung des Anwendungsbereichs der Amtshaftungsnormen auf Kampfhandlungen deutscher Streitkräfte im Ausland. Einer darüberhinausgehenden richterlichen Rechtsfortbildung würde entgegenstehen, dass derart grundlegende Entscheidungen allein vom Gesetzgeber zu treffen sind.²⁹

27 Bundesgerichtshof (2006): Entscheidung vom 2.11.2006, III ZR 190/05. In: BGHZ 2007 (169), S. 348.

28 Landgericht Bonn, vgl. JZ 2014, S. 411; Oberlandesgericht Köln (2015): Urteil vom 30.4.2015, 7 U 4/14. In: NJ 2015 (9), S. 392.

29 Bundesgerichtshof (2016): Beschluss vom 6.10.2016, III ZR 140/15. In: NVwZ 2017 (1), S. 90; so auch i. E. Raap (2013), S. 554 m.w.N.

Neben der entgegenstehenden Intention des historischen Gesetzgebers mahnte der BGH an, dass bei einer Anwendbarkeit des Amtshaftungsanspruchs auf Auslandseinsätze „massenhaft Schadensfälle“ hervorgerufen werden könnten, die die Gefahr einer erheblichen finanziellen Belastung des öffentlichen Haushalts mit sich brächten. Weiterhin drohe die „Möglichkeit der Zurechnung völkerrechtswidriger unerlaubter Handlungen eines anderen Bündnispartners nach Maßgabe des § 830 BGB“, woraus das Risiko einer „kaum eingrenzbaeren (gesamtschuldnerischen) Haftung“ resultiere.³⁰ Vorsorglich führte der BGH aus, dass – selbst bei unterstellter Anwendbarkeit des deutschen Amtshaftungsanspruchs – dessen tatbestandliche Voraussetzungen im zu entscheidenden Fall ohnehin nicht gegeben seien.³¹

Gegen eine solch restriktive Auslegung wandte sich nun in einem ausführlichen *obiter dictum* – unisono begrüßt von der Literatur³² – das BVerfG: Zwar wurde die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen; die pauschale Ablehnung der Anwendbarkeit des Amtshaftungsanspruchs für Einsätze der Bundeswehr im Ausland begegne aber grundrechtlichen „Zweifeln“, da der BGH möglicherweise Bedeutung und Tragweite der Art. 2 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 GG verkannt habe.³³ Wie schon im BND-Urteil des Ersten Senats stellte die Kammer klar, dass die deutsche Staatsgewalt auch bei Handlungen im Ausland, mithin auch bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr, an die Grundrechte gebunden ist.³⁴ Entscheidend gegen die Auffassung des BGH spreche indes die grundrechtliche Einbettung des Amtshaftungsanspruchs:

Die Haftung für staatliches Unrecht ist nicht nur eine Ausprägung des Legalitätsprinzips, sondern auch Ausfluss der jeweils betroffenen Grundrechte, die insoweit den zentralen Bezugspunkt für die Einstandspflichten des Staates bilden. Die Grundrechte schützen nicht nur vor nicht gerechtfertigten Eingriffen des Staates in Freiheit und Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger und sind insoweit Grundlage

30 Bundesgerichtshof (2016): Beschluss vom 6.10.2016, III ZR 140/15. In NVwZ 2017 (1), S. 92.

31 Ebd., S. 90.

32 Bundesverfassungsgericht (2020): Entscheidung vom 18.11.2020, 2 BvR 477/17. In: NVwZ 2021 (6), S. 398; ebd. Anm. Neubert, S. 403; Brade / Gläß (19.12.2020); Beinlich / Starski (10.10.2021); Sauer (2021), S. 485 und 489; für eine Anwendbarkeit auch bereits von Woedtke (2010), S. 323.

33 Bundesverfassungsgericht (2020): Entscheidung vom 18.11.2020, 2 BvR 477/17. In: NVwZ 2021 (6), S. 400.

34 Ebd., S. 401; so auch Sauer (2021), S. 716.

für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche, die die Effektivität des Grundrechtsschutzes sicherstellen. Wo dies nicht möglich ist, ergeben sich aus ihnen – und nicht allein aus dem auf einer politischen Entscheidung des Gesetzgebers beruhenden einfachen Recht – grundsätzlich auch Kompensationsansprüche, sei es als Schadensersatz, sei es als Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen. Derartige Sekundäransprüche können zwar nicht die Integrität der betroffenen grundrechtlich geschützten Interessen sicherstellen, die Eingriffsintensität jedoch mindern und verhindern so zumindest das vollständige Leerlaufen der in Rede stehenden grundrechtlich geschützten Interessen. Sie sind insoweit ein Minus zu den Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen und verhindern unberechtigte und unverhältnismäßige Verkürzungen des Grundrechtsschutzes. Ohne grundrechtlich radizierte Sekundäransprüche blieben die Verletzungen grundrechtlich geschützter Interessen häufig sanktionslos. Mit Blick auf die gem. Art. 1 Abs. 2 GG gebotene europäische Einbindung Deutschlands ist zudem von Bedeutung, dass eine derartige Rückbindung der staatlichen Unrechtshaftung auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im europäischen Rechtsraum entspricht.³⁵

Der Gesetzgeber, so das BVerfG, könne zwar Voraussetzungen und Umfang von Amtshaftungs- und Entschädigungsansprüchen näher ausgestalten. Insbesondere stehe es ihm frei, Subsidiaritätserfordernisse vorzusehen, Privilegierungen einzuführen oder die gesamtschuldnerische Haftung des Staates mit anderen Schädigern auszuschließen. Über die generelle Existenz von Amtshaftungs- und Entschädigungsansprüchen bei Grundrechtsverletzungen könne der deutsche Staat jedoch (auch für Handlungen im Ausland) nicht verfügen, was bei der Auslegung der §§ 839 ff. BGB zu berücksichtigen sei.³⁶

Zurück auf Los: Die seit 20 Jahren andauernde Debatte über die Entschädigung für Kriegsunrecht beginnt damit von Neuem. Sie ist, so das BVerfG, auch unter grundrechtlichen und gemeineuropäischen Erkenntnissen zu führen. Pauschale Aussagen über die Unanwendbarkeit des Staatshaftungsrechts verbieten sich hiernach ebenso wie eine unbesche-

35 Bundesverfassungsgericht (2020): Entscheidung vom 18.11.2020, 2 BvR 477/17. In: NVwZ 2021 (6), S. 400 m.w.N.

36 Bundesverfassungsgericht (2020): Entscheidung vom 18.11.2020, 2 BvR 477/17. In: NVwZ 2021 (6), S. 401; siehe auch Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2021): Entscheidung vom 16.2.2021, 4871/16.

ne Anwendung des für den Friedensalltag konzipierten Amtshaftungsanspruchs.

III. Innerstaatliche Staatshaftungsansprüche wegen Kriegsschäden in anderen Rechtsordnungen

Auslandseinsätze der Bundeswehr sind im Regelfall durch das Zusammenwirken mit den Streitkräften anderer Rechtsstaaten geprägt, sei es im Rahmen der Vereinten Nationen, der EU oder der NATO. Ein Blick in die Rechtsordnungen einiger NATO- und EU-Staaten, mit denen die Bundeswehr herkömmlich eng kooperiert, ergibt ein uneinheitliches Bild.

1. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben eine ausgeprägte militärische Präsenz im Ausland. Nach Schätzungen haben US-Einsätze seit dem Zweiten Weltkrieg eine erhebliche Zahl getöteter Zivilisten verursacht.³⁷ Um eine Form der Wiedergutmachung zu gewährleisten, hat die US-Regierung inzwischen Instrumente zur Kompensation der von der Zivilbevölkerung erlittenen Kriegsschäden entwickelt, was jedoch weder mit dem Eingeständnis eines Verschuldens einhergeht, noch eine Untersuchung von Rechtsverstößen, etwa gegen humanitäres Völkerrecht, bedeutet. Gegen die Vereinigten Staaten gerichtete Staatshaftungsklagen wegen Kriegsschäden haben grundsätzlich keine Aussicht auf Erfolg, da sie an den Prinzipien der *sovereign immunity* des Staates und der *political question doctrine* scheitern.³⁸

Sovereign immunity bedeutet: Die Vereinigten Staaten können sogar vor ihren eigenen Gerichten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie einer solchen Inanspruchnahme zuvor ausdrücklich zugestimmt haben.³⁹ Eine solche Zustimmung (*waiver of immunity*) hat der Kongress im Jahr 1946 zwar mit der Verabschiedung des *Federal Tort Claims Act (FTCA)* gegeben, wonach die Vereinigten Staaten nach deliktsrechtlichen Grund-

37 Watson Institute for International and Public Affairs at Brown University. <https://watson.brown.edu/costsofwar/costs/human/civilians> (abgerufen am 20.8.2021).

38 Vgl. hierzu Stammeler (2009), S. 182–201.

39 Restatement (Second) of Torts, § 895 A (1); vgl. auch Seamon (2006), S. 721.

sätzen wie ein Privater unter den gleichen Umständen haften.⁴⁰ Dies wird jedoch durch gewichtige Ausnahmen begrenzt, die letztlich eine Haftung für Kriegsschäden nahezu unmöglich machen: Keine Anwendung finden die Regelungen des FTCA nämlich auf Kampfhandlungen in Kriegszeiten⁴¹ und Sachverhalte mit Auslandsbezug⁴². Darüber hinaus besteht die aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung herrührende *political question doctrine*. Diese verbietet es der Judikative, in Angelegenheiten einzugreifen, die verfassungsrechtlich der Exekutive oder Legislative zugewiesen sind; die Beantwortung politischer Fragen soll ausdrücklich der Zuständigkeit der Gerichte entzogen werden.⁴³

Um eine Form der Wiedergutmachung für zivile Kriegsoffer dennoch sicherzustellen, wurden von den Vereinigten Staaten so genannte *ex-gratia*-Zahlungen eingeführt, deren Gewährung inzwischen durch klare Vorschriften geregelt ist.⁴⁴ Der Erlass transparenter Leitlinien ist ein begrüßenswerter Schritt zur Institutionalisierung der Praxis der Wiedergutmachung.

2. Vereinigtes Königreich

Das Staatshaftungssystem in Großbritannien ist traditionell vom Grundsatz der Immunität der Krone und der Maxime *the king can do no wrong* geprägt.⁴⁵ Nach Erlass des *Crown Proceedings Act (CPA)* im Jahr 1947 unterliegt die Krone aber grundsätzlich der gleichen deliktsrechtlichen Haftung wie eine Privatperson.⁴⁶ Anders als in den Vereinigten Staaten fehlt es an einer ausdrücklichen Ausnahmeregelung in Bezug auf Kampfhandlungen in Kriegszeiten oder Auslandssachverhalte.⁴⁷ Nichtsdestotrotz stehen auch in der Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs einer erfolgreichen Durchsetzung von Staatshaftungsansprüchen wegen Kriegshandlungen einige gewichtige Hindernisse entgegen. Lediglich unter bestimmten

40 U.S. Code, Title 28, Ch. 171, §§ 2671–2680, vgl. auch Restatement (Second) of Torts, § 895A (Comment, S. 397); U.S. Code, Title 28, Ch. 171, § 2674.

41 U.S. Code, Title 28, Ch. 171, § 2680 (j).

42 U.S. Code, Title 28, Ch. 171, § 2680 (k).

43 Vgl. Bullock (1995), S. 147.

44 Vgl. Shiel (10.7.2020); Under secretary of defense (22.6.2020), S. 1; Owens (14.5.2021).

45 Vgl. Street (1967), S. 341–342.

46 Section 2. (1) Crown Proceedings Act 1947; vgl. Fairgrieve (2003), S. 12.

47 Vgl. Wade / Forsyth (2004), S. 826.

Umständen besteht für Kriegsoffer die Chance, Staatshaftungsansprüche gerichtlich geltend zu machen.⁴⁸

So kann eine Haftung der Krone jedenfalls dann nicht in Betracht kommen, wenn ihr Handeln nicht mit dem Handeln einer Privatperson vergleichbar ist: Nach der *act of state*-Doktrin gibt es eine bestimmte Sphäre – insbesondere die auswärtigen Beziehungen –, in der Handlungen des Staates einer rechtlichen Überprüfung durch nationale Gerichte entzogen sind.⁴⁹ Kampfhandlungen werden dabei als Paradebeispiel eines nicht justiziablen *act of state* angesehen.⁵⁰ Ein weiteres Institut, welches eine weitgehende Einschränkung einer möglichen Staatshaftung der Krone für Kriegshandlungen bewirkt, stellt der Grundsatz der *combat immunity* dar, der aber in erster Linie *rechtmäßige* Schädigungshandlungen erfasst.⁵¹ Soweit die *combat immunity* Anwendung findet, ist eine Rechtssache der Entscheidungsbefugnis des Gerichts entzogen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Freiheitsrechte Einzelner in kriegerischen Auseinandersetzungen zurücktreten müssen, da es solchen Situationen immanent ist, dass unglückliche Personenopfer geschehen.⁵²

3. Frankreich

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung über die Haftung des Staates existiert in Frankreich weder auf verfassungsrechtlicher noch auf einfachgesetzlicher Ebene. Die allgemeinen Regeln des Zivilrechts sind auf Handlungen der öffentlichen Gewalt grundsätzlich nicht anwendbar. Dennoch sieht heute auch das französische Recht ein differenziertes Staatshaftungssystem vor, welches seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von der Rechtsprechung entwickelt wurde und auf dem Grundsatz beruht, dass der Staat für die Folgen rechtswidrigen Verhaltens haften muss (*responsabilité pour faute*).⁵³ In gewissem Umfang haftet der französische Staat ferner

48 Vgl. Winkelhüsener (2013), S. 335.

49 Wade / Forsyth (2004), S. 838; High Court of Justice (2004): Entscheidung vom 7.4.2004. In: EWCH 786 (QB), Abs. 88.

50 Wade / Forsyth (2004), S. 839; High Court of Justice (2009): Entscheidung vom 5.3.2009. In: EWHC 397 (QB), HQ08X01398, Rn. 77.

51 High Court of Justice (2004): Entscheidung vom 7.4.2004. In: EWCH 786 (QB), Abs. 101.

52 Ebd., Abs. 90; vgl. Stammler (2009), S. 204–208.

53 Vgl. Braibant / Stirn (2005), S. 285–296; Mueller (1991), S. 44–65; Pfab (1997), S. 176; Wolf (1999), S. 235–236.

für Schäden, die durch rechtmäßiges Verhalten entstehen (*responsabilité sans faute*).⁵⁴

Grundsätzlich findet das französische Staatshaftungsrecht auch auf Handlungen französischer Organe im Ausland oder auf hoher See Anwendung.⁵⁵ Schadensersatzansprüche gegen den französischen Staat wegen Kriegsschäden oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts haben jedoch keine Aussicht auf Erfolg.⁵⁶ Einer erfolgreichen Geltendmachung steht insofern die Rechtsfigur der *actes de gouvernement* entgegen, wonach bestimmte Akte der Exekutive aufgrund ihrer Natur keiner gerichtlichen Kontrolle zugänglich sind.⁵⁷ Erfasst sind etwa Handlungen, die die internationalen Beziehungen Frankreichs zu einem ausländischen Staat betreffen, wozu auch die Kriegsführung gezählt wird.⁵⁸ Die Unzulässigkeit der gerichtlichen Überprüfung von *actes de gouvernement* hat zur Folge, dass Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch solche Akte verursacht wurden, ausgeschlossen sind.⁵⁹ Selbst wenn im Einzelfall bestimmte, durch Kriegshandlungen verursachte Schäden nicht von der Rechtsfigur der *actes de gouvernement* erfasst sind, scheiterten Klagen jedenfalls bislang daran, dass Staatshaftungsansprüche für solche Handlungen nur aufgrund eines geschriebenen Gesetzes möglich sind, an dem es gerade fehlt.⁶⁰

4. Niederlande

Auch in den Niederlanden richtet sich die Staatshaftung nach den allgemeinen Regeln des privatrechtlichen Deliktsrechts, die in Art. 162 ff. des sechsten Teils des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ (*Burgerlijk Wetboek 6*) verankert sind.⁶¹ Eine explizite Regelung über die Staatshaftung für Kriegsschäden oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts ist aus der niederländischen Rechtsordnung nicht ersichtlich. Im Unterschied zu den anderen hier betrachteten ausländischen Rechtsordnungen haben Staatshaf-

54 Vgl. Braibant / Stirn (2005), S. 297–307; Rozendaal (1998), S. 143.

55 Conseil d'Etat (1988): Entscheidung vom 25.11.1988, No. 46.645; Conseil d'Etat (1987): Entscheidung vom 23.10.1987, No. 72.951; vgl. auch Mueller (1991), S. 63.

56 Vgl. Stammeler (2009), S. 243–244.

57 Gaudemet (2001), S. 590; Conseil d'Etat (2000): Entscheidung vom 5.7.2000, No. 206.965.

58 Gaudemet (2001), S. 592.

59 Fromont (1967), S. 166.

60 Vgl. Braibant / Stirn (2005), S. 367; Conseil d'Etat (1969): Entscheidung vom 31.1.1969, No. 68.388.

61 Vgl. Wijk et al. (2005), S. 693.

tungsansprüche wegen rechtswidriger Kriegshandlungen jedoch eine realistische Aussicht auf Erfolg. Insofern erregten die niederländischen Gerichte in jüngerer Vergangenheit internationale Aufmerksamkeit, da Staatshaftungsansprüche in mehreren Verfahren erfolgreich durchgesetzt wurden, die den Völkermord von Srebrenica betrafen. Zu nennen sind hier insbesondere die Klage der *Moeders van Srebrenica*⁶² (Mütter von Srebrenica) und die Rechtssachen Nuhanović⁶³ und Mustavić⁶⁴.

Die Vereinigung *Moeders van Srebrenica* warf den im Jahr 1995 im bosnischen Srebrenica eingesetzten niederländischen UN-Truppen (*Dutchbat*) vor, beim Schutz der dort eingerichteten „UN-Schutzzone“ versagt zu haben und für die Tötung von etwa 350 Menschen durch bosnisch-serbische Milizen verantwortlich zu sein.⁶⁵ In den Rechtssachen Nuhanović und Mustavić machten die Kläger geltend, dass die niederländischen Einheiten unrechtmäßig handelten, als sie ihre Verwandten vom UN-Gelände innerhalb der Enklave Srebrenica fortschickten, woraufhin diese von bosnisch-serbischen Truppen getötet wurden.

Der Hoge Raad entschied, dass der niederländische Staat für rechtswidrige Handlungen des *Dutchbat* haftbar gemacht werden könne. Dessen Handlungen seien – trotz der Einbindung in die UN-Mission – auch dem niederländischen Staat zurechenbar, weil es Absprachen von *Dutchbat* mit der niederländischen Regierung gab und diese damit eine wirksame Kontrolle über ihre Soldaten ausübte.⁶⁶ Die Zurechnung einer militärischen Aktion zu den Vereinten Nationen schließe eine Haftung des Entsendestaates demgemäß nicht grundsätzlich aus.

5. Résumé

Der rechtsvergleichende Blick zeigt ein breites Spektrum: Weitgehend ausgeschlossen dürften Staatshaftungsansprüche wegen Kriegsschäden in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Frankreich sein, in Großbri-

62 Hoge Raad (2019): Entscheidung vom 19.7.2019, 17/04567, ECLI:NL:HR:2019:1284.

63 Hoge Raad (2013): Entscheidung vom 6.9.2013, 12/03324, ECLI:NL:HR:2013:BZ9225.

64 Ebd., ECLI:NL:HR:2013:BZ9228.

65 Vgl. Ryngaert / Spijker (2019), S. 537.

66 Hoge Raad (2019): Entscheidung vom 19.7.2019, 17/04567, ECLI:NL:HR:2019:1284, Rn. 5.1; Hoge Raad (2013): Entscheidung vom 6.9.2013, 12/03329, ECLI:NL:HR:2013:BZ9228, Rn. 3.11.2 f.; Ebd., ECLI:NL:HR:2013:BZ9225, Rn. 3.12.3.

tannien können Staatshaftungsklagen dagegen unter bestimmten Voraussetzungen erfolgreich sein. Deutlich wird, dass sich die fehlende Justiziabilität von Entschädigungsansprüchen auf unterschiedlich lautende, im Kern aber ähnliche Prinzipien zurückführen lässt: Die Gerichte sehen sich außerstande, die Kontrolle über originär politisch-militärische Entscheidungen auszuüben. Begrifflich findet sich dies in der *sovereign immunity* und *political question*-Doktrin der Vereinigten Staaten, der *act of state*-Doktrin sowie dem Grundsatz der *combat immunity* in Großbritannien oder auch den *actes de gouvernement* in Frankreich. Die aufsehenerregenden Entscheidungen niederländischer Gerichte zur Übergabe bosnischer Staatsangehöriger an ihre Mörder setzten hier in einem spezifischen Fall, in dem keine aktiven Kampfhandlungen in Rede standen, ein erfreuliches Gegengewicht.

IV. Schlussbetrachtung

Nach der Kunduz-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dürfte feststehen, dass das deutsche Staatshaftungsrecht auf Auslandseinsätze der Bundeswehr nicht grundsätzlich unanwendbar ist. Dennoch wird die Durchsetzung eines Amtshaftungsanspruchs, dies haben die Erfahrungen der letzten 20 Jahre gezeigt, bei realistischer Betrachtung für die meisten Kriegsopfer nahezu ausgeschlossen sein: Amtshaftungsansprüche sind für den Alltag im Frieden geschaffen. Für einen Alltag, in dem sich inländische Kläger mithilfe von Schriftstücken und sonstigen Beweisen, mithilfe von Anwältinnen und Anwälten und nicht zuletzt mithilfe von finanziellen Mitteln und Sprachkenntnissen vor Ort Zugang zum Recht verschaffen können. Und auch dort, wo alle diese Hürden dank einer „strategischen Prozessführung“ von Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs) übersprungen werden konnten, sind Amtshaftungsansprüche in der Vergangenheit an den hohen Voraussetzungen der § 839 BGB, Art. 34 GG gescheitert, etwa am fehlenden Nachweis einer schuldhaften Amtspflichtverletzung sowie einer kaum möglichen Zurechnung zur deutschen Hoheitsgewalt.

Den Rückzug aus Afghanistan sollte der deutsche Gesetzgeber für eine Neuorientierung nutzen. Deutschland gehörte zu den wenigen Ländern des „International Security Assistance Force“ (ISAF)-Mandats, denen es an standardisierten Verfahren zur Kompensation von Kriegsopfern fehlte.⁶⁷

67 Vgl. hierzu Campaign for innocent victims in conflict (2010), S. 9.

Soweit afghanische Opfer aus so genannten „humanitären Mitteln“ des Bundeshaushalts individuell entschädigt wurden, erfolgte dies mangels gesetzlicher Grundlage äußerst uneinheitlich und inkonsistent: So wurden für getötete Zivilisten in der Vergangenheit zwischen 1.500 und 7.800 Dollar gezahlt, für zerstörte Fahrzeuge hingegen bis zu 10.000 Dollar.⁶⁸ Wenngleich außer Frage steht, dass finanzielle Zuwendungen das tatsächlich erlittene Leid niemals aufwiegen können, drücken reguläre individuelle Wiedergutmachungsleistungen zweifelsohne eine Verantwortlichkeit des Rechtsstaates aus. Mit ihnen lässt sich die Würde der zivilen Opfer anerkennen, die im Krieg nur allzu häufig vergessen wird.

Vorbilder für eine solche *ex gratia*-Kompensationsregelung gibt es genügend.⁶⁹ Sie müsste einerseits sicherstellen, dass zivilen Kriegsopfern und ihren Hinterbliebenen proaktiv im Rahmen eines niedrigschwelligen Verfahrens Entschädigungszahlungen nach einem einheitlichen Maßstab angeboten werden und könnte andererseits ausschließen, dass das deutsche Staatshaftungsrecht – jenseits von Kriegsverbrechen – auf jedwede Kriegsschäden bei Auslandseinsätzen Anwendung findet. Fest steht jedenfalls: Die Entscheidung über das Bestehen einer Haftung dem Grunde nach sowie Art und Höhe der Kompensation von Kriegsopfern darf nicht auf die Zivilgerichte abgeschoben werden, sondern obliegt einer demokratisch verantworteten Entscheidung des deutschen Gesetzgebers.

68 Der Spiegel (25.1.2015): 5000 Dollar für ein Menschenleben, 10.000 Dollar für ein Auto. <https://www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-bund-zahlt-5000-dollar-fuer-getoeteten-zivilisten-a-1014868.html> (abgerufen am 11.10.2021).

69 Vgl. Campaign for innocent victims in conflict (2010), S. 5–15.

Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend. Gesellschaftliche Aufarbeitung, generationale Ordnung und „Wiedergutmachung“¹

Sabine Andresen

Der Beitrag thematisiert Unrecht in einer Generationenperspektive. Im Zentrum stehen zurückliegende sexuelle Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend und deren gesellschaftliche Aufarbeitung in der Gegenwart. Menschen unterschiedlicher Jahrgänge in Deutschland haben als Minderjährige von Älteren sexuelle Übergriffe, Erniedrigungen, Vergewaltigungen und weitere Formen der Gewalt erlitten. Ihnen wurde von anderen Erwachsenen in ihrem Umfeld nicht geholfen, obwohl in vielen Fällen das Gewaltgeschehen nicht im Verborgenen stattfand, sondern bekannt war. Seit 2016 können Betroffene der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs von diesen Vorgängen berichten und Zeugnis ablegen.²

Welche Tragweite haben sexuelle und weitere Gewalterfahrungen, wenn sie einem Menschen zu Beginn des Lebens in einer von Zuwendung, Liebe, Fürsorge, Erziehung und Bildung besonders abhängigen Phase widerfahren? Was bedeuten diese Unrechtserfahrungen in einer Generationenperspektive?

Ausgehend von diesen Fragen geht es um folgende Themen: Im ersten einleitenden Abschnitt wird die strukturelle Ohnmacht von Kindern und Jugendlichen auf der Basis von Erfahrungen Betroffener sexueller Gewalt in ihrer Kindheit nachgegangen (1). Im zweiten Abschnitt geht es um die Philosophie und Herangehensweise der Aufarbeitungskommission in Deutschland (2) und daran anschließend um die Bedeutung und Wirkung von Zeugenschaft für Aufarbeitung (3). Danach wird die kindheits- und generationentheoretische Argumentation entfaltet und der Frage nachgegangen, was das Spezifische des Gewalterlebens für Kinder und Jugendliche ist (4). Der Argumentationsgang schließt mit Überlegungen, ob gesell-

1 Ich bedanke mich herzlich beim Herausgeber, Valentin Aichele, für die inhaltliche Kritik und die konkreten Überarbeitungsvorschläge, die ich gerne übernommen habe.

2 Vgl. <https://www.aufarbeitungskommission.de/> (abgerufen am 30.10.2021).

schaftliche Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für eine Demokratisierung von Generationenverhältnissen einen eigenen Beitrag leisten kann (5).

I. Ohnmachtserfahrungen von Kindern und Jugendlichen im Generationenverhältnis – Zur Einleitung

Ein Merkmal der Kindheit und – wenn auch etwas abgeschwächt – der Jugend ist der im Vergleich zum Erwachsenenalter fehlende Einfluss auf persönliche und soziale Lebensumstände. Für ein siebenjähriges Kind, eine:n 13jährige:n Jugendliche:n, eine:n Schüler:in vor dem Abitur ist es ungleich hürdenreicher, sich einer gewaltvollen Situation zu entziehen und ihr nicht ohnmächtig ausgeliefert zu bleiben. Zwar teilen Kinder und Jugendliche diese Ohnmacht mit Menschen anderer Altersgruppen in Zeiten des Krieges, durch Genozid, Kolonialherrschaft, auf Fluchtrouten, in Lagern, aber auch durch reproduktive Gewalt in intimen Beziehungen oder bürgerlichen häuslichen Verhältnissen; gleichwohl lohnt der Blick auf das Spezifische von Gewalt und Gewaltverhältnissen, wenn sie zwischen den Generationen ihren systematischen Ort haben.³

Im Generationenverhältnis ist die Macht über Körper, Alltag, Zeit und Raum ungleich verteilt. Ein:e erwachsene:r Täter:in kann sich einem deutlich jüngeren Menschen relativ willkürlich nähern, dessen Mangel an Wissen und Erfahrung systematisch ausnutzen und ihn massiv unter Druck setzen. Ist das Umfeld eines Kindes oder Jugendlichen eher fragil, sind Instrumente des Schutzes vor sexueller und anderen Formen der Gewalt in Generationenverhältnissen wenig ausgebaut, so erleidet ein betroffenes Kind häufig nicht nur die Gewalt, sondern auch den Mangel an Unterstützung und Empathie durch Angehörige, Lehrkräfte, Nachbarn, also durch die „Dritten“ als ebenfalls Beteiligte in der Gewaltdynamik. Gerade bei sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend wird nämlich deutlich, dass deren Komplexität und Dynamik nicht allein aus den Vorgehensweisen von Täter:innen erklärbar sind, sondern auch die Reaktionen, gar Legitimationen der anderen in unmittelbarer Nähe eines Kindes, im weiteren sozialen Umfeld und der gegenwärtigen Gesellschaft in die Bewertung einbezogen werden müssen.⁴

3 Vgl. Andresen (29.11.2021).

4 Vgl. Imbusch (2017); Gudat et al. (2022).

Betroffene sexueller Gewalt verleihen dieser analytisch distanzierten Perspektive auf die Gewaltdynamik, in der Täter:innen und Personen aus dem Umfeld von Kindern und Jugendlichen, die so genannten Dritten, im Verhältnis zum Opfer zentral sind, in ihren Berichten an die Kommission eine sehr konkrete Sprache. Sie beschreiben beispielsweise das Klima in ihren Familien, das durch ein Schweigegebot nach außen dominiert war. Innerhalb der Familie waren die sexuellen Übergriffe häufig bekannt und die betroffenen Kinder wurden nicht nur von den Täter:innen zur Geheimhaltung angewiesen:

„Also das war so dieses absolute Familiengebot: Was in der Familie passiert, geht keinen was an. Das sitzt bei mir noch tief: Ich darf keinem was sagen. Und immer mit dieser Drohung: Wenn wir was rastragen, dann kann es sein, dass mein Vater ins Gefängnis muss.“
(Betroffene⁵)

Bisherige Ergebnisse aus der Aufarbeitung verdeutlichen, dass es im Laufe der Zeit immer wieder Möglichkeiten für Dritte gegeben hätte, die Gewalt zu beenden und einen Wendepunkt einzuleiten.⁶ Dies trifft auf die Familien ebenso zu wie auf die pädagogischen Institutionen. Zu den Hürden, die ein Einschreiten bis heute häufig verhindern, zählen der Mangel an Wissen und Vorstellungsvermögen bei Verantwortlichen in Schulen oder Jugendhilfeeinrichtungen und Kollegien, eine große Hilflosigkeit im Umgang mit betroffenen Kindern oder Verdachtsfällen und eine offenbar tiefsitzende Abwehr gegenüber dieser Gewaltform, wenn es um die eigene Institution geht.⁷ Diese Abwehrmechanismen resultieren u.a. aus der Angst, eine:n Kolleg:in zu Unrecht zu verdächtigen und der Institution zu schaden, aus dem Misstrauen gegenüber der eigenen Wahrnehmung oder aus dem Unglauben gegenüber den Erzählungen von Kindern und Jugendlichen.

In der Studie der Aufarbeitungskommission über sexuelle Gewalt in der Familie, für die 870 Berichte von Betroffenen zwischen 1945 und der Gegenwart ausgewertet wurden, zeigt sich eine weitere Komponente, die sich als Abwehr beschreiben lässt: die Zurückhaltung insbesondere von Lehrkräften, sich in den Privatraum Familie einzumischen, selbst wenn ein Kind sich anvertraut und von sexueller Gewalt berichtet hat.⁸ So be-

5 Vgl. Unabhängige Kommission (2019a), S. 141.

6 Vgl. Burgsmüller / Tillmann (2018).

7 Vgl. ebd.

8 Vgl. Andresen et al. (2021).

schreibt eine Betroffene ihr Verhalten in der Schule als auffällig, was auch dazu geführt habe, dass Mitschüler ihr gegenüber grob wurden. Einmal habe sie sich ein Herz gefasst und sich einer Lehrerin anvertraut, diese habe ihr zwar geglaubt, ihr aber erklärt, dass sie sich in Privatangelegenheiten nicht einmischen dürfe. Die Lehrerin hätte ihr, so die ehemalige Schülerin, auch mit der Faust ins Gesicht schlagen können.⁹

Eine weitere Erkenntnis über sexuelle Gewalt in der Familie ist die, dass in vielen Fällen die Täter:innen das Zeitgeschehen vollständig dominierten und so Ohnmacht verstärkten.¹⁰ Denn nicht nur Anbahnung und oft jahrelange Ausübung der Gewalt werden von Betroffenen in ihren Berichten ins Blickfeld gesellschaftlicher Aufarbeitung gerückt. Das gesamte Ausmaß der Ohnmacht eines Kindes oder Jugendlichen manifestiert sich häufig ganz besonders in den Berichten über dessen Ende, denn auch dieses lag in der Mehrheit der Fälle ebenfalls in der Hand von Täter:innen. Ein Betroffener, der durch den Partner der Mutter jahrelanger sexueller Gewalt ausgesetzt war, beschreibt dieses Erleben und deutet die Folgen im Alltag an:

„Der Missbrauch hat ja von ... der hat übrigens von heute auf morgen aufgehört. [...] Er hat es einfach nicht mehr gemacht. Jetzt im Nachhinein kann ich mir gut vorstellen, es lag einfach an meiner körperlichen Entwicklung. Ich war zu alt. Ich war körperlich auch nicht mehr ansprechend, ich war nicht mehr der Knabe. Und danach habe ich noch jahrelang mit dem zusammengelebt, nie was gesagt.“
(Betroffener¹¹)

Er, der Täter, habe von heute auf morgen aufgehört. Für das betroffene Kind haben sich die Gründe dafür nicht erschlossen und so fühlt sich die veränderte Situation nicht wie eine Befreiung an. Der Täter wohnt weiterhin mit im Haus, für ein betroffenes Kind bleibt die Angst vor dem nächsten Übergriff, Schweigen und Geheimhaltung sind auch nach dem Ende der Gewaltausübung präsent. In dem Bericht dieses Betroffenen wird deutlich, dass Gründe für Täter:innen, den sexuellen Missbrauch zu beenden, ganz unterschiedlich sein können.

Für die hier gewählte Fragestellung nach dem Spezifischen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Generationenordnung steht dieser Bericht beispielhaft für die nahezu allumfassende Kontrolle eines:r

9 Vgl. Unabhängige Kommission (2019b), S. 58.

10 Siehe ebd.

11 Siehe ebd., S. 98.

Täters:in über ein Kind, wenn selbst die Beendigung sexueller Gewalt nicht dazu führt, dass sich Betroffene (wieder) sicher fühlen können. Häufig erst im Nachhinein mit großer zeitlicher Verschiebung und als inzwischen Erwachsene wird etwa durch einen Zuwachs an Wissen oder durch eine Therapie das Handeln von Täter:innen wie dem oben genannten Stiefvater verstehbar. Für das Kind hingegen, das keinen Einblick erhält, bleiben Angst und Panik den Alltag beherrschende Gefühle.

Die Ohnmacht der Erfahrungen als Kind setzt sich bei vielen Betroffenen im Erwachsenenalter fort, wenn sie erkennen, dass die Täter:innen nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden können. Selbst wenn eine betroffene Person bereit wäre, sich der hohen Hürde eines Strafprozesses mit Zeugenschaft zu stellen, sind in vielen Fällen die Strafverfolgungsbehörden untätig geblieben, Verfahren wurden eingestellt und vielfach sind die Straftaten verjährt. Die Wege, das erfahrene Unrecht über eine strafrechtliche Aufarbeitung zu erreichen, sind somit versperrt. Somit eröffnet die Aufarbeitungskommission für Betroffene zwar andere Möglichkeiten der Anerkennung, aber sie ermöglicht kaum eine Wiedergutmachung.

2018 hat die Kommission eine Empfehlung zur Verbesserung im Umgang mit von sexueller Gewalt Betroffenen in Ermittlungs- und Strafverfahren veröffentlicht und hier auch auf die Notwendigkeit einer kindgerechten Justiz hingewirkt.¹² Der Bilanzbericht der Kommission widmete sich ebenfalls den Problemen mit der Strafjustiz und den Kränkungen, die Betroffene in Verfahren erfahren. Das Zitat einer Betroffenen steht hier stellvertretend für viele ähnliche Ohnmachtserfahrungen:

„Mir war völlig unverständlich, warum ich nicht gefragt werde, ob ich mit der Einstellung gegen Geldauflage einverstanden bin, sondern der Täter. Vonseiten der Staatsanwaltschaft hieß es, das sei erfolgt, um mich zu schützen. Das war nochmal ein Übergehen meiner Person. Ich habe ja Anzeige erstattet, nicht um mich zu schützen, sondern damit etwas passiert, auch um andere zu schützen.“ (Betroffene¹³)

II. Philosophie der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und Zeugenschaft

Gesellschaftliche Aufarbeitung ist auf eine normative Orientierung verwiesen. Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindes-

12 Vgl. Unabhängige Kommission (2018).

13 Vgl. Unabhängige Kommission (2019a), S. 218.

missbrauchs hat diese in den 2019 veröffentlichten Empfehlungen „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen“ ausformuliert:

Aufarbeitung soll aufdecken, in welcher Kultur sexueller Kindesmissbrauch in einer Institution stattgefunden hat, welche Strukturen mit dazu beigetragen haben, dass Täter und Täterinnen Kindern und Jugendlichen Gewalt angetan haben, wer davon gewusst hat, aber sie nicht oder spät unterbunden hat. Sie soll sichtbar machen, ob es unter den Verantwortlichen in den Institutionen zu dem Zeitpunkt des Missbrauchs eine Haltung gab, die Gewalt begünstigt und Kinder oder Jugendliche abgewertet hat, und sie will klären, ob und wenn ja warum sexueller Kindesmissbrauch in einer Einrichtung vertuscht, verdrängt, verschwiegen wurde. Auf der Basis dieser Erkenntnisse zielt Aufarbeitung auf Anerkennung des Leids und auf die Rechte und Unterstützung erwachsener Betroffener. Sie will einen Beitrag dazu leisten, Kinder und Jugendliche besser zu schützen und ihre Rechte zu etablieren, und sie zielt darauf, die Gesellschaft für die Dimensionen sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren. Durch öffentliche Berichterstattung und Empfehlungen kommt Aufarbeitung zu einem Ergebnis, an das für Prävention, Intervention und weitere Aufarbeitung angeknüpft werden kann.¹⁴

Mit Blick auf Wahrnehmung, Thematisierung und Anerkennung von sexuellem Kindesmissbrauch wird in Deutschland mit dem Jahr 2010 ein gesellschaftlicher Aufbruch verbunden. Dieser wird damit charakterisiert, dass die weithin tabuisierte Gewalt benannt worden ist und davon Betroffene Gehör in Politik und Zivilgesellschaft gefunden haben. 2010 hatten sich ehemalige Schüler des Canisius-Kollegs, einer von Jesuiten geführten Schule in Berlin, an den damaligen Schulleiter, Klaus Mertes, gewandt. Sie wollten das Schweigen über die sexuelle Gewalt, die ihnen Jahrzehnte zuvor in dieser Schule angetan worden war, beenden. Mertes selbst legte wenige Jahre später Zeugnis über diesen Vorgang und die daran anschließenden Wirkungen ab.¹⁵ Der Schulleiter folgte 2010 dem Ansinnen der Betroffenen, das Schweigen nicht länger zu praktizieren oder zu dulden. Er schrieb einen Brief an alle ehemaligen Schüler:innen und bekannte sich dazu, den Berichten über die von Geistlichen, seinen Mitbrüdern, verübte sexuelle Gewalt zu glauben. Zudem betonte er die Verantwortung

14 Siehe Unabhängige Kommission (2019c), S. 8.

15 Vgl. Mertes (2013).

der Kirche für die Taten, das Ausbleiben von Hilfe und die Vertuschung innerhalb der Kirche zum Schutz der Institution.

Doch Wissen und Berichte Betroffener über sexuellen Kindesmissbrauch standen lange vor 2010 zur Verfügung, ebenso wie über die vielen Gewalterfahrungen von Menschen aus der Heimerziehung in Ost und West.¹⁶ Nur mühsam kommt die Klärung voran, wodurch die auch international zu beobachtende Marginalisierung dieser Erkenntnisse und Diskurse möglich wurde.¹⁷ 2010 stellt folglich eine Art Zäsur dar. Obwohl bis heute keine zuverlässigen Daten zur Prävalenz vorliegen, ist zumindest eine öffentliche Vorstellung von der Existenz und den Folgen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche entstanden.

Das verbreitete Narrativ über tragische Einzelfälle wurde insbesondere durch das öffentliche Sprechen von Betroffenen entlarvt. In Deutschland reagierte die Politik 2010 auf die Frage nach staatlicher Verantwortung mit der Einsetzung eines Runden Tisches und der zunächst zeitlich befristeten Einrichtung der Position eines:r Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.¹⁸ Zu den am Runden Tisch beschlossenen Maßnahmen gehörten u.a. die dauerhafte Einrichtung eines Hilfetelefon, die Schaffung eines Ergänzenden Hilfesystems und die Finanzierung von Forschungsprogrammen. Es hat ein Jahr gedauert, bis auch Betroffene am Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch zumindest gehört wurden. Gleichwohl gibt es bis heute Kritik an der Qualität der Beteiligung Betroffener.¹⁹

Die Aufarbeitung der Vergangenheit wurde eingefordert, konnte aber im Rahmen der Arbeitsgruppen des Runden Tisches nicht realisiert werden. Der Blick von Politik und Institutionen richtete sich auf die Prävention und den Schutz heutiger Generationen von Kindern und Jugendlichen. Verhaltener scheint die Bereitschaft, sich mit den zurückliegenden Gewaltgeschichten zu befassen und sich damit auch den drängenden Fragen von Versäumnissen, Missachtung des Leids, Priorisierung von Institutionenschutz statt Kinderschutz zu stellen. Vor diesem Hintergrund hat die Unabhängige Kommission 2019 den Begriff der „Pflicht“ zur Aufarbeitung auf Seiten der Institutionen eingeführt und ein „Recht“ von Betroffenen auf Aufarbeitung formuliert: „Von Institutionen wird erwartet, dass sie sexuellen Kindesmissbrauch in ihrer Vergangenheit aufarbeiten. Ihnen

16 Vgl. Kappeler (2011a).

17 Vgl. Behnisch / Rose (2012).

18 Vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de/> (abgerufen am 03.11.2021).

19 Siehe dazu auch den Beitrag von Manfred Kappeler in diesem Band.

wird eine Pflicht zugewiesen, durch Aufarbeitung Verantwortung für die Vergangenheit in ihrer Institution zu übernehmen. Diese Erwartung resultiert aus der Überzeugung, dass vor allem betroffene Menschen ein Recht auf Aufarbeitung haben.²⁰ Ob dieses Recht auf Aufarbeitung juristisch einklagbar ist, daran gibt es bislang Zweifel und keinen zivilgesellschaftlichen Konsens. Hier wird der Diskurs intensiviert werden müssen.

Vielfach berichten Betroffene davon, dass die Gewalt ihnen gegenüber bagatellisiert wurde. Diesbezüglich scheint sich ein Wandel abzuzeichnen, weil zumindest öffentlich niemand behaupten kann, dass Kinder und Jugendliche durch sexuellen Kindesmissbrauch nicht in ihrer persönlichen Würde und Integrität verletzt werden. Insofern stehen insbesondere Institutionen stärker als noch vor 2010 in einer moralischen und fachlichen Verantwortung, Aufarbeitung auf den Weg zu bringen, wenn sie von zurückliegender sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Kenntnis erhalten.

Dem 2019 stark gemachten Narrativ der Kommission zu Rechten und Pflichten im Kontext der Aufarbeitung liegen mehrere Jahre und Arbeitsschritte zugrunde. Von Matthias Katsch stammt die 2013 bei einem öffentlichen Hearing zu Aufarbeitung, durchgeführt vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs und der dort angesiedelten Konzeptgruppe, vorgestellte „Denkfigur Aufarbeitung“: Wahrheiten aussprechen und anhören, Wissen sammeln, bewerten und veröffentlichen, Verantwortung übernehmen, Anerkennung aussprechen sowie Erinnern und Gedenken realisieren.²¹

Im Anschluss an eine Bundestagsdebatte 2015 wurde die Einrichtung einer Kommission veranlasst.²² Diese sollte mit ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und einem Büro zunächst für die Laufzeit von drei Jahren und drei Monaten eingerichtet werden. Für die Arbeit wurden Mittel in Höhe von jährlich mindestens 1,2 Millionen Euro aus den Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die ab 2017 erhöht wurden, sowie zwei juristische Stellen, finanziert durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV), zur Verfü-

20 Siehe Unabhängige Kommission (2019c), S. 6.

21 Vgl. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Dialog_Kindesmissbrauch_Forderungskataloge/UBSKM_Forderungskatalog_3.Hearing_Aufarbeitung_ng.pdf (abgerufen am 13.12.2022).

22 Siehe dazu Antrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD: Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch sicherstellen (Bundestagsdrucksache 18/3833) und Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Bundestagsdrucksache 18/4988).

gung gestellt. Anders als Kommissionen anderer Länder wie Australien, England oder Irland war man in Deutschland allerdings nicht zu einer starken auch gesetzlich fundierten Ausgestaltung bereit.²³ Die Kommission hat bis heute kein Akteneinsichtsrecht, sie kann keine Zeug:innen vorladen und hat begrenzte finanzielle Spielräume für wissenschaftliche Studien. Die 2019 um fünf Jahre verlängerte Aufarbeitungskommission hat den Auftrag, Ausmaß, Art, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch in Institutionen und im familiären Kontext in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) von 1949 bis heute zu untersuchen.²⁴

Die zentralen Arbeitsformate sind vertrauliche Anhörungen mit Betroffenen und anderen Zeitzeug:innen und deren Auswertung, Aufbau eines Dokumentationssystems und die Klärung der Archivierung, die Durchführung öffentlicher Hearings und Tagungen sowie die Durchführung und Veröffentlichung von Fallstudien und die Formulierung von Empfehlungen. Die Aufarbeitungskommissionen anderer Länder haben sich bisher primär mit sexuellem Kindesmissbrauch im institutionellen Bereich insbesondere der katholischen Kirche befasst. Ein großer Anteil betroffener Menschen hat jedoch sexuellen Missbrauch in der Familie erlebt, weshalb die Kommission in Deutschland auch diesen Tatkontext untersucht.²⁵ Bearbeitet wurden in der ersten Laufzeit neben der Familie u.a. sexueller Kindesmissbrauch in der DDR, in der katholischen und evangelischen Kirche in Deutschland sowie in organisierten, rituellen Kontexten. Bis 2023 wird u.a. zu Missbrauch im Sport, sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderung, zu pädosexuellen Netzwerken in den 1970er bis 1990er Jahren und zu sexueller Gewalt an Schulen gearbeitet. Im Zuge der Arbeit kommen auch unerwartete Themen an die Oberfläche, etwa sexuelle Gewalt in kleineren Religionsgemeinschaften, in intellektuellen Zirkeln oder die Bedeutung dieser Gewaltform für die Herrschaftsstrukturen der Colonia Dignidad. Auch hierzu tragen die Berichte von betroffenen Menschen maßgeblich bei.

23 Vgl. Andresen et al. (2021).

24 In seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018 hat das Bundeskabinett das von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegte „Konzept zur dauerhaften Stärkung der Strukturen für Schutz, Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend“ beschlossen. Damit wurde die Laufzeit der Kommission bis Ende 2023 verlängert. Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/mit-starken-strukturen-gegen-kindesmissbrauch-131286> (abgerufen am 13.12.2022).

25 Vgl. Andresen et al. (2021).

Betrachtet man die internationale Entwicklung der Aufarbeitung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und die damit verbundenen Erwartungen an „Wiedergutmachung“ und an eine Neugestaltung bzw. Demokratisierung des Generationenverhältnisses, so lässt sich die Unabhängige Kommission in Deutschland in einen weiterführenden Kontext stellen. Seit den 1990er Jahren hat sich nämlich neben den Untersuchungskommissionen zu den Gewalttaten und deren Vertuschung in der katholischen Kirche international eine innovative Aufarbeitungs- und Forschungsdynamik etabliert, die sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend sowie andere Formen der Gewalt in Erziehungsverhältnissen untersucht.²⁶ In zahlreichen Ländern wie Schweden, Australien, Kanada, den Niederlanden oder Irland zeigen sich kritische Auseinandersetzungen mit den verschiedenen, auch staatlich verantworteten Praktiken der Gewalt gegen die jüngsten Mitglieder der Gesellschaft, häufig insbesondere gegen Kinder und Jugendliche marginalisierter Gruppen und Minderheiten. Es geht vor allem um Gewalt in staatlichen, privatrechtlichen oder kirchlichen Einrichtungen. Die Berichterstattung über Gewalt und Entwürdigung in der Heimerziehung und damit gegenüber abhängigen Kindern und Jugendlichen in Obhut und die daraus resultierenden Folgen für deren weiteren Lebensweg hat häufig in sozialen Bewegungen, angeführt von Betroffenen, ihren Ursprung und wird durch engagierte Anwält:innen und andere Aktivist:innen unterstützt. Dies hat international gesehen einen Rechtfertigungs-, Aufklärungs- und Wiedergutmachungsdruck auf die Politik in Wohlfahrtsstaaten erzeugt.²⁷ Die Zeugenschaft von Betroffenen bildet demnach den Ausgangspunkt und das moralische Rückgrat der Aufarbeitung.

III. Bedeutung von Zeugenschaft und ihre Ambivalenzen

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs folgt mit ihrer Orientierung an vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichten von Betroffenen und anderen Zeitzeug:innen der international etablierten Vorgehensweise.²⁸ In Anhörungen und schriftlichen Berichten legen betroffene Menschen und andere Expert:innen Zeugnis ab. Sie dokumentieren ihr Erleben in der Kindheit, sie erzählen von

26 Vgl. Sköld / Swain (2015).

27 Vgl. ebd. und Sköld (2016).

28 Vgl. Wright (2017).

den Folgen für den gesamten Lebenslauf, plausibilisieren Entscheidungen für oder gegen Strafanzeigen, beschreiben, wie es war, sich jemandem anzuvertrauen und sie legen dar, welchen gesellschaftlichen Wandel im Umgang mit sexuellem Kindesmissbrauch sie sich erhoffen und welche konkreten Forderungen an die Politik sie haben.

Diesem Verständnis nach bringen Betroffene und andere Zeitzeug:innen Wissen hervor. Durch Anhörungen, das sorgfältige Lesen und Dokumentieren der schriftlichen Berichte, durch das digitale Geschichten-Portal der Kommission (ab 19. Januar 2022) erstellt die Aufarbeitungskommission selbst eine Art Archiv, wodurch die persönlichen Erzählungen zu einem kollektiven Gedächtnis über eine Seite der Geschichte von Kindheit und Jugend in Deutschland beitragen, die sehr lange verdrängt wurde. Über diese von Betroffenen ermöglichten Wissensressourcen wird beispielsweise erkennbar, wie häufig zu unterschiedlichen Zeiten der Bundesrepublik und der DDR, in verschiedenen sozialen Kontexten und in den pädagogischen Institutionen Kinder, Jugendliche und ihre Signale einfach übersehen und übergangen wurden. Anhörungen und schriftliche Berichte erweisen sich somit als Dokumente des Wissens über sexuelle Gewalt und über das Schweigen im sozialen Umfeld.

Das Anliegen, Wissen und die Wahrheit durch das Zeugnis Betroffener zu dokumentieren, resultiert auch aus der Dynamik von Sprechen, Schweigen, dem Unausprechlichen und der Weigerung, sich das Geschehen vorzustellen. In diesem Sinne nehmen Betroffene es auf sich, das Unsagbare ihrer Kindheit und Jugend in Worte zu fassen, und in der Datenbank der Kommission wird das häufig als unaussprechlich Deklarierte dokumentiert. In der Studie zu gesellschaftlicher Aufarbeitung des Tatkontextes Familie wurde dem ein größerer Raum gegeben.²⁹ Gerade diejenigen Berichte von Betroffenen organisierter Gewalt, also insbesondere der sexuellen Gewalt durch mehrere, vernetzte Täter:innen, wurden in Worte gefasst und dokumentiert:

Ihr Vater bedrohte sie verbal, etwa indem er ihrem Stoffbären den Hals umdrehte und erklärte, das passiere mit Kindern, die zu viel redeten. Der Täter drohte der Betroffenen, dass er sie wie junge Katzen im Klo ertränken würde, sollte sie jemandem davon erzählen. Durch die Arbeit bei der Mordkommission hatte der Vater Zugriff auf die Bilder von toten Kindern. Diese zeigte er ihr seit der frühesten Kindheit, und auch Geschichten über tote Kinder gehörten zum Alltag. Der Vater

29 Siehe Andresen et al. (2021), S. 63.

drohte ihr konkret, sie werde so enden, wenn sie etwas sage. Der Vater hat immer damit gedroht, gewisse Dinge zu machen, auch die Mutter umzubringen, wenn sie etwas verrät. Einmal wurde sie von ihm im Kaninchenstall eingesperrt, sie wurde auch mit einem Gürtel gewürgt. Später hat sie Geld erhalten, wenn sie mit dem Vater „eklige Sachen“ machte. Sie wurde auch mit Geschenken und Privilegien gelockt. Die Täter sagten ihr, dass sie auserwählt sei und durch Leiden „freigekauft“ werde bzw. man ihr Schmerz zufügen müsse, damit sie rein werde. Täter nutzten die Abwesenheit der Mutter, Gefangennahme, Einsperren im Keller, Todesdrohung mit Waffe und Würgen, Nahrungsentzug. Die Beschreibungen verdeutlichen Täterstrategien und das häufig berichtete planvolle und gewalttätige Vorgehen.³⁰

Doch neben der Bedeutung von Zeugenschaft zur Hervorbringung von Wissen, zur Dokumentation von Wahrheiten und dem, was gesellschaftlich oft im Unaussprechlichen bleibt, geht es bei der Aufarbeitung durch die Zeugnisse von Betroffenen auch um Anerkennung von Unrecht und Leid. Wege der Anerkennung sind nicht zuletzt deshalb zentral, weil die Einladung an Betroffene, ihre Geschichte zu teilen, auch eine Zumutung darstellt. Dafür sensibilisiert der Autor Max Mehrick³¹ in seinem autobiografisch angelegten Buch „Das Fenster zur Einsamkeit – Verborgenes Leben“. Er verweist auf das Fragile der Zeugenschaft und die Bedeutung der Selbstbestimmung und macht auf das Recht des Schweigens von Betroffenen aufmerksam.

Mehrick formuliert einen kritischen Punkt der Aufarbeitung auf der Basis von Zeugenschaft Betroffener, weil gerade sie dadurch in eine Verantwortung gebracht werden, die andere übernehmen sollten. Nichtbetroffene haben das Schweigen, Verdrängen und Vertuschen, die Abwehr und den Widerstand zu verantworten, insbesondere im jungen Alter. Hier ist die Figur des Dritten relevant, das Schweigen oder Wegsehen der Personen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen. Folglich muss Aufarbeitung stärker darauf zielen, das Schweigen der anderen zu adressieren und diese als Dritte zur Zeugenschaft über sexuelle Gewalt zu bewegen.

Barbara Kavemann und ihr Team³² haben sich mit der Bedeutung von Anerkennung im Zuge von Aufarbeitungsprozessen befasst. In ihrer Studie über Erwartungen von Betroffenen an gesellschaftliche Aufarbeitung rekonstruieren sie subjektive Definitionen der Anerkennung von Leid und

30 Andresen et al. (2021), S. 63.

31 Vgl. Mehrick (2019).

32 Vgl. Kavemann et al. (2019).

Unrecht. In den Erkenntnissen aus der Befragung liegt ein Schlüssel für zivilgesellschaftliche Aufgaben der Anerkennung. Betroffene verweisen darauf, dass ihnen auch heute die Anerkennung von Leid durch die ihnen als Kinder zugefügte sexuelle Gewalt nach wie vor oft verwehrt bleibt. Vor diesem Hintergrund stellen sich auch Fragen an die Legitimationsmuster von – auch sexueller – Gewalt durch Erziehungsvorstellungen und damit an die Generationenverhältnisse, die hierarchisch geprägt sind. Betroffenen geht es aber auch um die Anerkennung der oft langfristigen Belastung in ihren Biographien ebenso wie um die Anerkennung ihrer Stärke und Bewältigung trotz der enormen Last durch ihre Kindheit. Hier kommt der Begriff der „Überlebensleistungen“ zum Tragen.³³

Die Frage nach Anerkennung hat zudem eine weitreichende politische Dimension. Denn den Betroffenen geht es um Anerkennung des Unrechts aufgrund politisch oder ideologisch motivierter Verantwortungsverschiebung etwa auf die Zuständigkeit der Familie als Privatraum sowie durch strukturelles und kulturelles Versagen der Verantwortlichen in Institutionen. Betroffene artikulieren die Erwartungen eines öffentlichen Schuld eingeständnisses, einer aufrichtigen Verantwortungsübernahme oder auch einer Entschuldigung durch heutige Führungskräfte in Politik, Verwaltung, Wissenschaft, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, des Bildungssystems, der Medizin.

Die von Betroffenen thematisierten Aspekte der Anerkennung enthalten Überlegungen und Forderungen zu Formen der Wiedergutmachung durch die Finanzierung von Hilfe und Unterstützung sowie durch finanzielle Entschädigung. In der Studie wird beispielsweise eine Art Nachteilsausgleich zugunsten von Betroffenen vorgeschlagen:

„Dass mir jemand hilft, die Mehrlast zu tragen [...] Dass ich sagen kann, okay, ich schaffe in meinem Zustand nur einen 20-Stunden-Job, kann aber als alleinstehende Frau davon nicht überleben und bekomme dann noch eine Unterstützung.“³⁴

Diese Ergebnisse führen vor Augen, dass gesellschaftliche Aufarbeitung auf der Basis der Zeugenschaft von Betroffenen auch die Aufgabe zukommt, Anerkennung zu thematisieren und deren unterschiedliche Dimensionen aufzuzeigen. Zudem sensibilisieren sie für die Kontexte, in denen sich Respekt, Offenheit und das Eingeständnis von Verantwortung aus der Sicht Betroffener konkretisieren. Die Interviews, so die Autor:innen der Untersuchung im Auftrag der Kommission, „zeigen einen großen

33 Kavemann et al. (2019), S. 73.

34 Ebd., S. 69.

Bedarf an Verbesserung, der sich in vielen gesellschaftlichen Bereichen vollziehen muss: in der Rechtspraxis, dem Gesundheitswesen, der Arbeitswelt und auch in der allgemeinen Öffentlichkeit.³⁵

IV. Kindheits- und generationentheoretische Perspektive

Die Betroffenen legen der Kommission gegenüber Zeugnis über sich als Kinder und Jugendliche ab. Sie haben als Angehörige der jüngsten Generationen durch zumeist ältere Menschen sexuelle Gewalt erlitten. Dieses Phänomen betrifft das Verhältnis der Generationen zueinander, wobei es beispielsweise um die Frage nach der Akzeptanz von und dem Umgang mit Grenzverletzung und Gewalt, vor allem sexueller Gewalt in Erziehungssowie Sorge- und Pflegekontexten, geht. In der Kindheitsforschung hat sich das Konzept der generationalen Ordnung etabliert, in dem soziale Positionierungen in den Blick kommen.³⁶ Kindheit wird sozial definiert und gestaltet und korrespondiert mit den Vorstellungen und sozialen Bedingungen der Erwachsenenphasen. Die Generationendifferenz wird entlang der Altersunterschiede definiert und sie ist stets auch durch Ungleichheit geprägt. Dadurch sind Kinder und Jugendliche im Vergleich zu Erwachsenen beispielsweise in einem autoritären Klima, in dem Gewalt als legitimes Erziehungsmittel angesehen wird, verschiedenen, mit Unrecht assoziierten Risiken eher ausgesetzt als Angehörige anderer Altersgruppen. Generationenlage und Alter verschränken sich vielfach jedoch auch mit anderen Differenz- und Ungleichheitskategorien wie Geschlecht oder Klasse und sie korrespondieren mit Erfahrungen von Diskriminierung, Rassismus oder gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Geht eine autoritäre, Gewalt in der Erziehung unterstützende Umgebung mit Sexismus einher, können weibliche Kinder eher dem Risiko sexueller Gewalt ausgesetzt sein. Alter und Generationenlage erhöhen Risiken und können sich mit weiteren sozial bedingten Gefährdungen verschränken. Dies hat auch die Geschichte der Heimerziehung als Geschichte der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die bereits oft vor einer Heimunterbringung diskriminiert wurden und benachteiligt waren, deutlich vor Augen geführt.³⁷

Die Wahrnehmung von Unrecht in kindheits- und generationentheoretischer Rahmung unterscheidet zwischen dem Spezifischen des Kindes als

35 Kavemann et al. (2019), S. 81.

36 Vgl. u.a. Alanen (1992); Alanen / Mayall (2001); Honig (1999).

37 Vgl. Kappeler (2011a).

Kind und dem Allgemeinen des Kindes als Mensch. Als Frage gewendet: Welchen Unterschied macht es, wenn sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlebt wird und diese in einem machtvoll strukturierten Generationenverhältnis stattfindet? Auch für den erwachsenen Menschen hat die Widerfahrnis sexueller Gewalt in der Regel erhebliche Folgen. Vergewaltigungen werden meist als gravierender Einschnitt erlebt und von Betroffenen als traumatisierend beschrieben.³⁸ Allzu oft sind auch die Reaktionen im persönlichen Umfeld, Gefühle der Scham und Angst, die Erlebnisse im Zuge von Ermittlung und Strafverfolgung Teil des traumatischen Geschehens im Nachgang zu den Gewalttaten. Auch schildern betroffene erwachsene Menschen, wie stigmatisierend die einseitige Kategorisierung als Opfer erlebt wird und wie schwer es ist, sich nicht auf diesen Teil ihrer Biographie reduzieren zu lassen.³⁹ Folglich ist von vielen Parallelen in den Lebensphasen auszugehen und doch ist wissenschaftlich zu prüfen, ob sich in Bezug auf Prävalenz, Ursachen und Folgen sowie Aufdeckung, Ermittlung und Strafverfolgung für die Lebensphasen Kindheit und Jugend spezifische Aspekte identifizieren lassen.

In Aufarbeitungsprojekten geht es um die Klärung, ob und wenn ja wie man in der Gesellschaft den einstigen Kindern und Jugendlichen, die dieser Gewalterfahrung in den ersten zwei Lebensjahrzehnten ausgesetzt waren, gerecht werden kann. Letzteres stellt ein zentrales kindheitstheoretisches Anliegen dar, denn zum Kindsein gehört es, Erwachsenen im Prinzip Wohlwollen entgegenbringen zu müssen. Kinder sind insbesondere in der eigenen Familie davon abhängig, dass sie geliebt, versorgt, vor Unrecht geschützt werden und vertrauenswürdige Erwachsene um sich haben. Missbrauchen hingegen Erwachsene das ihnen entgegengebrachte Vertrauen, so erleben sich die Jüngeren auf sich allein zurückgeworfen. Dies thematisieren Betroffene als vorzeitiges Erwachsenwerden:

„Ich hatte eine Kindheit, wo ich mir gedacht hab: Ich muss auf mich aufpassen. Ich meine, als er weg war, da konnte ich vielleicht wieder Kind sein. Aber so diese Stunde am Tag war es so: Ich muss jetzt total erwachsen sein, und ich muss jetzt ... so, keiner passt auf mich auf, meine Eltern passen nicht auf mich auf, jetzt muss ich auf mich aufpassen. Und ja. Also ich glaube, das hat es dann irgendwie halt auch so schlimm werden lassen.“⁴⁰

38 Vgl. Krahe (2012).

39 Vgl. Sanyal (2020).

40 Siehe Andresen et al. (2021), S. 27.

In internationalen Aufarbeitungsberichten findet sich ein ähnliches Narrativ von Betroffenen, in dem die eigene verlorene Kindheit und damit das erzwungene Erwachsensein als dem Alter unangemessene Herausforderung thematisiert wird. Die erzwungene Trennung indigener Kinder von ihren Familien und die radikale Trennung von Sprache und Kultur wird beispielsweise in Kanada oder Australien als verlorene Kindheit definiert. Die Kindheitsforscherin Elizabeth Fernandez fasst diese Entwurzelung als *stolen childhood*.⁴¹ Es handelt sich um einen Begriff, der nicht nur für staatlich angeordnete und unter falschen Vorgaben erzwungene Umerziehung Indigener in öffentlichen oder kirchlichen Einrichtungen, sondern auch für die Geschichte der Sklaverei von Kindern und Jugendlichen im 19. Jahrhundert Anwendung findet.⁴² Im Zuge der Aufarbeitung und Wiedergutmachung brutaler Gewalt bis hin zur Ermordung in Heim- einrichtungen oftmals der katholischen Kirche in Kanada wird auch der Begriff *stolen generation* verwendet.⁴³

In vielen Berichten an die Aufarbeitungskommission in Deutschland beschreiben Betroffene, dass ihnen bereits als Kind der Verlust von Kindheit und Kindsein sehr präsent war. Insbesondere die Familie als Tatort hat betroffene Kinder extrem verwirrt, weil sie einerseits Brutalität und sexuelle Gewalt als „normal“ ansehen mussten, andererseits aber durch Kontakte zu anderen Familien erkannten, dass ihre eigene Kindheit nicht der ihrer Freund:innen entsprach. Die Deutung der verlorenen oder gestohlenen Kindheit wird folglich auch auf das Familienleben bezogen. Die Verwundbarkeit von Kindern resultiere, so der US-amerikanische Gewaltforscher David Finkelhor, aus ihrem strukturell bedingten Mangel an Überblick über die eigene Umwelt und an Kontrolle über ihre Mitmenschen in den Herkunftsfamilien, in Pflege- und Adoptionsfamilien, in staatlichen Einrichtungen.⁴⁴ Dies ist besonders charakteristisch, wenn Kinder sehr jung, Familienstrukturen diffus oder politische Verhältnisse alle Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Am Beispiel eines Auszugs aus dem Bericht einer Betroffenen, die in den 1950er Jahren Kind war und sexuelle Gewalt durch einen bei der Großmutter lebenden Mann, einem „Onkel“, erlebt hat, lassen sich diese kindspezifischen Aspekte identifizieren:

„Immer, wenn ich bei meiner Oma war, saß der alte Mann nur da. Er interessierte sich nicht für uns Kinder. Er arbeitete auch nicht. Nach

41 Vgl. Fernandez et al. (2018) und <https://bth.humanrights.gov.au>.

42 Vgl. King (1995).

43 Vgl. Quince (21.12.2015).

44 Vgl. Finkelhor (2008).

vielen Monaten sprach er plötzlich mit mir. Er habe ein Geheimnis. Er würde es mir gern zeigen, wenn ich Geheimnisse bei mir behalten kann. Ich war sehr aufgeregt, weil noch nie ein Erwachsener mit mir so gesprochen hat und mich wichtig fand. Das Geheimnis war ein paar selbst gezeichnete Bildchen, mit denen ich nichts anfangen konnte. Heute weiß ich, dass es Darstellungen mit pornografischen Inhalten waren. Trotz meiner Enttäuschung wollte ich das Geheimnis bewahren, zumal der alte Mann mich weiter unter Druck setzte. Er käme ins Gefängnis, ich wieder ins Heim, wenn ich das Geheimnis jemandem verrate. Wem sollte ich das auch verraten. Es war ja niemand da, der mir zuhören würde. Wochen später musste ich an seine Hose fassen.“⁴⁵

In ihren Kindheitserinnerungen an die Kommission schildert diese Frau eine Situation, die sich vermutlich in vielen Haushalten am Ende des Zweiten Weltkrieges ähnlich abgespielt hat. Sie führt mit ihrer Beschreibung der Situationen im Haushalt der Großmutter vor Augen, mit welchen Konsequenzen es für Kinder einhergehen kann, wenn sie keinen Einfluss darauf haben, mit wem sie im Alltag auf engem Raum zusammenkommen. Familien der 1950er Jahre waren vielfach dadurch geprägt, dass aus der Sicht von Kindern vergleichsweise unvermittelt und ohne ihnen dies zu erklären „fremde Männer“ auftauchten und ihren Platz beanspruchten. Dies waren in vielen Fällen die leiblichen Väter, die aber auch teilweise als Fremde erlebt wurden. In vielen Berichten an die Kommission über sexuelle Gewalt in diesem Zeitraum taucht das große Schweigen in Familien als ein Leitmotiv auf und es gelingt den Betroffenen, das Erleben dessen aus der Sicht der Kinder nah heranzuholen.

Ein weiterer kindheitsspezifischer Aspekt dokumentiert sich in dem Berichtsauszug: Zu den Strategien von Täter:innen gehört es, Kindern Aufmerksamkeit zu schenken und so ihr Vertrauen zu gewinnen. Dies funktioniert in einer Kultur, in der Erwachsene ansonsten Kindern kaum Aufmerksamkeit schenken und ihre Bedürfnisse ignorieren, besonders gut. Der fremde Mann in der Wohnung der Großmutter nähert sich dem Kind auf eine Art, die es zuvor nie von einem Erwachsenen erlebt hatte. Die Wirkmächtigkeit eines erwachsenenzentrierten Klimas trägt schließlich auch dazu bei, dass betroffene Kinder sich nur zögerlich jemandem anvertrauen. Es sei niemand dagewesen, der ihr zugehört hätte, lautet das Resümee der hier zitierten Betroffenen.⁴⁶

45 Siehe Unabhängige Kommission (2019b), S. 59.

46 Vgl. ebd.

V. *Aufarbeitung von Unrecht in der Kindheit als Chance einer Demokratisierung von Generationenverhältnissen*

Kinder sind als Kinder in einer hierarchischen Generationenordnung besonders vulnerabel. Sie sind darauf angewiesen, dass die älteren Menschen in ihrer Umgebung gut für sie sorgen und ihre existenzielle Abhängigkeit von Fürsorge, Liebe und auch Erziehung nicht ausnutzen. Insbesondere die Forschungen zu Gewalt gegen Kinder und Jugendliche machen darauf aufmerksam, dass das Spezifische ihrer Lebensumstände durch ein Bündel existenzieller Mangel Erfahrungen gekennzeichnet ist: Kindheit ist durch einen Mangel an Kontrolle über das familiäre und soziale Umfeld, häufig einen Mangel an Aufmerksamkeit und aufrichtigem Interesse in Krisen sowie durch einen eklatanten Mangel an Gehör gekennzeichnet. Erleben Kinder und Jugendliche Gewalt, Missachtung und Ausgrenzung, so trägt neben den Gewalttaten und Unrechtserfahrungen dieses Bündel an Mangel Erfahrungen zu Kontrollverlust und Ohnmacht erheblich bei. Die Ohnmacht, als Kind sexueller Gewalt ausgeliefert zu sein, wird dadurch verstärkt, dass Personen im familiären und sozialen Umfeld, sogenannte Dritte, schweigen oder wegsehen.

Mit diesen Phänomenen und Zusammenhängen befassen sich internationale Aufarbeitungsansätze von Unrecht in der Kindheit. So wie die Arbeit der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs basieren viele Aufarbeitungskommissionen auf dem Prinzip der Zeugenschaft. Bei dieser geht es um die Hervorbringung von Wissen beispielsweise über strukturelle Gewalt in Generationenverhältnissen oder über Gewalt als Umerziehungsinstrument. Zeugenschaft zielt auf die Dokumentation von Wahrheiten und auf das, was im Kontext von sexueller Gewalt und weiteren Grausamkeiten gegen Kinder gesellschaftlich oft im Unaussprechlichen bleibt. Die Möglichkeiten der Aufarbeitung durch Zeugenschaft insbesondere von Betroffenen ist hier am Beispiel der Unabhängigen Kommission beschrieben und diskutiert worden. Eine vertiefte Problematisierung des Konzeptes und die Möglichkeiten, Zeugenschaft nicht primär den von Gewalt betroffenen Menschen zu überantworten, konnten hier nur angedeutet werden und stehen weiter aus.

Kindern wurde und wird als jüngsten Mitgliedern in der Generationenordnung und von sexueller Gewalt Betroffenen auch im Erwachsenenalter allzu oft kein Gehör geschenkt und ihnen wird keine angemessene Anerkennung zuteil. Beides wird durch das Anliegen unabhängiger Aufarbeitung kritisiert und mit der Forderung nach einer Pflicht, Gewaltgeschichten nicht nur aufzuarbeiten, sondern auch einen Weg der Wiedergutmachung zu gehen, verbunden. Möglicherweise ließe sich die Aufarbeitung

von Unrecht, das gezielt gegen Kinder und Jugendliche gerichtet war, als eine Art Brennglas für gesellschaftliche Ansätze einer Wiedergutmachung und Herstellung von Gerechtigkeit, auch von Generationengerechtigkeit, verstehen. Dabei ist lebens- und gesellschaftsgeschichtlich zu berücksichtigen, dass eine „gestohlene“ oder „verlorene“ Kindheit nicht geheilt oder wiedergewonnen werden kann. Auch der Verlust von Muttersprache und Kultur ganzer Generationen durch erzwungene Umerziehung lässt sich nicht ersetzen. Gleichwohl sind dies Argumente für und nicht gegen Aufarbeitung.

Die Berichte an die Kommission in Deutschland zeigen auf, dass es Betroffenen um Verantwortungsübernahme für zurückliegendes Unrecht im Hier und Heute geht. Dazu gehört es, die Gewaltgeschichten in Familien, in pädagogischen Einrichtungen und deren Legitimation in Staat, Zivilgesellschaft oder Wissenschaft nicht zu verdecken, sondern sich ihnen in einem reifen Verständnis von Verantwortung zu stellen. Darin kann ein erster Versuch einer Wiedergutmachung begründet liegen.

Betroffene fordern zudem keine einseitige Perspektive auf ihr Leben, ihren Werdegang, ihre Geschichte. Sie sind stets mehr als Opfer oder Überlebende sexueller Gewalt in Kindheit oder Jugend. Nötig ist die Anerkennung individueller Formen der Bewältigung ebenso wie die Bereitschaft zu Wegen der Wiedergutmachung von Folgen. Dazu gehören Einsicht in und Erkenntnis von der Besonderheit der Kindheit: Kinder können sich aufgrund der sozialen Position in der Generationenordnung und ihrem kindspezifischen Mangel an Kontrolle nicht allein aus einer Gewaltdynamik befreien. Wird ihnen Hilfe nicht gewährt und versagt der Kinderschutz, so muss dies als Teil der Unrechtserfahrung behandelt werden.

Schließlich legen Betroffene Zeugnis über ihre Vorstellungen einer guten Kindheit ab. Sie wollen mit ihren Geschichten zu einer gewaltfreien Erziehung und einem effektiven Kinderschutz beitragen und auch darin ist ein Aspekt der Wiedergutmachung zu sehen, wenn in unserer Gesellschaft eine Demokratisierung der Generationenverhältnisse realisiert würde.

Kindern wird zwar heute deutlich mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht, das Recht auf gewaltfreie Erziehung ist anerkannt, die Mehrheit der Eltern orientiert sich an den Bedürfnissen von Kindern. Gleichwohl wird der Verwundbarkeit von Kindern als Kinder nach wie vor zu wenig Aufmerksamkeit gewährt. Es kommt auch gegenwärtig auf eine demokratische Gestaltung von Kindheit und Jugend an, dazu gehört zuvorderst, Kinder und Jugendliche als Subjekte eigenen Rechts anzuerkennen. Es kommt nach wie vor darauf an, für eine demokratische Gestaltung des

Sabine Andresen

Generationenverhältnisses einzutreten, das lässt sich aus der Aufarbeitung zurückliegenden Unrechts und dem Umgang mit inzwischen erwachsenen Betroffenen ableiten.

Literatur

- Abs, Hermann Joseph (1991): Entscheidungen 1949–1953. Die Entstehung des Londoner Schuldenabkommens. Mainz: Hase und Koehler
- Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (2019). <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/137722/36ce82cf91fd7db8dae03a854e93d99a/abschlussbericht-lenkungsausschuesse-der-fonds-heimerziehung-data.pdf> (abgerufen am 03.01.2023)
- Adenauer, Konrad (1966): Erinnerungen 1953–1955. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt
- Aderhold, Volkmar (2014): Neuroleptika minimal – warum und wie. <https://www.dgsf.org/service/wissensportal/fachaufsaetze-als-pdf-datei/neuroleptika-minimal-warum-und-wie-2014> (abgerufen am 03.01.2023)
- Ahrens, Ralf (2006): Unternehmer vor Gericht. Die Nürnberger Nachfolgeprozesse zwischen Strafverfolgung und symbolischem Tribunal. In: Lillteicher, Jürgen (Hg.): Profiteure des NS-Regimes? Deutsche Unternehmen und das „Dritte Reich“. Berlin: Nicolai, S. 128–153
- Alanen, Leena (1992): Modern Childhood? Exploring the ‚Child Question‘ in Sociology. Research Report 50. Jyväskylä: University of Jyväskylä
- Alanen, Leena / Mayall, Berry (2001): Conceptualizing child-adult relations. London: Routledge Falmer
- Alheim, Rose / Hülsemann, Wilfried / Kapczynski, Helmut / Kappeler, Manfred / Liebel, Manfred / Marzahn, Christian / Werkentin, Falco (Autorenkollektiv) (1971): Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus. Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag (1971): Rundbrief 1971 (17). Hannover: o.V.
- Aly, Götz (2013): Die Belasteten. "Euthanasie" 1939–1945. Eine Gesellschaftsgeschichte. Frankfurt a. M.: Fischer
- Ambos, Kai (2009): The Legal Framework of Transitional Justice: A Systematic Study with a Special Focus on the Role of the ICC. In: Ambos, Kai / Large, Judith / Wierda, Marieke (Hg.): Building a future on peace and justice. Studies on transitional justice, peace and development; the Nuremberg Declaration on Peace and Justice. Berlin / Heidelberg: Springer, S. 19–103
- Amnesty International (1992): Deutsche Demokratische Republik. Rechtsprechung hinter verschlossenen Türen. Bonn: o.V.
- Andresen, Sabine (2021): Das große Schweigen überwinden. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung. Die Gegenwart Nr. 278 (29.11.2021), S. 7

- Andresen, Sabine / Bergmann, Christine / Briken, Peer / Katsch, Matthias / Kave-
mann, Barbara / Keupp, Heiner / Tilmann, Brigitte (2021): Die Aufarbeitung sexu-
eller Gewalt steht erst am Anfang. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung. Die
Gegenwart Nr. 146 (28.6.2021), S. 6
- Andresen, Sabine / Demant, Marie / Galliker, Anna / Rott, Luzia (2021): Sexuelle
Gewalt in der Familie. Gesellschaftliche Aufarbeitung sexueller Gewalt von
1945 bis in die Gegenwart. <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/studie-sexuelle-gewalt-in-der-familie/> (abgerufen am 03.01.2022)
- Anghie, Antony (2005): *Imperialism, Sovereignty and the Making of International
Law*. Cambridge: Cambridge University Press
- Argent, Pierre (2002): *Les réparations de guerre en droit international public. La
responsabilité internationale des États à l'épreuve de la guerre*. Brüssel: Bruylant
- Arnauld, Andreas von (2016): Damages for the infringement of human rights in
Germany. Chapter 6. In: Bagińska, Ewa (Hg.): *Damages for violations of human
rights. A comparative study of domestic legal systems*. Cham u.a.: Springer,
S. 101–135
- Ärztzekammer MV in Rostock (23.5.2018): Weiterbildungsveranstaltung „Staatsdo-
ping in der DDR“. https://www.landesbeauftragter.de/aktuelles/neuigkeiten/details/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=527&cHash=f5e60b7138054cf033f05992e7d604d0 (abgerufen am 13.12.2021)
- Auswärtiges Amt (12.12.2019): Rehabilitierung der Opfer von Strafverfolgung.
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/opfer-von-strafverfolgung/2007678> (abgeru-
fen am 9.3.2022)
- Ayaß, Wolfgang (1995): "Asoziale" im Nationalsozialismus. Stuttgart: Klett-Cotta
- Baade, Hans W. (1957): Intertemporales Völkerrecht. In: *German Yearbook of In-
ternational Law* 1957 (7(2)), S. 229–256
- Bank, Roland / Schwager, Elke (2006): Is there a Substantive Right to Compensati-
on for Individual Victims of Armed Conflicts against a State under International
Law? In: *German Yearbook of International Law* 2006 (49), S. 367–412
- Bassiouni, M. C. (2006): International Recognition of Victims' Rights. In: *Human
Rights Law Review* 2006 (6/2), S. 203–279
- Baufeld, Stefan (2004): Individuelle Ersatzansprüche bei kriegsrechtswidrigen Schä-
digungen, In: *Humanitäres Völkerrecht* 2004 (1), S. 93
- Baumann, Stefanie M. (2009): *Menschenversuche und Wiedergutmachung. Der
lange Streit um Entschädigung und Anerkennung der Opfer nationalsozialisti-
scher Humanexperimente*. München: Oldenbourg
- Beachy, Robert (2015): *Das andere Berlin. Die Erfindung der Homosexualität. Eine
deutsche Geschichte 1867–1933*. München: Siedler
- Bbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (2022):
Tätigkeitsbericht 2021/2022 der Aufarbeitungsbeauftragten. Magdeburg: o.V.
- Bbeauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (Hg.) (2012): *Auf-
arbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen*. Berlin: Eigenverlag
Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe. [https://www.agj.de/fileadmin/f-
iles/publikationen/Expertisen_web.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/Expertisen_web.pdf) (abgerufen am 1.10.2021)

- Behnisch, Michael / Rose, Lotte (2012): Frontlinien und Ausblendungen. Eine Analyse der Mediendebatte um den Missbrauch in pädagogischen und kirchlichen Institutionen des Jahres 2010. In: Andresen, Sabine / Heitmeyer, Wilhelm (Hg.): Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Weinheim: Beltz, S. 308–328
- Beinlich, Leander / Starski, Paulina (21.12.2020): Staatshaftung im Lichte der Grundrechte: Das Kunduz-Urteil des BGH vor dem BVerfG. <https://verfassungsblog.de/staatshaftung-im-lichte-der-grundrechte/> (abgerufen am 10.10.2021)
- Benz, Wolfgang (2011): Deutsche Juden im 20. Jahrhundert. Eine Geschichte in Porträts. München: Beck
- Benz, Wolfgang / Mihok, Brigitte (Hg.) (2016): „Juden unerwünscht“. Anfeindungen und Ausschreitungen nach dem Holocaust. Berlin: Metropol
- Berendonk, Brigitte (1991): Dopingdokumente. Von der Forschung zum Betrug. Berlin / Heidelberg: Springer
- Berndl, Klaus / Kruber, Vera (2010): Zur Statistik der Strafverfolgung homosexueller Männer in der SBZ und DDR bis 1959. In: *Invertito* 2010 (12), S. 58–124
- Bersch, Falk (2017): Aberkann! Die Verfolgung von Jehovas Zeugen im Nationalsozialismus und in der SBZ/DDR. Berlin: Metropol
- Bertheau, Camilla (2016): Politisch unwürdig? Entschädigung von Kommunisten für nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen. Bundesdeutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung der 50er Jahre. Berlin / Boston: de Gruyter
- Beyer, Christof (2018): Personelle Kontinuitäten in der Psychiatrie Niedersachsens nach 1945. Abschlussbericht. Hannover: o.V.
- Beyer, Christof / Borck, Corneliu / Holst, Jonathan / Lingelbach, Gabriele (Hg.) (2020): Wissenschaftliche Untersuchung der Praxis der Medikamentenversuche in schleswig-holsteinischen Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie in den Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrien in den Jahren 1949 bis 1975. Abschlussbericht Entwurf. Lübeck: o.V.
- Bielefeldt, Heiner (1992): Die Menschenrechte als „das Erbe der gesamten Menschheit“. In: Bielefeldt, Heiner / Brugger, Winfried (Hg.): Würde und Recht des Menschen. Festschrift für Johannes Schwartländer zum 70. Geburtstag. Unter Mitarbeit von Johannes Schwartländer. Würzburg: Königshausen und Neumann, S. 143–160
- Bleibtreu-Ehrenberg, Gisela (1978): Tabu Homosexualität. Geschichte eines Vorurteils. Frankfurt a. M.: Fischer
- Bockelmann, Paul (1968): Strafrecht des Arztes. Stuttgart: Thieme
- Boese, Birgit (2008): Tertiäre Prävention – von den Erfahrungen in der Beratung geschädigter DDR-Sportlerinnen und -Sportler in der neuen Beratungsstelle „Doping – Nein Danke!“. In: Knörzer, Wolfgang et al. (Hg.), *Dopingprävention in Europa. Grundlagen und Modelle*, Aachen: Meyer & Meyer, S. 254–258
- Böhm, Dietrich (1973): Die Entschädigung der Contergan-Kinder. Abriss und Leitfaden für die Eltern der Contergan-Kinder und Kommentar und Materialsammlung zum Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Hilfswerk für Behinderte Kinder. Siegen: Vorländer

- Borggräfe, Henning (2014): Zwangsarbeiterentschädigung. Vom Streit um „vergesene Opfer“ zur Selbstaussöhnung der Deutschen. Göttingen: Wallstein
- Böttge, Horst (2015): Drangsaliert und dekoriert. Von der Kunst des Überlebens in der DDR. Halle/Saale: Mitteldeutscher Verlag
- Brade, Alexander / Gläß, Anne-Christin (19.12.2020): Fingerzeig an die Karlsruher Kollegen. Der Kunduz-Beschluss des BVerfG. <https://verfassungsblog.de/fingerzeig-an-die-karlsruher-kollegen/> (abgerufen am 10.10.2021)
- Braibant, Guy / Stirn, Bernard (2005): Le droit administrative français. Paris: Presses de Sciences Po
- Brodesser, Hermann-Josef (2000): Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte–Regelungen–Zahlungen, München: Beck
- Brozik, Karl (1998): Die Entschädigung von nationalsozialistischer Zwangsarbeit durch deutsche Firmen. In: Barwig, Klaus / Saathoff, Günter / Weyde, Nicole (Hg.): Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Rechtliche, historische und politische Aspekte. Baden-Baden: Nomos, S. 33–47
- Brozik, Karl / Matschke, Konrad (Hg.) (2004): Claims Conference. Luxemburger Abkommen. 50 Jahre Entschädigung für NS-Unrecht. Frankfurt a. M.: Societäts-Verlag
- Brunner, Georg (1997): Fortgeltung des Rechts der bisherigen DDR. In: Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IX: Die Einheit Deutschlands. Festigung und Übergang. Heidelberg: C.F. Müller Verlag, S. 425–453
- Brunner, Georg (Hg.) (1989): Menschenrechte in der DDR. Baden-Baden: Nomos
- Brunner, Georg / Klein, Eckart (1989): Internationale Menschenrechtsverpflichtungen der DDR. In: Brunner, Georg (Hg.): Menschenrechte in der DDR. Baden-Baden: Nomos, S. 15–46
- Brunner, José / Goschler, Constantin / Frei, Norbert (Hg.) (2013): Die Globalisierung der Wiedergutmachung. Politik, Moral, Moralpolitik. Göttingen: Wallstein
- Bruns, Manfred (2012): Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer in der BRD nach 1945. In: Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung Berlin (Hg.): § 175 StGB. Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer. Berlin: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung, S. 26–43
- Buchheim, Christoph (1986): Das Londoner Schuldenabkommen. In: Herbst, Ludolf (Hg.): Westdeutschland 1945–1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration. München: Oldenbourg, S. 219–230
- Bude, Roland (Hg.) (1994): Namen und Schicksale der von 1945 bis 1962 in der SBZ/DDR verhafteten und verschleppten Professoren und Studenten, Dannenberg/Elbe: Verband Ehemaliger Rostocker Studenten e.V. (VERS)
- Bullock, Kenneth (1995): United States Tort Liability for War Crimes Abroad: An Assessment and Recommendation. In: Law and Contemporary Problems 1995 (58), S. 139–159

- Bundesamt für Justiz (2017): Pressemitteilung vom 21.7.2017, <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Presse/Archiv/2017/20170721.html?nn=3451904> (abgerufen am 30.11.2021)
- Bundesminister der Finanzen / Schwarz, Walter (Hg.) (1974–1985): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, 6 Bde. München: Beck
- Bundesministerium der Finanzen (Hg.) (2020): Entschädigung von NS-Unrecht. Regelungen zur Wiedergutmachung, Berlin
- Bundesministerium der Finanzen (Hg.) (2022): Entschädigung von NS-Unrecht. Regelungen zur Wiedergutmachung. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-05-entschaedigung-ns-unrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=16 (abgerufen am 4.1.2023)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Forschungsbericht 466. Ermittlung der Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland sowie in den Jahren 1949 bis 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben. <https://bvk.m.de/wp-content/uploads/2019/08/forschungsbericht-leid-und-unrecht.pdf> (abgerufen am 06.11.2021)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2019): Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/137722/36ce82cf91fd7db8dae03a854e93d99a/abschlussbericht-lenkungsausschuess-e-der-fonds-heimerziehung-data.pdf> (abgerufen am 1.10.2021)
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2017): Infopapier zur strafrechtlichen Rehabilitierung vom 21. Juli 2017. https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Infoblatt_175.html (abgerufen am 30.11.2021)
- Bundestagsfraktion Die Linke (14.12.2018): Fachgespräch zu Arzneimittel- und Menschenversuchen an Heimkindern in Berlin. <https://www.linksfraktion.de/themen/nachrichten/detail/fachgesprach-arzneimittel-und-menschenversuche-an-heimkindern-endlich-transparenz-und-entschaedig/> (abgerufen am 10.11.2021)
- Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (17.6.2016): Pressemitteilung. Bundesverband evangelische Behindertenhilfe begrüßt Errichtung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“. <https://beb-ev.de/wp-content/uploads/2016/06/2016-06-17-BeB-Pressemitteilung-Stiftung-Anerkennung-und-Hilfe.pdf> (abgerufen am 10.11.2021)
- Burgi, Martin (2016): Rechtsgutachten zur Frage der Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer. Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen, Baden-Baden: Nomos
- Burgsmüller, Claudia / Tilmann, Brigitte (2018): Institutionelles Versagen beim Umgang mit sexueller Gewalt im schulischen Kontext. Aufarbeitung der sexuellen Missbrauchsfälle an Schülern der Elly-Heuss-Knapp-Schule in Darmstadt (1964–1992). Wiesbaden: Springer VS

- Burkowski, Ursula (1992): Weinen in der Dunkelheit, Bergisch Gladbach: Bastei Lübbe
- Burschel, Carlo (2008): Säuglingsheime der Nachkriegszeit. Zur sozialen Ignoranz der psychischen Deprivation von Kleinkindern. Unveröffentlichtes Manuskript (Privatarchiv Manfred Kappeler)
- Campaign for innocent victims in conflict (2010): Addressing Civilian Harm in Afghanistan. Policies & Practices of International Forces. https://civiliansinconflict.org/wp-content/uploads/2017/10/Addressing_civilian_harm_white_paper_2010.pdf (abgerufen am 23.4.2022)
- Caspari, Peter / Dill, Helga / Hackenschmied, Gerhard / Straus, Florian (2021): Ausgeliefert und verdrängt – Heimkindheiten zwischen 1949 und 1975 und die Auswirkungen auf die Lebensführung Betroffener. Wiesbaden: Springer VS
- Cassese, Antonio (2005): International law. Oxford: Oxford University Press
- Castell, Rolf / Nedoschill, Jan / Rupp, Madeleine / Bussiek, Dagmar (2003): Geschichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Deutschland in den Jahren 1937 bis 1961, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Centrum Schwule Geschichte (CSG) (Hg.) (2021): Im Namen des Volkes!? § 175 StGB im Wandel der Zeit. Ausstellungskatalog, Köln: Centrum Schwule Geschichte
- Danyel, Jürgen (1992): Vom schwierigen Umgang mit der Schuld. Die Deutschen in der DDR und der Nationalsozialismus. In: ZfG 1992 (40/10), S. 915–928
- Darnstädt, Thomas (2018): Verschlussache Karlsruhe. Die internen Akten des Bundesverfassungsgerichts. KPD-Verbot, Gleichberechtigung, Homosexuellenparagraf, Elfes-Urteil, Lüth-Urteil, Fernsehstreit, Spiegel-Affäre, Streit um § 218. München: Piper (E-Book-Version)
- Denninger, Erich (1969): Jugendfürsorge und Grundgesetz. In: Kritische Justiz 1969 (4), S. 379–385
- Deutscher Bundestag (Hg.) (1994): Bericht der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“. Bonn: Bundesanzeiger
- Deutsch-Tschechischer Zukunftsfonds und Dokumentationszentrum NS-Zwangsarbeit Berlin-Schöneweide der Stiftung Topographie des Terrors (Hg.) (2008): Im Totaleinsatz. Zwangsarbeit der tschechischen Bevölkerung für das Dritte Reich. Praha / Berlin, o.V.
- Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (Hg.) (2020): Sozialstudie. Studie zu aktuellen Lebenslagen von Menschen aus dem Land Brandenburg, die in der SBZ / DDR politisch verfolgt wurden oder Unrecht erlitten und deren mitbetroffenen Familien. Berliner Institut für Sozialforschung. https://aufarbeitung.brandenburg.de/wp-content/uploads/2020/12/Sozialstudie_Endbericht_LAKD_BIS.pdf (abgerufen am 27.4.2022)
- Diekmann, Kai (Hg.) (2012): Freigekauft. Der DDR-Menschenhandel. Fakten-Bilder-Schicksale. München: Piper

- Dokumentationsstelle Dresden, Stiftung Sächsische Gedenkstätten (2019): Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer Strafverfolgung. Dresden: Dokumentationsstelle Dresden, Stiftung Sächsische Gedenkstätten
- Dokumentationszentrum NS-Zwangsarbeit der Stiftung Topographie des Terrors (Hg.) (2016): Alltag Zwangsarbeit 1938–1945. Berlin: Dokumentationszentrum NS-Zwangsarbeit
- Dörr, Oliver (2018): 7. Kapitel: Völkerrechtliche Verantwortlichkeit. In: Epping, Volker / Heintschel von Heinegg, Wolff (Hg.): Völkerrecht. Ein Studienbuch. München: Beck, S. 625–691
- Dröner, Nadine (2020): Das „Homosexuellen-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts aus rechtshistorischer Perspektive. Tübingen: Mohr Siebeck
- Ebbinghaus, Angelika / Dörner, Klaus (2001): Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozess und seine Folgen. Berlin: Aufbau-Verlag
- Ebbinghaus, Ruth / Sack, Martin (2012): Expertise 3. Was hilft ehemaligen Heimkindern der DDR bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung? In: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (Hg.): Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen. Berlin: Eigenverlag Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe, S. 299–397
- Ebner, Katharina (2018): Religion im Parlament. Homosexualität als Gegenstand parlamentarischer Debatten im Vereinigten Königreich und in der Bundesrepublik Deutschland (1945–1990). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Eicker, Steffen (2009): Der Deutsch-Herero-Krieg und das Völkerrecht. Die völkerrechtliche Haftung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorgehen des Deutschen Reiches gegen die Herero in Deutsch-Südwestafrika im Jahre 1904 und ihre Durchsetzung vor einem nationalen Gericht. Frankfurt a. M.: Lang
- Eilert, Jürgen / Bruckermann, Jan / Wiebel, Burkhard (2019): Operationalisierbarkeit des Eigenstandsschadens. Begründung von Schadensersatzpflichten durch Verletzungen von Art. 1 I und Art. 2 I GG. In: SozialRecht aktuell 2019 (23), S. 125–140
- Eisler, Christiane / Lasch, Gundula (Hg.) (2013): Die Jugend der anderen. Fotografien aus dem Jugendwerkhof Crimmitschau 1982/83 und Gespräche mit ehemaligen Insassinnen 30 Jahre später. Leipzig: o.V.
- Epplmann, Rainer (2007): Vorbemerkung. In: Marxen, Klaus / Wehrle, Gerhard / Schäfer, Petra: Die Strafverfolgung von DDR-Unrecht. Fakten und Zahlen. Berlin: Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, S. 4–5
- Epping, Volker / Heintschel von Heinegg, Wolff (Hg.) (2018): Völkerrecht. Ein Studienbuch, München: C.H. Beck
- Etzel, Matthias (1992): Zur Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat 1945 bis 1948. Tübingen: Mohr Siebeck
- European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) (2019): Colonial Repercussions. Namibia. 115 years after the genocide of the Ovaherero and Nama. https://www.ecchr.eu/fileadmin/Publikationen/ECCHR_NAMIBIA_DS.pdf (abgerufen am 28.4.2022)

- European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) (2021): Das „Versöhnungsabkommen“ – eine vertane Chance. https://www.ecchr.eu/fileadmin/Hintergrundberichte/ECCHR_GER_NAM_Stellungnahme.pdf (abgerufen am 11.5.2022)
- Evans, Christine (2012): *The right to reparation in international law for victims of armed conflict*. Cambridge: Cambridge University Press
- F., Ines (2013): „Vielleicht Wenn du kein Herz aus Stahl hast ...“. In: Eisler, Christiane / Lach, Gundula (Hg.): *Die Jugend der anderen. Fotografien aus dem Jugendwerkhof Crimmitschau 1982/83 und Gespräche mit ehemaligen Insassinnen 30 Jahre später*. Leipzig: o.V.
- Fairgrieve, Duncan (2003): *State Liability in Tort: A Comparative Law Study*. Oxford: Oxford University Press
- Fangerau, Heiner (2016): Interview in der Fernsehendung Frontal 21 (Sendung vom 2.2.2016).
- Feichtlbauer, Hubert (2005): *Zwangsarbeit in Österreich 1938–1945*, Wien: Braintrust
- Felbick, Dieter (2003): *Schlagwörter der Nachkriegszeit. 1945–1949*. Berlin: de Gruyter
- Ferencz, Benjamin B. (1981): *Lohn des Grauens. Die verweigerte Entschädigung für jüdische Zwangsarbeiter. Ein Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte*. Frankfurt a. M. / New York: Campus
- Fernandez, Elisabeth / Lee, Jung-Sook / McNamara, Patricia (2018): ‘Uprooted from everything that attaches you’. Long-term outcomes of former Child Migrants in care in the twentieth century in Australia. In: *British Journal of Social Work* 2018 (49/2), S. 523–545. <http://dx.doi.org/10.1093/bjsw/bcy070> (abgerufen am 3.1.2022)
- Finkelhor, David (2008): *Childhood victimization. Violence, crime, and abuse in the lives of young people*. Oxford: Oxford University Press
- Finn, Gerhard / Fricke, Karl Wilhelm (1981): *Politischer Strafvollzug in der DDR*. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik
- Finzen, Amus (1969): *Arzt, Patient und Gesellschaft. Die Orientierung der ärztlichen Berufsrolle an der sozialen Wirklichkeit*. Stuttgart: Fischer
- Foitzik, Jan (1999): Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945–1949. In: Benz, Wolfgang (Hg.), *Deutschland unter alliierter Besatzung 1945-149/55*, Berlin: Akademie-Verlag, S. 302-306
- Franke, Werner (1995): Funktion und Instrumentalisierung des Sports in der DDR. Pharmakologische Manipulation (Doping) und die Rolle der Wissenschaft. In: *Enquete-Kommission*, Bd. III (2), Baden-Baden: Nomos, S. 904-1144. (siehe auch https://enquete-online.de/pdf?pdf=wp12b3_2_150-389 (abgerufen am 23.12.2022))
- Fricke, Karl Wilhelm (1971): *Warten auf Gerechtigkeit. Kommunistische Säuberungen und Rehabilitierungen. Bericht und Dokumentation*. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik

- Fricke, Karl Wilhelm (1979): Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968. Bericht und Dokumentation. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik
- Fritz, Wolfgang (2012): Kommentar zum Häftlingshilfegesetz, Baden-Baden
- Frommer, Jörg / Gallistl, Adrian / Regner, Freihart / Lison, Sarah (2017): „Nach den Haftunterlagen war das Verhalten der Klägerin problemlos ...“. Rückendeckung für die Diskreditierung von DDR-Unrechtsopfern durch richterliche Fehlbeurteilung in Sachsen-Anhalt. Ein Fallbericht. In: Trauma und Gewalt 2017 (11/2), S. 130–147
- Frommer, Jörg / Regner, Freihart / Knorr, Stefanie (2015): SED-Verfolgte und das Menschenrecht auf Gesundheit. Die Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden sowie psychosoziale, therapeutische und seelsorgerische Perspektiven. Hg. v. Birgit Neumann-Becker. Halle (Saale): Mitteldeutscher Verlag
- Fromont, Michel (1967): La responsabilité de l'Etat pour le comportement illégal de ses organes – France, in: Mosler, Hermann (Hg.), Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe – Länderberichte und Rechtsvergleichung, Köln / Berlin: Heymann, S. 135–185
- Gallas, Wilhelm (Übers.) (1953): Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik vom 22. November 1926 in der am 1. Januar 1952 gültigen Fassung mit Nebengesetzen und Materialien. Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- Gaudemet, Yves (2001): Traité de droit administratif, Bd. 1. Paris: Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence
- Geipel, Ines (2017): Staatsplan "Sieg". Die Stasi im Leistungssport. In: Bundeszentrale für politische Bildung, 6.1.2017. <https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/stasi/219625/sport> (abgerufen am 13.12.2021)
- Gieseke, Jens (2009): Deutsche Demokratische Republik. In: Kaminski, Lukasz / Persak, Krzysztof / Gieseke, Jens (Hg.): Handbuch der kommunistischen Geheimdienste in Osteuropa 1944–1991. Analysen und Dokumente. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 199–264
- Glocke, Nicole (2011): Erziehung hinter Gittern. Schicksale in Heimen und Jugendwerkhöfen der DDR. Halle: Mitteldeutscher Verlag
- Glöckner, Patrick (2004): Der Nürnberger Prozess – Versuch einer juristischen Annäherung. <https://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/der-nuernberger-prozess-versuch-einer-juristischen-annaecherung/>
- Goldmann, Matthias (2020): „Ich bin ihr Freund und Kapitän“. Die deutsch-namibische Entschädigungsfrage im Spiegel intertemporärer und interkultureller Völkerrechtskonzepte. MPIL Research Paper Series No. 2020–29
- Goldmann, Matthias / Loebenstein, Beatriz von (2020): Alles nur geklaut? Zur Rolle juristischer Provenienzforschung bei der Restitution kolonialer Kulturgüter. MPIL Research Paper No. 2020–19. <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3600069> (abgerufen am 28.4.2022)

- Goldmann, Nahum (1981): Über die Bedeutung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. In: Vogel, Hans-Jochen / Simon, Helmut / Podlech, Adalbert (Hg.): Die Freiheit des Anderen, Baden-Baden: Nomos, S. 215–217
- Görtemaker, Manfred / Safferling, Christoph (2016): Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit. München: C.H. Beck
- Goschler, Constantin (1989): Der Fall Philipp Auerbach. Wiedergutmachung in Bayern. In: Herbst, Ludolf / Goschler, Constantin (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. München: Oldenbourg, S. 77–98
- Goschler, Constantin (1992): Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954), München: Oldenbourg
- Goschler, Constantin (1993): Paternalismus und Verweigerung – Die DDR und die Wiedergutmachung für jüdische Verfolgte des Nationalsozialismus. In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 1993 (2), S. 92–117
- Goschler, Constantin (2005): Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945. Göttingen: Wallstein
- Grabenwarter, Christoph / Pabel, Katharina (2021): Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch. München: C.H. Beck
- Gräf, Dieter (1995): Die Missachtung der Menschenrechte und der rechtsstaatlichen Grundsätze durch die Justiz. In: Deutscher Bundestag (Hg.): Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“ (13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), 8 Bde. in 14 Teilbänden, Bd. IV. Baden-Baden: Nomos, S. 451–486
- Grau, Günter (2011): Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933–1945. Institutionen-Kompetenzen-Betätigungsfelder. Berlin: LIT
- Grau, Günter (2012): Strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer in der DDR. In: Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung Berlin (Hg.): § 175 StGB. Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer. Berlin: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung, S. 44–59
- Grau, Günter / Plötz, Kirsten (2016): Bericht der Landesregierung zum Beschluss des Landtags vom 13. Dezember 2012 zur Drucksache 16/1849. Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Rehabilitierung homosexueller Menschen. Verfolgung und Diskriminierung der Homosexualität in Rheinland-Pfalz. Mainz: o.V.
- Greiff, Pablo de (2006): Justice and reparations. Chapter 12. In: Greiff, Pablo de (Hg.): The Handbook of Reparations. Oxford: Oxford University Press, S. 451–477
- Greiff, Pablo de (Hg.) (2006): The Handbook of Reparations. Oxford: Oxford University Press
- Grünewald, Gerhard / Grünewald-Zuberbier, Erika / Rode, I. (1968): Beeinflussung der Handlungskontrolle durch Chlorprothixen bei unruhigen verhaltensschwierigen Kindern. In: Archiv für Psychiatrie und Zeitschrift für die gesamte Neurologie 1968 (211), S. 23–37

- Grzeszick, Bernd (2002): Rechte und Ansprüche. Eine Rekonstruktion des Staatshaftungsrechts aus den subjektiven öffentlichen Rechten. Tübingen: Mohr Siebeck
- Guckes Ulrike (2008): Opferentschädigung nach zweierlei Maß? Eine vergleichende Untersuchung der gesetzlichen Grundlagen der Entschädigung für das Unrecht der NS-Diktatur und der SED-Diktatur. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag
- Gudat, Rebecca / Schaumann, Nina / Andresen, Sabine (2022): Von der Bedeutung der Dritten im Disclosure-Prozess. Die Rolle pädagogischer Fachkräfte als Adressat*innen von Erfahrungen sexualisierter Gewalt. In: Trauma & Gewalt 2022 (16/1), S. 28–38
- Hacke, Gerald (2011): Die Zeugen Jehovas im Dritten Reich und in der DDR. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Hahn, Annegret et al. (Initiativgruppe 4.11.) (1990): Protestdemonstration Berlin DDR 4–11–89. Berlin: Henschelverlag Kunst und Gesellschaft
- Hähner-Rombach, Sylvelyn / Hartig, Christine (2019): Medikamentenversuche an Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Heimerziehung in Niedersachsen zwischen 1945 und 1978. Forschungsprojekt im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. https://www.ms.niedersachsen.de/themen/gesundheitspsychiatrie_und_psychologische_hilfen/versorgung-psychisch-kranker-menschen-in-niedersachsen-14025.html (abgerufen am 06.11.2021)
- Hamm, Margret (Hg.) (2017), Ausgegrenzt! Warum? Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-„Euthanasie“ in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Metropol
- Hammermann, Gabriele (2002): Zwangsarbeit für den „Verbündeten“. Die Arbeits- und Lebensbedingungen der italienischen Militärinternierten in Deutschland 1943–1945. Tübingen: Max Niemeyer Verlag
- Hansen, Niels (2002): Aus dem Schatten der Katastrophe. Die deutsch-israelischen Beziehungen in der Ära Konrad Adenauer und David Ben Gurion. Düsseldorf: Droste
- Härpfer, Georg (2019): Der lange Weg zur Rehabilitierung. In: Jahrbuch Sexualitäten 2019, S. 97–116
- Haunss, Sebastian (2004): Identität in Bewegung. Prozesse kollektiver Identität bei den Autonomen und in der Schwulenbewegung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Heinitz, Ernst (1951): Ärztliche Experimente am lebenden Menschen. In: Juristische Rundschau 1951 (11), S. 333–334
- Henk, Anna / Schulze, Ann-Grit (2006): Abschlussbericht zur Ex-post-Prüfung. Berlin: unveröffentlicht
- Henkelmann, Andreas / Kaminsky, Uwe (2011): Die Geschichte der öffentlichen Erziehung im Rheinland (1945–1972). In: LVR (Hg.): Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945–1972). Essen: Klartext, S. 43–152

Literatur

- Herbert, Ulrich (1999): Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches. Bonn: Dietz
- Herdegen, Matthias (1997): Völkerrechtliche Verträge der DDR. In: Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IX: Die Einheit Deutschlands. Festigung und Übergang. Heidelberg: C.F. Müller Verlag, S. 629–651
- Hessischer Landtag (9.3.2017): 51. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses. Öffentliche Anhörung. <https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/SIA-KB-51-09.03.17-oeAnh.pdf> (abgerufen am 10.11.2021)
- Heydecker, Joe J. / Leeb, Johannes (2015): Der Nürnberger Prozess, Köln: Kiepenheuer & Witsch
- Higgins, Rosalyn (1994): Problems and process. International law and how we use it. Oxford: Clarendon Press
- Hilger, Andreas (2006): Einleitung. Smert' špionam! – Tod den Spionen! Todesstrafe und sowjetischer Justizexport in die SBZ/DDR 1945–1955. In: Hilger, Andreas (Hg.): „Tod den Spionen!“ Todesurteile sowjetischer Gerichte in der SBZ/DDR und in der Sowjetunion bis 1953. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 7–35
- Ho, Beng-Choon / Andreassen, Nancy C. / Ziebell, Steven / Pierson, Ronald / Magnotta, Vincent (2011): Long-term Antipsychotic Treatment and Brain Volumes. A Longitudinal Study of First-Episode Schizophrenia. In: Archives of General Psychiatry 2011 (68/2), S. 128–137
- Hockerts, Hans Günther (2001): Wiedergutmachung in Deutschland 1945–2000. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 2001 (49), S. 167–214
- Honig, Michael-Sebastian (1999): Entwurf einer Theorie der Kindheit. Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Hörath, Julia (2017): "Asoziale" und "Berufsverbrecher" in den Konzentrationslagern 1933–1938. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Imbusch, Peter (2017): Die Rolle von „Dritten“ – eine unterbelichtete Dimension von Gewalt. In: Batelka, Philipp / Weise, Michael / Zehnle, Stephanie (Hg.): Zwischen Tätern und Opfern. Gewaltbeziehungen und Gewaltgemeinschaften. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 47–74
- Jansen, Michael / Saathoff, Günter (Hg.) (2007): „Gemeinsame Verantwortung und moralische Pflicht“. Abschlussbericht zu den Auszahlungsprogrammen der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, Göttingen: Wallstein
- Jarass, Hans D. (2018): Präambel. In: Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo (Hg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. München: C.H. Beck, S. 9-12
- Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo (Hg.) (2018): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. München: C.H. Beck
- Jellonek, Burkhard (1990): Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich. Paderborn: Schöningh
- Jellonek, Burkhard / Lautmann, Rüdiger (2002): Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt. Paderborn: Schöningh

- Jenaer Zentrum für empirische Sozial- & Kulturforschung (2012): Strukturen und Prozesse in den Spezialheimen der DDR in Thüringen. Forschungsbericht im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit. Jena: o.V.
- Joas, Hans (2011): Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte. Berlin: Suhrkamp
- Johnson, Christian / Wilms, Yvonne (2020): Das Bundesamt für Justiz und die strafrechtliche Rehabilitierung der verurteilten homosexuellen Personen. In: Ministerium der Justiz des Landes NRW (Hg.): Justiz und Homosexualität (Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, Bd. 24). Geldern: Nordrhein-Westfalen Justizministerium, S. 229–236
- Kaff, Brigitte / Kos, Franz-Josef (1998): Die Ausschaltung Christlicher Demokraten unter sowjetischer Besatzung und SED-Herrschaft. In: Buchstab, Günther (Hg.): Verfolgt und entrechtet. Die Ausschaltung Christlicher Demokraten unter sowjetischer Besatzung und SED-Herrschaft 1945–1961. Düsseldorf: Droste
- Kaleck, Wolfgang (2020): On Double Standards and Emerging European Custom on Accountability for Colonial Crimes. In: Bergsmo, Morten / Kaleck, Wolfgang / Hlaing, Kyaw Yin (Hg.): Colonial wrongs and access to international law. Brussels: Torkel Opsahl Academic EPublisher Brussels
- Kalshoven, Frits (1991): State Responsibility for Warlike Acts of the Armed Forces. In: International and Comparative Law Quarterly 1991 (40), S. 827–858
- Kaminsky, Uwe (2011): Die Verbreiterung der „pädagogischen Angriffsfläche“. In: LVR (Hg.): Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945–1972). Essen: Klartext, S. 485–494
- Kaminsky, Uwe / Klöcker, Katharina (Hg.) (2020): Medikamente und Heimerziehung am Beispiel des Franz Sales Hauses. Historische Klärungen – Ethische Perspektiven. Münster: Aschendorff Verlag
- Kappeler, Manfred (2008a): Von der Heimkampagne zur Initiative des Vereins ehemaliger Heimkinder. Über den Umgang mit Vergangenheitsschuld in der Kinder- und Jugendhilfe. In: neue praxis 2008 (38/4), S. 371–384
- Kappeler, Manfred (2008b): Kein üblicher Vorgang. Bundesfamilienministerium missachtet Beschluss des Bundestages zur Einrichtung eines runden Tisches über die Aufarbeitung der Heimerziehung in der Nachkriegszeit. In: neue praxis 2008 (38/6), S. 665–667
- Kappeler, Manfred (2009a): Der Kampf ehemaliger Heimkinder um die Anerkennung des an ihnen begangenen Unrechts. In: Widersprüche 2009 (111), S. 77–99
- Kappeler, Manfred (2009b): Die Heimerziehung der 40er bis 70er Jahre im Spiegel der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe. Diskussionen-Stellungnahmen-Ausblendungen. Eine Studie auf der Grundlage der Bestände des AGJ-Archivs. Abzurufen unter www.agj.de (abgerufen am 18.4.2022)
- Kappeler, Manfred (2010a): Zwischen den Zeilen gelesen – Kritik des Zwischenberichtes des „Runden Tisches Heimerziehung“. In: neue praxis 2010 (40/2), S. 195–215

- Kappeler, Manfred (2010b): Zur zeitgeschichtlichen Einordnung der Heimerziehung. In: *Soziale Arbeit* 2010 (59/4–5), S. 132–141
- Kappeler, Manfred (2011a): Anvertraut und ausgeliefert. Sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen. Berlin: Nicolai
- Kappeler, Manfred (2011b): Unrecht und Leid – Rehabilitation und Entschädigung? Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung. In: *neue praxis* 2011 (41/1), S. 3–19
- Kappeler, Manfred (2011b): Wege ins Heim. Fürsorgeerziehung der 40er bis 70er Jahre. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ)* 2011 (22/3), S. 282–290
- Kappeler, Manfred (2015): Betroffenenorganisation und BetroffenenvertreterInnen im Spannungsfeld der Aushandlung an den Runden Tischen. In: Fegert, Jörg M. / Wolff, Mechthild (Hg.): *Kompodium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention, Intervention.* Weinheim / Basel: Beltz Juventa, S. 83–103
- Kappeler, Manfred (2019): Klassifikation: „Verwahrlosung“. Zur Aktualität der radikalen Kritik von Deklassierung durch Jugendhilfe im Kontext von Protestbewegung und Heimkampagnen vor 50 Jahren. In: *Widersprüche* 2019 (153), S. 77–91
- Kappeler, Manfred (2020): Runder Tisch in der Heimerziehung. Was wurde nicht erreicht? Was müsste noch geschehen? In: Degener, Lea / Kunstreich, Timm / Lutz, Tilman / Mielich, Sinah / Muhl, Florian / Rosenkötter, Wolfgang / Schwagereck, Jorrit (Hg.): *Dressur zur Mündigkeit? Über Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung.* Weinheim / Basel: Beltz Juventa, S. 256–274
- Karpenstein, Ulrich (2000): Staatshaftung für Weltkriegsunrecht? In: *Dona Scripta der Kanzlei RSDS*, S. 86
- Karpenstein, Ulrich (2013): Von Belfast bis Tiflis – Die EMRK im bewaffneten Konflikt. In: Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (Hg.): *Vom Recht auf Menschenwürde. 60 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention.* Tübingen: Mohr Siebeck, S. 209–218
- Katzenstein, Ernst Jewish (1981): Claims Conference und die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. In: Vogel, Hans-Jochen / Simon, Helmut / Podlech, Adalbert (Hg.): *Die Freiheit des Anderen, Baden-Baden,* S. 219–226
- Kavemann, Barbara / Nagel, Bianca / Doll, Daniel / Helfferich, Cornelia (2019): *Erwartungen Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs an gesellschaftliche Aufarbeitung.* https://barbara-kavemann.de/wp-content/uploads/2020/09/2019_Studie_Kavemann_Erwartungen-an-Aufarbeitung.pdf (abgerufen am 3.1.2022)
- Kennedy, Hubert C. (2001): *Karl Heinrich Ulrichs. Leben und Werk.* Hamburg: Männerschwarm Skript-Verlag

- Kielmansegg, Sebastian Graf von (2020): Die rechtlichen Anforderungen an Medikamentenversuche. In: Beyer, Christof / Borck, Cornelius / Holst, Jonathan / Lingelbach, Gabriele (Hg.): *Wissenschaftliche Untersuchung der Praxis der Medikamentenversuche in schleswig-holsteinischen Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie in den Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrien in den Jahren 1949 bis 1975. Abschlussbericht Entwurf*. Lübeck: o.V., S. 34–67
- Kilian, Achim (1999): Die Häftlinge in den sowjetischen Speziallagern der Jahre 1945–1950. Zusammenfassung des derzeitigen Kenntnisstandes hinsichtlich Zahl, Verbleib und Zusammensetzung nach Internierungsgründen. In: *Deutscher Bundestag (Hg.): Materialien der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages. Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit*, Bd. VI. Baden-Baden: Nomos, S. 373–440
- King, Wilma (1995): *Stolen childhood. Slave youth in nineteenth-century America*. Bloomington, Ind.: Indiana University Press
- Klee, Ernst (2005): *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945?* Frankfurt a. M.: Fischer (aktualisierte Ausgabe)
- Klein, Eckart (1999): Individual reparation claims under the International Covenant on Civil and Political Rights: The practice of the Human Rights Committee. In: *Randelzhofer, Albrecht / Tomuschat, Christian (Hg.): State responsibility and the individual. Reparation in instances of grave violations of human rights*. The Hague: Nijhoff, S. 27–41
- Kloepfer, Michael (2011): *Verfassungsrecht I. Grundlagen, Staatsorganisationsrecht, Bezüge zum Völker- und Europarecht*. München: Beck
- Knodel, Katja J. (2012): Erfassung von Rechtsquellen zu Doping und Enhancement in Sport und Freizeitkultur. In: *Spitzer, Giselher / Franke, Elk (Hg.): Doping und Enhancement – Präventive Perspektiven*. Köln, S. 115–180
- Knorr, Stefanie (2015): Haft Zwangsarbeit als Folterinstrument und schwere Menschenrechtsverletzung. In: *Weberling, Johannes (Hg.): Zwangsarbeit in der DDR. Ein offenes Thema gesamtdeutscher Aufarbeitung*. Baden-Baden: Nomos, S. 69–78
- Kommuniqué über die Konferenz der Regierungschefs der drei alliierten Mächte auf der Krim (11.2.1945). In: *Fischer, Alexander (Hg.): Teheran, Jalta, Potsdam. Die sowjetischen Protokolle von den Kriegskonferenzen der „Großen Drei“*. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik, S. 183–188
- Körner, Klaus (2001): „Der Antrag ist abzulehnen“. 14 Vorwände gegen die Entschädigung von Zwangsarbeitern. Eine deutsche Skandalgeschichte 1945–2000, Hamburg: Konkret-Literatur-Verlag
- Koschyk, Hartmut (2016). In: *Stiftung für ehemalige politische Häftlinge: Niederschrift Stiftungsrat, April 2016*. Berlin: o.V.
- Kotzur, Markus (2008): *Intertemporal Law*. In: *Wolfrum, Rüdiger (Hg.): Max Planck Encyclopedia of Public, International Law*. Oxford: Oxford University Press

- Krahé, Barbara. (2012). Soziale Reaktionen auf primäre Viktimisierung. Zum Einfluss stereotyper Urteilmuster. In: Barton, Stephan / Kölbl, Ralf (Hg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts. Baden-Baden: Nomos, S. 159–175
- Kranz, Jerzy (2020): Kriegsbedingte Reparationen und individuelle Entschädigungsansprüche im Kontext der deutsch-polnischen Beziehungen. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 2020 (80), S. 325–378
- Kreicker, Helmut (2012): Die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zur Staatenimmunität – Auswirkungen auf das (Völker-)Strafrecht? Anmerkungen zum Urteil des IGH vom 3.2.2012 aus strafrechtlicher Sicht. In: ZIS 2012 (4), S. 107–123
- Kreikamp, Hans-Dieter (1977): Die Entflechtung der I.G. Farbenindustrie A.G. und die Gründung der Nachfolgesellschaften. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1977 (25), S. 220–251
- Kritz, Neil J. (Hg.) (1995): Transitional justice. How emerging democracies reckon with former regimes. Washington D.C.: United States Institute of Peace Press
- Krüger, Gesine (2016): Das goldene Zeitalter der Viehzüchter. Namibia im 19. Jahrhundert. In: Zimmerer, Jürgen / Zeller, Joachim (Hg): Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904–1908) in Namibia und seine Folgen. Berlin: Ch. Links Verlag, S. 13–25
- Küster, Otto (1967): Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung. Tübingen: Mohr
- Lenhard-Schramm, Niklas (2017): Vorstudie zur Erforschung des Medikamenteneinsatzes in Kinderheimen, Einrichtungen der öffentlichen Erziehung und heilpädagogischen und psychiatrischen Anstalten. Erstellt im Auftrag des MGEPa NRW. Münster: o.V.
- Lenhard-Schramm, Niklas / Großbölting, Thomas (2017): Contergan. Arzneimittel-skandal und permanentes Politikum. In: Großbölting, Thomas / Lenhard-Schramm, Niklas (Hg.): Contergan. Hintergründe und Folgen eines Arzneimittel-Skandals. Unter Mitarbeit von Christoph Friedrich u.a., Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 7–21
- Lenhard-Schramm, Niklas / Rating, Dietz / Rotzoll, Maike (2020): Arzneimittelprüfungen an Minderjährigen im Langzeitbereich der Stiftung Bethel in den Jahren 1949 bis 1975. https://www.bethel.de/fileadmin/Bethel/aktuelles/2020_07_20_Arzneimittelpruefung/Arzneimittelpruefung_Bethel_lang_FINAL_13.5.20.pdf
- Lilienfeld, Tatjana (2012): Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG). In: Knickrehm, Sabine (Hg.) (2012): Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos, S. 604–607
- Linden, Michael (2017): Verbitterung und Posttraumatische Verbitterungsstörung. Göttingen: Hogrefe

- Lorenz, Hilke (2021): Die Akte Verschickungskinder. Wie Kurheime für Generationen zum Albtraum wurden. Unter Mitarbeit von Herbert Renz-Polster. Weinheim: Beltz
- Märker, Klaus: Praxis der Kommunalverwaltung, Band E 3 b Ost, Vermögensrecht mit Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz VermG 2.1.1 Kriegsreparationen und Gründung der SMAD
- Marxen, Klaus / Wehrle, Gerhard / Schäfter, Petra (2007): Die Strafverfolgung von DDR-Unrecht. Fakten und Zahlen. Berlin: Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
- Marxen, Klaus / Werle, Gerhard / Vormbaum, Moritz (2020): Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz. Berlin, Boston: de Gruyter
- Mehrick, Max (2019): Das Fenster zur Einsamkeit – verborgenes Leben. Kröning: Asanger
- Memorial Moskau und Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.) (2019): Für immer gezeichnet. Die Geschichte der „Ostarbeiter“. Berlin: Ch. Links Verlag
- Merlino D'Arcangelis, Andrew R. (2006): Die Jenischen – verfolgt im NS-Staat 1934–1944. Eine sozio-linguistische und historische Studie. Hamburg: Kovač
- Mertes, Klaus (2013): Verlorenes Vertrauen. Katholisch sein in der Krise. Freiburg im Breisgau.: Herder
- Meyer-Seitz, Christian (1998): Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone. Berlin: Berlin-Verlag Spitz
- Mihr, Anja (2002): Amnesty International in der DDR. Der Einsatz für Menschenrechte im Visier der Stasi. Berlin: Ch. Links Verlag
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (23.10.2020): Erforschung des Medikamenteneinsatzes in Kinderheimen, Einrichtungen der Öffentlichen Erziehung und heilpädagogischen und psychiatrischen Anstalten, Düsseldorf: o.V. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4013.pdf> (abgerufen am 10.11.2021)
- Mitscherlich, Alexander / Mielke, Fred (Hg.) (1960): Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses. Frankfurt a. M.: Fischer
- Möbius, Sascha (1999): „Grundsätzlich kann von jedem Beschuldigten ein Geständnis erlangt werden“. Die MfS-Untersuchungshaftanstalt Magdeburg-Neustadt von 1957–1970. Magdeburg: Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
- Mongelard, Eric (2006): Corporate civil liability for violations of international humanitarian law. In: *International Review of the Red Cross* 2006 (863), S. 665–691
- Morré, Jörg (2016): Sowjetische Speziallager in Deutschland. In: Kaminsky, Anna (Hg.): Orte des Erinnerns. Gedenkzeichen, Gedenkstätten und Museen zur Diktatur in SBZ und DDR. Berlin 2016: Ch. Links Verlag, S. 610–614
- Mueller, Harald (1991): Das Internationale Amtshaftungsrecht. Frankfurt a. M.: Lang

- Müller, Egon (1998): Von der Körperverletzung zur eigenmächtigen Heilbehandlung. Ein Beitrag zur strafrechtlichen Arzthaftung. In: Deutsche Richter Zeitung 1998, S. 155–160.
- Müller, Klaus-Dieter (2014): Verbrechenstahndung und Besatzungspolitik. Zur Rolle und Bedeutung der Todesurteile durch Sowjetische Militärtribunale. Dresden: Vandenhoeck & Ruprecht
- Müller, Klaus-Dieter: „Jeder kriminelle Mörder ist mir lieber...“ Haftbedingungen für politische Häftlinge in der sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Veränderungen von 1945–1989. In: Gedenkstätte für die Opfer politischer Gewalt (Hg.): Die Vergangenheit läßt uns nicht los. Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ/DDR und deren gesundheitliche Folgen. Erweiterte Berichte der gleichnamigen Fachtagung am 25.4.1997 in Hamburg für Ärzte, Psychologen, Gutachter, Juristen der Sozialgerichtsbarkeit und Mitarbeiter der Landes Versorgungsämter. Berlin: Berlin-Verlag Spitz, S. 7–127
- Murray, Robin M. / Quattrone, Diego / Natesan, Sridhar / Os, Jim van / Nordentoft, Merete / Howes, Oliver / Di Forti, Marta / Taylor, David (2016): Should psychiatrists be more cautious about the long-term prophylactic use of antipsychotics? In: The British Journal of Psychiatry 2016 (209/5), S. 361–365
- Nakuta, John (2009): The justiciability of social, economic and cultural rights in Namibia and the role of the non-governmental organisations. https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=21592709-3d71-5a57-aa24-c0c1010a175e&groupId=252038 (abgerufen am 28.4.2022)
- Neumann-Becker, Birgit / Döring, Hans-Joachim (Hg.) (2020): Für Respekt und Anerkennung. Die mosambikanischen Vertragsarbeiter und das schwierige Erbe aus der DDR. Halle (Saale): Mitteldeutscher Verlag
- Nieden, Susanne zur (2005): Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945. Frankfurt a. M.: Campus
- Niethammer, Lutz (2007): Von der Zwangsarbeit im Dritten Reich zur Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“. Eine Vor-Geschichte. In: Jansen, Michael / Saathoff, Günter (Hg.): „Gemeinsame Verantwortung und moralische Pflicht“. Abschlussbericht zu den Auszahlungsprogrammen der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, Göttingen: Wallstein, S. 13–84
- Noelle, Elisabeth / Neumann, Erich Peter (Hg.) (1956): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947–1955, Allensbach am Bodensee: Verlag für Demoskopie
- Nowak, Manfred (1993): U.N. Covenant on Civil and Political Rights. CCPR Commentary. Kehl am Rhein: N.P. Engel
- Nowak, Manfred (2000): The right of victims of gross human rights violations to reparation. In: Coomans, Fons / van Boven, Theodoor C. (Hg.): Rendering justice to the vulnerable. Liber amicorum in honour of Theo van Boven. The Hague: Kluwer Law International, S. 203–224
- Owens, David (14.5.2021): Making Amends for Civilian Harm. The Case for Reforming U.S. Ex Gratia Policy. In: InterAktion, <https://www.interaction.org/blog/making-amends-for-civilian-harm-the-case-for-reforming-u-s-ex-gratia-policy/> (abgerufen am 8.10.2021)

- Pampel, Bert / Welm, Valerian (9.3.2022): Die Russische Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer Repressionen seit 1992. <http://h-und-g.info/forum/schwerpunkt-5/21-russland/pampel> (abgerufen am 9.3.2022)
- Permanent Court of Arbitration (1916): *The Hague Court Reports*. New York, NY: Oxford University Press
- Peters, Anne (2014): *Jenseits der Menschenrechte. Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck
- Pfab, Susanne (1997): *Staatshaftung in Deutschland*. München: C.H. Beck
- Pingel-Schliemann, Sandra (2002): *Zersetzen. Strategie einer Diktatur*. Berlin: Robert-Havemann-Gesellschaft
- Pingel, Falk (1978): *Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager*. Hamburg: Hoffmann & Campe
- Plötz, Kirsten (2021): „...in ständiger Angst...“. Eine historische Studie über rechtliche Folgen einer Scheidung für Mütter mit lesbischen Beziehungen und ihre Kinder in Westdeutschland unter besonderer Berücksichtigung von Rheinland-Pfalz (1946–2000). Mainz: Fachhochschulverlag
- Pohl, Dieter (2010): Zwangsarbeit im besetzten Osteuropa – ein Forschungsüberblick. In: Knigge, Volkhard / Lüttgenau, Rikola-Gunnar / Wagner, Jens-Christian (Hg.): *Zwangsarbeit. Die Deutschen, die Zwangsarbeiter und der Krieg*. Weimar: Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora, S. 202–207
- Pretzel, Andreas (2002): Sonderstrafrecht gegen Homosexuelle. In: Pretzel, Andreas (Hg.): *NS-Opfer unter Vorbehalt. Homosexuelle Männer in Berlin nach 1945*. Münster: LIT, S. 23–41
- Pretzel, Andreas (2010): *Homosexuellenpolitik in der frühen Bundesrepublik*. Hamburg: Männerschwarm-Verlag
- Pretzel, Andreas / Weiss, Volker (2010): *Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik*, Hamburg: Männerschwarm Verlag
- Pross, Christian (1988): *Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer*. Frankfurt a. M.: Athenäum
- Quince, Annabelle (21.12.2015): *Canada's Stolen Generations: the legacy of residential schools*. ABC Radio National. <https://www.abc.net.au/radionational/programs/rearvision/canada%E2%80%99s-stolen-generations/6598518> (abgerufen am 4.11.2021)
- Raap, Christian (2013): Staatshaftungsansprüche im Auslandseinsatz der Bundeswehr? In: *NVwZ* 2013 (9), S. 552–554
- Rampp, Matthias / Johnson, Christian / Wilms, Yvonne (2018): „Die seit Jahrzehnten belastende Schmach fällt von mir ab“ – Rehabilitierung und Entschädigung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten. In: *Juristen-Zeitung* 2018 (23), S. 1143–1150
- Raschka, Johannes (1997): „Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik“. Zur Zahl politischer Häftlinge während der Amtszeit Honeckers. Dresden: Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung

- Richter, Michael (1995): Vom Widerstand der christlichen Demokraten in der DDR. In: Kaff, Brigitte (Hg.): *Gefährliche politische Gegner. Widerstand und Verfolgung in der sowjetischen Zone, DDR*. Düsseldorf: Droste, S. 107–124
- Riedel, Eibe (1986): *Theorie der Menschenrechtsstandards. Funktion, Wirkungsweise und Begründung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte mit exemplarischer Darstellung der Rechte auf Eigentum und Arbeit in verschiedenen Rechtsordnungen*. Berlin: Duncker & Humblot
- Ritter, Andreas (2003): *Wandlungen in der Steuerung des DDR-Hochleistungssports in den 1960er und 1970er Jahren*. Potsdam: Universitäts-Verlag
- Rochau, Lothar (2021): *Marathon mit Mauern. Mein deutsch-deutsches Leben. Autobiographie*. Halle/Saale: Mitteldeutscher Verlag
- Roelcke, Volker (2017): *Erbbiologie und Kriegserfahrung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie der frühen Nachkriegszeit. Kontinuitäten und Kontexte bei Hermann Stutte*. In: Fangerau, Heiner / Topp, Sascha / Schepker, Klaus (Hg.): *Kinder- und Jugendpsychiatrie im Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit. Zur Geschichte ihrer Konsolidierung*, Berlin: Springer, S. 447–464
- Röhl, Anja (2021): *Das Elend der Verschickungskinder. Kindererholungsheime als Orte der Gewalt*. Gießen: Psychosozial-Verlag
- Rothenbacher, Wulf (Hg.) (1986): *Politische Haft in der DDR. Ergebnisse einer Befragung politischer Gefangener in den 89er Jahren*. Frankfurt a. M.: Internationale Gesellschaft für Menschenrechte / Arbeitsausschuss Bürgerrechtsbewegung und politische Gefangene der DDR
- Rozendaal, Barthelomeus J. P. G. (1998): *Overheidsaansprakelijkheid in Duitsland, Frankrijk en Nederland*. Rotterdam: Sanders Instituut
- Rudolph, Jörg / Drauschke, Frank / Sachse, Alexander (2006): *Verurteilt zum Tode durch Erschießen. Opfer des Stalinismus aus Sachsen-Anhalt, 1950–1953*. Magdeburg: Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt
- Runder Tisch Heimerziehung (2010a): *Abschlussbericht*. <https://www.diakonie-portal.de/system/files/2010-12%20Abschlussbericht%20Runder%20Tisch%20Heimerziehung%2050er%20und%2060er%20Jahre.pdf> (abgerufen am 10.11.2021)
- Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (2010b): *Zwischenbericht*. https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2010-12-21_RTH_Zwischenbericht-01-2010.pdf (abgerufen am 10.11.2021)
- Ryngaert, Cedric / Spijkers, Otto (2019): *The End of the Road: State Liability for Acts of UN Peacekeeping Contingents After the Dutch Supreme Court’s Judgment in Mothers of Srebrenica*. In: *Netherlands International Law Review* 2019 (66), S. 537–553
- Saathoff, Günter (1998): *Die politischen Auseinandersetzungen über die Entschädigung von NS-Zwangsarbeit im Deutschen Bundestag – politische und rechtliche Aspekte*. In: Barwig, Klaus / Saathoff, Günter / Weyde, Nicole (Hg.): *Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Rechtliche, historische und politische Aspekte*. Baden-Baden: Nomos, S. 49–63

- Saathoff, Günter / Gerlant, Uta / Mieth, Fiederike / Wühler, Norbert (Hg.) (2017): *The German Compensation Program for Forced Labor: Practice and Experiences*, Berlin: Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft
- Sachse, Christian (2013): *Ziel Umerziehung. Spezialheime der DDR-Jugendhilfe 1945–1989 in Sachsen*, Leipzig: Leipziger Universitäts-Verlag
- Sachse, Christian (2014a): *Das System der Zwangsarbeit in der SED-Diktatur. Die wirtschaftliche und politische Dimension*. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag
- Sachse, Christian (2014b): *Opfergruppen der kommunistischen Gewaltherrschaft in Deutschland*. In: Sachse, Christian / Melanie Dore (Hg.): *Erinnern, Gedenken und Mahnen. Zur Diskussion über ein zentrales Mahnmal für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft in Deutschland*, Berlin: o.V., S. 9–22
- Sachse, Christian (Hg.) (2015): *Hammer, Zirkel, Stacheldraht. Zwangsarbeit politischer Häftlinge in der DDR. Begleitheft zur Ausstellung*. Berlin: Verlag am Fluss
- Sagi, Nana (1986): *German Reparations. A History of the Negotiations*. New York, NY: St. Martin's Press
- Salvioli, Fabián (2021): *Transitional justice measures and addressing the legacy of gross violations of human rights and international humanitarian law committed in colonial contexts*. Report. A/76/180 vom 19.7.2021.
- Sanyal, Mithu M. (2020): *Vergewaltigung. Aspekte eines Verbrechens*. Hamburg: Edition Nautilus
- Sauer, Heiko (2021): *Der Kunduz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und das Staatshaftungsrecht: Konstitutionalisierungspotenzial mit Unschärfen*. In: *Die Öffentliche Verwaltung* 2021 (11), S. 583–588
- Sauer, Heiko (2021): *Öffentliches Reaktionsrecht. Theorie und Dogmatik der Folgen hoheitlicher Rechtsverletzungen*. Tübingen: Mohr Siebeck
- Schäfer, Christian (2006): *"Widernatürliche Unzucht" (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945*. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag
- Scheulen, Andreas (2017): *Von der Verfolgung zur Entschädigung, NS-„Euthanasie“ und Zwangssterilisation in der Bundesrepublik Deutschland*. In: Hamm, Margret (Hg.), *Ausgegrenzt! Warum? Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-„Euthanasie“ in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin: Metropolis, S. 161–176
- Schleswig-Holsteinischer Landtag (28.11.2018): *Symposium*. https://www.landtag.ltsh.de/nachrichten/18_11_28_symposium_heimkinder (abgerufen am 10.11.2021)
- Schmid, Carlo (1979): *Erinnerungen*. Bern: Scherz
- Schmuhl, Hans-Walter (2012): *Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den 1950er- und 1960er Jahren. Eine Spurensuche zur Rolle der Medizin*. In: *Internistische Praxis. Zeitschrift für die gesamte Innere Medizin* 2013 (53/1), S. 127–136
- Schneider-Waterberg, Hinrich (2017): *Der Wahrheit eine Gasse. Zur Geschichte des Hererokrieges in Deutsch-Südwestafrika 1904–1907*. Swakopmund: Wissenschaftliche Gesellschaft Swakopmund

- Schnitzler, Klaus / Nolden, Karl-Josef (2015): Kindertransporte – überlebt, aber nicht überwunden. Das Schicksal der Helga Leiser aus Drove. Düren: Hahne & Schloemer
- Schoppmann, Claudia (1991): Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft
- Schroeder, Friedrich-Christian (2003): Rechtsgrundlagen der Verfolgung deutscher Zivilisten durch Sowjetische Militärtribunale. In: Hilger, Andreas / Schmidt, Ute / Wagenlehner, Günther (Hg.): Sowjetische Militärtribunale, Bd. 2: Die Verurteilung deutscher Zivilisten 1945–1955. Köln: Böhlau, S. 37–58
- Schüler, Thomas (1993): Das Wiedergutmachungsgesetz vom 14. September 1945 in Thüringen. In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 1993 (2), S. 118–138
- Schwartz, Michael (2020): Justiz und Homosexualität. Einführende Bemerkungen. In: Ministerium der Justiz des Landes NRW (Hg.): Justiz und Homosexualität (Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, Bd. 24). Geldern: Nordrhein-Westfalen Justizministerium, S. 11–24
- Schwarz, Walter (1952): Rückerstattung und Entschädigung. Eine Abgrenzung der Wiedergutmachungsformen. München: Beck
- Schwarz, Walter (1969): In den Wind gesprochen? Glossen zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts. München: Beck
- Schwarz, Walter (1981): Späte Frucht. Bericht aus unstillen Jahren. Hamburg: Christians
- Seamon, Richard Henry (2006): U.S. Torture as a Tort. In: Rutgers Law Journal 2006 (37), S. 715–806
- Seegers, Martin (2005): Das Individualrecht auf Wiedergutmachung. Theorie, Struktur und Erscheinungsformen der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit gegenüber dem Individuum. Münster: LIT
- Shelton, Dinah (2015): Remedies in international human rights law. Oxford: Oxford University Press
- Schabas, William A. (2019): U.N. International Covenant on Civil and Political Rights. Nowak's CCPR Commentary, Kehl am Rhein: N.P. Engel
- Shiel, Annie (10.7.2020): DOD's New Ex Gratia Policy. In: Just Security 2020, <https://www.justsecurity.org/71332/dods-new-ex-gratia-policy-whats-right-whats-wrong-and-whats-next/> (abgerufen am 8.10.2021)
- Shinnar, Felix E. (1967): Bericht eines Beauftragten. Die deutsch-israelischen Beziehungen 1951–1966. Tübingen: Wunderlich
- Siegmund, Jörg (2002): Opfer ohne Lobby? Ziele, Strukturen und Arbeitsweise der Verbände der Opfer des DDR-Unrechts. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag
- Sköld, Johanna (2016): The Truth about Abuse? A Comparative Approach to Inquiry Narratives on Historical Institutional Child Abuse. In: History of Education 2016 (45/4), S. 492–509
- Sköld, Johanna / Shurlee Swain (2015): Apologies and the Legacy of Abuse of Children in ‚Care‘. International Perspectives. Houndmills: Palgrave Macmillan

- Spiliotis, Susanne-Sophia (2003): Verantwortung und Rechtsfrieden. Die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft, Frankfurt a. M.: Fischer
- Spitzer, Giselher (2005): „Sicherungsvorgang Sport“. Das Ministerium für Staatssicherheit und der DDR-Spitzensport. Schorndorf: Hofmann
- Spitzer, Giselher (Hg.) (2006a): Doping and Doping Control in Europe. Oxford / Aachen: Meyer & Meyer
- Spitzer, Giselher (2006b): Sport and the Systematic Infliction of Pain. In Loland, Sigmund / Skistad, Berit / Waddington, Ivan (Hg.): Pain and Injury in Sport. Social and Ethical Analysis. London: Routledge, S. 109–126
- Spitzer, Giselher (2011): Rezension zu: Klaus Latzel, „Staatsdoping“. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2011 (1), S. 55–56
- Spitzer, Giselher (2012a): The Findings from a Sport Science Perspective. In: Spitzer, Giselher / Franke, Elk (Hg.): Sport, Doping und Enhancement – Ergebnisse und Denkanstöße. Köln: Sportverlag Strauß, S. 291–306
- Spitzer, Giselher (2012b): „Управление культуры борьбе с допингом – Размышления с юридической точки зрения“. In: Spitzer, Giselher / Franke, Elk (Hg.): Sport, Doping und Enhancement – Ergebnisse und Denkanstöße. Köln: Sportverlag Strauß, S. 332–335
- Spitzer, Giselher (2017): Doping in Deutschland von 1950 bis heute. In: Doping 2017 (2), S. 88–93
- Spitzer, Giselher (2018a): Doping in der DDR. Ein historischer Überblick zu einer konspirativen Praxis. Köln: Sportverlag Strauß
- Spitzer, Giselher (2018b): Opfer des DDR-Dopingsystems. Eine Dokumentation von 52 Lebensgeschichten. Teil 1: Wunden und Verwundungen. Köln: Sportverlag Strauß
- Spitzer, Giselher (2018c): Opfer des DDR-Dopingsystems. Eine Dokumentation von 52 Lebensgeschichten. Teil 2: Methodische Aspekte zur Untersuchung und ausgewählte Schadensbilanzen. Köln: Sportverlag Strauß
- Spitzer, Giselher (2018d): Zweites Dopingopfer-Hilfegesetz. Antragsfrist verlängert bis 31. Dezember 2019. In: NJ 2018, S. 504–505
- Spitzer, Giselher (2021): „Zersetzung“ – Historische und soziologische Aspekte zur Definition am Beispiel des Sports in der DDR. In: NJ 2021, Beilage 1/21, S. B26–B32
- Spoerer, Mark (2001): Zwangsarbeit unterm Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939–1945. Stuttgart / München: Deutsche Verlags-Anstalt
- Spoerer, Mark / Streb, Jochen (2013): Neue deutsche Wirtschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts. München: Oldenbourg
- Stadlmayr, Lisa M. (2013): Wiedergutmachung bei Menschenrechtsverletzungen. Die Umsetzung völkerrechtlicher Wiedergutmachungspflichten in Österreich. Wien: NWV Verlag
- Stammler, Philipp (2009): Der Anspruch von Kriegsoffizieren auf Schadensersatz. Berlin: Duncker & Humblot

- Steinig, Hubert / Kunert, Franz / Thiem, Horst (1984): Umerziehung in den Spezialheimen der Jugendhilfe. Zur Gestaltung einer stabilen Erziehungssituation. Falkensee Institut für Jugendhilfe
- Stiftung „Polnisch-Deutsche Aussöhnung“ und Dokumentationszentrum NS-Zwangsarbeit Berlin-Schöneweide der Stiftung Topographie des Terrors (Hg.) (2007): Erinnerung bewahren. Sklaven- und Zwangsarbeiter des Dritten Reiches aus Polen 1939–1945. Warszawa / Berlin: Fundacja „Polsko-Niemieckie Pojednanie“
- Stiftung Anerkennung und Hilfe (o.D.): Wer konnte sich anmelden? <http://www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de/DE/Infos-fuer-Betroffene/Wer-kann-sich-anmelden/wer-kann-sich-anmelden.html> (abgerufen am 10.11.2021)
- Stiftung Topographie des Terrors (Hg.) (2019): Das Reichsarbeitsministerium 1933–1945. Beamte im Dienst des Nationalsozialismus. Berlin: Stiftung Topographie des Terrors
- Stolleis, Michael (2003): Besatzungsherrschaft und Wiederaufbau deutscher Staatlichkeit 1945–1949. In: Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg: C. F. Müller, S. 269–313
- Street, Harry (1967): Liability of the State for Illegal Conduct of its Organs – Great Britain. In: Mosler, Hermann (Hg.): Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe – Länderberichte und Rechtsvergleichung. Köln / Berlin: Heymann, S. 229–248
- Streit, Christian (1991): Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt
- Stümke, Hans-Georg (1989): Homosexuelle in Deutschland. Eine politische Geschichte. München: Beck
- Tammer, Teresa (2020): Grenzfall Strafrecht. Deutsch-deutsche Reaktionen auf die Abschaffung des § 151 StGB-DDR. In: Ministerium der Justiz des Landes NRW (Hg.): Justiz und Homosexualität (Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, Bd. 24). Geldern: Nordrhein-Westfalen Justizministerium, S. 166–184
- Teichler, Hans Joachim (2002): Die Sportbeschlüsse des Politbüros, Köln: Sportverlag Strauß
- Teitel, Ruti G. (2003): Transitional justice genealogy. In: Harvard Human Rights Journal 2003 (16), S. 69–94
- Tomuschat, Christian (2014): Human rights. Between idealism and realism. Oxford: Oxford University Press
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2018): Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren. <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/format/publikation> (abgerufen am 3.1.2022)

- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019a): Bilanzbericht. Bd. 1, 20.12.2019. https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-I.pdf (abgerufen am 04.11.2021)
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019b): Bilanzbericht. Bd. 2, 20.12.2019. https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-II.pdf (abgerufen am 04.11.2021)
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019c): Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen/> (abgerufen am 04.11.2021)
- Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. (Hg.) (2020): Zwangsarbeit in politischer Haft. Internationales Tribunal 11.-13.10.2020. Menschenrechtszentrum Cottbus
- van Boven, Theo (2020): Victims' rights to a remedy and reparation. The United Nations Principles and Guidelines. In: Ferstman, Carla / Goetz, Mariana (Hg.): Reparations for victims of genocide, war crimes and crimes against humanity. Systems in place and systems in the making. Leiden: Brill Nijhoff, S. 15–37
- van Wijk, H. D. / Konijnenbelt, W. / van Male, R. (2005): Hoofdstukken van bestuursrecht. Den Haag: Elsevier Juridisch
- Velke, Marcus (2016): „Was in Sodom geschehen sollte, hat mit der uns bekannten Homosexualität nur wenig gemein.“ Männliche Homosexualität in Nordrhein-Westfalen in der Nachkriegszeit des Zweiten Weltkriegs im Spiegel kirchlicher Archive. Ein Werkstattbericht. In: Finzsch, Norbert / Velke, Marcus (Hg.): Queer. Gender. Historiographie. Aktuelle Tendenzen und Projekte. Berlin: LIT, S. 280–321
- Velke, Marcus (2020): Zwischen Anpassung und Selbstverleugnung. Zur Beschädigung homosexueller Lebensentwürfe durch die bloße Existenz der §§ 175 / 175a StGB in der jungen Bundesrepublik Deutschland. In: Ministerium der Justiz des Landes NRW (Hg.): Justiz und Homosexualität (Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, Bd. 24). Geldern: Nordrhein-Westfalen Justizministerium, S. 185–210
- Verdross, Alfred / Simma, Bruno (1984): Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis. Berlin: Duncker & Humblot
- Vesting, Justus (2012): Zwangsarbeit im Chemiedreieck. Strafgefangene und Bau-soldaten in der Industrie der DDR. Berlin: Ch. Links Verlag
- Wade, William / Forsyth, Christopher F. (2004): Administrative Law. Oxford: Oxford University Press
- Wagenlehner, Günther (1999): Kommentar zum Gesetz der Russischen Föderation „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“ vom 18. Oktober 1991. In: Wagenlehner, Günther (Hg.): Die russischen Bemühungen um die Rehabilitierung der 1941–1956 verfolgten deutschen Staatsbürger. Dokumentation und Wegweiser. Bonn: Historisches Forschungszentrum

- Wagner, Hans-Joachim (1967): Zur Problematik wissenschaftlicher Versuche am Menschen aus gerichtsärztlicher Sicht. In: Saarländisches Ärzteblatt 1967 (20), S. 281–283
- Wagner, Sylvia (2016): Ein unterdrücktes und verdrängtes Kapitel der Heimgeschichte. Arzneimittelstudien an Heimkindern. In: Sozial.Geschichte Online 2016 (61). https://duepublico2.uni-due.de/servlets/MCRFileNodeServlet/duepublico_derivate_00042079/04_Wagner_Heime.pdf (abgerufen am 06.11.2021)
- Wagner, Sylvia (2018a): Arzneimittel und Psychochirurgie. Der Einsatz von Medikamenten zur Sedierung, Arzneimittelstudien und Stereotaxie in den Rotenburger Anstalten 1950–1980. In: Wilke, Karsten / Schmuhl, Hans-Walter / Wagner, Sylvia / Winkler, Ulrike: Hinter dem grünen Tor. Die Rotenburger Anstalten der Inneren Mission, 1945–1975. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, S. 305–369
- Wagner, Sylvia (2018b): Arzneimittelstudien an Heimkindern in der BRD – Deskription und Erklärungsansätze. In: Virus. Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin 2018 (17), S. 89–109
- Wagner, Sylvia (2020): Arzneimittelversuche an Heimkindern zwischen 1949 und 1975. Frankfurt a. M.: Mabuse-Verlag
- Wagner, Sylvia (2021) Arzneimittelprüfung und „soziale Medikation“ in den Rummelsberger Anstalten (1945–1995). In: Wilke, Karsten / Schmuhl, Hans-Walter / Wagner, Sylvia / Winkler, Ulrike (Hg.): „Es sollte doch alles besser werden“. Die Behindertenhilfe der Rummelsberger Diakonie 1945 bis 1995. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, S. 381–453
- Wagner, Sylvia / Wiebel, Burkhard (2020): „Verschickungskinder“ – Einsatz sedierender Arzneimittel und Arzneimittelprüfungen. Ein Forschungsansatz. In: Sozial.Geschichte Online 2020 (11). https://duepublico2.uni-due.de/servlets/MCRFileNodeServlet/duepublico_derivate_00073371/03_Wagner_et_al_Verschickungskinder.pdf (abgerufen am 6.11.2021)
- Weberling, Johannes (1990): Für Freiheit und Menschenrechte. Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) 1945–1986. Düsseldorf: Rau
- Weberling, Johannes (2015): Rechtliche Optionen zur Aufarbeitung der Zwangsarbeit in der DDR. In: Weberling, Johannes (Hg.): Zwangsarbeit in der DDR – ein offenes Thema gesamtdeutscher Aufarbeitung. Symposium der Arbeitsgruppe "Aufarbeitung und Recht" im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Baden-Baden: Nomos, S. 85-99
- Weberling, Johannes (Hg.) (2015): Zwangsarbeit in der DDR – ein offenes Thema gesamtdeutscher Aufarbeitung. Symposium der Arbeitsgruppe "Aufarbeitung und Recht" im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Baden-Baden: Nomos
- Weiffen, Brigitte (2018): Transitional Justice: Eine konzeptionelle Auseinandersetzung. In: Mihr, Anja / Pickel, Gert / Pickel, Susanne (Hg.): Handbuch Transitional Justice. Aufarbeitung von Unrecht – hin zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Wiesbaden: SpringerVS, S. 83–104

- Weigelt, Andreas / Müller, Klaus-Dieter / Schaarschmidt, Thomas / Schmeitzner, Mike (Hg.) (2015): Todesurteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944–1947). Dresden: Vandenhoeck & Ruprecht
- Weinke, Annette (2002): Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigung 1949–1969. München: Schöningh
- Weiß, Arnold et al. (2022): Zwei Welten. Sinti und Roma – Schritte zur Anerkennung als NS-Verfolgte und antiziganistische Kontinuität. Berlin: Metropol-Verlag
- Wentker, Hermann (2001): Justiz in der SBZ/DDR. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen. München: Oldenbourg
- Werkentin, Falco (2012): Politische Justiz in der DDR. Landeszentrale für politische Bildung Thüringen
- Werle, Gerhard (2009): Transitional Justice. Der juristische Rahmen. In: Müller, Henning E. (Hg.): Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag. München: Beck, S. 791–806
- Werle, Gerhard / Jeßberger, Florian (2020): Völkerstrafrecht. Tübingen: Mohr Siebeck
- Werle, Gerhard / Vormbaum, Moritz (2018): Transitional Justice – Vergangenheitsbewältigung durch Recht. Berlin: Springer
- Wieland, Günther (1986): Der Jahrhundertprozess von Nürnberg. Berlin: Staatsverlag der DDR
- Wilke, Karsten / Schmuhl, Hans-Walter / Wagner, Sylvia / Winkler, Ulrike (2018): Hinter dem grünen Tor. Die Rotenburger Anstalten der Inneren Mission, 1945–1975. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte
- Winkelhüsener, Beate (2013): Entschädigungsansprüche von Kriegsoffizieren bei Verletzung des Völkerrechts. Hamburg: Kováč
- Wisniewska, Yasmin (2013): Doping von 1972 bis 1990 – Eine rechtshistorische Stellungnahme. In: Spitzer, Giselher et al. (Hg.): Siegen um jeden Preis. Doping in Deutschland. Geschichte, Recht, Ethik. 1972–1990. Göttingen: Die Werkstatt, S. 359–398
- Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (2009): Menschenrechte und Verfassungswirklichkeit in der DDR. Ausarbeitung. WD-1–060/09
- Woedtko, Niclas von (2010): Die Verantwortlichkeit Deutschlands für seine Streitkräfte im Auslandseinsatz und die sich daraus ergebenden Schadensersatzansprüche von Einzelpersonen als Opfer deutscher Militärhandlungen. Berlin: Duncker & Humblot
- Wölbern, Jan Philipp (2015): Die historische Aufarbeitung der Zwangsarbeit politischer Häftlinge in der DDR. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Studien/die-historische-aufarbeitung-der-zwangsarbeit-politischer-haeftlinge-im-strafvollzug-der-ddr.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 27.4.2022)
- Wolf, Christoph (1999): Die Staatshaftung der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik für Verstöße gegen des Europäische Gemeinschaftsrecht (EGV), Berlin: Duncker & Humblot

Literatur

- Wright, Katie (2017): Remaking Collective Knowledge. An Analysis of the Complex and Multiple Effects of Inquiries into Historical Institutional Child Abuse. In: *Child Abuse & Neglect* 2017 (74), S. 10–22
- Wüstenberger (1958): Vortrag „Erziehung als Rechtsbegriff“ des Dekans der juristischen Fakultät der Universität Freiburg/Br. Wüstenberger am 12.2.1958 auf der 4. Sitzung des Arbeitskreises „Jugendwohlfahrtsrecht“. In: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* 1958, S. 125–133
- Zarusky, Jürgen (Hg.) (2010): *Ghettorenten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung*. München: Oldenbourg
- Zimmerer, Jürgen / Zeller, Joachim (Hg.) (2003): *Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904–1908) in Namibia und seine Folgen*. Berlin: Ch. Links Verlag
- Zinn, Alexander (2018): *Aus dem Volkskörper entfernt? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus*. Frankfurt a. M.: Campus
- Zwanenburg, Marten (2006): The van Boven / Bassiouni Principles. An Appraisal. In: *Netherlands Quarterly of Human Rights* 2006 (24/4), S. 641–668

Quellen

Gesetze und Vorschriften

- Arzneimittelgesetz (24.8.1976), BGBl. I 1976, S. 2445
- Bekanntmachung der Neufassung des Häftlingshilfegesetzes (4.10.1969), BGBl. I 1969, S. 1793
- Bekanntmachung der Neufassung des Häftlingshilfegesetzes (4.2.1987), BGBl. I 1987, S. 512
- Bekanntmachung der Neufassung des Häftlingshilfegesetzes (2.6.1993), BGBl. I 1993, S. 838
- Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) (12.1.1968), Gesetzblatt der DDR I, Nr. 3
- Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG) (1.7.1994), BGBl. I 1994, S. 1620
- Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) (11.5.1976), BGBl. I 1976, S. 1181
- Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Doping-Opfer der DDR (Dopingopfer-Hilfegesetz – DOHG) (2002) (24.8.2002), BGBl. I 2002, S. 3410.
- Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz) (6.8.1955), BGBl. I 1955, S. 498
- Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und zur Bereinigung des Bundesvertriebenengesetzes (7.11.2015), BGBl. I 2015, S. 1922
- Gesetz zur Aufhebung der Heimkehrerstiftung und zur Finanzierung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetz – HKStAufhG) (10.12.2007), BGBl. I 2007, S. 2830
- Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte (25.8.1998), BGBl. I 1998, S. 2501
- Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) (17.7.2017), BGBl. I 2017, S. 2443

Quellen

- Under Secretary of Defense (22.6.2020): Memorandum for secretaries of the military departments, chairman of the joint chiefs of staff, commanders of the combat commands. <https://media.defense.gov/2020/Jun/23/2002320314/-1/-1/1/INTERIM-REGULATIONS-FOR-CONDOLENCE-OR-SYMPATHY-PAYMENTS-TO-FRIENDLY-CIVILIANS-FOR-INJURY-OR-LOSS-THAT-IS-INCIDENT-TO-MILITARY-OPERATIONS.PDF> (abgerufen am 21.4.2022)
- Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (22.7.1969), BGBl. I 1969, S. 934
- Zweites Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR (Zweites Dopingopfer-Hilfegesetz) (2.7.2016), BGBl. I 2016, S. 1546–1547

Stenographische Berichte und Drucksachen des Deutschen Bundestages

- Deutscher Bundestag (21.9.1949): „Aussprache über die Erklärung der Bundesregierung (Dr. Schumacher)“. Stenographische Berichte, Bd. 1, 6. Sitzung, S. 31–42
- Deutscher Bundestag (27.9.1951): „Entgegennahme einer Erklärung der Bundesregierung (Haltung der Bundesrepublik gegenüber den Juden)“. Stenographischer Bericht, 165. Sitzung, S. 6697–6698
- Deutscher Bundestag (18.3.1953): „Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betr. das Abkommen vom 10. September 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel“. Stenographischer Bericht, 254. Sitzung, S. 12273B-12283C
- Deutscher Bundestag (11.7.1955): „Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden“, Drucksache 2/1450
- Deutscher Bundestag (19.10.1973): „Zwischenbericht der Sachverständigenkommission zur Erarbeitung der Enquête über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland“, Drucksache 7/1124
- Deutscher Bundestag (1975) „Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland“, Drucksache 7/2400
- Deutscher Bundestag (5.5.1988): „Nichtigkeitserklärung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933“, Drucksache 11/1714
- Deutscher Bundestag: (2.2.1994): „Antrag. Abschließende Regelungen zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht“, Drucksache 12/6748
- Deutscher Bundestag (17.6.1994): „Beschlussempfehlung und Bericht. Abschließende Regelungen zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht“, Drucksache 12/7989
- Deutscher Bundestag (15.3.1995): „Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses“, Drucksache 13/818
- Deutscher Bundestag (31.3.1998): „Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Entscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte“, Drucksache 13/10284

- Deutscher Bundestag (10.6.1998): „Schlußbericht der Enquete-Kommission ‚Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit‘“, Drucksache 13/11000
- Deutscher Bundestag (13.12.2006): „Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933“, Drucksache 16/3811
- Deutscher Bundestag (23.5.2007): „Beschlussempfehlung und Bericht“, Drucksache 16/5450
- Deutscher Bundestag (24.5.2007): Plenarprotokoll 16/100, Stenografischer Bericht, 100. Sitzung
- Deutscher Bundestag (26.1.2011): „Entschädigungsleistungen für Opfer der Zwangssterilisierung und der ‚Euthanasie‘ in der Zeit des Nationalsozialismus“, Drucksache 17/4543
- Deutscher Bundestag (27.1.2011): Plenarprotokoll 17/87, Stenografische Berichte, 87. Sitzung
- Deutscher Bundestag (27.1.2015): „Antrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD. Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch sicherstellen“, Drucksache 18/3833
- Deutscher Bundestag (21.05.2015): „Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“, Drucksache 18/4988
- Deutscher Bundestag (4.6.2019): „Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. 30 Jahre Friedliche Revolution“, Drucksache 19/10613
- Deutscher Bundestag (14.8.2019): "Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds 'Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975' und 'Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990' mit Stellungnahme der Bundesregierung, Unterrichtung durch die Bundesregierung", Drucksache 19/12420

Rechtsprechung

- Afrikanischer Gerichtshof für Menschenrechte und die Rechte der Völker (2015): Zongo u.a. gegen Burkina Faso. Urteil vom 5.6.2015, 013/2011
- Afrikanischer Gerichtshof für Menschenrechte und die Rechte der Völker (2019): Rashidi gegen Tanzania, Judgment. Urteil vom 28.3.2019, 009/2015
- Bundesgerichtshof (2000): Beschluss vom 17.2.2000, 5 StR 451/99
- Bundesgerichtshof (2000): Beschluss vom 9.2.2000, 5 StR 451/99
- Bundesgerichtshof (2001): Beschluss vom 5.9.2001, 5 StR 330/01
- Bundesgerichtshof (2003): Entscheidung vom 26.6.2003, VII ZB 8/03
- Bundesgerichtshof (2006): Entscheidung vom 2.11.2006, III ZR 190/05
- Bundesgerichtshof (2016): Beschluss vom 13.7.2016, III ZR 140/15
- Bundesgerichtshof (2016): Beschluss vom 6.10.2016, III ZR 140/15
- Bundessozialgericht (1974): Urteil vom 27.3.1974, 10 RV 11/73

Quellen

- Bundesverfassungsgericht (1969): Beschluss vom 3.12.1969, 1 BvR 624/56
- Bundesverfassungsgericht (1987): Beschluss vom 21.10.1987, 2 BvR 373/83
- Bundesverfassungsgericht (1991): Urteil vom 23.4.1991, 1 BvR 1170/90
- Bundesverfassungsgericht (1996): Beschluss vom 13.5.1996, 1 BvR 1408/95
- Bundesverfassungsgericht (1997): Beschluss vom 10.6.1997, 2 BvR 1516/96
- Bundesverfassungsgericht (2004): Beschluss vom 28.6.2004, 2 BvR 1379/01
- Bundesverfassungsgericht (2005): Beschluss vom 26.10.2004, 2 BvR 955/00, 2 BvR 1038/01
- Bundesverfassungsgericht (2006): Beschluss vom 15.2.2006, 2 BvR 1476/03
- Bundesverfassungsgericht (2013): Beschluss vom 13.8.2013, 2 BvR 2660/06
- Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 18.11.2020, 2 BvR 477/17
- Bundesverwaltungsgericht (2009): Urteil vom 10.12.2009, 3 C 25.08
- Conseil d'Etat (1987): Entscheidung vom 23.10.1987, No. 72.951, Societé Nachfolger Navigation Compagy Ltd. et al
- Conseil d'Etat (1988): Entscheidung vom 25.11.1988, No. 46.645, M. Eric Gordien
- Conseil d'Etat (1969): Entscheidung vom 31.1.1969, No. 68.388, Sieur Debauchez
- Conseil d'Etat (2000): Entscheidung vom 5.7.2000, No. 206.965, Megret et Mekhantar
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2006): Entscheidung vom 14.12.2006, 1398/03
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2014): Entscheidung vom 16.9.2014, Hassan v. United Kingdom, 29750/09
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2021): Entscheidung vom 16.2.2021, Hanan v. Germany, 4871/16
- High Court of Justice (2004): Entscheidung vom 7.4.2004, Bici v. Ministry of Defence. In: EWCH 786 (QB)
- High Court of Justice (2009): Entscheidung vom 5.3.2009, Al Jedda v. Secretary of State for Defence. In: EWHC 397 (QB), HQ08X01398.
- Hoge Raad (2013): Entscheidung vom 6.9.2013, 12/03324
- Hoge Raad (2019): Entscheidung vom 19.7.2019, 17/04567
- Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (1989): Velasquez Rodriguez v. Honduras. Urteil vom 21.7.1989
- Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (2013): Garcia Lucero v. Chile. Urteil vom 28.8.2013
- Internationaler Gerichtshof (2004), Gutachten vom 9.7.2004, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Rn. 152–153
- Internationaler Gerichtshof (2012): Entscheidung vom 3.2.2012, Jurisdictional Immunities of the State (Federal Republic of Germany v. Italy: Greece intervening), Rn. 108

- Internationaler Strafgerichtshof (2012): Decision establishing the principles and procedures to be applied to reparations. Beschluss vom 7.8.2012, ICC-01/04–01/06
- Internationaler Strafgerichtshof (2015): Strafverfolgung gegen Lubanga Dyilo. Beschluss vom 15.3.2015, ICC-01/04–01/06 A A 2 A 3
- Kammergericht Berlin (2004): Rehabilitierung wegen Strafverurteilung in der ehemaligen DDR. Einweisung Jugendlicher in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau, Beschluss vom 15.12.2004, 5 Ws 169/04 REHA
- Landgericht Bonn (2003): Beschluss vom 10.12.2003, 1 O 361/02
- Oberlandesgericht Köln (1998): Urteil vom 27.8.1998, 7 U 167/97
- Oberlandesgericht Köln (2005): Beschluss vom 28.7.2005, 7 U 8/04
- Oberlandesgericht Köln (2015): Urteil vom 30.4.2015, 7 U 4/14
- Oberverwaltungsgericht Berlin (1997): Urteil vom 15.10.1997, 7 B 76–96
- Sächsisches Landesarbeitsgericht 2. Kammer (2005), Urteil vom 16.9.2005, 2 Sa 318/04
- Sozialgericht Berlin (2013): Urteil vom 27.9.2013, S 181 VG 167/07
- Sozialgericht Magdeburg (2015): Urteil vom 10.07.2015, S 14 VE 3/11 (Langfassung mit Bezug auf die herangezogenen Gutachten und Belege: <https://openjur.de/u/2224753.html>)
- Staatsanwaltschaft II Berlin (1997): Beschluss vom 26.11.1997, Z. 28 Js 114/97
- U.S. District Court for the Southern District of New York (2018): Klage vom 14.2.2018, Civ. 17–0062
- Verwaltungsgericht Greifswald (2020): Urteil vom 28.12.2020, AZ 5 A 917/19 HGW

Beschlüsse und Bekanntmachungen

- Bundesregierung (21.11.1952): Bulletin des Presse- und Informationsamtes, Nr. 182
- Europäisches Parlament (26.3.2019): Entschließung zu den Grundrechten von Menschen afrikanischer Abstammung in Europa, 2018/2899(RSP).
- Neufassung der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgenrechts (28.3.2011), BAnz AT, 1.4.2011 (52)
- Joint Declaration by the Federal Republic of Germany and the Republic of Namibia, “United in Remembrance of our Colonial Past, United in our Will to Reconcile, United in our Vision of the Future” (2021). Zugänglich unter <https://mission-lifeline.de/auf-dem-weg-zu-einer-aussonnung-mit-namibia/> (abgerufen am 14.11.2021)
- Satzung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (30.11.2015), BAnz AT, 11.12.2015 B1

Quellen

Dokumente der Vereinten Nationen

- UN-Menschenrechtsausschuss (2004): General Comment No. 31: Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant, CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 vom 26.5.2004
- UN-Menschenrechtsausschuss (2016): Guidelines on Measures of Reparation Under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights: Human Rights Committee, CCPR/C/158 vom 30.11.2016
- UN-Menschenrechtsausschuss (2021): Malei gegen Weißrussland. Entscheidung vom 23.7.2021, Beschwerde-Nr. 2404/2014, CCPR/C/129/D/2404/2014 vom 4.3.2021
- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2021): H.M. gegen die Schweiz. Entscheidung vom 22.9.2021, Beschwerde-Nr. 95/2019, CRC/C/88/D/95/2019 vom 3.11.2021
- UN-Ausschuss für die Rechte der Frau (2020): S.F.M. gegen Spanien, Entscheidung vom 28.2.2020, CEDAW/C/75/D/138/2018 vom 28.2.2020
- UN-Ausschuss gegen Folter (2015): Colmenarez und andere gegen Venezuela. Entscheidung vom 15.5.2015, Beschwerde-Nr. 456/2011, CAT/C/54/D/456/2011
- UN-Generalversammlung (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, GA/RES 217 A (III) vom 10.12.1948
- UN-Generalversammlung (2002): Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, A/RES/56/83 vom 28.1.2002.
- UN-Generalversammlung (2005): Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law, A/RES/60/147 vom 21.3.2006
- UN-Generalsekretär (2004): The Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-Conflict Societies, Bericht S/2004/616* vom 23.8.2004
- UN-Menschenrechtsrat (2011): Special Rapporteur on the promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non-recurrence. Resolution. A/HRC/RES/18/7 vom 13.10.2011
- UN-Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection (1989): Compensation for victims of gross violations of human rights. Resolution 1989/13. In: E/CN.4/1990/2 vom 13.11.1989